Austr. 5465-1

17. JUNI 96
Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar
A

<36608598780018

<36608598780018

Bayer. Staatsbibliothek

<36604854790010

<36604854790010

Bayer. Staatsbibliothek

Austr. 5465-1

35

H

SPECIALGESCHICHTE

DER

MILITÄRGRENZE,

AUS

ORIGINALQUELLEN UND QUELLENWERKEN GESCHÖPFT

VON

FR. VANÍČEK,

PENSIONIRTEM GYMNASIALDIRECTOR.

I. BAND.

WIEN.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

1875.

A|70|780

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort zum ersten Bande.

Indem ich den ersten Band der Specialgeschichte der Militärgrenze dem Leser vorlege, drängt sich mir das Bedürfniss auf, über den Gegenstand selbst und über den dabei eingenommenen Standpunct einige Bemerkungen vorauszuschicken, sowie die Quellen zu bezeichnen, aus welchen ich den Stoff geschöpft habe.

Das eigenthümlichste Glied im Gefüge des österreichisch-ungarischen Staatsorganismus bildet unstreitig die Militärgrenze. Diese Eigenthümlichkeit prägt sich nicht allein in der Besonderheit der Verfassung aus, sondern auch in der Eigenart ihrer Entstehung und in ihrer, unter Ausnahmsverhältnissen erfolgten Entwickelung.

Aus drei Capitanaten mit 600 Wehrhaften am oberslavonischen Boden, bildete sich ein Soldatenland, welches in seiner grössten Ausdehnung vom Durchbruche der Zermanja, auf ihrem Laufe zum Adriabecken, bis zur Thaleinsenkung der goldenen Bistrica, an der Grenze der Bukowina, den Südsaum der Monarchie umspannte.

Aus einigen Tausend geflüchteten Serben, welche, von Capitänen und Vojvoden geführt, dem kroatischen Könige Ferdinand ihre Dienste anboten, hat sich seit der Mitte des 16. Jahrhundertes durch Ansiedler und Eingeborene ein Volk in Waffen herausgebildet, welches

mit geschultertem Gewehre bis zum Jahre 1872 gegen den Erbfeind des christlichen Glaubens Tag und Nacht Wache hielt und die menschenmörderischen Miasmen der Pest von der Monarchie fern zu halten suchte.

Ja das Soldatenvolk griff selbst in das Geschick des Allerhöchsten Kaiserhauses opferfreudig und wirksam ein, als Rákóczy nach der geheiligten Stephanskrone die Hand ausstreckte, als der letzte männliche Sprosse der österreichischen Habsburger starb und als im Jahre 1848 die Revolution über Mitteleuropa einherschritt.

Allein ungeachtet der mit so vielem Blutvergiessen erkämpften Verdienste um Christenthum, den Allerhöchsten Thron und die Monarchie, blieb kein Glied der österreichisch-ungarischen Völkerfamilie so unbekannt und wurde so verkannt, als eben dieses Soldatenvolk. Selbst in jenen staatsbürgerlichen Schichten, wo man höhere Bildung suchte und auch fand, ist man dabei stehen geblieben, die traditionell ererbten Excesse Trenkischer Panduren und Ueberschreitungen erbitterter Grenzer im Felde zu Prämissen zu nehmen und das sich daraus gebildete Urtheil auf den militärisch organisirten und verwalteten Theil des serbo-kroatischen Volksstammes zu übertragen. Und doch war es Pflicht der Dankbarkeit, sich mit dem geschichtlichen Geschicke jener Ansiedler zu beschäftigen, welche gegen die Barbarei des Osmanenthums in Oesterreich Schutz findend, nachher vor Allem Oesterreich gegen dieselbe Barbarei mit ihren Leibern und ihrem Herzblute schützten.

So wie die ausnahmsweise Stellung des Militärgrenzlandes in der Monarchie eigenthümlich war, so

abweichend verlief die geschichtliche Entwickelung desselben. Wenn sich auch nicht verkennen lässt, dass die Zustände, welche sich namentlich im Warasdiner Generalate gegen den Abschluss der irregulären Zeit entwickelt haben, auf die Organisirung der Miliz hindrängten, so kann man im Ganzen doch nicht die geschichtlichen Wendepuncte (Aeren) aus dem Entwickelungsprocesse des Volkslebens selbst herleiten, welche dem Antritte einer Periode das Merkmal einer anderen Zeit aufdrückten. Das militärische Commando schloss ja jede selbständige Entwickelung aus. Vielmehr war es die politische Lage der Monarchie und die Entwickelung ihrer Streitmacht, welche auf die Aenderungen in den Wehrverhältnissen des Soldatenvolkes bestimmenden Einfluss nahmen. In staatsbürgerlicher Richtung gedieh die Entwickelung des Volkes, trotz einiger gut gemeinten Versuche nur in so weit, als es die militärischen Interessen zuliessen. Die Schöpferin des Soldatenlandes, wie es bis zum Jahre 1850 in seiner grössten Ausdehnung bestand, war die geistig reich begabte und mannesmutige Kaiserin und Königin Maria Theresia durch Aufstellung der Grenzregimenter und des Čaikistenbataillons.

Die folgende Specialgeschichte ist ein Erstlingswerk, nicht nur von meiner Seite, sondern auch dem Gegenstande nach, da die Werke Stopfer's, Hitzinger's und Hostinek's über die statistischen und administrativen Verhältnisse des Grenzlandes in die Geschichte vor dem Jahre 1807 theils gar nicht, theils nicht speciell zurückgreifen.

Der kurze geschichtliche Leitfaden, den Hitzinger seiner Statistik vorausschickte, ist zwar wertvoll, aber zu flüchtig und skizzenhaft, als dass er dem Bedürfnisse einer Geschichte abhelfen könnte.

Was meinen Standpunct betrifft, auf den ich mich bei der Arbeit stellte, so dürfte sich aus derselben erkennen lassen, dass ich den der strengen Objectivität anstrebte und dass ich keiner Erscheinung aus dem Wege ging, welche auf die Entwickelung der Grenze und die Bildung ihrer Zustände Einfluss nahm.

Die staatsrechtliche Frage unterlag ohnehin keinem Zweifel, von einer politisch-principiellen oder religiösen Polemik hielt ich mich fern. Es sollte keine Flugschrift mit prononcirter Tendenz werden, mit der mich das hohe Reichskriegs-Ministerium beauftragte.

Den Stoff sonderte ich dreitheilig ab, in den militärisch-politischen, kriegs- und culturgeschichtlichen.

Die Schwierigkeiten bei Bearbeitung der ersten Periode waren ungewöhnlicher Art, namentlich in den ersten zwei Abschnitten.

Theils auf einem verödeten und der Cultur erst harrenden, theils auf einem übel cultivirten Boden, entstanden am Territorium der kroatischen Krone im Bereiche der Civil-Jurisdiction inselartige Militärcolonien und nachher ganze Districte mit rein militärischer Administration. Selbst jene ihrer Bewohner, welche nicht den Waffendienst leisteten, wurden von Unter- und Ober-Knezen gerichtlich und polizeilich geleitet. Von einer

militärischen Administration in allen staatsbürgerlichen Verzweigungen fand sich keine Spur.

Ein Obrist und unter seinem Commando zwei Obristlieutenants bildeten die Spitzen der numerisch noch geringen Miliz und der deutschen Besatzungen. Die übrigen Functionäre der Militäradministration traten erst allmälig, vereinzelt und in dem Verhältnisse auf, als das Bedürfniss der Ordnung dazu aufforderte. Jeder Functionär wirkte nach der ihm gegebenen Instruction, welche von dem Bedürfnisse eingegeben und demselben angepasst war. Sollte nun der Leser zum Verständnisse dieser Verhältnisse gelangen, so konnte dieses nur durch Mittheilung der Instructionen erreicht werden, in welchen die Bedürfnisse und die demselben zum Grunde liegenden Verhältnisse ausgesprochen erscheinen. Dadurch erhielten die ersten Abschnitte die Form eines actenmässigen und monotonen fragmentarischen Werkes, wie es die Anfänge des nachherigen Soldatenlandes selbst thatsächlich waren, ohne einen inneren Zusammenhang.

Ein änliches Bewandtniss gab es mit der Verpflegungsfrage, welche wie ein dunkler Faden bis in die zweite Periode über die irreguläre Zeit hinausreichte. Die innerösterreichischen Stände haben der Grenze und dadurch dem gesammten Staatswesen grosse Opfer gebracht. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass sie der übernommenen Last zuweilen müde waren, und dass sie dieselbe zum Nutzen ihrer Landeskinder zu verwerten strebten. Es geschah ja im 16. und 17. Jahrhundert und in der finanziellen Zwangslage der innerösterreichischen Fürsten. Auch war die Gefahr von Seite der Türken nicht immer gleich drohend.

Bei dem kriegsgeschichtlichen Theile traten Hindernisse anderer Art in den Weg. Die österreichische Militärzeitschrift und die Monographien, durch welche das löbliche Broder Regimentscommando mit anerkennungswürdiger Bereitwilligkeit meine Arbeit unterstützte, enthalten zwar aus Feldacten geschöpfte Schilderungen; allein in diesen finden sich bis zum Abschlusse des österreichisch-baierischen Erbfolgekrieges die Grenzer nur mit den Namen „Heiduken, Karlstädter, Slavonier, Saveströmer oder Kroaten" bezeichnet. Selbst im siebenjährigen Kriege traten die Namen der Grenzregimenter selten auf. Die Grenzer wurden sogar oft allgemein mit dem Namen „Kroaten" bezeichnet. Da blieb denn kein anderer Ausweg, als den Namen Grenzer beizubehalten, da die mir zur Verfügung gestellten Regimentsgeschichten, so wertvoll auch manche sind, bis zu der oben bezeichneten Zeit nicht vollständige Aufschlüsse gaben. Ein anderes Hinderniss, die Leistungen der einzelnen Regimenter genau zu bezeichnen, bildete die Componirung der Bataillone vom Jahre 1792 bis zum Frieden von Campo formio.

Zu Quellen dienten mir: Acten aus der Registratur des k. k. Reichskriegs-Ministeriums, aus den Archiven der ehemaligen Grenz-Generalcommanden zu Agram, Peterwardein und Temesvár; der mit Acten belegte Beitrag des Herzogs von Hildburgshausen; Hauer's aus Acten geschöpfte „Kurze Uebersicht der Systemalverordnungen", welche für den Erzherzog Ludwig vor dessen Uebernahme der Grenzdirection ver-

fasst wurde; der Actennachlass des Erzherzogs Ludwig aus der Zeit der commissionellen Thätigkeit zur Entwerfung der Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807: die Instrumente zur Abgrenzung der Monarchie nach dem Frieden zu Karlovic, Požarevac, Belgrad und Sistove aus dem k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive; vier Foliobände von chronologischen Actenextracten; die wertvolle Normaliensammlung des Herrn Verwaltungs-Obristlieutenants Kliska; über die Feldzüge vom Jahre 1792 bis 1815 Auszüge aus den Berichten und Feldacten des k. k. Kriegsarchivs, Regimentsgeschichten und andere Werke, welche bezeichnet werden, wo sie benützt wurden.

Schliesslich kann ich mich des Dranges nicht erwehren, dem hohen k. k. Reichskriegs-Ministerium, den hohen Landesbehörden, (dem Generalcommando zu Agram und den Divisionscommanden zu Peterwardein und Temesvár), der Direction des k. k. Kriegsarchivs, sowie den löblichen Regimentscommanden, insbesondere aber dem Commando des Broder Regiments, dem Herrn Verfasser der Auszüge aus den Feldacten und Berichten und allen Jenen meinen tiefinnigsten Dank zum Ausdrucke zu bringen, die meiner Arbeit sonst eine Unterstüzung gewährt haben.

Als ich im 60. Lebensjahre den Auftrag des hohen Reichskriegs-Ministeriums zur Verfassung dieser Geschichte übernahm, hielt ich mir wol die Schwierigkeit

der gestellten Aufgabe gegenwärtig und den Einfluss der Verhältnisse, unter deren Wucht sie zu lösen war; allein der Drang, dem Lande eine Erinnerung zu hinterlassen, in dem ich durch 28 Jahre in dienstlichen Verhältnissen stand, und dessen Eigenthümlichkeiten mich in schulfreien Stunden so vielseitig beschäftigten, bestimmte mich, den Versuch zu wagen, der nach zwei Seiten als erste Unternehmung und dem Stoffe nach mit ungewöhnlicher Anstrengung verbunden war und als eine nicht unwichtige Ergänzung der österreichischen Geschichte erscheinen dürfte.

Andrievci, im Juli 1872.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss zum ersten Bande.

Seite

Vorwort . III

Vorzeit. §. 1. Einleitung 1

§. 2. Geschichtlicher Boden 2

§. 3. Aeussere Lage der Monarchie, beziehungsweise Ungarns 3

§. 4. Die ersten Besatzungen des Erzherzogs Ferdinand 5

§. 5. Ferdinand's Wahl zum kroatischen Könige und Zápolya's Partei . 6

§. 6. Geographische Abgrenzung Kroatiens gegen die Türkei 8

§. 7. Oesterreichs und Ungarns Heerwesen unter Ferdinand 9

§. 8. Ferdinand's Vertheidigungsanstalten an der kroatischen Grenze 1530 unter Kacianer's Commando 13

§. 9. Kacianer's Feldzug gegen Essek. 1537 15

§. 10. Vertheidigungsanstalten der kroatischen Stände 19

§. 11. Ansichten über die Entstehung der Militärgrenze 21

§. 12. Eintheilung der Geschichte der Militärgrenze 22

I. Periode.

(Zeit der unregulirten Militärgrenze.)

1. Entstehung und weitere Entwickelung der Militäradministration zur Zeit der irregulären Grenze und deren innere Zustände.

I. Abschnitt.

Ueberblick. §. 1. Errichtung der drei Capitanate in Oberslavonien (windische Grenze). 1538 26

§. 2. Colonisirung des Sichelburger Districts, dessen Capitanat und ersten Privilegien . 28

§. 3. Besatzungsstärke der Grenzschlösser unter dem ersten Grenzobristen Ivan Lenković. 1559 29

§. 4. Die ersten Organe der militärischen Grenzadministration 33

1538

Seite

§. 5. Anwachsen der Nationalmiliz durch Ansiedlungen. Die ersten Subsidien aus Krain . 34
§. 6. Theilung der Monarchie und Erzherzog Karl's Vorsorge für die Erhaltungsmittel der Grenze 36
§. 7. Das Brucker Libell vom Jahre 1578 39
§. 8. Errichtung des innerösterreichischen Hofkriegsrates und Bestimmungen über die Verwendung des in Bruck bewilligten Geldbetrages 42
§. 9. Gleichzeitige militärische Vorkehrungen in der kroatischen Grenze 44
§. 10. Herstellung der Disciplin durch den Articelbrief 46
§. 11. Das Gerichtsorgan und Gerichtsverfahren 53

II. Abschnitt.

§. 1. Ernennung des innerösterreichischen Erzherzogs Karl zum Administrator der Grenze. 1578 58
§. 2. Erzherzog Karl's Stellung zum Kaiser 59
§. 3. Anerkennung des Erzherzogs in seiner neuen Stellung von den ungarischen und kroatischen Ständen 62
§. 4. Die ersten administrativen Massregeln des Erzherzogs Karl . . 63
§. 5. Conflict mit den kroatischen Ständen —
§. 6. Anlegung der Festung Karlstadt 1579 und deren Privilegien 1581 (Privilegien. Beilage III.) 64
§. 7. Weitere Regelung der Militäradministration in der kroatischen (Karlstädter) Grenze und die Instruction für den ersten Obristen derselben . 67
§. 8. Truppenstand der windischen Grenze. 1580 71
§. 9. Das neue Verhältniss zwischen Innerösterreich und Kroatien nach dem Brucker Libell . 72
§. 10. Erzherzog Karl's Tod und dessen Nachfolger in der Administration. 1590 . 75
§. 11. Neue Zuzüge von Colonisten aus Bosnien und Türkisch-Kroatien, 1597. Bildung der Kulpa oder Petrinjaner Grenze. 1598 76
§. 12. Verfall der Grenzen . 77
§. 13. Eine neue Ansiedlung in der Karlstädter Grenze. 1605 81
§. 14. Uebernahme der Karlstädter Grenze durch die Krainer und Kärntner Stände. 1627 . 82
§. 15. Das erste Verfassungs- und Verwaltungsstatut für das Warasdiner Generalat, 1630. (Urtext Beilage I.) 85
§. 16. Warasdiner und Karlstädter Generalat. Die Verrechnungsnormen vom Jahre 1635 für das erstere 99

Seite

§. 17. Militär-geographische Verhältnisse des Karlstädter Generalates während der Musterung. 1657 101

§. 18. Creirung eines Generalamtsverwalters für das Karlstädter Generalat. 1658 . 104

§. 19. Das staatsrechtliche und militärische Verhältniss der Sichelburger Oberhauptmannschaft zur Zeit der irregulären Grenze 108

§. 20. Vergleich zwischen den Kärntner Ständen und der diesseitigen Karlstädter Grenze. 1678 110

§. 21. Rangordnung der Karlstädter Grenzoffiziere und deren Regelung. 1682 . 112

§. 22. Ankämpfen gegen den Bestand des Warasdiner Generalates zur Zeit des zweiten Abschnittes 113

§. 23. Einwanderung der Serben nach der zweiten Belagerung Wiens und ihre Privilegien. (Originaltext. Beilage II.) 117

§. 24. Neue Militärcolonisten während des Kampfes um die Grafschaften Lika und Krbava. 1687 124

III. Abschnitt.

§. 1. Der Karlovicer Friede und die neue Südgrenze der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1699 124

§. 2. Ausdehnung der Militärgrenze zur Zeit des Karlovicer Friedens 126

§. 3. Errichtung zweier Generalate an der Save, Donau, Theiss und Maros. 1702. 127

§. 4. Zustände und Existenzverhältnisse des Warasdiner Generalates vom Jahre 1697—1704 143

§. 5. Unterordnung der Grazer Kriegsstelle unter den Wiener Hofkriegsrat. 1705 . 147

§. 6. Die Grafschaften Lika und Krbava nach ihrer Wiedereroberung . 147

§. 7. Die ersten militärischen Schutzmassregeln in der Lika, Krbava Zvonigrad. 1700 . 148

§. 8. Der Vertrag mit der innerösterreichischen Hofkammer. 1701 . . 149

§. 9. Der Zustand der Lika 151

§. 10. Beruhigung der unteren Lika durch den Zenger Bischof Braiković. 1701 . 153

§. 11. Militärisirung der Lika und Krbava unter einem Oberhauptmanne. 1712 . 154

§. 12. Das bestrittene Recht zur Besetzung der niederen, unvorschlagsmässigen Plätze — das Pestpatent — das Privilegium der Oguliner Communität. 1710 161

Seite

§. 13. Calamitäten der Čardakenmiliz in der unteren Savegrenze. — Ausscheidung der Donaugrenzer aus den gemischten Ortschaften. 1714—1716 . 164
§. 14. Neues Auftauchen der Warasdiner Grenzfrage und Heister's Ricord. 1717 . 167
§. 15. Die neue südliche Abgrenzung der Monarchie durch den Frieden von Požarevac. 1718 . 173
§. 16. Einführung der österreichischen Wechselordnung. — Das Appellationsstatut und die Gerichtsordnung Kaiser Karl's VI. 1718 . . 176
§. 17. Tumultuarische Vorgänge in der Meergrenze. 1719 182
§. 18. Belastung der Donau- und Savegrenzer mit Contribution und Robot. 1715—1724 . 185
§. 19. Die dienstlichen Verhältnisse der Festungscommandanten von Brod, Gradiška und Rača. 1722 188
§. 20. Das Temeser Banat nach dem Frieden von Požarevac und Errichtung der Banater Miliz durch den Grafen Mercy. 1724—1726 . . 192
§. 21. Besoldungsunordnungen im Karlstädter Generalate und Abhilfe. 1726 . 197
§. 22. Errichtung einer Grenzmiliz in österreichisch Serbien. 1726 . . . 202
§. 23. Regoulament des Grafen Oduyer für die Donaugrenze. 1727 . . 203
§. 24. Organisirung der Gerichtsbarkeit in der Lika und Krbava und das Gerichtsprivilegium von Gomirje. 1729 207
§. 25. Besoldungsanstände im Warasdiner Generalat und theilweise Abhilfe. 1729 . 214
§. 26. Cordua's Versuch zur Reorganisirung des Warasdiner Generalates. 1732 . 216
§. 27. Scheitern des Cordua'schen Projectes und fernere Zustände des Generalats . 220
§. 28. Tumultuarische Vorgänge in der Lika und Krbava. 1728—1732 . 231
§. 29. Die Savegrenze. Anbahnung ihrer Organisirung und Durchführung derselben durch den Grafen Khevenhüller. 1734 236
§. 30. Der Tumult in der Savegrenze. 1735 254
§. 31. Verhältnisse der Banalgrenze im Verlaufe der ersten Periode . . 256

II. Kriegsgeschichtliches aus der Zeit der ersten Periode.

Vorwort. §. 1. Der kleine Krieg 1575. — Das Gefecht bei Budački 1575. — Türkische Streifzüge. — Khevenhüller's Einfall in Bosnien 1578. Der Ueberfall bei Sluin 1584. — Die Schlappe bei Ivanić 1587. — Handstreiche der Zenger Uskoken. — Gefecht bei

Seite

Gradac 1591. — Der Kampf um Kliš 1592. — Hassan's Gewaltacte 1592. — Nadásdy's Herausforderung 1592 260
§. 2. Schlacht an der Kulpa 1593. — Erste Eroberung von Petrinja 1594. — Die zweite Eroberung Petrinja's 1595 und dessen Behauptung 1596 . 266
§. 3. Der kleine Krieg der Uskoken und Rabatta's Ermordung 272
§. 4. Uebergriffe Venedigs und der Vertrag vom Jahre 1612 274
§. 5. Betheiligung der Grenzmiliz am sogenannten Uskokenkriege mit Venedig. 1615—1617 282
§. 6. Die Grenzmiliz im dreissigjährigen Kriege. 1618—1648 285
§. 7. Die Grenzer im Türkenkriege. 1663—1664 294
§. 8. Die Grenzer im holländisch-französischen Kriege. 1672—1678 . . 299
§. 9. Die Grenzer im vierzehnjährigen Kampfe nach der zweiten Belagerung Wiens . 300
§. 10. Theilnahme an der Bekämpfung Rákóczy's. 1704—1710 334
§. 11. Betheiligung der Grenzer am spanischen Erbfolgekriege 344
§. 12. Theilnahme am Türkenkriege. 1716—1718 347
§. 13. Theilnahme am Kriege mit Spanien und Frankreich. 1733—1736, sowie der Zenger zur See 361

III. Culturgeschichtliches aus der Zeit der ersten Periode.

§. 1. Allgemeiner Culturzustand 369
§. 2. Vertheilung der bischöflichen Diöcesen 372
§. 3. Verschiedene Diöcesanverhältnisse 373
§. 4. Kirchliche Verhältnisse der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen . 379
§. 5. Landescultur . 398
§. 6. Handel . 401
§. 7. Contumazordnung vom Jahre 1730 405
§. 8. Postwesen . 408

II. Periode.

I. Abschnitt.

§. 1. Die Verhältnisse des Warasdiner Generalates am Schlusse des Jahres 1736 . 435
§. 2. Militär-politischer Standpunct des Herzogs von Hildburgshausen bei Formirung der Warasdiner Regimenter. 1737 437
§. 3. Publicirung und Inhalt der Warasdiner Statuten 441
§. 4. Der Articelbrief . 456

Seite

§. 5. Taktische Formation und Verpflegung der Truppen 461
§. 6. Regelung der slavonischen Verhältnisse durch den Grafen Khevenhüller und die entsendete Hofcommission 467
§. 7. Die neue Abgrenzung der Monarchie durch die Bestimmungen des Belgrader Friedens. 1739 473
§. 8. Einwanderungen zur Zeit der Belgrader Friedensverhandlungen im Jahre 1738 . 475
§. 9. Stärke der gesammten Grenzmiliz beim Ausbruche des österreichischen Erbfolgekrieges und ihre Verpflegung während desselben 478
§. 10. Regulirung des Pupillarwesens 480
§. 11. Der Aufstand in der kleinen Walachei. — Volksbewegung in der oberen und Meuterei in der mittleren Savegrenze und Incorporirung des Kammeraldistricts Sobocka in die obere Savegrenze. 1742 . 481
§. 12. Errichtung des Grenzdirectoriums in Graz und Abschluss der Warasdiner Organisirung. 1749 486
§. 13. Hildburgshausen's Organisirung des Karlstädter Generalats und die dazu vorausgegangenen Versuche. 1746 487
§. 14. Errichtung der Banater Landmiliz (Landesbataillon) durch Baron Engelshofen. 1746—1751 513
§. 15. Aufhebung der unmittelbaren Verpflegung der zwei kroatischen Generalate durch die innerösterreichischen Stände. 1748 514
§. 16. Aufhebung des Grazer Directoriums und Errichtung zweier Generalcommanden für die Karlstädter und Warasdiner Grenze. 1749 . 515
§. 17. Organisirungen in Slavonien. — Excorporirung des Kammeralantheils. — Bildung dreier Comitate. — Formirung der slavonisch-sirmischen Regimenter durch den Baron von Engelshofen . . . 516
§. 18. Taxenordnung bei Offiziersbeförderungen in den kroatischen Generalaten. 1750 . 541
§. 19. Bestimmungen über die Schellenburgische Stiftung. 1750 542
§. 20. Formirung der Banalregimenter durch den Ban Grafen Batthiány. 1749—1751 . 544
§. 21. Norm für die Anwendung der Strafe des Gassenlaufens. 1752 . . 553
§. 22. Rangsverhältniss der Grenzoffiziere zu den Comitatsbeamten und zum Clerus . 555
§. 23. Reorganisirung der slavonisch-sirmischen Regimenter durch den Grafen Serbelloni. 1752—1753 556

Seite

§. 24. Errichtung der Militärcommunitäten und der Peterwardeiner Freischützen-Compagnie. 1748—1753 566

§. 25. Rangordnung der kroatisch-slavonischen Regimenter. 1750 . . . 571

§. 26. Auflösung der Theiss-Maroser Grenze. 1743—1751 571

§. 27. Der erste Versuch zur Errichtung eines Čaikistencorps. 1750 . . 574

§. 28. Einführung des Daun'schen Exercierregoulaments und Widerstand gegen dasselbe in einem Theile der Lika. 1751 575

§. 29. Entwickelung des Karlstädter Generalats unter Freiherrn von Scherzer. 1749—1754 . 578

§. 30 Formirung einer neuen (illyrisch) Banater Landmiliz durch den Freiherrn von Engelshofen. 1753 582

Bayerische Staatsbibliothek München

I. Vorzeit.

§. 1. Einleitung.

Die k. k. Militärgrenze war in ihrer ersten Grundlage eine Schöpfung der Nothwehr gegen das Anstürmen der Osmannen. Diese drangen vom Glaubensfanatismus aufgestachelt, die Trümmer des serbischen Reiches überschreitend in grossen Massen durch das Donauthal und das ungarische Tiefland bis in das Wiener Becken vor. Mit vandalischer Vernichtungsgier schwangen sie wiederholt ihre grauenvolle Brandfackel gegen das Herz von Europa. Viele Tausende von Christen erlagen ihrer Wut oder wurden in die Sklaverei weggeschleppt.

Ihre erste Beute war das slavonisch sirmische Mosopotamien mit dem Požeganer Bergkessel und dem Banater Tiefbecken.

Unter dem Drange dieser Kalamität hatte der inneröster-reichische Zweig der Habsburger in den verödeten oder dünn bevölkerten südlichen (an die Türkei angrenzenden) Gebieten von Kroatien und in Oberslavonien aus christlichen, dem türkischen Joche entronnenen Ansiedlern und aus der sich nicht geflüchteten einheimischen Bevölkerung die Grundlage zu einer Grenzlandwehr gelegt. Ursprünglich in wenige, ungeregelte Grenzmiliz-Districte gesondert, erweiterte sie sich in dem Maase ostwärts, als es gelang den fanatischen Feind über die untere Save und Donau zurückzuwerfen.

Nachdem sich diese bewaffnete Landwacht in dem blutigen Kampfe um den habsburgischen Thron Karl's VI. auch ausserhalb des Landes als kriegstüchtig bewährt hatte, wurde sie militärisch

und dem gemäss auch staatsbürgerlich organisirt, allmälig zu einem abgesonderten, einheitlichen Militärstaat umgeschaffen und der Reichsarmee einverleibt. Dabei blieb sie von ihrem Entstehen an die Zufluchtstätte türkischer Christen, wodurch sie einen grossen Theil ihrer Bevölkerung erhielt.

Die Militärgrenze hat zur Vorzeit den Zeitraum der Besatzungen durch ausserkroatische Truppen bis zur Bildung der ersten Nationalmiliz in Oberslavonien, welche den wahren Ausgangspunkt ihrer Entstehung bildet.

§. 2. Geschichtlicher Boden.

Im Beginne des 16. Jahrhunderts bestanden am Boden der Militärgrenze die Komitate:

Lika	mit dem Hauptorte			Gospić;
Krbava	„	„	„	Krbava;
Senj (Zeng	„	„	„	Senj;
Modruš	„	„	„	Modruš;
Slunj (Sluin)	„	„	„	Slunj;
Zrinj	„	„	„	Zrinj;
Križevci (Kreuz) . . .	„	„	„	Križevci;
Varaždin	„	„	„	Varaždin [1]);

welche ganz, oder wie die zwei letzteren, theilweise in das Militärgebiet einbezogen wurden. Eine Ausnahme bildet der Sichelburger und Marienthaler Antheil des Sluiner Regiments, welcher in kirchlicher Beziehung dem Patriarchen von Aquileja, nachher dem Erzbischofe von Görz unterstand, in politischer Beziehung zum Herzogthume Krain gehörte [2]).

Zum jetzigen Kreuzer Komitate gehörte das Kreuzer Regiment und ungefähr die Hälfte des St. Georger Regiments; die andere Hälfte des St. Georger Regiments war ein Bestandtheil des Warasdiner Komitates.

[1]) Utiešenović: Die Militärgrenze und die Verfassung; die Karte von Alt-Kroatien v. Kružić.

[2]) Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, 19. B. S. 856, philos. hist. Klasse.

In der slavonischen Grenze wurde das Gradiskaner Regiment aus dem Požeganer Komitate, das Brooder und die vier westlichen Kompagnien des Peterwardeiner Regiments aus dem Valkovaer Komitate exkorporirt. Der übrige Theil des Peterwardeiner Regiments war ein Bestandtheil des sirmischen Komitates [1]). Das Titler Bataillon, das Deutsch-Serbisch- und Romanen-Banater Regiment waren Theile der nordwärts anliegenden Komitate vor der Zeit der Türkenherrschaft. Nach der Wiedereroberung des Banates bildeten sie Kammeraldistrikte.

§. 3. Aeussere Lage der Monarchie, beziehungsweise Ungarns.

Sultan Mohamed hatte Bosnien mit 150.000 Mann überschwemmt und war in dessen Hauptstadt Jaica eingezogen (1462). Bosniens König fiel trotz des ihm eidlich zugesicherten Lebens unter dem Henkerbeile [2]). Unter dem Andrange solcher Gefahren für die ungarische Krone griff König Mathias zum Schwerte. Während seine Feldherren bei Futok und Temesvár siegreich kämpften, zog er nach dritthalbmonatlicher Belagerung in Jaica ein (16. Dezember 1463), wodurch er 18.000 gefangene Christen von der Sklaverei rettete. Bei seinem Rückzuge von Jaica gewährte er den Sicherheit suchendeu Christen in den Komitaten Lika uud Krbava Schutz, welche den neuen Ansiedlern, durch ihre plastische Bodenform zu einer natürlichen Feste geschaffen, zu einem Guerillakampfe vielseitige Mittel darboten. Zugleich sicherte er ihnen durch Artikel 3 und 4 gegen die Pflicht der Landesvertheidigung Religions- und Zehentfreiheit und unterordnete sie dem, vom Könige Ludwig I. errichteten Zengger Kapitanate [3]).

Es reicht über die Grenzen der Wahrscheinlichkeit hinaus, dass zu dieser Ansiedlung die in Jaica befreiten Christen das

[1]) Wie 1.

[2]) Hammer-Purgstall in der Geschichte der Osmanen. 2. B.

[3]) Engel's Geschichte. 2. Thl. S. 298.

Hauptkontingent lieferten, um den schweren Ketten der Sklaverei zu entrinnen und der König mochte in die Königsburg zu Ofen mit der Beruhigung eingezogen sein, die Grenze in dieser Gegend wohl verwahrt zu haben; denn ausser den natürlichen Vertheidigungsmitteln musste der Drang nach Selbsterhaltung und Vergeltung die Ansiedler zur verzweifelten Gegenwehr bei feindlichen Einfällen aufstacheln.

In dieser an die gesammte mitteleuropäische Christenheit herantretenden und sie mit Vernichtung bedrohenden Gefahr gab es zwei Regenten, die durch ihre Thatkraft und geistige Begabung berufen waren, durch kräftiges Zusammenwirken dem wilden Fanatismus der Osmannen ein Ziel zu setzen: Papst Pius II. und Mathias, König von Ungarn. Allein statt die christlichen Kämpfer unter ihren Fahnen zu sammeln und an der Save und Donau mit dem Todfeinde den Kampf mit eiserner Kraft rechtzeitig aufzunehmen, verschwendeten sie, jeder in seiner Weise, die günstige Zeit und ihre beste Kraft am Boden der böhmischen Krone. Nach dem Tode des Königs Mathias lag Ungarn an oligarchischen Parteiumtrieben kraftlos darnieder, und als Johann Zapolya unverhüllt seine Hand nach der Krone ausstreckte, im inneren Zersetzungsprozesse. An Ludwigs Hofe herrschte trotz des erschöpften Staatsschatzes Zügellosigkeit und Verschwendung.

Kaiser Karl V. war theils mit der Kirchenspaltung in Deutschland beschäftigt, theils vergeudete er das deutsche Blut um seinen Nebenbuhler, den Frankenkönig Franz I., in Italien niederzuwerfen. So trat der verhängnissvolle Fall ein, dass Belgrad und Šabac (1521), trotz todesmutiger Gegenwehr, dem Todfeinde in die Hände fielen. Vergebens bedeckten sich Keglević, Cséri und Frankopan bei Jaica mit Ruhm (1525) [1]. Das Geschick Ungarns wurde durch die Katastrophe bei Mohać entschieden (24. August 1526). Am 10. September stand Suleiman vor Ungarns Hauptstadt, deren Schlüssel ihm unterwürfig bis Földvar

[1]) Engel's Geschichte, 2. Thl. S. 298 und Mailáth's Gesch. der Magyaren, 2. B. S. 342.

entgegengetragen wurden [1]) und kehrte mit dem Staubbesen seiner Renner und Brenner vandalisch das Land aus.

Während nun Suleiman im Centrum seiner Operationsbasis gegen das Herz von Europa siegreich vordrang, erkämpften Chosrewbeg, Statthalter von Bosnien, und Johjaoghli, Statthalter von Semendria, gegen die kroatischen und dalmatinischen Schlösser glückliche Erfolge. Jaica übergab der feige Kommandant, Stefan Gorbonogh, Radonić Banjaluka ohne Schwertstreich [2]). Mit diesen Festungen fielen auch die kroatischen und dalmatinischen Schlösser. Die Ansiedlung der Lika- und Krbavaplatte wurde weggefegt. Es fielen der Bischofssitz Modruš an der kleinen Kapela und Požega im slavonischen Bergkessel. Die Bisthümer Knin, Krbava und Modruš erloschen. Požega wurde zum Sitze eines Sandschaks [3]).

§. 4. Die ersten Besatzungen des Erzherzogs Ferdinand.

Der innerösterreichische Erzherzog Ferdinand hatte schon nach dem Falle Belgrads (28. August 1521), welcher auch die Besitznahme der sirmischen Schlösser und Ortschaften Kulpenica, Barić, Perkas, Slankamen, Mitrovic und Ilok herbeiführte, die festen Plätze Zengg, Kliš, Krupa, Jaica u. A. besetzt (1523). Der Ban Berislavić hatte sich nämlich an den Papst zur Ermittlung einer Hilfe für das sich selbst überlassene Kroatien gewendet. Dieser hatte es bei dem ungarischen Könige Ludwig und dessen Räthen dahin gebracht, dass mit dessen Schwager, Erzherzog Ferdinand, am 22. Dezember 1522 wegen Besetzung der festen Plätze an der westlichen Angriffslinie eine Vereinbarung getroffen und diesem selbst die Beschützung der Hochplatten Lika

[1]) Petschewi, Bl. 37 in Suleiman's Tagebuche bei Hammer-Purgstall, 2. B. S. 54.

[2]) Derselbe 2. B. S. 61.

[3]) Istvanfy Ende d. 9. B., Kerčelić histor. Zagr., Farlati, Tom. 4. p. 112 u. Hammer-Purgstall. 2. B. S. 61.

und Krbava übertragen wurde [1]). Als jedoch einige feste Plätze in feindliche Hände geriethen, wendete sich Ferdinand schriftlich an seinen kaiserlichen Bruder mit der Erklärung, dass er in dieser Bedrängniss nächst Gott nur von ihm Hilfe erwarte, drängte ihn zu raschen Entschlüssen und schilderte ihm die durch die Verhältnisse eingetretene Notwendigkeit einer dringenden und raschen Hilfe. Da jedoch der Kaiser seine Kriegsmacht im Kampfe mit Franz von Frankreich nicht abschwächen wollte, so erhielt er nur Empfehlungsbriefe an einige böhmische und ungarische Grossgrundbesitzer, die seine Wahl zum Könige von Böhmen und Ungarn fördern sollten und 100.000 Dukaten als Subsidie [2]).

§. 5. Ferdinand's Wahl zum kroatischen Könige und Zápolya's Partei.

Am 1. Jänner 1527 traten kroatische Magnaten in der Feste Cetin zusammen und wählten Ferdinand zum Könige [3]). An demselben Tage stellten Ferdinand's Bevollmächtigte: Paul Obersteiner, Probst von Wien, die Feldobristen Niklas Jurišić, Baron v. Kisega, Johann Kacianer und der Wiener Bürger Johann Pichler eine Urkunde aus, durch welche Ferdinand sich verpflichtete, eine bestimmte Anzahl von Truppen (1000 Mann zu Fuss und 200 Reiter) sowohl in Kroatien, als auch in Krain zur Landesvertheidigung gegen die Türken aufzustellen, die kroatischen Festungen in gehörigen Vertheidigungsstand zu setzen, endlich das Land im Allgemeinen, wie im Besonderen bei den althergebrachten Freiheiten zu schützen [4]). Dadurch erhielten die Vertheidigungsmassregeln Ferdinand's nicht nur eine Berechtigung, sondern wurden ihm sogar zur Pflicht gemacht.

[1] Ex arch. bell. Nro. 459.

[2]) Mailáth. 3. B. S. 44.

[3]) Bei der Wahl am 1. Jänner und bei der Versammlung Ende April waren anwesend: Andreas, Bischof von Knin, die Grafen Joh. Torquat von Krbava, Nikola Zrinjski, Wolfg. Frankopan von Bründl, Georg von Slunj und Cetin, Stef. v. Blagaj und And. Fessler, in s. Geschichte.

[4]) Mailáth. 3. B. S. 44.

Allein Ferdinand's Wahl blieb auch in Kroatien nicht unangefochten; denn auch dort hatte Zápolya einen Anhang, an dessen Spitze Graf Christof Frankopan stand. Dieser machte Ferdinand die Krone Kroatiens streitig und sammelte an der Drave bei 10.000 Mann Fussvolk, theils Soldaten, theils Bauern und 3000 Reiter.

Während er Bekry's Schlösser zerstörte, sammelten sich auch Ferdinand's Anhänger unter dem Banner des Ban, Fr. Bathyáni, darunter Männer von geschichtlich berühmten Namen: Zrinji, Keglević und Johann Karlović, der letzte seines berühmten Stammes. Zu ihnen stiess auch eine beträchtliche Schaar deutscher Truppen aus Steier, Kärnthen und Krain. Da jedoch Bathyáni die ihm angebotene Schlacht nicht annahm, vielmehr den Rückzug antrat, entmutigte er Ferdinand's Partei. Varasdin schickte unaufgefordert Frankopan die Schlüssel der Stadt.

Nur Paul Köhkös, Kommandant des Schlosses, verweigerte die Uebergabe. Plötzlich gab jedoch der Tod Frankopan's, der während der Vorbereitungen zur Belagerung desselben durch einen Schuss tödtlich verwundet wurde [1]), den Angelegenheiten Ferdinand's in Kroatien eine günstige Wendung. Noch in derselben Nacht, in welcher Frankopan am Sterbebette die Heerführer zum treuen Ausharren bei Zápolya aufforderte und ihnen den im Kampfe gegen die Türken erprobten Krieger, Johann Táhy, zum Oberanführer empfahl, lief sein Heer auseinander. Die Meisten verliessen Zápolya's Partei, und selbst Frankopan's Braut, Kaniža's Witwe, Katharina, huldigte dem Könige Ferdinand. Am Landtage zu Kreuz gingen die übrigen Anhänger Zápolya's zu Ferdinand über, Bánfy ausgenommen [2]). Da auch Zápolya's Heer

[1]) Zérmegh, der den Feldzug mitmachte und als Augenzeuge beschrieb, sagt: „Explodûntur ex arceduae lombardae, quas barbatas vocant, tertia manualia paulo post exploditur", bei Schwandtner.

[2]) Ferner sagt derselbe: Fere omnes in partes Ferdinandi concessere, unico Joanne Bánfy, viro incomparabilis animi constantiae excepto. Bei Mailáth. 3. B. S. 52.

durch den Grafen Salm aufgerieben wurde, so war für Ferdinand der Besitz Kroatiens im Innern gesichert.

Dagegen nahmen die äusseren Gefahren von türkischer Seite eine immer drohendere Gestalt an.

Suleiman war am 10. Mai 1529 mit einem furchtbaren Heere von Konstantinopel aufgebrochen. Schon mit den Stürmen der Tag- und Nachtgleiche erschienen die ersten Schaaren der entmenschten Renner und Brenner vor Wien, die Gegend nach allen Richtungen durchstäubend, am 27. September Suleiman selbst. Da aber Wien, unter Graf Salm's Führung, dem Johann Kacianer in den vordersten Reihen zur Seite focht, auf das heldenmütigste vertheidigt wurde, der forcirte Hauptsturm am 16. Oktober misslang, Kälte und Mangel an Lebensmitteln eintraten: so zog Suleiman unverrichteter Sache wieder von Wien ab. Am Rückzuge wurde unmenschlich gewütet und grosse Menschenmassen in die Sklaverei fortgeschleppt. Zápolya wurde als König bestätigt.

In dieser Lage befanden sich die den Türken am meisten ausgesetzten Länder, als Ferdinand darauf Bedacht nahm, gegen sie neue Vertheidigungsanstalten einzuleiten.

§. 6. Geographische Abgrenzung Kroatiens gegen die Türkei zur Zeit der ersten Belagerung Wiens 1529.

Mit der Krone Zvonimir's erhielt Ferdinand nur die Ueberreste des alten Kroatiens. Im Jahre 1529 erstreckte sich die Grenze dieses Königreiches im Westen von Fiume (St. Veit am Pflaumb) längst des Adriabeckens bis Zeng, zog über den westlichen Rücken des Hochkarstes, Velebit, zu den Grenzmarken der nun türkisch gewordenen Hochplatten Lika und Krbava, längst derselben über Mutnica (jetzt türkisch Mutnik) zur Unafurche, in deren Angrenzung Bišće, Krupa, Novi, Kostainica, Dubica und Jasenovac noch im Bereiche des Königreiches Kroatien blieben. Von der Save und der Lonjafurche setzte sie sich ostwärts derart zur Drave fort, dass Verovitica noch innerhalb der Grenzlinie blieb. Doch war sie im Gebiete zwischen der Drave und Una nicht

fix; denn bei den ununterbrochenen Kämpfen geriethen bald auch Dubica, Petrinja und Verovitica unter die türkische Knechtschaft [1]).

§. 7. Oesterreichs und Ungarns Heerwesen unter Ferdinand.

Bevor zu den ersten Grundlagen der Militärgrenze übergegangen wird, genügt es nicht, die damalige äussere staatliche Lage zu skizziren, welche zur Bildung einer Grenzwehr hindrängte. Zum besseren Verständniss und zur richtigeren Beurtheilung der Erscheinungen, denen der Leser begegnen wird, erscheint es vielmehr notwendig, auf die damaligen Vertheidigungsverhältnisse einen Blick zu werfen, die in den österreichischen Erbländern und in Ungarn bestanden, weil nur dadurch einem ungerechtfertigten Urtheile begegnet werden kann. Dabei ist aber ein Zurückgehen bis in die Zeit Maximilians I. unvermeidlich, weil von ihm eine gänzliche Umwälzung im Kriegswesen datirt.

Die Erfindung des Schiesspulvers setzte an die Stelle der adeligen Reiterheere ein aus streitgeübten Proletariern zusammengesetztes Volksheer, wodurch der Krieg den Anstrich der Gesammtidee der Volksmasse erhielt. Maximilian empfand die ersten Zuckungen dieses gewaltigen Umschwunges und verstand sie. Er benützte sie als den geeignetsten Moment, zwischen seinen Erbländern eine nähere Verbindung herbeizuführen. Die Wehrfrage sollte auch politischen Zwecken dienstbar gemacht werden. Es gelang ihm noch vor seinem Tode durch das Innsbrucker Libell vom Jahre 1518 eine Wehrverfassung zu begründen, welche auf Grundlage der Wechselseitigkeit unter den österreichischen Ländern eine Art Schutzbündniss zur wechselseitigen Aushilfe schuf, sie ausser dem Zwecke der Selbsterhaltung mit einem innigeren Bande umschlang und gewissermassen ein stehendes Heer ersetzte. Die Aufgebote mussten von da an im Notfalle auch über die vertragsmässige Zeit von sechs Monaten, wenn auch im unmittelbaren Solde dienen. Dadurch war zugleich die Errichtung

[1]) Dr. Rački im Književnik za godinu 1866. S. 51.

stehender Heere angebahnt [1]). Doch war diese Wehrverfassung, obwohl für die Zeit und Natur des Landes zweckmässig, nur für die innere Vertheidigung bestimmt. Ein Heer zur Verwendung gegen den Feind nach Aussen und zu Eroberungskriegen gab es noch nicht.

Bei der dabei eingetretenen Mannigfaltigkeit der einheimischen wie der Kriegsverfassung im deutschen Reiche reifte der Entschluss Maximilian's rasch heran, das in Gang gebrachte System der freiwilligen Werbung im grossen Massstabe anzuwenden und ein deutsches Kriegsvolk aufzustellen, das die vom Reiche abgefallenen und als Söldner unzuverlässigen Schweizer ersetzen sollte. Er rief durch seine Werbhauptleute aus den österreichischen Erblanden Stadt- und Landvolk unter seine Fahnen, gab ihnen Sold, bewaffnete sie nach Schweizer Art mit 18 Fuss langen Spiessen, Hellebarden und Schlachtschwertern. So schuf er aus den schimpflichen, herumstreifenden Banden, Böcke genannt, tüchtige Söldner, welche zwar nach beendigtem Kriege wieder heimzogen, aber bei wiederholter Werbung wieder schnell beisammen waren. Es war diess eine Art stehenden Heeres für die Kriegszeit, das sich bald überall hin durch ganz Europa verbreitete und gebrauchen liess. Diese Söldner machten sich bald unter dem Namen „deutsche Knechte" bekannt und furchtbar.

Neben den Landsknechten wurde auch bei der Reiterei das Werbsystem eingeführt und diese in Fähnlein abgetheilt. Man hielt sogar eine Reserve, indem man die Reiter bisweilen in Wartgeld nahm, d. h. diese machten sich verpflichtet, eine gewisse Zeit bis zum Ausbruche des Krieges gerüstet in Bereitschaft zu bleiben. In diesem Falle musste man ihnen monatlich 2 oder 3 Thaler zur Unterhaltung des Pferdes zahlen. Arkebusire zu Pferde wurden die leichten Reiterschützen genannt, weil sie nebst zwei Pistolen eine Arkebuse kurzer Art, auch Petrinal genannt, trugen. Arkebuse war die deutsche Hakenbüchse. Gewöhnliche berittene Schützen waren mit guten Feuerröhren bewaffnet [2]).

[1]) Dr. Meynert's Geschichte der k. k. Armee, 2. B. S. 30.

[2]) Hier werden nach Dr. Meynert nur jene Truppengattungen angeführt, welche auch in den Grenzschlössern und festen Orten vertheilt waren.

Unter Ferdinand I. entwickelte sich im Innern Oesterreichs die Wehrverfassung auf echt nationaler Grundlage fort. Neben den Landsknechtsheeren und Reiterfähnlein bestand noch das Aufgebot fort, jedoch in der Art einer für den Notfall bereiten allgemeinen Landwehr. In der Handwerksordnung Ferdinand's vom Jahre 1552 heisst es, dass, wenn Feindesnot in Städten, Märkten und Flecken eintritt, „die Handwerker daselbs vnder andern pleiben vnd vmb gepürlichen Sold dienen, vnd sich treulichen gebreuchen lassen bei straff vnd peen vnd verpiettung vnserer Lande.“

Nach der ersten Belagerung Wien's forderte Ferdinand die Landstände seiner getreuen Provinzen auf, Alles zur Landesvertheidigung zu veranstalten. Schon am 14. März 1530 beschlossen die Stände von Oberösterreich ein ordentliches Militär zu errichten, fünf Monate zu erhalten und dem Könige zur Verfügung zu stellen. Demnach wurde festgesetzt: „Alle Herrschaften im Lande werden ihre waffenfähigen Unterthanen ohne Ausnahme vor sich laden, sie mustern und dann den zehnten und fünften Mann zum Aufgebote ausheben. Diejenigen, welche zu Hause bleiben, sorgen für den Unterhalt der Aufgebotenen“. Die Stände wählten sogleich einen Oberfeldhauptmann oder Landesobristen und Viertelhauptleute. Ferner wurde festgesetzt: „Die Viertelhauptleute werden in ihren Bezirken Sammelplätze bestimmen, auf welchen sich die Aufgebotenen, wenn durch Kanonenschüsse, die Sturmglocke oder Feuersignale auf den Bergen Nachrichten über das Anrücken der Feinde gegeben werden, versammeln sollen. Wäre der Feind zu zahlreich, so müssen alle dazu Fähigen zu den Waffen greifen.“

„Die Grundbesitzer sind schuldig, von 100 Pfund Einkommen 1 Pferd auszurüsten. Jeder Mensch von 12 und über 12 Jahre zahlt 4 kr. als Kriegsbeitrag, die Geistlichen von jedem Pfund Einkommen 6 kr.“ Zuletzt wurden auch für Greise, Weiber und Kinder Zufluchtsorte bestimmt, und zwar für ein Viertel einer.

Da jedoch bei den häufigen Aufgeboten des 16. Jahrhundertes die früher üblichen Schadlosbriefe seltener wurden und der kleine

Adel die Lasten der Landesvertheidigung nicht tragen konnte, so wurde beim Adel die Pflicht des Aufgebotes nach dem Einkommen bemessen.

Besondere Verhältnisse in Betreff der Landesvertheidigung bestanden in Ungarn. Alle ungarischen Güter waren ursprünglich Lehen der Krone. Aus dem Lehengehorsam flossen alle verfassungsmässigen Kriegspflichten des ungarischen Erbadels. Die Landwehr war auch in Ungarn eine auf das allgemeine Staatsrecht gegründete Unterthanspflicht. Alle übrigen Zweige des gesetzmässigen Kriegsfusses beruhten theils auf dem Feudalsysteme, theils auf Verfügungen späterer Gesetze. Die persönliche Heerfolge, wornach jeder selbstständige Edelmann und auch der Geistliche bei aufgebotenem Heerbanne zur Pflicht hatten, persönlich und auf eigene Unkosten in's Feld zu ziehen, war nur ein Bestandtheil dieses Kriegsdienstes. Der zweite und der wichtigere war die Portalmiliz [1]). Die adeligen Grundherren waren nämlich verpflichtet, auf den Burgen und Schlössern zur Vertheidigung des Königreiches beständige Besatzungen zu erhalten. In diesen Burgen und ihren Besatzungen (Fahnen, Banderien) bestand der Friedensfuss der ungarischen Streitmacht. Ein Feldzug einzelner Korps der zur beständigen Landesvertheidigung auch in Friedenszeiten verpflichteten Portal-Banderien hiess eine Partikular-Heerfahrt.

In dieser Portalmiliz lag die ganze Kraft der vollziehenden Gewalt. Die Versäumniss dieser Dienstpflichten von Seite des Adels führte zum Theile die Katastrophe von Mohacs herbei. Doch öffnete der hier erlittene entsetzliche Schlag dem Adel die Augen und weckte patriotische Opferwilligkeit. Gleich nach Ferdinand's Krönung wurde dem neuen Könige ein Subsidium von 2 fl. für jede Porta angeboten und die Hälfte sogleich erlegt.

[1]) Als sich in Ungarn förmliche Dörfer bildeten, fing man den Umfang der an die Bauern überlassenen Ländereien nach der Zahl der Thore (Portae) zu bestimmen. Eine ganze Porta war eine Bauernansässigkeit.

Allerdings war bei der eingebrochenen Bedrängniss des Landes den meisten adeligen Grundbesitzern wegen geringen Grundbesitzes die verfassungsmässige Unterhaltung nur eines Achtel-Baniers möglich.

Unter diesen Umständen bethätigte sich Ferdinand's hohes administratives Talent, und zwar mit gutem Erfolge, um die ehemalige ungarische Streitmacht im Einklange mit den Landessatzungen und Gewohnheiten in einen geordneten und ansehnlichen Wehrkörper umzuschaffen. Unter seiner Regierung wurde sowohl zur Landesvertheidigung, als auch für den Fall eines Krieges eine stehende Kavallerie unterhalten und deren Verpflegung nach der Zahl der Unterthanen repartirt. Im Jahre 1528 wurde durch ein Dekret bestimmt, dass die Prälaten, Barone und Edelleute jederzeit zur Landesvertheidigung sich bereit halten müssen und der Artikel 8 desselben Jahres bestimmte dazu von 20 Bauernhöfen 1 Mann. Dabei erhielt Ferdinand für dringende Fälle das Aufgebot nach den früheren Bestimmungen aufrecht [1]).

§. 8. Ferdinand's Vertheidigungsanstalten an der kroatischen Grenze 1530 unter Kacianer's Kommando.

Zur Zeit der ersten Belagerung Wien's waren die meisten der von Ferdinand's Söldnern besetzten festen Städte und Schlösser in türkischen Händen. Daher sah sich der König gedrängt neue Massregeln zu treffen, um einerseits den am Landtage zu Cetin übernommenen Verpflichtungen zu genügen, andererseits, um seine inneröstereichischen Alpenländer vor den vandalischen Gräuelthaten türkischer Einfälle zu bewahren. Er liess daher in Innerösterreich die Werbetrommel rühren, ernannte Joh. Kacianer zum Generalkapitän von Innerösterreich mit dem Sitze zu Laibach und stellte die Grenztruppen unter sein Kommando [2]).

[1]) Dr. Meynert, 2. B. S. 163—165.

[2]) Ferdinand schrieb den 17. März 1530 aus Prag an Andrija, Bischof von Knin commisimus item, ut cum provinciarum nostrarum: Stiriae, Carinthiae, Carnioliae et Tyrolis Statibus agant et tractent, ut aliquae gentes conducantur et confinia praedicti Regni (Croatiae) ad avertendum et praeca-

Sobald den Türken diese Vorkehrungen bekannt geworden, trafen auch sie Gegenanstalten, welche sowohl auf die Offensive als Defensive berechnet, allen Eventualitäten die Stirne bieten sollten. Der in dem eroberten Antheile Kroatiens zwischen der Verbasfurche und dem Adriabecken kommandirende Pascha verlegte sein Hauptquartier nach Glivno. Ibrahim Pascha, der in den 1528 eroberten Komitaten Lika und Krbava kommandirte, setzte sich in Udbinja fest, befestigte und besetzte Merzin und liess ausserdem noch andere Plätze befestigen, um von dort aus in Kroatien einzufallen. Fussvolk und Reiter standen in Bereitschaft, um die bischöfliche Stadt Zasin anzugreifen [1]). Auch Zengg war von den bei Klisa konzentrirten Türken bedroht. Bei dieser Gefahr und den geringen Mitteln zu einer erfolgreichen Vertheidigung waren die Bewohner entschlossen auszuwandern, wenn ihnen Kacianer die erforderliche Unterstützung versagte [2]).

vendum Turcarum insultum disponant, quorum capitaneus erit, egregius, fidelis, nobis dilectus Joanes Katzianer, qui ut speramus difficultates et pericula, in eodem regno vigilantia in melius reducet, et fideles illius subditos ab invasione custodiet et in pace et tranguilitate pristina convigilantia conservabit. In adventu vero Majestatis Caesareae.....bonam peditum Hispaniorum Archuseriorum partem exspectamus (bei Sladović: Povĕsti bisk. senj. modruž. Triest, S. 27).

[1]) Bischof Andrija schildert von Topusko aus (seiner Zufluchtstätte) dem Generalkapitän Kacianer die türkischen Vorkehrungen folgendermassen: „...Cum a Sp. M. Vestra repedavimus, homo quidem, quem Dazdar (Dizdar) de Udivina (Udbina) vocant, pro quodam captivo nostro huc ad nos miserat, qui quidem homo nobis cum fide retulit, quod, postquam Turci Sp. Mag. Vram in hac parte pro defensione istorum regnorum deputatum intellexerunt, Bassa in Glyvno habitare et has partes devastare voluit. Ibrayn vero, Vojvoda in Udina (Udbina) curiam sibi aedificare et ibi manere proposuit. Castrum Merzyn munire et reformare hominesque in eum ponere decreverunt, caeteraque castra ibidem munire et exinde has partes, haec regna destruere praetendunt.....deinde firmavit, quod Chatta (Četa eine Abtheilung) equitum et peditum in paratu sit, quae ibi ad civitatem seu oppidum nostrum Czaceyn (Zasin, südlich von Bić) destruendum exspectat......(bei Sladović Povĕsti bisk. sen. modr. S. 270—271).

[2]) hostis autem passim vagatur nihilque aliud studet, nisi ut nos hauriret, prout nuperrime nobis a fide dignis personis relatum est: illum

§. 9. Kacianer's Feldzug gegen Essek. 1537.

Während Ferdinand's Truppen in Ungarn gegen Zápolya und dessen Partei mit abwechselndem Glücke fochten, bekämpften sich in Slavonien trotz des mit Suleiman geschlossenen Friedens die beiderseitigen Grenzkommandanten fast unausgesetzt. Der bosnische Statthalter, Chosruw Bey und Mohamed Pascha Jahjaogli, Statthalter von Semendria, überschritten häufig die Grenzen und überfielen einzelne Schlösser nächst Požega und Essek. Um den Wehklagen und dem Jammer des Landes ein Ziel zu setzen, sammelte sich unter Kacianer's Oberkommando am 1. Mai 1537 bei Koprivnica (Kopronca, Kopreiniz) am rechten Draveufer eine Armee von 24.000 Mann, darunter 16.000 Mann zu Fuss und 8000 Reiter. Sie war aus den verschiedenen Ländergebieten Ferdinand's zusammengesetzt. Die Ungarn befehligte Ludwig Pékry, Paul Bakič und der begnadigte Räuberhauptmann More. Später stiess auch der Agramer Bischof Erdödy, dessen Treue gegen den König unter schwerem Verdachte stand [1]), zur Hauptarmee. Die Böhmen führte Adalbert Schlick, die Oesterreicher Graf Jul. Hardek, die Steierer Joh. Ungnad, die Kärntner Erasmus Mayer, die Tiroler

exercitum, qui sub Klissio adunatus fuit, contra construendi castrum ad obsidionem hujus civitatis tam per mare quam terram procul dubio venturum esse. Nos autem pauperes cives, qui fere omnes spem ammisimus, congregati, constitutique eorum magnifico Capitaneo nostro omnes unanimiter et concorditer ab eo licentiam discedendi ab ea civitate accepimus quem ad modum a Mag. Vra per nuntium nostrum Dom. Hieronimum de Blasiolis ultimate ad Magnif. Vram per nos missum, qui a nos non sumus idonei tales tantosque hostiles impetus sustinere. (Bei dems. S. 274—275).

[1]) In dieser Hinsicht schrieb Bischof Andrija von Topusko an Kacianer Episcopus Zagrabiensis, Simeon Erdeudius, jam binies in Turciam venerat petere subsidium, quod sibi hucusque dare renuunt. Nunc iterum duos nuntios ad Bassam et Turcarum imperatorem mittit, puto filium illegitimum seu bastardum comitis condam Bernardi (Frankopan) et alterum Math. Mathasyth (Matasić) pro impetrando subsidio. Idem episcopus item vires accumbat et omnia castra munire facit......spectabilis Mag. Vrae resistere vult (bei Sladović in dems. S. 271).

Graf Lodron, die Krainer der Oberfeldherr selbst, dem auch die Truppen der Grenzbesatzungen unterstanden. Kacianer hatte sich ausser der Vertheidigung Wien's in mehreren Feldzügen hervorgethan, seine Befähigung zur Oberanführung einer solchen Truppenmacht musste erst erprobt werden. Er war ein Mann von unruhigem Geiste, bis zur Uebereilung heftig und nicht immer nüchtern, Eigenschaften, die bei der Führung einer so bunten, frisch componirten Armee wenig Erfolg versprachen [1]).

Sobald Mohamed Pascha Jaghjaoghli die Zusammenziehung der Truppen bei Koprivnica erfuhr, berief er durch Eilboten den bosnischen Statthalter Chosruw, den Bey von Zvornik Dschafer, seinen Bruder, den Beg von Abadschanissar, Ahmed, und den Bey von Klisa, Murad, nach Vukovar [2]).

Kacianer war mit seinem Heere, 8 grossen und 40 kleinen Kanonen über die Karašicafurche nach Valpo vorgerückt und lagerte sich vor Essek, um es zu beschiessen; allein er wurde von Mohamed Pascha, der ihn mit dem Kerne seines Heeres unausgesetzt beunruhigte, daran gehindert. Walachen (Serben), Zigeuner, Čaikisten, Nassauisten (Donauschiffer) und Martolosen (serbische Grenzsoldaten) raubten auf Mohamed's Befehl die Pferde und Ochsen, welche Kacianer's Artillerie zogen und hieben theils einzelne Soldaten, theils kleine Abtheilungen, die sich vom Lager entfernt hatten, nieder [3]). Die Not im Christenlager wurde noch dadurch erhöht, weil es an Verpflegung fehlte. Der schlaue und zweideutige Agramer Bischof Erdödy hatte sich hinterlistiger Weise gleich freiwillig erboten die Verpflegung der Truppen zu besorgen. Von Seite der Regierung war Jodok von Lilienberg

[1]) Is erat Joannes Kazzianer, genere Croatus (!) quem multis exercitatum bellis et defensae nuper Vienna fama inclitum rex Ferdinandus impigri pugnacisque hominis ingenio captus ad summum militaris imperii decus evexerat, quamquam eum plerique a turbida parumque sobria mente praecipitem esse contenderent. (Jovius lib. 36 pag. 29) bei Mailáth, 3. B. S. 86. Anm. 21.

[2]) Petschevi Blatt 69.

[3]) Petschewi und Istvanfy bei Hammer-Purgstall, 2. Thl. S. 143.

dazu bestimmt. Die dazu getroffenen Anstalten waren aber so unzweckmässig und unsicher, dass das Heer schon beim Antritte des Marsches Not litt. Die spärliche Zufuhr wurde von den das Lager umschwärmenden Türken aufgefangen. In dieser bedrängten Lage schlug Balthasar Bánfy vor, Erdöd durch einen Handstreich zu nehmen; dort seien türkische Weiber, Kinder und Schätze, es müsse sich dort auch Mundvorrat finden lassen.

Erdöd lag an einem Hügel des rechten Donauufers. Kacianer ging auf den Vorschlag ein. Die Besatzung des Schlosses, 70 Mann stark, wehrte sich tapfer. Bei 50 Feinde wurden getödtet oder verwundet. Als die Besatzung der Uebermacht weichen musste, fand man zwar ein Paar Weiber und Kinder, aber an Mundvorrat nur 2 Fässer Weizenmehl und ebenso viel Hirse, kaum auf 2 Tage für das Heer von Essek.

In Folge dessen beschlossen die Führer im Kriegsrate den Rückzug, der auch über die Vuka angetreten wurde. Als nun die Kanonen die Brücke derselben passirten, brach diese zusammen und die Geschütze blieben im tiefen Schlamme dieses Sumpfgewässers liegen. Darauf wurden die leichten Geschütze und Munitionskarren in 2 Reihen an einander gekettet, zwischen welchen das Heer wie in einer beweglichen Wagenburg den Rückmarsch fortsetzte.

In Diakovo kam ihnen Jahjaoghli und der Eroberer von Klisa Muradbeg mit dem Kerne der Mortolosen entgegen. Unter anhaltendem Schneegestöber ging der Marsch über den Bergrücken Ortica. In der eingesenkten Fläche erwartete sie die türkische Reiterei. Am Sonnabende des 1. Dezembers 1537 kam es zu einem Reitergefecht. Hier fiel der Vater der Reiter, Paul Bakič, der in den Wiener und Günzer Kämpfen sich einen glänzenden Ruhm erkämpft, den von Wiens Thoren abziehenden Feind mit seinen Reitern gestäubt [1]) und auf der Ebene von Neustadt Kacimvojvo-

[1]) Pessel's Belagerung von Wien.

da's Renner vernichtet hatte, mit seinen mutigsten Hauptleuten im dichten Kugelregen.

Gegen Abend wurde auf der Fläche zwischen Gorjan und Širokopolje gelagert und Kriegsrat gehalten. Um sich aus der gefährlichen Lage zu retten, standen nur 2 Wege offen; der eine nach Valpo durch einen 2 Meilen langen, von Verhauen durchschnittenen Wald; der andere links von Gorjan in das Gebirge zur Burg Elisabeth, Eigenthume des Raubritters More. Der Kriegsrat entschied sich nach langem Streite für den ersteren. Allein in der Nacht entwich More mit seinen Reitern auf seine Burg. Ihm folgten Joh. Ungnad und Bischof Erdödy mit ihren Truppen. Vor Tagesanbruch verliessen auch Pekry und Kacianer das Feld.

Als Graf Lodron beim Erwachen von den Ungarn, Erdödy's kroatischer Schaar und von dem Feldherrn selbst mit seinen Krainern und Grenzbesatzungstruppen sich so schmählich verlassen sah, entschloss er sich mit seinen Tirolern, Kärntnern, Oesterreichern und Böhmen bis auf den letzten Mann zu vertheidigen [1]), und entweder zu siegen oder zu fallen. Als er den übrig gebliebenen Truppen seinen energischen Entschluss eröffnete, sie zum Ausharren anfeuerte und die Schmach der Flucht mit kräftigen Worten schilderte, rief ihm ein Soldat höhnisch zu: „Du hast leicht reden, Lodron, mit sechs Füssen kannst Du leichter entfliehen als wir mit zwei.“ Rasch sprang auf diesen Vorwurf Lodron vom Pferde, durchbohrte den vermessenen Sprecher und rief: „Brüder! Ich kämpfe mit Euch zu Fuss!“

Kaum hatte der entschlossene Rest der Armee das Lager verlassen, so wurde er von der feindlichen Reiterei heftig angegriffen. Der Hauptmann der Kärntner, Mager, zog durch seinen glänzenden Helm und Federbusch die Blicke der Feinde vor Allem auf sich und starb bald den Tod eines Helden. Die Oesterreicher wurden niedergemetzelt, nachdem ihr Hauptmann Kunzinger mit Georg Taifel, Gebhard Bolzer, Leonhard Lamberg gefangen und

[1]) Istvanfy lib. 13, Engel, Fessler. Hammer-Purgstall. 2. B. S. 144.

der verwundete Graf Thurn sich gerettet hatte. Am grausamsten wurden die Böhmen niedergehauen. Schlick hatte sich gleich anfangs geflüchtet. Lodron, am Kopfe und an der Brust verwundet, wurde mit seinen treuen und heldenmütigen Tirolern gegen einen Teich getrieben, bis er auf Muradbegs Aufforderung, der selbst ein Tapferer, Tapferkeit zu ehren wusste, sich mit 3 Rotten übergab. Die Rotten wurden gefangen genommen, Lodron aber, weil seine Wunden keine Rettung anhoffen liessen, auf Mohamed's Befehl ermordet. Lager und Geschütz fielen dem Feinde als Beute zu. Die grösste Kanone hat noch später als Kacianerin eine Rolle gespielt. Die Köpfe des Paul Bakič, Lodron und Mager wurden als Trophäen nach Konstantinopel geschickt, Pekry und Kacianer wegen Feigheit in Wien verhaftet. Der erstere erblindete im Gefängniss und wurde erst nach 7 Jahren entlassen. Kacianer entsprang aus seinem Gefängniss und wurde, weil er mit dem Mohamedbeg von Bosnien verrätherische Unterhandlungen angeknüpft haben soll, von Zrinji bei einem Gastmahle in Kostainica ermordet [1]).

§. 10. Vertheidigungsanstalten der kroatischen Stände.

Der verunglückte Feldzug gegen Essek, sowie die Katastrophe bei Gorjan hatten die kroatischen Stände aufgeschreckt und sie zur Erkenntniss geführt, dass beim Heranstürmen grosser Gefahren die Rettung vor Allem in sich selbst durch Entwickelung der eigenen Kraft zu suchen sei. Sie organisirten daher auf den Landtagen zu Kreuz (Križevci) 1537 und 1538 eine eigene Landesvertheidigung, welche den Vorkehrungen des Königs zur Seite stehen sollte. In Kreuz wurde beschlossen, dass jeder kroatische Magnat und Edelmann, der Ban und Vice-Ban nicht ausgenommen, von 30 Feuerheerden (Fumi) an die Grenzen des Königreiches 1 bewaffneten Mann zu stellen und durch 1 Jahr zu erhalten haben.

[1]) Derselbe Zrinji wurde 30 Jahre später vor Szigeth nach einem heldenmütigen Kampfe auf der Kaciana (Kanone) enthauptet.

Ausserdem wurde angeordnet, dass jeder Magnat, Edelmann und Grundherr jederzeit bereit sein müsse, mit dem fünften Theile seiner Lehensleute, zur Zeit der Not aber selbst mit der vollen Zahl derselben persönlich die Waffen zu ergreifen; im Falle nämlich der Feind ins Land mit grosser Macht einbrechen, eine Stadt oder eine Festung erobern sollte. Da man aber selbst diese Insurrectionsarmee zur erfolgreichen Vertheidigung nicht für zureichend hielt, so wurde beschlossen, noch 100 Reiter und 200 Mann zu Fuss in Sold zu nehmen und zur Vertheidigung des Landes zu erhalten. Die letzteren konnten jedoch unter gegebenen, zulässigen Umständen wieder entlassen werden.

Der Kommandant der kroatischen Insurrectionsarmee war rechtlich der Ban, der jedoch von den Beschlüssen des Landtages abhängig war. Ihm zur Seite stand ein Oberkapitän, der gewöhnlich das Kommando führte [1]).

So oft die Notwendigkeit eines allgemeinen Aufgebotes eintrat, wurde auf Befehl des Ban durch den Oberkapitän der Richter aufgefordert, in seinem Bezirke die konscribirte Mannschaft zu den Waffen aufzubieten, welche dann auf die bestimmten Plätze vertheilt wurde. Beim Einfalle der Türken waren die Magnaten und Edelleute verpflichtet, dieses durch Bombarden-Allarm und Feuersignale bekannt zu geben. Das Aufgebot bewegte sich dann nach Bedürfniss auf Befehl des Ban in der Richtung der eingebrochenen Gefahr. Diese Truppen musste dann Jedermann, Adel und Geistlichkeit ausgenommen, ins Quartier nehmen. Die Verpflegung besorgte ein Verpflegsmeister. Dabei war der Adel schuldig, von je 20 Lehenshäusern einen mit Lebensmitteln beladenen Wagen an jenen Ort zu entsenden, wohin ihn der Proviantmeister angewiesen hatte. Wegen leichterer Verführung der Verpflegsmittel wurden an geeigneten Orten Magazine angelegt.

[1]) Jura regni u. s. w. II. 34. . . . quibus juxta regni consuetudinem e medio universitatis nobilium capitaneus eligi debebat. Bei Dr. Rački im Književnik pro 1866, S. 515.

Um die Städte an der Landesgrenze mit Nahrungsmitteln hinreichend zu versehen, wurde den Magnaten, Edelleuten und Kapiteln zur Pflicht auferlegt, den 20. Theil ihrer Ernte (Weizen, Korn und Hirse) zur Versorgung derselben beizutragen und auf ihre Kosten am Bestimmungsorte abzuliefern [1]).

Um die Lasten zur Armirung der festen Plätze tragen zu können, wurde unter dem Namen Subsidium eine Steuer eingeführt. Ueber die Ziffer dieser Steuer entschied der Landtag, an welchen man sich diessfalls zu wenden pflegte. So verlangte Ferdinand am Landtage zu Križevci (Kreuz), dass man ihm von jedem Lehensmanne 200 Denare als Subsidium zuweise, welches zur Besoldung des Ban, zur Unterhaltung seiner Reiter und zur Bezahlung der aufgenommenen Söldner bestimmt war [2]).

Damals stand Kroatien durch den gemeinsamen Herrscher mit den innerösterreichischen Alpenländern im Verhältnisse der Personal-Union. Beide waren überdiess durch die Gemeinsamkeit der Gefahr aneinander angewiesen.

Die Schilderung der politischen Lage, der staatlichen Vertheidigungsverhältnisse und gemeinsamen Gefahren schien erforderlich, um nicht nur über die Entstehung der Militärgrenze ein richtiges Urtheil zu ermöglichen, sondern auch um die äussere und innere Notwendigkeit einer solchen Schöpfung zu konstatiren.

§. 11. Ansichten über die Entstehung der Militärgrenze.

Bevor zur geschichtlichen Schilderung der Militärgrenze übergegangen wird, scheint es gerechtfertigt, die Ansichten einiger Historiker über die Entstehung der Militärgrenze einer Prüfung zu unterziehen.

Engel und Fessler bezeichnen als den Anfang der Militärgrenze die Ansiedlung des Königs Mathias in den Hochflächen der

[1]) Die obige Schilderung im Auszuge siehe im Književnik 1866 aus einer Abhandlung des Dr. Rački S. 515 u. f.

[2]) Jura II. 35. Bei Dr. Rački im Književnik S. 516.

Lika und Krbava. Diese hatte allerdings, wie die nachherige Militärkolonisirung, das Lehensystem mit der Pflicht der Landesvertheidigung zur Unterlage.

Allein diese Kolonisirung lässt sich mit der Militärgrenze in keinen geschichtlichen Zusammenhang bringen, weil der Versuch spurlos verschwand. Noch weniger lässt sich mit Kerčelić das Zenger Kapitanat als Ausgangspunkt der Militärgrenze auffassen. Allerdings wurde schon von dem grossen ungarischen Könige Ludwig I. Zeng als ein wichtiger strategischer Posten erkannt und erhielt von ihm an Karl Drački 1340 den ersten Kapitän, der erst 1471 an Blasius Magjar mit dem Locumtenenten, Vice-Kapitän Frodnar, einen Nachfolger hatte; allein dieses Kapitanat wurzelte nicht in der Bevölkerung und hatte das Lehensystem nicht zur Basis. Es bestand aus Söldnern, denen keine Grundstücke zugewiesen worden, obwohl auch die ansässigen Uskoken später eine gefürchtete Streitmacht bildeten. Durch die Besetzung Zengs mit Ferdinands Truppen (1523) und die Unterordnung dieses Kapitanats unter das innerösterreichische Generalkommando zu Laibach (1530) trat in dieser Beziehung keine Aenderung ein.

§. 12. Eintheilung der Geschichte der Militärgrenze.

Die geschichtlichen Zustände eines Staates oder eines Hauptgliedes seines Organismus sind in einem ununterbrochenen Processe begriffen, an dessen Oberfläche mannigfaltige Umbildungen zu Tage treten. Sie stehen im innigsten, gegenseitig bedingten Zusammenhange, so dass ein Zustand den nächstfolgenden erzeugt. Eine Verkettung von verwandten Zuständen erhält ein besonderes Gepräge und bildet einen Zeitabschnitt. Bevor sich jedoch dieser abschliesst, entwickelt sich in ihm und aus ihm ein Moment, welches den ersten Zug im Charakter eines neuen Zeitabschnittes bildet.

Solche Momente nun, welche im staatlichen Entwickelungsprozesse eine Reihe verwandter Zustände abgrenzen, den Antritt einer neuen Zeit bezeichnen und ihr einen neuen Charakter auf-

drücken, bilden den Eintheilungsgrund in Abschnitte und Perioden, je nachdem sich in denselben eine Umbildung oder ein Gegensatz ausprägt. Solche Momente nennt man auch Epochen, welche in der Regel von der Thatkraft eines grossen Talentes getragen werden.

Was die Militärgrenze betrifft, so liegt das Verständniss nahe, dass sich aus dem unbedingten Gehorsam gegen die Militärverfassung und aus den den Militärzwecken untergeordneten Verhältnissen der nicht Enrolirten kein kräftiges, staatsbürgerliches Leben erzeugen und entwickeln konnte. Vielmehr brachte es der militärische Zweck der Grenze mit sich, dass bei ihren wechselvollen organisatorischen Umbildungen die Bedürfnisse und der Organismus der Reichsarmee massgebend waren. Obwohl die staatsbürgerliche und kultivatorische Seite des Volkslebens neben der rein militärischen ebenfalls ihre Pflege fand, so war sie doch bis in die Neuzeit dem obersten Zwecke untergeordnet und dienstbar.

Auf diesem Standpunkte begegnet man in der Geschichte der Militärgrenze 3 Hauptmomenten, welche Eintheilungsgründe in Perioden bilden:

1. Die Formirung der Regimenter,

2. die einheitliche Organisirung aller Regimenter mit Ausnahme der siebenbürgischen durch das Kantonsystem; und

3. die Aufhebung des Lehenwesens.

Dem Stoffe nach müssen die Verhältnisse der militärisch politischen Verfassung, die kriegsgeschichtlichen Leistungen der Grenzer, und die Kulturverhältnisse von einander geschieden werden.

Dem Obigen zu Folge zerfällt die Geschichte der Militärgrenze in 4 Perioden.

Die 1. Periode beginnt mit der Errichtung der ersten 3 Milizkapitanate und schliesst mit den ersten Organisirungsakten des Herzogs von Hildburgshausen zur Formirung der Warasdiner Regimenter (1737).

Die 2. Periode lauft von dieser Formirung aus und reicht bis zur allgemeinen Einführung des Kantonsystems in den 13 geregelten Regimentern (1787).

Die 3. Periode beginnt mit dem Kantonsystem und endigt mit der Aufhebung des Lehensverbandes (1850).

Die 4. Periode umfasst die Zeit vom Jahre 1850.

Diese Perioden zerfallen in Abschnitte, für welche die Uebernahme der Grenzadministration durch den Erzherzog Karl, der Friede von Karlovic, die Einführung der Militärgrenzrechte, die Bildung des gesammten Soldatenlandes zwischen der Zermanja und goldenen Bistrica, die Grundgesetze vom Jahre 1807 und die Einführung der Reformen 1872 die Abgrenzungsmarken bilden.

I. Periode vom Jahre 1538—1737.

(Zeit der unregulirten Militärgrenze.)

Ueberblick: In die Zeit der I. Periode fällt die allmälige Bildung der Nationalmiliz in Oberslavonien (windische Grenze), und am kroatischen Boden südwärts von der Kulpa (kroatische Grenze, später Karlstädter genannt), aus welcher das Warasdiner und Karlstädter Generalat hervorgingen. Die innerösterreichischen Stände (Steierer, Kärnthner und Krainer) leisteten anfangs zur Erhaltung dieser Gebiete jährlich bewilligte Beiträge, endlich aber übernahmen sie die ganze Erhaltung derselben. Eine militärisch politische Verfassung gab es anfänglich nicht, da die Generalobristen nur die Militäradministration in Händen hatten und dabei nach besonderen Instructionen handelten. Ebenso erhielten die anderen, allmälig vermehrten Functionäre der Militäradministration für ihre Wirkungskreise besondere Instructionen. Die nicht militärische Bevölkerung unterstand unmittelbar den Knezen. Ihre Interessen wurden auf den Landtagen vertreten. Erst im Jahre 1630 wurden die Verhältnisse der Warasdiner Grenze geregelt. In diese Periode fällt auch die Errichtung der Kulpa-, Save-, Donau-, Theiss- und Marosgrenze, der Banater Miliz und des Oberkapitanates der Lika und Krbava. Sie schliesst mit dem missglückten Versuche Cordua's zur Organisirung des Warasdiner Generalates. In dieser Periode gab es zwar Grenzbezirke mit Nationalmilizen, aber noch keine organisirte Militärgrenze.

I. Abschnitt.

Von der Bildung der ersten Nationalmiliz bis zur Uebergabe der Grenzadministration an Erzherzog Karl (Brucker Libell) 1538—1578.

§. 1. Errichtung der drei Kapitanate in Oberslavonien (windische Grenze) 1538.

Schon vor der Schlacht bei Mohać hatten sich im 15. Jahrhunderte mehrere Tausend Serben aus Bosnien und Macedonien in Oberslavonien angesiedelt und das Kloster Marča erbaut. Allein die Türken verwüsteten nach der Schlacht bei Mohać (1526) Kloster und Gegend und verwandelten sie in eine Einöde, welche selbst dann unbevölkert blieb, als Kacianer, Generalkapitän von Innerösterreich, das Oberkommando über die Grenzbesatzungen übernahm (1530) [1]).

Auf Kacianer folgte im Oberkommando in Innerösterreich und über die Grenzbesatzungen Niklas Jurišič, Baron von Kisega (Güns), der heldenmütige Vertheidiger von Güns. Unter ihm erfolgte die erste bleibende, serbische Ansiedlung in Oberslavonien (1538), welche den Ausgangspunkt der Militärgrenzgeschichte bildet. Die Ansiedler kamen unter Führung ihrer Kapitäne und Vojvoden aus Serbien (Rascien) mit dem Entschlusse, dem römisch-deutschen Kaiser unter Zusicherung unerschütterlicher Treue ihre Dienste anzubieten und darin auszuharren. Zur Anerkennung dieser Gesinnung beschloss Ferdinand, sie mit einem ausnahmsweisen Privilegium auszustatten [2]). Sie sollten:

[1]) Čaplović Slavonien und zum Theile Kroatien, 2. Thl., S. 18 und 19.

[2]) Ferdinand I. leitet das ihnen am 5. September 1538 von Linz ertheilte Privilegium folgendermassen ein: Nos Ferdinandus.....accognoscimus et notum facimus....cum nobilis, nobis dilectus Nicolaus Jurišić, Baro in Güns Generalis Capitaneus noster nobis significaverit esse nonnullos Capitaneos et Vojvodas Servianos, seu Rascianos, qui una cum hominibus

1. Durch 20 Jahre mit ihren Angehörigen die ihnen vom Generalkapitän Baron Jurišić (zwischen der unteren Časma und

et personis cum Vojvodatibus suis existentibus in eisdemque ac devotione fideque erga nos inconcussa perpetuo manere et perseverare decreverint. Quod nos idcirco volentes eosque Vojvodas et Capitanos Servianorum seu Rascianorum eor umque homines et personas seu adherentes predictos aliquo Regie benevolentie et liberalitatis uberrimo munere prosequi. Eisdemque pro suo erga nos Remque publicam Christianam pio animo et instituto, ut illum eo diligentius re ipsa comprobare studeant, infra scriptum privilegium, exemptionem prerogativam atque liberalitatem promittendam, dandam, donandam et procedendam duximus, prout damus, donamus, procedimus, elargimur atque promittimus presentium per tenorem videlicet, quod postquam ipsi Vojvode et Capitanei Serviam seu Rasciam nominesque persone eis subdite et adherentes predicte devotionem et fidem nobis inconcusse servandam amplexe fuerint, unaquaque familia, que scilicet in una domo et sub uno tecto et super uno fundo habitaverit, debeat, possit at que valeat per viginti annorum spatium continue libere et hinc aliqua sensuum et affectuum quorumcumque in dominiis nostris et locis per dictum Generalem Capitaneum eisque assignandis degere et fundos colere seu coli facere fructusque et emolumenta quecumque exinde percipere omni impedimento et contradictione cessante, deinde quod unicuique Capitaneo vel Vojvode eorumdem Servianorum seu Rascianorum, qui semper sub suoductu sine regimine ducentos homines habebit, singulis annis, quamdiu sese bene fideliter que in servitiis nostris geret et exhibebit 50 florenorum Rhenens. in moneta provisionem dari, solvi et numerari faciemus. Preterea quod, quidquid ipsi ex infidelium et perpetuorum fidei christiane hostium Turcarum manibus suis in potestatem suam redigerint et lucrifecerint, id omnes preter civitates, oppida, castra, arces, Capitanos insignesque personas, que omnia dispositioni nostre reservamus, ipsorum Rascianorum esse debeat. Ea tamen adjecta etiam conditione, quodsi a nobis stipendia habuerint et sub hujusmodi stipendiis nostris ipsis infidelibus aliqua ademerint, ultra dictam reservationem tertiam etiam partem hujusmodi lucri et prede ad manus nostri solutionis magistri dare et consignare teneantur, quod quidem lucrum sive pecuniam nobis ex hujusmodi tertia parte cessuram non recusabimus. Imo volumus cum opus fuerit iterum in ipsorum Servianorum seu Rascianorum commodum atque utilitatem exponere et convertere, velut in redemptionem Capitaneorum, si qui fortasse ex eis in hostium manus et potestatem inciderint atque ad remunerandos eos et beneficio aliquo afficiendos, qui pre ceteris ali quod egregium et laudabile facinus pro republica christiana contra perpetuos ejus hortes ediderint.

Drave) angewiesenen verödeten Gründe und die damit verbundene Viehzucht steuerfrei geniessen;

2. ihre Kapitäne oder Vojvoden sollten je 200 Mann selbstständig kommandiren; dafür

3. eine jährliche Provision von 50 rheinischen Gulden erhalten.

4. Die den Türken abgenommene Beute wurde ihnen im Prinzipe zugestanden. Ausgenommen waren die feindlichen Ortschaften, festen Plätze, die gefangenen feindlichen Kapitäne, vornehme Türken, welche der Kaiser seiner Verfügung vorbehielt.

5. Davon, was dem Feinde während der kaiserlichen Besoldung abgenommen wurde, sollte ein Drittel dem Zahlmeister ausgefolgt werden. Die Verwendung dieses Drittels bestimmte Ferdinand zum Vortheile der Ansiedler, z. B. zur Auslösung ihrer gefangenen Kapitäne und zur Belohnung ausgezeichneter Kriegsdienste.

Aus dieser Kolonie entstanden die ersten drei Grenzkapitanate. Das Koprivnicer (Kopreinizer), Križer (Kreuzer) und Ivanićer mit 600 Mann.

§. 2. Kolonisirung des Sichelburger Distriktes, dessen Kapitanat und Privilegien.

Drei Jahre vor dieser Ansiedlung (1535) hatten sich 600 bosnische Familien nach Krain geflüchtet, wo ihnen von den Landständen die durch die Türken verödete Herrschaft Sichelburg

Quando quidem plane confidimus, quod prefati Vojvode eorumque homines et adheventes ita se pro bono nostro totiusque reipulc lice christiane gerent atque demonstrabunt, ut non solum hoc uno eis voncesso Privilegio merito gaudeant, sed etiam majorem et ampliorem favorem et gratiam tam apud nos quamtotam Christianitatem inire possint. Hoc autem nostrum Privilegium eisdem firmiter manutere spondemus atque promittimus et omnibus illud observari volumus et mandamus. Harum testimonis manu nostra Datum in oppido nostro Lintii die 5. Mensis septembris, an. Dom. 1538, regnorum nostrorum 8, aliorum vero 12.

(Agram. Gen. Com. Arch. Beilage zum Reskr. v. 24. Jänner 1721, Nr. 11. Bestätigungsurkunde v. 22. Febr.)

(in den Akten Sichelberg) sammt dem ganzen Gebirg (Uskokengebirge) die vom Kloster Landstrass und dem damaligen Stifte Pleterje eingetauschten Gülden zu Wohnsitzen eingeräumt wurden. Weil sie als Flüchtlinge kamen, erhielten sie den Namen Uskoken, welcher nicht nur beim Volke, sondern auch offiziell gangbar wurde. Sie lebten anfangs unter selbst gewählten Knezen und waren von den Krainer Ständen abhängig. Da sie aber jene nicht im Zaume zu halten vermochten, so gab ihnen Kaiser Karl V. am 15. Weinmond 1540 den Krainer Landverweser Batholomeus von Rauber zum ersten Hauptmann. Dadurch entstand der zweite Militärdistrikt.

Allein das rauhe und theilweise felsige Uskokengebirge hatte nicht die Tragfähigkeit, um ihnen die nötigen Erhaltungsmittel zu gewähren. Daher verlieh ihnen Ferdinand I. am 16. Juli 1544 ein Privilegium, durch welches sie von allen an den überlassenen Grundstücken haftenden Lasten, von allen Landeszuschlägen, Zoll-, Maut- und Dreissigstgebühren befreit wurden. Jedoch erstreckte sich diese Freiheit nur auf die eigenen häuslichen Bedürfnisse, darunter auch die unentgeltliche Einfuhr des Salzes begriffen war [1]). Diese Immunitäten wurden ihnen wiederholt bestätigt und sogar erweitert [2]).

§. 3. Besatzungsstärke der Grenzschlösser unter dem ersten selbstständigen Grenzobristen Ivan Lenković.

Ferdinand I., dem die kräftige Beschützung seiner südlichen Reichsgrenze sehr am Herzen lag, stellte die in der Bildung begriffene Nationalmiliz und die fast durchgängig fremden Grenzbesatzungen von dem innerösterreichischen General-Kommando unabhängig und ernannte Ivan Lenković (im Jahre 1559) zum

[1]) Beschreibung des Karlstädter Generalats, im Fasc. 31 als Beilage zu Nr. 38 v. J. 1777 im Agramer Gen. Com. Archiv.

[2]) Solche Bestätigungen gaben ihnen Ferdinand II., III., Kaiser Karl VI., sowie die Erzherzoge Ernst und Maximilian. In demselben und in der Bestätigungsurkunde des Erzherzogs Ernst v. 22. Febr. 1716, Beilage zu Nr. 11, 1721. Beilage III.

selbstständigen Grenzobristen [1]). Um diese Zeit begann man eine windische (oberslavonische) und eine kroatische Grenze zu unterscheiden, welche von besonderen, dem Obristen Lenković untergeordneten Obristlieutenants kommandirt wurden.

Als Obrist Lenković das Grenzkommando übernahm, erhielt er zur Aufgabe, die Grenzschlösser und festen Plätze zu inspiziren, über den Zustand derselben zu berichten und Verbesserungsvorschläge zu beantragen. Seine Anträge hatten zur Folge, dass im Jahre 1563 eine Kommission zusammengestellt wurde, welche, mit ausgedehnten Vollmachten versehen, an die Durchführung derselben Hand anzulegen und ausserdem durch das Bedürfniss gebotene Vorkehrungen zu treffen hatte. Bei dieser Kommission waren auch die innerösterreichischen Stände vertreten, welche Ferdinand zur Votirung eines Subsidiums stimmen wollte.

Als Mitglieder dieser Kommission fungirten: Die kaiserlichen Räte Jakob von Lamberg, Landeshauptmann in Krain, Erasmus Maier von Fuchstat und Franz Poppendorf, denen auch drei ständische Abgeordnete beigegeben waren. Die der Kommission mitgegebene Instruction charakterisirt vollständig die damaligen Vertheidigungsmittel in jenem Gebiete, in welchem sich das Land der Volksbewaffnung zu entwickeln begann. Dieser zufolge waren:

1. Zeng und die von Lenković erbaute Fortezza mit 293 Landsknechten besetzt;

2. Otočac, ein verfallener viereckiger Thurm, mitten im Orte, von 60 Knechten und 2 Burggrafen;

3. Bründl (Brinj), Schloss, von 4 Knechten und 2 Burggrafen;

4. Brlog, Wartthurm, von 6 Mann;

5. Trsat, Schloss, von 6 Knechten, darunter ein Büchsenmeister;

[1]) Instruction vom 1. Juli 1559, Rgst. Nr. 86 J. Ö. Kriegs-Exp. Extra-Akten.

6. St. Veit am Pflaumb (Fiume), mit 12 Knechten;

7. Ledenica, mit 4 Thorschützen;

8. Vihić, mit 337 Husaren, deutschen und kroatischen Fussknechten;

9. Rević, der äusserste Posten, mit 47 Mann und 1 Burggrafen;

10. Sokol, mit 12 Mann, darunter 1 Burggraf;

11. Izačić, Schloss bei Vihić, mit 1 Burggrafen und 20 Knechten;

12. Breković, Schloss, mit dem Wartthurme Toplic, mit 19 Reitern und Fussknechten;

13. Trzac, festes Schloss und Eigenthum des Grafen von Trzac, mit 12 Knechten und 1 Burggrafen;

14. Drežnik, Schloss, mit 20 Knechten und 1 Rottenmeister;

15. Stirlic, Schloss, mit 8 Knechten;

16. Slunj, Schloss, mit 12 Knechten als Wachposten;

17. Wartthurm Fužine, dermal unbesetzt;

18. Thurm Kremnik, unbesetzt. Dieser und der vorangehende waren zu besetzen oder zu schleifen;

19. Ogulin, Schloss und Schlüssel zu Krain, mit 1 Hauptmann, 1 Büchsenmeister und 18 Knechten:

20. Modruš, mit 18 Knechten und 2 Burggrafen;

21. Jesenica, mit 2 Burggrafen und 38 Knechten;

22. Ključ, Wartschloss mit 2 Knechten;

23. Schloss Ostrošić mit 38 Knechten;

24. Zasin, mit 22 Knechten und 1 Burggrafen;

25. Schloss Stěna mit 4 Scharfschützen;

26. „ Vučin mit 2 Knechten;

27. „ Vruman mit 10 Knechten;

28. „ Vojna mit 14 Mann und 2 Burggrafen;

29. „ Aitić mit 14 Mann (Lenković hat auf dessen Schleifung angetragen);

30. Schloss Vinodol mit 15 Knechten;

31. Dugi Simon, Wartkastell, mit 4 Scharfschützen (an der Glina, gegenüber der Sisseker Insel);

32. Glina, mit 2 Burggrafen und 40 Knechten;

33. Hrastovica, mit 2 Schlössern, 2 Vojvoden und 90 Haramien;

34. Pozvezd, Schloss mit 10 Knechten, darunter 1 Rottenmeister;

35. Hresno, mit 10 Knechten;

36. Perna, damals unbesetzt;

37. Peć, Schloss mit 12 Knechten;

38. Schloss Cetin mit 10 Knechten;

39. „ Klokoč mit 4 Knechten.

In der oberslavonischen (windischen) Grenze.

40. Varaždin (ohne Angabe der Besatzung. Die Auslage für dieselbe bezifferte sich monatlich mit 332 fl.);

41. Schloss Ludbreg, mit 25 Knechten und 1 Burggrafen;

42. Rašink, kleines Schloss, mit 20 Knechten und 1 Burggrafen;

43. Rišmince, befestigtes hölzernes Wartkastell, vormals von 12 Knechten bemannt, war abermals zu besetzen, und dazu auch Haramien (Nationalmiliz) zu verwenden;

44. Koprivnica (die Instruction gibt die Stärke der Besatzung nicht an, jedoch die monatliche Ausgabe mit 523 fl.);

45. Schloss St. Georgen (Gjurgjevo) ohne Angabe der Besatzungsziffer. Die monatliche Ausgabe für die Besatzung betrug 1000 fl. Sie war noch zur Verstärkung beantragt, wozu von den 1000 Haramien dieser Grenze 40 Mann zu verwenden waren;

46. Visvár, Schloss, mit 32 Knechten;

47. Križevci (Kreuz). Die Besatzung kostete monatlich 462 fl.;

48. Topolovac, Wartkastell, mit 1 Burggrafen und 20 Knechten;

49. Robanja, kleines befestigtes Schloss, mit 10 Fussknechten;

50. Cirkvena, Schloss, mit 1 Burggrafen und 20 Knechten;

51. Lorečina, mit 12 Fussknechten;

52. Ivanić (ohne jede Angabe);

53. Višak, mit 10 Haramien und 20 Husaren (Kastell);

54. Čainova, Schloss, mit 15 Fussknechten und 1 Rottenmeister;

55. Agram. Hier wurde eine Besatzung unterhalten mit dem monatlichen Aufwande von 446 fl. 30 kr.

Das Verzeichniss bezeugt, dass sich in der sogenannten windischen (oberslavonischen) Grenze aus der dortigen serbischen Kolonie ein Kontingent von 1000 Miliz entwickelt hatte, dass man bereits sowohl in der Kulpa- oder Petrinjaner Grenze, als auch am Karstboden die Errichtung der Nationalmiliz sowohl zu Fuss, als zu Pferde in Angriff genommen hatte, und dass sie auch als Besatzungsmannschaft verwendet wurde. Die geographische Lage der besetzten Schlösser legt zugleich klar zu Tage, dass diese Schlösser und besetzten Ortschaften gleichsam die Grundpfeiler bildeten, in deren Bereiche sich die Bildung der Nationalmiliz (Haramien) vollzog.

Die Kommission, welche die Inspizirung der verzeichneten 55 besetzten Plätze durchzuführen hatte, war bevollmächtigt: die Besatzungen zu verstärken oder zu vermindern, je nachdem es die Sicherheit des Landes erforderte, die Kriegsleute zu transferiren, neue Besatzungen einzulegen, einigen Burggrafen den Sold zu erhöhen, neue Bauten herzustellen und alte zu verbessern, unnütze Posten zu schleifen und überhaupt andere, einer grösseren Vertheidigungsfähigkeit zugewendete Vorkehrungen zu treffen, und solche, welche im Interesse des Landes und Volkes keinen Aufschub vertrugen [1]).

§. 4. Die ersten Organe der militärischen Grenzadministration.

Mit der Aufstellung eines selbstständigen Grenzkommando war auch der Moment zur selbstständigen Organisirung der Mili-

[1]) Instruction vom 4. August 1563. Regist. Nr. 26. J. Ö. Kriegs-Exp. Extra-Acten.

täradministration gegeben. Diese war ursprünglich nur den rein militärischen und militär-ökonomischen Interessen zugewendet und konnte sich nur in dieser Richtung entwickeln. Das Apparat war in seinen ersten Grundlagen einfach, wie die Verhältnisse selbst.

Das Oberkommando in den beiden Grenzgebieten (dem oberslavonischen oder sogenannten windischen und kroatischen) führte, wie bereits gesagt, seit 1559 Obrist Ivan Lenković. Unter ihm kommandirte seit 1560 in jedem der zwei Grenzgebiete ein Obristlieutenant. Sowohl dem Grenz-Oberkommandanten, als auch jedem der zwei Obristlieutenants stand ein innerösterreichischer Kriegsrat zur Seite [1]. Lenković hatte sein Hauptquartier zu Freien oder Križanić-Thurn an der Korana (nicht Kulpa). Ueberdiess wurden den 2 Oberkommandanten 1 Kriegszahlmeister, 1 Proviantmeister, 1 Mustermeister und 1 Musterschreiber in der Folge beigegeben, deren amtliche Thätigkeit durch Instructionen normirt war. Die nicht militärische Bevölkerung unterstand den Knezen, denen in jedem Kapitanate gewählte Ober-Knezen übergeordnet waren.

§. 5. Anwachsen der Nationalmiliz durch neue Ansiedlungen. Die ersten Subsidien aus Krain.

Bald nach der Kolonisirung der oberslavonischen und Sichelburger Wüsteneien zog jene Serbenschaar, welche sich nach der

[1]) Der Kaiser sagt in der Instruction vom 4. August: „Dieweil auch vnser Rat vnnd obrister der Windischen vnnd Crabbatischen Grännizen Hanns Lenkovitsch zum freien Thurn an der Kulp in vnnterthenigster bith und am Schluss dan das Indes Landt, Steyer, Kärndten vnnd Crain seine khriegsräth verordne vnnd an der Grännizen erhalte, haben wir vnns hieruer gnediglich wohlgefallen lassen. Darüber sollen nun vnsere Commissari verfügen, damit eines Landts Khrigsrath bey vnnseren obristen des anderen bey vnnseren Leutnant der windischen vnnd des dritten bey vnnseren Leutnant der Crabbatischen Grännizen sey vnnd ihr Yeder seinen Diennst wie sich gebüert vnnd die notturfft wollerfordert beywohne....... (wie oben).

Ermordung des letzten bosnischen Königs nach Klisa geflüchtet hatte, als auch diese Feste von Muradbeg erstürmt war, nach Zeng (1537), wo sie, von Frankopan aufgenommen und, den Stachel der Vergeltung im Herzen, zu Wasser und Land an ihren entmenschten Tyrannen zum Werke furchtbarer Rache schritt [1]).

Im Jahre 1562 wurde eine Schaar Flüchtlinge mit 60 Waffenfähigen im Dravefeld untergebracht. Da aber die dortige Gegend zu einer Militäransiedlung wenig geeignet erschien, so erhielt die Grenzbereisungs-Kommission vom Jahre 1563 den Auftrag, diese Kolonisten mit ihren Familien auf die Grundstücke des griechisch-orientalischen Klosters Lepovina (Lepa vina) in der windischen Grenze zu übersiedeln [2]).

Um dieselbe Zeit kamen (serbische) Morlachen von der Adriaküste in die oberslavonische (windische) und kroatische Grenze, welchen gegen die Pflicht der Landesvertheidigung die am Morast des Glogovica-Flusses unbewohnten Gründe zugewiesen wurden. Sie erhielten ein, wenige Tage vor dem Tode des Kaisers (12. Juli 1564) ausgefertigtes Privilegium, welches die neuen Ansiedler von allen Steuern, Maut- und Dreissigstgebühren befreite [3]).

Auch aus der kleinen Walachei kamen Flüchtlinge in diesem Grenzgebiete an [4]).

Durch die Einwanderungen wurde die waffenfähige Mannschaft der Grenzgebiete, namentlich in Oberslavonien sehr vermehrt und die weitere Bildung der Nationalmiliz sehr ge-

[1]) Kukuljević im Gradsenj (Leptir).

[2]) Hauer in der Uebersicht aller System. Verord. I. Thl. 2. B. S. 2. Mpt. und die Instruct. vom 4. August 1563.

[3]) Hauer, wie oben.

[4]) Unter der kl. Walachei verstand man den westlichen Theil von Slavonien von Verovitica an bis über Požega, Pakrac, Kutina, Sobotska zur Lonja, welche von Serben bewohnt waren, vom Vlach, womit man sie bezeichnete. (Nach mehreren Acten des slav. sirm. Gener. Commando.)

fördert, welche bald in besoldete und unbesoldete geschieden wurde.

Bei der Wichtigkeit, welche die deutschen Besatzungen und die so rasch anwachsende Wehrkraft der Nationalmiliz für die Sicherheit der innerösterreichischen Alpenländer hatte, war Kaiser Ferdinand nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Mitwirkung dieser Länder bei seinen Vertheidigungsmassregeln in Anspruch zu nehmen. Dieses war um so mehr geboten, da der kroatische Adel durch die Besitznahme des tragfähigsten Theiles von Kroatien durch die Türken verarmt war und seine geringen Mittel auf die eigene Vertheidigung aufwendete.

So verordnete er im Jahre 1560, dass in Krain im Notfalle jeder zehnte und fünfte Mann, ja sogar der dritte Waffenfähige sich unter die Waffen stellen müsse. Im Jahre 1561 forderte er von den Krainer Landesvertretern einen neunmonatlichen Sold für die Grenztruppen und wies selbst 20.000 fl. dazu an [1]).

In solchen Verhältnissen befanden sich die Grenzen, als ihr und der österreichischen Monarchie Begründer mit dem Tode abging (25. Juli 1564).

§. 6. Theilung der Monarchie und Erzherzog Karls Vorsorge für die Erhaltungsmittel der Grenze.

Nach dem Tode Ferdinands nahmen die kaiserlichen Prinzen nach seiner Hausordnung vom Jahre 1534 die Theilung des österreichischen Länderkomplexes vor.

Maximilian II. folgte dem Vater nach dem Senioratsrechte in den Ländergruppen der böhmischen und ungarischen Krone und in Niederösterreich. Ueberdiess trug er die Kaiserkrone.

Erzherzog Ferdinand erhielt die oberösterreichischen Erbländer, Tirol und die Vorlande; Erzherzog Karl die innerösterreichischen Alpenländer, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Triest und Istrien.

[1]) Dr. Hurters Geschichte Ferdinand II., 2. B. S. 288.

Seit dieser Theilung lag die Wehrhaftigkeit der kroatischen und windischen Grenzen im gemeinsamen Interesse des Kaisers, als Königs von Kroatien und des Erzherzogs Karl wegen Behauptung des eigenen Länderbesitzes.

Der darauf ausgebrochene Türkenkrieg endigte zwar nach achtjähriger Dauer durch den Frieden vom Jahre 1568 (17. Februar mit Selim II.); allein der Erzherzog verschloss sich nicht der Erfahrung, wie wenig man bei den Türken auf die gewissenhafte Einhaltung geschlossener Friedenstraktate bauen dürfe. Er ermass mit seinem durchdringenden Geiste die Tragweite der in Frage stehenden Vertheidigungsfähigkeit der kroatischen und windischen Grenzen und setzte seine volle Thatkraft ein, um sie durch Beischaffung der dazu nötigen Geldmittel sicherzustellen. Diese Vorsorge erschien um so dringender, da ihm bedenkliche Nachrichten aus den Grenzen zukamen. Die Besatzungstruppen waren durch längere Zeit ohne Sold und ohne jede Verpflegung geblieben. Da der Mangel an den dringendsten materiellen Bedürfnissen jede Truppe demoralisirt, so blieben auch hier die Folgen nicht aus. Drohungen wurden laut, dass man die Posten verlassen werde. Selbst Plünderungen friedlicher Unterthanen kamen an die Tagesordnung. Von einer Disziplin war keine Rede mehr [1]).

Unter solchen Verhältnissen und unter dem Drange der politisch unsicheren Lage trat der Erzherzog mit dem dabei mittelbar betheiligten Kaiser in Unterhandlungen, der als König von Kroatien die Interessen dieses Landes zu wahren hatte. Nach langwierigen Verhandlungen erklärte sich der Kaiser für ein Subsidium von 50.000 fl. und für die Unterhaltung der Grenzfesten. In letzterer Beziehung wurde eine mündliche Vereinbarung in Aussicht genommen.

Auch die Landstände von Innerösterreich traten auf Anregung des Erzherzogs zusammen und berechneten die Ausgaben für die beiden Grenzgebiete.

[1]) Dr. Rački im Književnik 1866. S. 523.

Die sogenannte windische Grenze zählte damals

3118 Mann zu Fuss	Haramien;
2788 „ „ Pferd	
2216 Knechte;	
zusammen 8122 Mann.	

Die Auslagen waren mit 112.344 fl. beziffert.

Der Aufwand für die kroatische Grenze erreichte die Summe von 164.400 fl.

Endlich entschloss sich auch der Erzherzog zu einem Beitrage von 200.000 fl., so dass schliesslich mit der Beitragsquote des Kaisers zur Erhaltung der zwei Grenzen der Aufwand mit 250.000 fl. festgesetzt wurde. Uebrigens wechselte der Truppenstand und mit ihm die Erhaltungsquote. So hatten im Jahre 1573 die windischen Besatzungen eine Stärke von

1597 Mann zu Fuss,
448 „ „ Pferd,
1118 Haramien;

zusammen 3163 Mann;

die kroatischen 2219 Mann zu Fuss und
531 Reiter;

zusammen 2750 Mann.

Daraus ist nicht nur ersichtlich, dass die gesammte Wehrkraft der zwei Grenzgebiete im Jahre 1573 nur 5913 Mann betrug, sondern auch, dass es bisher nur in der windischen Grenze, von welcher überhaupt die Bildung der Nationalmiliz ausging, eine besoldete Miliz gab. Der Aufwand betrug in diesem Jahre in der windischen 148.988 fl., in der kroatischen Grenze 103.614 fl., daher die Gesammtziffer von 252.602 fl. [1]).

Die Lage der Grenze, namentlich der klägliche Zustand der kroatischen, erforderte jedoch radikale Abhilfe und die Legung einer festen Grundlage [2]).

[1]) Dr. Hurter, Ferdinand II.

[2]) „....Was dann die krabbatischen Graniczen betrifft", heisst es in den ständischen Verhandlungs-Akten, „ist dieselbe also beschaffen, das da

Fast zu gleicher Zeit strengten die kroatischen Stände trotz der grossen Einbusse ihrer materiellen Mittel die Vermehrung der Vertheidigungsmittel in der Kulpagrenze an (Petrinjaner). Am Landtage vom Jahre 1567 trafen sie Vorkehrungen zur Befestigung von Koprivnica (Kopreiniz), Ivanić, Vrbovac, Sissek, Hrastovica, Cetin und Trsat, und beschlossen bei Proseka an der Glina eine neue Festung anzulegen [1]). Die Durchführung dieser guten Absichten scheuterte jedoch theilweise an der Unzulänglichkeit der Mittel. Wie dem Könige Ferdinand bewilligten sie Maximilian II. ein Subsidium und eine Rauchfangsteuer [2]).

§. 7. Das Brucker Libell vom 1. März 1578.

Dagegen war das Brucker Libell für die Entwickelung der zwei Militärgrenzen ein Akt von grosser Tragweite, wenn sich auch die daran geknüpften Hoffnungen nicht vollständig erfüllten, weil die Bestimmungen desselben auf Abwege führten, die von manchem Uebel begleitet waren. Da nämlich die Beratungen der innerösterreichischen Stände zu keinem entsprechenden Ergebnisse führten (1574), so berief der Erzherzog im Jahre 1575 einen Landtag nach Bruck an der Mur, um die Finanzfrage der zwei Grenzgebiete einer endgiltigen Entscheidung zuzuführen. Allein auch die Beratungen dieses und der nächstfolgenden zwei Jahre führten nicht zum Ziele.

Inzwischen starb der Kaiser (12. Oktober 1576). Sein Nachfolger, Rudolph II., lud mit dem Schreiben vom 16. Jänner 1577 den Erzherzog Karl ein, die Ausschüsse der innerösterreichischen Alpenländer zu einer Vereinbarung nochmals zu versammeln und sie zur Uebernahme der Grenzauslagen zu stimmen.

Die Versammlung wurde im Beisein der Bevollmächtigten beider Herrscher in Wien eröffnet. Die Bevollmächtigten klagten

wir das ganze krabbatische Granicz-Kriegswesen für unns nehmen, im Herzen darob erschreckhen und unns darüber entsetzen müssen"....Bei Dr. Hurter. S. 612.

[1]) Spisi saborske und Jura regni, C. II. 40—48, 50, 55, 59.

[2]) Umfassend behandelt von Dr. Rački im Književnik 1866, S. 524.

über die eingerissenen Diebereien der Mannschaft, über den der Bevölkerung dadurch zugefügten Schaden und über den geringen Stand der Truppen.

Dieser war in der windischen Grenze mit Einrechnung von 1807 Haramien auf 3058 Mann, in der kroatischen auf 1972 Mann gesunken.

Die innerösterreichischen Stände sahen durch diese traurige Lage, wegen der Besitznahme von Szigeth und Baboča an der Ostgrenze, sowie vom Unagebiete an der Südgrenze durch die Türken, ihr Alpenland sehr gefährdet. In Erwägung dieser Gefahr wendeten sie sich an den Kaiser und baten ihn um eine jährliche Beitragsleistung von 140.000 fl. aus Staatsmitteln. Dieser hielt ihnen aber die finanziellen Hilfsmittel des Staates entgegen, und verweigerte jeden Beitrag, weil die Einkünfte nur 596.492 fl. betrugen, Deutschland nur ein Subsidium von 600.000 fl. bewilligt habe, während die Auslagen für die Vertheidigung Ungarns, Kroatiens und Oberslavoniens mit 1,067.789 fl. beziffert waren.

Aus Anlass dessen rieten die innerösterreichischen Stände dem Erzherzog ein, die Vertheidigung der kroatischen und oberslavonischen (windischen) Grenzen selbst in die Hand zu nehmen. Die Bedingungen, unter welchen diese Uebernahme zu erfolgen hätte, waren: Eine Vollmacht zur Administration dieser zwei Grenzen, die Verantwortlichkeit der Offiziere gegen den Erzherzog und Unterordnung des Ban im Kriegswesen unter sein Kommando die wichtigsten [1]).

Der auf den 1. Jänner 1578 nach Bruck einberufene Landtag brachte endlich die brennende Grenzfrage zur Entscheidung; denn

[1]) Schon aus dieser actenmässigen Thatsache geht hervor, was von dem Märchen des Mönches Vinković, welcher schon dem Kaiser Maximilian die Errichtung einer Markgrafschaft in der Militärgrenze zuschrieb, zu halten sei, und welche so viele Gläubige fand. In den Akten findet sich von diesem Plane keine Spur, ebensowenig in der Instruction, welche Kaiser Rudolph II. dem Erzherzoge bei dessen Ernennung zum Grenzadministrator gab und die im Eingange des folgenden Abschnittes mitgetheilt wird.

durch diesen wurde am 1. März der endgiltige Beschluss dahin formulirt, dass die innerösterreichischen Stände für den Grenzkriegsstaat 548.205 fl. bewilligen, und zwar für die kroatische Grenze 159.858 fl., für die windische (oberslavonische) 152.496 fl., als Baugeld 135.400 fl., auf die Artilleriebedürfnisse 50.000 fl., auf Proviant 25.000 fl. und zur Unterhaltung eines Hofkriegsrathes 25.451 fl. Davon sollte nach der ursprünglichen Vereinbarung Steiermark die eine, Kärnten, Krain und Görz die andere Hälfte mit 274.102 fl. 20 kr. zahlen [1]).

Die Kärntner Stände wollten zwar eine neue Vertheilung herbeiführen; allein die Steierer traten ihnen mit der Einwendung entgegen, dass auch ihre laut Artikel 42 geschehene Einlage gegen die anderen Länder ungleich ausfalle. Wollte man noch über eine ungleiche Vertheilung verhandeln, so müsste man auch wegen dieser ungleichen Einlage wieder in Berathung treten. Kärnten wollte dieses in Ueberlegung nehmen, erklärte jedoch, dass hierin kein Land dem anderen etwas vorschreiben solle.

Krain war zu Allem bereit, wenn sich die Stände von Kärnten und Krain neuerdings vergleichen. Nun begehrten die Steierer, dass man ihnen, weil den Kärntnern die Betheilung an der Zahlung der vom Kaiser gemachten Grenzschulden nachgesehen, auch eine Rate nachsehe. Ferner sollten die Geldposten, welche zur Unterhaltung der Grenze nicht zur Verwendung kamen, pro rata bei dieser Vertheilung zugute gerechnet werden, und zwar von den 140.000 fl. an Reichshilfe 78.750 fl., von den 60.000 fl. an zugesagter päpstlicher Hilfe 33.750 fl. u. s. w. [2]).

Der besoldete Truppenstand der so sehr verwahrlosten kroatischen Grenze wurde am 1. März von den Abgeordneten folgendermassen festgesetzt:

[1]) Dr. Hurter, S. 311 und 317 und Beilage Nr. 1. Copie eines Extractes aus dem Brucker Libell bei Herzog von Hildburgshausens „Beitrag zur Karlstädter und Warasdiner Grenzverfassung“ mit Acten-Beilagen.

[2]) Extract, Beilage 2, bei dems.

An besoldeten Haramien	1315	Mann,
„ „ Husaren	500	„
„ „ Arkebusirern	300	„
„ deutschen Fussknechten	320	„
zusammen .	2435	Mann.

In der windischen Grenze wurde der Stand von 1573 aufrecht erhalten. Die Summe von 548.205 fl. bewilligten jedoch die Stände nur auf ein Jahr. Man wollte erst praktisch erproben, wie weit sie zureichen werde, und weil sich bei feindlichen Einbrüchen das Bedürfniss anders stellen und die Bewilligung modifiziren müsse. Zugleich baten die Stände den Erzherzog durch ihre Ausschüsse um Ausfertigung eines Schadlosbriefes und um die Erklärung, dass dieses neue Verhältniss zu der kroatischen und windischen Grenze ihre Freiheit in keiner Weise schädigen werde [1]). In Folge dessen hörte mit dem 1. März 1578 die Bezahlung der Grenztruppen durch den Kaiser auf.

§. 8. Errichtung des innerösterreichischen Hofkriegsrates. Bestimmungen über die Verwendung des obigen Geldbetrages.

Im Brucker Libell wurde auch die Errichtung eines innerösterreichischen Hofkriegsrates mit dem Sitze zu Graz beantragt und bewilligt. Dieser sollte aus 3 Steierischen, 2 Kärntner und 2 Krainer Räten mit der Bestimmung bestehen, dass dasjenige Land, aus welchem der Präsident gewählt wurde, um einen Hofkriegsrat weniger zu stellen hätte. Dieser Kriegsrat wurde mit der Aufgabe betraut, erledigte Befehlshaber- und

[1]) „In erwegung, dass man hernach sehen kan, wie weith sich des Landes neue Einlag thut erstreckhen und wie etwa künfftig die bewilligung angeschlagen könne werden, zu dem sich bald bey disen gefärlichen Zeiten durch des Feindes einfahl ins Land und Verwüstung folgendts Veränderung der Bewilligung erfolgen möchte. Auch möchte der Erzherzog einen schadlosbrief und herausgeben, dass solches an ihren Freyheiten ohne Schaden und nachtl seyn.“ (Extract aus der Antwort vom 1. März 1578 bei Hildburgshausen, Beilage bei Nr. 7.

Hauptmannsstellen mit geeigneten eingeborenen Grenzern, und im Falle ihres Abganges auch mit anderen erfahrenen Kriegern zu besetzen [1]).

Er bildete bald nach dem Brucker Libell mit der geheimen Hofstelle die oberste Spitze der gesammten Administrationszweige. Nur für das Rechnungswesen bestand eine besondere Kontrolsbehörde.

Unter den anderen Bestimmungen des Brucker Libells erscheint die Erklärung der Stände über die Verwendung und Verrechnung der zur Unterhaltung der Grenze votirten Geldsumme als die wichtigste. Laut derselben versprachen die Stände:

1. Eine getreue Verrechnung der Ueberschüsse über die Ausgaben und deren Verwendung für das Gemeinwesen der zwei Grenzen, sowie die Verfassung einer darauf bezüglichen Instruction für ihre Abgeordneten [2]).

2. Die Ersparung sollte für das betreffende Grenzgebiet getreulich aufbewahrt und genau verrechnet werden. Die steierischen Stände erklärten ihren Beschluss derart einhalten zu wollen, dass sie ihre ratenweisen Zahlungen nach der im Libell bestimmten Anordnung und Einrichtung der Grenzposten durch ihren Zahlmeister bewirken und eine Verrechnung nach der beschlossenen Vertheilnng durchführen lassen [3]).

3. Das zu Grenzzwecken bewilligte Geld durfte für andere Zwecke nicht verwendet werden [4]).

4. Die Bevortheilung der Grenzen durch die sogenannten blinden Plätze war allen Ernstes einzustellen, das Kriegsvolk bei jeder Musterung vollzählig beizubehalten und Jedermann sollte seinen Dienst thun [5]).

[1]) Instruction vom 11. März J. Ö. Ext. Akt. Nr. 91.

[2]) Extract bei Hildburgshausen, Beilage.

[3]) Extract bei demselben.

[4]) Extract bei demselben.

[5]) Unter blinden Plätzen verstand man diejenigen, deren Sold innerösterreichischen Individuen ausgezahlt wurde, ohne dass sie in der Grenze dienten.

5. Die Stände machten sich verbindlich, die Rechnungen ihrer Zahlmeister, Obristen, Bau- und Proviant-Kommissäre nach Verlauf eines Jahres den betreffenden Landtagen vorzulegen, nach dem Befunde ihrer Richtigkeit darüber von den Abgeordneten einen ordentlichen summarischen Auszug verfassen zu lassen, den Rest an Kriegsgebühr und Proviant und an anderen derlei Posten nur zur Erhaltung und zum allgemeinen Besten der Grenzen zu verwenden und bereit zu halten [1]).

6. Baten sie den Erzherzog, darauf bedacht zu sein, dass der Rest des Reichs-Subsidiums gehörig eingebracht, seinem Zwecke gemäss verwendet und vertheilt werde. Da die Päpste 40.000 Kronen für Grenzbefestigungen bewilligt hätten, so werde er dieses Geld hoffentlich, sowie das, was er noch als Landesfürst beischliesse, unweigerlich ausfolgen lassen, die Vertheilung und Verrechnung desselben einleiten [2]). Dabei reservirten sich die Stände die Besetzung der niederen Dienststellen.

§. 9. Gleichzeitige militärische Vorkehrungen in der kroatischen Grenze.

Der traurige Zustand der kroatischen Grenze drängte vor Allem zur Ergreifung energischer Massregeln. Sobald die Votirung der Grenz-Sustentation ausser allem Zweifel war, musste man sich vor Allem mit den Truppen über den vom Kaiser Maximilian hinterlassenen vierjährigen Soldrückstand abfinden und die Disziplin wieder herstellen. Daher entsendete der Erzherzog, der ständischen Bewilligung durch den Gang der Verhandlungen und seiner Ernennung zum Grenzadministrator versichert, schon im Februar 1578 eine Kommission in die kroatische Grenze, wo ausser den obigen zwei Aufgaben noch andere

[1]) Extract aus der 1578 vereinbarten und den innerösterr. Räthen ertheilten Instruction bei Hildburgshausen. Beilage zu Nr. 7.

[2]) Extract aus der Fürst Durchleicht unseres allergnädigsten Herrn und Landesfürsten Landtags-Replika der Landte Steyer, Kärnten, Crain, dat. 19. Jenner 1578 bei Hildburgshausen.

zur Einführung der gesetzlichen Ordnung unentbehrliche Vorkehrungen zu treffen waren. Mitglieder dieser Kommission waren: Achaz, Freiherr von Thurn, Hans Kiesl zum kalten Perun, von Seite seines Hofes; von Seite der Stände Gall von Gallenstein und Franz von Scheyer. Weil viele Grenzposten verfallen waren, wurde der Kommission auch ein Baumeister zugewiesen. Sie hatte folgende Aufgabe:

1. In Folge der Resignation des vom Kaiser eingesetzten Kommandanten dieser Grenze, Obristlieutenant Hans von Auersberg, den bisherigen erzherzoglichen Garde-Kapitän, Hans Fernberg von Auer mit der Bestallung vom 1. März als Obristlieutenant und Kommandanten einzusetzen und nach dem Kriegsgebrauche als solchen zu publiziren;

2. die vierjährigen Soldrückstände des Kaisers bis zum 1. März, von welcher Zeit an der Sold aus den Mitteln der innerösterreichischen Stände (Kärnten und Krain) zu fliessen begann, unter Mitwirkung des Grenz-Kriegszahlmeisters Wolf, Freiherrn von Thurn, der Hauptleute, Vojvoden und Burggrafen durch eine Transaction zu begleichen;

3. den Grenztruppen deutscher und slavischer Nation zur Herstellung der Disziplin den Artikelbrief in ihren Muttersprachen vorzulesen und ihn beschwören zu lassen; die eigenmächtige Entfernung der Soldaten von ihren Posten unter Strafandrohung streng zu untersagen;

4. die Grenze zu bereisen, die Bauwerke zu besichtigen, die baufälligen niederreissen zu lassen und für Neubauten von dem beigegebenen Baumeister Pläne vorzulegen;

5. die Pässe zu besichtigen und im Falle der Notwendigkeit zu befestigen;

6. zur Regelung der Verproviantirung Getreidekästen, Truhen, Mahlwerke und Backöfen derart und an solchen Orten anzulegen, damit die Grenzhäuser [1]) daraus jederzeit schnell mit Proviant versehen werden können;

[1]) Unter Grenzhäusern sind hier die milit. Grenzposten zu verstehen.

7. die zugänglichsten und billigsten und zur Zuführung des Proviants bis zu den äussersten Grenzposten geeignetsten Transportswege zu ermitteln;

8. das grobe Geschütz und die Handschusswaffen zweckmässig zu unterbringen und die schadhaften dieser Waffengattungen mit dem Proviantfuhrwerke wegführen zu lassen;

9. für die Ausführung der Wald- und Passverhaue Sorge zu tragen, um feindliche Einfälle zu erschweren und die Vertheidigung derselben zu unterstützen [1]).

Die durch die Instruction zur Ausführung bestimmten Vorkehrungen bezeichnen zur Genüge die primitiven Verhältnisse, in welchen die Grenzbesatzungen und die Nationalmiliz lebten und wie wenig dafür vorgesorgt war, um sowohl den soldatischen als materiellen Bedürfnissen zu genügen. Das waren die ersten zweckmässigen Grenzeinrichtungen der Kommission diess- und jenseits der Kapela, für welche man im amtlichen Verkehre die Bezeichnung „Grenzverfassung" missbrauchte. Daher kam es, dass man, als sich der Begriff von einer Verfassung selbst in den Amtsstuben geläutert hatte, vergebens nach der ersten Grenzverfassung suchte. Dass bei fremden sowohl als eingebornen, im Zustande der Naturwüchsigkeit lebenden Söldnern bei einem vierjährigen Soldrückstande von einer Disziplin und moralischen Gesittung keine Rede sein konnte, liegt wohl dem Verständniss sehr nahe, namentlich aber bei Fremden, die an ihren Sold angewiesen waren und, um nicht Hungers zu sterben, ihre Posten im Stiche liessen und nahmen, was und wo sie es fanden.

§. 10. Herstellung der Disziplin durch den Artikelbrief.

Da nun durch das Brucker Libell für die materielle Existenz der Truppen vorgesorgt war, musste, um die Truppen wehrfähig zu machen, vor Allem auf die Herstellung der Disziplin und Zucht

[2]) Aus der Instruction vom 13. Februar 1578, im Wiener Kriegsarchiv in der Abt. Instructionen.

hingewirkt werden. Das Mittel dazu bot der Artikelbrief, der hier nach der Publikation der Kommission vollinhaltlich mitgetheilt wird, weil er die Grundlage der damaligen Militärgerichtsbarkeit bildete [1]).

„Anfänglich werdet ihr schwören, dem allerdurchlauchtigsten, grossmächtigsten Fürsten (Name und Titel) unserem allergnädigsten Herrn treulich und ehrlich zu dienen, Ihrer Majestät Frommen zu fördern und den Schaden zu wenden und derselben Obristen, Obristlieutenant, Hauptleuten, Fähnrichen (Vojvoden), Feldwaibeln Waibeln und Stražmestern, so von der kais. Majestät (fürstl. Durchlaucht) gesendet werden, gehorsam und gewärtig zu sein, was sie mit euch schaffen oder gebieten, was Kriegsleuten zu thun zusteht, ohne Widerrede oder Verzug zu thun, dazu keine Meuterei zu machen und keinen Zug gegen oder von dem Feinde und anders wohin, was möglich zu thun ist und die Notdurft erfordert, abzuschlagen."

„Es soll sich auch jedes Fähnlein sämmtlich und sonderlich in Rottenweise nach Begehren und Heissen des Obristlieutenants und der verordneten Hauptleute sowie Vojvoden der Notdurft und Gelegenheit der Sachen nach, was möglich ist und wie Kriegsleuten zu thun zusteht, es sei auf Zügen, Wachen oder Besatzungen, gebrauchen lassen."

„Ihr sollt auch von hochgedachter fürstlicher Durchlaucht nicht mehr fordern oder dieselbe höher steigern; denn auf 4 fl. C. M., mit 60 kr. für 1 fl. gegeben und allweg 30 Tage für 1 Monat zu dienen schuldig sein; dagegen solle auch euere Besoldung ungefähr 4 oder 5 Tage vor oder nach jeder Zeit ordentlich gereicht werden."

„Es soll sich auch keiner unter 2 Hauptleute schreiben und zweimal mustern lassen noch darauf durchgehen. Ebenso wenig soll einer dem andern unwahrhaftig in der Musterung versprechen; wer das thut, der soll an Leib und Leben gestraft werden."

[1]) Aus Dr. Meynerts Geschichte der k. k. österr. Armee, 2. B. 2. Cap., S. 55—59.

„Item, es soll auch keiner dem anderen eine Wehr oder Harnisch für die Musterung leihen, sondern jeder für sich selbst der Notdurft nach bewehrt sein bei Leibesstrafe.“

„Item, wo einer Geld empfinge und darüber zu dienen schuldig wäre, doch ohne besondere Erlaubniss des Obristlieutenants, oder seines Hauptmanns (Vojvoden) hinwegzöge, derselbe soll an Leib und Leben gestraft werden.“

„Item, so Schlösser und Städte und andere befestigte Flecken mit Sturm genommen würden, so soll einem jeden, was er gewinnt, nach Kriegsordnung verbleiben, jedoch Geschütz, Pulver und anderes zur Artillerie und was zur Erhaltung des Platzes gehört, soll dem Kriegsherrn bleiben und wo einer dasselbe nähme, der soll nach Erkenntniss gestraft werden.“

„Item, ob Schlösser oder Städte mit Taiding (Vertrag) genommen würden, so soll keiner von euch darein fallen, oder plündern, auch nicht darein gehen ohne Wissen und Erlaubniss des obristen Hauptmanns, bei Leibesstrafe.“

„Item, ihr sollt auch bei euerem Eide „keine Gemain“ (Versammlung) ohne Wissen und Willen des obristen Feldhauptmanns oder eueres vorgesetzten Hauptmanns (Vojvoden) halten. Welche solches übertreten würden, die sollen als meineidig gehalten und an Leib und Leben gestraft werden.“

„Item, es soll auch ein jeder Kriegsmann bedenken, dass dies ein ehrlicher christlicher Zug zur Vertheidigung des Landes mit Hilfe des Allmächtigen wider die Ungläubigen sein wird. Darum soll sich ein jeder Gott und seine Heiligen zu lästern enthalten, sondern den Allmächtigen bitten, uns über die Ungläubigen und andere unsere Feinde Glück und Sieg zu verleihen. Wo aber einer oder mehr Gott also freventlich lästern würden, die sollen an Leib und Leben gestraft werden.“

„Item, es soll auch keiner keine Kirche verunehren, noch darin lagern, Kirchengüter nicht nehmen, auch Priester, Frauen und Jungfrauen, Kinder und alte Leute nicht schlagen, bekümmern noch unehren bei Leibesstrafe.“

„Item, es soll sich Niemand rotten, wenn 2 oder mehrere aneinander schlügen oder sich zertrügen, sondern die nächsten dabei treulich und unparteiisch zum Frieden nehmen zum ersten, anderen und drittenmale. Wer ihn dann darüber zu Tod schlägt, soll ihn damit auch gebüsst haben. Wo aber der Friedbrecher nicht entleibt würde, soll er nach Erkenntniss an Leib und Leben gestraft werden.“

„Item, wo dann einer alten Neid zu einem anderen hätte, so soll er denselben bei diesem löblichen Zuge in allweg meiden und nicht rächen, weder mit Worten noch Werken, es sei denn mit Recht, auch keiner den anderen liegend schlagen; wann aber einer das übertretten und nicht halten würde, der soll an Leib und Leben gestraft werden.“

„Item, wo einer auf einen schiesst oder wirft, es wäre vor oder nach dem Frieden, derselbe soll gestraft werden an seinem Leibe. Und ob zwei von welcher Nation sie sein, uneinig würden und einander schlügen, soll sich abermals kein Theil gegen den anderen rotten und parteien, damit Aufruhr, so dadurch erfolgen möchte, verhütet werde. Welcher sich aber darin ungehorsam hielte, derselbe soll gestraft werden nach Erkenntniss des Rechtes. Es soll auch keiner Meuterei oder Lärmen machen. Welcher in solchem ungeschickt und verächtlich wäre, soll ohne alle Gnade gestraft werden.“

„Item, ob einer oder mehr inne würden, dass einer Verrätherei oder andere böse Stücke triebe, das wider die höchstgedachte kaiserl. Majestät (fürstliche Durchlaucht) wäre, der oder die sollen es dem Hauptmann oder Vojvoden anzuzeigen schuldig sein. Der wird dann darin zu handeln wissen. Wo aber einer solche gefährlicher Weise verschweigen würde, derselbe soll nach Erkenntniss gestraft werden.“

„Item, es soll auch keiner aus dem Lager ziehen, weder aus Beute oder anders wohin ohne seines Hauptmanns (Obristl.) oder Vojvoden Wissen und Willen bei Leibesstrafe.“

„Item, es soll auch keiner mit den Feinden, es sei im Lager, in Besatzungen oder in was Weg es sich begeben wollte, Sprache

halten ohne Befehl oder Erlaubniss des Hauptmanns oder Vojvoden; welcher aber solches übertretten würde, der soll an Leib und Leben gestraft werden."

„Item, wo Reisige und Fussknechte in einem Lager bei einander liegen, so sollen die Fussknechte zu ziemlicher Nothdurft weichen, damit die Reiter ihre Pferde unterbringen können."

„Item, es soll keiner an gefährlichen Orten und sonderlich bei der Nacht sein Feuergewehr abschiessen, es sei im Lager, in Städten oder Schlössern, weil dadurch Schaden entstehen könnte bei Vermeidung der Leibesstrafe."

„Item, wo einer oder mehr in einer Schlacht oder bei einem Sturme eine Flucht wollten machen, soll der nächste einen Spiess oder Degen durch ihn stossen und soll ihn damit gebüsst haben; wo er aber davon käme, so soll er von Stund an zu einem Schelm erkannt und lebelang dafür gehalten werden."

„Item, es soll auch keiner die Bäcker oder die Mühlen beschädigen, zerrütten oder verwüsten ohne Befehl des Feldhauptmanns oder Brandmeisters, auch von Niemand eine Brandschatzung nehmen, bei Leibesstrafe."

„Item, wann dem Feldlager Proviant zugeführt wird und in das Lager kommt, soll keiner darüber fallen oder angreifen, es sei denn zuvor geschätzt. Es soll auch Keiner für das Lager hinauslaufen, Proviant fürzukaufen, sondern auf freien Platz kommen lassen und warten bis es geschätzt wird."

„Item, es soll auch Keiner bei den Freunden und dieweil ihr in der Freunde Land seid, auf dem Zuge oder Lager, Niemand nichts mit Gewalt nehmen; wer davon etwas nähme und darüber eine Klage käme, der soll am Leib gestraft werden."

„Item, ob der Obristlieutenant oder Hauptmann für sich selbst oder durch seine Knechte oder aber den Profossen jemand um seines Ungehorsams und seiner Misshandlung willen festnehmen lassen wollte; daran soll ihn Niemand hindern oder irren, oder dawiderraten oder sich desselben annehmen bei Leibesstrafe; ob es aber geschähe, dadurch der Verbrecher hinwegkäme, der soll

oder sollen dieselben, die dazu geholfen haben, an des Verbrechers statt gestraft werden."

„Item, es soll auch ein Jeder das Zutrinken gehen lassen; dann wo einer in der vollen Weise von den Feinden wund geschlagen würde, oder übel behandelt, derselbe soll ausgemustert und ebenso gestraft werden, als ob er gar im Fliehen gewesen."

„Item, ob einer oder mehr Balgens halber als ob dem Spiele oder in anderer unflätiger Weise wund würden, es wäre in vollem oder nüchternem Zustande, derselbe oder dieselben sollen von Stund an ausgethan werden, so lang und so viel bis sie gesund werden und dem Heere die Besoldung ehrlich und redlich abverdienen mögen."

„Item, ob ein Zug geschieht, so soll keiner aus der Ordnung ziehen, ohne gebührliche Ursachen, welcher aber in solchem verächtlich und ungehorsam wäre, denselben sollen die Hauptleute (Vojvoden), Feldwebel und Waibel mit Hilf und Handhabung gemeiner Knechte in die Ordnung treiben und ihm nehmen, was er hat."

„Item, es soll auch jeder in seinem Quartier, darin er verordnet, bleiben, auch sich keinem in sein Quartier oder Logement legen, noch ihn verdrängen davon bei Strafe des obristen Feldhauptmanns."

„Item, ob Sache wäre, dass eine Schlacht durch den obristen Feldhauptmann verordnet und dieselbe sammt dem Geschütze und Hauptbanner gehalten und erobert würde, alsdann soll auch der Monatsold aus- und angehen."

„Item, ob sich begäbe, dass von der k. Majestät (fürstl. Durchlaucht) obristen Feldhauptmann eine Stadt, so mit Mauern und Gräben umgeben, zum Sturme verordnet und dieselbe mit Gewalt erobert würde, alsdann soll auch der Monatsold aus- und angehen; jedoch sollen hievon Pässe, Klausen, Schlösser und andere kleinere Befestigungen, wo sie etwa geöffnet oder erobert würden, mit dem Sturme abgesondert und ausgenommen sein. Wo aber Sache wäre, dass ein Sturm, der nicht durch die römische Majestät (fürstl. Durchlaucht) verordnet wäre und auch erobert

würde; von demselben soll der k. Majestät (fürstl. Durchlaucht nichts zu thun schuldig sein.“

„Item, ob sich begäbe, dass das Geld nicht jederzeit sogleich vorhanden wäre, soll darum keiner weder Zug noch Wache abschlagen, sondern sollt ihr euere Anliegen durch einen Führer oder andere Befehlsleute dem Hauptmann anzeigen lassen; so aber einer weiter darüber begriffen würde, derselbe soll ohne Gnade gestraft werden.“

„Item, wo man Schlacht, Sturm oder andere Eroberung thut, wie das geschieht, so soll Niemand um das Gut annehmen oder plündern, es sei denn zuvor die Wahlstadt oder der Platz erobert.“

„Item, wann zum erstenmale umgeschlagen wird mit einer oder mehr Handlung auf zu sein, es sei auf Zügen oder Wachen oder wohin ein jeder von seinem Obristlieutenant, Hauptmann oder Vojvoda kommandirt wird, soll ein jeder gedenken; so alsdann zum erstenmale umgeschlagen wird, dass er von Stund an seinem Fähnlein folge und damit aus dem Lager ziehe. Wo einer oder mehr das nüchtern oder in voller Weise übersehen würden, der oder dieselben dann gestraft werden nach Erkenntniss des Obristlieutenants (Obristen). Und so ein Obristlieutenant (Obrist) oder Hauptmann einen Befehlsmann ins Lager schickt und einem aufkünden würde lassen, dem Fähnlein zu folgen und derselbe, der dem nächsten Fähnlein nicht zugleich nachfolgt, darob zu todt geschlagen würde, soll sich weiter Niemand um ihn kümmern.“

„Item, es soll keiner dem anderen auf dem Spielplatze oder im Spiele über des anderen guten Willen nichts aufschlagen, auch kein Deutscher mit einer fremden Nation oder Sprache spielen, damit desto weniger Unwille unter ihnen entstehe, bei schwerer Strafe.“

„Item, sowie Lärm entsteht im Felde oder im Lager, soll ein jeder auf dem Platze, dahin sein Fähnlein beschieden ist, und sonst ohne Erlaubnis nindert hinlaufen.“

„Item, wo ein Fähnlein oder Rotte auf die Wache beschieden würde, so soll der Hauptmann oder Fähnrich oder Vojvoda edel

oder unedel eines jeden Fähnlein mit seiner zugeordneten Rotte auf die Wache ziehen und wie sich gebührt, wachen; welcher aber solches nicht thun oder vor der verordneten Zeit von der Wache abziehen oder sonst eine Wache ohne seines Hauptmanns Wissen versäumen würde, er habe Ursache oder keine, der soll nach Erkenntnis gestraft werden."

„Item, es soll keiner einen anderen an seiner Statt zu wachen bestellen ohne Erlaubnis des Hauptmanns."

„Item, es soll kein Hauptmann dem anderen, so im Lager hinlaufen, annehmen, auch keiner reisiger Knecht ohne Willen seines Hauptmanns von keinem Hauptmann zu Fuss bestellt werden."

„Item, zum letzten ob einer oder mehr aus euch der geschriebenen Artikel einen oder mehrere nicht halten und überfahren würden, der oder dieselben sollen als eidbrüchig nach Erkenntniss der Rechte gestraft werden."

„Und ob etwas in oberwähnten Artikeln vergessen und nicht ausgedingt wäre, das alles, was Kriegsordnung einhält und Kriegsleuten zu thun oder zu halten zusteht, werdet ihr schwören treulich und ungefährlich zu halten."

„Wo aber einem aus euch diese Artikel in Vergessen kämen, der mag sich zu seinem Hauptmann (Vojvoden) oder Schultheissen verfügen und von diesem solcher Artikel erinnert und berichtet werden."

„Endlich soll der k. Majestät (fürstl. Durchlaucht) bevorstehen, die Artikel nach Erheischung der Nothdurft zu vermindern oder zu mehren oder gar abzuthuen." Nach Vorlesung der Artikel folgte die Beschwörung in die Hände des Schultheisses.

§. 11. Das Gerichtsorgan und Gerichtsverfahren.

Zur Handhabung der Gerichtsbarkeit wählte sich der Kommandant einen Schultheiss, indem er ihm den Stab der Gerechtigkeit mit folgenden Worten überreichte: „Mein lieber Freund, ich habe Dich auf diesmal mit meinen Getreuen zu einem

Schultheiss erkoren, weil ich hoffe, dass Du dazu einen Verstand hast. So anbefehle ich Dir jetzt den Stab der Gerechtigkeit, und Du sollst mir mit den 12, die Du Dir auserwählt haben wirst, einen Eid darauf leisten, dass Du mit ihnen auf unsere Artikel richten, und aburtheilen wirst den Armen so gut als den Reichen und nicht berücksichtigen wirst Freundschaft, Sippschaft, Gunst, Gabe und Werth, sondern sollst über einen jeglichen sprechen und erkennen lassen mit den 12 Richtern, wie Du und sie wollen, dass über Dich und sie auch Gott spreche mit seinen 12 Boten an Deinem und ihrem letzten Ende, wenn Leib und Seele von einander scheiden.“

Demzufolge war das damalige Gerichtsorgan ein Schwurgericht von 12 gewählten Richtern mit einem Schultheiss an der Spitze, bei welchem es auch an einem Vertheidiger nicht fehlte; denn, wie schon bemerkt, hat der Schultheiss das Recht, sich 12 Richter zu wählen, die ihm die Sache erklären helfen. Diesen sollte er zu erkennen geben, welche Gewalt er habe und also zu ihnen sprechen: „Ihr lieben Richter und Rechtsprecher! Hier hat mich nun unseres allergnädigsten Herrn Obristlieutenant (Obrist) in Sr. Majestät Namen verordnet, dass ich soll mit euch und ihr mit mir urtheilen über alles Uebel, es betreffe Ehr', Leib oder Gut. Darum bitte ich euch, es wolle ein jeder nach seiner Erkenntnis den anderen anweisen und belehren, auf dass wir handeln mögen, wie es Gott und der Welt eine Ehre sei. Darum hebe eín Jeglicher seine Finger auf und lasst uns einen Eid schwören zu Gott, dem Herrn, dass wir solchem nachkommen wollen und alles, was wir urtheilen, darüber soll ein Jeglicher schweigen bis in seine Grube.“ Dann aber fuhr er fort, sie an ihre Pflichten mahnend.

„Erstlich sind die Richter schuldig dem Schultheiss in allen Dingen gehorsam zu sein.

Zum Anderen sind die Richter schuldig, einen Eid zu thun, Alles was sie richten und urtheilen, zu verschweigen bis an die Grube.

Zum Dritten. Wenn ein Richter oder Kundschaft (Partei) zu langsam käme, dass man mit dem Rechte auf sie warten muss, die sind schuldig 1 Gulden.

Zum Vierten. Wenn das Recht verbannt, d. i. das Gericht eröffnet ist, so soll kein Richter oder Rechtsprecher mehr aufstehen ohne Erlaubnis des Schultheisses, er habe denn einen Stellvertreter mit Wissen und Willen desselben.

Zum Fünften soll kein Richter dem anderen in die Rede fallen mit Klage oder Antwort bei Strafe 1 Gulden."

War das kaiserliche Recht besetzt, so war der Schultheiss verpflichtet, sechs Anfragen zu stellen, die dem kaiserlichen Recht dienen sollten.

„Zum Ersten, ob nicht zu früh, zu spät oder der Tag nicht zu heilig sei, dass er möge den Stab führen und das kaiserliche Recht besetzen?

Zum Anderen. Wenn ein Priester das hochwürdige Sakrament vorüber trage, einem Kranken damit zu helfen, ob er da aufstehen, dem hochwürdigen Sakrament Zucht und Ehr erbieten und dann wieder sich setzen und den Stab zum Rechten wieder führen solle?

Zum Dritten. Wenn Einer oder Mehrere im Gerichte sässen, die nicht dazu tauglich, dass man dieselben anzeige, damit auch das Gericht besetzt sei nach kaiserlichen Rechten.

Zum Vierten. Wenn Feuersbrunst, Wassernot, Kriegslärm oder Aufruhr ausbräche, ob er dann aufstehen solle, um retten zu helfen, und wenn die Rettung bei guter Tagzeit geschehen, ob er dann wieder sich setzen und den Stab zum Rechten führen solle, es betreffe Silber, Gold, Leib, Ehr' oder Gut?

Zum Fünften. Wenn der Kommandant nach ihm schicken würde, ob er dann Gewalt habe, einem anderen den Stab als seinem vollkommenen Vertreter zu geben und dem Kommandanten zu Willen sein solle, und wenn er Bescheid und Antwort von ihm erhalten habe und es noch bei guter Tagzeit sei, ob er dann den Stab wieder an sich nehmen und ihn wieder zum Rechten führen solle?

Zum Sechsten. Ob er Macht habe, auf diese Umfrage das Gericht zu vernehmen?"

Die Richter antworteten darauf bejahend. Darauf erhob der Schultheiss den Stab der Gerechtigkeit und verbannte das Recht (eröffnete die Gerichtssitzung) mit den Worten:

„Zum Ersten verbanne ich das Recht von wegen Gottes, des Allmächtigen, von welchem alle Rechte ihren Ursprung haben.

Zum Anderen verbanne ich das Recht durch den allerdurchlauchtigsten grossmächtigsten Rudolphus, römischen Kaiser und Mehrer des Reiches.

Zum Dritten verbanne ich das Recht durch den durchlauchtigsten Erzherzog Karl.

Zum Vierten verbanne ich das Recht durch den hochgebornen Herrn Fernberger, des durchlauchtigsten Erzherzogs Karl, Obristlieutenant des deutschen Kriegsvolkes und der Haramien (Nationalmiliz).

Zum Fünften verbanne ich das Recht von wegen der Gewalt und des Stabes, der mir von der vorgemeldeten Obrigkeit verliehen worden, dass mir Niemand wolle einreden innerhalb und ausserhalb des Gerichtes mit keinerlei Worten ausser seine angedingten Fürsprecher; wolle mir auch keiner meiner Beisitzer überstehen (fürsprechen und auf seine Seite bringen) bei Strafe.

Wer vor Gericht zu thun hat, der trete vor die Gerechtigkeit und verantworte sich wie Recht ist."

Schliesslich ermahnte der Schultheiss die Richter und die Umstehenden zur Unbestechlichkeit im Urtheil und bedrohte denjenigen mit einer Geldstrafe von 1 Gulden, der ihn auf seine Seite bringen wollte.

Wer es mit einem Anderen zu thun habe, sollte anfangen und sich beim Gerichtswebel anfragen, ob ihm das nach der Ordnung des kaiserlichen Rechtes gestattet sei.

Nach Eröffnung des Gerichtes erschien der Profoss als öffentlicher Ankläger und erbat sich einen Fürsprecher. Ein Gleiches that der inzwischen herbeigeführte Angeklagte.

Der Profoss liess dann durch seinen Fürsprecher (eine Art Staatsanwalt) die Anklage des Malefizienten genau und umständlich vortragen.

Der Fürsprecher (Vertheidiger) des Angeklagten suchte hingegen mündlich alle Anklagepunkte zu widerlegen. Darauf wurde im Falle der Notwendigkeit das Zeugenverhör vorgenommen. Nach bewirkter Einvernehmung der Zeugen wurde die Sitzung vertagt und ein zweiter Gerichtstag festgesetzt, bis zu welchem man über den Thatbestand nähere Erkundigungen einzog.

Dieser wurde wieder mit denselben Förmlichkeiten eröffnet, wie der erste und nach diesen die eingezogenen Erkundigungen vorgelesen. Die beiderseitigen Vertheidiger (der des Klägers und der des Angeklagten) ergriffen wiederholt das Wort und verfochten ihre Ansichten über den Thatbestand. Der erstere wies auf den betreffenden Artikel (des Artikelbriefes) hin, gegen welchen sich der Angeklagte vergangen und liess ihn vorlesen.

Hatten beide Parteien ihre Ansichten über den Thatbestand erschöpft, so nahmen alle Fürsprecher und Räte ihre früheren Plätze unter den Richtern zur Beschlussfassung ein.

Handelte es sich um Leib und Leben, so fiel der Angeklagte auf die Knie und bat um ein gnädiges Urtheil, im Falle er nicht verstockt war.

Dann liess der Schultheiss alle nicht zum Gerichte gehörigen Personen abtreten und die Beisitzer abstimmen.

Der Fürsprecher des Klägers gab seine Stimme zuerst ab.

Die Richter debattirten unter einander über das abzugebende Urtheil, welches der Gerichtsschreiber auf Grund der Debatte niederschrieb.

Darauf wurden die abgetretenen Personen wieder zurückberufen, worauf der Fürsprecher des Klägers dem Beklagten und der Versammlung das Urtheil vorlesen liess und dessen Exequirung verlangte. Der Schultheiss brach den Stab und empfahl die Seele des Verurtheilten in Gottes Hand. Dieser wurde nach dargereichten Tröstungen der Religion auf die Richtstätte geführt,

wo der Profoss die Zuschauer ermahnte, das Schicksal ihres Kameraden sich zu Herzen zu nehmen und sich besonders des Vollsaufens, das zu den meisten Verbrechen führe, zu enthalten. Endlich führte der Freimann den Verurtheilten im Kreise herum, dass er von den Knechten und Haramien Abschied nehme. Dann fiel das schuldbeladene Haupt unter den Gebeten des Priesters [1]).

II. Abschnitt.

Von der Uebernahme der Grenzadministration durch Erzherzog Karl bis zur Erweiterung der Südgrenze durch den Karlowicer Frieden 1699.

§. 2. Ernennung des innerösterreichischen Erzherzogs Karl zum Administrator der Grenzen. 1578.

Auf Maximilian II. folgte Rudolph II. sowohl am deutschen Throne, als auch im väterlichen Länderbesitze (1578). Dieser Fürst verlegte seine Residenz nach Prag, wo er sich bald der Manie seiner Zeit, dem Studium der Alchemie, mehr hingab, als es sich mit seinen Regentenpflichten vertrug. Dem Grenzkriegswesen konnte er schon wegen der geographischen Lage des Landes nicht die erforderliche Sorgfalt zuwenden. Es musste, wo eine schleunige Anordnung geboten war, durch Verzug oder Versäumniss der günstigen Gelegenheit empfindlich leiden. Ausserdem brach sich beim Kaiser die Erkenntniss Bahn, dass bei der Entfernung der Grenzen von Prag und den primitiven Kommunikationsmitteln plötzlich und unvorhergesehen in denselben eingetretene Vorfälle rechtzeitig zu seiner Kenntniss nicht gelangen können, um die Massregeln mit der nötigen Raschheit einleiten zu können [2]). Daher ernannte er den Erzherzog Karl zum Stell-

[1]) Aus Dr. Meynert's Geschichte der k. k. Armee, wie oben.

[2]) Mit diesen Worten motivirt der Kaiser in der Einleitung zur Instruction für den Erzherzog dessen Ernennung. Die Instruction selbst findet sich in der reichskriegsminist. Registratur unter Nr. 10 (Instructionen).

vertreter in der Administration der beiden Grenzen. Dadurch kam er nicht nur den Wünschen der innerösterreichischen Stände entgegen, sondern erfüllte auch den Wunsch des Erzherzogs selbst, der sich um diese Stellung auf das Drängen der Stände bereits bei Maximilian II. beworben hatte.

Bei der Berufung Karl's zur Grenzadministration fiel auch die Zuversicht schwer in die Wagschale, er werde den Grenzen eine um so grössere Sorgfalt zuwenden, weil in ihrer Vertheidigungsfähigkeit eine gewisse Garantie für die Sicherheit seines eigenen Länderbesitzes lag, indem sie gleichsam die Vormauer seiner Alpenländer bildeten.

§. 2. Erzherzog Karl's Stellung zum Kaiser.

Auf welcher Unterlage das Mährchen des Mönches Vinkovič und seiner Nachbeter von der Errichtung einer Markgrafschaft ruhe, deren Konzeption er dem Kaiser Maximilian zuschrieb, und welche Rudolph durchführen sollte, bezeugt am gründlichsten die Instruction vom 25. Februar 1578, durch welche die Vollmacht des Erzherzogs und seine Stellung zum Kaiser genau umgrenzt erscheint.

In dieser Instruction bevollmächtigte er den Erzherzog, in Kriegsangelegenheiten der windischen und kroatischen Grenze, besonders in solchen, die den langwierigen Weg der Bitte nicht vertrugen, nach den durch die herangetretene Gefahr gegebenen Umständen oder eingegangenen Kundschaftsnachrichten Alles derart einzuleiten, als wenn er selbst zugegen wäre.

Dieselbe Vollmacht erhielt er bei feindlichen Einfällen, Brandlegungen und anderen Gewaltacten des Feindes in Friedenszeiten. Bei solchen friedensbrüchigen Uebergriffen durfte er Schlösser und Festen einnehmen und alle Massregeln ergreifen, welche ihm zur Erhaltung der beiden Grenzen und der eigenen Alpenländer, zur Erkämpfung neuer Vortheile und Behauptung der Pässe rätlich und strategisch nützlich erschienen.

Es war ihm gestattet, im Verhältnisse zur Gefahr das innerösterreichische Aufgebot zu Fuss und Pferd zum Theile oder in

voller Stärke aufzubieten und entweder unter seinem oder eines Kriegsrates Kommando gegen den Feind in Marsch zu setzen. Nur über gefährliche und wichtige Vorfälle musste an den Kaiser Bericht erstattet, sowie vor Durchführung wichtiger Unternehmungen, sobald ein bittlicher Weg statthaft war, sein Bescheid abgewartet werden.

Die Entscheidung über einen Offensiv- und Defensivkrieg behielt sich der Kaiser vor.

Bei einem Einbruche grosser feindlicher Schaaren wurde ihm, soweit es die Bewilligung des deutschen Reiches gestattete, vermöge der Defensivordnung [1]) zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr der Beistand des kaiserlich-österreichischen Ländergebietes zugesichert.

Die Aufnahme und Entlassung der Grenzobristen stand dem Erzherzoge zu. Dieselben waren mit ihren Bestallungen, dem Gehorsam und zur Einholung von Bescheiden an ihn angewiesen. Die Bestallungen waren jedoch derart zu stilisiren, dass der Kaiser als Kriegsherr dem Erzherzog vorgesetzt werden musste. Auch durfte ihre Einsetzung und Absetzung nur mit Vorwissen des Kaisers erfolgen und mussten die Bestallungen zuvor dem Kaiser zur Einsicht vorgelegt werden.

Es wurde ihm die Freiheit eingeräumt, den Kriegsstand der beiden Grenzgebiete nach dem Verhältnisse der Eingeborenen oder Angesiedelten und nach der Grösse der Gefahr, jedoch nur mit Vorwissen des Kaisers zu erhöhen oder herabzusetzen und überhaupt zu modifiziren. Auch „der Ban von Windischland und Kroaten" wurde mit dem ihm unterstehenden Kriegsvolke, soweit es das Kriegswesen betraf, an ihn angewiesen [2]).

[1]) Siehe Vorzeit §. 7.

[2]) Der Ban war bisher auch in militär. Beziehung selbstständig und die Grenz-Commandanten waren angewiesen, mit ihm im Einvernehmen vorzugehen. Dr. Rački an verschiedenen Stellen seiner staatsrechtlichen Abhandlung im Književnik 1866.

Der Erzherzog hatte darauf hinzuwirken, dass das Grenzkriegsvolk nach dem Artikel- und Bestallungsbriefe diene und demselben nachlebe.

Da die Behauptung von Legrad und Kaniža von strategischer Wichtigkeit war, so hatte er mit dem dortigen Obristen um so mehr in ein dienstfreundliches Verhältniss zu treten und dieses wohl zu pflegen, weil beide an eine gegenseitige Unterstützung angewiesen waren. Ferner drang die Instruction auf eine regelmässige Besoldung der Truppen, betonte ihre dreimonatliche Musterung, die Reparatur der militärisch besetzten Posten, die rechtzeitige Verproviantirung derselben, die Beischaffung der Munition und Beaufsichtigung des Proviantankaufes aus dem Kommissions- und Proviantamte. Sie forderte die Unterhaltung verlässlicher Kundschaften, die Sicherstellung gegen plötzliche Ueberfälle und bei feindlichen Einbrüchen die Verstärkung der Grenzposten durch die anliegenden Besatzungen und durch das Landesaufgebot.

Uebrigens wurde dem Grenzadministrator aufgetragen, darüber streng zu wachen, dass der Friede durch Streifzüge in das feindliche Gebiet von Seite der Grenzmannschaft und der Unterthanen nicht gestört und dem Feinde zu Repressalien kein Anlass geboten werde. Doch waren die Obriste, Hauptleute oder Vojvoden nicht gehindert bei siegreicher Zurückweisung feindlicher Einfälle, dem Feinde bis in sein Gebiet nachzusetzen, ihm die etwa gemachte Beute abzujagen und ihn entschieden niederzuwerfen. Nur sollte dieses nach vorangegangener verlässlicher Auskundschaftung der feindlichen Dispositionen und bei voraussichtlicher Bürgschaft für einen günstigen Erfolg geschehen, damit das Kriegsvolk unbedachter Weise nicht unnütz hingeopfert werde. Uebrigens sollten solche Repressalien unter Deckung beider Flanken durch Schützen zu Fuss und Pferd und besonders bei Pässen versucht und durchgeführt werden.

Dem Erzherzoge wurde im Sinne des Brucker Libells der innerösterreichische Hofkriegsrat zur Unterstützung beigegeben, zu dessen Wirkungskreise es gehörte, zu Kommissionen und Musterungen sich in den Grenzen verwenden zu lassen.

Schliesslich wies ihm der Kaiser das volle Subsidium des deutschen Reiches zu [1]) und machte ihm zur Pflicht, mit Erzherzog Ernst, dem das Kommando über die Besatzungen der ganzen Grenzlinie von der Drave an bis nach Siebenbürgen übertragen wurde, eine vertrauliche Korrespondenz zu unterhalten und ihm erforderlichen Falls hilfreich an die Hand zu gehen, wozu andererseits auch dieser instruirt war [2]).

Aus dem Inhalte dieser Instruction tritt das Gepräge klar zu Tage, dass der Erzherzog in der Grenzadministration nur ein Lokumtenent des Kaisers war, dessen durch eine Instruction gebundene Vollmacht keineswegs mit jenen Prärogativen ausgestattet war, mit welchen die Markgrafen, namentlich die der österreichischen Ostmark, bekleidet waren.

§. 3. Anerkennung des Erzherzogs in seiner Stellung von den ungarischen und kroatischen Ständen.

Die Ernennung sowohl des Erzherzogs Karl als Ernst musste der Kaiser als konstitutioneller König von Ungarn und Kroatien zur verfassungsmässigen Behandlung bringen und ihre Stellung in diesen Königreichen anerkennen lassen. Zu diesem Zwecke setzte er den ungarischen Landtag, der am 1. Februar 1578 zu tagen begonnen, von beiden Ernennungen in Kenntniss und lud die Stände ein, in Angelegenheiten, welche die Truppen und die Vertheidigung der Grenzen betrafen, sich an die beiden Erzherzoge zu wenden und ihnen zu gehorchen. Den Verkehr in anderen, die Gerichtsbarkeiten betreffenden Anliegen behielt er sich mit den Ständen vor. Die beiderseitigen Stände verschlossen sich nicht der Erkenntniss der Notwendigkeit dieser durch die staatliche Lage gebotenen Massregel und setzten in der Voraussetzung keinen besonderen Widerstand entgegen, dass für die Grenzen künftig werde besser gesorgt werden. Sie erkannten daher beide pro generalibus in rebus bellicis Majestatis suae Caesareae-regiae

[1]) Die Instruction wie oben Nr. 10.

[2]) In derselben.

gerentibus an, jedoch mit der Einschränkung, dass sich dieselben in militärischen Angelegenheiten, welche Ungarn betreffen, bei den ungarischen Räten Rates erholen, betreff der windischen und kroatischen Grenzen aber mit dem Ban sich verständigen, damit aus ihrer Macht in diesen Ländern keine Verletzung der Freiheit und Verfassung hervorgehe [1]).

§. 4. Die ersten administrativen Massregeln des Erzherzogs Karl.

Die von Černembel aus in die kroatische Grenze abgegangene Kommission (I. Abschn. §. 8) hatte ihre Aufgabe noch nicht durchgeführt, als eine zweite auch in die windische Grenze abgeschickt wurde. Auch diese hatte zur Sicherstellung der Disziplin und Handhabung der Gerichtsbarkeit den Artikelbrief einzuführen, die Truppen zu bezahlen, ausserdem aber die zahlreichen Haramien (Nationalmiliz) in besoldete und unbesoldete zu scheiden, Proviantmagazine und Munizions-Depôts anzulegen [2]).

In diese Zeit fällt auch die Organisirung des geheimen Rates, des Hofkriegszahlmeisteramtes und der Hofkammer in Graz, welche bald darauf zu der windischen und kroatischen Grenze in dienstliche Beziehungen traten.

Sich der Tragweite seiner Aufgabe bewusst und von der Erkenntniss getragen, dass gegen den Erbfeind des Christenthums halbe Massregeln nicht zureichen, ordnete der Erzherzog schon für den Herbst 1578 eine Konzentrirung der ihm untergeordneten Truppen in einem Lager an, um militärische Uebungen vornehmen zu lassen und dadurch den Feind in respektvoller Ferne festzuhalten.

Wegen dieser Konzentrirung liess er am 15. Juli durch Titus Halek, neu ernannten Obristlieutenant und Kommandanten der windischen Grenze auch die Stände „von Windischland“ auffordern, noch vor dem 10. August wohlbewaffnet im Lager zu er-

1) Landtagsartikel 15, bei Dr. Rački im Književnik 1866.

2) Instruction vom 5. Juli 1578. J. Ö. Kriegs-Acten.

scheinen, den dazu nötigen Proviant und dessen Zufuhr zu diesem Zwecke vorzubereiten. Da aber diese Aufforderung ohne vorhergegangene Vereinbarung erging, so wurde sie von den über ihre konstitutionellen Rechte streng wachenden Ständen mit Unwillen aufgenommen. Viele Magnaten entzogen sich dem Landtage unter fremdem Einflusse; die dabei erschienenen beriefen sich auf den Landtagsartikel §. 3 und instruirten darnach ihre Bevollmächtigten mit dem Zusatze, dass sie bereit sind unter der k. Fahne aber nur unter dem Kommando ihres Ban sich zu konzentriren und den Erzherzog zu unterstützen. Unter Einem legten sie schliesslich gegen diesen Vorgang Protest ein [1]).

§. 6. Anlegung der Festung Karlstadt 1579 und deren Privilegium. 1581.

Das Jahr 1579 kennzeichnet sich durch neue in die Entwickelung der Grenze eingreifende Acte des Erzherzogs. Dazu kam eine neue Morlachenkolonisirung. Der Erzherzog, dem jeder Bevölkerungszuwachs neue Wehrkräfte zuführte, gewährte den Flüchtigen das gesuchte Asyl, wies ihnen Ansiedlungsplätze gegen die Pflicht der Landesvertheidigung an und gab ihnen 1580 ein Privilegium, welches den bereits wiederholt ertheilten gleich lautete.

Während sich diese Ansiedlung vollzog, wendete er seine Thätigkeit fortifikatorischen Interessen des Landes zu; denn alle militärischen und fortifikatorischen Vorkehrungen, welche die Kommissionen in den Jahren 1563 und 1578 getroffen hatten, waren, obwohl durch die verwahrlosten Zustände geboten, besonders in letzter Beziehung von sekundärer Bedeutung. Es fehlte der Grenze ein grösserer fester Waffen- und Sammelplatz, der

[1]) Sie schlossen ihren Protest mit folgenden Worten:...et hoc fideles regnicolae ad postulationem ducis Caroli in quantum propraesenti proposse suo praestare possent, pro defensione patriae et familiarum suarum suae serenitati ita exhibent ne in usum deveniat, quum regnum hoc Sclavoniae semper fuerit liberum...bei Dr. Rački im Književnik, S. 529.

den Truppen bei der Offensive zum Rückhalt, bei der Defensive zum Stützpunkt hätte dienen können.

Karl hatte schon vor der Uebernahme der Grenzadministration, in den Jahren 1576 und 1577 die Grenzgebiete bereist, deren militärische Bedürfnisse durch unmittelbare Anschauung wahrgenommen und die Gegend zu einem grösseren Waffenplatze bereits ausersehen. Anfangs schwankte seine Wahl zwischen der Kulpa- und Koranamündung. Endlich entschied er sich aus Rücksicht für Krain für jenen Winkel, welcher durch die Kulpa- und Koranamündung gebildet wird. Obwohl dieser Platz von den Höhen von Križanić-Thurm und von Dubovac zunächst beherrscht wird, so erschien ihm bei der geringen Tragweite der damaligen Geschütze dieses bodenplastische Moment für ein fortifikatorisches Werk von geringer Bedeutung. Die nach Nordost sich öffnende Fläche, welche zur Entsetzung einer belagerten Festung einen hinreichenden Kampfplatz darbot, die Stellung des Sichelburger Grenzbezirkes in der Flanke schienen diesen terrestrischen Nachtheil auszugleichen. Ueberdiess war die Verproviantirung eines hier situirten festen Platzes durch die Wasserstrasse der Kulpa begünstigt.

Er schritt daher rasch ans Werk. Nachdem der Kaiser vom Besitzer des Dubovacer Gutes, Grafen Zrinji, das Terrain dazu um 600 fl. angekauft hatte, liess Karl am Margarethentage (13. Juli) 1579 den Grundstein zu einer Festung legen, welche nach ihm den Namen Karlstadt erhielt. Der Baugrund sammt der nächsten Angrenzung umfasste 6½ Bauern-Sessionen. Unter den Grundmauern sollen 900 türkische Schädel eingegraben worden sein. Fernberger von Auer, Obristlieutenant und Kommandant der kroatischen Grenze, leitete den Bau. Der Erzherzog verwendete viel auf denselben; Innerösterreich ausser der dazu geleisteten Robot 350.000 fl., davon Steiermark 200.000 fl., Kärnten 100.000 fl. und Krain 50.000 fl. Der innerösterreichische Hofkriegsrats-Präsident Franz von Papendorf und der Hofkriegsrat Athanasius Graf von Thurn, fungirten beim Bau als Kommissäre. Die Krainer Stände bewilligten auf dem am 17. März 1579 einberufenen Land-

tage zur Deckung der Arbeiten gegen eine etwaige Störung der Türken 100 Reiter und 300 Schützen und stellten 800 Arbeiter zum Baue bei und zwar aus Unterkrain und unter Aufsicht ihrer Vorsteher. Selbst die zum Baue notwendigen Werkzeuge, Schmide, Zimmerleute und Gesellen wurden von Krain besorgt.

Aber auch die kroatischen Stände verhielten die angrenzenden Ortschaften Ozalj, Jastrebarsko, Petrovina, Slavetić und Turan (Thurn) zur Betheiligung an diesem Festungsbau.

Als der Bau bis zur Bewohnbarkeit vorgeschritten war, wurde das Hauptquartier des kroatischen Grenzobristen, der bisher zu Stenišnjak, auf der Graf Drašković'schen gleichnamigen Herrschaft untergebracht war, nach Karlstadt verlegt.

Um Karlstadt entsprechend zu bevölkern und sein materielles Aufkommen sicher zu stellen, ertheilte Kaiser Rudolph auf Verwendung des Erzherzogs von Prag aus unter dem 24. September 1581 der Festung ein Privilegium. Mittelst desselben bewilligte derselbe vor Allem 2 jährliche Jahrmärkte und einen Wochenmarkt ausserhalb der Festung. Zugleich wurde den Soldaten ohne Unterschied der Nation und der Truppengattungen gestattet, unmittelbar an den Schutzwerken des Festungs-Rayons, jedoch ohne Abweichung von der ausgemessenen Baulinie, Häuser zu bauen. Diese wurden sammt dem Grunde für ihr verkäufliches und vererbliches Eigenthum erklärt. Doch hatte beim Verkaufe die dortige Garnisonmannschaft den Vorzug. Sollten jedoch ein oder mehrere Häuser einem oder mehreren Verwandten in Steiermark und den damit verbundenen Ländern erblich zufallen, die kein Haus oder Erbgut besassen, oder in der Grenze nicht Kriegsdienste leisteten, so waren diese ohne Widerspruch an einen hausbedürftigen Garnisonssoldaten nach billiger Abschätzung zu verkaufen oder nach Disposition des Kommandanten nach dem Verhältnisse der Räumlichkeit in das Haus Garnisonmannschaft einzulegen.

In der Vorstadt wurde nur die Anlegung von Gemüsegärten und diese 200 Ellen weit von der Festung gestattet [1]).

§. 7. Weitere Regelung der Militäradministration der kroatischen Grenze und die Instruction für deren 1. Obristen. 1580.

Seit dem Jahre 1580 fing man an in der kroatischen Grenze den Antheil dies- und jenseits der Kapela offiziell zu unterscheiden; denn in diesem Jahre wurde unter dem 1. Jänner Weighart, Baron von Auersberg zum Obristen der kroatischen und Meergrenzen ernannt. An die Stelle der Obristlieutenante trafen Obriste an die Spitze der 2 Grenzgebiete. Statt der kroatischen fand die Bezeichnung Karlstädter nach der Festung allmälig Eingang.

Unter Auersberg's Kommando traf Erzherzog Karl verschiedene militärische und militäradministrative Verbesserungen und definirte den Wirkungskreis des Obristen durch bestimmte Weisungen.

Namentlich wurden in Folge der Kommissionsanträge vom Jahre 1578 und der Musterungsberichte vom 21. Mai und 12. Dezember, sowie aus Anlass der Schilderung des kroatischen Grenzkriegsstaates von Seite der Kommission die Besatzungsplätze geregelt, die Stärke der Besatzungen zu Fuss und Pferd, die Soldgebühr der Offiziere und des Kriegsvolkes bestimmt, zur Erhaltung der Disziplin ausser dem Artikelbrief auch das Reiterrecht eingeführt und zu Musterungen auch ein Kommissär beigezogen [2]). Die Nationalmiliz fand allmählig auch ihre Verwendung zu Pferd.

Nur vertrauungswürdige und erfahrene Hauptleute sollten zum Vorbilde für die Mannschaft, die zugleich das Kriegsvolk gegen den Feind zu führen verstehen, an die Spitze gestellt werden.

[1]) In der Beschreibung der Karlstädter Grenze, Agramer Gen. Com. Archiv 1777, 31. Fasc. Nr. 38.

[2]) In der Instruction vom 1. Jänner 1580 für den Obristen Baron v. Auersberg, im Reichskr. Min. Regist. Arch. Nr. 14.

Es wurde ein Gehorsammbrief eingeführt, welcher vom Erzherzoge ausgefertigt, an alle Offiziere und unteren Befehlshaber lautete und die Verpflichtung enthielt, Auersberg als ihren Obristen anzuerkennen, als solchen zu ehren und ihm zu gehorchen unter Strafe des Kriegsrechtes und Artikelbriefs.

Von dieser Zeit datirt auch die Zuweisung von Offizieren des erzherzoglichen Hofes zur Dienstleistung in den Grenzen, jedoch ohne Beeinträchtigung der Grenzoffiziere. Der Zweck war Ausbildung derselben im Militärdienste und für höhere Offiziersgrade [1]).

Die Proviantmassregeln vom Jahre 1578 wurden verschärft und sowohl der Proviantmeister als der Proviantverwalter unter die Aufsicht des Obristen gestellt.

Wenn der Obrist zur Vertreibung des Feindes oder zur Vertheidigung eine Stadt besetzte, so war es ihm untersagt, den Einwohnern unbillige Lasten aufzuerlegen. Vielmehr hatte er zur Pflicht durch den Profosen oder einen von der betreffenden Stadtobrigkeit ihm dazu zugewiesenen, sachkundigen Schätzmeister den Proviant abschätzen zu lassen. Er hatte die Aufsicht über das Geschütz und die Munition.

Von Karlstadt, an dessen vollen Ausbau noch Hand anzulegen war, wurde der vollendete Theil armirt und die unmittelbare Besorgung der schweren und Handgeschütze einem Zeugwart und Büchsenmeister übertragen.

Da im verflossenen Jahre (1579) Freudenschüsse die ganze Grenze allarmirt hatten, wurden sie vom Erzherzoge verboten und die Allarmsignale derart geregelt, dass man den Ort des feindlichen Einfalls zuerst genau auskundschaftete und bessere gegen-

[1]) Der Erzherzog sagt in obiger Instruction: „nachdem wir genedigst gesünnet seyn vnnseren Fürstlichen Hof dahin zu richten, das auch vm vnnserem Hofgesindt Kriegsleuth erzügelt werden. Da wir dann deren ainen oder mehr bissweilen Ihme zueschickhen....so soll es doch Er von Auersperg nicht dahin verstehen, als ob darumben ain ander woll verdienter Beuehls- oder Dienstman abzuseczen oder dahinden zulassen, sonder allein, wo es füeglich sein khann den- oder dieselben vnderzubringen."

seitige Kordons-Korrespondenz unterhalten musste. Erst nach Auskundschaftung des Einfallspunktes war zur Allarmirung der Grenze das Signal abzufeuern.

Mit dem Ban war, wie bisher, eine vertrauliche Korrespondenz zu unterhalten und im Falle der Not von seiner Hilfe mit dem ihm unterstehenden Kriegsvolke Gebrauch zu machen [1]).

Auch an der in den innerösterreichischen Alpenländern organisirten Defensivmacht hatte der Grenzobrist eine nicht unwichtige Stütze und einen Rückhalt. So oft der Feind die Grenze überschritt oder sie nur mit einer Macht bedrohte, zu deren Zurückwerfung die Landesbewaffnung und der Zuzug aus Innerösterreich erforderlich erschien, war er instruirt die Stände von Krain ungesäumt davon zu benachrichtigen, welche jederzeit in der Verfassung waren ihm Hilfe zu leisten. Nur sollte dies bei zuverlässigen Kundschaftsnachrichten geschehen, um dem Lande die besten Arbeitskräfte nicht unnütz zu entziehen.

Der kroatische Grenzobrist hatte auch das Flibustiertreiben der Zenger Uskoken zu überwachen, die Meergrenze zu bereisen und ihnen den Seeraub zu verbieten, im Uebertretungsfalle aber schonungslos zu züchtigen.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und eines guten Regiments wurde ihm, mochte er mit geringer oder stärkerer Mannschaft in einen kroatischen Marktflecken oder in ein Dorf einrücken, die Macht eingeräumt, selbständig zu handeln und Befehle zu erlassen.

Er war befugt Befehlshaber (Unteroffiziere) und Dienstleute aufzunehmen und zu beurlauben. Doch durfte das Letztere nur aus wichtigen Beweggründen, ohne Vorwissen des Erzherzogs und des innerösterreichischen Kriegsrates nicht geschehen.

Wichtigere Befehle durfte er selbständig nicht erlassen und mit den Hauptleuten keine Veränderung vornehmen, sondern

[1]) ... „Neben diesem allen war bisshero ain Ban in Windischlanden mit dem Obristen Crobbatischer Graniczen in Nachbarlicher vnnd vertreulicher Correspondenz gestanden, vnnd derselbe in zugetragenden Nothfaale mit seinem Undergebenen Khriegsvolkh Zuhilf zuezogen, so hat sich vnnser Obrister derselben auch Zugetrössten vnnd Zugebrauchen“. .(In ders. Instr.)

musste einen jeden solchen Wechsel dem Erzherzoge unverzüglich zur Bestätigung vorlegen. Ebenso musste der Wechsel der Besatzungsmannschaft dem Erzherzoge gutächtlich unterbreitet, sowie jede Vorsorge für militärische Bedürfnisse, welchen Namen sie immer haben mochten.

Sollte Jemand aus erheblichen Ursachen vor der Musterung entlassen werden und eine Soldrate zu fordern haben, so war auch in diesem Falle der Obrist verpflichtet, dem erzherzoglichen Hofkriegsrat darüber einen gutächtlichen Bericht zu erstatten und die Entscheidung darüber abzuwarten. Im Genehmigungsfalle erhielt der Entlassene vom Grenzkriegszahlmeister einen Restschein mit der Anweisung auf die nächste Musterung, weil zur Beseitigung von Unordnungen sowohl beim Hofkriegszahlamte als auch bei den niederösterreichischen Ständen alle Einzelnzahlungen eingestellt waren.

Der gangbar gewordene Unfug, dass man gefangene Türken in der Grenze hin und her reisen und Alles auskundschaften liess, wurde abgestellt und es wurde ihnen von nun an verwehrt selbst mit Erlaubniss des Obristen die Kulpa zu überschreiten und den Möttlinger Boden zu betreten. Der Obrist war angewiesen sie wohl verwahrt nur an der äussersten Grenze zu unterbringen und nach Erlegung des Lösegeldes sogleich abzuschaffen. Kehrten sie dann in ihre Heimat nicht zurück, so wurden sie schutzlos und vogelfrei.

Die Uskoken, an Raub gewöhnt, hatten häufig vereinzelt ihre Ansiedlungsplätze verlassen und sich statt des sittigenden Ackerbaues durch Raub ihre Erhaltungsmittel gesucht. Da auch aus dem türkischen Gebiete Subjekte gleichen Gelichtes auf das kroatische Gebiet herübertraten und nach Ansammlung in den Wäldern Raubzüge in die Türkei unternahmen, so provozirten sie die türkischen Begs zu Repressalien. Diesem Unwesen hätte der Obrist energisch zu steuern. Kamen dagegen Flüchtlinge von unbescholtenem Charakter ins Grenzgebiet, um ihr Leben zu retten, oder aber, weil man sie entweder mit Gewalt zur Annahme der Lehre Mohameds gezwungen oder dazu verlockt hatte, ein neues Vater-

land zu suchen und die christliche Religion wieder anzunehmen; so war der Obrist instruirt, dem Erzherzoge darüber zu berichten, damit man zu ihrer Unterbringung die nötige Vorsorge treffe.

Die öffentliche Sicherheit war auch durch Martolosen (türkische Räuber) gefährdet. Um diesem Uebel zu begegnen, setzte der Erzherzog für die Gefangennehmung eines Martolosen eine Taglia von 10 fl. fest, und befahl dem Obristen einen jeden, dessen man habhaft werde, zu spiessen und zur Schau herumtragen zu lassen [1]).

§. 8. Truppenstand in der windischen Grenze 1580.

Die Nationalmiliz der sogenannten windischen (oberslav.) Grenze entwickelte sich allmählig zur Hauptstärke der dortigen Landwehr. Im dritten Jahre nach der Uebernahme der Administration durch Erzherzog Karl weist die Standestabelle zwar nur 2282 Mann an besoldeten Truppen nach, darunter war jedoch die besoldete Nationalmiliz bereits mit 1290 Köpfen vertreten, die unbesoldete wurde nicht ausgewiesen. Diese Besoldeten waren folgendermassen vertheilt:

1. Das deutsche Fussvolk zählte 431 Mann. Davon standen:

in Kreuz (Križevci)	108 Mann,
„ Kopreiniz (Koprivnica)	126 „
„ Ivanič	65 „
„ Varasdin (Varaždin)	132 „
zusammen . . .	431 Mann.

Darunter waren 6 Hauptleute, 3 Lieutenante, 1 Fähnrich, 3 evangelische Prädikanten, 4 Feldschreiber, 3 Feldwaibel, 5 Befehlshaber (Korporäle), 3 Furiere, 4 Feldschere, 9 Trabanten, 4 Tambours, 4 Pfeifer, 3 Dolmetscher, 8 Offiziersjungen und 4 Stückknechte.

2. Die Archibusier-Kompagnie zu Pferd. Sie war in Kreuz stationirt und zählte nur 50 Mann.

[1]) In ders. Instr.

3. Die deutschen Landpferde (deutsche Kavallerie). Diese bildete, 89 Mann stark, einen Theil der Besatzung von Kopreiniz.

4. Von den 4 Husarenkompagnien zu 400 Mann waren dislozirt:

am Kreuzer -	Posten	. .	100 Mann,
„ Kopreinitzer-	„	. .	100 „
„ Ivaničer -	„	. .	50 „
„ Varasdiner -	„	. .	150 „
	zusammen	. .	400 Mann.

5. Die besoldete Nationalmiliz (Haramien) zählte

am Posten in Kreuz	. . .	460 Mann,
„ „ „ Kopreiniz	. . .	435 „
„ „ „ Ivanić		200 „
„ „ „ Varasdin	. . .	195 „
zusammen	. .	1290 Mann;

darunter waren 27 Vojvoden, 12 Lieutenants, 54 Rottenmeister, 5 Pfeifer.

Der grosse und kleine Stab bestand aus 11 Personen: 1 Obristen, 1 Grenzkriegszahlmeister, 1 evangelischen Prädikanten, 1 Wundarzt, 1 Schultheiss, 1 Gerichtsschreiber, 1 Profossen und 4 Gerichtsleuten [1]).

§. 9. Das neue Verhältniss zwischen Kroatien und Inneröstereich nach dem Brucker Libell.

Das Band der Personal-Union, welches Kroatien und Inneröstereich unter Ferdinand umschlang, wurde durch den Tod desselben wieder gelöst. Es wurde überdiess durch die Bestimmungen des Brucker Libells alterirt, welches den Schwerpunkt der Militärgrenzadministration dauernd nach Graz verlegte und zur

[1]) Beim Manuscripte des Herzogs von Hildburgshausen, Beilage Nr. 2. Der gleichzeitige Truppenstand in der kroat. Grenze findet sich nach des Erzherzogs Angabe in der Instruction im Dekrete des Obristen Auersberg, das sich im Familien-Archiv vorfinden dürfte.

Entfremdung der Grenzgebiete vom Mutterlande führte. Dessenungeachtet bestand zwischen beiden die Gemeinsamkeit der Gefahr und das aus der Pflicht der Selbsterhaltung hervorgegangene Bedürfniss eines einträchtigen Zusammenwirkens zur Abwehr derselben. Dieses neue Verhältniss wies zwar beide zur wechselseitigen Unterstützung an einander an, wurde jedoch in dem Masse gelockert, als die Gefahr abnahm oder politische Rücksichten in den Vordergrund traten. Den innerösterreichischen Ständen, die der Vertheidigungsfähigkeit der zwei Grenzgebiete als Vormauer ihres Alpenbodens so namhafte Opfer brachten, gebührt die Anerkennung, dass sie sich dieser Gemeinsamkeit bewusst waren und ihr auch Rechnung zu tragen wussten.

Auf die Nachricht, dass in Kroatien die Absicht bestehe, über die Sicherstellung der Landesgrenzen, Unterhaltung der Miliz und Erbauung fester Plätze Beratungen zu pflegen, schickten sie im Jahre 1580 Bevollmächtigte auf den Landtag in Agram [1]) und versahen sie mit den dazu nötigen Instructionen.

Diesen Schritt wiederholten sie während des Landtages in Varasdin (1581) [2]). Auch der Landtag vom Jahre 1582 wurde von ihnen durch Bevollmächtigte beschickt, um zum Baue von Hrastovica und Brest dessen Theilnahme zu gewinnen [3]). Ja ihre Bevollmächtigten erschienen 1582 selbst am Landtage in Pressburg „zur Sollizitirung ergiebiger Hilfsrobot zu Festungsbauten in Kroatien, zur Unterstützung bei Besetzung fester Plätze und in anderen Vertheidigungs- und Kriegserfordernissen [4]).“ Die Dringlichkeit dieser tritt aus der Schilderung des Erzherzogs Karl über die Baufälligkeit der festen Plätze klar zu Tage, womit er die an den Kaiser gestellte Bitte um eine Geldaushilfe begründete [5]).

[1]) Instruction vom 21. Sept. 1580, J. Ö. Kriegs-Exped. Act. Regst. Nr. 92.

[2]) Instruction vom 14. April 1581, in denselben Nr. 11.

[3]) Instruction vom 18. Juni in denselben Nr. 82.

[4]) Instruction vom 12. Jänner 1582, in denselben Nr. 92.

[5]) 16. März 1583, Regst. Nr. 711/2.

Die Erfolglosigkeit dieser ständischen Schritte wurzelte in der damaligen Unzufriedenheit der ungarischen Stände, welche die Interessen der Landesvertheidigung und die Gefahr durch die Osmanen aus politischen Rücksichten zurückdrängte. Erzeugt und genährt wurde diese Unzufriedenheit durch die Thatsache, dass der Kaiser seine Rechte nach der Konstitution nicht handhabte, sondern auf Mitglieder seines Hauses übertrug, wodurch Fremdlingen der Zutritt zur Administration geöffnet wurde. Desshalb verlangten die Stände schon im Jahre 1580, dass die Konstitution unverletzt gewahrt, die Administration ausschliesslich Eingeborenen übertragen und die Fremden ihrer militärischen und politischen Stellen rücksichtslos enthoben werden [1]).

Diese Postulate, von deren Durchführung man die Beratung der königlichen Propositionen abhängig machte, nahmen in der Debatte einen so grellen Ausdruck an, dass der Lokumtenent des Kaisers in Ungarn, Erzherzog Ernst, es zeitgemäss fand, Pressburg heimlich zu verlassen und den Landtag zu vertagen.

Diese Postulate wurden in den Jahren 1581 und 1583 wiederholt.

In Kroatien erzeugte diese Unzufriedenheit besonders die Wahl des Steierers Ungnad zum Ban, so dass sich dieser endlich gedrängt sah, dem Lieblinge der Nation, Grafen Erdödy, zu weichen und sich seine Entlassung zu erbitten [2]).

Im Jahre 1586 ging abermals der innerösterreichische General als Bevollmächtigter auf den kroatischen Landtag, um die Beistellung unentgeltlicher Arbeitskräfte zu erzwecken, und im Jahre 1587 wurde thatsächlich der erzherzogliche Hofkriegsrat, Erasmus Praun, als oberster Baukommissär zur Leitung dieser Befestigungsarbeiten in die Grenzen abgeschickt [3]).

Nach drei Jahren wurde diese Landtagsbeschickung wiederholt. Sie betraf:

[1]) Dr. Rački, Abhandlung im Književnik, 1866. S. 530.

[2]) Instruction vom 18. April J. Ö. Kriegs-Ex. Acten (ohne Nummer).

[3]) Instruction vom 15. Jänner 1581 (ohne Nummer).

1. Die Bewilligung unentgeltlicher Arbeiten und Fuhrwerke für Herstellung beschädigter Fortifications-Objekte [1]) bei der Festung Karlstadt und dem Schlosse Varasdin, von Kopreiniz, St. Georgen, Kreuz, Cirkvena, Dombro und Ivanič;

2. die Unterhaltung von 400 Haramien zur Abwehr der vandalischen Martoloseneinfälle;

3. die Bewilligung eines Quantums unentgeltlichen Proviantes;

4. die Verwendung des Aufgebotes bei künftigen feindlichen Einfällen, wie dieses erst im verflossenen Winter von Seite des Varasdiner Komitates geschehen.

§. 10. Erzherzog Karl's Tod und seine Nachfolger in der Grenzadministration. 1590.

Die letzten Lebensjahre des Erzherzogs trugen eine düstere Färbung, wie der politische Horizont selbst. Er erlebte nicht die Freude, der Militärgrenze jene feste Basis und kräftige Vertheidigungsfähigkeit gegeben zu haben, welche geeignet gewesen wäre, dem Todfeinde der Christenheit seinem Wunsche gemäss zu imponiren und ihn in gehörige Schranken zu bannen. Seine kühnen Hoffnungen scheiterten an den Klippen, welche politische Verhältnisse, der dadurch geschaffene Widerstand und der Mangel an finanziellen Mitteln der Entschiedenheit seines Willens und seiner Thätigkeit in den Weg legten.

Der an den Grenzen und am Quarnerokanale entbrannte kleine Krieg signalisirte den Ausbruch eines nahen Türkenkrieges, den er jedoch nicht erlebte. Er starb am 7. Juli 1590.

Ihm folgte in der Regierung der innerösterreichischen Ländergruppe sein zwölfjähriger Sohn Ferdinand unter der Vormundschaft des Kaisers Rudolph, des Erzherzogs Ferdinand von der Tiroler Linie und des Herzogs Wilhelm von Baiern.

Zu seinem Nachfolger wurde 1592 Erzherzog Ernst ernannt [2]).

[1]) Instruction vom 15. Jänner 1587 (ohne Nummer).

[2]) Instruction vom 1. November 1591. J. Ö. Kriegs-Exp. Acten.Rgst. Nr. 95.

An diesen hatten sich schon vor dieser Ernennung am 13. September 1591 die kroatischen und windischen (oberslavonischen) Stände um Bezahlung eines sechsmonatlichen Soldes an die Truppen des Ban und zur Armirung von Sissek um Geschütz und Munition gewendet [1]. Zur Seite erhielt er den Obristlieutenant, Markgrafen von Burgau; allein schon im Jahre 1593 trat ein Wechsel ein und er erhielt den Erzherzog Maximilian zum Nachfolger [2].

§. 11. Neue Zuzüge von Kolonisten aus Bosnien und Türkisch-Kroatien, 1597. Bildung der Kulpa- oder Petrinjaner Grenze. 1598.

Der Administrationsantritt Maximilian's eröffnete wenig Aussicht auf Werke des Friedens, selbst solcher, welche für den Krieg berechnet und geschaffen werden. Er bildet den Ausgangspunkt eines 13jährigen Kampfes zwischen dem Kreuze und Halbmond, der erst im Frieden von Szitva-Tórok sein Ende fand.

Während dieses Krieges erhielt Kroatien einen wichtigen Bevölkerungszuwachs, welcher der Grenze zur weiteren Entwickelung ein neues, namhaftes Kontingent an dienstfähiger Mannschaft lieferte.

Theils durch unerträglichen Druck des türkischen Despotismus von ihrem väterlichen Herde weggedrängt, theils vom Drange nach freier Religionsübung beherrscht, kamen schon im Jahre 1595, vielleicht durch den über die Türken an der Kulpa erfochtenen glänzenden Sieg aufgemuntert, Deputirte aus Bosnien mit der Bitte, ihren Committenten die von den Unterthanen Kroatiens zwischen der Una und Kulpa verlassenen Schlösser und Güter zu überlassen. Sie wollten das Land bebauen und die Grenzen des Reiches gegen die Türken vertheidigen. Die von ihren Landsleuten ausgefertigte Vollmacht war vom Archimandrit Radoslan, vom Vojvoden Vojak, von den Knezen Vogin und

[1] J. Ö. Kriegs-Exp. Ext. Act. Regst. Nr. 35.

[2] Instruction vom 1. Nov. J. Ö. Kriegs-Exp. Ext. Act. Nr. 95.

Singon, von Emanuel Jasbša, Bogdan, Harambaša, Novakaga, Dragula, Odobaša u. A. unterzeichnet [1]).

Die Unterhandlungen über diese Kolonisirung geriethen jedoch in Stocken und führten nicht zu dem gewünschten Ergebnisse.

Allein schon im Jahre 1597 gelang es den taktvollen Einleitungen des Warasdiner Grenzobristen, Grafen Herberstein, mehrere Tausend Familien unter Führung der Knezen Vuković und Plašinović aus Türkisch-Kroatien und auch aus der sogenannten kleinen Wallachei für Ansiedelungen zu gewinnen.

Unter mehreren Zuzügen, welche damals auf den kroatischen Boden übertraten, zählt jener zu den wichtigeren, an welchen sich der Metropolit Gabriel aus Ermain (Sermil) an der Una anschloss [2]).

Diese Militär-Kolonisten erhielten durch Einflussnahme des innerösterreichischen Erzherzogs Ferdinand von Kaiser Rudolph II. ein Privilegium, welches ihnen die Befreiung von allen Abgaben sicherte, und für den Nutzgenuss der ihneu zugewiesenen Grundstücke sie zu Kriegsdiensten gegen die Türken verpflichtete, wesshalb sie auch unter militärische Befehlshaber gestellt wurden [3]). Die Kolonie zwischen der Kulpa und Una bildet den eigentlichen Ausgangspunkt der Kulpa- und Prtrinjaner Grenze, obwohl die kroatischen Stände schon früher dieses Gebiet im wehrhaften Zustande zu erhalten suchten. Ein starkes Kolonisten-Kontingent liess sich im Warasdiner Grenzgebiete nieder [4]).

§. 12. Verfall der Grenzen.

Der bedeutende Bevölkerungszuwachs, der durch diese Militär-Kolonisten dem Grenz-Territorium zukam, gab der Hoffnung Raum, dass sich im Verlaufe des 14. Jahrhundertes eine kräftigere

[1]) Bei Hildburgshausen, §. VIII.

[2]) Bei demselben.

[3]) Bei Hildburgshausen u. s. w.

[4]) Bei demselben.

Entwicklung dieser Gebiete vollziehen werde; allein es trat das Gegentheil ein [1]), weil mächtige Hindernisse entgegen traten.

Der unermüdete kroatische Geschichtsforscher Dr. Rački bezeichnet das 17. Jahrhundert als die Periode des Kampfes der kroatischen Stände zur Wahruug der kroatischen Staatsrechte gegenüber den Ausschreitungen der Grenz-Kommandanten und des Kriegsvolkes. Auch begründet er das Streben der Stände nach Entfernung der fremden Grenztruppen [2]). Damit bezeichnet Dr. Rački eines der grössten Hemmnisse der Entwicklung der Grenzgebiete. In der Atmosphäre dieses Kampfes fanden sich die habsburgischén Fürsten, der Kaiser sowohl als der innerösterreichische Erzherzog nichts weniger als angeregt, diese Entwicklung zu fördern. Die Neigung dazu konnte um so weniger sich erzeugen und hervortreten, weil der dreissigjährige Kampf die finanziellen Mittel der Habsburger ganz erschöpft hatte, in welchem in erster Linie unter dem Deckmantel der Religion um die Schwächung der kaiserlichen Macht, des Hauses Habsburg und um Erreichung der Landeshoheit von den Pionnieren Frankreichs gerungen wurde.

Die Ausschreitungen der fremden Grenztruppen, deren Existenz durch Grundbesitz nicht gesichert war, waren in der grossen Unregelmässigkeit der Besoldung begründet, welche Offiziere und Gemeine demoralisirte, zu Mitteln der Selbsthilfe antrieb und da die Begierde mit der Befriedigung wächst, zur Ausartung in grossen Dimensionen führte. Auch nahm der dadurch entartete Fremdling Rache für den Hass, den ihm die Einheimischen ohne Hehl und Schminke entgegentrugen.

Der Brennpunkt dieser beklagenswerthen Lage lag in der Thatsache, dass trotz des Brucker Libells die Verpflegung der Grenztruppen nicht so gesichert war, wie sie die Erhaltung der Disziplin und die gesittete Haltung der Truppe zur Voraussetzung hat. Daher suchte der innerösterreichische Erzherzog Ferdinand,

[1]) Bei demselben.

[2]) Siehe dessen Abhandlung im Književnik 1866.

Karls Sohn, schon bevor er die Administration der Grenzen übernahm (1603), in die vernachlässigten Besoldungsverhältnisse mehr Ordnung zu bringen. So stellte er am 13. Jänner 1600 den Krainer-Ständen die Proposition, die für das Jahr 1599 bestimmte Geldbewilligung an das kroatische Grenzkriegszahlamt zu erlegen, die kroatische Grenze, wenn nicht auf längere Zeit so doch für 1 Jahr zu übernehmen und nach dem dermaligen Truppenstande zu unterhalten [1]).

Die Krainer und Kärntner Stände übernahmen thatsächlich 1600 die volle Erhaltung der Karlstädter Grenze [2]), jedoch stellten sie die Bedingung, dass diese Uebernahme von jedem Landtage postulirt werde. Doch scheint der Versuch dazu wieder ins Stocken gerathen zu sein.

Auch waren damit die Unordnungen in der Verpflegung nicht dauernd weggeräumt. Schon im Jahre 1602 musste der Kammerrat Zöller von Schwamberg vom Kaiser auf den Laibacher Landtag abgeschickt werden, um die bei der letzten Truppen-Musterung zu Tage getretene Unordnung zu untersuchen and die Schuldigen der Bestrafung zuzuführen [3]). Die ihm gegebene

[1]) „dass Sy ihr ferttige auf das nächsthin verwichene 99ste Jahr Gestellte Gränizbewilligung, welche sich mit aussgang des bald Eingehunden Monaths Februari wehrenden jahrs enden wirdet vnd So weit dahintensteht, in das Crobbatische Kriegs Zahl Ambt völlig ehrist vnd würklich erlegen lasse vnd über das nun hinführ alss von dem ersten Marty Lauffenden 1600 jahrs, wo nicht Länger jedoch Nur auf ein Jahr anzurichten, ein aussgezeichnetes vnd benandtes Kriegsvolkh, wie sich dassselb an der Crabbatischen Gränize jeziger Zeith in der anzahl befindet, unterhalte“....(Extract Beilage zu Nr. 83, zum Beitrag u. s. w. des Herzogs von Hildburgshausen.)

[2]) Die Krainer Stände sagen selbst in dem Deprekationsbrief vom 8. März 1746....„Diese getreueste Landschaft hat anno 1625 mit und neben der getreuesten Landschaft in Kärndten die Karlstädter nach einer (einander) 25 J. hindurch, nemlich ab anno 1600, da die gränizübernamb Ihnen Landschaften das allerersternal angetragen und respective postulirt worden“.... bei Hildburgshausen Beilage 83.

[3]) Der Kaiser sagt in der Instr. vom 21. Dezember 1602 „so beuelchen wir, dass er ihnen diesen Articel vor allen Dingen also und dermassen anbeuelige vnd das arme gemeine Weesen angelegen seyn lassen

Instruction bringt warme Theilnahme des Kaisers an den Grenztruppen zum Ausdruck und wirft ein grelles Streiflicht auf die Besoldungszustände.

Dabei fehlte es nicht an Zeitmomenten, in welchen den innerösterreichischen Ständen die Last der Truppenerhaltung erleichtert wurde. So schickte Erzherzog Ferdinand vermöge seiner Stellung als Grenzadministrator am 25. Oktober 1609 seinen Hofkriegsrat Albin Graswein Freiherrn von Weyer, ständischen Abgeordneten, Georg den älteren, Herrn von Stubenberg und seinen Landrat Prank von Pux als Musterungs-Kommissäre in die Warasdiner Grenze, um nach dem Frieden von Szitva-Tórok den hohen Stand der dortigen Husaren und Haramien aus der Zeit des Krieges auf die Hälfte herabzusetzen. Ausserdem hatten sie die Weitschävarischen Truppen abzudanken, welche nach dem Verluste von Kaniža zur Verstärkung der Besatzung von St. Georgen verwendet wurden und den steierischen Grenzern zur Last fielen [1]).

Die Folgen der eingerissenen Besoldungsunordnungen traten auch in einer anderen Weise zu Tage. Serbische Militär-Kolonisten der Karlstädter Grenze fassten den Entschluss, wegen rückständigen Soldes und wegen Mangel an einem geeigneten Ansiedlungs-Terrain wieder in die Türkei zurückzuwandern (1604) [2]) und erst nach zwei Jahren gelang ihre Uebersiedlung nach Berlog und Gusić, als der Zenger Oberkapitän Gusić diese ihm eigenthümlichen Kastelle gegen Entschädigung abtrat [3]).

wolle, darmit der gleichen Yrbende ganz schödliche eigennuczigkheiten bei denen interessirten Personen, welche sich etwo mit beuertes Armen Soldaten eroberten harrten schweiss vnd bluet theilhafftig gemacht bei vermeidung vnnserer ungnade vnd straff genzlich eingestellt vnd wie sich die sachen im grundt geschaffen befinden vnns darueber sein gehorsamsten Bericht zur weiteren einsicht vnd bestraffung anderen zum Exempl vebergeben werde." J. Ö. Kr. Ex. Act. lit. 26 im reichskr. Minist. Regist. Archiv.

[1]) Instr. vom 25. Okt. ex Vindicis.

[2]) Rescr. des Kaisers Rudolph vom 20. März 1607, Regst. Nr. 7, an den Erzherzog Mathias im reichskr. minist. Regst. Archiv.

[3]) Wie oben.

Als die kroatischen Stände ihre Beschwerden über die Gewaltacte des Obristen Trautmannsdorf, seiner Haupt- und Kriegsleute dem Erzherzog Ernst vorlegten, theilte sie dieser zwar dem Könige mit, worauf der Obrist zur Verantwortung gezogen wurde, allein schon unter dem 23. April 1613 fühlte sich selbst der Palatin von Ungarn zur Bitte an den Kaiser gedrängt, dem Kriegsvolke den mehrmonatlichen Soldrückstand auszahlen zu lassen, damit endlich dem Raubunwesen der Truppen ein Ziel gesteckt werde und dann im Wiederholungsfalle die Schuldigen exemplarisch gestraft werden können.

Baron Betting wurde ungesäumt an die Kärntner Stände delegirt, um die Zahlung der Soldrückstände zu betreiben. [1])

Bei so zerrütteten Verhältnissen kann man sich wohl der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass in diesem Zeitraume das Gedeihen der Grenzgebiete und deren kräftige Entwickelung ausser dem Bereiche der Möglichkeit lag.

§. 13. Eine neue Ansiedlung in der Karlstädter Grenze. 1605.

Allein trotz dieser auf den Grenzen lastenden Zustände erschienen in der Karlstädter Grenze neue Transmigranten aus der Türkei (Wallachen). Sie wurden ursprünglich in Gomirje und Moravica (alias Varanica) angesiedelt, verbreiteten sich jedoch später auch über Vrbovsko, Drežnica, Ravna gora, Smrzena polana, Starilaz und Mrkopail aus. Kaiser Rudolph II. gab ihnen auf die Bitten ihrer Knezen und Vojvoden unter dem 4. September 1605 einen Provisionsbrief, laut dessen ihnen von dem Vize-Domamte in Krain, an welches sie durch den Kaiser angewiesen waren, jährlich 200 fl. an Unterstützung flüssig gemacht wurden. Dieser Provisionsbrief wurde von Ferdinand II. erneuert. [2])

[1]) Regst. Z. 29 wie oben. Bericht des Obristen Trautmannsdorf. Regst. Z. 12 in dems. Archiv.

[2]) Agramer Gen. Com. Acten, Beilage zu Nr. 100. 4. Fasc. 1767.

§. 14. Uebernahme der Karlstädter Grenze durch die Krainer und Kärntner Stände. 1627.

Die finanzielle Frage der Karlstädter Grenze blieb, wie oben bereits bemerkt wurde, trotz des Brucker Libells und der wiederholt postulirten Verpflegung derselben noch im ersten Viertel des 17. Jahrhundertes in der Schwebe. Die Stände von Krain und Kärnten waren willig, sobald von Seite der Türken ihr Land gefährdet war. Im Schatten des Friedens kühlte sich ihr Eifer ab. Auf das erzherzogliche Postulat vom 13. Januar 1600 hatten sie unter jährlicher Wiederholung dieses Postulats bis 1625 die Karlstädter Grenze thatsächlich unterhalten. Wir haben bereits gesehen, mit welcher Unregelmässigkeit dies bewirkt wurde und wie sehr die Disziplin und Gesittung der Truppen darunter gelitten. Die Unsicherheit so vieler naturwüchsiger Existenzen in der vitalsten Frage konnte unter Umständen Gefahren heraufbeschwören, und war nicht weiter zulässig. Daher suchte Kaiser Ferdinand die Stände von Krain und Kärnten zur förmlichen Uebernahme dieser Grenzen zu stimmen. Die Stände erklärten sich endlich dazu bereit, jedoch nur versuchsweise auf ein Jahr und unter solchen Bedingungen, welche jede Entwicklung dieser Grenze illusorisch machte.

„Die Besetzung der Obristenstellen und die der anderen „vornehmen Befehlshaber“ verblieb zwar dem Kaiser, jedoch gegen die altgebräuchliche, vorläufige Vorschlagsabforderung und Bezeichnung der dazu tauglichen Personen aus den beiden Ländern Krain und Kärnten. Ausländer wurden vom Anspruche auf dieselben ausgeschlossen“.

„Es sollte nicht in der Befugniss der beiden Stände liegen, ohne Zustimmung des Kaisers den Grenzkriegsstaat zu vermehren oder zu vermindern, wol aber die gemeinen Befehlshaber (Unteroffiziere) und untaugliche Soldaten zu verwechseln und ihre Stellen zu besetzen. Sollte jedoch im Drange der Notwendigkeit der Truppenstand vermehrt werden, so hatte der Kaiser den Mehraufwand zu ersetzen und im Falle eines feindlichen Angriffes

war der auf die Landesvertheidigung verwendete Antheil von der ständischen Bewilligung, was aber diesen überstieg, vom Kaiser selbst zu bestreiten."

„Im Falle, dass keine Landesgefahr bestand, war das von der Grenzbewilligung am Soldatensold erzielte Ersparniss zur Reparatur der schadhaften Grenzorte (festen Plätze) zu verwenden."

„Zur Erhaltung des innerösterreichischen Hofkriegsrates bewilligten die Krainer Stände für das laufende Jahr nur einen Vorschuss von 600 fl. mit der Erklärung, dass die Unterhaltung desselben dem Kaiser selbst obliege."

„Ferner unterzogen sich die Stände der Verproviantirung der Karlstädter Grenze aber nur unter der Bedingung, dass ihnen weder vom Kaiser noch von sonst Jemand hierin ein Eintrag geschehe."

„Die in der Grenze befindliche Artillerie und der Munitionsvorrat waren inventarisch zu übergeben. Dagegen gingen die Stände die Verpflichtung ein, bei etwaiger Abtretung der Grenze die ihnen übergebenen Gegenstände, ausser der in Feindeshände gerathenen und ohne ihre Schuld ruinirten, in derselben Güte wieder auszufolgen."

„Sollten die Stände während der Zeit der Grenzerhaltung vom Kaiser oder von sonst Jemand nicht im Geringsten irgendwie gehindert oder beeinträchtigt werden."

„Vor der Uebernahme war eine Abrechnungsmusterung des Kriegsvolkes unter Intervenirung von Landeskommissären vorzunehmen." [1])

In der finanziellen Zwangslage, in welche sich der Kaiser in Folge des letzten ungarischen Aufstandes, des Türkenkrieges und durch den dreissigjährigen Krieg versetzt sah, wurden alle Bedin-

[1]) Beim Herzog von Hildburgshausen „Extrakt auss der von den Ständen in Crain in dem unter dem 27. Jenner 1625 gehaltenen Landtag abgegebenen Beantworth- und Erklärung" (1. Beilage zu Nr. 83).

gungen zugestanden [1]) und vertragsmässig ratifizirt [2]) und sogar den Ständen die begehrte Schadloshaltung ausgefolgt. [3])

Durch die so erfolgte Grenzübernahme wurde die Karlstädter Grenze nahezu zur Versorgungsanstalt Krainer und Kärntner Landeskinder und zwar oft solcher, die sich nicht für ihren Beruf eigneten und noch häufiger nicht einmal Dienste in der Grenze leisteten und von der Existenz der Grenze nur dann Kenntniss nahmen, wenn sie den unverdienten Sold bezogen. Bald sicherte sich auch der Adel in der adeligen Kompagnie zu Karlstadt eine

[1])„Souil nun erstlichen das Haupt begehren wegen übernemb- vnd vnterhaltung der Crabatischen vnd Meergränizen anbelangt, weillen Ein Er: Landt: in Kärnthen gegen in Handen Lassung der bishero gehabten erzeigungsmitteln auch einreichung der begehrten schadlosverschreibung auf dieses 1625. jahr vnd auf versuchen derselben zu vnterwinden sich allergehorsambist erklärt die Landtags Commissari auch auch in ihrer Replica solch Einer Er. Lor. allerunterthänigste erklärung von Ihro Kays Maj. wegen zu Dankh augenomben, also hat solches seinen richtigen weeg....... Laybach, 17. Apr. A. 1625. Extrakt b. Herzog von Hildburgshausen, Beilage 2 zu Nr. 83.

[2]) ... „nun haben wir zwar vermerkht, das etliche in vnseren Landtags propositionen begriffene Punkten ihr vollständige erklärung nicht erraicht, Sintemalen Ihr Euch aber wegen übernamb vnd unterhaltung der Crabbatisch vnd Meergrenizen neben Einer Ehrsamben vnserer getreuen Landschafft in Cärnten auf das Heurige Jahr nunmehr gehorsambist Wilfähriger erklärt....alss wöllen wir in sonderbarer ansehung dessen besagten Heurigen Landtag auf weiss vnd weeg wir Ihr bis dato von obgedachten vnnseren Landtags-Commissarien verbeschiden worden Hiermit gnädig beschlosen ... zu besten gethane treugehorsambist bewilligung zu gosten wollgefallen vnd dankh vermerkht vnd angenommben haben.“ Bei Hildburgshausen, Beilage 3 zu Nr. 83.

[3]) „Wir Ferdinand der Ander....bekennen für Unss Unssere Erben vnndt Nochkhomen mit disem Brieff vndt thuen Kundt........die Stände Gemeiner Landschafft vnsers Hörzogthumbs Crain das verschine Ainthaussendt Sechs Hunderth fünff vndt zwanzigiste, Sechs vndt zwanzigiste, vndt Ainthaussendt Sechs Hunderdt vnd Siben vnd zwanzigiste Jahr, dessen Termin den lezten Februar nechst khommenden Ainthaussendt Sechs Hunderdt Acht vndt zwanzigisten sich widrumben endten wirdet zu mithilfflicher abzahlung vnsers durch den nunmehre Ein lange zeithero wider Vnssere vndt Vnssers

Stätte für Sinecuren. Die theilweise Besoldung der Truppen mit Waaren wurde zum Handelsgeschäft. [1])

§. 15. Das erste Verfassungs- und Verwaltungsstatut für das Warasdiner Generalat. 1630.

Aus der vorangehenden geschichtlichen Schilderung geht hervor, dass es im 16. Jahrhunderte noch kein Verfassungs- und Verwaltungsstatut in späterem Sinne gab und dass die rein militärische Administration nur nach Instructionen durchgeführt wurde. Aus der Urkunde Ferdinands I. über die im Jahre 1538 bewirkte Ansiedlung der Serben lässt sich nur erschliessen, dass die damals aus militärischen Rücksichten getroffene Eintheilung der sogenannten windischen, richtig oberslavonischen Grenze [2]) in die Kapitanate Kopreiniz, Kreuz und Ivanić mit der Unterabtheilung in 14 Vojvodschaften auch die der politischen Verwaltung zu Grunde lag. Doch waren die damaligen Hauptorgane derselben nicht die Obristlieutenante, die späteren Obristen und Generalobristen, sondern das aus der ursprünglichen Heimat der Ansiedler her mitgebrachte Institut der Knezen mit den ihnen beigegebenen

Gesambten Hauss Össterreich Rebellen contiurirenden schweren Krieg verursachten vnerschwinglichen schulden Lasts die zu erhaltung der Crobbatischen vndt Meergrenizen vndt des daselbsten dienenden Krieghs Volkhes. Item wegen der Vösstung Petrinia also woll auch auf der Graniz Gebeüe, wie nit weniger auf die Munition vndt Proviants-erzeigung, Immassen die fürgeloffene acta vndt Landtags-schrüfften solches vmbstöndigkhlich, vndt in specie vndt theils in ainen Geraumen Termin theils auch dises Jahr hiumb würklich zu Laisten vndt zubezahlen zugesagt vndt versprochen. Also das wir solche Bewilligungen zu besonderem Gefallen vndt Gnaden vm Ihre Einer Ehrsamben Läufft vermörkht, vndt wollen solche Gethanen bewilligungen (deren würkhlicher Laistung wir Unss dan auch Vnföhlbahrlich vndt Gewiss versehen) Ihro hiemit gnedigst zuegesagt vndt versprochen haben." (Bei Hildburgshausen, Beilage zu Nr. 83.)

[1]) Hildburgshausen in der Beilage Nr. 83.

[2]) Sie erhielt im 17. Jahrhunderte von Varasdin, dem Sitze des Generalobristen den Namen Warasdiner.

Ausschussmännern sowohl in der windischen (Warasdiner) als auch kroatischen (Karlstädter) Grenze. Gegen die Missbräuche ihrer wenig beschränkten Amtsgewalt schützten die Neuwahlen, die ursprünglich so oft stattfanden, als es die Individualität der Betreffenden und das Gemeinwohl zum Bedürfnisse machten. In der Folge gab es nur jährliche Wahlen.

Die ersten Oberkommandanten der zwei Grenzen hielten sich Anfangs jeder Einmischung in die politisch-administrativen Angelegenheiten fern. Das Volk handhabte sein unangetastetes Selfgouvernement. Erst als „das windische" Kriegsvolk bei Ausrottung des Protestantismus in Steiermark Ferdinand II. und im 30jährigen Kriege als angeworbene Freikorps wichtige Dienste leisteten, begann dieser auch ihrer inneren Verwaltung seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Misere der Truppenbesoldung und die daraus erzeugte moralische und gesellschaftliche Zerklüftung, welche auch den nicht militärischen Theil der Bevölkerung sittlich zersetzte, gebot eine tief gehende Regelung der Verhältnisse.

Ein auf Befehl des Kaisers ausgearbeitetes, aus Regensburg vom 5. Oktober 1630 datirtes Verfassungs-Statut wurde in feierlicher Audienz von einer aus 12 Warasdinern bestehenden Deputation aus den Händen des Kaisers übernommen, die erste Urkunde, die sich in der Grenze mit civiladministrativen Einrichtungen befasste. Es erhielt sich bis zum Organisationsversuche Cordnas, der zumeist das Selfgouvernement des Volkes wesentlich antastete. Dessenungeachtet lässt es sich als der erste Schritt auffassen, der zur Unterordnung der politischen Verwaltung unter das Militärkommando führte. Einige Normen des Statuts dienten selbst späteren Organisirungen zur Grundlage. Den damaligen einfachen bürgerlichen Verhältnissen angepasst, trug es auch den nationalen Eigenthümlichkeiten Rechnung. Durch die freie Wahl der Verwaltungsorgane hatte das Volk selbst die Kontrole in seinen Händen.

Dieses Statut zerfiel in 5 Abschnitte, welche von den Magistraten, von der Gerichtsbarkeit, vom Güter-

besitze, privaten und öffentlichen Vergehen und vom Kriegswesen handelten.

1. Von den Magistraten.

Der Abschnitt über die Magistrate enthielt folgende Bestimmungen:

„Jeder wallachische (serbische) Ort zwischen der Drave und Save hatte sich einen Knez zu wählen, welcher mit der zu diesem Amte notwendigen Eignung auch Pünktlichkeit verbinden musste. Die freie Wahl desselben war auf den Tag vor Georgi festgesetzt und die Bestätigung des Generalobristen zur Bedingung gemacht“ (Artikel 1.)

„Alle Gemeinden, welche in den Kapitanaten Kopreiniz, Kreuz und Ivanić sesshaft waren, wählten für jedes der letzteren einen unterrichteten und in den vaterländischen Gesetzen bewanderten Mann zum Kapitanatsrichter (supremus comes), welcher dem aus 8 Assesoren bestehenden Kapitanatsgerichte vorsitzen und alle Prozesse und Streitigkeiten nach den gegenwärtigen Statuten zu erkennen und zu entscheiden hatte.

Die Wahl der Oberknezen und Assesoren erfolgte am Tage des heiligen Georg oder am unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden Tage und zwar derart, dass alle Knezen eines Kapitanats mit 2 oder 3 Gemeindevorstehern oder Geschworenen jedes Dorfes sich in einem Orte des Kapitanats versammelten und daselbst den Oberrichter und die Assesoren wählten. Die Namen der aus den Wahlen der 3 Kapitanate hervorgegangenen Magistratualen mussten dem Generalobristen bekannt gemacht werden, welcher sie im Namen des Kaisers bestätigte oder wenn dabei irgend welche gegründete Bedenken dagegen obwalteten, mit der Anzeige auch die Bestätigung des Monarchen einholte.

Alljährig, um dieselbe Zeit, hatten die das Jahr über im Amte gestandenen Justizbeamten abzutreten und auf dieselbe Art waren an ihre Stelle neue zu wählen, es wäre denn, dass das Volkswohl das Verbleiben derselben in ihren Aemtern wünschenswert

machte, in welchem Falle darauf zu reflektiren und die Bestätigung nicht zu verweigern war.“ (Artikel 2.)

„Bei Vergehen gegen den Landesfrieden und das allgemeine Wohl in allen jenen Fällen, welche die Todesstrafe nach sich zogen, war es Pflicht der Knezen die Verbrecher zu verhaften und dem Oberkapitän des betreffenden Bezirkes zu Handen des Kerkermeisters zu übergeben. Inzwischen hatte der Oberrichter mit Zuziehung der Assessoren gegen den Inquisiten die Untersuchung ohne Verzug einzuleiten, die Delinquenten an die Militärbehörde abzuführen, welche dieselben mit Beobachtung des gerichtlichen Verfahrens aburtheilte, nicht aber auf Geldstrafen oder Konfiscationen, sondern auf Leibesstrafen, öffentliche Arbeiten und dergleichen antrug.“ (Artikel 3.)

„In kleineren Fällen hingegen hatten die Knezen die Schuldigen zu verhaften, in Arrest zu setzen und bis sie nicht genügende Bürgschaft stellten oder die Gerichte ihre Wirksamkeit nicht begannen, wohl zu verwahren, dann aber dem Gerichte zu übergeben, welches dann nach den üblichen Gesetzen verfuhr.“ (Artikel 4.)

„Zu den Obliegenheiten der Knezen gehörte ferner die Verpflichtung nicht nur ein protokollarisches Verzeichniss aller Häuser innerhalb ihres Districtes sondern auch der Familien und der männlichen Bevölkerung vom 17. Jahre aufwärts zu führen und darauf zu sehen, dass die Familienväter alle männlichen Individuen vom 17. Jahre an an Kost und guter Pflege keinen Mangel leiden lassen.“ (Artikel 5.)

„Wenn Jemand aus der Türkei oder von wo anders herübertrat und in dem einen oder anderen Kapitanate sich niederzulasssen wünschte, so musste der betreffende Kapitän davon in Kenntniss gesetzt werden. Handelte es sich aber nur um eine Uebersiedelung und Sesshaftmachung eines daselbst den gesetzlichen Schutz geniessenden Individuums, so genügte es, wenn der Oberrichter, die Assessoren und der Knez davon Wissenschaft hatten.“ (Artikel 6.)

„Die Knezen sollten mit der grössten Wachsamkeit und Aufmerksamkeit jedem Vergehen und Verbrechen so viel möglich

vorbeugen. Machte sich wider Erwarten einer von ihnen der Theilnahme am Betruge, Diebstahl oder was immer für eines Vergehens schuldig, und wurde er dessen überwiesen, so hatte der Oberrichter einen solchen Knez als ehrlos des Dienstes zu entheben und mit einer der Beschaffenheit des Vorgehens und seiner bekleideten Würde angemessenen Geldstrafe zu ahnden. Wäre aber das Verbrechen ein hochgradiges und nur mit der Todesstrafe zu sühnen, so kam der Delinquent der Militärbehörde zu überliefern, in dem einen wie in dem andern Falle aber ein taugliches Individuum an seine Stelle zu bestimmen." (Artikel 7.)

„Eine weitere Schuldigkeit der Knezen war, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, dass die dem Eigenthume gefährlichen Individuen ehethunlichst in Haft und Verwahrung des Profosen kamen. Die gestohlenen Sachen waren beim Obergerichte, insofern es ausführbar war, zu deponiren und zur rechten Zeit den Eigenthümern zurückzustellen." (Artikel 8.)

„Alle geheimen und öffentlichen Versammlungen, jene ausgenommen, welche zur Wahl der Oberrichter, Knezen und Assessoren gehalten werden mussten, waren bei Todesstrafe verboten. Trat jedoch die Notwendigkeit ein, solche abhalten zu müssen, so war dazu die Erlaubniss des Generalobristen nachzusuchen." (Artikel 9.)

„Der Eid der Richter, Assessoren und Knezen, welchen sie mit Anrufung des lebendigen Gottes, der allerreinsten und seligsten Jungfrau Maria und Allerheiligen zu leisten hatten, sollte die Betheuerungen enthalten, „dass sie Gott, dem christlichen Staate, dem Kaiser, seinen Nachkommen und gesetzlichen Königen Ungarns, seinen Generalen und Oberkapitänen treu und gehorsam sein und Alles anzeigen werden, was zum Nachtheile des Staates gereichte, den guten Sitten zuwiderstreite; dass sie über alle und jeden Einzelnen, der in eine gerichtliche Untersuchung verfiel, ohne Rücksicht auf Person, Reichthum oder Armut, Bitten, Geschenke, Wohlwollen und Freundschaft oder Abneigung, einzig und allein, wie sie es recht fanden und vor Gott verantworten

konnten, ein wahres und gerechtes Urtheil fällen und die Ausführung desselben nach Möglichkeit ausführen werden.“ (Artikel 10.)

2. Von der Rechtspflege.

In Betreff der Rechtspflege bestand jedes Kapitanatsgericht aus 1 Oberrichter und 8 serbischen, beeideten Assessoren, welchen auch ein beeideter Notar beigegeben werden musste. Das Ausbleiben eines oder zweier Assessoren von der Gerichtssitzung hemmte keineswegs und statt des etwa am Vorsitze verhinderten Oberrichters konnte auch ein Assessor der Sitzung präsidiren. (Artikel 1.)

„Den Tag der Sitzung bestimmten Oberrichter und Assessoren gemeinschaftlich, jedoch mit Einhaltung einer 15tägigen Frist zwischen der Citation und Evocation, wobei die etwaige 3. Vorladung auch die letzte blieb. (Artikel 2.)“

Erfolgte die Vorladung der einen oder andern Partei nicht gerichtsmässig, so war der Erschienene auch nicht gehalten Rede und Antwort zu geben. Erschien der Geklagte auf die dritte schriftliche, von Androhung eines Birsagiums begleitete Vorladung nicht, so bestimmte das Gesetz, dass wider den Widerspenstigen das Verfahren in contumatiam eingeleitet, mit dem Kläger die Procedur vorgenommen und ihm das endgiltig geschöpfte Urtheil kund gemacht, der Gegner zur Bezahlung der Prozesskosten verurtheilt werde. Für die Vorladung lag ihm die Entrichtung einer Straftaxe von 80 ungarischen Denaren ob, für jede folgende das Doppelte. Oberrichter, Assessoren und Kläger bekamen je $^1/_3$ des Strafgeldes, das man Birsagium nannte.“ (Artikel 4, 5.)

„Durch gesetzliche Verfügungen oder besondere Umstände nicht gegründete Vertagungen der Sitzungen, den Gerichtsgang verzögernde Verhandlungen sowie ihre Unterbrechungen unter dem Vorwande späterer Aufnahme waren streng verpönt und es wurde darauf Nachdruck gelegt, dass sich mit Ausschliessung aller hemmenden Formalitäten eines kurzen mündlichen Verfahrens zu befleissen, auf Beobachtung eines geziemenden Anstandes und ehrerbietigen Benehmens zu halten, lediglich nach vorliegenden

Beweisen und Umständen das Urtheil zu sprechen sei. In Fällen jedoch, auf welche das Verfassungsstatut nicht Bedacht genommen, sollte man sich nach den besonderen für die Grenze bekannt gemachten oder nach den allgemeinen im Königreiche giltigen Gesetzen richten.“ (Art. 6.)

„Nur nüchterne, in vollem Besitze ihrer Verstandeskräfte befindliche Personen, durften zur Eidesleistung zugelassen und nicht geduldet werden, dass sie nach slavonischer Sitte auf anderer Leute Seelenheil, sondern jeder auf sein eigenes schwöre.“ (Art. 7.)

„Zeugenschaft konnte nur jener leisten, der etwas selbst gesehen oder gehört, dem Gerichtsstuhle aber kam es zu, zu entscheiden, welcher Zeuge die meiste Glaubwürdigkeit verdiene.“ (Art. 8.)

„Von dem oberrichterlichen Urtheile stand es einem jeden frei, binnen 10 Tagen die Appellation an den Generalobristen zu ergreifen. Unterliess er es, so erhielt das Urtheil Rechtskraft. Binnen Monatsfrist musste die Appellation ausgeführt und noch vor Ablauf eines zweiten, verlängerten Termins der Appellationszug seinen Anfang genommen haben. Unterblieb das Eine oder das Andere, so nahm man von der angemeldeten aber nicht ausgeführten Appellation keine Notiz mehr und das erste richterliche Urtheil konnte in Vollzug gesetzt werden, was nebst Bezahlung der Processkosten auch dann geschah, wenn der Recurs der gesetzlichen Form entbehrte.“ (Art. 9.)

3. Von privaten und öffentlichen Vergehen.

Knezen und Assessoren lag es ob, Urtheile gegen welche man in 10 Tagen nicht recurrirte, zu vollziehen. Wer sich dagegen auflehnte, war nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

Erfolgte die Auflehnung mit bewaffneter Hand, so war der Betreffende der Militärbehörde zur Ahndung zu übergeben. Nichts desto weniger sollte in beiden Fällen der Vollzug der Execution seinen ungehemmten Fortgang nehmen. (Art. 10.)

Eben so kurz gefasst war die Behandlung der privaten und öffentlichen Vergehen gegen das Eigenthum.

„Jeder Diebstahl, der den Betrag von 30, oder wenn er mit Einbruch geschah, von 20 kaiserlichen Gulden nicht überstieg, war vom Oberrichter mit Arrest in oder ohne Eisen und mit öffentlichen Arbeiten zu bestrafen. Bei höheren Beträgen war der Schuldige der Militärbehörde zu überantworten, welche nicht auf Geld, sondern auf Leibesstrafe zu sprechen hatte. Ebenso war bei jenen zu verfahren, welche sich schon 2- bis 3mal dieses Vergehens schuldig gemacht haben, wenn der wiederholt angerichtete Schaden zusammengenommen die Höhe von 40 fl. überstieg." (Art. 1, 2.)

„Nahm Jemand einem Anderen etwas gewaltsam ab und eignete er sich das Abgenommene an, so war er zu verhalten, das fremde Gut zurückzustellen, den etwaigen Schaden zu vergüten und überdiess mit 4, nach dem Ermessen des Gerichtes auch mit mehr, aber nie höher als mit 8 ungarischen Gulden zu bestrafen. Wenn nebstbei der Beschädigte noch körperlich aber nicht tödtlich verletzt wurde, so war auf eine höhere, jedoch den Betrag von 16 fl. nicht übersteigende Geldstrafe zu erkennen."

„War aber der Schuldige mittellos und das Vergehen von besonderen und erschwerenden Umständen begleitet, so kam in dem einen wie in dem anderen Falle auf Arrest, öffentliche Arbeit oder auf eine andere angemessene Strafe zu sprechen." (Art. 3.)

„Bei Streitigkeiten und Ruhestörungen, verbunden mit Blutvergiessen, war der Schuldtragende nach Ermessen des Richters mit 5, oder auch mehr, aber nicht mehr denn 8 ungarischen Gulden zu bestrafen und zu verhalten, dem Verletzten den Schaden und alle Auslagen mit Einschluss des wundärztlichen Honorars zu bezahlen. In den übrigen mit Blutvergiessen nicht verbundenen Fällen, in welchen nur die Säbel entblösst wurden, und nach der Schlägerei die Unterlegenen nur mit unterlaufenen Mahlen davon kamen, sowie in allen anderen änlichen Begebnissen waren die Schuldigen zu einem halben und auch ganzen, nie aber zu mehr als 4 ungarischen Groschen zu verurtheilen. Von jenen, welche solche Streitigkeiten und Ruhestörungen anzettelten, war jeder

mit einem halben oder auch ganzen, nie aber höher denn mit 3 ungarischen Gulden zu strafen.

Mit Rücksicht auf solche Individuen war es den Richtern freigestellt, nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände in den eben bezeichneten Fällen auch die Strafe des Arrestes, einer öffentlichen Arbeit und selbst körperliche Züchtigung eintreten zu lassen.“ (Art. 4—7.)

„Dann waren aber die Urheber, selbst in dem Falle, wenn Niemand als Kläger auftrat, die Grösse des Exzesses aber und andere Umstände es den Richtern als notwendig erscheinen liessen, zur Verantwortung zu ziehen und das strafgerichtliche Verfahren gegen sie einzuleiten.“ (Art. 9.)

„Ungehorsame Söhne und jene, welche sich an ihren Aeltern vergriffen, hatte das Gericht nach Befund des Thatbestandes mit Arrest und änlichen Strafen zu belegen. Erforderte das Vorgehen schärfere, so waren sie der Militärbehörde zu überliefern. Bei geringeren Vergehen und in allen jenen Fällen, wo die Aeltern nicht klägerisch auftraten, unterblieb jedes Einschreiten.“

4. Von den staatsbürgerlichen Rechten.

Auch über die bürgerlichen Rechte und zwar über das Besitzrecht enthielt dieses Statut einige kurzgefasste Bestimmungen (de rerum dominis) in 9 Artikeln.

„Jedes Dorf oder Städtchen war durch eigene Marken gegen die Nachbarschaft abzugrenzen. (Art. 1.)

„Verträge über Feldfrüchte und anderes bewegliche Gut hatten nur dann Giltigkeit, wenn sie wenigstens vor 2 bis 3 Zeugen geschlossen wurden. (Art. 2.)

„Wer aber sein Haus, Ackerland und andere Grundstücke zu verkaufen, zu verpfänden oder unter was immer für einem Titel und aus welchen immer Gründen hintanzugeben gedachte,

der musste dieses vor seinem Knezen und 2 oder 3 Zeugen thun, ansonsten der Kontract keine Rechtskraft hatte.“ (Art. 2.)[1])

„Jeder, der zu einer, wenn auch nicht ungewöhnlichen Zeit auf seinen Grund nicht gelangen konnte, ohne den des Nachbars, sei es zu Fuss oder zu Wagen zu betreten, war hiezu befugt, sollte sich jedoch hüten, einen Schaden anzurichten.“ (Art. 3.)

„Verpfändete Jemand sein Gut, konnte aber zur bestimmten Zeit die Pfandsumme nicht zurückzahlen, so war er auf Verlangen des Gläubigers an seine Verbindlichkeit zu erinnern und wenn diese Mahnung nach Verlauf von 3 Monaten erfolglos blieb, so war das Pfandgut vom Knezen mit Zuziehung zweier oder dreier Ortsältesten zu veräussern, der Gläubiger aus dem Erlös zu befriedigen und der etwaige Ueberschuss dem Schuldner einzuhändigen.“ (Art. 4, 5.)

„Wer aber fremdes Gut über die bedungene Zeit benützt, hatte dem Eigenthümer mit dem vom Knezen zu ermittelnden Schadenersatz gerecht zu werden.“ (Art. 6.)

„Letztwillige Verfügungen bedurften der Zeugenschaft des Knezen vor 4—5 Individuen oder eines Geistlichen vor 2—3 Personen, wobei jedoch immer ein Notar oder statt desselben 2—3 gesetzliche Zeugen sein mussten. (Art. 7.)

„Starb ein Hausvater kinderlos, so hatte der nächste Verwandte mit der hinterlassenen Witwe der Wirtschaft vorzustehen. Hinterliess dagegen der Erblasser auch Kinder, dann leitete die Wittwe mit dem Vormund oder Curator die Wirtschaft und auch das jüngste Kind hatte mit den übrigen Geschwistern ohne Unterschied des Geschlechtes das ungeschmälerte Recht auf den ihm zufallenden Erbtheil.“ (Art. 8.)

„Ochsen, Pferde, Kühe, Ziegen, Schweine, Wein und Früchte jeder Gattung war den Wallachen (Serben), wie den übrigen Bewohnern nach den gesetzlichen Bestimmungen des Königreiches

[1]) Qui autem domos, uti etiam agros et alios fundos vendere aut oppignorare aut quocumque alio titulo et quacumque de causa aliis dare voluerit id ut coram Knezio et duobus vel tribus testibus faciat necesse est, alias contractus nullam vim habeto.“ Art. II.

gestattet, sowohl im Wehrbezirke, als auch ausserhalb desselben nach Belieben zn verkaufen und zu kaufen, ein- und auszuführen. Nur mussten in letzterem Falle die gesetzlich eingeführten Abgaben und Mauten entrichtet werden. (Art. 9.)[1])

Im Allgemeinen waren die staatsbürgerlichen Rechte und die Stellung in Oberslavonien schon durch die Privilegien Kaiser Rudolphs II. und Mathias I. bezeichnet, welche Kaiser Ferdinand II. schon vor der Verleihung des Statuts nach kurzer Einleitung mit folgenden Worten bestätigte (15. Nov. 1627):

„Gleichwie Unsere Vorgänger, die römischen Kaiser und Könige von Ungarn: Ihre Majestäten Rudolph II. und Mathias I. dem wallachischen Volke (natione Valachorum) als es unter gewissen Anführern und Oberhäuptern (ductoribus et antesignanis) aus dem türkischen Gebiete auswanderte und sich in den Wohnsitzen niederliess, welche es gegenwärtig in einigen Theilen Kroatiens und Slavoniens inne hat, besondere Gnaden und Begünsfigungen erwiesen haben; so anerkennen auch Wir aus der eigenen Erfahrung, dass die erwähnte wallachische Nation durch ihre Kriegsdienste, Bewachung und Beschützung der Reichsgrenzen zum Nutzen und Besten genannter wie auch angrenzender Länder und der ganzen Christenheit seit ihrer Einwanderung bis jetzt viele und grosse Verdienste sich gesammelt habe.“ [2])

„In Berücksichtigung des für das Königreich Slavonien, Ungarn und die übrigen Ländern wünschenswerten Schutzes sind Wir nach dem Beispiele Unserer Vorgänger gnädigst geneigt zu verfügen, dass die wallachische Nation auch künftig von jeder Beeinträchtigung und Beunruhigung wie bisher in ihren Wohnsitzen unangefochten lebe, indem Wir uns deren Schutz und oberste Leitung vorbehalten und zwar so, dass sie Niemand anderen als Unser Majestät

[1]) Statuta et privilegia Valachorum in generalatu Varasdinensi, data Ratisbonae anno 1630. 14. Aprilis im Banal-Archiv Nr. 33. A· 300.

[2]) Hier muss man sich gegenwärtig halten, dass das ostwärts angrenzende Unterslavonien in Türkenhänden war.

und Unseren Nachfolgern, legitimen Königen Ungarns oberster Leitung und Unterordnung unterstehen solle. Deshalb ist es unser ernster Wille, dass sie den, künftig von Uns und Unseren Nachfolgern nach Unserem Willen und Belieben aufgestellten Befehlshabern oder Gouverneuren Unterwürfigkeit und Gehorsam leisten und so leben, dass sie Niemanden an Person oder Eigenthum irgend einen Schaden zufügen. Unsere gnädigste Fürsorge wird es dann sein für ihr gesichertes und gefahrloses Verbleiben in den Ländern der ungarischen Krone geeignete Massregeln zu treffen, dass sie in den zu den Gerechtsamen derselben gehörigen oder jenen Unseren königlichen Fiscus durch das Heimfallsrecht oder auf eine andere Weise zukommenden Gebieten kraft früherer und gegenwärtiger Bewilligungen und Begünstigungen frei und unbeschränkt leben, ebenso auf den Besitzungen der Reichsgenossen, welchen das Erbrecht auf dieselben zusteht, wenn diese von Uns oder Unseren Nachfolgern durch Kauf oder Tausch ausgelöst werden sollten." [1])

5. Vom Kriegswesen.

Die staatliche Bestimmung des Generalats bedingte, dass Ferdinand im Statute vom 14. April 1630 auch auf das Militärwesen Bedacht nahm. Er bestimmte darin:

„dass jeder im Solde stehende Grenzkriegsmann nach den für die übrigen besoldeten Truppen geltenden Kriegsgesetzen in allen Fällen zum Gehorsam und treuer Erfüllung seiner Standespflichten verhalten sei, was sich auch auf jene bezog, welche zwar ohne Sold Kriegsdienste leisteten aber mit Rücksicht auf dieselben wichtige Vorrechte genossen. (Art. 1.)

„Die Vojvoden mussten Männer von untadelhafter militärischer Haltung, von vorwurfsfreiem Lebenswandel und selbst von dem geringsten Verdachte irgend eines entehrenden Vergehens frei

[1]) Geschichte des Warasdiner St. Georger Regiments. Manuskript. I. Abschn. Bogen 10—12.

sein. Sollten sie sich jedoch irgend eines Vergehens schuldig machen und dessen angeklagt werden, so hatte der betreffende Kapitän zur Pflicht mit Beiziehung seiner Officiere, unter welchen sich wenigstens 3—4 Vojvoden befinden mussten, die Untersuchung zu pflegen und nach dem Verhältnisse der Schuld den Betreffenden zu bestrafen oder aber der höheren Militärbehörde einzuliefern. (Art. 2.)

„Hatten die Vojvoden unter ihren Haramien Einen, der eines Vergehens beschuldigt und angeklagt war, so sollte ihn der Kapitän mit seinen Officieren und den Vojvoden seines Kapitanats auf gleiche Weise gerichtlich vernehmen, leichte Vergehen aburtheilen lassen, schwere dagegen der höheren Militärbehörde überlassen. (Art. 3.)

„Ebenso war sich bei allen Streitigkeiten und Zänkereien zu benehmen, welche sich zwischen den Vojvoden und den Haramien oder den anderen Soldtruppen, ausser den den Grundbesitz und andere unbewegliche Güter betreffenden entspannen [1]).

Streitfälle letzterer Art gehörten vor das Forum der Richter und Assessoren.

„Gingen Vojvoden, Fähnriche und andere Officiere (Unterofficiere) mit Tod ab, oder wurden sie gerichtlich ihrer Stellen verlustig, so hatte die Gemeinde den Generalobristen andere wohlverdiente Individuen an ihre Stelle in Vorschlag zu bringen [2]). (Art. 5.)

„Den Vojvoden lag es ob, die Bezahlung und sonstige Bezüge der Haramien nach bisheriger Gepflogenheit einzuleiten und zu vertheilen. (Art. 6.)

„Da die Gesammtheit der Wallachen (communitas Valachorum) sich zumeist kriegerischen und militärischen Verrichtungen widmete, und dafür im Genusse verschiedener Privilegien stand, so

[1]) quae autem (lites) circa fundos aliasque res immobiles orientur, eae solis judicibus et assessoribus subsint decidendae. (Statuta, de re militari Artic. 4.)

[2]) ...„alii bene meriti per communitatem Generali commendabuntur.“ Artic. 5.

Bayerische Staatsbibliothek München

waren mit oder ohne Sold dienende verpflichtet nach Zurücklassung der in Verschanzungen und Befestigungen notwendigen Besatzungen alljährlich in den Waldungen und Ebenen zwischen der Drave und Save Verhaue anzulegen, damit dadurch den Türken und anderen Feinden der Zugang verwehrt und Ueberfälle christlicher Hinterländer hintangehalten werden. (Art. 7.)

„Auch wurde von ihnen gefordert, dass sie die zu ihrem Schutze angelegten festen Plätze durch Arbeitsleistungen erhalten helfen und bei erforderlicher Anlegung neuer Befestigungen hilfreiche Hand leisten. (Art. 8.)

„Hinterhalte und verdächtige Vorkehrungen der Feinde waren dem Kaiser oder seinen Generälen sogleich getreulich anzuzeigen. (Art. 9.)

„Ueber die heimatlichen Grenzen aller drei Kapitanate durfte man durch offene Zugänge den Feind nicht eindringen lassen. Diese waren vielmehr von allen wallachischen Insassen, die im Solde nicht stehenden nicht ausgenommen, mit einer genügenden Anzahl von Wachen und Posten zu besetzen und zu beschützen. (Art. 10) [1].

„Bei Angriffen oder sonst verdächtigen, wichtigeren Vorkehrungen der Feinde hatten alle Landsassen eines jeden Kapitanats, ja selbst die junge Mannschaft von 18 Jahren aufwärts die Türken und sonstigen Feinde von allen Seiten mit vereinten Kräften anzufallen, mit Aufopferung von Blut und Leben zu bekämpfen und zu vertreiben.

Zu diesem Zwecke mussten sich alle auf das erste vom Generalobristen gegebene Allarmzeichen innerhalb 2—3 Stunden wenigstens 6000—7000 Mann stark, an einem dazu bestimmten Platze sammeln. Auf diesem sollten sie das Eintreffen der Wehrmänner aus entfernteren Gegenden erwarten, welche auf den an sie ergangenen Aufruf ihres Kommandanten mit allen Feldrequisiten zum Kampfe herbeieilten und sich entweder an sie an-

[1] . . . „suis sufficientibus excubiis et vigiliis tueri et custodire obligati sint.

schlossen, oder aber vom Generalobristen anderwärts detachirt wurden. (Art. 11.)

„Wurde die Grenzmiliz ausserhalb des Wehrbezirkes zum Kriegsdienste kommandirt, so hatte sie in dem Falle, dass dieser für die von Türken besetzten Gebiete in Anspruch genommen wurde, durch 14 Tage, in allen anderen Fällen aber (Provinzen) durch 8 Tage unentgeltliche Heerfolge zu leisten und traten erst nach Verlauf dieser Zeit in den Bezug jener Gebühren, welche dem übrigen Kriegsvolke zustanden. (Art. 12) [1]).

„Da es im Warasdiner Wehrbezirke wenig im Solde stehende Miliz gab, und der grösste Theil derselben unentgeltlich diente, so lag es dem General ob, dem einen wie den andern das nötige Blei zum Kugelgiessen sowie Schiesspulver in genügendem Ausmasse gratis zu erfolgen. (Art. 13.)

Dieses Statut, so sehr es für die primitiven Verhältnisse berechnet war, bildete eine dauerhafte Grundlage, auf welcher sich die weitere Entwicklung dieser Grenze vollzog. Die Hauptbestimmungen übergingen allmälig auch auf das Karlstädter Grenzgebiet.

§. 16. Warasdiner und Karlstädter Generalat. — Verrechnungsnormen vom Jahre 1635 für das Warasdiner Generalat.

Eine andere Erscheinung, der man in den Statuten zum ersten Male officiell begegnet, ist die Bezeichnung „Warasdiner Generalat“. Sie ging von dem Range des Generalobristen aus, welcher an die Spitze dieser Grenze gestellt wurde. Da der letzte Fall auch im Karlstädter Grenzgebiete stattfand, so pflegte man allmälig auch diese mit den Namen „Karlstädter Generalat“ zu bezeichnen. Die bisherige Grenze bestand demnach von da an aus zwei Generalaten, dem Wasrasdiner und Karlstädter und der Kulpa, oder Petrinjaner Grenze.

[1]) si contra hostem extra provinciam ducentur, absque stipendio in partibus Turcis subjectis per 14 dies, in aliis vero provinciis per 8 dies castra generalis sequentur, quibus elapsis ut reliqui stipendia accipient.“

Damit war zwar die Stellung der Grenzgebiete nach aussen gehoben; allein unter dem äussern Glanze nagte noch manches Uebel an dem Lebensnerv, namentlich im Rechnungswesen und in allen den Verhältnissen, welche damit zusammenhiengen. Es fehlte an einer durchgreifenden Kontrole. Kaiser Ferdinand II. suchte diese Lücke dadurch auszufüllen, dass er zunächst für das Warasdiner Generalat und die Petrinjaner Grenze einen Mustermeister ernannte. Aus der Instruction, womit er ihn versah, werden die Missstände selbst ersichtlich, deren Beseitigung dem Kaiser am Herzen lag und durch welche die Notwendigkeit einer genauen Rechnungsführung eingetreten war.

„Ueber den Truppenstand einer jeden Besatzung war zur Grundlage bei Abrechnungen und Soldzahlungen ein Musterregister zu führen und der Truppenstand bei den Hauptmannschaften ohne besondere Bewilligung des Kaisers nicht zu ändern.

„Die Mannschaft hatte auf ihren Posten vollzählig zu dienen; die blinden Plätze, deren Dienstleute zwar den Sold bezogen, aber keinen Dienst in der Grenze versahen, ebenso der Genuss mehrerer Plätze waren nicht länger zu dulden, der Sold für die überschrittene Urlaubszeit in Abzug und Ersparung zu bringen.

„Transferirungen sollten ohne Grund nicht stattfinden, im Musterbuche genau verzeichnet und ohne kaiserlichen Befehl in dasselbe Niemand eingetragen werden.

„Die vom Generalobristen besetzten Plätze waren sammt der Zeit genau einzutragen und mit der darüber ergangenen Verordnung des Obristen zu belegen.

„Am Abrechnungszettel musste sich sowohl der Generalobrist als auch der Mustermeister unterfertigen, der Proviantmeister, der Proviantverwalter mit dem Zeugwart den empfangenen Proviant und die Munition in demselben ersichtlich machen.

„Starb ein Mann, fiel einer vor dem Feinde, oder gerieth er in die Gefangenschaft und bewilligte dann der Generalobrist zur Auslösung des Letzteren, oder der Witwe und den Waisen einen Monatsold, so war darüber ein besonderer Abrechnungszettel zu verfassen; der Posten aber musste durch die Zeit dieser Soldbe-

willigung vacant bleiben, zu dessen Besetzung ausser der Musterungszeit der Generalobrist ohnehin nicht befugt war.

„Für Verstösse bei der Abrechnung, welche durch Abzüge nicht mehr zu begleichen waren, blieb der Mustermeister ersatzpflichtig.

„Am Schlusse der Musterung war die Zeit genau anzugeben, von welcher an und wie weit die Abrechnung gepflogen wurde, unter Spezifizirung der Ersparungen. Ueber die Zahlung musste der Zahlmeister ein Zahlungsregister führen.

Mit der Kontrole der gesammten Grenzverrechnungen war die Kriegsbuchhaltung in Graz betraut [1]).

§. 17. Militär-geographische Verhältnisse des Karlstädter Generalates während der Musterung des Jahres 1657.

Das Karlstädter Generalat war in mancher Beziehung hinter dem Warasdiner zurückgeblieben, welchem die steierischen Stände seit dem Brucker Libell bisher mehr Aufmerksamkeit zugewendet hatten.

Im ersteren unterschied man zwei Theile, welche bodenplastisch durch die Kapella geschieden waren; den Theil diess- und jenen jenseits der Kapella. Der letztere hiess seiner Lage nach Meergrenze. Die Grenze desselben verlief vom Rinnsale der Kulpa längs der Glina- und Koranafurche, des Pliševicagebirges zum Berge Pupana (Popina) in dem Massengebirge Čemernica gegen das venetianische Dalmatien und von da an am Rande des Adriabeckens.

1. Im östlichen Antheile bestanden 2 Oberhauptmannschaften, die Karlstädter und die Sichelburger mit Sluin, und 4 Hauptmannschaften: die Thurner, Oguliner, Barilovićer und Tuiner. Ausserdem wurden: die Archibusier-Leibkompagnie des General-

[1]) Instruction Ferdinand's II. vom 20. Juli 1635. J. Ö. Kr. Ex. Act. lit. 99 im reichskriegsminist. Regst Archiv.

obristen, das deutsche Fähnlein zu Karlstadt, 2 Husaren-Kompagnien und 3 Vojvodschaften unterhalten. Nach der Musterungsliste vom Jahre 1657 bestand der folgende besoldete Truppenstand und dessen Besoldung:

1	Generalobrist mit	10.192 fl.
4	Mustermeister und Feldschere	842 „
100	Mann Archibusier-Kompagnie	15.432 „
4	sogenannte Bihaćer Pferde	336 „
100	Husaren	5.652 „
254	Mann als Karlstädter deutsches Fähnlein sammt dem Regimentsgerichte	21.192 „
13	Artilleristen	1.596 „
200	Mann in der Oberhauptmannschaft Sichelburg und Sluin	12.182 „
134	Mann in der Hauptmannschaft Thurn	7.539 „
221	„ „ „ „ Ogulin	12.498 „
84	„ „ „ „ Barilović und Skrad	4.815 „
81	„ „ „ „ Tuin	4.560 „
21	„ „ „ Vojvodschaft Oštaria	1.188 „
28	„ „ „ „ Kamensko	1.394 „
1249	Mann	99.436 fl.

mit Ausnahme der Vojvodschaft Casar, welche keine Besoldeten hatte. Die besoldete Nationalmiliz stand daher in grossem Missverhältnisse gegen die Warasdiner.

Die Besoldung verrechneten die Kärntner Stände nur für 11 Monate, den zwölften nahmen sie als Freimonat für sich in Anspruch. Sechs Monate zahlten sie in Barem, fünf Monate in Tuch, die Elle zu 3 fl. gerechnet. Wer jedoch Proviant in natura bezog, dem wurde vom Geld und Tuch die Hälfte abgezogen.

2. Die Meergrenze bestand aus der Oberhauptmannschaft Zeng mit den ihr untergeordneten 3 Vojvodschaften und aus der Hauptmannschaft Otočac.

In der Oberhauptmannschaft waren vertheilt:

In Zeng: 1 Oberhauptmann dem deutschen Fähnlein von 19 Mann mit der Verpflegung von	3.180 fl.
Wachtfreie Plätze für Zenger, 21 Mann mit der Verpflegung von	3.048 „
Wachtmeister, Gefreite, Spielleute des deutschen Fähnleins, 14 Mann mit der Verpflegung von	1.968 „
1 Burggraf sammt den deutschen Knechten in der Fortezza, 16 Mann mit der Verpflegung von	1.800 „
1 Zeugwart mit Artilleristen, 8 Mann mit der Verpflegung von	1.032 „
1 kroatischer Wachtmeister mit Ruder- und Spielleuten, 8 Mann mit der Verpflegung von	982 „
Die 3 Vojvodschaften von Zeng, 109 Mann mit der Verpflegung von	7.788 „
Zusammen 252 Mann mit der Verpflegung von	25.272 fl.

Beim Kommando in Bründl, 65 Mann mit der Verpflegung von	3.540 fl.
Bei der Burggrafschaft in der Fortezza oberhalb Otočac, 22 Mann mit der Verpflegung von	2.280 „
Bei der Burggrafschaft in der Fortezza oberhalb Prozor, 20 Mann mit der Verpflegung von	1.704 „
Bei der Burggrafschaft in der Fortezza oberhalb Ledenica, 17 Mann mit der Verpflegung von	1.068 „
Bei der Hauptmannschaft in Otočac, 129 Mann mit der Verpflegung von	7.296 „
Die Wache in Fiume und Trsat und die Waldwacht von Zeng, 12 Mann mit der Verpflegung von	1.152 „
Provision	528 „
Holzdeputat in Zeng	48 „
Für Nachtlichter in der Zenger Fortezza	24 „
Zusammen 287 Mann mit der Verpflegung von	18.780 fl.

In der ganzen Meergrenze: 530 Mann mit der Verpflegung von 44.052 fl.
Im ganzen Generalate: 1784 Mann, besoldet mit 143.488 fl.[1])

Die auf 10.182 fl. geschätzte Besoldung des Generalobristen ging hervor: Aus 400 fl. in Barem, aus dem Nutzgenusse der ihm von den Kärntner Ständen überlassenen Herrschaft Dubovac und der konfiszirten Zrnji'schen Herrschaften Švarca und Zvečai (sogenannten Kuchelgärten des Generals); von den sogenannten Grlić- und Trčićschen Serben seiner Jurisdiction; aus den Mautheinkünften von Karlstadt, Zvečai und der Kapela; aus den Passgeldern und zwei Dritteln der beim Generalatsgerichte eingeflossenen Strafgelder [2]).

Die Besoldung der Meergrenze leisteten die Krainer Stände nach ihrer Landes-Valuta, wobei gegenüber dem deutschen Münzfusse von 1 fl. $7 \frac{1}{2}$ kr. verloren gingen. Sie zahlten 6 Monate in Weizen, 3 Monate in Tuch und 3 Monate in Barem, so dass sie bei dem Monatsolde von 4 fl. mit dem Weizen 21 fl., mit 4 Ellen Tuch 10 fl. 30 kr., und in Barem 10 fl. 30 kr., zusammen 42 fl. verrechneten, wobei nach deutscher Währung jährlich bei jedem Manne 6 fl. Gewinn abfiel [3]).

§. 18. Kreirung eines Generalamtsverwalters für das Karlstädter Generalat. 1658.

Die Aufstellung eines Mustermeisters für das Warasdiner Generalat konnte zur Herstellung der Ordnung in der dortigen Verrechnungsgebarung genügen, die Zustände des Karlstädter Generalates und dessen namhaft grössere territoriale Ausdehnung erforderten eine wirksamere Aushilfe, theils um die Thätigkeit des Generalobristen zu unterstützen und ihn nötigenfalls ausnahms-

[1]) Aus dem Berichte des Gen. F. M. L. und Generalobristen der Karlstädter Grenze, Franz Graf v. Auersberg an Kaiser Leopold. Im reichskriegsminist. Regst. Nr. 1.

[2]) Informationsnote des Herzogs von Hildburgshausen 3. Beilage b. Nr. 5. Beim Berichte des Herzogs an Kaiser Karl 7. März 1737.

[3]) Aus dem Berichte Auersbergs.

weise zu vertreten, theils um in einzelnen Zweigen der Administration die Kontrole zu führen. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1658 Georg von Frankopan, Graf von Trsat, zum Generalamtsverwalter ernannt und sein amtlicher Wirkungskreis durch eine Instruction vorgezeichnet. In der Folge, als auch Hofkriegsrats-Präsidenten zu Generalobristen ernannt wurden, vertraten die Generalamtsverwalter häufig ihre Stellen.

„Dem Generalamtsverwalter wurde zur Pflicht gemacht, im Verlaufe des Jahres wenigstens dreimal die Grenzposten zu inspiziren, wahrgenommene Missbräuche beim Generalobristen zur Abhilfe zu beantragen; wenn diese nicht erfolgte, dem innerösterreichischen Hofkriegsrate darüber zu berichten.

„Bei jedesmaliger Abreise des Generalobristen aus dem Generalate war er angewiesen, sich nach Karlstadt zu verfügen, die etwa abwesenden Offiziere zur Dienstleistung einzuberufen und dem eingerissenen Unfuge zu steuern, dass sich beim Abgange des Obristen ausser dem Festungscommandanten auch die Offiziere absentiren und die Festung sich selbst überlassen.

Zur Beseitigung der in Gang gebrachten Unordnung bei Vertheilung der im Kriege erkämpften Beute, welche zur Benachtheiligung und Erbitterung der Mannschaft führte, war er verpflichtet, den alten, durch die kaiserliche Instruction vorgezeichneten Vorgang wieder zur Geltung zu bringen und dadurch die Gereiztheit und Auflehnung des gemeinen Mannes zu heben.

„Wurden bei Besiegung des Feindes Gefangene gemacht, so musste er darüber wachen, dass sie in der Festung nicht von einem Hause ins andere gehen, sogar die Posten besuchen, die Lage der Pässe und die Festung auskundschaften, sondern im Stockhause wohl verwahrt bleiben.

„Bei der Musterung hatte er mit zu interveniren, mit und neben dem Generalobristen auf die Ausführung der von den Musterkommissären gegebenen Weisungen hinzuwirken und über die Ungehorsamen „nach Erkenntniss des Rechtens“ die verdienten Strafen zu verhängen.

„Zu seinen Amtspflichten gehörte auch die Ueberwachung und Besorgung verlässlicher Kundschafter und deren richtige Entlohnung.

„Er war angewiesen, bei eingegangenen Kundschaftsnachrichten über feindliche Streifzüge grosse Umsicht und Wachsamkeit zu bethätigen, sich mit der ihm untergebenen Soldateska jedes erreichbaren Vortheiles zu versichern, um sie in keine Gefahr zu stürzen und „das kostbare Volk“ seinem Verderben nicht entgegenzuführen. Vielmehr sollte er darauf sehen, dass dem Feinde „ohne Entgelt“ der Mannschaft der möglichst grösste Abbruch gethan werde.

„Es lag in seinem amtlichen Wirkungskreise, alle einlaufenden Aviso's und Kundschaftsnachrichten dem ihm vorgesetzten Generalobristen rechtzeitig zur Kenntniss zu bringen und je nach Wichtigkeit derselben selbst dem innerösterreichischen Hofkriegsrate davon Anzeige zu erstatten.

„Trat der Fall ein, dass der Zenger Oberhauptmann beim Herantreten einer grossen Gefahr aus dem Karlstädter Generalate zu einer Zeit um Hilfe nachsuchte, in welcher dessen Sicherheit nicht gefährdet war, so sollte er zwar den Generalobristen davon benachrichtigen, im Falle der Dringlichkeit aber und bei Gefahr am Verzuge, wenn nicht selbst, wenigstens durch einen Grenzhauptmann die angesuchte Hilfe unverweilt leisten. That er diess unter seiner persönlichen Führung, oder unternahm er gemeinschaftlich mit ihm eine gestattete Razzia ins feindliche Gebiet, so sollten sie sich über das Kommando entweder gütlich vergleichen oder das Los darüber entscheiden lassen, oder aber im Kommando abwechseln, um nicht durch einen Zwiespalt und die daraus hervorgehende Versäumniss ein unverantwortliches Unglück über das Land heraufzubeschwören. Dieser Vorgang war jedoch nur gegenüber dem damaligen Zenger Oberhauptmann, Grafen Serin vorgezeichnet, beim Wechsel in der Besetzung dieses Kommando's gebührte dem Generalamtsverwalter das Recht, im ganzen Karlstädter Generalate das Kommando zu führen.

„In dem Falle, dass der Generalobrist ins feidliche Gebiet einen zulässigen Einfall anordnete, jedoch vor dessen Ausführung aus dem Generalate abging, so war er verpflichtet, den Generalamtsverwalter über die Stärke und Gattung der abgerückten Mannschaft genau zu informiren, damit dieser für alle Eventualitäten eine Unterstützungsmannschaft in Bereitschaft halte und diese im Falle der Not nach dem Orte der Gefahr in Marsch setze.

„Zur Beschleunigung der Festungsarbeiten in Karlstadt gehörte es zu seiner Pflicht, dahin zu wirken, dass die benachbarten Unterthanen, welche in der Festung ihren Schutz geniessen und von ihr Nutzen ziehen, mit Handarbeiten dabei Aushilfe leisten. Doch war die Sache taktvoll einzuleiten, um keine Erbitterung und kein Unheil hervorzurufen.

„Der Generalamtsverwalter musste die ihm untergebene Husaren-Kompagnie dem Musterregister gemäss im vollzähligen Stande unterhalten und nach dem alten Gebrauche wechseln, zuvor musste aber die Ritterschaft wohlbewehrt und beritten gemacht werden.

„Schliesslich wollte und verordnete der Kaiser, dass der Generalamtsverwalter für die mit seinem Amte verbundene Mühewaltung von jeder dem Feinde abgejagten Beute vor deren Vertheilung an die Mannschaft nach dem Generalobristen die erste „Ehrung“ erhalte, dass ihm diese von Niemandem abgesprochen werden dürfe, widrigenfalls er befugt war, gegen die Widerspänstigen das Regimentsgericht anzurufen und nach Erkenntniss zur Bestrafung ziehen zu lassen [1]).

Als Graf Serin dem Grafen Frankopan im Amte folgte, wurde ihm auch die Vertretung des Generalobristen förmlich übertragen, eine Prärogative, welche von da an mit dem Generalverwaltersamte verbunden blieb.

[1]) Instruction vom 15. Juli 1658 im Register-Archiv des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums.

§. 19. Das staatsrechtliche und militärische Verhältniss der Sichelburger Oberhauptmannschaft zur Zeit der irregulären Grenze.

Die Sichelburger Oberhauptmannschaft hatte im Karlstädter Generalate eine besondere Stellung. Im Jahre 1535 von serbischen Flüchtlingen (Uskoken) angesiedelt und seit 1540 von einem Hauptmanne kommandirt, war sie zwar dem Generalobristen des Karlstädter Generalates untergeordnet; allein schon ihre exponirte Lage und ihr Beruf gegenüber von Krain, sowie ihre Privilegien vom Jahre 1544 bedingten ein Ausnahmsverhältniss. Dieses, sowie ihre staatsrechtliche Zugehörigkeit sind aus der Instruction ersichtlich (27. Mai 1665), welche Kaiser Leopold I. dem neu ernannten Oberhauptmanne „über die in Krain anwesenden besoldeten oder unbesoldeten Uskoken", Grafen Paradeiser, Freiherrn von Meichau und Laas, zur Darnachachtung gegeben.

„Nach Inhalt derselben war der Oberhauptmann nach dem Kaiser, dem innerösterreichischen Hofkriegsrate und zunächst dem Generalobristen Gehorsam schuldig.

„In Erwägung, dass die Oberhauptmannschaft dem Karlstädter Kriegsstande angehörte und „gleichsam die andere Hand" des Generalobristen bildete, wurde dem Oberhauptmanne Karlstadt zum Quartier und Lager angewiesen und bewilligt, dass er Uskokenmannschaft und deutsche Truppen unter Kommando eines Lieutenants als Besatzung nach Sluin (Slunj) einlege und diese fleissig inspizire.

„Es lag ihm ob, auf des Kaisers, des innerösterreichischen Hofkriegsrates Befehl, sowie auf den des Generalobristen mit seinem Kriegsvolke, wohin es die Not erforderte, gegen den Erbfeind sich in Marsch zu setzen. Ausserdem sollte die ihm untergeordnete Mannschaft ganz oder zum Theile zu Besatzungen, zur Bedeckung und anderen Kommandirungen verwendet werden. Da aber die Uskoken zur Deckung der Grenze von Krain, zur Besetzung der dortigen Pässe und Wälder, zur Bedeckung der Zufuhren von

Proviant and anderer Bedürfnisse bestimmt waren, so waren sie auch auf keine andere Weise zu verwenden, viel weniger aber bei drohenden Gefahren von Seite des Erbfeindes aus dem Lande zu ziehen.

„Weil den Uskoken und ihren Oberhauptleuten die Herrschaft Sichelburg (Sichelberg) wie ein Besitzthum zum Nutzgenusse angewiesen war, so war auch der Oberhauptmann verpflichtet, darüber zu wachen, dass sowohl die besoldeten als unbesoldeten Uskoken von den ihnen angewiesenen Plätzen nicht absiedeln oder sich einem anderen Gewerbe widmen oder aber gar Jemanden nicht behelligen.

Wegen ungesetzlichen Benehmens sollte ein gleiches Recht gehandhabt und Jedem zugesprochen werden. Dagegen war es dem Oberhauptmanne untersagt, sowohl die Besoldeten als Unbesoldeten gegen das alte Herkommen zu viel zu belasten. Die Herrschaft und das Schloss Sichelburg sollte er dem Kaiser wohl erhalten, mit den ansässigen Uskoken ihm als Herrn und Landesfürsten von Krain und seinetwegen einem jeden Landeshauptmann gehorchen, wozu er sich bereits gegenüber dem Kaiser durch einen Revers verpflichtet habe [1]).

Die Uskoken wohnten laut der ihnen verliehenen Privilegien steuerfrei, wofür sie verpflichtet waren, und zwar sowohl die besoldeten als unbesoldeten, beim Aufrufe gegen den Erbfeind zu den Waffen zu greifen und einige Tage auf ihre Kosten gegen denselben auszurücken. Sollten sie dabei einen Pascha, Beg, Sandschak oder andere vornehme Türken gefangen nehmen, so waren diese als Gefangene des Kaisers zu betrachten und die Uskoken hatten

[1]) Der Kaiser sagt: „mit derselben (Herrschaft) und mehr gedacht angesessenen Uskoken oder Wallachen insonderheit uns als Herrn und Landesfürsten in Krain und von unsertwegen einem jeden Landeshauptmann daselbst gehorsam und gewärtig seyn, inmassen Er sich gegen uns dahin verreversirt hat“ Instruct. im reichskriegsministeriellen Registratur-Archiv. Milit.-Grenz-Verhandlungen Acta Croatica Nr. 2. 1699.

nur den in der Grenze gebräuchlichen Antheil. Ueberdiess waren sie zu bezahlten Grenzbauarbeiten verpflichtet [1]).

Zur Verwaltung der Civiljustiz bestand, wie in den anderen Grenzen, das Institut der Knezen, für Kriminalfälle ein Blutgericht aus 1 Oberrichter und 6 Assessoren, welche aus der Mitte der Grenzer gewählt wurden. Diese genossen statt des Soldes in Barem Grundstücke als Počasbina (Ehrengeschenk).

In Civilsachen ging die Appellation nicht an den Generalobristen, sondern unmittelbar an den innerösterreichischen Hofkriegsrat. Die Kriminalexecutive eignete sich der Oberhauptmann selbst an und entschied unumschränkt über Leben und Tod, ohne die Kriminalprozesse und Todesurtheile zur Bestätigung weiter zu leiten.

Ausser Sluin waren auch die Vojvodschaften Velmerić und Jenić der Oberhauptmannschaft untergeordnet.

Der Oberhauptmann bezog zwar monatlich nur 50 fl. an Besoldung, stand jedoch auch im Genusse eines Meierhofes am Berge Budinjak, $1^1/_2$ Stunde von Sichelburg, mit den dazu gehörigen robotpflichtigen Unterthanen, Aeckern, Wiesen und Gärten [2]).

In der Oberhauptmannschaft bestanden auch die Militärlehen Kupčina, Jošica, Ostrc, Krič, Gabor, Petričevac und Kostanovac mit Unterthanen [3]).

§. 20. Vergleich zwischen den Kärntner Ständen und der diessseitigen Karlstädter Grenze. 1678.

Die Art und Weise, wie die Kärntner Stände die Verpflegung der Karlstädter Grenze durchführten, erzeugte endlich im Lande eine tiefgehende Gährung und führte zu Streitigkeiten, da sich die Grenzer für bevortheilt hielten. Als die innerösterreichische Kriegsstelle und geheime Kanzlei auf die darüber erhobenen Beschwerden den Grenzern im Verordnungswege Zugeständ-

[1]) In derselben.

[2]) Beschreibung der Karlstädter Grenze im Agramer Gen. Com. Arch. 31. Fasc. Nr. 38. 1777.

[3]) Die Quelle folgt bei der Ablösung derselben.

nisse machten, welche die Stände unerträglich fanden, nahmen diese ihre Zuflucht zum Kaiser Leopold I. Der Kaiser berief zur Beilegung des Konfliktes eine Kommission ein. Bei dieser waren die Stände zufolge kaiserlicher Entschliessung von Wolf, Grafen von Rosenberg, Burggrafen von Klagenfurt, die Grenzer durch Johann, Grafen von Herberstein, Feldmarschall-Lieutenant und Generalobrist des Karlstädter Generalates, Obristlieutenant Freiherrn von Sauer, Obrist Baron Oršić und den Mustermeister Engelhart von Vergaz vertreten.

In den am 22. und 29. Juli, am 1. und 2. September abgehaltenen kommissionellen Beratungen wurde ohne Präjudiz der jährlichen freiwilligen Bewilligungen der Stände der die damaligen Verhältnisse und den Gang der Berathungen scharf markirende Besoldungs-Modus vereinbart und vom Kaiser sanctionirt.

„Die Grenzer gaben die ihnen von den innerösterreichischen Hofstellen gemachten Zugeständnisse auf.

„Die Stände übernahmen die Verpflegung der Grenztruppen für sechs Monate in barem Gelde in guter Generaleinnehmeramts-Währung, und zwar in den beim Amte eingegangenen Geldsorten, und verpflichteten sich, durch fünf Monate in „guten und gerechten“ de Ceneda-Scharlach- und Paduaner Tüchern nach alter Gepflogenheit im September ordentlich die Löhnung abzuführen, wobei es jedoch freigestellt wurde, das Tuch schlechter Qualität auszuschliessen und nicht anzunehmen.

„Da die Stände bei der Tuch-Quote auch Silberwaaren ausfolgten, sobald sie die Grenzer freiwillig annehmen wollten, so sollte diess nach dem alten Preise geschehen, nämlich bei ganzer Vergoldung mit 13, bei Ziervergoldung mit 11 und bei Versilberung mit 9 Schillingen.

„Sollte ihnen auf Abschlag der verglichenen 11 Monate der Proviant mit 9500 fl., oder wenn er sich hoch belaufen sollte, auch künftig in Brot wie bisher jährlich geliefert werden.

„Die Grenzer übernahmen wie bisher mit Beseitigung jedes weiteren Streites wegen Geldgewinn die jährliche Besoldung derart, dass das zwölfte Monat den Ständen zu Gute kam.

„Die bewilligten Pauschalgelder waren von nun an jährlich und zur festgesetzten Zeit ordnungsmässig abzuführen und dem bestimmten Zwecke zuzuführen. Die Lieferung der Munition war pünktlich zu leisten.

„Für den Eintritt des neuen Zahlungs-Modus war der September 1658 bestimmt.

„Was jedoch die bis zum letzten August giltigen zwölfmonatlichen Löhnungen und den Rest von zwei Quartalen betrifft, so waren sie im künftigen September abzuführen, jedoch mit Aufrechterhaltung des geforderten Agios von 5 kr. bei jeder Krone oder von 2 fl.

„Weil die Stände für die Grenze so grosse Opfer brachten, so sollte man dort sowohl ihnen ehrerbietig begegnen, als auch ihren Zahlungsoffizieren an die Hand gehen und sie gegen Beleidigungen und Thätlichkeiten beschützen. Im Falle jedoch wider Verhoffen der Eine oder Andere seinen Pflichten nicht nachkäme, so war es untersagt, an sie sogleich die Hand anzulegen, dagegen gestattet, beim Burggrafen oder den ständischen Verordneten ihre Klage anzubringen, welche dann schleunige Abhilfe zu treffen hatten [1]).

§. 21. Rangordnung der Karlstädter Grenzoffiziere. 1682.

Bald darauf waren im Karlstädter Generalate unter den Offizieren Rangstreitigkeiten ausgebrochen. Sie schädigten nicht nur den Dienst, sondern waren auch geeignet, durch das gegebene Beispiel bei Untergebenen die Subordination zu lockern. Dieses bestimmte den Kaiser, mittelst einer Resolution (21. März) innerhalb und ausserhalb Karlstadt die folgende Rangordnung zur Geltung zu bringen.

Nach dem Generalobristen hatte der Vice-General (Generalatsverwalter), wenn einer ernannt war, den nächsten Rang. Diesem folgten: Der Oberhauptmann von Zeng, der Oberhaupt-

[1]) Der Vergleich liegt dem Manuscripte des Herzogs von Hildburgshausen bei.

mann des deutschen Fähnleins in Karlstadt, der Oberhauptmann von Sichelburg, der Reiterlieutenant in Karlstadt, der Kornet, der deutsche Fähnrich in Karlstadt, und nach diesen die Befehlshaber (Unteroffiziere) der deutschen Kompagnie, wie sie aufeinander folgten und wie es der alte Grenzergebrauch zuliess, d. h. so viel Unteroffiziere das Kommando führten, denen die höheren Offiziere bis auf den Kornet und deutschen Fähnrich herab, wenn sie in der Festung waren, die Parole gaben. Ausgenommen war der Husarenhauptmann, welcher im Dienste wechselte.

Erkrankte ein Offizier oder war er abwesend, oder wurde er nicht für tauglich befunden, so war der Generalobrist befugt, einen Hauptmann vom Lande nach Karlstadt einzuberufen. Doch musste dieses nach der Kriegsregel geschehen und das Kommando demjenigen zugetheilt werden, der nach der Rangordnung dazu berufen war. Die Vorschrift galt jedoch nur für Karlstadt.

Ausserhalb Karlstadt und in der Kampagne blieb die Stellung des Generalobristen und des Generalatsverwalters dieselbe. Nur folgte nach dem Oberhauptmanne zu Zeng der Oberhauptmann von Sichelburg, weil der Oberhauptmann des deutschen Fähnleins aus Karlstadt nicht abrücken durfte, der Hauptmann von Thurn und Vrasić, von Otočac, Ogulin, Barilović und Skrad, endlich der von Tuin. Diesem folgte der Husarenhauptmann und successive die Lieutenants nach der Rangstufe der Hauptleute, denen sie zugetheilt waren [1]).

§. 22. Das Ankämpfen gegen den Bestand des Warasdiner Generalates zur Zeit des zweiten Abschnittes.

Die Warasdiner Grenzfrage war schon lange, bevor das grösstentheils kolonisirte Gebiet den geregelten Organismus zweier Regimenter erhielt, an kroatischen und ungarischen Landtagen an die Tagesordnung gekommen und die Incorporirung des Generalats mit dem Mutterlande verlangt worden.

[1]) Resolution vom 21. März 1682. Beilage zur Verordn. vom 27. Jänner 1726 im Agramer Gen. Com. Archiv.

Ein solcher Landtagsbeschluss erfolgte im Jahre 1604. Da aber der dortige Generalobrist von diesem Schritte abriet und ihn als unzeitgemäss bezeichnete, so wurde demselben keine Folge gegeben. Allein schon im Jahre 1607 wurde dieser Gegenstand wieder zur Landtagsdebatte gebracht und die Besetzung der Obristen- und Offizierstellen mit Landeskindern lebhaft gefordert. Als diese Frage im Jahre 1608 auch am Pressburger Landtage zur Debatte gelangte, traten selbst die steierischen Stände den staatsrechtlich correcten Ansprüchen der kroatischen Stände auf dieses Landesgebiet aus Opportunitäts- und finanziellen Gründen entgegen. Sie erklärten unter dem 17. Jänner 1608: „Die kroatischen Stände wären nicht zu denselben Ansprüchen wie die ungarischen berechtigt, da diese zur Erhaltung der ungarischen Grenze Steuern und Abgaben votirt hätten und daher gegen die auch von denselben begehrte Besetzung der Befehlshaberstellen mit Landeskindern billigerweise nichts einzuwenden wäre. Dagegen hätten sie (die kroatischen Stände) weder zur Unterhaltung dieser Grenzen noch zu den dortigen Bauten etwas beigetragen; vielmehr wäre dieses von ihnen bewirkt worden. Zudem wäre diese Grenze dem Erzherzog Karl, damaligen Landesfürsten von Steiermark, aus dem Grunde eingeräumt worden, weil sie aus Armut die Erhaltung und die Bauten nicht haben bestreiten können. Diess wäre überdiess zu dem Zwecke geschehen, damit nicht nur die alpinischen Hinterländer, sondern auch Kroatien gegen feindliche Einfälle der Osmannen gesichert wäre.

Vor diesen Gründen wichen, nach der dokumentirten Relation des innerösterreichischen Kriegskanzellisten Fröhlich an den Vicepräsidenten der Grazer Hofkriegsstelle über die Warasdiner Grenzfrage um so williger die kroatischen Stände, weil man ihnen überdiess die Drohung entgegenhielt, nicht nur jede fernere Hilfe zu entziehen, sondern auch für die auf den Bau der Grenzposten verwendeten Auslagen den Ersatz zu fordern.

Aenlich lautete das von der innerösterreichischen Kriegsstelle unter dem 5. December 1608 abgegebene Parere [1]) mit dem

[1]) Beilage Nr. 8 zu Fröhlich's Relation.

Beisatze, dass in dem Falle, wenn jemals diese Grenze den kroatischen Ständen abgetreten würde, dieses nur gegen Rückerstattung der seit Aufstellung des Grenzkriegsstaates sowohl auf die Erbauung der Grenzposten als auch auf die Verpflegung des Kriegsvolkes und Beischaffung der Munition verwendeten Summen mit Einrechnung des dabei erlittenen Schadens erfolgen könnte."

Dieses ernstgemessene Entgegentreten brachte diese Angelegenheit für einige Zeit zur Ruhe. Als jedoch im Jahre 1628 bei der in Wien zusammen getretenen Commission der Bischof von Agram diese Incorporirungsfrage abermals in den Vordergrund stellte, legten die Warasdiner Grenzer gegen ihre Provinzialisirung beim Generalobristen, Grafen von Trautmannsdorf, einen energischen Protest ein [1]). „Sie erklärten, sich lieber in Stücke hauen zu lassen, als sich von ihren deutschen Befehlshabern loszusagen und sich Geistlichen zu unterwerfen." Dieser Protest wurde vom Fürsten von Eggenberg, Statthalter von Innerösterreich, an den Kaiser mit dem Einraten geleitet, [2]) „die Wallachen (Serben) in ihrer Unterwürfigkeit aufrecht zu erhalten und ihnen in ihrer Bedrängniss jede Genugthuung zu geben."

Obwohl in der Folge die Stände auf allen ungarischen Landtagen auf die Abtretung des Warasdiner Generalates und auf die Uebergabe der „schismatischen Wallachen" drangen und dadurch in den Jahren 1635, 1639, 1643, 1648 und 1650 kommissionelle Verhandlungen veranlassten, so liessen sich die massgebenden Kreise doch nicht von der Geneigtheit beherrschen, ihrem Staatsrechte gerecht zu werden; denn die kaiserlicherseits dazu delegirten Vertreter waren instruirt nur so viel einzuräumen, als ihnen rätlich erschien, um keinen Aufstand hervorzurufen. Indem der Kaiser der im Generalate tiefgehenden Aufregung Rechnung trug, um Ausschreitungen des Volkes zu begegnen, gab er den Grenzern mit dem Rescripte vom 11. Mai 1635 die Versicherung „er sei niemals der Meinung gewesen die Privilegien. der Wallachen

[1]) Beilage 9 zu derselben.

[2]) Beilage 10 zu derselben.

aufzuheben, sondern sie vielmehr in deren Genusse zu belassen und zu schützen" [1]). Bei diesen Anschauungen des Kaisers konnten die Kommissionen für Civil-Kroatien zu keinem günstigen Ergebnisse führen.

Noch schärfer und eingehender als die steierischen Stände sprach sich der Karlstädter General Johann Josef Graf von Herberstein in seinem Berichte vom 2. Jänner 1682 aus, als die kroatischen Stände am Landtage zu Oedenburg 1681 über die Uebergriffe der Grenzcommandanten und die Vorenthaltung der Grenze Klage führten. „Er betonte vor Allem, die den Grenzern ertheilten Privilegien und ihre Steuerfreiheit, für welche sie Gut und Blut geopfert hätten, ihre treue und nützliche Verwendung in Kriegsdiensten, für welche sie nun den kroatischen Ständen geopfert werden sollten und wies auf ihre wiederholte Erklärung hin, lieber in das türkische Elend zurückkehren zu wollen als sich der Herrschaft der Kroaten zu unterwerfen. Er erging sich in bitteren Vorwürfen über den Undank der Stände für den ihnen und ihren Unterthanen geleisteten Schutz, wies auf die Millionen deutschen Geldes, die vielen Gratisarbeiten der Wallachen hin, und die dadurch geförderte Sicherheit und hob schliesslich das erfolglose Streben des Grafen Zrinji hervor, diese Wallachen zur Unterstützung seiner hochverrätherischen Pläne für sich zu gewinnen" [2]).

[1]) Interimsrelation, Beilage 11 zu derselben.

[2]) Beilage 12 wie oben. Der Verfasser der St. Georger Regiments-Geschichte (Manuskript) bezeichnet den gr. orient. Bischof von Marča, Gabriel Miakić als denjenigen, der, in Peter Zrinjis und Frankopans Pläne eingeweiht, die Grenzer für sie gewinnen sollte. Er büsste jedoch seine ersten Versuche mit dem Leben, indem ihn das Volk gefangen nahm und lebendig einmauerte. (Bogen 11, S. 3 in derselben.) Mailáth sagt im 4. Bande seiner österr. Geschichte S. 83, 84: „Der wallachische Bischof wird in den Acten auch als Zrinjis Anhänger erwähnt, aber was er für denselben gethan und wie er für denselben wirksam gewesen, lässt sich nicht ausmitteln. Es ist eine ordentliche Scheu vor dem Bischof bemerkbar." In der Konferenz vom 9. April 1610 heisst es: Er (der Bischof) gehe bei Zrinji ab und zu und hat nichts Gutes im Sinne, man müsse sich seiner ohne Tumult und Aufsehen bemächtigen u. s. w." Es ist zu bedauern, dass der Verfasser der obigen Regiments-

In Folge dessen liess Kaiser Leopold die Warasdiner Grenzfrage wieder auf sich beruhen.

§. 23. Einwanderungen der Serben nach der zweiten Belagerung Wiens und die ihnen ertheilten Privilegien.

Kaum war das Ankämpfen gegen den Bestand des Warasdiner Generalates zeitweilig zum Stehen gebracht, so brach zwischen dem Kaiser und der Pforte ein erbitterter Kampf aus und wurde Wien zum zweiten Male von den türkischen Horden belagert. Der darauf gefolgte 14jährige Krieg, in welchem die Warasdiner Grenzer mit hervorragender Tapferkeit mitkämpften, gestaltete sich durch die freiwillige Betheiligung so vieler auswärtiger Christenschaaren zu einem förmlichen Kreuzzuge, brach den wilden Uebermut der Osmanen und dämpfte ihren blutdürstigen Fanatismus. Sein Abschluss erfolgle im Frieden zu Karlowic. (1699.)

Für die Militärgrenze war dieser Kampf von grosser Tragweite. Er gab ihr neuen Raum und neue Bevölkerung zu ihrer weiteren Entwicklung. Der Bevölkerungsanwachs ging ihr durch die zahlreichen Zuzüge der Serben zu, welche vom türkischen Gebiete auf den Boden der ungarischen Krone übertraten und sich an der Niederwerfung ihrer bisherigen Tyrannen ruhmvoll betheiligten. Sie kämpften als Freischaaren unter ihrem kühnen Oberhauptmann Antonio und unter Monasterli mit grossem Todesmute, von Rache aufgestachelt, und leisteten selbst als Kundschafter der kaiserlichen Armee grosse Dienste.

Schon im Jahre 1686 bot sich Novak Petrović an, einige Tausend Serben aus dem türkischen Gebiete herüber zu bringen[1]).

geschichte die Quelle nicht angab, aus welcher er seine Angabe schöpfte. Faktisch kam damals der bischöfliche Stuhl in Erledigung. Der Auditor Colnerus bringt in seiner 1738 verfassten Schrift: Prograťiosa memoria u. s. w. einige Daten darüber.

[1]) 26. August 1686, Regst. Z. 76, im Archiv des k. k. Reichs-Kriegsministeriums.

Aus Anlass dessen wurde dem General Csaky notificirt, der Kaiser habe diesen Antrag nur unter der Bedingung angenommen, wenn er mit den herübergebrachten Serben sich an dem Kriege betheiligen wolle [1]). Petrović kam mit 4892 Glaubensgenossen, welchen am sirmischen Donauufer zwei Ortschaften zur Ansiedlung überlassen wurden. Von diesen wurden die Diensttauglichen unter das Kommando des Generals der Kavallerie, Grafen Caraffa gestellt und Petrović im Jahre 1687 zu ihrem Kapitän ernannt [2]).

In demselben Jahre gestattete der Kaiser über Einschreiten des Churfürsten Maximilian von Baiern (9. Juli) aus dem Feldlager von Sizar 5 bis 6000 tausend Seelen zählenden, katholischen Serben (Bunjevcen) [3]) unter Abhängigkeit vom Grafen Caraffa sich bei Szegedin, Subotica und Bonja niederzulassen und die nächstanliegenden drei Palanken zur Schutzwehr gegen die Türken einzurichten. Sie versprachen für dieses Zugeständniss durch ihre Abgeordneten Marković und Vidaković unter Kommando eines deutschen Officiers den gemeinschaftlichen Erbfeind zu bekämpfen [4]).

Beim siegreichen Vordringen der christlichen Armee im Jahre 1688 ergingen an Serben, Bulgaren und Albanesen Proklamationen, welche ihnen die nahe Befreiung vom türkischen Joche in Aussicht stellten. General Piccolomini trat sogar 1689 mit dem Patriarchen von Ipek [5]), Arsenius Černoević in Unterhandlungen. Die christliche Bevölkerung, des türkischen Joches müde, trug dem siegreichen kaiserlichen General Vertrauen und die bereitwilligste Unterstützung entgegen. Der Moment zu ihrer Befreiung schien gekommen zu sein. Von freudiger Zuversicht elektrisch ergriffen traten sie unter die Waffen und schlossen sich dem kaiserlichen Heere an. Selbst Černoević erschien im kaiserlichen Lager. Von

[1]) 26. August d. J., Regst. Z. in demselben.

[2]) Intimation vom 11. August 1687. Regst. Z. 72, 73, in demselben.

[3]) Allerhöchst resolv. Vortrag vom 31. August. Regst. Z. 11, 22 und Verordn. an Caraffa in demselben.

[4]) 5. Sept., Regst. Z. 43 in demselben.

[5]) Ipek liegt zwischen Kosovopolje und Crnagora.

dort aus entsendete er den Bischof von Jenopel, Isaias Diaković mit einem Schreiben an den Kaiser, in welchem er im Namen der Nation dem Dank dafür Ausdruck gab, dass er sie von der Barbarei der Türken befreit und ihnen die alte Freiheit wiedergegeben habe. Auch erkläre er die Nation und ihre Nachkommenschaft für diese Wohlthat dem Kaiser für verpflichtet.

Der Kaiser nahm diese Manifestation mit um so grösserer Genugthuung auf, „weil sich die Serben unter Anerkennung seines Rechtes als Herrn und Königs in den Schoss seiner Gnade geworfen und bereit erklärt haben, unter seinem Schutze mit rühmlicher Tapferkeit leben und sterben zu wollen.“

Bischof Diaković überbrachte dem Patriarchen ein Patent (21. August 1690). In diesem sicherte der Kaiser den Serben seinen Schutz zu, freie Religionsübung, die Wahl eines Vojvoden, Befreiung von allen Staatslasten ausser den von ihnen bewilligten Subsidien zur Zeit eines Krieges, Aufhebung aller zur Zeit der türkischen Herrschaft eingerissenen Missbräuche, und das Ordnen ihrer Verhältnisse nach völliger Abschüttlung des türkischen Joches. Er schloss das Patent mit folgenden Worten: „Handelt demnach für Gott, für eure Religion, für euer Wohl, für euere Ereiheit, für die Herstellung eurer Sicherheit! Tretet unerschrocken auf unsere Seite, verlasst aber dabei nicht eueren Familienherd, die Pflege euerer Aecker und ladet euere Genossen ein, eueren Fusstapfen zu folgen. Ergreift diese euch von Gott und Uns gegebene Gelegenheit, die sich euch nie mehr so günstig darbieten wird, wenn ihr für eure Söhne, euer theures Vaterland und euer Heil Vorsorge treffen wollt. Uebrigens entbieten wir euch insgesammt und insbesondere Unsere kaiserliche und königliche Gnade.“

Als darauf die kaiserliche Armee, durch Truppensendungen gegen Frankreich geschwächt, und dadurch auch ihrer begabtesten Heerführer entblösst, den Rückzug gegen die Donau antrat, fand es der gegenüber den Türken kompromittirte Patriarch zu seiner Rettung und im Interesse seines Volkes geboten, mit 36.000 Familien das geknechtete Vaterland zu verlassen. Diese Familien

wurden in der Bačka, in Sirmien, Slavonien und bei Ofen angesiedelt.

Die Serben machten schon im Jahre 1691 Gebrauch von dem ihnen eingeräumten Rechte der Vojvodenwahl, da der Vojvode Branković in Eger gefangen sass. Die Deputirten Diaković und Adam Földvari baten den Kaiser (24. März) um die Erlaubniss, für die in kaiserlichen Kriegsdiensten stehenden Serben einen Vojvoden zu wählen. Der Kaiser gestattete es und verbürgte ihnen bei diesem Anlasse durch das Patent vom 2. April 1691:

„die beschleunigte Untersuchung gegen den gefangenen Vojvoden Branković;

„die Wahl eines Vice-Vojvoden;

„bewilligte ihnen eine besondere Fahne mit dem heiligen Kreuze auf der einen und dem kaiserlichen Adler auf der anderen Seite, den im Felde Dienenden die Verabreichung von Brot, die gemachte feindliche Beute, die Besitznahme von ihren alten Wohnsitzen nach Vertreibung der Feinde unter ihren eigenen Magistraten mit dem Genusse ihrer vormaligen Privilegien.

„Unter Einem erging an die Comitate von Raab, Komorn, Stuhlweissenburg und Veszprim das Verbot, Contributionen und Winterportionen von den Serben einzuheben oder ihren Handel und Wandel zu stören [1]).

Zum Vice-Vojvoden der serbischen Miliz wurde schon im Jahre 1691 Johann Monasterli gewählt, der sich mit derselben in der Schlacht bei Slankamen den Ruf seltener Tapferkeit erkämpfte.

Im Jahre 1791 erhielten die serbischen Ansiedler ein **förmliches Privilegium**. In diesem wurde ihnen:

„der Gebrauch des alten Kalenders nach der Gepflogenheit des griechisch-orientalischen Kultus gewährleistet und zugesichert, dass sie auch in der Folge von Seite des geistlichen und weltlichen Standes nicht belästigt werden;

„die Wahl eines Erzbischofes aus ihrer Mitte durch den geistlichen und weltlichen Stand gestattet.

[1]) In den chronolog. Acten — Extracten der Reichshofkr. Regist.

„Dieser Erzbischof erhielt das freie Verfügungsrecht über alle Kirchen des griechisch-orientalischen Ritus mit dem Befugniss, die Bischöfe zu weihen, die Klöstermönche einzusetzen und aus eigener Machtvollkommenheit, wenn es nötig, Kirchen zu bauen, in Städten und Dörfern griechisch-orientalische Priester zu ordiniren, kurz er blieb wie bisher der Vorstand der griechisch-orientalischen Kirche und der Gesammtheit dieses Glaubensbekenntnisses.

„Er war befugt aus eigener Machtvollkommenheit im Sinne der Privilegien, welche ihnen von den Vorfahren des Kaisers, ehemaligen geheiligten ungarischen Königen verliehen worden, in ganz Griechenland, Rascien, Bulgarien, Dalmatien, Mösien und Illyrien, wo sie wohnten, in so weit und so fern sie ihm insgesammt und insbesondere treu und ergeben waren, frei zu verfügen.

„Ferner sollte den kirchlichen Ständen, dem Erzbischofe, den Bischöfen und Mönchen aller Art in ihren Klöstern und Kirchen, das Verfügungsrecht derart verbleiben, dass in denselben Niemand einen Gewaltact ausüben durfte.

„Diese (die kirchlichen Stände) sollten sich ihrer alten Zehent-Kontributions- und Einquartierungsfreiheit erfreuen und es stand keinem Weltlichen ausser dem Kaiser das Recht zu, einen Priester zu verhaften. Dagegen blieb dem Erzbischof das Recht gewahrt, über die von ihm abhängigen Geistlichen Strafen zu verhängen.

„Der Kaiser bestätigte alle griechisch-orientalischen Kirchen und Klöster mit Allem, was ihnen zugehörte, wie auch die dem Erzbischof und den Bischöfen gehörigen Güter, welcher Art sie auch waren, und ihren Besitz nach der Dotation seiner Vorfahrer. Zugleich verpflichtete er sich, die ihnen von den Türken abgenommenen Kirchen nach der abermaligen Besitznahme von denselben wieder zu überantworten.

„Er versprach es nicht zu dulden, dass die Erzbischöfe und Bischöfe bei ihren kirchlichen Visitationen und Unterweisungen der Gemeinden von der kirchlichen oder weltlichen Behörde behelligt werden.

„Ferner versicherte der Kaiser alle seine Mühe dahin zu wenden, dass durch seine siegreichen Waffen und mit Gottes Hilfe die serbische Nation in ihre bisher inne gehabten Wohnsitze wieder eingesetzt und die Feinde daraus vertrieben werden, um unter eigenen Magistraten sich des ungestörten Genusses ihrer alten Privilegien zu erfreuen.

„Er gab dazu seine Zustimmung, dass, wenn griechisch-orientalische Glaubensgenossen ohne den Trost von Kindern und Verwandten sterben, ihre Verlassenschaftsmasse dem Erzbischofe, wenn jedoch der Erzbischof oder ein Bischof stirbt, die ganze Masse dem Bisthume zufalle.

„Endlich wollte und befahl der Kaiser, dass Alle vom Erzbischofe als ihrem geistlichen Oberhaupte, sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten abhängen" [1]).

Dieses Privilegium, welches durch den letzten Punkt eine Art Kirchenstaat geschaffen hätte, erlitt bald darauf Modificationen, welche auf die Wahrung der Herrschergewalt abzielten, in der Auslegung einzelner Zugeständnisse; namentlich die Passus über die geistliche Gerichtsbarkeit, über die Verlassenschaft ohne gesetzliche Erben und über Kirchenbauten. Selbst die gewährte Religionsfreiheit brachte über die Serben besonders durch den Unionirungseiferer, Kardinal Kolonić nnd dessen Werkzeuge, die Jesuiten sowie einzelne Bischöfe schwere Leiden und bittere Tage.

Als man zur Erkenntniss kam, wo man zu viel zugestanden, und engere Schranken zog, erzeugte man Unzufriedenheit und sogar tiefgehende Aufregung, die im Warasdiner Generalat selbst zu Unruhen führte, wo die Agramer Bischöfe und Jesuiten im Geiste des Kardinal Kolonić wirkten und selbst an Bischöfen der Nation willige Werkzeuge fanden.

[1]) Das Privilegium findet sich im sirm. slav. G. C. Archiv und im Čaplović vor: Denique ut omnes ab Archi-Episcopio tamquam capite ecclesiastivo, tam in Spiritualibus quam in Saecularibus dependeant, clementissime volumus et jubemus.

Das Privilegium vom Jahre 1695.

Durch das Privilegium vom Jahre 1695 blieb der Patriarch Černoević in der altgebräuchlichen Einsetzung der Bischöfe unangetastet; denn der Kaiser bestätigte die von ihm eingesetzten Bischöfe von Temesvar, Karlstadt und Zrinopolje, Szegedin, Ofen, Mohacs und Szigeth, Veršec, Peterwardein, nämlich in den Distrikten, in welchen die Serben, als sie der türkischen Sklaverei entronnen, unter kaiserlichem Schutze nach der Anordnung des Hofkriegsrates mit ihren Familien sich niedergelassen haben.

„Das ganze Volk sollte in den Besatzungen, Städten, Grenzen und Gebieten der kaiserlichen Herrschaft, sowie in allen Ortschaften, welche demselben durch die hofkriegsrätlichen Commissionen angewiesen worden und wo es sonst sein mochte, ohne jede Besorgniss und Gefahr so wie ohne jeden Nachtheil an Leib und Vermögen sich der freien Religionsübnng erfreuen. Es wurde ihm die schon von Alters her vom König Mathias im fünften Decret, Art. 3 und vom König Vladislaus im zweiten Decret ertheilte Zehendfreiheit bestätigt. Der Verwendung des Zehends zur Erhaltung ihrer Bischöfe durften von Seite der katholischen Prälaten und Kameralbeamten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Kaiser trug dem serbischen Volke auf und verhielt es dazu, wenn und so oft es von seinem Erzbischofe und den ihm untergeordneten Bischöfen betreff des Vorausgeschickten gemeinschaftlich oder einzeln dazu aufgefordert würde, sie gegen ihre Bedränger und Beschädiger in Schutz zu nehmen, zu vertheidigen und die ihnen gemachten Zugeständnisse aufrecht zu erhalten, jedoch dabei nur nach Recht und Gerechtigkeit zu handeln.“

Unter den ernannten Bischöfen findet sich die Besetzung des Pakracer Bisthums nicht vor. Der Grund liegt darin, weil dieses bereits 1694 durch den Eiufluss des Kardinals Kolonić vom Kaiser dem zur Union sich bekennenden Generalvicar der Belgrader Metropolitankirche Ljubibratić verliehen wurde [1]).

[1]) Im slavon. sirm. G. C. Arch.

§. 24. Neue Militärkolonisten während des Kampfes um die Grafschaften Lika und Krbava (1687).

Während Graf Herberstein den Kampf um die Wiedererobe-rung der Grafschaften Lika und Krbava engagirte, kam eine Schaar Christen zu ihm und bat ihn um Unterkunft im Karlstädter Generalat. Sie bestand aus 284 Familien mit 2784 Seelen, darunter 747 Schützen zu Fuss, 184 zu Pferde und 294 unbewaffnete Diensttaugliche.

Herberstein nahm sie auf und colonisirte 10 Dörfer im Umkreise von Budački.

Ein Dorf wurde aus den Emigranten von Gross-Kladuš, 2 Dörfer aus Klein-Kladuš gebildet. Die übrigen Einwanderer siedelten die Ortschaften Peričin, Matiačić, Pečkoselo, Pičaničani, Gruškovljani (aus Ostrošac), und die Morlachen aus Cacin an. Von diesen sind zwar in den darauffolgenden Notjahren 44 Familien aus Mrzlanci und Gruškovljani zurückgewandert, kehrten jedoch im nächsten fruchtbaren Jahre in ihre neue Heimath zurück [1]).

III. Abschnitt.

Vom Karlovicer Frieden bis zur Formirung der 2 Warasdiner Regimenter durch den Herzog von Hildburgshausen. (Von 1699 bis 1737.)

§. 1. Der Karlowicer Friede und die neue Südgrenze der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Der nach der Satzung, uti possidetis, in Karlowic am 26. Jänner 1699 für 25 Jahre unterzeichnete Friede sicherte dem Kaiser als König von Ungarn die Errungenschaften des 14jährigen Kampfes, welcher auf die zweite Belagerung Wiens folgte. Ungarn hatte die von seinem säumigen und vom Parteigeiste gespaltenen Adel verschuldete Katastrophe bei Mohacs schwer gebüsst und athmete wieder freier auf. Es erhielt den grösseren Theil der ihm seit der Eroberung von Belgrad (1521) entrissenen Gebiete wieder zurück.

[1]) Specification beim Beitrage des Herzogs von Hildburgshausen.

Noch blieb seine Kornkammer, das Benater Tiefland, ein Theil der sirmischen Bucht, ein Gebietsantheil zwischen der Una und Kulpa und der tragfähigere Theil des altkroatischen Stammlandes unter dem schweren Drucke türkischer Botmässigkeit.

Dadurch erhielt die Monarchie eine neue, zum Theile natürliche Abgrenzung. Der südliche Hauptstock der siebenbürgischen Terrasse verblieb als Scheidewand gegen die romanischen Donauniederlande.

Von der Knotenbildung des Morarul und zwar von der Bergspitze Indre Neuermidze hatte Siebenbürgen an der zum Marosdurchbruche streichenden Abzweigung im Ganzen und mit einigen Bachrinnen eine natürliche Abzweigung gegen das noch türkische Banat erhalten [1]). Vom Marosdurchbruche schieden die Furchen der Maros und Theiss den türkischen Antheil von Ungarn. Von der Theissmündung verlief die Grenzlinie durch den ebenen Theil Sirmiens an den Territorien von Slankamen, Maradin, Irek, Rivica, veliko Radince südwärts, bis sie durch die Einöde nächst des türkischen Ortes Ladjarak zur Bossutmündung einbog, so dass Morović, Rača und Tovarnik an den König zurückfielen. Demnach blieben türkisch drei nachherige Kameraldistrikte, der Suroker, Surčiner und Mitrovicer. Zum Königreiche fielen zurück: der Vukovarer, das Territorium von Peterwardein und das odeskalchische Sirmien [2]).

Von der Bossutmündung diente der Saverinnsal zur Grenzscheide. Am linken Unaufer blieben die Schlösser Dobai und Dubica, die Palanken von Jasenovac und Soutu und Novi sammt Distrikt in den Händen der Türken [3]).

[1]) Particularinstruct. Lit. B. ad Nr. 157 im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[2]) Specification der zum Čardakenbau in der Donaugrenze kommandirten Ortschaften im Regst. Arch. des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums. Diese Abgrenzung blieb bisher unbekannt.

[3]) Aus dem Scheidungsinstrument über die Räumung von Novi Nr. 172 im geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archiv.

Die weitere Abgrenzung westwärts zum Zermanjadurchbruche erfolgte durch Hunken und Gräben derart, dass die Distrikte von Cetin und Dreźnik sammt einem schmalen Streifen des Otočaner und Licaner Regimentes im türkischen Besitze blieben [1]). Am Zusammenstosse der türkischen, Licaner und venetianisch-dalmatinischen Grenze wurde die Kuppe Medvedja glavica am Debelo brdo zur Grenzmarke bestimmt [2]).

§. 2. Ausdehnung der Militär-Grenze zur Zeit des Karlowicer Friedens.

Zur Zeit des Karlowicer Friedens bestand die Militärgrenze nur aus zwei Generalaten, dem Warasdiner und Karlstädter. Auch gab es südwärts von der Kulpa eine Petrinjaner oder Kulpagrenze [3]). Dieses Gebiet wurde durch Eroberung erweitert. In Folge dessen wurde die dortige Nationalmiliz unter den Kapitänen von Kostainica, Glina, Dubica Jasenovac und Zrinj gegen die Una vorgeschoben und schon im Jahre 1696 erklärten die kroatischen Stände den Ban zum Oberkapitän derselben [4]). Allein die Abtretung von Dubica und die Räumung von Novi im Karlowicer Frieden brachte in die Dislocation der Miliz eine Aenderung. Andererseits führte die Ernennung des Ban zum Oberkapitän zu Streitigkeiten mit der innerösterreichischen Hofkanzlei, welche über die im Jahre 1597 von Herberstein angelegten Militärkolonien das Jurisdictionsrecht anstrengte. Conte Marsigli wurde mit der Mission betraut, den

[1]) In demselben.

[2]) Copia Protestationis Dominorum Commissariorum in partibus triplicis confinii. Datum in monte Medvedja glavica in Debelo brdo, 12. Augusti 1699 im geheim. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[3]) Sie entstand aus den Ortschaften: Sislavić an der Kulpa, Središko, Stefangovski, Stenavac, Degoj, Pokupsko, Kluki, Verakiševica, Gora, Pleten, Letovanic, Nebojan, Slatina, Hrastovica (seit 1592), Derenčina, Pakova, Brest, Topolovac, Hrastelnica, Leančica, Orbovac an der Lonja und den festen Plätzen Petrinja und Sisek (in der Geschichte des 2. Banalregmt.) Manuskpt. S. 2—3. Bogen 8. Die Angabe ist jedenfalls unvollständig denn Glina, Zrinj und Kostacnica gehörten auch dazu u. A.

[4]) Hitzinger. 1. Thl. S. 26, 27.

Streit zu begleichen. Als nun die serbischen Ansiedler erklärten unter den Befehlen des Ban bleiben zu wollen, wurde an dem Status nicht gerüttelt (1699) [1]. Die innerösterreichische Hofstelle drängte zwar nochmals zur Aenderung des Verhältnisses (1701) [2], allein der Wiener Hofkriegsrat erklärte, dass, so lange eine endgiltige Entscheidung nicht erfolge, der Ban von Kroatien, mithin das Königreich selbst, in seinen Territorialverhältnissen geschützt werden müsse [3].

Dessen ungeachtet wurde erst im Jahre 1704 auf Antrag des Wiener Hofkriegsrathes dem Ban das Kapitanat förmlich übertragen und dadurch die Petrinjaner Grenze in ein selbstständiges, administratives Grenzgebiet umgeschaffen [4]. Von dieser Zeit an datirt auch die Benennung „Banalgrenze" für dieses Grenzgebiet.

§. 3. Errichtung zweier Grenzgeneralate (der Save-Donau-, Theiss- und Marosgrenze) 1701 und 1702.

Bald nach dem Karlowizer Frieden trat in der Militärgrenze eine fortschrittliche Entwicklung durch die Errichtung zweier Generalate an der Save, Donau, Theiss und Maros ein.

Die kaiserliche Regierung verschloss sich nicht der Erkenntniss, dass die zwei bestehenden Grenzgeneralate in ihrer Aufstellung als Wächter der südlichen Reichsgrenze grosse Vortheile gewährten. Sobald die Türken über die Maros, Theiss und theilweise auch über die untere Save geworfen waren, bot sich Raum genug dar, diese Vortheile zu verfolgen und das Errungene sicher zu stellen.

Die ersten Schutzmassregeln gingen nicht über die Bedeutung eines starken Kordons. Dieser wurde von einer Kommission unter dem abwechselnden Vorsitze des Conte Marsigli und des Grafen Rabatta nach der ausdrücklichen Weisung errichtet, die meisten

[1] 31. Oct. 1699, Regst. Nr. 35 im Arch. d. k. k. Reichs-Kriegs-Minist.
[2] 26. Jänner. Regst. G. 13 in dems.
[3] 29. Jänner Regst. Z. 244 in dems.
[4] 29. Mai. Regst. Z. 153, im Archiv des k. k. Reichs-Kriegs-Minist.

Schlösser und Wachtthürme an der Grenze niederreissen zu lassen, um den Türken bei ihren Einfällen für weitere Operationen keine Stützpunkte zu gewähren [1]).

Bald trat jedoch die Unzulänglichkeit dieser Massregel zu Tage, und schon im Jahre 1700 machte sich das Bedürfniss geltend, den natürlichen Schutz der vier südlichen Flussrinnsäle auf dauerhafter Grundlage zu verstärken. Namentlich boten Slavonien und das rechte Donauufer unterhalb Vukovar ein günstiges Terrain zu einem solchen Projekte dar. Slavonien wurde nach der Wiedereroberung als Fiscalgut behandelt, dessen ökonomische Verwaltung in die Hände der kaiserlichen Hofkammer gelegt wurde. Der Landstrich hart an der Save hatte ausser dem Könige keinen speciellen Herrn. Die Kammer hatte gleich bei der Uebernahme Slavonien für den Zweig ihrer Administration in Districte abgetheilt: in den Djakovar, Požeganer, die kleine Wallachei mit der Herrschaft Sirac, in den Vučiner, Verovitіcer, Valpo-Petrovicer und Esseker.

Im österreichischen Sirmien lag der Vukovarer Kammeraldistrikt, das Territorium von Peterwardein und das herzoglich Odeskalchische Sirmien. Dazwischen und in den Distrikten selbst entstanden Herrschaften durch Donationen des Kaisers oder durch Ankäufe. Ausser dem linken Saveufer war das Land mit Einöden und Wäldern bedeckt, welche nur auf die kultivatorische Hand warteten, und mit ausgedehnten Morästen.

An der Commission, welche mit der Errichtung eines Generalates an der Save und Donau und eines zweiten an der Theiss und Maros betraut wurde, betheiligte sich der General Baron Schlichting, eine Zeitlang der kommandirende General von Slavonien, Fürst Liechtenstein, Graf Lamberg, der Obrist Baron von Löffelholz und Colberg, und General Nehem von Seite des Militärs; von Seite der Hofkammer Graf Caraffa; von Seite der ungarischen

[1]) Švear dio 4. S. 477 in der Geschichte des Gradiskaner Regiments v. Ilić Manuskript.

Hofkanzlei Nadásdy [1]). Unter dem Vorsitze des Hofkriegsrates von Dill, des kaiserlichen Kammerrates und Oberinspektors von Kalanek wurden die Grundlinien vorgezeichnet, nach welchen die Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgabe vorschreiten sollte. Die Errichtung einer Landmiliz und eines Čardakenvolkes, Unabhängigkeit von den Comitaten (an der Theiss und Maros), ungestörter Genuss des Grundbesitzes, freie Religionsübung und freier Waldgenuss waren die Rahmen, in welchen die Aufstellung einer Miliz durchgeführt werden sollte. Caraffa hinderte die rasche Ausführung dieses Projektes, indem er in der Konferenz zu Babinagreda dem Fürsten Lichtenstein oppositionell entgegentrat und dann wieder in Unthätigkeit versank [2]). Die Hofkammer trug auch ihr Schärflein dazu bei, indem sie mit der Ausfolgung des für die Miliz bestimmten Aufwandes von 150.000 fl. die Kommission mit eitlen Vertröstungen hinhielt. Der Kaiser selbst konnte sich der Besorgniss nicht erwehren, dass diese Zögerung das Serbenvolk zur Verzweiflung treiben und bestimmen könnte, zur Rettung aus der über sie eingebrochenen Notlage sich in die Türkei zurückzuflüchten [3]).

Ein noch grösseres Hinderniss bereitete der heftige Widerstand, welchen die Durchführung der Milizerrichtung in Bačer und Bodrogher Komitate fand. Dort war es zwischen der Miliz und den Komitatensern zu blutigen Konflikten gekommen und waren bereits ganze Dörfer in die Türkei zurückgesiedelt [4]).

Alles das störte die Kommission in ihren Vorarbeiten nicht, wenn sie auch langsamer von Statten giengen. Bevölkerung und Viehstand wurden konskribirt; das Grunderträgniss und der Unterhalt der Miliz festgestellt; die Grenzer mit Aeckern, Wiesen und Weideland, sowie mit Waldgenuss dotirt; der Landstrich von

[1]) Instruct. vom 31. Juli und vom 15. August. Regst. Z. 326 im Arch. des k. k. Reichs-Kriegs-Minist.

[2]) In den chronolog. Akt. Extracten des k. k. Reichs-Kriegs-Minist.

[3]) 1701 Fasc. 4 im slav. sirm. Gen. Com. Archiv.

[4]) Bericht des Generals Nehem aus Peterwardein vom 25. April 1702, Z. 343, im Archiv des k. k. Reichs-Kriegs-Minist.

Jasenovac der Banalgrenze zugewiesen, Kraljeva velika und das Blockhaus Strug besetzt.

General Schlichting bestimmte die Čardakenkette in Distanzen von $1/2$ Stunde von Gradiška bis Kobaš, Fürst Lichtenstein von Kobaš bis Morović, General Nehem von Morović bis zur Ausmündung des Valjovacer Kanals aus der Theiss in die Donau, $1\,1/2$ Stunde oberhalb Titl. Die Postenkette von der Čardake Košutarica bis einschliesslich Morović gehörte der Save-, die Fortsetzung am rechten Donauufer bis oberhalb Titl der Donaugrenze an [1]).

Die Čardaken an der Theiss und Máros wurden bei den selben Distanzen errichtet.

I. Stand der Miliz.

Die reguläre Landmiliz der Savegrenze wurde durch die sogenannte Kommissional-Verfassung vom 30. November 1702 auf 1500 Mann zu Fuss und 950 Husaren festgesetzt und das Čardakenvolk auf 3199 Mann erhöht, so dass von den 100 Čardaken jede mit 32 Mann besetzt werden sollte. Gleichwohl versuchte man es Anfangs mit nur 30 Mann jede Čardake zu besetzen und aus je 6 Čardaken eine Čardaken-Kompagnie zu 180 Mann zu formiren. Dadurch bestand das Čardakenvolk aus 9 Kompagnien der Savegrenze und aus 6 Kompagnien der Donaugrenze. Zu letzteren wurde am linken Ufer ausser Palanka und Vilova auch Kovilj, Titel und die Peterwardeiner Schanze incorporirt, die letztere von 2 Husaren und 1 Heiduken-Kompagnie besetzt und das Iloken-Kapitanat dahin übertragen. Sowohl die Save- als

1) Actum Morović-Čardakenliste vom 8. October 1702, slavon. Acten Nr. 547 im Archiv des k. k. Reichs-Kriegs-Minist. Damals waren: die Schanze bei Sikirevce von 1 Harambaša, 1 Fähnrich, 11 Korporalen und 74 Mann, die bei Kopanica von 62 Mann, bei Novigrad von 72 Mann, Brod von 80 Husaren, und 207 Heiduken, Kraljeva velika von 100 Heiduken und 50 Husaren, bei Kobaš von 100 Husaren und 140 Heiduken besetzt.

2) In demselben.

3) Regst. Nr. 265 im Archiv des k. k. Reichs-Kriegs-Minist.

auch die Donaugrenze unterstanden dem slavonischen Generalkommando zu Essek.

Während die Savemiliz den Oberkapitänen in Kobaš und Beška und die Donaumiliz dem Oberkapitän zu Ilok unmittelbar untergeordnet waren, hatten die Theisser und Maroser ihre 2 Oberkapitäne zu Szegedin und Arad und anfänglich einen Stand von 1900 Mann. Als jedoch 1703 die Distrikte Hálmagis und Dées dazu einverleibt und die Grenze bis Tótvardia ausgedehnt wurde, stieg die Stärke der Mannschaft auf 2100 Heiduken und 1543 Husaren. In demselben Jahre blieb das Čardakenvolk der Savegrenze mit 3199 Mann stabil, allein die Landmiliz erhielt den Stand von 2450. Sie wurde im Inneren des Landes zum Garnisonsdienste verwendet.

II. Eintheilung der Miliz und ihr bürgerliches Verhältniss.

Als leitende Prinzipien, nach welchen die Errichtung der Miliz durchzuführen war, galten die Bestimmungen der Resolutionen vom 15. August 1700 und vom 23. Mai 1702. Sie bezweckten vor Allem die Absonderung des Wehrstandes von den Kontribuenten und führten zur folgenden Eintheilung der Landesbevölkerung:

1. In eine wirklich dienende Landmiliz und in das Čardakenvolk, ferner in solche, welche schon Militärdienste geleistet haben aber wegen Gebrechen nicht mehr dienen konnten (Emeriti). Diese wurden unter die Militärjurisdiction gestellt. Endlich wurde noch eine 4. Klasse unterschieden (Exempti). Zu dieser gehörten die Ueberzähligen, welche unter der Provinzial-Jurisdiction blieben.

2. Zu Folge dieser doppelten Jurisdiction war das Land in Militärlehen und Provinzialgründe eingetheilt. Die Militärlehen wurden der Nationalmiliz ohne alle Lasten zur Nutzniessung, jedoch mit dem Unterschiede zugetheilt, dass sie der wirklich Dienende gleichsam als ein Sold-Aequivalent inne hatte und sie seinem Nachfolger im Dienste hinterlassen musste, die Dienstuntauglichen (Emeriti) aber damit lebenslänglich betheilt wurden

und zwar in der Art, dass diese nach ihrem Tode dem Fiscus zufielen, oder wenn sie an Erben gelangten, der Provinzial-Kontribution unterlagen.

III. Verpflegung.

Die Exempti erhielten 3 Freijahre, um sie in guter Stimmung zu erhalten und andere Auswanderungslustige herbeizulocken. Die Verpflegung der Miliz in der Save- und Donaugrenze wich von der an der Theiss und Maros ab.

Die 2 Generale, Festungskommandanten, Stabsparteien, Auditore und Stadtobristlieutenants erhielten die Gage ganz in Barem, die Ober- und Unteroffiziere nur ein Drittel derselben, zwei Drittel durch Nutzgenuss der ihnen zugewiesenen Grundstücke und zwar nach folgendem Schema.

a) Im slavonischen Generalat.

Der General zu Essek	5.000 fl.
„ „ „ Peterwardein	4.600 „
„ Obrist und Commandant zu Essek . .	4.000 „
„ „ „ „ „ Brod . . .	2.000 „
„ Obristlieutenant zu Gradiška	1.500 „
Die 2 Obristwachtmeister zu Essek und Peterwardein à 500 fl.	1.000 „
2 Profosen sammt Knechten à 300 fl. . . .	600 „
1 Scharfrichter	400 „
2 Dolmetscher zu Brod und Essek à 450 fl.	900 „
3 Oberkapitäne à 600 fl., das Drittel mit	600 „
8 Kapitäne à 300 fl., das Drittel mit . .	800 „
19 Hadnaken zu Pferde (Rittmeister) à 180 fl.	1.140 „
14 Vojvoden à 144 fl. ein Drittel	672 „
19 Cornet (Fähnriche zu Pferde) à 108 fl. .	684 „
14 Fähnriche zu Fuss à 96 fl.	448 „
19 Stražmester zu Pferde à 72 fl.	456 „
14 „ „ Fuss à 48 fl.	224 „
Fürtrag .	25.024 fl.

	Uebertrag .	25.024 fl.
56 Dekurionen zu Pferd à 48 fl.		672 „
38 „ „ Fuss à 36 fl.		608 „
950 Husaren à 36 fl.		400 „
1400 Heiduken à 24 fl.		11.400 „
	Zusammen . .	38.104 fl.

Als Aequivalent für zwei Drittel ihrer Gage erhielten die Offiziere an Grundstücken:

	Ackerland		Wiesen in Tagwerken	
1 Oberkapitän . . .	312	Joch,	. . $69^{5}/_{16}$,	600□′,
1 Kapitän	156	„	. . $34^{21}/_{32}$,	300□′,
1 Hadnak	$90^{15}/_{32}$	„	. . 20,	1300□′,
1 Vojvoda	$74^{1}/_{4}$	„	. . $16^{1}/_{2}$,	186□′,
1 Cornet	83	„	. . $18^{14}/_{32}$,	200□′,
1 Fähnrich	$49^{1}/_{2}$	„	. . 11,	
1 Stražmeter zu Pferd	$37^{10}/_{32}$	„	. . $8^{9}/_{32}$.	300□′,
1 „ „ Fuss	$24^{1}/_{8}$	„ 750□′,	. $5^{1}/_{3}$,	
1 Decurio zu Pferd .	31	„	. . $6^{28}/_{32}$,	500□′,
1 gemeiner Husar .	24	„	. . 5,	
1 „ Heiduk .	18	„	. . 4 [1]).	

Beim Ausmasse der Grundstücke an Gemeine wurde ursprünglich der Besitz von 9 bis 10 Joch zum Massstabe angenommen, allein dieser war im Savegebiete wegen des Inundations-Terrains und Verwilderung des grossentheils mit Gestripp bedeckten Bodens unzureichend. Manche Gründe, welche in ersterem lagen, eigneten sich nur zum Anbaue der Winterfrucht, andere nur der Sommerfrucht. Die Gestrippflächen mussten erst urbar gemacht werden. Um daher einen Ausgleich zu treffen, musste das ursprünglich festgesetzte Ausmass überschritten werden. Man zählte 2 Joche Inundations- oder Gestrippgrund für 1 Joch und unterschied zwischen dem Ausrüstungsaufwand der

[1]) Im Acten-Konvolut Nr. 547 über die gesammte Organisirung der beiden Generalate im Archiv des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums.

Husaren undHeiduken. Daher kam es, dass dem Husaren 24 Joch Ackerland und 5 Joch Wiesenland, dem Heiduken 18 Joch Acker- und 4 Joch Wiesenland zugewiesen wurden, beim ersteren als Aequivalent für 36 fl., beim letzteren von 24 fl.

Mit diesem Grundgenusse war Maut- und Dreissigstfreiheit verbunden, wenn Offiziere und Gemeine im Bereiche des Generalats Bodenerzeugnisse verkauften oder zum eigenen Bedarf ankauften. Nur der Kauf oder Verkauf ausserhalb der Generalatsgrenze unterlag der Zahlung der Maut- und Dreissigstgebühr. Frei war auch der Bezug des Brenn- und Bauholzes für den Hausbedarf, ebenso die Eichelung.

Diese Begünstigungen wurden auch den Ausgedienten für ihre Lebenszeit zugestanden.

Jeder Grenzer erhielt über seinen Grundbesitz einen Schutzbrief.

Wurde die Miliz in ein anderes Grenzgebiet oder sonst wohin zur Dienstleistung kommandirt, so erhielt der Husar 3 fl., der Heiduk 2 fl. monatlich und Brod. Zur Bestreitung dieses Soldes wurden jene Milizhäuser, welche Ueberland besassen, durch eine Vermögenssteuer, und die Kontribuenten verhalten. Die Gage der Offiziere vom Generalen bis zum Decurio abwärts floss aus der Kammeralkasse.

b) Im Generalat an der Theiss und Maros.

Diese Bestimmungen galten jedoch vollinhaltlich nur für die Save- und Donaugrenze, d. h. im Gebiete des slavonischen Generalats.

Im Generalate an der Theiss und Maros führten die abweichenden Verhältnisse zu Modificationen. Der General, die Kommandanten und Stabsparteien erhielten zwar die volle Gebühr und die Milizoffiziere ein Drittel ihrer Gage in Barem; allein die Verpflegung der Mannschaft wich wesentlich ab. Dort erhielt ein Husar jährlich 18 fl. und 6 Kübel an fertigen Früchten, der Heiduk 12 fl. und 6 Kübel, so dass bei dem Stande von 3851 Mann

sich die Verpflegung mit 60.714 fl. in Barem und mit 25.182 Kübeln an Getreide bezifferte [1]).

Die Bezahlung und Verpflegung dieses Generalats wurde den nächstanliegenden Komitaten auferlegt, dem Bačer, Bódrogher, Csóngrader, Arader, Zárander, Békeser und Torontaler und zwar nach eigener Repartirung. Im Falle eines Defizits galt als Regel, dass der fehlende Betrag durch eine Dikasterial-Kommission der Miliz zugewiesen werde. Der Verpflegungsantheil an Getreide war von der Hofkammer aus den obigen 7 Komitaten durch die Zehend-Arenda, vom Klerus oder aber aus den eigenen Oekonomiemitteln der Hofkammer zu decken.

IV. Besondere Bestimmungen für das Grenzgeneralatan der Theis und Maros.

Die besonderen Verhältnisse an der Theiss und Máros bedingten auch besondere Bestimmungen.

„Der Stand der Miliz konnte nur im Einvernehmen mit der ungarischen Hofkanzelei festgesetzt werden.“

„Dieses Grenzgeneralat hatte keine abgesonderte Provinz zu bilden.“

„Damit jedoch wegen der Vermischung mit den Komitatensern die serbische Miliz von den Komitatsbeamten nicht bedrückt und in ihrem Besitze nicht behelligt werde, wurde ein königlicher Richter (Knez) aufgestellt, welcher im Gebiete zwischen der Donau und Theiss und dem zwischen der Theiss uud Máros die Interessen der Serben zu vertreten und den Voranschlag der Kontribution zu besorgen hatte.

In jedem Komitate, welches ganz oder zum Theile von Serben bewohnt war, wurde überdies ein Vice-Knez aufgestellt, mit der Verpflichtung, ihre Individual- und Partikularangelegenheiten zu leiten und mit Hilfe der ihm zugetheilten Assessoren oder Ortsältesten die Kontribution zu bemessen und einzuheben.“

[1]) 22. August 1703. Nr. 103 im Archiv des k. k. Reichs-Kriegs-Minist.

„Alle an das Komitat lautenden Befehle wurden zwar vom Ober- oder Vizegespan eröffnet, jedoch unter der Verpflichtung, dieselben dem serbischen Knez und Viceknez und wo die Hofkammer den Landesherrn repräsentirte, ihrem Oberbeamten, im Militärgebiete aber dem General oder Kommandanten sogleich mitzutheilen.“

„Waren Komitatsauslagen zu machen, so wurde von Fall zu Fall der Knez mit dem Vizeknez einberufen, um ihre und ihrer Assessoren Zustimmung einzuholen.“

„Zur Bemessung einer gerechten Kontribution bestand die Anordung, durch einen dazu delegirten Komitatsbeamten, einen Militär- und Kameralbeamten mit Zuziehung des serbischen Knezen und Vizeknezen und ihrer beeideten Assessoren, eine Konscription des Landes und der Fakultäten häuserweise vorzunehmen, erst dann eine billige Vertheilung derselben durchzuführen und auch die Grundherren mit einem Sechzehntel ihres Zehends in Mitleidenschaft zu ziehen.“

„Dem Klerus und der Kirche waren in jedem Dorfe 3 Sessionen und zwar 2 für den Pfarrer und eine für den Dorfschulmeister auszuscheiden und von allen Lasten zu befreien.“

„An die Gespanschaften und Grundherren erging das Verbot, die während des letzten Türkenkrieges flüchtig gewordenen Einwohner dieser Grenzdistricte, wenn sie in ihre alten Wohnsitze zurückkehren wollten, daran zu hindern, sondern zur Vermeidung schwerer Strafe den Landesgesetzen gemäss zu entlassen.“

„Die Vorspann war mit Ausnahme der für die kaiserliche Munition, Regiments-Montirung, für die Bagage bei Durchmärschen nach der angeordneten Einschränkung und für Proviantstransporte zahlbar. Sie konnte in dem einen und anderen Falle nur gegen Vorweisung eines vom Kommissär oder Kammeralbeamten ausgestellten Passes oder Anweisungszettels in Anspruch genommen werden. Selbst Reisen in wichtigen kaiserlichen Diensten waren nicht zahlungsfrei.“

Für Gratisarbeiten nach Szegedin bestimmte man 80 Handlanger aus dem Bačer und Csóngrader Komitat und aus den

anliegenden dicht bevölkerten Flecken und Ortschaften, wenn sie auch, wie Kétskemet, Körös, Hallás und Séglith den Grenzdistrikten einverleibt waren, zu 20 Wägen mit je 4 oder 6 Ochsen und 2 Knechten und zwar durch 8 Monate jährlich mit regelmässiger Ablösung und unter dem strengen Verbote ihrer Verwendung zu Privatzwecken. Den entfernteren Ortschaften war es freigestellt, die Beistellung dieser Arbeitskräfte mit Geld abzulösen; den Handarbeiter mit 12 Kreuzern, den Zweispänner mit 30 kr., den Vierspänner mit 1 fl.

Eine gleiche Robotleistung war für Arad festgesetzt. Doch musste der General bei der Verfassung der Generalrepartition darum ansuchen. Dort betraf sie die Komitate Zárand, Arad, Békes und Torontal[1]).

V. Justizverwaltung.

a) Das Gerichtsorgan.

Der Einrichtungs-Kommission erschien es als unabweisbares Bedürfniss, in den beiden Generalaten den deutschen Generalen oder Generalatsverwaltern die Kriminalgerichtsbarkeit und die Verhängung der Leibes- und Lebensstrafe zn belassen. Das Organ derselben war durch ein Militärgericht gegeben, welches unter Beiziehung von Assessoren aus dem Kamerale, aus der Bürgerschaft oder dem Volke den Delinquenten abzuurtheilen hatte. Der General liess es nach erfolgter Bestätigung der Hofkriegsstelle exequiren.

Die Notwendigkeit dieses Zugeständnisses bei einer so verschiedenartig administrirten Bevölkerung, wie diese in Slavonien durch den Kameral-, Militär- und herrschaftlichen Besitz der Fall war, drängte sich der Einrichtungskommission um so lebhafter auf, weil die Bevölkerung sowohl, als die Administrationsorgane sich nach der Rückeroberung Slavoniens erst in der ersten Phase staatsbürgerlicher Regelung befanden und weder dies- noch

[1]) 27. August, Regst. Z. 89 in den Acten-Extracten des Reichs-Kriegs-Minist. Archivs.

jenseits der Donau dieser Function gewachsene Magistrate bestanden, denen man die Justizverwaltung mit Beruhigung hätte anvertrauen können.

Bei Streitigkeiten türkischer Handelsleute mit Einheimischen oder Klagen wegen Ueberschreitungen hatten die Betreffenden sich an den General zu wenden, dem die Pflicht auferlegt war, die Begleichung derselben herbeizuführen. In Zivilangelegenheiten hatte sich der General eben so wie bei Geldstrafen, weil er mit den kammeralistischen, bürgerlichen Rechtshändeln und mit den Rechtsverhältnissen der Komitate nicht vertraut war, nicht einzumischen.

Endlich machte sich auch das Bedürfniss der Landessprache kundiger Dolmetscher, sowie eines in der orientalischen Sprache bewanderten Individuums geltend, welche daher auch in den beiden Generalaten bei Gerichtsverhandlungen in Verwendung kamen.

b) Die Kriegsartikel.

Aus den ersten Militärgerichten gingen bald die Landesauditoriate hervor.

Zur Regelung des Kriegsdienstes und Einführung strammer Disziplin wurde der Hofkriegsrat und Obrist Freiherr v. Schlichting beauftragt, den Artikelbrief in die Landessprache übersetzen und der Miliz publiziren zu lassen.

„Durch den Artikelbrief verpflichtete sich die Miliz eidlich zu treuen kaiserlichen Kriegsdiensten, zum Gehorsam gegen ihre Offiziere ohne Widerspruch und Meuterei, ohne Gewaltthätigkeiten und Schmähungen, sei es vor dem Feinde oder auf Märschen und Wachtposten. Ungehorsame waren nach rechtlicher Erkenntniss mit den im Artikelbrief festgesetzten Strafen bedroht.“

„Jeder Kriegsmann wurde verhalten gottloser Worte und Werke, besonders aber des so leichtfertigen Fluchens und der Gotteslästerung sich zu enthalten bei Leibes- und Lebensstrafe.“

„Jeder Soldat zu Ross und Fuss musste mit einem guten Ober- und Seitengewehre versehen sein und bei der Musterung damit erscheinen.“

„Es gehörte zu den Hauptpflichten der Miliz nach Bedarf im Ganzen, in Abtheilungen oder rottenweise wo immerhin sich kommandiren zu lassen, es sei auf Märschen, Wachtposten oder in Garnisonen, wie es der kaiserliche Dienst oder der Befehl des Kommandanten forderte.“

„Sie hatte Kindbetterinnen, Schwangere, Kranke, ehrbare Jungfrauen, Kirchendiener zu beschützen und durfte sie bei Leibes- and Lebensstrafe (nach Befund des Falles) in keiner Weise beleidigen.“

„Unter Androhung derselben Strafe war die Verschonung der Kirchen, Klöster, Spitäler und Schulen anbefohlen, und ihre Plünderung und Beschädigung untersagt.“

„Den an sie delegirten Kommissären war die Miliz den gebührenden Respekt und Ehrenbezeugung schuldig.“

„Es war verboten ohne Willen und Wissen des kommandirenden Generals geheime Zusammenkünfte zu halten. Wer dieses Verbot überschritt, Meuterei nnd Rebellion schmiedete, mit solchen Personen umging und ihre Pläne verschwieg, machte sich des Meineides schuldig und verfiel ohne Gnade der Lebensstrafe.“

„Wenn der auf die Wache kommandirte nicht erschien, so war er vom kommandirenden Offizier oder dem ihn vertretenden Befehlshaber nach Erkenntniss zu strafen. Unpässliche sollten sich zum Ausbleiben die Erlaubniss des ihnen vorgesetzten Offiziers erbitten.

„Absentirungen von der Wacht ohne eingeholte Erlaubniss waren ohne Schonung zu bestrafen.“

„Wer am Wachtposten einschlief oder vor seiner Ablösung davon ging, büsste es mit seinem Leben.“

„Am kaiserlichen und königlichen Grunde durfte man eben so wenig wie am Grund und Boden anderer Obrigkeiten etwas den Unterthanen gewaltsam oder ohne Bezahlung nehmen oder plündern. Wer es dennoch that, war nebst Ersatzleistung nach der

Schwere des Verbrechens am Leibe oder selbst am Leben zu bestrafen."

„Wer beim Diebstahl, Mord, Verrat und dergleichen betreten wurde, war von dem nächsten Augenzeugen festzunehmen und einzuliefern. Trunkenheit gewährte ihm keinen Schutz, sondern führte noch eine härtere Strafe herbei. Ein solcher war so wie jeder Strassenräuber standrechtlich zu behandeln. Dem Standrechte verfiel auch jeder Offizier, der sich dabei betheiligte."

„Bei der Musterung war jeder verpflichtet, seinen wahren Tauf- und Zunamen, Alter, Geburtsort oder den seiner Geburtsstätte zunächst liegenden Ort eintragen zu lassen"[1]).

„Die Allarmirung ohne Wissen oder Befehl des kommandirenden Generalen oder des ihn vertretenden Offiziers oder aber ohne äusserste Not, war bei Leibesstrafe verboten."

„Trat sie aber ein, so war jeder schuldig auf den ihm bezeichneten Ort zu eilen bei Verlust seines Lebens."

„Wer wegen Völlerei in Feindesgefahr oder bei Allarmirung den Herrendienst versäumte oder verschlief, büsste es am Leibe."

„Wenn Einer zum Erbfeinde überlief, den türkischen Glauben annahm, später aber gefangen wurde, war lebendig zu spiessen."

„Die Strafe des Spiessens war auch über denjenigen zu verhängen, der zwar den Mohamedanismus nicht annahm, jedoch in türkische Dienste trat, wenn man seiner wieder habhaft wurde."

„Ausreisser zum Feinde oder sonst wohin verwirkten das Leben."

„Diebstähle von Christenkindern und deren Verkauf an die Türken waren mit dem Strange zu sühnen."

„Wer sein Weib zur Flucht in die Türkei überredete, sie dorthin verkaufte oder sie sonst den Türken überliess, sollte sein Leben verlieren."

[1]) Damals waren die Wohnhütten oft nur zu 2 oder 3 und selbst einzeln zerstreut.

„Ehebruch, Unzucht und Hurrerei waren nach der peinlichen Gerichtsordnung, Soldomiterei und Zauberei aber mit dem Feuertode zu bestrafen.“

„Wer Artillerie-, Munitions-, Gewehr- und Zeughäuser bestahl, Mühlen ruinirte, verfiel der Leibes- und Lebensstrafe.“

„Bestehlung des Kameraden oder seines Herrn war nach Befund auch mit dem Tode durch den Strang abzubüssen.“

„Wer vorsätzlich im kaiserlichen oder feindlichen Lande Feuer legte, sollte es mit dem Feuertode büssen.“

„Scheltworte und Beleidigungen sollten ausser der Widerrufung mit Geld, und wenn das Geld dazu abging, am Leibe gestraft werden.“

„Wer einen Meineid schwur, dem waren die dazu verwendeten Finger abzuhauen.“

„Niemand sollte beim Tranchement oder bei anderen Fortifications-Schutzwerken anders als durch die gewöhnlichen Vorposten aus- und eingehen bei Leibes- und Lebensstrafe.“

„Dieselbe Strafe erwartete diejenigen, welche im Feldlager oder im Garnisonsdienste ohne Erlaubniss ihres Kommandanten oder Kapitäns über Nacht von ihrer Kompagnie ausblieben.“

„Wer auf die Wache betrunken kam, war in Eisen und Bande zu werfen oder gar wegzujagen.“

„Jedem Offiziere lag es ob, den ihm anvertrauten Posten wohl zu versehen, und darüber zu wachen, dass die Wachen gehörig respectirt, die dawider Handelnden nach Befund ernstlich bestraft werden. Wer an eine Wache Hand anlegte, sollte es mit dem Leben büssen.“

„Hörte ein Kommandant, Obrist oder ein Kommando führender Offizier einen seiner Offiziere oder Soldaten von der Uebergabe eines Platzes reden, oder gelangte er zur Kenntniss solcher Aeusserungen, so sollte er die Betreffenden aus dem Wege räumen.“

„Derjenige Kommandant, welcher einen Platz ohne Vertheidigung übergab, sollte am Leben gestraft werden. War die Miliz

daran schuld, so musste der zehnte Mann sterben, die übrigen wurden als Schelme davongejagt."

„Wer, sobald die Mannschaft mit Trompeten, Pauken oder der Trommel zusammengerufen wurde, ohne erhebliche Ursache sich bei seiner Kompagnie-Fahne nicht einfand, war in Eisen und Bande zu legen."

„That ein grösserer oder kleinerer Truppenkörper bei einem Treffen nicht seine Schuldigkeit, so sollte der schuldtragende Offizier Ehre und Leben verwirkt haben. Traf die Schuld die gemeine Mannschaft, so war der Zehnte unter den Schuldigen aufzuhängen, die übrigen auf gefährlichere Aufstellungen zu kommandiren."

„Eine gleiche Strafe hatte jene zu treffen, welche ihre Fahnen, Truppen oder Redouten verliessen, es wäre denn, dass sie drei Stürme ausgehalten, keine Hoffnung auf Entsatz hatten und dem augenscheinlichen Untergange entgegengingen."

„Während der Feldschlachten und anderen Actionen war das Plündern streng untersagt, es sei denn, dass der Feind bereits gänzlich geschlagen war. Wer dieses Verbot überschritt, den durfte der Offizier niederschiessen oder erstechen."

„Es wurde der Miliz und ihren Offizieren zur Pflicht gemacht, Gefangene, besonders die höher gestellten, dem kommandirenden General einzuliefern, und davon dem Hofkriegsrate unter Bezeichnung des Ranges eines Jeden Anzeige zu erstatten."

„Den Offizieren wurde eingeschärft, den Soldaten den Sold und Proviant nicht vorzuenthalten. Die Uebertreter büssten es mit ihrer eigenen Gage und in schweren Fällen mit Ehre und Leben."

„Der Kapitän oder Hadnak (Rittmeister), der die Musterungs-Kommission hinterging, war infam zu kassiren."

„Wer ein Sicherheitsgeleite beraubte, sollte es mit Leib und Leben büssen [1])."

[1]) Aus dem slav. sirm. Gen. Com. Archiv 1702. Hier muss man sich gegenwärtig halten, dass dieser Artikelbrief sich auf die Miliz einer Bevölkerung bezog, die erst aus der Türkei gekommen war oder am österr.-ungar. Boden unter türkischer Botmässigkeit gelebt hat.

§. 4. Zustände und Existenzverhältnisse des Warasdiner Generalates vom Jahre 1697 bis 1704.

Im Verlaufe dieser Zeit hatten sich betrübende Zustände im Warasdiner Generalate entwickelt und waren dort Verhältnisse eingetreten, welche die Existenz desselben scharf berührten. Der langwierige Krieg mit der Pforte, dem schliesslich auch der mit Frankreich sich zugesellte, bedingte einen Aufwand, der zur gänzlichen Erschöpfung der Staatsfinanzen führte. Die Regierung sah sich dadurch genötigt, zu ausserordentlichen Massregeln zu greifen und die Staatsbürgerschaft mit einer Kriegssteuer im ungewohnten Ausmasse zu belasten. Selbst auf die Grenzer wurde eine verhältnissmässige Quote repartirt, welche überdies wegen der Nähe des Kriegsschauplatzes die Last der Bequartierung der Truppen zu tragen hatten. Das erzeugte im Warasdiner Generalate eine grosse Aufregung. Die dortigen Grenzer beriefen sich auf das ihnen im Jahre 1580 ertheilte und nachher bestätigte Privilegium, welches sie von der Kontribution und Einquartierung der Truppen befreite. Diese Aufregung erhielt durch den Soldrückstand der steierischen Stände noch mehr Nahrung, und erreichte eine Intensität, welche ein unbefangenes Urtheil über die Lage des Staates und die Unterscheidung zwischen einer notgedrungenen, vorübergehenden und bleibenden Belastung ausschloss. Misstrauen bemächtigte sich aller Gemüter. Schon im Jahre 1695 erhoben sie über die Bequartierung der Truppen Beschwerden [1]).

Im Jahre 1696 entsendeten sie Deputationen mit schriftlichen Eingaben an General Caprara, dem Oberkommandanten des Generalates, und baten um unverkürzte Aufrechthaltung ihrer Rechte. Längere Verhandlungen und mehrere Auskunftsmittel zur Besänftigung der Gemüter scheiterten an der Hartnäckigkeit der Grenzer. Vielmehr stieg die Aufregung und führte zu bewaffneten Zusammenrottungen, namentlich bei Koprainica, welches

[1]) 27. August, Regst. Z. 89 in den Acten-Extracten des Reichs-Kriegs-Minist. Archiv's.

förmlich umlagert wurde. Diese Situation wurde mit Rücksicht auf die zwei Kriege, die man führte, und bei dem Umstande, dass man es mit einer bewaffneten Bevölkerung zu thun hatte, nicht allein bedenklich, sondern gefährlich, weil sie die Operationen der Armee gegen die Pforte hemmen konnte. Daher erhielt der Generalamtsverwalter und Kommandant von Koprainica, Rindsmaul, den Auftrag, die aufgeregten Gemüter zu besänftigen und zur ferneren Heerfolge zu vermögen.

Diesem zufolge „erinnerte dieser in einer aus Koprainica vom 21. Februar 1697 datirten Zuschrift die gesammte Bevölkerung des Wehrbezirkes zwischen der Drave und Save an die treuen und wichtigen Dienste, welche sie und ihre Vorfahrer dem Allerhöchsten Kaiserhause bisher geleistet haben, beschwor sie bei dem Andenken an ihre dahingeschiedenen Väter von jeder Selbsthilfe abzustehen, welche nur für sie von den unheilvollsten Folgen begleitet wäre. Er wies auf die ungünstigen, durch die Kriege mit den Ungläubigen und Franzosen geschaffenen Zeitverhältnisse hin, unter derem Drucke die anderen Provinzen des Kaisers ungleich mehr leiden mussten. Nur diese hätten den Monarchen gezwungen zur Bestreitung unerschwinglich gewordener Kriegsauslagen, auch von ihnen eine ausnahmsweise Beisteuer zu fordern. Schliesslich forderte er sie auf, am nächsten Tage (22. Februar) eine Deputation von 10, 15 oder noch mehr Vertrauensmännern zum Michaeliwachthause zu entsenden.“

„Er selbst und der vom General Caprera in ihrer Angelegenheit abgesendete und bei ihm eingetroffene Obrist Krasinski würden sich dort einfinden. Dort würden sie von diesem die mündliche Botschaft ihres Oberkommandanten vernehmen.“

Die Zusammenkunft kam zu Stande. Bei dieser gelang es endlich den Bemühungen Rindsmaul's und Krasinski's besonders durch die Entgegenhaltung des Umstandes, dass auch der kroatische und ungarische Adel eine schwere Kriegssteuer entrichten müsse, die um Koprainica gelagerten, bewaffneten Volksmassen zur friedlichen Rückkehr zu bewegen [1]).

[1]) Gesch. des Warasdiner St. Georger Regiments, Bogen 14, S. 2—4.

Allein bald kam selbst der fernere Bestand des Generalates in Frage. Kaiser Leopold hatte schon im Jahre 1687 am Pressburger Landtage den ungarischen Ständen die Auflösung dieser Grenze zugesichert, und diese Zusicherung den kroatischen Ständen erneuert [1]). Als es sich im Sinne des Karlovicer Friedens um die Uebergabe von Novi sammt dessen Distrikt an die Türken handelte, wurde die Warasdiner Grenzfrage damit in Verbindung gebracht.

Kaiser Leopold forderte nach dem Tode des Generalobristen und Generals der Kavallerie, Grafen Caprara, vom Wiener Hofkriegsrate die gutächtliche Aeusserung ab, ob nicht „die windische Grenze" südlich zu verlegen oder aber ganz aufzuheben wäre. Dieser erklärte sich für die Aufhebung (1702) [2]). Der Ban von Kroatien, der mit der Auflösung „der Wallachen" beauftragt wurde, hielt diess jedoch für bedenklich wegen der Folgen, welche durch die diesen Militärkolonisten ausgefertigten Patente eintreten könnten. Diesem suchte die Wiener Hofkriegsstelle durch die Weisung zu begegnen, beim Uebersetzen der Patente ins Serbische das Auffallende, eine Aenderung Erforderliche, entweder ganz auszulassen oder nur den eigentlichen Sinn davon auszudrücken. Dabei wurde dem Ban zur Wissenschaft mitgetheilt, dass die Hofkammer ersucht wurde, mit der beabsichtigten einseitigen Konscription und Kammeraleinrichtung des Warasdiner Generalates nicht unzeitig hervorzutreten [3]).

Aus dem darauf zwischen den Hofstellen entstandenen Zwiespalte wird zwar der Beschluss des Kaisers ersichtlich, diese Grenze aufzuheben, aber auch die Besorgniss von Gefahren, welche jedoch die Hofkriegsstelle nicht theilte. Endlich begann selbst der Kaiser in seinen Entschlüssen zu schwanken, indem er

[1]) 1. Mai, Regst. Z. 1 und 2 in den Acten-Extracten des k. k. Reichs-Kriegs-Minist. Arch.

[2]) Wie 1.

[3]) Regst. Z. 74, 79 in den Act. Extr. des k. k. Reichs-Kriegs-Minist.

die Auflösung vertagte. So wurde denn der Ban beauftragt, vorläufig nur mit der Uebergabe von Novi vorzugehen [1]).

Den Umschwung am kaiserlichen Hofe in dieser Frage bewirkten die bedenklichen Nachrichten aus Ungarn, wo Rákoczy die Fahne des Aufruhres aufpflanzte. Die plötzliche Wendung der Dinge signalisirte den Warasdiner Grenzern am klarsten das Rescript, welches der Kaiser am 16. Jänner 1704 an die Warasdiner Grenzer erliess, und dessen vertrauungsvoller Inhalt seine Wirkung nicht verfehlte.

„Ob Uns zwar," sagt der Kaiser, „von verschiedenen Seiten [2]) die Notwendigkeit der Aufhebung des Warasdinisch-Petrinjaner Generalates geschildert worden ist, so haben Wir doch damit hingehalten und Uns geweigert, diesem Vortrage Unsere Zustimmung zu ertheilen, bis nicht die Bevölkerung darüber vernommen worden sei. Da aber Unser Dienst und das höchst bedrohte allgemeine Wohl es dringend erfordern, dass im besagten Generalate eine Mannschaft zu Fuss und Ross von 2500 bis 3000 Mann aufgebracht und unter dem Kommando des Generalamtsverwalters, Hannibal Graf Heister, wider die Rebellen in Unserem Königreiche Ungarn gesendet werde: so ermahnen Wir euch deshalb ernstlich zur ungesäumten und nachdrücklichen Vollziehung dieser Unserer Resolution mit dem Beisatze, dass Wir in gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen ein nicht geringes Vertrauen in die von euch immer bezeugte Treue und Anhänglichkeit und bei allen Gelegenheiten bewiesenen ruhmvollen Mut gnädigst setzen, welchen ihr jetzt zu zeigen die beste Gelegenheit habt, dessen wir Uns auch ganz gewiss versehen. Dagegen versichern Wir euch gnädigst, dass, wofern ihr auch in diesem Falle die bisherige Willfährigkeit zeiget und die ungetreuen ungarischen Rebellen mit gewohntem Mute bekämpft," „„mithin Euch wiederumb ein neues Mertum erobern werdet, Wir Euch kheineswegs kränkhen

[1]) Regst. Nr. 298 in den Acten-Extracten wie oben.

[2]) Das Rescript findet sich in der Geschichte des Warasdiner St. Georger Regiments, 16. Bogen, S. 3 und 4.

lassen, sondern mit neuen k. k. und landesfürstlichen Gnaden ansehen und konsolidiren werden"" [1]).

§. 5. Unterordnung der Grazer Kriegsstelle unter den Wiener Hofkriegsrat. 1705.

Diese Vorgänge im Warasdiner Generalate legten dem Kaiser das Bedürfniss eines Administrations-Organs in seiner unmittelbaren Nähe nahe, um über die Verhältnisse der kroatischen Grenzgeneralate wohl und rascher unterrichtet zu sein. Bisher bildete die durch das Brucker Libell geschaffene Kriegsstelle zu Graz das leitende Organ der Grenzadministration. Sie war mit dem gesammten Militär von Nieder- und Innerösterreich der dortigen geheimen Hofkanzlei untergeordnet. Dieses Abhängigkeitsverhältniss schädigte den Militärdienst. Es wurde daher (1705) aufgehoben und die Grazer Kriegsstelle mit dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise von dem Wiener Hofkriegsrate abhängig gemacht [2]).

§. 6. Die Grafschaften Lika, Krbava und Zvonigrad nach ihrer Wiedereroberung.

Zu den Errungenschaften des letzten Türkenkrieges zählte auch die Zurückeroberung der Lika und Krbava. Bevor diese Komitate der Militäradministration untergeordnet wurden, schritten manche ernste Vorfälle über dieses Gebiet des Hochkarstes. Das Stammland der Subiće und Karloviće, deren Namen ruhmvoll in der Geschichte Kroatiens eingetragen sind, hatte 61 Jahre unter dem Joche der Ungläubigen geseufzt, dessen Spuren längere Zeit hindurch unverwischbar zurückblieben. Auch war es aus der Türkei zum Theile neu angesiedelt. Gleich nach der Wiederbesetzung trat eine Uebergangszeit ein. Kaiser Leopold übertrug das Landeskommando dem um die Wiedererkämpfung dieses

[1]) Wie oben.

[2]) Note des Obersthofmeisteramtes 1, Nr. 61 im Agramer Gen. Com. Archiv.

Landes hochverdienten kroatischen Kapistran, Erzpriester Marko Mesić aus Bründl und ergänzte nicht lange darauf diesen Act der Anerkennung durch seine Erhebung in den Adelstand (1699).

Dieser energische Mann begann seine friedliche Thätigkeit mit der Popularisirung des verödeten Landes. Da ihm das Volk volles Vertrauen entgegentrug, zogen auf seine Einladung zahlreiche Familien aus der Meergrenze, Türkisch-Kroatien, der Herzegovina und Dalmatien herbei und siedelten sich an. Mesić selbst verpflanzte Eingewanderte auf seine Güter Mušulak und Tolić. Dem ritterlichen Jerko Rukavina mit seinen mitgebrachten Meergrenzen wurde die Ansiedlung Brušane als erbliches Eigenthum bestätigt. Die in Perušić und Udbina zurückgebliebenen Türken traten nach Vertreibung ihrer bisherigen Glaubensgenossen zum Christenthume über und wurden von Mesić getauft.

Ausser dem Ackerbaue und der Viehzucht wendete Mesić seine Aufmerksamkeit der Seelenpflege zu, deren die grossentheils unter dem Türkenjoche entarteten und verwilderten neuen Bewohner dringend bedurften. Schon im Jahre 1700 baute er eine Kirche in Mušulak. Sein Beispiel wirkte auch auf die Bevölkerung und bald erhoben sich kleine Gotteshäuser in Divoselo und Počitelj. (Lik. Rgmtsgesch.)

§. 7. Die ersten militärischen Schutzmassregeln in der Lika, Krbava und Zvonigrad, 1700.

Als jedoch die innerösterreichische Hofkammer dieses Gebiet käuflich an sich brachte [1]), wurde auch von anderer Seite in das Geschick desselben eingegriffen.

Sobald die Abgrenzung gegen die Türken bewirkt war (1699), wurde der Vicepräsident der innerösterreichischen Kriegsstelle, Johann Graf von Herberstein und Franz Ehrenreich Graf von Trautmannsdorf, Vicepräsident der innerösterreichischen

[1]) Sub titulo empti et venditi heisst es im Rescript vom 21. August 1700, Fasc. 3, Nr. 10 im Agramer Gen. Com. Arch. und dem Archiv des k. k. Reichs-Kriegs-Minist.

Hofkammer, abgeschickt, um die Meergrenzer in das wiedererkämpfte Territorium vorzuschieben und andere ausführbare administrative Vorkehiungen zu treffen. Da aber unter den vorgefundenen Verhältnissen den Grafschaften weder in politischer, noch ökonomischer Beziehung eine Einrichtung auf sicherer Grundlage gegeben werden konnte, so traf man vorläufig nur militärische Vorkehrungen. Die Kommissäre besetzten mit der Miliz von Otočac, Bründl und anderen Orten der Meergrenze die Plätze: Petrovac, Klokoć, Sluin, Jesenica, Alt-Perusić, Prozovac, Bunić, Udbina, den Berg Ovcoj mit den 2 Pässen bei Popina und Zvonigrad, Obrovac, Dračovac, Vecia (?) und Starigrad, und formirten aus der Miliz Kapitanate. Zvonigrad, Karlobag, Zeng, Porto rè und Fiume erhielten deutsche Besatzung, deren Besoldung die innerösterreichische Hofkammer übernahm.

Die militärischen und ökonomischen Angelegenheiten waren derart zu sondern, dass die Hofkammer als Eigenthümerin des Landes im ökonomischen Genusse verbleiben sollte [1]).

§. 8. Der Vertrag mit der innerösterreichischen Hofkammer (9. November 1701).

Dem Kaiser genügte die Einlegung der Besatzungen nicht. Er wollte mit der Errichtung einer Grenzmiliz an der Save, Donau, Theiss und Maros, die bereits in der Durchführung begriffen war, gleichzeitig am Hochkarst eine Miliz zur Deckung der dortigen Grenze und der Hinterländer aufstellen und dieses durch Translozirung der Miliz aus der Meergrenze bewirken.

Mit dieser Aufgabe wurden Johann Graf Herberstein, Othmar Freiherr v. Terzi, Johann Freiherr von Kušlan und Hans von Gallstein betraut. Diese bereisten die Grafschaften und schlossen dann am 9. November 1701 mit der Kammer den folgenden Theilungsvertrag ab.

„Die Kammer behielt sich jenseits der Kapela vor: Zeng, das ganze Flussgebiet der Gačka (also auch die

1) Im Rescript vom 21. August.

untere Lika) mit den Schlössern Otočac, Prozor, Bründl, Brlog, Vihić (?), Dabar, Jezerana, mit dem dazu gehörigen Territorien;"

„diesseits der Kapela: Ogulin, Gomirje, Moravica, Ponike, Dobrava und Sichelburg sammt ihren Appertinenzen, endlich das Schloss Sluin sammt den Gerechtsamen, die dieses bisher bis an die Mrežnica von den Thurnern genossen hatte."

„Der übrige Theil des kroatischen Hochkarstes gegen die Südgrenze, d. h. die Krbava und obere Lika, wurden für die aus der Meergrenze zur Translozirung bestimmte Meergrenzmiliz vorbehalten und zur Unterbringung der türkischen und dalmatinischen Kolonisten. Der Kammer wurden ausserdem die im Militär-Territorium aufgefundenen Metall-Lager zur Verwertung zugestanden. Dafür verblieb den Grenzern das alte Privilegium der Maut-, Daz- und Dreissigstfreiheit, jedoch mit dem Verbote des Unterschleifes, dessen Ueberwachung den Offizieren anvertraut wurde. Die Grundstücke waren bei der Vertheilung als Lehen zu behandeln und darüber Lehensbriefe auszutheilen."

„Da die Kammer in der Meergrenze wohl erhaltene Schlösser, das Militär dagegen nur einen einzigen verwendbaren festen Posten übernahm, so verpflichtete sich die erstere, bei der projectirten Erbauung von Schlössern in der Krbava und oberen Lika zur Leistung eines verhältnissmässigen Beitrages [1])."

„Die Uebersiedlung der Meergrenzmiliz nahm die Kommission selbst nicht vor, dazu wurde die sogenannte Karlstädter Translozirungs-Kommission bestimmt. Die letztere erhielt zugleich den Auftrag, die Plätze für Čardaken zu bestimmen, die Kapitanate einzurichten und wegen der Verpflegung mit den Ständen in Krain und Kärnten sich ins Einvernehmen zu setzen, ohne jedoch deren vertragsmässige Rechte zu verletzen oder in ihre sonstigen Befugnisse einzugreifen. Doch war sie befugt, die bei den Sold-

[1]) Beilage zu Nr. 10 vom 20. Mai 1700 und im Fasc. 7, lit. M, Nr. 7, das erstere im Agramer Gen. Com. Archiv, das letztere im Archiv des k. k. Reichs-Kriegs-Minist.

zahlungen und bei Besetzung der sogenannten Freiplätze, welche die Stände als Sinekuren behandelten, eingerissenen Missbräuche zu beseitigen, eine gleiche Bezahlung, welche bisher zwischen 8 und 3 fl. wechselte, einzuführen. Ferner war die Militärgerichtsbarkeit von der kammeralistischen streng zu scheiden und zur Verstärkung der übersiedelten Miliz unter den eingewanderten Serben eine Auswahl zu treffen. Eben wollte die Kommission die obige Instruction ins Werk setzen, als Vorfälle eintraten, welche die Vertagung dieser Aufgabe herbeiführten.

§. 9. Die damaligen Zustände der Lika.

Die Stimmung, welche damals namentlich in der unteren Lika herrschte, muss eine tief erregte gewesen sein. Diess bezeugt die Scheu, welche die Regierung in ihren Acten kundgibt, sowie die Aengstlichkeit, mit welcher sie das unbändige naturwüchsige Volk antastet, mit ihren Plänen bald einen Schritt vorwärts, bald rückwärts thut. An diesem Hin- und Herschwanken hatte unstreitig auch die Thatsache ihren Antheil, dass am Landtage zu Pressburg die Provinzialisirung dieser Grafschaften und deren Einverleibung mit dem Mutterlande zur Debatte kam.

Die Bevölkerung war aus verschiedenen Gegenden neu zusammengesetzt. Die Ungebundenheit, in welche alle jene verfallen, welche aus der Sklaverei zu einiger Freiheit gelangt sind, befähigte sie nicht dazu sich nach den Befehlen kammeralistischer Beamten zu schmiegen und biegen und Kammeralinteressen zu fördern.

Bei diesem Sachverhalte und dem Missvergnügen, welches damals im Warasdiner Generalate herrschte, war alle Vorsicht geboten, um die Verlegenheiten nicht zu vermehren. Daher erhielt der Karlstädter Generalwachtmeister Graf Rabatta, von dessen grobkörniger Soldatennatur Ausschreitungen zu besorgen waren, den Auftrag, dem Baron Oderburg, der die Kammeralverwaltung zu leiten hatte, im Notfalle zwar Assistenz zu leisten, es wurde ihm jedoch auf das schärfste untersagt, das Gebiet der Lika zu betreten. Allein

Rabatta's Eigensinn liess sich keine Schranken ziehen. Unter Bedeckung seiner Karlstädter Leib-Kompagnie betrat er den gefährlichen Boden, berief eine Landesdeputation zusammen und stellte Franz von Portner und den Karlstädter Generalatsauditor an die Spitze derselben, wodurch er nach eigener Anschauung eine Art Landesverwaltung einsetzte. Dadurch durchkreuzte er die Intention der innerösterreichischen Hofkammer, welche durch den Kammerrat von Vöbersberg gleichzeitig administrative Vorkehrungen einleiten liess.

Da das Vorgehen Rabatta's gegen den in Wien gefassten Konferenzbeschluss verstiess und den in Fiume mit der Kammer abgeschlossenen Vertrag geradezu aufhob, so wurde die von ihm aufgestellte Landesdeputation aufgelöst und Franz Portner mit dem Generalatsauditor Treuenhuber zurückberufen. Da überdies die Translozirung der Meergrenzmiliz in das dem Militär abgetretene Kammeralgebiet noch nicht durchgeführt war, so übte die Kammer in der Krbava und oberen Lika faktisch noch die Jurisdiktion aus und suchte sogar jedem Schritte der Karlstädter Translocationskommission Hemmnisse in den Weg zu legen.

Nach Auflösung der Kommission erhielt Graf Coronini, Oberhauptmann in Zeng den Auftrag, unter schwerer Verantwortung in den Grafschaften Ruhe zu erhalten. Zugleich war er angewiesen in dem Falle, als das Karlstädter Generalkommando in der Lika und Krbava Dispositionen träfe, nicht im geringsten darauf zu achten, an niemand Anderen als an den Grazer oder Wiener Hofkriegsrat seine Berichte zu richten und von diesen die Entscheidung abzuwarten. Benötigte der eine oder andere Kammeralbeamte beim Eintritte ernster Vorfälle eine Verstärkung der Assistenz, so war sie nur von diesen Hofstellen zu verlangen. Coronini wurde zugleich beauftragt, von Zeit zu Zeit über die Haltung der Likaner und Krbavaner Auskünfte zu geben, sowie über Alles, was sie im Schilde führten [1]).

[1]) Ueber alles Vorangehende siehe Beilage zu Nr. 65 vom 5. Sept. 1710 und Nr. 150 vom 30. August im Agramer Gen. Com. Archiv und im Archiv des k. k. Reichs-Kriegs-Minist.

Als er in Begleitung des Barons Ramschüssel zur Erfüllung seiner Aufgabe schritt, erregte er durch sein auffallendes Benehmen in Udbina den Verdacht der misstrauisch gewordenen Einwohner. Als Beide bei der drohenden Haltung des zusammengescharten Volkes die Flucht ergriffen, wurden sie verfolgt, jedoch in der Kirche bei Ribnik, wo sie Schutz suchten, von Bunjevcen ereilt und am Altare ermordet [1]). Der Kammeralbeamte Pauzin wurde verjagt und die in seiner Wohnung vorgefundene Kammeralkassa abgenommen (1710).

§. 10. Beruhigung der unteren Lika durch Braiković, Bischof von Zeng (1710).

In diese anarchischen Zustände griff nun ein Priester ein und beschwor sie mit solchem Erfolge, dass eine Beruhigung der Gemüter eintrat. Die Likaner und Krbavaner gehörten zur Zenger Diöcese, darunter auch die katholischen Runjevcen von Pazarište [2]). Der tumultuarische und blutige Vorgang bestimmte den damaligen Bischof Braiković sich in die Lika zu verfügen und seinem priesterlichen Berufe getreu als Bote des Friedens seinen ganzen moralischen Einfluss für die Herstellung der Ruhe einzusetzen [3]). Bald gelang es diesem würdigen Kirchenfürsten durch sein ernstes, mit Milde gepaartes Auftreten und durch seine liebevolle Ansprache, die erregten Gemüter zu besänftigen, ihre Widerspenstigkeit derart zn erschüttern, und den Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten herzustellen, dass sie ihm willig die Kammeralkasse, sowie das Hab und Gut der in der Ribniker Kirche Ermordeten auslieferten [4]). Der Erfolg seines Einschreitens war ein so entschiedener, dass er bald in die Lage kam, der in Triest versammelten Tranlocations-Kommission die schriftliche Erklärung

[1]) Im Fasc. 1 Nr. 68 im Agramer G. C. Arch.

[2]) Zur Lika gehörten damals auch die an dieselbe jetzt angrenzenden Kompagnien des Otočaner Regiments.

[3]) Aus den Acten ist es nicht ersichtlich, ob Braiković diesen Schritt aus eigenem Antriebe that, oder ob er dazu aufgefordert wurde.

[4]) Die Kirche wurde niedergerissen.

zu geben, sie könne ohne Scheu die Lika betreten, da kein Tumult mehr zu besorgen sei. Dem zu Folge wurde diese beauftragt in ihrer Aufgabe weiter vorzuschreiten.

Um seine Mission zu krönen, bat Bischof Braiković um Schonung der Einwohner von Pazarište namentlich jener, welche nur aus Furcht vor den Rädelsführern zur Rettung ihres Hab und Gutes an dem Morde in Ribnik sich betheiligt hatten und empfahl sie der kaiserlichen Huld [1]).

Obwohl sich der innerösterreichischen Hofkammer durch die geschilderten Vorgänge die Ueberzeugung aufdringen musste, dass in den zwei Grafschaften nur eine Militäradministration durchführbar sei und desshalb schon seit 1704 in Laibach eine Kommission zu diesem Zwecke tagte [2]), so suchte sie doch ihren Kaufschilling möglichst zu retten und verfiel auf den unglücklichen Gedanken, sie in einzelnen Komplexen oder im Ganzen zu verkaufen. Allein die Naturwüchsigkeit der Bevölkerung und die Rauheit des Klima schreckte alle Kauflustigen ab. Endlich brachte Adolph Graf von Zinsendorf das ganze Territorium von 80 Quadratmeilen um 80.000 fl. an sich. Als er es aber in Augenschein nehmen wollte und über Karlobag Ostaria erreichte, nahm er einen so erbitterten Hass gegen jede Zivilverwaltung wahr, dass er rasch seine Rückreise antrat und den Kauf rückgängig machte [3]). Als endlich die Likaner mit der Auswanderung in die Türkei drohten (1711), blieb der Kammer kein Ausweg über, als die Grafschaften der Militärverwaltung abzutreten. Sie that es im Jahre 1712 mittelst eines Concordats [4]).

1) Im Fasc. 1 Nr. 68 im Agramer G. C. Arch.

2) 9. April Cr. 142 R. in der Uebersicht von Hauer.

3) Im Beitrage des Herzogs von Hildburgshausen.

4) Das Concordat findet sich als Beilage in copia beim Beitrag des Herzogs von Hildburgshausen vor.

§. 11. Militärisirung der Lika und Krbava unter Kommando eines Oberhauptmannes 1712.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Durch dieses Concordat wurden die Grafschaften unter der Militärdirection vereinigt, Graf Attimis (Attems) zu ihrem Oberhauptmann ernannt und ihm eine deutsche Sicherheitswache von 24 Mann beigegeben. Zu seinem Wohnsitze und zur Unterbringung seiner Wache wurde Karlobag bestimmt, jedoch nur in so lange, bis ein anderer Ort ermittelt und wohnhaft eingerichtet würde. Dann überging der Ort ausschliesslich an die Kammer.

„Es wurde bestimmt eine Kommission in die Grafschaften abzuschicken, mit der Aufgabe, zur Befestigung geeignete Orte, zur Durchführuug des Baues das Materiale und die Arbeitskräfte zu ermitteln.“

„Das nötige Geschütz sammt Munition, Schanzzeug und derlei Armirungsmitteln waren aus den dem Militär bereits abgetretenen Zeughäusern zu nehmen, insoweit es ohne merkliche Entblössung geschehen konnte.“

„Alle aus den Grafschaften fliessenden Proventeu mit Einschluss der Naturalien und Strafgelder, sollten von den dahin bestimmten Kriegskommissären und von den unter Abhängigkeit vom Oberhauptmann darin zurückbleibenden Kammeralbeamten verwaltet und verrechnet werden.“

„Der Kommission wurde freigestellt, so weit dies im staatlichen Interesse und ohne Besorgniss von Unruhen auszuführen sei, auf Capitulation und andere „Auflagen“ anzutragen. Doch wurden die Einkünfte zur Verwendung für die Grafschaften und deren Bestes bestimmt.“

b) Damalige militär-geogr. Verhältnisse der Grafschaften.

Als die Kommission ihre Arbeit in den Grafschaften in die Hand nahm, fand sie dort folgende militär-geographische Verhältnisse vor:

1. In der Grafschaft Lika mit Zvonigred.

Commando-Posten	Religion	Commandanten	Reiter	Fuss-volk	Zusammen
1. Pazarište	kath. Serben (Bunjevcen)	1 Porkulab, 1 Knez, 1 Fähnrich	43	280	323
2. Smiljane	r. k. u. gr. orient.	1 Burggraf, 1 Knez, 1 Fähnrich	170	360	530
3. Brušane	kth. Kroaten, Krainer, kath. Ser.	Besitzthum der Familie Rukavina mit 30 Waffenfähigen	.	.	.
4. Novi und Divoselo	kath. u. gr. orient.	1 Vojvoda, 1 Fähnrich, 1 Burggraf, 1 Knez	70	60	130
5. Ribnik u. Počitelj	detto	1 Kapitän, 1 Vojvoda, 1 Knez, 1 Fähnrich	60	156	216
6. Medak	gr. orient. Serben	1 Kapitän, 1 Burggraf, 1 Fähnrich, 1 Knez	64	214	278
7. Perušić	r. k. Türken	1 Kapitän, 1 Burggraf, 1 Fähnrich	50	181	231
8. Kaludjerovac	r. k. Kroaten mit Krainern	1 besoldeter Soldat und 1 Knez	15	67	82
9. Mušulak	gemischt	Edelhof der Familie Mesić	10	40	50
10. Budak	kath. Serben, Kroaten	1 Burggraf, 1 Knez, 1 Fähnrich	20	60	80
11. Široka kula	gemischt	1 Burggraf, 1 Knez, 1 Fähnrich	40	165	205
12. Ostervica, Bilai, Barleta	gr. orient.	1 Kapitän, 1 Burggraf, 1 Wachtmeister, 1 Knez und 1 Fähnrich	42	141	183
13. Vrebac, Paulovci, Mogorić	detto	1 Kapitän, 2 Burggrafen, 2 Knezen, 2 Fähnriche	90	250	340
14. Raduć u. Lovinac	gemischt	1 Kapitän, 1 Vize-Kapitän, 1 Porkulab, 3 Knezen, 1 Burggraf, 1 Fahnenträger	199	495	694
15. Gračac	gr. orient.	1 Kapitän, 1 Burggraf, 1 Knez, 1 Fähnrich	91	327	418
16. Zvonigrad	detto	1 Kapitän, 1 Burggraf, 1 Knez, 1 Fähnrich	90	265	355
		Zusammen .	1054	3061	4115

2. In der Grafschaft Krbava.

Commando-Posten	Religion	Commandanten	Reiter	Fuss-volk	Zusammen
1. Bruvno	gr. or. Serben	1 Kapitän, 1 Burggraf, 1 Knez, 1 Fähnrich	90	326	416
2. Macin	detto	1 Burggraf, 1 Knez, 1 Fähnrich	16	114	130
3. Komić	kath. Kroaten aus Ledenica	1 Burggraf, 1 Knez, 1 Fähnrich	18	20	38
4. Striedna gora	gr. orient.	Wie oben	35	100	135
5. Mutilić	gemischt	1 Burggraf, 2 Knezen, 1 Fähnrich	37	28	65
6. Visuć	gr. or. Serben	1 Burggraf, 1 Knez, 1 Fähnrich	40	86	126
7. Udbina	kath. Kroaten aus Bründl	1 Kapitän zugleich Ober-Kommandant v. d. Ort. sub. 1, 2, 4, 6, 1 Knez und 1 Fähnrich	30	90	120
8. Mekinac, Saušani, Podlapac, Pisac	gr. orient. } gemischt	1 Kapitän, 4 Fähnriche, 4 Knezen, 3 Burggrafen	150	350	500
9. Bunić	gr. orient.	1 Kapitän, 1 Burggraf, 1 Knez	} 340	500	840
10. Korenica	detto	1 Vize-Kapitän, 1 Burggraf, 1 Knez			
		Zusammen .	756	1614	2370

Diesem zufolge fand die Kommission 1810 Reiter, 4675 Fussgänger, zusammen 6485 Mann vor, welche für den Militärdienst verwendbar waren [1]).

c) Grundzüge für die Einrichtung der Oberhauptmannschaft.

Die Militärkommission zur Uebernahme der Grafschaften, an deren Spitze anfangs der Feldmarschall Gschwind stand, und

[1]) Aus der Beilage Specificatio locorum et incolarum 1712 bei der Instr. f. d. Grafen Attems, Nr. 183/VII, J. Ö. Kriegsmiszellen, Fasc. 95 im Archiv des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

welche unter Bedeckung einer Karlstädter Milizkolonne fungirte, entwarf nur die Grundzüge zur militärischen Einrichtung der Oberhauptmannschaft.

Der Stab wurde auf 1 Oberlieutenant, 1 Kriegskommissär, 1 Kaplan und Feldscher eingeschränkt. Die Verpflegung der Leibwache übernahmen die Krainer Stände mit jährlichen 4344 fl. [1]). Der Oberhauptmann erhielt den Rang nach dem Sichelburger Oberkapitän. Er wurde in militärischer Beziehung dem Karlstädter Generalkommando untergeordnet. Dagegen hatte er alle Berichte über ökonomische und bürgerliche Verhältnisse an die innerösterreichische Kriegsstelle unmittelbar zu leiten, wodurch die Oberhauptmannschaft in ein administratives Ausnahmsverhältniss eintrat.

Als Landesoffiziere wurden Kapitäne, Porkulabe, Knezen und Fähnriche eingeführt [2]).

d) Verpflegung.

Eine der wichtigsten Aufgabe der Kommission war die Untersuchung und Besichtigung des Terrains zur Regelung des Grundbesitzes. Dabei stiess sie jedoch auf einen so heftigen Widerstand, dass ein Aufstand auszubrechen drohte. Namentlich waren es die Bunjevcen von Pazarište, die sich mit 50 Mann aus Karlobag und Smiljane zusammenrotteten und eine drohende Haltung annahmen. Oberhauptmann Attems musste zur Sicherheit der Kommission Mannschaft detachiren und die widerspenstigen Tumultuanten durch den Kapitän von Bunić auseinander stäuben.

Auf Verwendung des Oberhauptmannes wurde der Karlstädter Generalobrist beauftragt den Oherhauptmann von Zeng dahin anzuweisen, dass die Miliz von Otočac und Kosin zum Einrücken in Bereitschaft versetzt werde [3]).

Dessenungeachtet bestimmte dies die Kommission, die Grundvertheilung zu vertagen und die Durchführung derselben in

[1]) Ver. v. 20. August 1712, Nr. 219 R. bei Hauer.

[2]) Bei Hauer.

[3]) Fasc. Nr. 7, 1713, im Agramer G. C. Archiv.

einer ruhigeren Zeit dem Oberhauptmann zu überlassen. Nur der Grundbesitz der Offiziere wurde festgesetzt.

Ein Kapitän	erhielt	 15 Joch
„ Porkulab	„	 12 „
„ Knez	„	 10 „
„ Fähnrich	„	 8 „

Als Zuflüsse in die Militärkassa wurden, ohne Kontributions- und andere Steuerauflagen einzuführen, auferlegte Strafgelder und kleine Taxen für bereits kultivirte Gründe unter dem Namen Regalien angenommen, sowie die Taxen zur Bestätigung und Verleihung der Offiziers-Chargen. Diese betrugen vom Kapitän 30, vom Porkulab 24, von Knez 20 und vom Fähnrich 16 fl. Doch fiel nicht der volle Betrag der Strafgelder der Militärkassa zu, sondern nur zwei Drittel; denn ein Drittel davon war an den Oberhauptmann, an das Gerichtspersonale und Assessorium zu vertheilen.

Auch die zweite Kommission, welche aus dem Oberhauptmann, dem Kriegskommissär Leveneg und Marko Mesić zusammengesetzt war, stiess trotz der Popularität des Letzteren auf heftigen tumultuarischen Widerstand [1]), weil jene Häuser, welche Ueberland über das Grundbesitzausmass seit der Ansiedlung besassen, den Grundbedürftigen nichts abtreten wollten. Dieser Umstand beschleunigte die Translozirung des Stabes und der Leibwache des Oberhauptmannes nach Ribnik [2]) um bei allen Vorfällen rasch zur Hand zu sein.

e) Gerichtsbarkeit.

Als ein dringendes Bedürfniss erschien auch die Einführung einer geregelten Gerichtsbarkeit, um „das ausgelassene und ungezähmte Volk", wie sich das Concordat ausdrückt, in die gesetzliche Ordnung einzuführen, wie schwer es auch anfangs erreichbar schien. Nach dem aufgestellten Prinzip sollte dieselbe alle Justiz-

1) Punkt 8 der Einrichtungs-Kommission dato Karlobag 23. Juli im Agramer G. C. Arch. und bei Auer.

2) Punkt 2 der Einrichtungs-Kommission im Agramer G. C. Archiv.

zweige umfassen. In jenen Fällen, welche im Wege der Appellation oder Beschwerde der Grazer Kriegsstelle vorgelegt wurden, wurde eine gemeinschaftliche Verhandlung derselben mit der Kammer angeordnet. Wenn sich diese nicht vereinbaren konnten, sollten sie gutächtliche Berichte an ihre Hofmittel erstatten, von welchen die Entscheidung abzuwarten war.

Damit aber bei allen innerösterreichischen Stellen allen Irrungen begegnet werde, allen streitenden Parteien ihr Recht wiederfahre und sie nicht bei jedem vorkommenden Falle nach Graz oder gar an den Hof recuriren müssen, sollte die Justizverwaltung in die Kriminal-, Militär- und Zivilgerichtsbarkeit und zwar derart abgetheilt werden, dass die Kriminalfälle sowohl beim Militär als auch Zivile „mit der Communität“ unter Intervenirung eines Syndicus oder Gerichtsschreibers abgeurtheilt, jedoch bei der Berufung der Unterschied eingehalten werde, dass, wo ein Verbrechen offenbar vorlag, zwar keine Appellation zu gestatten, gleichwohl aber „weil weder Oberhauptmann noch die Kommunität genug Rechtskunde hatten,“ das gefällte Urtheil an das Karlstädter Regimentskriegsgericht vor der Execution zur Bestätigung zu leiten war. In den Fällen jedoch, in welchen ein Urtheil auf gewöhnliche Rechtfertigung ausfiel, ferner, sowohl über den gerichtlichen Zwischenspruch, als auch über das darauf gefällte definitive Urtheil, war die Berufung nur an die innerösterreichische Kriegstelle in Graz zulässig und von dieser gemeinschaftlich mit der Hofkammer zu behandeln. Bei rein militärgerichtlichen Verurtheilungen hatte die Kriegsstelle über die Berufung allein zu entscheiden.

Wollte eine Partei bei Personal- oder zivilgerichtlichen Entscheidungen über das vom Oberhauptmann bestätigte Urtheil Beschwerde führen, so konnte dagegen der Recurs auch direct an die Kriegsstelle ergriffen werden; dagegen war alles Andere im Lande durch das Kriegsgericht zu verhandeln und zu erledigen [1]).

Das Kriegsgericht war in folgender Weise zusammengesetzt. Den Vorsitz führte der Oberlieutenant des Oberhauptmannsstabes

[1]) Aus der Copie des Concordats beim Herzog von Hildburgshausen.

und in dessen Abwesenheit ein vom Oberhauptmann dazu bestimmter Stellvertreter. Ihm zur Seite stand ein Syndicus oder Gerichtsschreiber. Als Assessoren fungirten die Kapitäne von Belai, Perušić, Novi und Ribnik, der Porkulab von Udbina, der Kapitän von Bunić und die Porkulabe von Pazarište und Korenica.

War ein Assessor am Erscheinen verhindert, so bestimmte der Oberhauptmann einen Stellvertreter. Kamen Criminalfälle vor, wo es sich ums Leben handelte, dann konnte das Assessorium auf 14 Individuen verstärkt werden [1]).

Die Gerichtsbarkeit der Knezen wurde aufgehoben [2]).

§. 12. Das bestrittene Recht zur Besetzung der niederen und unvorschlagmässigen Dienstplätze in den zwei kroatischen Generalaten — das Pestpatent — und das Privilegium der Oguliner Communität 1710.

Während die Ansiedler der wieder erkämpften Hochkarstplatten Lika und Krbava die Kammeraladministration abschüttelten und überhaupt ihren Hass gegen jede Civilverwaltung in ihrer ungebundenen Weise manifestirten, trat im Karlstädter Generalate ein Rechtsstreit zu Tage. Gleichzeitig ergingen für die Grenzgebiete Weisungen betreff der Pest und wurden der Oguliner-Communität im Gemeindewesen einige Zugeständnisse gemacht.

Als die innerösterreichischen Stände die Verwaltung und Verpflegung der zwei kroatischen Grenzgebiete übernahmen, reservirten sie sich vertragsmässig das Recht zur Besetzung der niederen und unvorschlagsmässigen Dienstplätze. Die Stände von Steiermark übten dieses Recht selbst aus. Die Krainer und Kärntner dagegen hatten es bisweilen aus Opportunitätsrücksichten oder zur Kundgebung ihres Vertrauens den Generalobristen des Karlstädter Generalats zugestanden. Zuweilen handhabten es diese auf Grund kaiserlicher und landesfürstlicher Handbillete.

[1]) Beilage bei der Instruction für den Grafen Attems im Agramer Gen. K. Archiv und im Archiv des Reichskriegs-Ministeriums.

[2]) Aus der Beilage zu Nr. 142 — 2. v. 1734 bei der Verhandlung über Karlobag, im Agramer Gen. K. Arch.

Allein die Karlstädter Generalobristen begannen allmälig das, was ein besonderes, zeitliches Zugeständniss war, als ein mit ihrer Charge verbundenes Recht aufzufassen und in Anspruch zu nehmen. Namentlich war es der Generalobrist Fürst Porzia, der ein Praejudiz zu schaffen und den Ständen jede Einflussnahme auf solche Besetzungen abzuschneiden anstrebte. Daraus ging nun ein Rechtsstreit hervor, dessen Beurtheilung und Entscheidung die Stände einer Commission überliessen. Diese sprach sich zu Gunsten der Stände aus. Obwohl dadurch ihr Recht gewahrt wurde, so suchten sie nun allen künftigen Eventualitäten den Weg zu verlegen und beschlossen einstimmig, dieses Befugniss keinem Generalobristen mehr, sei es auf Lebenszeit oder auf einen abgegrenzten Zeitraum zuzugestehen. Ja sie schnitten selbst die Möglichkeit zur Abänderung dieses Beschlusses dadurch ab, dass sie mit Stimmeneinhelligkeit alle jene Stimmen für Null und nichtig erklärten, welche die Generalobriste für sich gewinnen sollten, im Falle der eine oder der andere von ihnen wieder um dieses Zugeständniss bäte [1]).

Wichtiger als diese Rechtsfrage, welche einen Missbrauch wegräumte und einen anderen sicherstellte, war die sanitätspolizeiliche Vorsorge der Hofkriegsstelle gegen die Einschleppung der Pest durch Reisende aus angesteckten Gegenden und Waaren, die für das Pest-Miasma empfänglich waren. Nun gehörte es auch zu den Pflichten der Militärgrenzer, die Sanitätsvorkehrungen zur Abwehr der Pest durch Patrullen, Vermehrung der Wachtposten und Besetzung der Schleichwege zu unterstützen, und darüber zu wachen, dass keine das Pest-Miasma in sich tragenden Personen oder Waaren ins Innere des Landes ohne Reinigung gelangen und die Krankheit weiter fortpflanzen.

In dieser Richtung erging im Jahre 1710 ein Pestpatent, welches anordnete:

„Dass sich die Grenzcommandanten genau darnach zu benehmen haben;

[1]) 13. März 1710. I. Nr. 2, im Agramer G. K. Archiv.

„dieselben wurden angewiesen, der vom Lande und von der Regierung eingesetzten Pestcommission und den Sanitätsüberreitern bestens an die Hand zu gehen;

„über inländische Ansteckungsfälle der Hofkriegsstelle ungesäumt Berichte zu erstatten;

„mit dem Peterwardeiner Commandanten (beziehungsweise dem Karlstädter) das nöthige Einvernehmen zu unterhalten, damit dieser der Sachlage gemäss seine Vorkehrungen treffen könne;

„den Grenzoffizieren, sowie denen der Garnisonstruppen, die nach Inner- oder Niederösterreich zu reisen hatten, eine pestfreie Reise-Route anzuweisen [1].“

Auch eine administrative Kundgebung dieses Jahres hatte einige Wichtigkeit, weil dadurch das Bedürfniss einer selbstständigeren Vertretung des Gemeinwesens anerkannt wurde. Sie betraf einige der Oguliner Communität gemachten Zugeständnisse (Privilegien). Diese waren zwar nach dem Massstabe unserer Zeit sehr bescheiden, aber nicht nach den Verhältnissen der damaligen. Uebrigens werfen sie ein Streiflicht auf das damalige Gemeindewesen.

„In diesen Privilegien bestätigte Kaiser Leopold I. der Oguliner Gemeinde ihr Territorium und die bisher erworbenen Freiheiten.

„Die vier alten Vojvoden, Gebrüder Puškević, Nikola Turković und Johann Mesić waren als alte adelige Kriegsleute zu ehren und als solche zu behandeln.

„Die Vojvoden durften, wie die Gemeinde selbst, mit keinem Zehent ausser dem für den Pfarrer oder anderen Leistungen für ihren Grundbesitz belastet werden, weil sie ihn mühevoll urbar gemacht und eine Wüstenei in ein Kulturland umgeschaffen haben.

„Den Hauptleuten und Grenzern wurde nach altem Gebrauche der freie Genuss des Waldes, der Fischerei und der rechtmässigen Gründe bestätigt. Bei Grundstreitigkeiten hatte in erster Instanz der Knez mit seinen Assessoren in dem Falle zu ent-

[1]) 25. Juni 1710. 4. Fasc. I. Nr. 28 in demselben Archiv

scheiden, wenn die darauf festgesetzte Strafe einen ungarischen Thaler nicht überstieg. Bei grösseren Beträgen kam die Klage vor den Hauptmann oder nach Umständen vor das Karlstädter Regimentsgericht. Das Strafgeld unter einem ungarischen Thaler fiel dem Knez zu, betrug es mehr, dem Hauptmanne, jedoch mit der Bescheidenheit, dass er wenigstens den dritten Thaler einer armen Kirche zuwenden werde.

„Die seit 1668 erlaubten Mühlen waren als überflüssig niederzureissen.

„Die Inwohner von Ogulin erhielten unter sich sowohl für das männliche als weibliche Geschlecht über ihren Grundbesitz das freie Verfügungsrecht; bei Verwirkung eines Grundes durch einen Gewaltact oder bei einer ohne Erlaubniss bewirkten Ansiedlung war dieser mit Vorwissen des Generalobristen vom Hauptmanne einem grundbedürftigen Grenzer zuzuweisen.

„Der Communität wurde bewilligt, jährlich mit Vorwissen des Hauptmanns einen ordentlichen Richter mit 4 bis 6 Geschworenen zu wählen, welche aber vom Generalobristen bestätigt werden mussten. Erschien die Bestätigung bedenklich, so schritt man zur neuen Wahl.

„Den vier Vojvoden wurde für die Dauer ihrer Lebenszeit gestattet, die eingeführten Victualien und den Wein abzuschätzen und die darauf entfallenden Regalien (Accise) mit dem Hauptmanne zur Hälfte zu theilen [1]."

§. 13. Calamitäten der Čardakenmiliz in der mittleren Savegrenze. — Ausscheidung der Donaugrenzer aus den gemischten Ortschaften (1714—1716).

In Slavonien trat die Thatsache bald zu Tage, dass die dortige Čardakenmiliz auf einem sehr ungünstigen Terrain untergebracht war. Starke und andauernde Niederschläge, grell abspringende Temperaturwechsel, welche am Quellennetz der Save von raschem Schmelzen der Schneemassen begleitet waren, führ-

[1]) Im 4. Fasc. Nr. 32 in demselben Jahre 1710.

ten grosse Save-Ergiessungen herbei, welche theils jeden Anbau hinderten, theils den Erfolg desselben zernichteten. Am meisten wurde die mittlere Savegrenze von dieser Calamität heimgesucht.

General Baron von Löffelholz, der im Jahre 1714 zur Ermittlung der Sachlage die Savegrenze mit dem Kameral-Inspector Kalanek bereiste, entwarf ein trauriges Bild von den dortigen agrikolen Verhältnissen. Die Commission fand zwei Kapitanate, das Diakovarer und Kupinaer, ganz unter Wasser. Nach der Erklärung des Kapitäns Časma in Topolje und der einberufenen Vertrauensmänner von Vrpolje, Čaikovci, Strizivoina, Perkovci, Andrievci und Topolje war das Militärdorf Garčin nur auf 60 Joch Ackerland, 114 Tagwerken, das Dorf Klokočevik auf 40 Joch Ackerland und 42 Tagwerken Wiesen inundationsfrei. In Bigjkoselo waren nur 36 Joch Aecker, 86 Tagwerke Wiesen, in Sapce 24 Joch Aecker und 72 Tagwerke Wiesen der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt. Die Grundstücke von Kute und Poljani standen schon durch drei Jahre unter Wasser. Die Bewohner mussten jenseits der Save Felder pachten, wo man ihnen jedoch die Saaten abmähte und das Vieh wegtrieb. In Oprisevce ging der Anbau durch vier Jahre durch Save-Ergiessungen zu Grunde. In Strezanci war er durch drei Jahre gar nicht ausführbar. Die Einwohner lebten von dem Ertrage bosnischer Felder. Die Einwohner von Svilai hatten seit ihrer Ansiedlung ihre Felder noch nie anbauen können. Sie fristeten ihr Leben von der Unterstützung des Broder Obristen Kyba. Nach dessen Tode wollten sie sich durch Benützung bosnischer Felder Abhilfe schaffen, als ihnen aber diese verwehrt wurde, griffen sie zur Holz- und Salzschwärzung.

Unter diesen Calamitäten des Diakovarer Kapitanates schmachtete auch das Kapitanat von Kupina. Die Bewohner von Kupina hatten schon fünf Jahre hindurch eine äusserst geringe Fechsung. Auch sie bauten bosnische Gründe an. Da ihnen aber der Beg den ferneren Anbau nicht gestatten wollte, waren sie dem grössten Elend verfallen. Die Divoševcer konnten nur Kukuruz und selbst diesen nur dann anbauen, wenn die Ueberschwemmung

vor Georgi eintrat. Sonst hatten sie nur 54 Tagwerke benutzbarer Wiesen. Die Kopanicer besassen gar keine trockenen Felder und nur 80 Tagwerke trockener Wiesen. In Beravci war seit drei Jahren kein Anbau möglich. Selbst das Dorf war überschwemmt. Ein gleiches Los theilten die Einwohner von Gundinci, Sikerevci, Jaruge, Novigrad, Prnjavce. Nur die Redkovcer waren gegen Ivankova zu im Genusse von 100 Tagwerken brauchbarer Wiesen.

Im Bereiche dieser Militärortschaften hatte sich ein förmlicher See- und Moorgrund gebildet, aus welchem die Orte selbst und einige Grundparzellen inselartig auftauchten [1]).

Um den Savecalamitäten dieser zwei Kapitanate, deren Bewohner in ihrer Existenz auf das Aeusserste bedroht waren, nur einigermassen abzuhelfen, schlugen Löffelholz und Kalanek vor, die zum Diakovarer Dominium gehörigen Ortschaften Strizivoina, Vrpolje, Čaikovci und Andrievci den Militärgrenzern einzuräumen. Strizivoina war ohnehin vom bischöflichen Grunde abgebaut und auf einen anderen Platz übertragen. Die Ortschaften waren nach dem Berichte des Obristen Petraš schon im Jahre 1702 von der Caraffi'schen Commission dem Militär eingeräumt worden. Auch leisteten sie bereits seit zwei Jahren Militärdienste. Doch folgte auch diesesmal dem Bedürfnisse nach rascher Abhilfe die That nicht am Fusse nach. Der Grund lag nicht im Willen der Hofkriegsstelle.

Bei dieser Bereisung wurde auch die Ausscheidung der Donaugrenzer aus gemischten Donauortschaften in Angriff genommen und bis 1716 durchgeführt.

Am 16. Februar erhielten die in Vukovar wohnenden Donaugrenzer den Befehl, sechs Wochen nach ihrer Completirung auf ihren Posten, die Despotschanze (Perkasova) zu übersiedeln. Als diese wegen der dort angelegten Wirthschaften Anstände erhoben, wurde ihr Widerstreben durch das Zugeständniss gebrochen, den dortigen Weinbau auch ferner kultiviren zu können, und noch mehr

[1]) Bericht des Generals Löffelholz vom 10. März 1714, slav. Acten, im Archiv des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

dadurch, dass die ihnen verliehenen Militärprivilegien nur durch diese Uebersiedlung zu retten waren. Sie folgten daher dem Beispiele ihres Kapitäns Deak Popović, welcher ihnen in dieser Umsiedlung voranging. Auf gleiche Weise siedelten die übrigen Donaugrenzer in gemischten Dörfern auf ihre Posten ab. Sotin wurde der Hofkammer geräumt. Die Čardakenmiliz von Morović und Rača, welcher während des Rákoczi'schen Aufstandes keine Gründe zugewiesen werden konnten, erhielt nun 2245 Joch in Gibarat, 930 in Sukujevci und 936 in Golubinci. Gleichzeitig mit Vukovar und Sotin wurden auf Betrieb des Obristen Petraš die Ortschaften Opatovac, Niemci, Šarengrad, Bingula, Erdöd und Višice von den Donaugrenzern geräumt und der Hofkammer überlassen. Dagegen wurde den Grenzern die Einöde von Ladjarak zum Anbau zugewiesen.

Vinkovci erhielt bei dieser Gelegenheit das öde Praedium Ervenica, auf der Seite gegen Nuštar einen Theil des desertum serium, gegen Ostrovo und Jarmina das öde Praedium Krnjaš mit Einschluss des Liskovac. Die Militärortschaften Martinci und Draganovci blieben im Besitze des Praediums Jakobovce, Vodjinci, Redkovce, Šiškovci und Cerna des Desertums Rastovina, auf welches der Besitzer der Herrschaft Ivankova, Obrist Baron Makari, Ansprüche erhob. Ivankova, Andriaševci und Redkovce wurden kurz zuvor abgeschätzt und gegen Entschädigung der Grenze einverleibt [1]), 1716.

§. 14. Neues Auftauchen der Warasdiner Generalatsfrage. Heister's Ricord an den Kaiser und dessen Resolution. 1717.

Die Warasdiner Grenzfrage ruhte nicht lange. Bald nach Niederwerfung des Rákoczi'schen Aufstandes, wobei die Warasdiner Grenzmiliz so wichtige Dienste leistete, kam sie, und zwar

[1]) In dem eben angezogenen Berichte.

Nach dem 5% Ertrage wurde Ivankova vom herrschaftlichen und Kammerprovisor mit 10.260 fl., Andriaševci mit 1960 fl., Redkovce mit 1880 fl., die Praedien: Liskovac mit 380 fl., Rastovina mit 730 fl., Ervenica

schon am zweiten Landtage nach dem Regierungsantritte Karl's VI., wieder zur Debatte (1714). Der Landtag drang mit Berufung auf das Versprechen Leopold's abermals auf die Aufhebung des Generalates, welches damals aus den Oberhauptmannschaften Kreuz, Koprainica, Ivanić, St. Georgen und aus der Hauptmannschaft Petrinja bestand. Die kroatischen Stände unterstützten diese Forderung, in welcher nach der Ansicht des Verfassers der Warasdiner-St. Georger Regimentsgeschichte ungarischerseits der Stachel der Rache verborgen lag.

Der Kaiser, der erst kurze Zeit die Zügel der Regierung führte, und auf das Sprechen des Kaisers Leopold gegenüber den Ständen, nicht aber gegenüber den Grenzern erinnert wurde, schien geneigt, den Ständen zu gewähren, und liess eine Commission niedersetzen, welche zu berathen hatte, wie dem allgemeinen Wunsche am zweckmässigsten Rechnung zu tragen wäre. Die Angelegenheit zog sich in die Länge.

Da legte der Warasdiner Generalatsverwalter Graf Heister über Aufforderung und im Namen der Grenzer dem Kaiser ein Ricord vor, welches die Erledigung der Frage rasch herbeiführte. Heister, der Land und Volk kannte und würdigen lernte, sprach mit dem ihm eigenen Freimute seine Ansicht über diese Frage umfassend aus.

„Niemand kann,“ schrieb er nach einer kurzen Einleitung, „in Abrede stellen, dass der Uebertritt dieses Volkes aus dem türkischen auf das diessseitige Gebiet, die mit ihm geschlossenen Verträge (Privilegien) und die Errichtung der beiden Generalate lediglich im Interesse der Christenheit geschah. Desshalb habe viele Jahre hindurch das heilige römische Reich zu den Auslagen für die Wehrhaftigkeit dieses Gebietes beigetragen, bis durch Ungunst der Zeitverhältnisse diese Beiträge unterblieben, und von Innerösterreich zum unschätzbaren Nutzen ihrer Sicherheit übernommen wurden. Die Verträge (Privilegien), kraft welcher

mit 1040 fl. und Baberci mit 970 fl. abgeschätzt. (Im Temesvarer G. K. Arch. 1717, 12—4.)

das Volk sich herüberbegab, und die in den Archiven liegen [1]), wurden von allen römischen Kaisern bestätigt, und es achtet dieselben so hoch, dass es sie wie ein Heiligthum in den Händen ihrer Bischöfe verwahrt und ohne die grösste Feierlichkeit niemals eröffnet. Nach den Privilegien ist diesem Volke der District zwischen der Drave und Save eigen angewiesen und „„weilen es meistens Waldungen gewesen, von ihnen Wallachen, mit grösster Mühe ausgehauet, fruchtbar gemacht, auch viel Marktfleckchen, Dörfer und Weingärten u. s. w. angebaut worden.““ Mit welchem Rechte kann dieser Nation im Angesichte klarer Verträge und ohne ihre Zustimmung dieses Territorium abgenommen und ihren militärischen Freiheiten zuwider die Rustizität aufgebürdet werden?“

„Weiters ist „„ad priora tempora zu unterscheiden,““ ob dem allgemeinen Besten hieraus nicht mehr Schaden als Nutzen erwächst. Noch heutigen Tages zeigen die vielen, auf den Thürmen in Steiermark, Kärnten und Krain befindlichen Halbmonde (wenn sie von letzten Jahren her nicht abgenommen wurden), wie weit die Türken in diese Länder „„ein zur Hultigung getrungen und dienstbahr gemacht haben.““

„Im Grund genommen, war eben diese „„Wallachische Nation““ diejenige, welche diese Einfälle verübte und so viel Raub, Brand und Mordthaten beging, bis man sie endlich herüberlockte und sich zum Freunde machte. Wollte man sie jetzt anders als es durch zwei Jahrhunderte geschehen, behandeln, welche Vernünftige könnten zweifeln, dass solche dann nicht zum Aeussersten schreitet, und daraus Unglück über Unglück entsteht. Es hat diese Nation nicht nur die von ihr bewohnten Bezirke, die innerösterreichischen Länder und das Königreich Kroatien diese ganze Zeit hindurch vor dem Erbfeinde beschützt, sondern auch bekanntermassen demselben durch unaufhörliche Einfälle unglaublichen

[1]) Ich habe nur das vom Jahre 1538, sowie das von Sichelburg vorgefunden. Sie müssen höchstens im Archiv des Reichs-Kriegs-Ministeriums liegen.

Schaden zugefügt, dabei aber selbst so viel Blut vergossen, dass diese Leute sprichwörtlich zu sagen pflegen, ihre Häuser wären aus geronnenem Blute gebaut."

„Wie oft luden nicht die ungarischen Rebellen selbe und immer vergeblich unter glänzenden Verheissungen zur Theilnahme an ihren aufrührerischen Unternehmungen ein? Wollte man mit diesem Volke, wie beabsichtigt wird, verfahren, so kann kein Vernünftiger, von den Verhältnissen Unterrichteter zweifeln, dass dasselbe, bevor es sich von Haus und Hof treiben oder zur Rusticität zwingen lässt, lieber zu den Waffen greifen und zum Kampfe auf Leben und Tod entschliessen werde."

„Nicht geringe Rücksicht ist auf die ganze raizische Nation zu nehmen, welche in Ungarn lebt und mit der hiesigen in Glaubensverwandtschaft steht und durch dieses Vorgehen gegen die Regierung in Harnisch gerathen wird. Es ist wahr, dass dieses Territorium jetzt allerdings keine Grenze mehr ist, aber wie lange wird dieses Verhältniss dauern? Hierauf kann man zuversichtlich antworten: So lange als nur der Friede mit den Türken anhält; denn nimmt man diesem tapferen Volke die Waffen ab, so wird es den Ungläubigen ein Leichtes sein, im ersten Kriege ihr Reichsgebiet wieder bis an die früheren Grenzen zu erweitern [1])."

„Es ist leicht von Translocation zu schwätzen, wenn man aber die numerose Anzahl dieses Volkes betrachtet, und auch das, dass die Orte, auf die man sie transloziren will, bereits Inwohner haben; so ist es wahrhaftig eine Rechnung ohne den Wirt und ein grosses Uebersehen nicht zu verkennen, dass es für dieses Volk dort keine Unterkunft gibt."

„Angenommen aber nicht zugegeben, dass alle diese Difficultäten gehoben werden können, was für ein unauslöschlicher Hass wird diese Nation gegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus erfüllen? Wer kann daran zweifeln, dass bei erster Gelegenheit

[1]) Heisser übersah offenbar, dass in Oesterreich-Ungarn der Sieger von Szenta lebte.

sie mit den Türken gemeinschaftliche Sache machen und mehr denn je zuvor den innerösterreichischen Erblanden und Kroatien ob des Bruches ehrwürdiger Verträge Unheil und Verderben bereiten werde?"

„Aus diesem erhellet klar, dass das in Rede stehende Vorhaben nicht nur verbrieften Rechten widerstreite und dadurch jeden Vertrag überhaupt illusorisch mache, sondern auch dem allgemeinen Besten ohne Vergleich mehr Schaden als Nutzen brächte."

„Es erübrigt noch zu untersuchen, wie Leopold des ersten glorwürdigen Andenkens gegebenes Wort zu lösen sei. Ich meinestheils bin Zeitlebens der steten Meinung gewesen, dass, ehe man etwas verspricht, es vorher reiflich zu erwägen sei, wenn man aber eine Zusage gethan, sie unbedingt halten solle. Wie kann aber ein mit unzähligen wichtigen Staatsangelegenheiten überhäufter Landesfürst diese Erwägung anders als über Anhörung seiner Räte und getreuen Diener pflegen?"

„Demnach käme gründlich zu untersuchen, ob einige Herren in Kroatien aus Ueberzeugung oder durch klingende Gründe gewonnen, der Auflösung des Institutes das Wort reden? Ob sie viele tausend Gulden hier in Wien gespendet und ob nicht noch gegenwärtig im Lande dahinzielende Geldsammlungen stattfinden? Aus Allem kann unser glorreichster Kaiser und Herr entnehmen, dass nicht das allgemeine, sondern das Privatinteresse bei diesen Umtrieben thätig sind, und sind diejenigen leicht zu benennen, welche in dieser Richtung die meiste Thätigkeit zeigen Und gleichwie nun die conditio mixta des ritterlichen Wohlverhaltens dieser Grenzer sowohl in der Insel bei Čakaturn, als auch an den steierischen Konfinien bei Radkersburg in ganz Ungarn und Siebenbürgen in facie der ganzen kaiserlichen Armee (keine Uebertreibung) auf alle Weise vorgeleuchtet haben: also schliesst schon die kaiserliche Resolution (Kaiser Leopold's) vom Jahre 1704 selbst . . . tacendo, quid haec resolutio nostra Caesarea posterior domi Croataria (?) illa sit et posteriora prioribus derogent . . . „„Dass die Granizer nicht die cassirung, sondern

vielmehr neue gnaden verdient haben"" [1]). Heister bat auch um Bestätigung der Privilegien; sein Ricord erreichte die beabsichtigte Wirkung. Der Kaiser versprach den nach Wien entsendeten sieben Warasdiner Abgeordneten, den Antrag der Stände zu verwerfen und ihnen ihre Militärfreiheiten zu belassen."

An den Feldmarschall-Lieutenant Grafen Heister aber erliess Kaiser Karl unter dem 17. April 1717 folgendes Rescript:

„Da man aus seinem eingereichten Memorial und dessen Beilagen ersehen, dass derselbe von den gesammten besoldeten und unbesoldeten Grenzern des Warasdiner Generalates wallachischer Nation bevollmächtigt sei, sich dahin zu bemühen, dass die von vorigen römischen Kaisern glorwürdigsten Andenkens ihnen verliehenen Freiheiten bestätigt werden [2]), insbesondere aber jene,

„dass sie nicht zu Bauern gemacht, sondern für Grenzsoldaten gehalten, als solche behandelt und fernerhin zu Kriegsdiensten gebraucht,

„in ihren Religionsübungen frei und unbehelligt gelassen und ihre erworbenen, an 200 Jahre besessenen eigenthümlichen Grundstücke ihnen nicht abgenommen werden sollen, sie auch nach ihren Gesetzen und Gebräuchen leben und zu diesem Ende unter dem Obercommando des hiesigen Hofkriegsrates, der innerösterreichischen Kriegsstelle, des zeitlichen Generalobristen und Generalamtsverwalters verbleiben mögen: so finden Wir euch zu eröffnen, dass es unser Wille nicht sei, die Warasdiner Grenzer in ihren hergebrachten Privilegien, ihrer bisherigen Gewissensfreiheit, in ihren Gewohnheiten und in ihrem rechtmässig erworbenen Eigenthume zu kränken, ebensowenig sie in den Bauernstand zu versetzen, sondern sich ihrer vielmehr, wie bisher, unter Leitung und Commando genannter Dikasterien und ihrer Generale zu ferneren Kriegsdiensten zu bedienen."

„Der Herr General hat daher die Grenzer dieses Generalates zu versichern, dass sie in diesen drei Punkten unbehelligt erhalten,

[1]) Im Manuscripte der Warasdiner St. Georger Regimentsgeschichte, Bogen 22, S. 4, Bogen 23, S. 1—4, Bogen 24, S. 1 und 2.

[2]) In demselben.

kräftig geschützt, folglich keine Contraversationen dagegen gestattet werden; jedoch in der gewissen Erwartung, dass die Warasdiner Wallachischen Grenzer dem kaiserlichen Hofe Pflicht und Treue eidlich angeloben, als treue und gehorsame Grenzsoldaten sich verhalten, in allen Vorfallenheiten ihre schuldigen Dienste eifrig und willig verrichten, ihren vorgesetzten hohen und anderen Offizieren den gebührenden Gehorsam leisten, wider das im Generalate übliche Herkommen nicht handeln nnd im Allgemeinen alles dasjenige beobachten und leisten werden, was ehrlichen Grenzsoldaten und treuen Unterthanen zu thun oblieget."

„Damit man aber von den berührten Privilegien genau unterrichtet und sie auch gewissenhaft gehandhabt werden, so wird er, Herr Graf, solche entweder in Originali oder in einer beglaubigten Abschrift an den Hofkriegsrat einzuschicken haben [1])."

§. 15. Die neue südliche Abgrenzung der österreichisch-ungarischen Monarchie durch den Frieden von Požarevac 1718.

Während die Existenzfrage des Warasdiner Generalates an der Tagesordnung war, führte Kaiser Karl VI. als Bundesgenosse Venedigs einen zwar kurzen aber erfolgreichen Krieg, der im Frieden von Pažarevac (1718) der Monarchie einen namhaften Zuwachs an Territorien sicherte. Oesterreich-Ungarn erhielt das Banater Tiefland wieder zurück, gewann die fünf Distrikte der kleinen Wallachei, in Serbien die Distrikte: Kljuć, Krajina mit Krisina, Kločain, Kolumbać und Omelje mit Boricka rieka [2]), in Bosnien einen Landstrich von der Drina bis zur Glinica an der Karlstädter Grenze. Der Fluss Olut (Aluta), die Donau, zum Theile der Timok und die srbka Morava bildeten mit Ausnahme von Bosnien die natürliche Abgrenzung des neuen Ländererwerbes.

[1]) Ich habe sie in keinen der 3 untersuchten Archive vorgefunden. Das Rescript findet sich im Manuscript der Warasdiner St. Georger Regimentsgeschichte vor.

[2]) Ausweis vom Jahre 1728 im Temesvárer G. C. Arch.

Von dem Alutadurchbruche ins wallachische Tiefland bis an die Drina fungirte Graf Neiperg, von der Drina bis zur Unamündung General Petraš als österreichisch-ungarischer Grenzscheidungskommissär. Der auf dieser Strecke der Monarchie zugefallene Landstrich von Bosnien mass eine Rittstunde in der Breite [1]). Von der Unamündung bis zur Dreigrenze in der Likaner Oberhauptmannschaft bethätigte sich der Zengger Oberhauptmann Baron Teuffenbach an der Grenzscheidung. Hier waren die Friedensartikel 4, 5 und 6 für die Abgrenzung massgebend [2]).

[1]) Die Grenzscheidungs-Kommissäre entsendeten einen Österreicher und einen Türken zu Pferde. An dem Orte, an welchem diese im Trabe nach einer Stunde anlangten, wurde eine Grenzmarke (Hunke — aufgeworfener Erdhügel) gesetzt.

[2]) Sie lauteten: IV. Art. A loco, ubi fluvius Una in Savum influit, usque ad territorium antiqui Novi, quod porta Ottomanica possid et in ripa orientali dicti fluvii situm Jasenovitz (Alt) et Dobiza nec non oliquot turres et insulae, quum Praesidio Romano-Caesareo insessae sint, juxta fundamentum pacis (uti possidetis) cum aliquis suis territoriis Sac. Suae Caes. Majestati permanento.

Art. V. Quem ad modum Novi territoria in occidentali Unae ripa ex parte Croatiae sita, quae tum ad Ang. Rom. Imper. appertinebant, post tractatum Carlovicensem propter aliqua, quae tempore separationis limitum exorta sunt, dissidia et controversias destructa, hoc nomine nuncupati Palanka Imperio Ottomanico tradita fuere, ita iterum ad reconciliationem et satisfactionem Sue. Sac. Caes. Majestati restituantur et in ejusdem potestatem cum omnibus inter antiquos limites existentibus locis et terris revertant.

Art. VI. Loca demum, quae in partibus Croatiae sita, a Savo fluvio distantia ab utraque parte possessa et praesidiis custodita juxta Carlovicensem tractatum, atque si quaedam ad huc occupata fuerint, utriusque imperii ad deternimandos limites deputati Commissarii de controversiis devidant et usque ad extremitatem Croatiae eorum locorum territoria, quae in unius aut alterius imperii possessione mansurae sunt, distinctis limitibus ac signis separent et determinent. Sicuti per Carlovicensem ita etiam per praesentem tractatum liberum et licitum esto, ab utraque parte possessa munimenta et arces pro securitate utriusque partis reparare, munire et fortificare ad Incolarum vero commodas habitationes in extremis confiniis apertos pagos aedificare, ubi sine impedimento et exceptione utrique parti fas esto; dummodo sub hoc nomine praetextu nova fortalitia non erigantur.

Da diese ausgedehnte Grenzlinie die meisten Schwierigkeiten darbot, so wurde dem Baron Teuffenbach der Commandant von Jasenovac, Petković als Commissär beigegeben. Militärischerseits intervenirte dabei der Oberstlieutenant Graf Erdödy, von Seite des Königreiches Kroatien der Vice-Comes Skrlec. Der Auditor Drevenhuber führte das Protokoll. Als türkischer Grenzscheidungscommissär fungirte Hachi Achmedaga Chehaja. Bei Ermittlung der Appertinenzen und Dependenzen stiess man auf unüberwindliche Hindernisse. Jeder der beiden Prinzipal-Commissäre hatte nicht nur eine Art Beirat zur Seite, mit welchem er in seinem Zelte Besprechungen hielt, sondern auch sachkundige Zeugen, welche unter dem Eide die alten Appertinenzen bezeichnen sollten. Da aber in den Aussagen der beiderseitigen Vertrauensmänner oft grelle Widersprüche lagen und sogar bei einem und demselben Vertrauensmanne nach der Einflussnahme wechselten, so wurde die Ermittlung der Appertinenzen als unausführbar aufgegeben.

Nach siebentägigen, mit grosser Hartnäckigkeit abgehaltenen Conferenzen einigten sich endlich die Prinzipalcommissäre dahin, einen zwei Rittstunden breiten bosnischen Landstrich von der Unamündung bis zur Glinica nächst der Banalgrenze für Oesterreich-Ungarn auszuschneiden und durch Hunken abzugrenzen. Bei der Glinica wurde die Grenzscheidung im Jahre 1718 abgebrochen, weil der türkische Commissär für die ganze Grenzlinie nicht instruirt war. Bei der Fortsetzung der Grenzscheidung im nächstfolgenden Jahre wurden die Marsiglischen Grenzmarken aus der Zeit des Karlowizer Friedens renovirt und nur bei Furian eine kleine Terrainvergrösserung längst der Korana erzielt und an der Likaner Dreigrenze Berichtigungen vorgenommen.

Durch diese Grenzscheidung fielen nach der verglichenen Breite von zwei Stunden Kroatien zu:

„der Ort Alt-Jasenovac mit einem ausgedehnten Moraste, einem Urwalde, das Gebirge Kozara, die öden Ortschaften Demirovac und Gunjevac;

„Alt-Dubica mit einem Gebietsantheile von 16 unbewohnten Ortschaften [1]);

„Bei Kostanica die drei Thürme: Slabinskoga Kula, Drenovskoga Kula und Karabačićeva Kula;

„die Insel und das Kastell bei Kostainica, Alt- und Neu-Novi und der dazu gehörige bosnische Distrikt mit zehn öden Dörfern [2]). Aus den zwei bosnischen Distrikten bei Alt-Dubica und Novi wurden die bosnischen Grenz-Vojvodschaften Kozarac und Doblinić formirt.

„Dem Karlstädter Grenzgebiete wurde die Čardake Čerovac und das Schloss Furian mit der alten Kirche im Zapoljefelde einverleibt. Es gewann ausserdem an der alten Grenzlinie das Terrain von der Korana $^5/_4$ Stunden weit flussaufwärts und eine $^3/_4$ Stunden breite Erweiterung am Sattel des Berges Močvina [3]).

§. 16. Einführung der österreichischen Wechselordnung. Das Appellations-Statut und die Gerichtsordnung Kaiser Karl VI. 1718.

Noch hatte das Kriegsgetümmel in der Türkei wiederhallt, als Kaiser Karl VI. den Werken des Friedens bereits seine volle Aufmerksamkeit zuwendete. Die Militärgrenze verdankt ihm in dieser Zeit die Regelung der Gerichtsbarkeit, wenn auch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung, so doch wenigstens in zweien der wichtigsten Theile derselben. Damals erhielten das Karlstädter und Warasdiner Generalat die neue österreichische Wechselordnung (29. Jänner 1718) und das Appellationsstatut (13. August), das Karlstädter Generalat eine Gerichtsordnung. Die Wechselordnung hatte wohl nur in engen Kreisen ihre Anwendung, z. B. in Zengg und bei den höheren fremden Grenzoffizieren; allein die

[1]) Klenovci, Uzrevlje, Lasinci, Vojkovo, Gornoselci, Jelovac, Slucani, Pobrdjani, Magljac, Belaici, Novoselci, Vlaskovci, Agniči, Kosuča, Vrebčani und Dolnji Mrazovci.

[2]) Ušaškovac, Maglajac, Mrazeviči, Grbavci, Mečanica, Knjezdolje, Slabina, Seregovlje, Vodjičevo, Prušljepot und Mačubegova kula.

[3]) Grenzscheidungs-Instrum. wie oben S. 207—209.

beiden anderen griffen in eines der wundesten Verhältnisse der noch wenig geregelten Grenzadministration ein. Das Appellations-Statut sollte für eine gerechte Handhabung der Justiz Garantien bieten und beim Volke Vertrauen in die Justizpflege wecken, indem es der Verfechtung des Rechtes weitere Auswege sicherte. Nach den Bestimmungen desselben

„durfte keiner Partei in den dazu geeigneten Fällen die Appellation verweigert werden;

„die zwei Gerichte der beiden Generalate wurden angewiesen, den der Sache unkundigen Leuten, welche die Appellation ergreifen wollten, anzudeuten, dass sie innerhalb 10 Tagen nach der Fällung oder Verlautbarung des Urtheils um Collationirung der Acten und Ausfertigung des „Apostelbriefes“ (Geleitscheins-Einbegleitung) bei denselben anzusuchen haben.“

Ueberdiess waren diese Gerichte verpflichtet, wenigstens binnen 14 Tagen den Termin und Ort zu bezeichnen, wo beide Parteien zur Collationirung der Acten zu erscheinen hatten. Sobald sie eintrafen, mussten ihnen diese, Stück für Stück, daher sowohl die beigebrachten Urkunden und Zeugnisse, als auch die Protokoll-Extracte klar und deutlich vorgelesen werden, um ihre Vollständigkeit nachzuweisen und sie zu überzeugen, dass sie durch Zusätze nicht gefälscht wurden. Darauf mussten sie mit dem Gerichtssiegel versehen, gegen Erlegung der dafür bestimmten Taxe dem Appellanten daraus Auszüge gemacht und ausgefolgt werden. Dieser erhielt nun einen Termin von zwei Monaten, innerhalb welcher er seine Berufung, mit diesen Akten-Extracten belegt, an die Grazer Kriegsstelle einzureichen hatte.

Sollte jedoch das Regimentsgericht diese Bestimmungen umgehen, den Parteien die Collationirung und den Actenauszug sammt dem Sendschreiben verweigern, so verfiel der Generalats-Auditor im Falle einer darüber geführten Beschwerde nach Befund einer nachdrücklichen Strafe [1]).

[1]) 13. April 1718 im Agramer Gen. Com. Archiv.

Die Gerichtsordnung des Kaisers für das Karlstädter Generalat betraf ausschliesslich den Generalats-Auditor und enthielt folgende Weisungen:

„Der Generalats-Auditor der kroatischen und Meergrenzen hatte die Justiz im Namen des Kaisers und in Vertretung des Generalobristen und Generalamtsverwalters mit dem ihm beigegebenen Regimentsgerichte, in der Civilgerichtsbarkeit aber, ohne ein vorhergehendes Referat und ohne sich von Jemandem beirren zu lassen, unabhängig zu verwalten, sich dabei nach der steierischen Gerichtsordnung zu richten und die gefällten regimentsgerichtlichen Urtheile ordnungsmässig vollziehen zu lassen [1]).

„Diesem Gerichte unterstand in Streitsachen jeder kroatische oder Meergrenzer, der besoldete sowohl, als auch der Venturin (unbesoldete Ansiedler), jedoch unter Aufrechthaltung der Zengger Gerichtsbarkeit, welche aus einer besonderen Instanz bestand, es sei denn, dass sich eine besondere Appellation an das Regimentsgericht träfe.

„Zudem gab ihm der Kaiser sein kaiserliches Insiegel in Verwahrung, damit er die Gerichtsacten beglaubige und ihnen Rechtskraft verleihe.

„Appellationen, die ordnungsmässig erfolgten und sonst zulässig waren, durfte der Generalats-Auditor kein Hinderniss in den Weg legen. Er hatte vielmehr zur Pflicht, nach Collationirung der Gerichtsacten dem Appellanten an die innerösterreichische und Wiener Hofkriegsstelle, an die er mit seinem Gehorsam angewiesen war, unweigerlich den Geleitschein (Apostelbrief) auszufolgen. Doch sollte er jene Appellation verhindern, welche offenbar nur eine Verlängerung des Processes zum Zwecke hatte.

„Wollten Oberhauptleute, Hauptleute oder sonstige Commandanten durch Verhängung von Arrest oder durch andere Gewaltacte die Parteien an ihrem Berufungsrechte hindern oder dieses

[1]) Das Karlstädter Regimentsgericht fungirte im Generalate als erste Instanz, als zweite Instanz gegenüber der Likaner Oberhauptmannschaft und der Seestadt Zengg. Doch war der Instanzenzug nicht genau geregelt, da der Generalobrist damals das Jus gladii ausübte.

sonst wie einschränken, dann war er verpflichtet, diesen Unfug dem Generalobristen oder Generalamtsverwalter ungesäumt zur Kenntniss zu bringen, je nach Befund der gegebenen Verhältnisse ihn zur raschen und durchgreifenden Abhilfe der innerösterreichischen Kriegsstelle direct anzuzeigen.

„Er war berechtigt, ja sogar verpflichtet, bei erschwerten Civilverhandlungen oder Aburtheilungen über grössere Vergehen, namentlich aber solche, welche in den Grenzdienst eingriffen, zur Erzielung einer grösseren moralischen Wirkung und Sicherstellung der Verhandlung selbst den Generalobristen oder Generalamtsverwalter um Zuweisung eines Assessoriums anzusuchen. Wurde ihm dieses verweigert, so hatte er die Untersuchung zu sistiren, den Fall der Kriegsstelle einzuberichten und die höhere Weisung darüber abzuwarten.

„Geringfügige Fälle konnte er selbst erledigen, sobald diess durch blosses Verhör zur Zufriedenheit der beiden Parteien möglich war. Doch musste er es jedesmal dem Generalobristen oder Generalamtsverwalter ohne Aufschub melden.

„Testamente, Obligationen, Kontracte, Kaufbriefe, Verträge hatten nur dann rechtskräftige Giltigkeit, wenn sie vom General-Auditor unterfertigt, mit dem Gerichtssiegel versehen und ins Protokoll des Regimentsgerichtes eingetragen waren.

„In Todesfällen war an Verlassenschaften, welche wegen zurückgebliebener Pupillen, der daran haftenden Forderungen und sonstiger Umstände eine Inventur erforderten, rechtsgiltig die Sperre anzulegen. Eine Ausnahme davon war nur bei den Zenggern, Mustermeistern, Bau- und Zeughaus-Individuen gestattet. Dabei waren die gewöhnliche Inventurtaxe und die Gerichtstaxen nicht zu überschreiten.

„Die Gerhabschaften (Vormundschaften) sollten, wenn kein Vormund testamentarisch bestimmt war und kein erhebliches Bedenken im Wege stand, den nächsten Anverwandten übertragen werden. In jedem Falle war damit der Regimentsgerichtsstab zu verschonen, weil ihm die Ueberwachung der Vormundschaftsrechnungen oblag.

„Die Commandanten und Hauptleute waren zwar verpflichtet, die Verbrecher zu verhaften, allein dann möglichst bald sammt dem Verhörs-Protokoll und dem corpus delicti dem Regimentsgerichte einzuliefern. Dieses hatte dann den Criminalprocess durchzuführen, zur Tortur jedoch nur dann zu greifen, wenn dazu die gerichtlich constatirten Inzichten aufforderten, und wenn der Inquisit durch ein förmliches, aus einer Beratung des Assessoriums erflossenes Urtheil dazu verurtheilt war. Dabei war zugleich auf die Art der Tortur und die Zahl der Grade zu reflectiren. Traten inzwischen neue Inzichten zu Tage, so war keine Wiederholung derselben zulässig. Nach Anwendung derselben aber, selbst beim Läugnen des Inquisiten sollte nach den Rechten verfahren und zum Endurtheile schnell geschritten werden.

„Ueberhaupt war bei geringeren Vergehen, auf welchen die Todesstrafe nicht stand, beim freiwilligen Geständniss, oder aber, wenn der Delinquent nach gesetzlicher Ueberführung im Läugnen verharrte, die Anwendung der Tortur untersagt.

„Verpflegt wurden die Delinquenten nach der bisherigen erbländischen Gerichtsordnung aus ihrem Vermögen, so lange als dieses zureichte, dann aber vom Generalobristen als Gerichtsherrn. Dabei hatte jedoch der General-Auditor zu überwachen, dass kein Delinquent vor seiner Verurtheilung aus Mangel an Lebensmitteln zu Grunde gehe.

„Alle Criminalverbrecher, welche der Profoss einklagte und auf welche eine Bestrafung festgesetzt war, mussten ohne Unterschied einem ordentlichen Assessorium zur Verurtheilung zugewiesen werden. Dabei war jedoch darauf zu achten, dass die Assessoren in Mänteln und mit Seitengewehren, aber ohne Stock erscheinen, sich bei der Abstimmung unter Beidrückung ihres Siegels unterfertigen und das Urtheil nach der Stimmenmehrheit zu Papier bringen. Dasselbe hatte der Gerichtspräsident mit dem Auditor zu thun, welchem es überdiess oblag, den Gerichtsact den Gerichten der ausserösterreichischen Stände vorzulegen.

„Das Urtheil selbst wurde durch zwei Oberoffiziere dem Generalobristen oder Generalamtsverwalter zur Publicirung oder Begnadigung verschlossen überreicht.

„Die Urtheile waren nach dem kaiserlichen Artikelbriefe, und der peinlichen Gerichtsordnung Ferdinand's III., nach den Justinianischen und gemeinen Rechten, sowie nach guten militärischen Gewohnheiten zu schöpfen.

„Der Vorsitzende und der Auditor hatten zur Pflicht, namentlich bei schweren Verbrechen die Beisitzer über den Gegenstand und Stand der Untersuchung genau zu informiren, bevor zur Abstimmung geschritten wurde. Sie selbst hatten je eine Stimme und bei Stimmengleichheit zusammen das Votum decisivum.

„Der General-Auditor hatte den Rang eines Hauptmanns, bei der Gerichtsverhandlung aber, es mochte dabei sitzen, wer da wollte, nahm er den Platz links neben dem Vorsitzenden ein.

„Uebrigens war das Regimentsgericht der innerösterreichischen Kriegssstelle untergeordnet und nur bei Verhandlungen in erster Instanz an den Generalobristen oder Generalamtsverwalter angewiesen.

„War ein Delinquent verhaftet und der Untersuchungsprocess bereits eingeleitet, so konnte er nur durch Begnadigung des Obristen vor der gerichtlichen Erkenntniss entlassen werden.

„Erschien ein Assessor nach geschehener Ansagung ohne einen erheblichen Grund nicht beim Gericht, so war er erstlich zur Rede zu stellen und erforderlichenfalls zur Erzielung künftigen Gehorsams mit Arrest zu strafen.

„Es war Pflicht des Regimentsprofossen, dem General-Auditor über alle Vorfälle, Unordnungen, Klagen einen Bericht zu erstatten, ihm das Verbrechen eines jeden Verhafteten wahrheitsgetreu anzuzeigen und Niemanden ohne dessen Vorwissen loszulassen.

„Zu den Pflichten des General-Auditors gehörte die Ueberwachung des Gewichtes, Ellen- und Flüssigkeitsmasses. Er hatte überdiess mit Zuziehung eines Offiziers von der Karlstädter deutschen Fahne für die in die Festung und ausserhalb derselben zugeführten Lebensmittel mit Vermeidung jedes Eigennutzes erträgliche Preise festzusetzen, ausser der Marktzeit keinen Verkauf zu gestatten, aber auch dafür zu sorgen, dass die Zufuhr von

Lebensmitteln nicht gestört oder durch Abforderung von Regalien nicht beeinträchtigt werde.

„Er war angewiesen, gewaltthätige Arretirungen am Lande wegen Abhilfe dem Generalobristen oder dessen Vertreter anzuzeigen, über Unordnungen und Ausschreitungen der Kriegsstelle zeitweise Berichte zu erstatten, monatliche Extracte über vorgekommene Civil- und Criminalprocesse einzuschicken.

„In den Regimentsgerichts-Protokollen war Niemanden eine Correctur oder Aenderung gestattet, welcher Art sie immer sein mochte. Auch durfte, sei es in Civil- oder Criminalsachen, ohne Vorwissen des Auditors daraus kein Extract gemacht und ausgefolgt werden. Geschah es dennoch, so war der General-Auditor bei grosser Verantwortung verhalten, dieses der innerösterreichischen Kriegsstelle anzuzeigen.

„Advokaten waren kraft kaiserlicher und landesfürstlicher Institutionen zu Criminalverhandlungen nicht zuzulassen, ausser bei öffentlichen Klagen und Reinigungsprozessen.

„Wurde der General-Auditor von dem einen oder anderen Grenzcommandanten ersucht, einen zweifelhaften Fall zu untersuchen, so hatte er diese Untersuchung unter Anmeldung derselben beim Generalobristen gegen die täglichen Diäten von 3 fl. 15 kr. ohne Widerrede vorzunehmen und darüber dem Generalobristen zu referiren.

„Für diese Mühewaltung wurden dem General-Auditor monatlich 16 fl., „ein freier Marquete“ von 5 fl. und für einen Bedienten ein Archibusierplatz von 12 fl. bewilligt[1]). Nach dem Obigen hatte der General-Auditor von Karlstadt eine eigenthümlich zwitterhafte Stellung.

§. 17. Tumultuarische Vorfälle in der Meergrenze. 1719.

Nach dem Abschlusse des Požarevacer Friedens wurde die innere Ruhe der Meergrenze wiederholt gestört. Die

[1]) Diese Gerichtsordnung kommt bei der internationalen Taxordnung im 4. Fasc. als Beilage zu Nr. 46 im Agramer Gen. C. Archiv vor.

nächsten äusseren Anlässe dazu waren verschieden; zum ersten Tumult die Einquartierung von 5 Compagnien Hohenzollern-Kürassiere bei der nach dem Friedensabschlusse angetretenen rückgängigen Bewegung der Armee. Die Vorgänge in der Warasdiner Grenze unter dem Generalatsverwalter Rindtsmaul and die Klagen der Donau- und Savegrenzer nach dem Karlovicer Frieden haben bereits constatirt, wie widerwillig die Grenzer die Einquartierung und Verpflegung der Truppen trugen und wie sehr sie sich dagegen stämmten. Sie, die im Kriege dem Feinde die kräftigste Mannschaft in unverhältnissmässiger Anzahl entgegenwarfen und durch ihre militärischen Freiheiten das Selbstgefühl einer Art Militäradels in sich trugen, konnten es mit der Billigkeit nicht vereinbaren, dass man sie den Bauern gleich mit Truppeneinquartierungen belaste. Zu diesen Anschauungen gesellte sich der im Lande herrschende Futtermangel und Miswachs und die bei dem undankbaren Boden durch die Entziehung der meisten Arbeitskräfte während des Krieges so rasch herbeigeführte Verarmung des Landes. Ueberdiess wurde das tiefgehende Missvergnügen durch die Mähre bösartiger Hetzer zur heftigsten Aufregung gesteigert, dass ihre Offiziere für die Bequartierung der deutschen Truppen die Portionen in Baarem erhalten, sie aber die Verpflegung unentgeltlich leisten müssten. Endlich schmerzte es sie, dass sie eine Ausnahme bildeten, während die Likaner und Krbavaner von dieser Last verschont wurden.

Der Ausbruch des Tumults ging von Bründl aus. Unter dem Sturmgeläute der Glocken rotteten sich aus Bründl, Brlog, St. Georgen und anderen Orten bei 600 bewaffnete Grenzer zusammen und erschienen vor Otočac, wo sie lärmend die Auslieferung des Commandanten von Aichelburg forderten, der sich jedoch rechtzeitig in die Fortezza zurückzog und von da aus durch Flucht allen Misshandlungen entging. Von da zogen sie in getrennten Abtheilungen nach den zwei Kapelagebirgen, wo sie die Passage durch Verhaue sperrten. Die Grenzer von Bründl und Brlog hielten die Verhaue der grossen, die von Dabar den Verhau der kleinen Kapela besetzt. Der Feldkaplan Deuntić von Brlog, der den

Grenzern an der Kapela eine Messe las und der Sohn des Burggrafen Smolčić spielten bei diesem Tumult eine hervorragende Rolle; der letztere als Protonotär [1]).

Eine Schar Tumultuanten zog nach Vrhovina, Gaskiča und Vihić, verstärkte sich durch die dortige Bevölkerung und erschien in der Stärke von ungefähr 1000 Mann abermals vor Otočac, wo sie die dortigen Waffenfähigen an sich zog. Von Otočac zogen die Tumultuanten gegen Zengg, vor dessen Mauern sie 2 Tage lagerten. Als sie aber der dortige Commandant mit dem Geschütze begrüsste, zogen sie wieder ab [2]). Darauf wurden die Gemüter durch das taktvolle Eingreifen des Obristen Baron Bosarelli und des Grafen Paradeiser beruhigt, in Folge dessen die Passagen der beiden Kapelagebirge wieder geöffnet wurden und die dort aufgestellten Grenzposten in ihre Häuser ruhig zurückkehrten.

Als aber die gesammten Grenzer des Karlstädter Generalats um die Ausquartierung der inzwischen in der Oguliner Hauptmannschaft untergebrachten Kürassiere petitionirten, wurden diese nach dem Abrücken der chursächsischen und churbaierischen Truppen aus Ungarn in die dadurch leer gewordenen Plätze verlegt [3]).

Diese tumultuarischen Vorgänge wiederholten sich noch in demselben Jahre wegen Erhöhung des Salzpreises. Namentlich waren es die Grenzer von Brlog, Vihić und Vrhovina, welche sich dagegen energisch auflehnten, weil ihnen Zengger Seeleute eingeredet hatten, dass ihr bisheriger Tauschhandel mit Salz nunmehr aufhören werde [4]). Allein eben diese Ortschaften waren es, welche zuerst zu ihrer Pflicht wieder zurückkehrten. Dadurch riss die

[1]) Aus dem Untersuchungs-Protokoll vom 15., 16., 20., 21. März Nr. 115 im Agramer G. C. Archiv. Bei dem Verhöre am 21. bezeichnete der Otočaner Hauptmann Graf Paradeiser 15 Grenzer und den Priester Deuntnić als Rädelsführer des Tumults.

[2]) Bericht vom 15. Juni aus Karlstadt Nr. 155 in demselben Archiv.

[3]) Wie 1.

[4]) Die Grenzer bezogen Salz um einen billigen Preis und tauschten dafür in Zengg Getreide ein.

Verbindung mit den übrigen Tumultuanten. Die Auflehnung war gebrochen.

Am 11. Juni unterwarfen sich die Otočaner, am 13. die Bründler und endlich auch die übrigen zur Zengger Hauptmannschaft gehörigen Ortschaften. Alle des Tumultes schuldigen Orte wurden von Neuem in Eid und Pflicht genommen, nachdem ihnen der Artikelbrief vorgelesen worden. Sie versprachen einstimmig den Schwur zu halten, im Dienste des Kaisers Gut und Blut hinzugeben, nur baten sie mündlich und schriftlich, dass man sie bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten belasse.[1])

Auch in Zengg waren in diesem Jahre zwischen den Parteien Lalić und Vukasović Gewaltacte vorgefallen (20. Dezember), wobei die Grenzer von Krmpote und Bründl zur Unterstützung der ersteren nach Zengg zogen. Da sie aber die Thore verschlossen und den Brunnen beim steinernen Thore mit Steinen angefüllt fanden, zogen sie sich gruppenweise wieder zurück[2]).

§. 18. Belastung der Donau- und Savegrenze mit Contribution und Robot. 1715—1724.

Während dieser Vorgänge in der Meergrenze entwickelten sich allmälig auch in der Save- und Donaugrenze Verhältnisse und Zustände, welche mit der materiellen Hebung dieser Grenzgebiete im grellen Gegensatze standen.

Die Savegrenzer wurden bereits 1715 von dem commandirenden General Baron Löffelholz bei den Festungsbauten in Brod, später auch bei Gradiška und Rača, die Donaugrenzer bei Peterwardein verwendet. Sie erhielten Anfangs 3 Groschen an täglichem Arbeitslohn. Dieser wurde aber bald auf 2 und dann auf 1 Groschen herabgesetzt. Ja man verlangte von ihnen, als die Baukassa versiegte, unentgeldliche Arbeiten.

Als der Generalwachtmeister Baron Petraš als Generalamtsverwalter das slavonisch-sirmische Generalat leitete, suchte er

1) Siehe die Untersuchungsacten wie oben.

2) Im Untersuchungs-Protokoll wie oben.

um jeden Preis die Fortificationskassa zu füllen und beantragte zu diesem Zwecke, dass auch die Grenzer zu diesen Fortificationsbauten beisteuern sollten. Diese Beisteuer, unter dem plausiblen Titel der Robotablösung und im Interesse der Landwirthschaft, fand Anfangs willigen Eingang. Die Ablösungssumme wurde für die Donaugrenze mit 2472 fl., für die Savegrenze mit 10.000 fl. festgesetzt, nachträglich aber auf 10.000 fl. bei der ersteren und bei der letzteren auf 24.000 fl. unter dem Namen Contribution erhöht. Die Donaugrenzer wurden überdiess verhalten, 1000 Klafter Ziegelbrennholz nach Peterwardein zu liefern, das sie um bares Geld kaufen mussten (1722) [1]).

Wie sehr die Savegrenze durch die Saveergiessungen gelitten, ist bereits bekannt. Das Elend der dortigen Einwohner erreichte im Jahre 1725 eine solche Höhe, dass die dortigen Grenzer nicht ein Mal Hemden auf ihren Leibern trugen und ihr letztes Vermögen zur Zahlung der Contribution hergaben [2]). Trotzdem blieb die Naturalrobot aufrecht. Die Savegrenzer mussten täglich 634 Mann zur Festungsarbeit, zur Zufuhr von Erde, Ziegeln, Brenn- und Bauholz 53 Wägen beistellen und mit 774 Mann den Kordondienst versehen [3]).

Dieselbe Robotleistung wurde von den Donaugrenzern für Peterwardein gefordert. Ueberdiess wurden diese Grenzer von den Bačer Komitats- und Kameralbeamten an den ihnen von der Caraffischen Commission jenseits der Donau zugewiesenen Grundstücken verkürzt. Als endlich ihren Offizieren vom Peterwardeiner Kameral-Provisorat keine Gagen ausgefolgt wurden, Feuersbrünste und Hagelschläge dieses Grenzgebiet ins Elend stürzten, da ging eine tiefgreifende Unzufriedenheit durchs ganze Land.

[1]) Aus der Bitte des Oberkapitäns Sava Nikolić, Beilage zu Nr. 13. 1722 im slav. sirm. G. C. Archiv

[2]) Hauptrelation vom Jahre 1725 in demselben. Im Provinziale waren zwischen 1722—1725 598 Familien ausgewandert oder haben zum Räuberhandwerk gegriffen. (Im 5. Fasc. Nr. 6 in dems.)

[3]) In derselben Hauptrelation.

Man begann seine Leistungen mit denen der Bauern zu vergleichen und fand sich mehr belastet, weil überdiess Wachposten bei kaiserlichen Magazinen und Patrouillen im Innern des Landes gegen Räuber und anderes Gesindel zu versehen waren. Unter diesen Umständen hielt es der Oberkapitän der Donaugrenze für seine Pflicht, mit seinen Offizieren und Gemeinen wenigstens um Verschonung der Miliz mit Naturalrobot, um Schutz zur Behauptung ihres Grundbesitzes und um eine so regelmässige Ausfolgung der Offiziers-Gagen wie in der Savegrenze zu bitten.

Den letzten Punkt ihrer Bitte betonten sie darum, weil sie sich mit Pferden (die Husaren), Gewehr, Montur und Munition selbst versehen müssten. Dagegen erklärten sie sich bereit, Gut und Blut für das Allerhöchste Kaiserhaus zu opfern [1]).

Als die Hofkammer, welche die ökonomische Verwaltung Slavoniens versah, diese Zerfahrenheit und die Zustände wahrnahm, welche sich daraus zu entwickeln begannen, suchte sie dem weiteren Umsichgreifen entgegen zu wirken.

Daher beschloss sie im Jahre 1724 für das nächstfolgende Jahr folgende Erleichterungen zu publiciren:

„Die dem Lande bisher auferlegten Leistungen, die das ordentliche und ausserordentliche Ausmass an Holzlieferung, Mannschaft und Geld überschritten, sowie die Fortifications-Robotgelder wurden aufgehoben.

„Die bisher sechsmonatlich wechselnde Dislocation der Truppen wurde wegen der damit verbundenen Vorspannsleistungen auf 1 Jahr ausgedehnt.

„Der bisherige Zuschuss für die durchmarschirende Mannschaft hörte auf.

„Die Vorspann wurde mit Ausnahme der Kranken-, Munitions- und Provianttransporte ganz aufgehoben. War sie bei zu zahlreicher Miliz unvermeidlich, so war sie bei der Abrechnung der Miliz abzuziehen und zu vergüten.

[1]) In derselben Bitte.

„Der Salzpreis wurde herabgesetzt, und zwar in Essek beim Centner um 30 kr., in Peterwardein, Brod und Kobaš um 15, in Gradiška um 22 kr. [1]).“

§. 19. Die dienstlichen Verhältnisse der Festungscommandanten von Brod, Gradiška und Rača und ihre Emolumente nach der Instruction vom Jahre 1722.

a) Die allgemein militärischen.

Schon bei Errichtung der Savemiliz im Jahre 1702 wurde jedem der Commandanten von Brod, Gradiška und Rača das nächst anliegende Čardaken-Oberkapitanat zugewiesen. Sie selbst waren mit ihrem Gehorsam nächst dem Kaiser an den Wiener Hofkriegsrat und unmittelbar an den Commandirenden des slavonisch-sirmischen Generalates zu Essek oder dessen Generalamtsverwalter angewiesen. An diese hatten sie ihre Rapporte zu richten. Bei der Miliz waren sie verpflichtet, die Ausführung jener Befehle zu überwachen, welche ihnen durch sie zukamen. Ihr weiterer dienstlicher Wirkungskreis wurde erst nachträglich genauer umschrieben, als sich dazu das Bedürfniss herausstellte und war aus dem Kreise der dienstlichen Erfahrungen entlehnt.

„Die Commandanten hatten zur Pflicht, sich bei allen Vorfällen, bei welchen keine Gefahr im Verzuge zu besorgen war, sich bei dem Generalcommando anzufragen, nach diesem, aber bei Gegenständen von grösserer Tragweite vom Hofkriegsrate die Entscheidung abzuwarten.

„Die Anordnung neuer Dispositionen, Aufhebung der alten waren von dem Gutbefunde des Generalcommando und von der Zustimmung des Hofkriegsrates abhängig. Sie waren daher nicht befugt, in den von der Caraffi'schen Commission aufgestellten Grenzposten (Schanzen) und Čardakenwachen, sowie in den diessbezüglichen Anordnungen des Generalcommando eigenwillige Aenderungen eintreten zu lassen.

[1]) 14. Juli 1724 im slav. sirm. G. C. Archiv.

„Bei Conscriptionen, Geld- und Robotrepartitionen, welche die Miliz betrafen, mussten alle drei Commandanten mit Beiziehung ihrer Oberkapitäne und Vizekapitäne gemeinschaftlich vorgehen.

„Die Fortificationsbauten der drei Festungen waren an die Pläne gebunden. Den Bericht über das Fortschreiten derselben legte der Commandirende nach Vornahme der Inspizirung vor. Die weiteren diessbezüglichen Anordnungen brachte der Landes-Oberingenieur dem Commandanten zur Kenntniss. Es war Pflicht des Fortifications-Bauschreibers, über die Ausführung derselben wöchentlich zu berichten, monatlich einen summarischen Baukassa-Extract und jährlich über den Fortificationsbau eine Hauptrechnung durch den Commandirenden oder Generalamtsverwalter der Hofkriegsstelle vorzulegen. Diese communirte sie der Hofkammer.

„Da sich die ganze Save-Grenze an dem Festungsbaue in Brod zu betheiligen hatte, so lag es dem Commandanten in Alt-Gradiška und Rača ob, die dazu nötigen Vorkehrungen zu treffen. Doch konnte dieses nur gemeinschaftlich mit dem Commandanten zu Brod und mit den Oberkapitänen geschehen. Zu den Beschlüssen war die Zustimmung des General-Commando zu erwirken.

„Eine Correspondenz mit den Türken konnte nur mit Vorwissen des General-Commando und selbst dann nur nach der von diesem beim Hofkriegsrate eingeholten Information eingeleitet und geführt werden. Nur dann, wenn der Aufschub mit Gefahr verbunden war, konnte selbstständig vorgegangen werden. Nur haftete daran die Pflicht, über das Geschehene zu berichten, sich jeder decisiven Antwort zu enthalten und den Hofkriegsrat nicht hinein zu verflechten."

b) Betreff der Jurisdiction.

„In gerichtlichen Angelegenheiten war den Commandanten nur das Recht der Voruntersuchung eingeräumt. Und selbst diese durfte nur in Gegenwart des betreffenden Oberkapitäns, und wenn dieser nicht erscheinen konnte, im Beisein der Kapitäne und Offiziere, nicht aber mit dem Dolmetsch vom Commandanten ge-

pflogen werden. Das darüber verfasste Species facti bildete die Vorlage an das Generalcommando und das General-Auditoriat. Die Arrestanten-Tabelle war mit Angabe der Vergehen und Verbrechen monatlich dem Auditoriate vorzulegen. Dieses liess dann die Betreffenden entweder am Sitze des Commandanten abstrafen, oder ordnete ihre Einlieferung nach Essek an. Sonst hatten die Oberkapitäne sowohl dem General-Commando, als auch dem Commandanten auf Grundlage der ihnen von den Kapitänen eingesendeten Rapporte ihre Berichte unter Einem einzusenden.

„Bei Verurtheilungen zu Schanzarbeiten in einem bestimmten Ausmasse von Klaftern wurde die Reluirung der Strafe mit Geld zugelassen. Nur musste dieses Geld in Gegenwart oder mit Vorwissen des Commandanten vom Bauschreiber verrechnet und sowohl in das Commando-, als auch in das Bauamtsregister eingetragen werden.

„Grenzoffizieren durften ohne wichtige Ursachen und vorausgegangene Ueberweisung des ihnen zur Last gelegten Verbrechens nicht Eisen angelegt werden. Statthaft war dieses nur bei Gefahr im Verzuge und selbst dann nur mit Vorwissen des commandirenden Generals. Ueberhaupt war kein Offizier zur Wahrung seines Ansehens und des seiner Charge inwohnenden moralischen Einflusses vor dem gemeinen Manne verächtlich zu behandeln.“

c) Gegenüber dem Grundbesitz.

Zugleich war es dem Commandanten nicht gestattet, ohne eingeholte Erlaubniss des Generalcommando, Grundstücke der Čardakenmannschaft anzutasten. Selbst dem Generalcommando stand nur in besonderen Fällen bei Grundstücken eine Aenderung zu. Obwohl beim Anwachsen der Bevölkerung manche Grenzfamilien Gründe widerrechtlich usurpirt und schon zur Zeit der türkischen Herrschaft ohne Besitzrecht auf dieselben sich zugeeignet hatten; so hielt es doch die Hofkriegsstelle für gerathen, um nicht die Likaner Vorfälle auch in der Savegrenze an die Tagesordnung zu bringen, im Grundbesitze den Status quo nicht

anzutasten und den dabei betheiligten Parteien den Weg des gütlichen Ausgleiches offen zu halten.

d) Emolumente der Commandanten und der anderen Officiere.

Damals war die materielle Stellung der Offiziere nicht so distinguirt und so genau abgegrenzt, wie sie es heute ist. Mit seinen Existenzmitteln an den von klimatischen Verhältnissen abhängigen Ertrag von Grundstücken angewiesen, mussten sie selbst zum Erwerbe greifen, wo man dazu den Weg offen liess. Daher liess man es zu, dass sie wie die Gemeinen sowohl am Lande, als auch in den Palanken Fleisch ausschrotten, Wein und Branntwein ausschenken. Es war eine Art Soldäquivalent.

Ebenso genossen die Commandanten von Brod, Alt-Gradiška und Rača das freie Schankrecht. Der Commandant von Brod, Obrist Baron von der Trenk übte es sogar, seit die Kammer die Einkünfte der Save-Ueberfuhr an sich zog, als ein ihm zugestandenes Monopol in der Festung aus und in der Palanka bei Brod concurrirte er mit den Grenzern. Auch wurde zugelassen, dass die Fleischhacker den Commandanten von einem geschlagenen grossen Ochsen die Zunge und 1 Oka ($2^1/_4$ Pfund) Fleisch, von einem kleinen die Hälfte, von Schafen und Gaisen verhältniss mässig $^1/_2$ Pfund nach dem alten Gebrauche freiwillig einliefern. Doch dauerte diess in solange, als keine Klagen einliefen. Es war aber nicht gestattet, die Mannschaft zu zwingen, dass sie bei ihren Marketendern die Lebensmittel abnehmen, besonders wenn sie von schlechterer Qualität und um einen höheren Preis als anderwärts zu beziehen waren.

Den patriarchalischen Charakter der damaligen Zeit markirt scharf die Sitte, dass den Commandanten von den ihnen zugetheilten Čardakenkapitanaten zum neuen Jahre, zu Ostern und Pfingsten Geschenke (Jabuka) von Victualien und Fourage zugebracht, ihnen die Frucht- und Haferfelder unentgeltlich umgeackert und angebaut, und sie so wie die Oberkapitäne und Kapitäne mit Heu versehen wurden. Es geschah dieses anfangs freiwillig und zu jener Zeit, wo die Grenzer zum Festungsbau

weder Arbeiter beizustellen, noch Geldbeiträge dazu zu leisten hatten. Um das Jahr 1720 wurde die Annahme von derlei freiwilligen Gaben nur in den Fällen gestattet, wenn der Dienst nicht darunter litt, gesegnete Jahre eintraten, wenn sie nicht als Schuldigkeit auferlegt wurden und keine Klagen darüber einliefen.

Da aber der Grenzoffizier statt der Besoldung einen zu ausgedehnten Grundcomplex zum Nutzgenusse erhielt und die dazu nötigen Arbeitskräfte nicht erhalten konnte, so war die Gemütlichkeit dieser patriarchalischen Sitte bald abgestreift. Zugleich lag schon in der grundsätzlichen Bestimmung der Grenzeinrichtung der Keim des Missbrauches; denn wo der freie Wille abging, wurde der Grenzer zur förmlichen Robotleistung verhalten. Endlich schritt selbst die Gesetzgebung zur Fixirung einer dreitägigen Robotleistung [1]).

Als aber der Broder Commandant Baron von der Trenk derart excedirte, dass er von jedem Schlachtochsen 7 Groschen Accise abnahm, das Heu ohne Rücksicht auf die Kapitäne für sich in Anspruch nahm, an Jahrmärkten von Gewürz, Zucker u. dgl. unter Drohungen ein Regale abforderte, so wurden ihm diese Erpressungen unter Androhung scharfer Strafen eingestellt und nur das zugelassen, was ihm die Grenzer aus freiem Willen zugestanden [2]).

§. 20. Das Temeser Banat nach dem Frieden von Požarevac und die Errichtung der Banater Miliz durch den Grafen Mercy 1724—1726.

Sobald das Temeser Banat durch die grossen Waffenerfolge des Prinzen Eugen von Savoyen an die Monarchie zurückfiel, nahm

[1]) Endlich wurde der Missbrauch so weit ausgedehnt, dass man den Offizieren den Grundbesitz abnahm.

[2]) Aus der Instruction vom 18. März 1724 f. Baron Trenk im slav. sirm. G. C. Archiv.

Kaiser Karl VI. darauf Bedacht, dem Lande vor Allem eine geregelte Administration zu geben, um die reichen Bodenschätze desselben zu erschliessen und in den Handel zu bringen.

Da sich nach der Zurückeroberung im Lande keine Grundherren fanden, so wurde es dem Fiscus zugewiesen [1]) und eine aus Militär-, besonders aber aus Kammeralbeamten zusammengesetzte Landesadministration eingesetzt. An die Spitze derselben stellte der Kaiser den F. M. L. Florismund, Grafen von Merçy. Die Wahl war eine sehr glückliche; denn der Graf war nicht nur ein gewandter und mutiger Truppenführer, sondern bewährte bald seinen Beruf zum Administrator, indem er durch Förderung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels die Mittel schuf, um den nationalökonomischen Fortschritt sicher zu stellen. Das Land war sehr spärlich bevölkert. Unübersehbare Prädien lagen unbenützt und gingen erst der Pflege entgegen. Daher wendete Mercy vor Allem der Colonisirung seine Thätigkeit zu [2]).

Das Land wurde in Districte abgetheilt: in den Temesvárer, Lipovaer, Lugos-Facseter, Karansebeser, Orsovaer, Almaser, Uj-Palanker, Veršecer, Pančovaer, Bečkereker, Csanader und Čakovaer.

Im Jahre 1724 waren in diesen Districten folgende Prädien besetzt, exarrendirt oder lagen noch unbenützt:

Im Temesvarer waren 51 Prädien besetzt, davon 6 von deutschen colonisirt, 30 exarrendirt, 15 ganz unbenützt;

im Lipovaer 52 bewohnt, davon 3 von Deutschen colonisirt, 23 exarrendirt und 26 unbenützt;

im Lugos-Facseter 8 bewohnt, davon 1 colosirt, 7 unbenützt;

im Caransebeser gab es noch keine Colonisten [3]);

im Orsovaer war nur 1 Prädium colonisirt;

[1]) Bei Hauer im 2. Theil seines Manuscripts.

[2]) Es reicht nicht in meine Aufgabe, die Verdienste dieses ausgezeichneten Mannes eingehend zu würdigen.

[3]) In dem mir vorliegenden Acte fehlt die Angabe der Prädien.

im Almaser lagen alle 14 Prädien noch unbewohnt;
im Uj-Palanker waren alle 22 Prädien colonisirt.

Von den 23 Prädien des Veršecer Districts waren 5 colonisirt, 13 exarrendirt, 5 unbenützt.

Der Čakovaer District zählte 5 bewohnte, 3 unbenützte Prädien.

Der Pančovaer bestand aus 39 Prädien. Davon waren nur 5 colonisirt, 14 verarrendirt, 20 unbenützt.

Der Bečkereker umfasste 50 Prädien, von denen nur 1 besetzt, 33 exarrendirt und 16 unbenützt waren.

Im Csanader lagen 10 Prädien unbenützt, 30 waren exarrendirt, nur 1 Prädium war bevölkert [1]). Das Banater Tiefland hatte diesem zu Folge grosse Räume zur Aufnahme einer neuen Bevölkerung.

Im Jahre 1724 entwarf Mercy auch ein Project zur Errichtung einer Landmiliz; denn die Werke des Friedens konnten nur unter der Gewährleistung der Sicherheit für Leben, Hab und Gut gedeihen. Auch konnte sich die Colonisirung des Landes nur in gesicherten Zuständen vollziehen.

Sein Vorschlag in dieser Richtung ging dahin, den zum Militärdienste geneigten Familien gewisse Militärrechte zuzugestehen, darunter die einjährige Befreiung von allen Abgaben. Nach Ablauf eines Jahres sollten die Militärfamilien zur jährlichen Abgabe von 4 fl. in Barem und zur Abnahme eines Centners Salz aus den Kammeralmagazinen um den Preis von 2 fl. 18 kr. verhalten werden.

Der Wiener Hofkriegsrat, dem diese Miliz in höchster Instanz untergeordnet werden sollte, unterstützte das Project auf das kräftigste. Nur bestimmte er, dass die Miliz an den äussersten, unbewohnten Grenzen untergebracht, vom Civile abgesondert, und die Stärke 1 Hussaren-Compagnie mit 100, die 1 Heiduken-Compagnie mit 140 Mann aufrecht bleibe. Ferner sollte die Miliz nur aus Einwanderern vom türkischen Gebiete formirt werden,

[1]) Im Temesvarer G. C. Arch. 8. Fasc. Nr. 8 vom Jahre 1724.

zu jedem Militärdienst ohne Rücksicht auf Zeit und Ort sich verwenden lassen, die Aufstellungen nicht mit Staatsauslagen verbunden sein und die jährliche Abgabe auf 6 fl. erhöht werden.

Der Kaiser gab dazu seine Zustimmung [1]).

Die serbischen Oberkapitäne Kuzman, Jani, Ostoja und Živko, welche im letzten Türkenkriege vor seinen Augen ihre soldatische Tüchtigkeit nachgewiesen hatten, boten die meiste Bürgschaft zur Durchführung des Projects und garantirten dem Grafen auch die Gewinnung von Einwanderern aus der Türkei.

Die Miliz bestand aus 4200 Mann zu Fuss und Pferd, bildete 4 Oberkapitanate: das Temesvárer, Čakolovaer, Hedjaker und Mutniker, und war in 21 Schanzen und Ortschaften untergebracht. Das Obercommando führte ein Obristwachtmeister.

a) Stand der Miliz.

I. Das Temesvárer Oberkapitanat umfasste 4 Posten:

1. den Posten am Graben nächst Temesvár ausserhalb des königl. Lagers, wo die Perexhof einen Morast bildete,

mit 1 Hussaren-Compagnie von 100 Mann	zusammen	. 240 M.
„ 1 Heiduken-Compagnie „ 140 „		
2. den Posten Fénlok in gleicher Stärke	. . .	240 „
3. „ „ Csánad „ „ „	. . .	240 „
4. „ „ Orloslamos in gleicher Stärke	.	240 „
	zusammen	. 960 M.

II. Im Čakolovaer Oberkapitanate waren besetzt:

1. Der Posten Bečai mit 1 Hus. und 1 Heid.-Comp.	. 240 M.
2. „ „ Patka an der Passage der Kustos mit 1 Heid.-Comp.	. 140 „
3. der Posten Čakolova an der Temes mit 1 Hus. 1 Heid.-Comp.	. 240 „
4. die Schanze zwischen Opova und Pančova 1 Heid.-Comp.	. 240 „
Fürtrag	. 860 M.

[1]) 19. October 1726. Nr. 243 im Temesvarer G. C. Archiv.

Uebertrag . 860 M.

5. die Schanze zwischen Pančova und Kubin 1 Heid.-Comp. 240 „

6. Kubin das Quartier des Obristwachtmeisters . . 240 „

7. Die Schanze unweit Dubovac am Donaumoraste gegen Uj-Palanka wie 6 240 „

8. Die Schanze gegen Jovka nächst Konjareva mit 1 Heid.-Comp. 140 „

1720 M.

III. Hedjáker Oberkapitanat:

1. Hedják im Caransebeser District, die Schanze im Rusker-Thale mit 1 Heid.-Comp. und 40 Hus. 180 M.

2. Die Margaer Schanze an der siebenb. Grenze mit 1 Heid.-Comp. und 60 Hus. 200 „

3. Magora mit 1 Heid.-Comp. und 40 Hus. . . . 180 „

560 M.

IV. Das Mutniker Oberkapitanat unterhielt die Posten:

1. Mutnik mit 80 Heid. und 60. Hus. 140 M.

2. Homoždje mit 60 Heiduken und 40 Hus. 100 „

3. Filipinkamen (Schanze) im Lipovaer Distr. mit 1 Heid.-Comp. 140 „

4. Paulos (Schanze) mit 1 Heid.-Comp. 140 „

5. Gioulas „ „ 1 Hus.-Comp. 100 „

6. Kisfalu mit 60 Heid. und 40 Hus. 100 „

720 M.

Die Miliz begriff daher mit Einschluss der Offiziere und Chargen 4200 M.

b) Verpflegung.

Dieser Dislocation zufolge verlegte Merçy die Hauptstärke der Miliz in das Čakolovaer Oberkapitanat und wies dem Obercommandanten Kubin zum Standorte an, um den Türken nahe zu sein und sie an der Donau beobachten zu können.

In Betreff der Verpflegung wurden Offiziere und Gemeine statt des Soldes an den Nutzgenuss von Grundstücken angewiesen. Zu diesem Zwecke erhielten in Jochen von 1600 Quadratklaftern und in Tagwerken von 1400 Quadratfuss:

Der Oberstwachtmeister .	350 Joch	Aecker,	80 Tagwerke Wiesen,
1 Oberkapitän	300 „	„	60 „ „
1 Kapitän zu Pferd . . .	150 „	„	30 „ „
1 „ „ Fuss . . .	130 „	„	30 „ „
1 Hadnak (Lieut. zu Pferd)	80 „	„	16 „ „
1 Vojvoda („ „ Fuss)	60 „	„	12 „ „
1 Cornet (Fähnrich zu Pferd)	60 „	„	12 „ „
1 Fähnrich zu Fuss . . .	45 „	„	9 „ „
1 Stažmeštar (Wachtmeister) zu Pferd . . .	30 „	„	8 „ „
1 Stažmeštar zu Fuss . .	26 „	„	5 „ „
1 Decurio (Korp.) zu Pferd	25 „	„	5 „ „
1 „ „ „ Fuss	20 „	„	4 „ „
1 Gemeiner Husar, sowie 1 Spielmann . . .	20 „	„	4 „ „
1 Heiduk	18 „	„	3 „ „

Bei dieser Grundvertheilung erhielt die Miliz:

an Ackerland 72.725 Joch,
„ Wiesenland 16.148 Tagwerke [1]).

§. 21. Besoldungsunordnungen im Karlstädter Generalate und Abhilfe gegen Unfüge, 1726.

Die tumultuarischen Auftritte im Jahre 1719 in der Meergrenze hatten wol den nächsten äusseren Anlass in der angeordneten Einquartirung der Truppen, im Elende der dortigen Grenzer und in der Erhöhung des Salzpreises. Es gab aber einen tiefer liegenden Grund, der die Gereiztheit der Gemüter erzeugte, ihre Intensität steigerte und sie zur excessiven Widersetzlichkeit

[1]) Der Einrichtungsact kommt im Temes. Gen. Com. Archiv. 8. Fasc. Nr. 8 vom Jahre 1724 vor.

geneigt stimmte. Dieser Grund lag in der Besoldungsweise der Stände. Bei der Generalvisitation des Generalobristen Grafen Rabatta im Jahre 1726 und bei der Partikularmusterung des Mustermeisters erhoben die Grenzer aller Oberkapitanate und Kapitanate darüber die bittersten Klagen.

Erstlich erfolgten die Kärntner und Krainer Stände trotz mehrmaliger Versprechungen und Mahnungen die Lehen nicht in der vertragsmässigen Zeit. Ferner erlaubten sie sich nach Angabe der Grenzer unbillige Abzüge. Bei Verleihung eines besoldeten Platzes soll der Zahlmeister 4 fl., der Proviantverwalter das Doppelte als Recompence gefordert haben. Die Grenzer beschwerten sich darüber, dass das Tuch, welches sie durch fünf Monate statt des Soldes bezogen, sowie der Proviant zu hoch angeschlagen werden. Eine Elle Tuch werde ihnen mit 3 fl. (neun Siebenzehnern), der Star Weizen mit 6 fl. (18 Siebenzehnern) verrechnet, während sie die erstere nach dem gangbaren Preise nur um 4 und den letzteren nur um 8 Siebenzehner umsetzen könnten. Daraus ergab sich allerdings ein grosser Nachtheil. Dieser bezifferte sich nach der Specification des Mustermeisters Novak an den Wiener Hofkriegsrat [1]) folgendermassen:

Die Krainer verwendeten nach seiner Angabe für die Meergrenzer 44.052 fl. und verrechneten

$^2/_4$ des Soldes in 3671 Star Weizen à 6 fl.	22.026 fl.
$^1/_4$ mit 3761 Ellen Tuch à 3 fl.	11.013 „
$^1/_4$ in Barem	11.012 „
	44.053 fl.

Da nun der Grenzer den Star Weizen nicht um 18, sondern nur um 8 Siebenzehner verkaufte, so verlor er bei

3761 Star	12.236 fl.,
beim Tuch, das er statt um 9 Siebenzehner nur um 4 an Mann brachte	6.100 „
	18.336 fl.

[1]) Diese Specification ist datirt vom 20. Oct. 1720 und findet sich im 2. Fasc. Nr. 67 des Agramer G. C. Archiv's vor.

Rechnet man dazu, dass er bei Verrechnung des Weizens und Tuches in Krainer Währung bei jedem Gulden in deutscher Währung 10 kr. verlor, und dass dieser Verlust auch bei der Barzahlung stattfand, so ergab sich mit Einrechnung des Verlustes von 1880 fl. bei den dienstfreien Plätzen, welche die Stände an ihre Kavalliere vergaben, in deutscher Währung ein Abgang von nahe zu 24.000 fl.

Die Kärntner Stände verwendeten jährlich für das Karlstädter Generalat diesseits der Kapela 86.566 fl. Sie lieferten statt des Weizens 4420 Leibchen Brod à 2 kr. wöchentlich. Da sie aber den Sold für den 12. Monat für sich behielten, so gewannen sie jährlich 6272 fl. 30 kr. Für beiläufig 9000 Ellen Tuch verrechneten sie bei 27.000 fl., wobei die Grenzer 13.500 fl., also im Ganzen 19.772 fl. 30 kr. verloren [1]).

In theueren Jahren lieferte man den Meergrenzern den Weizen nicht in Natura, berechnete aber den Star höchstens mit 12 Siebenzehnern, so dass die Grenzer in fruchtbaren und unfruchtbaren Jahren Verluste hatten und die Verpflegung das Aussehen eines kaufmännischen Geschäftes gewann. Ein Tuchlieferant erlaubte sich sogar, die Karlstädter im Ellenmasse zu verkürzen und wurde deshalb vom Grafen Erdödy verhaftet.

Aus Anlass dieser Beschwerden fand die innerösterreichische Kriegsstelle den Bericht Rabatta's und die Klage der Grenzer an die Wiener Hofkriegsstelle zu leiten und die Stände zu einer menschlicheren Behandlung der Grenzer zu verhalten, sowie die Ueberschreitung der Pactate abzustellen.

Nach der Rückäusserung der Stände wurde der vom Grafen Erdödy verhaftete aber wieder entlassene Tuchlieferant, weil schon das Tuch vertheilt war, verhallen den dabei verkürzten Betrag bei dem im August 1725 fälligen Lehen in Baarem zu ergänzen. Gleichzeitig ordneten die Stände eine vollkommene Abrechnung an.

„Dass statt 1 fl. nur 3 Siebenzehner gezahlt wurden, schien den Kärntnern nicht glaublich. Sie fanden, dass sich dieses nur

[1]) In derselben Specification.

auf die Krainer beziehen könne, welche die Zahlung der Meergrenzer zu leisten hätten.

„Die Recompence an die Zahlmeister und Proviantverwalter wurde zwar von den Betreffenden geleugnet; allein eben darum hielten es die Kärntner Stände für geboten, bei der nächsten Musterung im Beisein der ständischen Commissäre constatiren zu lassen, ob nicht der gemeine Grenzer wegen der unter dem Titel eines Geschenkes abgenötigten Regalien nicht vielmehr gegen andere Persönlichkeiten sich werde zu beklagen haben. Diese Geschenke seien ja von der sowohl 1709 in Laibach als auch 1712 in Karlstadt tagenden Militär-Commission sehr ernstlich abgestellt und deren Beseitigung den Mustermeistern zu Pflicht gemacht worden.

„Die Verabreichung des Tenedatuches um den Preis von 3 fl. sei in den Pactaten begründet [1]).

Die Klage wegen der Getreidelieferung bezogen die Kärntner auf Krain, welche der Meergrenze das Getreide in natura zu liefern hätten, während sie Brod verabreichten, und zwar sowol in theueren als billigen Zeiten ohne Unterschied der Grösse, daher sie die Klage nicht treffen könne [2]). Gleichwol waren die Kärntner Stände in einem nicht selbstverschuldeten Soldrückstand. Denn ihr Burggraf und die Veordneten erklärten in der Zuschrift vom 4. Februar 1726 an den Generalobristen Grafen Rabatta, dass die Stände wegen einer entsetzlichen Feuersbrunst und gänzlichen Einäscherung Klagenfurts mit der Zahlung der Grenzer im Rückstand geblieben sind, und dass sie beschlossen hätten, den Grenzzahlmeister Freiherrn von Stich in's Karlstädter Generalat abzuschicken, um dort vom Jahre 1722 bis einschliesslich 1725 die vollständige Zahlung zu pflegen. Sie baten den Grafen, den Zahlmeister mit den baren Geldmitteln, Schriften, Tüchern und anderen dabei verwendeten Gerätschaften sammt dem Bedienungsgefolge in seinen Schutz zu nehmen, ihm

[1]) In dem zu Wien abgeschlossenen Vertrage auch mit den Grenzern selbst. Siehe

[2]) Klagenfurt den 18. December 1725. Beilage zu Nr. 14, 1726 im Agramer G. C. Arch.

für die Herabreise, in loco und bei der Rückkehr sichere Assistenz zu geben, ihm nichts instructionswidriges zumuten zu lassen, und ihm einen wol qualificirten taktvollen Offizier an die Seite zu stellen. In dessen Anwesenheit solle der Zahlmeister die Abrechnung in Güte [1]) nach Billigkeit und Gebühr bewirken, damit die sich leicht ereignenden Jnconvenienzen und tumultarisches Geschrei, aufreizenden Reden und Schmähungen beseitiget und die Androhung von Gewaltthätigkeiten schon im ersten Ausbruche gehemmt werden können [2]). Dass manche Beschwerde zu ersparen war, zu der Ansicht bekannte sich auch die Grazer Kriegsstelle; denn sie antwortete dem Karlstädter Generalamtsverwalter, als ihm dieser die Beschwerde der besoldeten Grenzer über Lieferung schlechten Getreides und zu hoch angeschlagener Preise vorlegte, dass es den Grenzern freigestanden habe, dagegen rechtzeitig eine gegründete Vorstellung zu machen [3]).

Wenige Tage darauf (5. März) beauftragte sie den Generalamtsverwalter, den Oberhauptleuten und Hauptleuten die von der Militärcommission am 13. October 1712 getroffene Anordnung einzuschärfen, dass jeder Grenzer den Sold eigenhändig zu übernehmen habe [4]). Dieser Auftrag scheint die Bemerkung des Kärntner Burggrafen betreff der Geschenke an den ständischen Zahlmeister und Proviantverwalter nahezu zu rechtfertigen und anderweitige Unterschleife zu bestätigen.

Um die Inconvenienzen, welche sich zwischen Grenzern und den ihnen verhassten ständischen Zahlmeistern ergaben, zu beseitigen, trug die Hofkriegsstelle auf die Abschaffung derselben an. Der Kaiser entschied sich zwar auf Bitten der Stände für die Beibehaltung derselben, knüpfte jedoch dieses Zugeständniss auf

[1]) Ich habe nirgends vorgefunden, dass die Grenzer einen Zahlmeister ausgeraubt hätten, wohl aber Drohungen mit Gewaltacten, wenn sie seine Abzüge für unbillig hielten.

[2]) Beilage zu Nr. 36, 1726 im Agramer G. K. Archiv.

[3]) Nr. 37 in demselben Archiv.

[4]) Beilage zu Nr. 129 in demselben Archiv.

folgende, die ganze Besoldungsgebarung bis 1726 kennzeichnende Bedingungen [1]):

„der Zahlmeister musste eine Caution von 3000 fl. erlegen;

„durfte den Grenzern nichts voraus oder theilweise auszahlen;

„die Zahlungsliste musste drei Monate vor der Auszahlung von der ständischen Buchhaltung revidirt, der betreffenden Stelle übergeben und von dieser dem Generaleinnehmer ungesäumt der richtig gestellte Betrag intimirt werden.

„Dem Grenzzahlmeister wurde auch die Einhandlung des Proviants statt des bisherigen Proviantmeisters übertragen;

„das Verpflegsgeld war ihm unmittelbar vor der Abreise gegen eine Quittung in vollem Betrage aus dem Generaleinnehmeramte auszufolgen [2]). Hier liegt die bisherige Unordnung zwischen den Zeilen.

§. 22. Die Grenzmiliz in österreichisch Serbien. 1726.

Im Jahre 1726 wurde auch in österreichisch Serbien, so weit es an die Türkei angrenzte, eine Grenzmiliz organisirt.

Sie bestand aus drei Oberkapitanaten und 15 Kapitanaten, und formirte:

18 Compagnien zu Fuss à 150 Mann	. . .	2700 Heid.
18 „ „ Pferde (Husaren) à 50 kr.		900 „
zusammen	. .	3600 Mann.

Die Aufstellung derselben in Čardaken und Schanzen an der türkischen Grenze war der Einrichtung in der Savegrenze nachgebildet. Sie wurde folgendermassen verpflegt:

ein Oberkapitän erhielt jährlich in Barem	. . .	200 fl.,
„ Kapitän „ „ „ „	. .	100 „
„ Hadnak „ „ „ „	. . .	76 „

[1]) In den Bedingungen liegt ein grosser indirect ausgesprochener Tadel.

[2]) Resolution vom 22. Mai 1726; Beilage zu Nr. 134 in demselben Archiv.

ein Harambaša erhielt jährlich in Barem . . . 45 fl.,
„ Barjaktar „ „ „ „ . . . 40 „
„ Stražmeštar „ „ „ „ . . . 20 „
„ Desetnik „ „ „ „ . . . 10 „

Der gemeine Mann erhielt statt des Brodes und Soldes Zehent- und Contributionsfreiheit. Jeder Compagnie war es gestattet, 50 Uskoken aus der Türkei zur Aushilfe bei der Feldarbeit aufzunehmen [1]).

§. 23. Regulament des Grafen Oduyer für die Donaugrenze 1727.

Inzwischen hat sich die bereits geschilderte (§. 18) Lage der Donaugrenzer um nichts gebessert, ja sie wurde noch drückender als sich auch ihre Offiziere allerlei Erpressungen erlaubten und selbst das Zwangsmittel des Arrestes dabei nicht verschmähten. Als der Interims-Commandirende Graf Oduyer im Auftrage des Hofkriegsrates mit dem Generalwachtmeister Freiherrn von Rudolphin in die Donaugrenze abging, um die dortigen Donau-Urfahrten der kaiserlichen Schiffsverwahrung nächst Peterwardein zu incorporiren, brachten ihm die Grenzer die Bedrückungen durch ihre Offiziere zur Kenntniss. Damit nun jeder seine Schuldigkeit kenne, Pflicht und Missbrauch genau unterscheide, erliess der Commandirende mit Beziehung des Freiherrn von Rudolphin von Futak aus für die Donaugrenze folgendes Regulament. In diesem wurde: „jede Gemeinde gegen den ihr vorgesetzten Desetnik, dieser aber gegen die ihm übergeordneten Offiziere zum Gehorsam verpflichtet.

„Wer sich vermass, seinem Vorgesetzten den ihm gebührenden Respect zu versagen, gegen ihn die Hand aufzuheben oder gar das Gewehr anzulegen, dem sollte die rechte Hand abgehauen werden.

„Commandirte der Offizier einen Grenzer gegen die festgesetzte Tour auf die Wache, so war er zwar verpflichtet, unbedingt

[1]) 5. Fasc. Nr. 3 im slav. sirm. G. K. Archiv. Ein Theil dieser Miliz diente nach dem Belgrader Frieden zur Errichtung der sirm. Grenze.

zu gehorchen, dann stand es ihm jedoch frei, dieses dem Kapitän anzuzeigen, und wenn er keine Genugthuung erhielt, seine Beschwerde beim Oberkapitän anzubringen. Fand er auch bei diesem sein Recht nicht, so konnte er beim Commandanten in Peterwardein seine Beschwerde anbringen.

„Wer sich ohne Vorwissen des Kapitäns von seiner Compagniefahne entfernte und zu einer anderen überging, war an Leib empfindlich und nach Befund selbst am Leben zu strafen.

„Dem Oberkapitän wurde die Arretirung eines Oberoffiziers, sowie die Erpressung einer Geldstrafe von demselben untersagt. Ein Dienstversäumniss oder ein Verbrechen des letzteren war dem Commando zu Peterwardein anzuzeigen und ohne dessen Vorwissen über 24 Stunden Niemand in der Haft zu halten.

„Eben so untersagt waren körperliche Züchtigungen und Arretirungen aus Hass und Privatinteresse.

„Sollte Jemand im Herrendienste in kleine Schulden geraten, oder in andere geringfügige Unfälle, so sollte er militärisch gestraft und die daraus entstandenen Händel beigelegt werden. Dem Gläubiger aber war durch baldige Befriedigung oder Stellung eines Bürgen zu seinem Gelde zu verhelfen. Es war jedoch nicht gestattet, Jemand deshalb über 24 Stunden im Arrest zu behalten.

„Traf man auf der Gasse einen Berauschten, so war er auf die Wache zu führen und dort bis zum Ausschlafen des Rausches zurückzubehalten.

„Die im Illyrischen gebräuchlichen Schimpf- und Schmähworte, welche bereits zum Morde führten, wurden streng untersagt. Der Uebertreter war verhalten, und zwar ein Gemeiner 1 fl. 30 kr., ein Desetnik 2 fl., ein Stažmeštar 3 fl., ein Barjaktar 4 fl., ein Kapitän 8 fl. und ein Oberkapitän 12 fl. an Geldstrafe zu erlegen. Beim zweiten Falle wurde die Strafe verdoppelt, beim dritten bei einem Oberoffiziere in sechsmonatlichen Arrest in Eisen, bei Unteroffizieren und Gemeinen in eine ein und halbjährige Schanzarbeit umgewandelt.

„Verschulden ohne erhebliche Wichtigkeit und geringe Civilhändel konnte der Compagnie-Commandant selbst, jedoch

unentgeltlich aburtheilen. Waren sie jedoch von der Compagnie-Session oder vom Oberkapitän in Verhandlung zu nehmen, so musste darüber dem Generalcommando die Anzeige erstattet werden, welches sich auch alle Criminalfälle vorbehielt.

„In dem Falle, dass ein Ober- oder Unteroffizier Räubern auf welche Art immer Unterschleif leistete, oder einen wahrgenommenen nicht anzeigte, war er ohne Gnade aufzuhängen.

„Alle ohne Vorwissen und Beisein der Oberoffiziere von Gemeinen eingeleiteten Conventiceln und geheimen Zusammenkünfte waren, wenn sie die Zahl von 10 bis 12 Personen überschritten, mit dem Strange zu bestrafen.

„Ausrückungen einer ganzen Compagnie oder einer Abtheilung derselben ohne Vorwissen des Commando waren unter schwerster Verantwortung untersagt.

„Das Repartitions- und Subrepartitions-System über die bisher zur Abfuhr resolvirten 12.472 fl. an Contributions- und Fortificationsbeitrag blieb bis zur weiteren Anordnung aufrecht. Ergäbe sich jedoch bei der Einkassirung ein Ueberschuss, so durfte es kein Oberofficier wagen, sich denselben anzueignen, sondern wurde angewiesen, ihn zum weiteren Contributionserlage oder zum Besten der Gemeinde zu verwenden. Starb ein Contribuent und konnten seine Erben den repartirten Betrag nicht erlegen, so hatte die ganze Gemeinde denselben unter sich zu repartiren und zu tragen, damit an der Gesammtsumme nichts abgehe.

„Der Oberkapitän war nicht befugt, Jemand den Titel eines Ober- oder Unteroffiziers zu verleihen und durfte auch Niemanden als solchen anerkennen, der sich mit einem Offizierspatente vom commandirenden General Grafen Guido von Stahremberg nicht auswies. Alle jene, welche durch Oberkapitäne zu Offizierstiteln gelangt waren und dadurch contributionsfrei geworden, wurden von jetzt an contributionspflichtig.

„Der durch die Caraffische Commission Offizieren und Gemeinen zugetheilte Grundbesitz war auf keine Weise, sei es durch Kauf oder Verkauf, abzuändern, weil beide nicht dessen wahre Eigenthümer, sondern blosse Nutzniesser waren.

„Eben so durfte ein Militärgrund, bebaut oder brach, dem Einen abgenommen und dem Anderen zugewiesen werden. Gestattet war dies nur mit Vorwissen und auf Verfügung des General-Commando.

„Absentirungen von Posten ohne Genehmigung des Commando, beziehungsweise des Compagnie-Commandanten war weder Offizieren noch Gemeinen gestattet.

„Die bisher unterlassenen Anzeigen über Sterbefälle von Offizieren waren für die Zukunft zu erstatten. Ebenso hatten die Kapitäne dem Oberkapitän und dieser dem General-Commando Monatsrapporte einzusenden.

„Gestattet war es sowol dem Oberkapitän als den Kapitänen, die Hälfte der Accise, der Fleischbank-, Weinschank- und Fischerei-Gefälle von den aus der Türkei gekommenen serbischen und mohamedanischen Handelsleuten an sich zu nehmen, die andere Hälfte dagegen der Gemeindekassa zu überlassen.

„Die Grenzer wurden verpflichtet, ihren Oberkapitänen und Kapitänen jährlich dreitägige Robot zu leisten, welche wieder den Hadnaken und Barjaktaren damit aushelfen sollten.

„Da in der Peterwardeiner Schanze drei Compagnien Grenzmiliz lagen, so sollten auch diese dem dortigen Oberkapitän mit 40 Pflügen für den Winter-, mit 40 für den Sommeranbau, den Kapitänen mit 20 Pflügen auf dieselbe Weise Robot leisten, und ebenso das Schneiden, Zuführen und Dreschen des Getreides für sie unentgeltlich besorgen. Ferner waren dem Oberkapitän aus der Waldung der Palankaer Kapitän Sekula-Compagnie 18 Klafter Holz einzuliefern, wofür die Grenzer dieser Compagnie für 80 Robottage befreit wurden. Auch waren die Grenzer der Peterwardeiner Schanze verpflichtet, ihrem Oberkapitän 80 Schober Heu zu mähen und beizustellen.

„Für den Weingarten des Oberkapitäns bei Čerević, welcher auf 80 Hauer bemessen war, hatte zur Hälfte die Čerevićer, zur Hälfte die Šider Compagnie beizustellen.

„Wenn die Grenzer ihren Oberkapitän oder andere Kapitäne in ihren dienstlichen oder Compagnie-Angelegenheiten an das

Generalcommando in Essek abschickten, so waren sie verpflichtet, dem Ersteren 2 fl., den Letzteren 1 fl. täglich an Diäten zu zahlen, und ihnen dazu freie Vorspann zu geben. Aus diesem Grunde war eine solche Abordnung nur dann zulässig, wenn sie von der ganzen Miliz oder von einer Compagnie ausging.

„Als permanente Schildwachen wurden dem Oberkapitän ein Desetnik mit sechs Mann zu Fuss und zwei Ordonnanzen zu Pferd, dem Kapitän vier Mann zu Fuss, eine Ordonnanz zu Pferd und eine zu Fuss beigegeben, jedoch nur für den Militär- und nicht für den Privatdienst.

„Der Oberkapitän wurde angewiesen, bei allgemeinen Auslagen für den Grenzbezirk die Compagnie-Commandanten und Gemeinen einzuberufen, ihnen die Notwendigkeit derselben zu Gemüte zu führen. Wurden sie gut geheissen, so stand es den Gemeinden frei, sie unter sich zu repartiren. Ein gleicher Vorgang war bei Auslagen einzuhalten, welche eine Compagnie betrafen.

„Den Offizieren wurde insbesondere die genaue Einhaltung dieses Regulaments eingeschärft [1]."

§. 24. Organisirung der Gerichtsbarkeit in der Oberhauptmannschaft Lika und das Gerichts-Privilegium von Gomirje. 1729.

Als Kaiser Karl VI. dem Karlstädter Generalate eine Gerichtsordnung gab, kam die Oberhauptmannschaft Lika nur in sofern in eine Beziehung zu derselben, dass das Karlstädter Regimentsgericht die zweite Instanz der dortigen Gerichtsbarkeit bildete. Die administrativ selbstständige Stellung der Oberhauptmannschaft hatte auch ein eigenes Gerichtsorgan zur Folge, welches jedoch bei Errichtung dieses Grenzgebietes nur einen provisorischen Organismus erhielt. Bald drängten jedoch die dortigen Zustände zu einer durchgreifenden Regelung der Justizadministration. Die grossentheils aus der Türkei angesiedelte Be-

[1]) Futok, 2. Sept. 1727 im 12. Fasc. Nr. 9 im slav. sirm. G. K. Archiv.

völkerung war nicht gewohnt, die eng gezogenen Bahnen der Gesetzlichkeit zu wandeln, musste vor Allem durch eine strenge und gerechte Handhabung der Justiz zur Achtung vor dem Gesetze und zu dessen Einhaltung allmählig herangezogen werden. Gleichwol durfte man sich nicht von der Täuschung beherrschen lassen, dass sich diese Umstimmung der Gemüter im steten Kampfe mit der materiellen Existenz und ohne den sittigenden Verkehr mit einem mehr vorgeschrittenen Kulturvolke bald vollziehen werde, und zwar um so weniger, weil der rauhe, wildromantische Typus des Hochkarstes auf das Gemüt und auf den Charakter des Volkes mächtig einwirkte.

Als die Wiener Hofkriegsstelle zur Herstellung einer besseren Justizpflege in der Hauptmannschaft Vincenz Vukasović zum Syndicus ernannte (1729), regelte sie die dortige Justizverwaltung durch folgende Bestimmungen, welche auf eine möglichst unparteiische Rechtspflege berechnet waren.

a) Gerichtlicher Vorgang überhaupt.

„Der Syndicus wurde dem Oberhauptmanne untergeordnet.

„Der damalige Oberlieutenant, der die Stelle des suspendirten Oberhauptmannes, Grafen Attems, vertrat, hatte nicht nur bei den Gerichtsverhandlungen den Vorsitz zu führen, sondern war auch angewiesen, aus den dortigen, in die Grenzverhältnisse und Gebräuche eingeweihten Kapitäne, Porkulabe und Knezen acht Assessoren dazu beizuziehen. War ein Urtheil gegen oder für den Vorsitzenden zu sprechen, so musste wegen dessen Vertretung im Vorsitze bei der Kriegsstelle eine Anfrage gestellt werden, um auch die äussere Form einer gerechten Rechtspflege zu wahren. Einen solchen Substituten erhielt auch jener Assessor, welcher in eine gerichtliche Verhandlung verflochten war. Unter dem Assessoren unterschied man die stabilen von den zeitlichen. Die letzteren bestanden aus Fachmännern und wechselten nach dem Gegenstande der Verhandlung. Starb ein stabiler Assessor oder wurde er aus triftigen Gründen seiner Stelle enthoben, so musste es

dem Oberhauptmanne und von diesem der Grazer Kriegsstelle angezeigt werden, und zwar unter Angabe der Gründe, welche die Enthebung veranlassten. Dabei waren drei Candidaten mit dem Nachweise ihrer Tauglichkeit an dessen Stelle in Vorschlag zu bringen.

„Vor der Eröffnung der Gerichtsverhandlung hatte der Syndicus den Assessoren zu Gemüte zu führen, dass sie ohne Rücksicht auf Person, Geschenke oder Freundschaft nur den Rechten und hergebrachten Gewohnheiten gemäss zu urtheilen haben, und zwar so, als wenn es ihre eigene Angelegenheit beträfe und sie es vor Gott in der Ewigkeit und hier vor den Oberrichtern zu verantworten sich getrauen.

„Nach dieser Berufung an den Rechtssinn der Assessoren waren die für oder gegen den zur Verhandlung gekommenen Gegenstand eingetretenen Parteien in der Plenarsitzung einzuvernehmen. Nach dem Abschlusse der Einvernehmung informirte der Syndicus das Assessorium über den Thatbestand und den rechtlichen Verhalt des vorliegenden Falles und nahm dann die Abstimmung vor. Dabei hatte er zur Pflicht darauf zu sehen, dass weder vor noch nach dem definitiven Urtheile Jemanden die Wohlthat der gerichtlichen Verhandlung verkürzt, die nötigen Behelfe und Nachweise nicht versagt werden.

b) Weisungen in Streitsachen.

„Der Präses und die Assessoren hatten ein Votum decisivum, der Syndicus nur ein Votum informativum. Waren jedoch die neun Stimmen, des Präses und der acht Assessoren in drei gleiche Theile zersplittert, so war das Urtheil nach der mildesten Ansicht zu fällen.

„Da aber dem Oberhauptmanne die Oberleitung der Oberhauptmannschaft in Allem und Jedem zukam, und die Klagen bei ihm einliefen, so trat das Assessorium nur dann zusammen, wenn ihm dieser einen Rechtsfall oder eine andere Verhandlung zuwies. Selbst dann konnte der Syndicus zwischen den streitenden

Parteien einen Ausgleich versuchen. Kam dieser nicht zu Stande und trat dabei zu Tage, dass die eine oder die andere Partei aus Mutwillen oder Bosheit den Streit herbeigeführt habe, so musste es die betreffende mit Zahlung der Gerichtskosten und selbst mit dem Arreste büssen.

„Da das neu organisirte Gericht für die Oberhauptmannschaft in Streitsachen das gesetzliche Forum war und alle Rechtsfälle bei demselben zur Verhandlung kamen, so wurde dem Syndicus insbesondere eingeschärft, darauf zu achten, dass die Rechtsfälle genau unterschieden werden, um Niemanden durch Uebereilung oder Fahrlässigkeit einen unbilligen Nachtheil herbeizuführen."

Unter den Streitsachen waren alle strittigen Verhandlungsfälle inbegriffen, welche sowol besoldete als auch unbesoldete Insassen der Oberhauptmannschaft unmittelbar betrafen. Mittelbar unterstand dem Gerichte insofern der Kammeralort Karlobag, als sich aus dem Besitze der Militärgründe, in deren Genuss dessen Bewohner standen, gerichtliche Verhandlungen ergaben.

c) In Criminalfällen.

„Vor Allem hatte sich das Gericht zur Richtschnur zu nehmen, dass Criminalverbrechen nicht mit Geld-, sondern mit Leibes- und Lebensstrafen belegt werden; namentlich Todtschläge, Diebstähle, Meuterei u. d. gl. Militärvergehen: das Duell, das Ueberlaufen zum Feinde, Widersetzlichkeit gegen Offiziere, unterlassener Vollzug gegebener Befehle, Versäumniss der Wachen, Absentirung von den Posten, Trunkenheit bei Beziehung derselben, feige Flucht vor dem Feinde, waren nach den kaiserlichen Kriegsartikeln, nach der alten und neuen Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung unnachsichtlich zu bestrafen. Nur wenn erhebliche Ursachen und gerichtlich erwiesene Umstände dazwischen traten, konnte die Leibes- und Lebensstrafe gemildert werden. Das Likaner Grenzgericht hatte in den angegebenen Fällen das Urtheil zu schöpfen und jede Appellation abzuweisen, wurde jedoch verhalten das Urtheil vor der Publication

und Execution durch den Karlstädter Generalobristen an das dortige Regimentsgericht zur Ratification einzusenden.

„Wurde dem eines Verbrechens Beschuldigten durch einen Process der Nachweis seiner Unschuld aufgetragen, so war sowol über einen solchen Urtheilspruch, als auch über das darauf erflossene Endurtheil die weitere Berufung an die Hofkriegsstelle zuzulassen.

d) Bei Majestätsbeleidigungen.

„Sollte Jemand bei der Falschmünzerei, unterhaltenem Einverständnisse mit dem Feinde oder bei anderen die Majestätsbeleidigung involvirenden Verbrechen betreten werden, so war er bei klar zu Tage liegenden Inzichten schleunigst in Haft zu nehmen und mit dem *species facti* ungesäumt dem Karlstädter Generalobristen einzuliefern. Der Process war dann beim Karlstädter Regimentsgericht durchzuführen, welches die Acten vor Publication des Urtheils dem Hofkriegsrate zur weiteren Leitung an den kaiserlichen Hof vorzulegen hatte.

e) Amts-Protokolle und Appelation.

„Der Syndicus hatte zur Pflicht, über alle Gerichtsverhandlungen ein genaues Protokoll zu führen, in dasselbe alle Verhöre, das ganze Verfahren, die Dokumente und sonst verfasste Instrumente wörtlich einzutragen und darüber ein jähriges Repertorium zu verfassen, eben so die für und gegen zur Registrirung gelangten Behelfe im Protokoll wol zu verwahren.

„Die von den Parteien geforderten Protokoll-Extracte waren in der Nationalsprache auszufolgen. Sobald sie jedoch zur Ergreifung der Appellation bestimmt waren, mussten sie in die lateinische oder deutsche Sprache getreu übersetzt werden.

„Die Appellation durfte in Civilprocessen, und wenn sie sonst zulässig war, Niemanden verweigert werden. Doch war dabei zu erwägen, ob sie nicht auf Verschleppung des Processes abzielte. In diesem Falle war sie zu verweigern.

„Zur Appellation war der Termin von einem Monate festzusetzen. Verstrich dieser unbenützt, so blieb das Urtheil der ersten Instanz rechtskräftig und konnte exequirt werden.

„War in Sterbefällen an die Verlassenschaft Sperre anzulegen, so hatte der Syndicus beim Oberhauptmanne oder dessen Stellvertreter um eine Assistenz von zwei Offizieren anzusuchen, das Inventar dem Oberhauptmanne vorzulegen, und wenn er es anordnete, den Erben einen Verlassenschafts-Extract auszufolgen. Für die Pupillen musste nach der innerösterreichischen Verlassenschaftsordnung ein Curator bestellt und dafür gesorgt werden, dass jährlich oder nach Umständen in einer noch kürzeren Zeit die Rechnung gelegt und für die Pupillen redlich gewirthschaftet werde. Um sich jedoch dessen zu versichern, wurde dem Vormunde ein authentisches Antheils-Libell mit dem Inventar gerichtlich gesiegelt zugestellt, bei Uebergabe des Pupillenvermögens von ihm ein Bestätigungsschein abverlangt und die Vormundschaftsrechnung jährlich revidirt [1].“ Damit war die Likaner Gerichtsbarkeit geregelt.

Das Gerichts-Privilegium von Gomirje.

Die Commune von Gomirje im Karlstädter Generalat hatte vom Kaiser Leopold I. schon im Jahre 1660 ein Privilegium erhalten, durch welches ihr die Gerichtspflege durch selbstgewählte Richter zugestanden wurde. Da jedoch die Commandanten in dieses Gerechtsame eingriffen und Unordnungen herbeiführten, baten die Einwohner um Beseitigung dieser Uebergriffe durch Aufrechthaltung dieses Privilegiums (1729).

Kaiser Karl VI. hielt dieses Privilegium thatsächlich aufrecht, jedoch mit der Einschränkung, die vier gewählten Richter (zwei römisch-katholische und zwei griechisch-orientalische) dem Generalobristen jedesmal namhaft zu machen. Dieser erhielt die Befugniss aus den vier den Oberrichter auszuwählen und dem ältesten unter den drei anderen das Geschäft des Gerichts-

[1]) Graz, den 7. Febr. 1729, I. Nr. 56, im Agramer G. K. Archiv.

schreibers zu übertragen. Zugleich bestätigte er sie auf drei Jahre. Bevor er jedoch die zwei Anderen und von den von der Gemeinde in Vorschlag gebrachten sechs Assessoren drei bestätigte, musste er über ihre Qualification beim Oberrichter Erkundigungen einziehen. Wurden ihm diese vom Oberrichter als verdächtige, des Vertrauens unwürdige oder gar mit groben sittlichen Gebrechen behaftete Menschen bezeichnet, so konnte er sie durch neue ersetzen oder nur den, der als würdig erschien, behalten. Doch musste er bei den Richtern das Verhältniss einhalten, dass zwei der römisch-katholischen, zwei der griechisch-orientalischen Kirche angehörten. Die Assessoren erhielten die Bestätigung auf ein Jahr. Dem Oberrichter und dem Senior des Richter-Collegiums, welches dem Obigen zufolge aus einem Oberrichter, drei Richtern und drei Assessoren bestand, liess der Generalobrist den Eid abnehmen. Den Eid der anderen zwei Richter und den der drei Assessoren nahm der Oberrichter mit dem Senior entgegen.

„Die Abstimmung erfolgte nach der Stimmenmehrheit.

„Gegen das Urtheil dieses Gerichtes durfte die Berufung an das Karlstädter Regimentsgericht nicht verwehrt werden.

„Der Gerichtsschreiber (Senior der Richter) war verpflichtet, über die Verhandlungen ein genaues Protokoll zu führen, die Klage und Verantwortung, Rede und Gegenrede, die eidliche Aussage der Zeugen in dasselbe genau aufzunehmen.

„Bei Feststellung der Geldstrafen (Birsagium) war von dem alten Gebrauche nicht abzugehen. Sie wurden wie bei den Likanern in drei Theile abgetheilt, wovon zwei Drittel der kaiserlichen Militärkassa zufielen. Das dritte Drittel wurde gleichfalls in drei Theile abgetheilt. Ein Drittel davon erhielt der Generalobrist, ein Drittel fiel dem Oberrichter und Senior zu. Das noch übrige Drittel war in sechs Theile zu theilen. Davon erhielten die letzten zwei Richter je ein Sechstel, die drei Assessoren zwei Sechstel und das letzte Sechstel floss der Communalkassa zu [1]).“

[1]) Beilage zur Verord. v. 7. Febr. 1729, im 1. Fasc. Nr. 54 im slav. sirm. G. K. Archiv.

§. 25. Besoldungszustände im Warasdiner Generalat und theilweise Abhilfe 1729.

Wie im Karlstädter Generalate traten auch im Warasdiner Generalat Unregelmässigkeiten und Rückstände bei Besoldung der Truppen ein, welche nachhaltigere Folgen hatten, weil noch andere Eaktoren mitwirkten, welche durch Desorganisation des Volkes moralisch zersetzte Zustände erzeugten.

Schon im Jahre 1709 (20. Nov.) verlangten die dortigen Offiziere und besoldeten Grenzer von den steierischen Ständen den zweijährigen Betrag des vierjährigen Soldrückstandes zur Equipirung für den nächsten ungarischen Feldzug [1]). Ausserdem traten Missbräuche ein und griffen so tiefe Wurzel, dass sich der Mustermeister Löwenthal in seinem Berichte vom 28. März 1716 zu der Erklärung gedrängt fühlte, „es könne keine ordentliche Musterung stattfinden, bis nicht den eingewurzelten Missbräuchen Einhalt gethan werde [2]).“ Diese Abhilfe war um so mehr zum Bedürfnisse, weil die Warasdiner in die äusserste Bedrängniss geraten waren. Unglücklicher Weise wurde dieser Notstand durch Erpressungen der Offiziere erhöht. Diese griffen wegen Unregelmässigkeit der Besoldungen nach dem ersten besten Mittel zur Sicherstellung ihrer materiellen Existenz und saugten das Volk derart aus, dass sie die Strafgelder um 15.000 fl. verpachteten. Alles das führte unaufhaltsam zum Verfalle des Generalates und erzeugte Unordnungen und Tumulte [3]).

Da unter diesen Verhältnissen bei dem leicht erregbaren Temperamente des Volkes die Gefahr der Selbsthilfe nahe lag, so wurde die innerösterreichische Kriegsstelle von Kaiser Karl VI. beauftragt, im Einvernehmen mit der Hofkanzlei einen zweckmässigeren Einrichtungsplan für das Generalat zu entwerfen. Die zwei Hofstellen einigten sich jedoch in der Ansicht: „dass der

[1]) Nr. 267 in den chronolog. Acten-Extracten des Reichskriegs-Ministeriums Band (Karlstädter-Warasdiner-Grenze).

[2]) Im chronologischen Actenauszug wie oben.

[3]) Herzog von Hildburgshausen in seinem Beitrag §. XII.

fundus solutionis erlegt sein müsse, bevor man mit einem Projecte vorgehe, damit man nach demselben die Einrichtung reguliren könne, in Betrachtung, dass der *Fundus* das *Substantiale*, die Einrichtung aber das *Accessorium* sei [1])."

Die darauf eingeleiteten Unterhandlungen mit den Ständen von Steiermark führten zum folgenden, vom Kaiser bestätigten Ergebniss:

1. Die Landschaft von Steiermark versprach:

a) statt des Tuches in *natura* die Zahlung von . .	11.000 fl.,
an Gage und Tafelgeldern für den Generalobristen	10.428 „
an Commandanten-Gagen	9.336 „
für die adelige Leibcompagnie	6.384 „
als Regimentsgerichts-Contingent	1.800 „
an Truppensold	72.042 „
zusammen . . .	110.990 fl.

zur Erhaltung des Warasdiner Generalats bar zu zahlen und keine sogenannten Ersparungsmonate für sich zu behalten [2]), den deutschen Compagnien vom Feldwebel abwärts einen Quartalvorschuss zu geben, mit den Offizieren aber und mit der Nationalmiliz eine halbjährige Abrechnung zu pflegen;

b) an Proviant 3532 Zentner 80 Pfund Mehl, an Munition 52 Zentner 92 Pfund Pulver, 68 Zentner Blei abzuführen. Um diese Quantitäten musste aber jährlich bei der Landschaft angesucht werden, ohne dass sie befugt war, davon einen Abbruch zu thun. Ebenso wurde wegen der Kundschaftsgelder im Kriege das Einschreiten zur Bedingung gemacht.

2. Dagegen wurde dem Militär zur Pflicht auferlegt, alle Veränderungen im Generalate zur Kenntniss der Stände zu bringen und bei Erledigung der Grenz-Chargen geeignete steierische

[1]) 9. Febr. 1729, Nr. 5 E. in Auer's Uebersicht. 1. Vol.

[2]) Der 12. Monat und die durch Sterbefälle vacanten Plätze.

Landeskinder anderen vorzuziehen. Die Ausfolgung der Besoldung wurde dem Kaiser und dem Militär überlassen.

3. Die Zahlungsersparungen durch Vacanz von Dienststellen bis zu ihrer Wiederbesetzung sowohl bei den nationalen, als auch deutschen Truppen, bei Commandanten, Stabs- und Artillerie-Personen wiesen die Stände unter der Bedingung der Militärkassa zu, dass diesen Personen die Löhnung nach dem completen Stande ausgefolgt und davon auch die Anwerbung der Abgängigen ohne weiteren Beitrag bestritten werde.

4. Wegen des Erfordernisses an Grenzbaugeldern war ebenfalls jährlich einzuschreiten. Die Stände erklärten sich bereit den Betrag von 3 bis 4000 fl. zu notiren.

5. Die gerichtlich verhängten Strafgelder sollten der Grenzkasse zufliessen, auf den Bau und die Erhaltung von Kasernen und Offiziersquartieren u. dgl. verwendet werden.

6. Was die Begleichung der dreijährigen Soldrückstände betraf, so konnte man die Stände nur zur Ausfolgung von 62.000 fl. bestimmen, und zwar 46.000 fl. in Barem, 16.000 fl. im Proviant.

§. 26. Cordua's Versuch zur Reorganisirung des Warasdiner Generalates 1732.

Diese finanziellen Zugeständnisse der steierischen Stände schienen der innerösterreichischen Kriegsstelle hinreichend um ihrem Reorganisirungsprojecte Fleisch und Leben zu geben. Sie legte es der Wiener Hofkriegsstelle vor, welche unter dem Vorsitze des Grafen Cordua in die Prüfung desselben einging [1]. Nach den auf Cordua's Vorschlag getroffenen Abänderungen wurden auf Antrag des Wiener Hofkriegsrates und den Vortrag der innerösterreichischen Hofkanzlei (unter dem 13. Mai 1732) folgende Bestimmungen für das Warasdiner Generalat resolvirt:

a) die auf den Grenzposten aufgestellte deutsche Miliz ist wegen ihrer gänzlichen Ausartung zu reguliren, die ihr zuge-

[1] Exp. Misc. Nr. 545. A. A. bei Hauer.

wiesene Nationalmiliz auszuscheiden und durchgängig mit Deutschen zu ergänzen. Doch sind den Deutschen keine Ansässigkeiten anzuweisen und ihnen nur die persönliche Dienstleistung aufzuerlegen. Zur Besetzung der Grenzposten sind vier deutsche Compagnien zu 100 Mann zu errichten, der Abgang aus den innerösterreichischen Ländern zu ergänzen.

a) Truppenformation und Verpflegung.

b) die Archebusier-Compagnie (Leibcompagnie des Generalobristen) wurde aufgehoben, da sie gegen ihre ursprüngliche Bestimmung nicht aus armen Adeligen, sondern aus Warasdiner Handwerksburschen und Knechten bestand.

c) Auch die Nationalmiliz wurde zur Reorganisirung nach dem Massstabe beantragt, dass von jeder Bastine (Session von 60 Tagwerkern) ein Dienstmann gestellt werde.

d) Das ganze Warasdiner Generalat war statt der bisherigen 40 in 30 Vojvodschaften einzutheilen:

das Koprainicer	Oberkapitanat	in . . .	8,
„ Kreuzer	„	„ . . .	8,
„ Ivanićer	„	„ . .	7,
St. Georger	„	„ . . .	7.

Jede Vojvodschaft entsprach einer Compagnie und zählte nach der Zahl der Bastinen 145 Mann. Dadurch sollte die Miliz zu Fuss eine Stärke von 4350 Mann erhalten.

e) Der bisherige Stand der Husaren war auf 500 Mann zu erhöhen.

f) Da die Doppelhackenschützen bei der Artillerie nur Handlangerdienste versahen und zu ihrer Unterhaltung kein Fond vorhanden war, so wurden sie abgeschafft. Dagegen waren bei der Eintheilung der Nationalmiliz 53 Bastinen zur Einbringung solcher Handlanger reservirt.

g) Der vollkommene Stand und die Gebühr der deutschen und Nationalmiliz wurde folgendermassen bestimmt:

a) Generalstab.

ein Generalobrist	mit der Gage jährlicher . . .	12.000 fl.
„ Kriegscommissär	„ „ „ „ . . .	900 „
„ Commissariatsoffizier	„ „ „ „ . . .	500 „
„ Ingenieur	„ „ „ „ . . .	600 „
„ Bauverwalter	„ „ „ „ . . .	500 „
„ Medicus	„ „ „ „ . . .	300 „
„ Freimann	„ „ „ „ . . .	96 „

b) Stab der 5 Grenzposten.

Die Commandanten von

	Koprainica	Kreuz	St. Georgen	Ivanić	Petrinja
	4000 fl.	3000 fl.	2000 fl.	2500 fl.	2000 fl.
Auditor .	1—600 „	—	1—600 „	—	—
Gerichtssch.	1—300 „	—	1—300 „	—	—
Dolmetsch	1—200 „	—	1—200 „	—	—
Kapläne .	1—180 „	1—180 „	1—180 „	1—180 „	1—180 „
Profos . .	1—108 „	1—108 „	1—108 „	1—108 „	1—108 „
Stöckknechte	1—48 „	1— 48 „	1— 48 „	1— 48 „	1— 48 „

c) Artillerie-Mannschaft.

ein Stuckhauptmann in Koprainica 600 fl.
„ Zeugwart in Petrinja 300 „
„ Feuerwerker zu Kreuz, St. Georgen, Ivanić, Petrinja à 180 „
„ Zeugschreiber in Koprainica 144 „
„ Büchsenmeister-Korporal 144 „
sechs Büchsenmeister in Koprinica, vier in Kreuz, zwei in St. Georgen, zwei in Ivanić, sechs in Petrinja à . . 72 „

Anmerkung. Der Stuckhauptmann hatte jährlich 50 fl., der Zeugwart 18 fl. Quartiergeld.

d) 4 deutsche Fousilier-Compagnien à 100 Mann.

4 Hauptleute à 828 fl.
4 Lieutenants à 312 „
4 Fähnriche à 264 „

4	Feldwebel à	144 fl.
4	Führer à	96 „
4	Fourire à	96 „
20	Korporale à	96 „
8	Fourirschützen à	72 „
12	Spielleute à	72 „
40	Gefreite à	72 „
296	Gemeine à	48 „
400	Mann.	

e) 30 National-Compagnien zu Fuss à 145 Mann.

30	Vojvoden à	180 fl.
30	Lieutenants à	144 „
30	Fähnriche à	120 „
30	Rottenmeister	72 „
180	Korporale	36 „
90	Tambours à	18 „
360	Gefreite à	18 „
3600	Gemeine (die Besoldeten)	18 „
4350	Mann.	

f) 5 National-Husaren-Compagnien à 100 Mann.

5	Rittmeister à	600 fl.
5	Lieutenant à	240 „
5	Cornets à	180 „
5	Wachtmeister à	08 „
5	Trompeter à	96 „
20	Korporale à	36 „
455	Gemeine à (die Besoldeten)	36 „

Ausser dem Generalstabe zusammen 5310 Mann, aus welchen vier Bataillone zu formiren waren. Jeder Husar sollte 18 fl. zur Erhaltung des Pferdes erhalten.

b) Gerichtsbarkeit.

Für die Gerichtsbarkeit beantragte Graf Cordua zwei Arten von Verfahren.

Bei Civilverhandlungen sollten mehrere Offiziere das Assessorium bilden. Criminalfälle waren kriegsrechtlich abzuurtheilen. Die Statuten und Kriegsartikel sollten die Gerichts-Normen bilden. Als Appellations-Instanz wurde der Wiener Hofkriegsrat beantragt [1]).

§. 27. Scheitern des Cordua'schen Projects und die ferneren Zustände des Generalats.

Die Durchführung des Projectes scheiterte an dem Widerstande der Grenzer. Die Hemmnisse lagen im Projecte selbst und in der Weigerung der steierischen Stände, die dreijährigen Soldrückstände im vollen Betrage den Grenzern flüssig zu machen.

„Die besoldeten Haramien-Gefreiten und Gemeinen waren bisher im Genusse von 3 fl. monatlich, die Husaren 4 fl. Cordua drückte den Betrag bei den ersteren auf 1 fl. 30 kr., bei den letzteren auf 3 fl. herab. Die Grenzer nahmen diese Verkürzung mit grossem Unwillen auf.

„Sie widerstrebten der Lostrennung eines namhaften Territoriums vom Kreuzer Oberkapitanate, welches Cordua zur territorialen Ausgleichung den Oberkapitanaten von Koprainica, Ivanić und St. Georgen zuwies.

„Ebenso wenig stellten sie sich mit der Abfertigung von 62.000 fl. statt der dreijährigen Soldrückstände zufrieden. Die steierischen Stände hatten zur Zeit des Rákoczischen Aufstandes, während die zu ihrem Schutze bestimmte Warasdiner Miliz die Aufständischen am ungarischen Boden bekämpfte, zur Sicherstellung des Landes und zur Rettung ihrer Habschaften zwei deutsche Regimenter, die sogenannten Habersäcke errichtet. Sie verlangten vom Kaiser den Ersatz der dabei gehabten Auslagen. Als dieser verweigert wurde, wollten sie sich durch Einziehung des Grenzsoldes bezahlt machen, welcher thatsächlich auf die deutschen Regimenter verwendet wurde. Die Ausfolgung der Soldrückstände

[1]) Promemoria an den Kaiser, Beilage zum Beitrag des Herzogs von Hildburgshausen.

war nur durch eine neue ausserordentliche Belastung Steiermarks ausführbar [1]).

Andererseits erhob auch der ständische Ausschuss Recriminationen (31. November 1731), welche meistens in dem rücksichtslosen Verfahren der Grenz-Commandanten wurzelten.

„Der jährliche Unterhalt der Grenze sei wie *a primo instituto* als eine freie Bewilligung durch die ordentliche Landtagsverhandlung anzusuchen, wie es in der Wiener Conferenz auch derart zugestanden worden, dass man, wenn die freiwillige Bewilligung des jährlichen Postulats im Ganzen und nicht theilweise erfolge, an dem dabei vereinbarten Geld-, Munitions- und Proviant-Quantum keinen Abbruch mache.

„Der Ausschuss forderte, dass das von Seite des Grenzmilitärs bei verschiedenen Anordnungen unterlassene gute Einvernehmen mit der Landschaft wieder hergestellt, ohne Einverständniss mit den Ständen keine Einrichtung und Aenderung mit Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Verfahrens getroffen werde, sie beträfe militärische und disciplinare Massregeln.

„Die Stände hatten ursprünglich die Räte der Grazer Kriegsstelle ernannt, ja diese waren mit ihrem Gehorsam auch an sie eidlich angewiesen. Nachdem dieses Verhältniss gelöst worden, so hielten sie noch daran fest, dass ihnen diese Kriegsstelle wenigstens alle erheblichen Vorfälle in der Grenze zur Kenntniss bringe.

„Schon ursprünglich habe man darauf gedrungen, da der Adel des Landes zahlreich sei und nicht alle Landeskinder in der Heimat Unterkunft fänden, dass man sie in der Grenze unterbringe. Selbst die Wiener Conferenz habe diesen bei gleicher Tauglichkeit vor Anderen den Vorzug eingeräumt. Deshalb erachtete der Ausschuss, dass bei Erledigung der Grenzplätze ein eingeborner Steirer, wenn er nur überhaupt dazu geeignet sei, selbst besser qualificirten Ausländern vorzuziehen wäre [2]).

[1]) Im Beitrag desselben §. XII.

[2]) Die Militärregierung fand sich in dieser Beziehung eigenthümlich situirt. Die Steierer machten als Ernährer der Miliz Ansprüche auf die Ver-

„Die Entscheidung über das bestrittene Besetzungsrecht der sogenannten unvorschlagmässigen Plätze überliess der Ausschuss der Entscheidung des Kaisers. Die Stände hatten dieses Recht dem Generalobristen Souches zeitlich eingeräumt, seine Nachfolger aber usurpirt.

Schliesslich erklärte der Ausschuss die Soldverminderung bei den Husaren und Haramien für gefährlich und widersetzte sich der Vermehrung der Miliz [1]).

Ungeachtet dieser Hemmnisse und der geringen Aussicht auf Erfolg schritt Cordua zur Durchführung seines Projects, welches am 17. April 1732 das kaiserliche Placet erhielt [2]) und ging mit ständischen und einigen Räten der Kriegsstelle ins Generalat (1733). Wie unzureichend Cordua sein Organisirungs-project durchführte, bezeugt seine Relation vom 26. August d. J., in welcher er sagt: „dass die anbefohlene Regulirung der deutschen „Miliz und der Vojvodschaften, wie auch die Auflösung der Archi-„busir-Compagnie vor sich gegangen, den Commandanten, Audi-„toren und Kassabeamten die nötige Instruction gegeben worden „sei [3]).“ Er gestand jedoch selbst in derselben Relation, „dass „die Commission es gleichwohl nicht für thunlich gehalten, die „neuen veränderten Statuten zu publiciren [4]).“ Der Misserfolg Cordua's trat nur zu bald zu Tage und zerstreute alle Illusionen.

Die Opposition der Grenzer gegen die Zerstückelung des Kreuzer Oberkapitanats, gegen die Herabsetzung des Soldes und gegen die Pauschalsumme von 62.000 fl. erhielten bald bestimmte und lebhafte Formen. Die Missstimmung erhielt auch dadurch

sorgung einestheils ihrer Landeskinder Anspruch. Der kroatische Landtag beschwerte sich über fremde Eindringlinge. Gleiche Stimmung herrschte unter den Nationaloffizieren. Die Regierung selbst sollte vor Allem auf die Tüchtigkeit der Offiziere sehen. Das Schulwesen erwartete erst seine Pflege.

1) Beilage zum Beitrage des Herzogs von Hildburgshausen.

2) Die kais. Resolution findet sich copirt beim Beitrag des Herzogs vor.

3) Exp. Miscellen Nr. 545. J. J. bei Hauer.

4) Bei Hildburgshausen §. XIV.

Nahrung, dass Cordua, während er den Husaren- und Haramien-sold herabsetzte, die Gagen der Commandanten so überflüssig hoch stellte. Das Grenzvolk schritt zu Gegenvorstellungen in Wien und suchte selbst durch offene Widersetzlichkeit seine alte Verfassung zu wahren. Dadurch kam selbst das, was Cordua von seiner Einrichtung in Gang brachte, zum Stillstand und es entwickelte sich nahezu ein gesetzloser Zustand, da die alte Verfassung ausser Kraft gesetzt und die neue nicht durchgeführt war. Cordua, der sich im Angesichte der eingebrochenen Zustände endlich von seiner Illusion befreit sah, erkannte gleichwol nicht alle Mängel seines Projects, als er im Jahre 1734 äusserte „das sträfliche Benehmen der Grenzer rühre besonders daher, weil von der Landschaft in Steier weder der getroffene Pauschhandel, noch die stipulirte Löhnung verabreicht werde. Auch sei die monatliche Bezahlung an die Husaren zu gering [1].“

Um die durch das Land gehende allgemeine Gährung zu beschwören, verwendete sich die Grazer Kriegsstelle an die inner-österreichische Hofkanzelei, um auf die Flüssigmachung der bereits fälligen halbjährigen Löhnung hinzuwirken. Zugleich trat sie mit derselben und den ständischen Abgeordneten zu einer Conferenz zusammen, bei welcher Standes- und Besoldungs-Modalitäten zum Beschlusse erhoben wurden. Der Stand des Stabes wurde vermindert, eben so die Gagen der Commandanten.

Der Generalobrist erhielt statt	12.000 fl. .	10.500 fl.
„ Commandant von Koprainica erhielt statt	4.000 „ .	2.737 „
„ „ „ Kreuz „ „	3.000 „ .	2.677 „
„ „ „ Ivanić „ „	2.500 „ .	1.965 „
„ „ „ St. Georgen „ „	2.000 „ .	1.674 „

Aus dem dadurch gewonnenen Geldbetrage sollte die Besoldung der Husaren-Korporale von 3 fl. auf 4 fl. 30 kr., bei den Haramien von 1 fl. 30 kr. auf 3 fl. erhöht werden.

Allein diese Modificationen, so gut sie auch gemeint waren, reichten nicht zu, um die hoch gehenden Wogen der Aufregung

[1]) Bericht v. 28. März, Nr. 716. E. bei Hauer.

zu glätten. Neben den so häufigen Angriffen gegen den Bestand des Generalats verlief die Thätigkeit der Unions propaganda, welche nach dem Tode des Kardinal Kolonić an den Agramer Bischöfen ihre Hauptstütze fand [1]). Das Volk, in seiner materiellen Existenz so oft bedroht und in seiner Glaubenstreue selbst mit Gewaltmitteln durch ein halbes Jahrhundert angefochten, trat selten aus der Aufregung heraus und gab sich nun derselben mit solcher Intensität hin, dass halbe Massregeln nicht zureichten, um eine Besänftigung der Gemüter zu bewirken. Diese mehrseitigen Anfechtungen machen die energischen und mitunter gesetzwidrigen Schritte erklärlich, durch welche sich die Warasdiner Hilfe zu schaffen suchten. Unter dem 9. Februar 1735 beschwerten sie sich auch über Walddevastationen ihrer Offiziere, über Abnahme von Passsporteln, von Sporteln bei der Schweinmast, Robot-Leistung an die Offiziere, Verkäuflichkeit der Dienststellen, Jagdplackereien, Zufuhren bei Privatbauten, Verkauf von Grenzgründen, Besetzung der Offizierstellen durch Ausländer [2]).

Unter diesen zerklüfteten Zuständen glaubte die Regierung, im Volke selbst ein kalmirendes Auskunftsmittel gefunden zu haben, als sie die von den Grenzern erbetene Aufstellung von 8 Schiedsrichtern bewilligte. Diese sollten vom Volke selbst auf ein Jahr gewählt werden und erhielten einen Schreiber zur Führung der Schreibgeschäfte. Ihre Aufgabe war, Streitigkeiten zu begleichen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Ein Schiedsmann, der an Zusammenrottungen Theil nahm, oder in Verhinderung derselben saumselig war, sollte nicht nur abgesetzt, sondern noch schärfer als jeder andere gestraft werden [3]). Gleich-

[1]) Siehe den kirchengeschichtlichen Theil der Kulturgeschichte.

[2]) Beilage zum Vortrag in der Laxenburger Commission, den 25. Mai 1739 bei Hildburgshausen.

[3]) Das erste Octovinat bestand aus folgenden Grenzern, meistens Knezen: Petar Ljubomir, Ilia Goranović, Tadia Maravić, Stipo Borašek, Besko, Ćović, Prokop Diaković, Toma Rebrović, Deodar Vokarić (kaiserl. Bestätigungsurkunde vom 1. Sept. 1735, Beilage zu den Laxenburger-Conferenz-Acten 1739 bei Hildburgshausen.

zeitig wurde die erbetene Wiedereinführung des alten Soldes auch bei den Gefreiten der Nationalmiliz und die Besetzung der Offizierstellen durch Nationale bewilligt.

Man hatte erwartet, dass durch die Befriedigung jener Personen, welche auf das Volk den grössten Einfluss ausübten, die Bahn zur Beruhigung der Gemüter gebrochen sei. Es gab aber Brandleger unter dem Volke, welche das Feuer nicht ausgehen lassen wollten [1]). In dem Kriege, welchen Oesterreich-Ungarn gegen die Usurpationen des spanischen Prinzen Don Carlos führte, wurden für den Feldzug 1735 auch 4000 Warasdiner zum Ausmarsch commandirt. Um diese in Marschbereitschaft zu setzen, berief Obristlieutenant Krasinski für den 21. Dezember nach Kreuz eine Volksversammlung ein, bei welcher die kaiserliche Ausmarsch-Ordre vorgelesen und erläutert wurde. Die Grenzer erklärten einhellig ihre Bereitwilligkeit zum Ausmarsche. Allein schon am folgenden Tage, offenbar durch Hetzer aufgestachelt überreichten sie ein an den Obristlieutenant und ihren Agenten Motolai lautendes Memoriale, worin sie noch vor dem Ausmarsche folgende 9 Punkte erledigt haben wollten.

„Sie baten, dass das Generalat in Allem in die alten Verfassungsverhältnisse zurückversetzt, die im Kreuzer, Ivanićer und St. Georger Oberkapitanate und im Petrinjaner Kapitanate aufgehobenen Vojvodschaften noch vor dem Ausmarsch wiederhergestellt werden, damit die Ausmarschirenden um so freudiger, die Zurückbleibenden mit mehr Beruhigung den Dienst versehen können;

„Dass die an den steierischen Ständen haftenden Soldrückstände nach dem alten Regoulement früher ausgezahlt;

„Alle Vojvoden in ihre alten Sereks wieder eingesetzt werden, die durch Sterbefälle erledigten Posten unbesetzt bleiben und durch die Fähnriche insolange supplirt werden, bis ihre Besetzung durch einen Nationalgrenzer erfolgt.

[1]) Der rührigste unter ihnen fand im Aufstande vom Jahre 1755 endlich seinen Lohn.

„Zur besseren Aufrechthaltung der inneren Ruhe wären noch 4 Vojvoden zu wählen und den Schiedsrichtern zuzuweisen.

„Die von der Einrichtungs-Commission eingesetzten Lieutenantsstellen sollen als eine Neuerung aufhören und protestirten sie gegen ihre Einführung kraft ihres Privilegium's. Was den Dienst anbelange, so würden die Lieutenantsstellen die dazu erwählten Fähnriche und andere verdiente Grenzer vertreten und bei ihrem Einmarsche wieder ihre alten Plätze einnehmen. Auch solle jeder Ober- und Unteroffizier seinen vorigen Titel erhalten, weil die jetzigen gegen ihre Privilegien seien. Auch baten sie, dass das vor dem Ausmarsch geschehe.

„Sie baten und wollten alle Privilegien im Original haben, vor Allem das, was ihnen am 21. in Kreuz vorgelesen worden.

„Sie baten und wollten nicht unter andere Commandanten kommen, namentlich nicht unter den Obristen Bärenklau und den Obristen Creagh, sondern die Commandanten, die sie aus dem Lande führen, sollten sie auch im Felde befehligen, und wieder in die Heimat zurückführen.

„Da ihnen bei der neuen Einrichtung 2 Auditore zugewiesen wurden, so ersuchten sie die erste Instanz beim kaiserlichen Hofe dahin zu wirken, dass es wie vor Alters her nur bei einem verbleibe.

„Endlich verlangten sie, dass von den 5 besoldeten Kaplänen wenigstens 3 Stellen dem griechisch-orientalischen Clerus zugewiesen werden [1]). Die erste Instanz verbeschied die Grenzer damit, dass sie ihnen in einigen Punkten Unterstützung versprach; in anderen aber sie an die erwartete Hofcommission hinwies. Der Herzog von Hildburghausen, den der Kaiser mit der Beschleunigung des Warasdiner Ausmarsches beauftragte, bewirkte in Kurzem durch seine tactvolle Einflussnahme, dass dieser willig erfolgte. Zugleich brachten aber die Grenzer ihre Beschwerden

[1]) Beilage zum Berichte des Obristen, Graf Strassoldo vom 23. März 1735 bei Nr. 14 des Herzogs von Hildburgshausen.

vor den kaiserlichen Thron und baten, den Herzog zur Untersuchung derselben zu designiren [1]).“

Die letzte Bitte wurde ihnen bewilligt. Allein der Herzog war anfangs von einer politischen Mission in Anspruch genommen, und fügte sich, nachdem mehrere Vorwände nicht angenommen wurden, dem Befehle des Kaisers und unterzog sich der Untersuchung der Beschwerden (1736).

Das Grenzvolk hatte inzwischen dem Eintreffen der Commission mit grosser Ungeduld entgegengesehen und von derselben die Erlösung aus 3jährigen Wirren erwartet.

Schon im Jahre 1735 wendeten sich Knezen und Gemeine an den Kaiser und meldeten ihm die Marschbereitschaft der ins Feld commandirten 4000 Mann, „die nur etwas Geld à Conto der dreijährigen Soldrückstände abverlangt hätten. Wenn sich einige widerspänstig gezeigt hätten, so sei das nicht dem ganzen Volke zu imputiren. Auch liege es offen zu Tage, dass die durch die neue Einrichtung hervorgerufene Verwirrung zum Ruin des Genelats führe, der, sowie der Nachtheil des kaiserlichen Dienstes nur durch eine Hofcommission Abhilfe finden könne.“ Schliesslich baten sie um baldige Zusendung des Herzogs von Hildburgshausen [2]).

Als endlich auch die Octoviren ihr Hab und Gut, sowie ihr und ihrer Angehörigen Leben bedroht sahen, weil sie nichtswürdige Hetzer der Unredlichkeit und Täuschung mit dem Herzog von Hildburgshausen ziehen, so nahmen auch sie ihre Zuflucht zum Kaiser und baten ihn „um Gottes Barmherzigkeit willen, die oft erbetene Hofcommission in die Grenze kommen zu lassen, weil der Ausbruch eines Aufstandes zu besorgen sei.“ Damit ihnen die Folgen nicht zur Last gelegt werden, so wiesen sie auf das grosse Missvergnügen hin, welches die von der Grazer Kriegsstelle angeordnete, dem Volke so verhasste Unterhaltung der Sereg's nach der neuen Einrichtung erzeugt habe [3]).

[1]) Bei Hildburgshausen. §. 18.

[2]) Beilage 11 zu Strassoldo's Bericht bei Hildburgshausen.

[3]) Beilage Nr. 12 und 13 zu Strassoldo's Bericht bei Hildburgshausen.

Auch Graf Strassoldo stellte vor, dass ohne baldige Abhilfe das Aeusserste zu besorgen sei. Der Einfluss und die Auctorität der Octoviren sei'n lahmgelegt und selbst ihr Leben bedroht. Zugleich ersuchte er um die Absendung des Agenten Matolai, damit dieser nach eigener Anschauung die gefährlichen Zustände bezeugen könne [1]).

Endlich beschleunigte der Gewaltact in Marča die Absendung der Commission. Einige Kaludjer des Klosters Lepovina brachen in Abwesenheit des unirten Bischofs Jovanović mit bewaffneten Grenzern in das Kloster Marča ein, in welchem dieser residirte. Dort riessen sie den fungirenden Priester vom Altar fort, zogen ihm das Messgewand aus, warfen 2 Mönche ins Gefängniss, verjagten die anderen und nahmen das Kloster in Besitz, dessen Bau dem eingewanderten Patriarchen Gabriel zugeschrieben wurde.

Hierauf wurde die Vollmacht des Herzogs erweitert. Gleichzeitig wurden ihm der Kriegsrat Herrenbrand, der slavonische Generalauditor-Lieutenant Pretschner mit seinem Gerichtsschreiber und der Agent Matolai zugewiesen und im Notfalle Militär-Assistenz zugesichert. Zur Sicherstellung einer selbstständigen Thätigkeit wurde der Grazer Kriegsstelle am 31. März 1736 untersagt, sich in die Commissionsarbeiten einzumischen.

Die Grazer geheime Hofstelle war bereits am 1. Oktober 1735 angewiesen worden in Politicis und auf Verlangen des Herzogs in Personal- und Realangelegenheiten ohne Widerrede oder Umtriebe der Hofcommission an die Hand zu gehen mit dem Beisatze, im Falle bei dieser Untersuchung eine Beschwerde gegen Jemanden vorkäme, dass derselbe ohne Vorschützung der Incompetenz des Forums vor die Commission gestellt werden müsse [2]).

Die Aufgabe des Herzogs war eine schwierige und complicirte; denn er hatte es auch mit der Grazer Kriegsstelle zu thun, welche ihm Hemmnisse in den Weg legte, bevor er noch die Commission

[1]) Bericht vom 14. Jänner 1736 in den chronolog. Actenauszügen (Band Karlstädter Warasdiner Grenze).

[2]) Kaiserl. Rescript. Beilage Nr. 78 beim Herzog von Hildburgshausen.

antrat, und selbst kaiserlichen Entschliessungen entgegen wirkte. Sie wusste, wie tief die Aufregung gegen das Cordua'sche Einrichtungsproject unter dem Grenzvolke ging, und welcher Aufloderung es fähig war. Ebenso war in Graz bekannt, dass der Kaiser demselben die Löhnung der besoldeten Haramien und Husaren nach dem alten Fusse förmlich zugestanden. Der Kaiser bestätigte, wie sie wohl wusste, erst im Februar 1735 die Privilegien der Warasdiner Grenzer und verpflichtete sie nur zur Gratisvorspann beim Ausmarsch und Rückmarsch der eigenen Miliz, sowie zur Einquartierung deutscher Truppen ohne jede Verpflegung oder sonstige Zuthat. Endlich wurde vom Kaiser bewilligt, in die hofkriegsrätliche Instruction für den Herzog von Hildburgshausen aufgenommen, ja vor dem Ausmarsch der Grenzer nach Italien förmlich publicirt: dass die unter die Oberkapitanate Koprainica, Ivanić und St. Georgen vertheilten Kreuzer Vojvodschaften reunirt und nach den früheren Verhältnissen restituirt werden sollen. Allen diesen Verfügungen handelte die Grazer Kriegsstelle entgegen oder führte sie nicht aus.

Sie beauftragte den Feldwachtmeister Grafen v. Goller, obwohl Deputirte und Octoviren, deren Zahl das Volk eigenmächtig verdoppelte, mit der Zahlung der Löhnung bis zur Ankunft des kaiserlichen Commissärs zuwarten wollten, auf die Annahme derselben nach den Bestimmungen Corduas hinzuwirken und durch Androhung ihres Verlustes auf die besoldete Miliz eine Pression auszuüben. Die Zahlungsversuche sollten von Ort zu Ort, wo das Volk gut gesinnt war, jedoch nicht in Freiem, sondern in geschlossenen Räumen und compagnieweise vorgenommen werden [1]). Die Zahlungsversuche misslangen im Kreuzer Oberkapitanat gänzlich, obwohl dem Grafen Strassaldo sehr ans Herz gelegt war, auf die Durchführung dieser Versuche hinzuwirken [2]).

Die Grazer Kriegsstelle mischte sich selbst in den Ausmarsch der Grenzer, mit dessen Durchführung der Herzog beauftragt war

[1]) Rescript vom 20. Juli 1736. Beilage Nr. 22 bei Hildburgshausen.

[2]) Rescript vom 2. Dez. 1736. Beilage Nr. 24 bei Hildburgshausen.

und repartirte die Mannschaft nach der Einrichtung Corduas, obwohl diese bereits vom Herzog abgeändert war. Die Reunion der losgetrennten Vojvodschaften mit dem Kreuzer Oberkapitanat suchte sie nur für den Militärdienst auszuführen und vergrösserte dadurch die Verwirrung, weil nun die Grenzer ihrer Person und dem Territorium nach verschiedenen Jurisdictionen angehörten.

Endlich forderte sie gegen die Intention des Wiener Hofkriegsrats von den Grenzern für die zur Einquartirung im Generalat angetragenen deutschen Compagnien freie Service, Brod und Fütterung und gab dem Obristen Grafen Strassoldo zur Durchführung dieser Einquartirung solche Instructionen, die, wenn sie zur Ausführung gekommen wären, leicht hätten zum Blutvergiessen führen können. Diesen den höheren und höchsten Intentionen zuwiderlaufenden Schritten der Grazer Kriegsstelle folgten die voraussichtlichen Folgen nur zu rasch auf dem Fusse nach. Das Volk rottete sich zusammen, insultirte den Obristen Strassoldo, der aus Besorgniss, dass die Aufrührer in seinen unhaltbaren Posten leicht eindringen könnten, zu ihnen herauskam. Darauf zwangen sie nicht nur ihn, sondern auch seine, sehr gemisshandelten Offiziere gegen die Cordua'sche Einrichtung einen Revers auszustellen.

Unter diesen misslichen Umständen vermass sich am Jahrmarkte zu Weissthurn, zwischen Koprainica und St. Georgen Kapitän Theodorović einer Volksschaar das Eintreffen des Herzogs von Hildburgshausen für ein Mährchen der Deputirten zu erklären, worauf das Volk sich zusammenschaarte und eine Absendung neuer Deputirten nach Wien beschloss. Da es sich dabei herausstellte, dass das kürzlich von den Knezen eingesammelte Geld zurückbehalten wurde, so schritt man zu Gewaltthätigkeiten gegen die Knezen und gegen jene anwesenden Husaren und Haramien, welche die Löhnung nach der Einrichtung Cordua's angenommen hatten und sogar zu Excessen in den Wohnungen derselben [1]. Beim Anrücken des D'Ollon'schen Dragoner-Regiments schaarte

[1]) Aus dem Species facti des Deputirten Prokop Diaković, Beilage zu Nr. 26 bei Hildburgshausen.

sich das Volk abermals zusammen, warf die Brücken ab und drohte mit den Waffen in der Hand Widerstand zu leisten. Die Ausschreitungen gingen so weit, dass der vom Herzog ins Generalat vorausgeschickte Obrist D'Ollone den klugen Entschluss fasste, sich den Tumultuanten bis zur Ankunft des Herzogs ins Generalat als Geissel auszuliefern.

In dieser Stimmung fand der Herzog von Hildburgshausen das Generalat, als er gegen Ende des Jahres 1736 daselbst eintraf [1]. Das Eingreifen des Herzogs in die Grenzgeschicke bildet den Abschluss der irregulären Zeit der Grenze und den Beginn regulärer Verhältnisse durch Formirung der Regimenter.

§. 28. Tumultarische Vorgänge in der Lika 1728 und 1732.

Inzwischen hatten auch in der Lika wiederholt tumultuarische Auftritte stattgefunden, im Jahre 1728 gegen den Oberhauptmann Attems und die Offiziere, welche man einer parteiischen Justizpflege beschuldigte, im Jahre 1732 wegen des Einmarsches einer deutschen Truppen-Kolonne.

Die Hofkriegsstelle fand im Jahre 1732, um das zu Unruhen geneigte Volk im Zaume zu halten, ein deutsches Kommando von 200 Mann unter Befehl des Obristwachtmeisters Pretznern ins Land zu verlegen.

Obwohl das Einrücken der Truppe den Grenzern durch den Oberhauptmann publicirt wurde, so wurde es dennoch mit grossem Misstrauen aufgenommen, für welches die unter dem türkischen Sklavenjoche dazu anerzogene Empfänglichkeit noch immer nicht verwischt war. Ein Böswilliger, der bei der Untersuchung nicht zu ermitteln war, streute unter den Grenzern die Mähre aus, die Truppen seien von der Kammer abgeschickt, um die Likaner ihrer Herrschaft wieder zu unterwerfen. Der tiefgewurzelte Hass gegen

[1]) Alles Voranstehende über die Haltung der Grazer Kriegsstelle gegenüber dem Warasdiner Generalat, siehe im Beitrag des Herzogs.

die Kammer erwachte von Neuem und reizte das Volk zum Widerstande. Jurlina Tomljenović aus Smiljane stellte sich an die Spitze desselben. Er war erst vor Kurzem verhaftet und bei der Einlieferung nach Otočac an der Belaier Brücke von den Einwohnern von Smiljane durch Verjagung der Escorte befreit worden, und erliess eine Aufrufs-Ordre an die Likaner. Einen der einflussreichsten Förderer seines wahnwitzigen Unternehmens fand Tomljenović an dem 75jährigen Kapitän Dobrovoj Knežević zu Bunić, der die Ordre nicht nur in Circulation setzte und in dem von ihm einst commandirten Kapitanate publicirte [2]), sondern auch eine eigenhändige Abschrift nach Korenica abschickte und weiter in Umlauf setzte und die von Tomljenović nach Ceri (Čeri?) einberufene Volksversammlung ansagen liess [3]). Der junge Knežević (Milin), der sich als Werkzeug seines Vetters gebrauchen liess, führte eine im Walde Gronozova zagoja angesammelte Rotte nach Korenica, um den dort substituirten Kapitän Milanes auszuplündern. Auf den Versammlungen zu Ceri und an der Belaier Brücke wurde beschlossen, den deutschen Truppen den Einmarsch in die Lika zu verwehren, den Posten von Smiljane zu besetzen und die Otočaner unter dem Vojvoden Kolaković am Einmarsche zu verhindern.

Dem Gemeindeschreiber von Smiljane, Gaić, dictirte Tomljenović an den Obristwachtmeister Prezern folgendes Memoriale ein:

„Turlina Tomljenović sei von den Likaner Grenzern deputirt und habe darauf geschworen, die Likaner Geschäfte getreu zu besorgen.

[1]) Sie lautete: Porkulabe funduse, zapovieda se tebi od strane sve krajine, da se imaš naći, sa svimi svomi podložnici na onaj kraj vode Like za Budakom, pod izgubljenjem svega svoga i težkim odgovorom zemljah i prezemljah u prijašu sredu. Tudi hoće sva krajina Lika nadzirati dobro občinsko. Drugo da nesmiješ Porkulabe miriti sa svim pukom Koreničkim i Bunićkim, na 30. srpnja 1732. Copia beim Untersuchungsacte Nr. 95 im Agramer G. C. Archiv.

[2]) Endurtheil vom 14 Jänner 1733 in derselben Nr. und Archiv.

„Er habe die bei dem Attems'schen Process in Graz gemachten Unkosten vom Volke einzukassiren, ohne dass man ihm dazu eine Assistenz gegeben hätte.

„Die Likaner wollten die deutsche Miliz, wenn sie von der Kammer komme, nicht annehmen und nehmen sie heutigen Tags nicht an.

„Die Offiziere hätten ihm grosse Unbilden zugefügt, indem sie über ihn Standrecht gehalten und ihn nach Otočac in Arrest hätten führen lassen, von dem er jedoch befreit worden sei.

„Schliesslich erklärte Tomljenović, er wolle lieber durch das kaiserliche Schwert als durch seine Feinde fallen.“

Die erste Ansammlung des Volkes fand bei der Kirche in Smiljane statt. Unter dem Sturmgeläute der Glocken verbreitete sich die Bewegung über Novi, Trnovac, Dobroselo, Počitelj, Rabac, Lovinac, Belai, Raduć, Budak und Mušulak. Wer sich nicht anschliessen wollte, wurde mit Anzündung seines Hab und Guts bedroht. Das Mesić'sche Haus, sowie das des Syndicus Peri in Mušulak, das Orešković'sche in Perušić wurden geplündert und verbrannt. Dann zogen die Tumultuanten nach Podlapac, um auch das Haus des Porkulab's Holjevac in Brand zu stecken. Allein die gastfreundliche Aufnahme seiner Frau stimmte die Gemüter so um, dass sie nicht nur ihr Vorhaben aufgaben, sondern sich allmälig zerstreuten.

Das zweite Tomljenovićsche Memorial beantwortete Obristwachtmeister Prezern, der sich bei Kaniža gelagert hatte, mit der Erklärung, er sei vom Kaiser ins Land geschickt, um die Justiz zu handhaben. Jedem stehe es frei sich zu melden, der etwas zu klagen habe. Ueberdies wendete sich der Otočaner Vojvoda Kolaković an die Führer des Tumultes und beredete sie mit guten Worten dahin, dass sie sich im deutschen Lager stellten. Dort erhielten sie den Auftrag, ihre Beschwerden niederzuschreiben, wurden aber nach deren Uebergabe verhaftet und nach Otočac eingeliefert.

Diese Verhaftung erzeugte unter den Tumultuanten die intensivste Erbitterung und reizte sie zum offenen Widerstande und zu Gewaltacten gegen die deutsche Kolonne.

Um ihr die Zufuhr von Lebensmitteln abzuschneiden, besetzten die Tumultuanten die Communication mit Karlobag, überfielen einen Mehltransport und plünderten ihn aus. Von der Bedeckung wurden mehrere Mann verwundet. In Folge dessen detachirte Prezern den Vojvoda Kolaković mit 60 Mann zu Fuss und 20 zu Pferd, um die Tumultuanten, welche sich in Oštaria zu sammeln pflegten, zu versprengen. Allein Kolaković musste wegen zu geringer Mannschaft den Rückzug antreten und war in Gefahr abgeschnitten zu werden, wenn die entgegengeschickten 100 Mann ihn nicht aufgenommen und die Tumultuanten nicht zurückgeworfen hätten [1]).

Prezern hatte von dem in Novi vorgefundenen Geschütz 2 Stücke in brauchbaren Stand versetzen lassen und beabsichtigte, die Aufständler mit Waffengewalt auseinander zu treiben.

Diese hatten Velovic zur Zufluchtstätte genommen. Es war ein Wald, welcher durch seine Klippen viele Hinterhalte gewährte und von Thälern vielfach durchschnitten war. Um diese Gegend zu recognosciren rückte Prezern mit den Otočaner Grenzern und 50 Mann regulären Truppen nach Trnovac, welches er ganz verlassen fand. Nach gewonnener Ueberzeugung, dass die Stellung der Tumultuanten nur mit schweren Opfern angreifbar war, rückte er wieder ins Lager ein. In Folge dessen schlug er der Kriegsstelle vor, wenigstens 500 Mann in Karlobag ausbarquiren zu lassen und im gegenseitigen Einverständnisse die Tumultuanten im Rücken und in der Fronte anzugreifen und zu zersprengen [2]). Allein dazu kam es nicht. Der Ernst, womit Preznern gegen die Malcontenten vorging, bewirkte einen solchen Rückschlag, dass sich die Ortschaften Belai, Novi, Smiljane, Trnovać, Cesarina und Oštaria unterwarfen. Sie erschienen mit Ausnahme der Tomljenovićschen Familie, welche sich ins Gebirge flüchtete, im Lager und verpflichteten sich nach scharfen Ermahnungen eidlich zur

[1]) Bericht vom 18. August 1732 aus dem Feldlager von Kaniža, Nr. 343 siehe Beilagen im Agramer G. C. Archiv.

[2]) In demselben Berichte.

Treue und Gehorsam und versprachen alle jene gefänglich einzuziehen, die sie zur neuen Untreue verleiten wollten.

Durch die Unterwerfung dieser Ortschaften war die Renitenz gebrochen. Das Uebrige bewirkte das Patent des Karlstädter Generals Grafen von Stubenberg, worin der Bevölkerung bei der Administration der Justiz gegen die Uebergriffe ihrer Kapitäne und übrigen Offiziere Schutz zugesichert wurde. Ein Generalpardon stellte die Ruhe wieder vollkommen her [1]).

Da die Untersuchung gegen die Tumultuanten vom Jahre 1728 noch nicht abgeschlossen war, so wurden die Rädelsführer der beiden Tumulte unter Einem von den Kriegsgerichten zu Otočac, Zengg und Kaniža ihrer Bestrafung zugeführt.

Die Haupträdelsführer vom Jahre 1728, der Knez von Podlapac, der Knez von Vrebica und der gewesene Fähnrich von Mekinjar, wurden im Gnadenwege ausser dem Verluste ihres Hab und Gutes mit dem Schwerte hingerichtet, ihre Köpfe auf der Brücke zu Belai, wo die Zusammenrottung statt gefunden, auf 3 verschiedene Pfähle gesteckt und ihre Leichnahme darunter vergraben, 10 der zunächst am meisten Schuldigen ausser ewiger Cassirung zu 3jähriger Festungsarbeit, die Gemeinde Perušić, welche sich dem Einrücken des Vojvoden Kolaković widersetzte, und ihn verwundete, zur Zahlung von 400 venetianischer Dukaten (à 1 fl. 8 kr.) zu allgemeinen Zwecken verurtheilt, die übrigen begnadigt [2]).

Von den Hauptaufwieglern 1732 wurde Turlina Tomljenović aus Smiljane geviertheilt, dem Vuk Gaić, als dem einzigen Schreibkundigen zuerst die rechte Hand und dann der Kopf abgehauen. Milo Maras und Ilia Šikić aus Debeloselo und Franjetić aus Novi wurden als Führer der Tumultuanten geköpft und ihre Häuser geschleift [3]).

[1]) Bericht vom 26. August bei derselben Nummer.

[2]) Per imperatorem, Graz den 20. Sept. 1732. Beilage zu Nr. 129, vom Jahre 1733 im Agramer G. C. Archiv.

[3]) Bericht vom 26. August in Nr, 343 in demselben.

Das Zenger Kriegsgericht verurtheilte den Markus Krpan aus Lovinac zum Tode durch das Schwert und zur Confiscirung der Güter [1]).

Die Untersuchung gegen die beiden Knežević wurde in Kaniža geführt. Der Greis verfiel dem Tode durch den Strang, sein Neffe dem durch das Schwert und wurden ihre Güter confiscirt [2]).

§. 29. Die Savegrenze. Anbahnung ihrer Organisirung durch den Grafen Oduyer und Durchführung derselben durch den Grafen Khevenhüller. — Slavonische Zustände. 1734.

Bei der Musterung im Mai 1727 bestand die 3theilige Savegrenze aus 24 Heiduken- und 12 Husaren-Kompagnien, jedoch von sehr abweichender Stärke. Dies und die Vermischung der Miliz mit den Contribuenten bewogen den Wiener Hofkriegsrat dem Grafen Oduyer, der das slavonische General-Commando leitete, mit der Abänderung der Grenzmiliz an der Save zu beauftragen (5. Mai 1728). Oduyer wurde instruirt den Stand der Miliz auf 5844 Mann zu erhöhen, sie von den Contribuenten abzusondern und von den bisherigen im Innern des Landes liegenden Grenzposten Čepin und Diakovar beizubehalten [3]). Zu diesem Zwecke wurde dem Grafen der Obrist Fürstenbusch und von Seite der Hofkammer der Baron von Rebentisch beigegeben.

Diese Commission, welche mit den Hofkammerräten von Brandau und Koch, sowie mit dem Kriegscommissär Wimmer sich ins Einvernehmen zu setzen hatte, wurde vor Allem informirt:

„den Stand, Grundbesitz und die fernere Diensttauglichkeit der Offiziere zu untersuchen, ebenso den Grenzerstand der ver-

[1]) Derselbe Bericht, Beilage zu 129, vom Jahre 1733 im Agramer G. K. Archiv.

[2]) 14. Jänner 1733 in derselben Nummer.

[3]) Ex consilis bell. pro informatione im Fasc. Nr. 3 im slav. sirm. G. K. Archiv.

schiedenen Kapitanate und deren Grundbesitz durch eine Conscription zu ermitteln und denselben nach dem erhöhten Stande von 5844 Mann zu regeln."

Vor Allem aber sollte das österreichisch-bosnische Gebiet, wo Baron Petraš Uskoken-Dörfer angelegt hatte, ausgemessen und den Grenzern zugewiesen werden.

Grundsätzlich waren nur jene in den Milizstand einzureihen, welche sich für den Militärstand selbst erklärt haben. Der Commission wurden auch Ingenieure zur Vermessung des Bodens zugewiesen. Allein die Arbeiten gingen so langsam vorwärts, dass der Hofkriegsrat noch im Jahre 1733 die Beschleunigung der Grundvermessung anordnen musste [1]), um dem Grafen Khevenhüller die Organisirung der Miliz zu ermöglichen.

Diese Verschleppung hatte ihren Grund in den Störungen, welche das Einbrechen der Pest mit sich brachte und in einem neuen Projecte, welches die Hofkammer an die Tagesordnung brachte. Die Hofkammer trat nämlich mit dem Antrage hervor, zur Vermehrung der Contribution die Savegrenze entweder ganz aufzulösen oder aber die Miliz zu vermindern und auf das österreichisch-bosnische Gebiet zu verlegen.

Um diese Zeit trat Graf Khevenhüller an die Spitze des slovenischen Generalats, ein Mann, der sich nicht nur in Italien als fähiger Truppenführer bewährt hatte, sondern auch seinen Beruf als Administrator in Kurzem nachwies [2]).

Er hatte gleich nach dem Antritte seines neuen Postens den erbarmungswürdigen Zustand Slavonien's durch eigene Anschauung wahrgenommen und der Hofkriegsstelle darüber eine freimütige Relation vorgelegt, welche den hohen Ernst kennzeichnet, mit welchem er seine neue Aufgabe angriff.

Schon bei seiner ersten Bereisung des Landes eignete er sich die Ueberzeugung an, „dass das Land geradezu verstossen (abandonirt) sei, indem Niemand dessen Wohlfahrt und das

[1]) In demselben.

[2]) Die Thätigkeit Khevenhüller's in Bezug auf Civil-Slavonien gehört nicht zu meiner Aufgabe.

Gedeihen der dem Kaiserhause so treu ergebenen und um dasselbe so verdienten slavischen (raizischen) Nation unterstütze [1].

„Das Land schmachtete unter der Last grosser Abgaben, Bequartirungen, und nahmhafter Lieferung von Garnisons- und Ziegelbrennholz. Mit den versprochenen Vergütungen für ausserordentliche Leistungen war ein unverantwortlicher Missbrauch getrieben worden. Dazu kamen noch Robotleistungen für den Bau von 10 Kasernen, die Vorspannsleistungen bei Truppendurchzügen, die Roboten für ihre Herrschaften, welche sie in natura leisteten. Die Aussaugung des Volkes ging so weit, dass sich die Herrschaften ausser der Grundgebühr von 11 fl., an Robot-Relutum 8 fl., für den Census 3 fl. zahlen liessen und die Bauern noch jährlich zu 12tägiger Robot verhielten. Ueberdies wurden von den fremden herrschaftlichen Beamten und Arendatoren zur Anhäufung des Elends, ungeachtet der Erschöpfung des Volkes, noch immer neue Erpressungsmittel erfunden, um ihren unersättlichen Eigennutz zu befriedigen. Endlich gesellte sich dazu die pflichtwidrige Amtirung der Kameralbeamten.

„Die Bedrückungen, welche diese monstruose Beamtenwirthschaft über das Volk brachte, hatten eine solche Höhe erreicht, dass viele Familienväter sammt ihren Söhnen aus Verzweiflung das Räuberhandwerk dem Ackerbau vorzogen oder in der Auswanderung ihre Rettung suchten [2].“

„Diese Calamitäten des Landes wurden wesentlich dadurch vermehrt, dass der Handel darniederlag. Selbst die wenigen Landeserzeugnisse wurden nicht mit Vortheil an Mann gebracht. Das Geld wurde von den Herrschaften aus dem Lande gezogen und ausser dem, was die Grenzmiliz erhielt, floss fast gar kein ande-

[1]) Eigene Worte Khevenhüller's. Die Relation, welcher ich das folgende entnehme, findet sich bei Nr. 2 vom Jahre 1735 im slav. sirm. G. C. Archiv vor.

[2]) In der Zeit von 1722—1727 fand die kammeral. Conscript. Commiss. 589 Sessionen verlassen und bedrohte jene Gemeinden mit einer Strafe von 100 fl., welche die Absentirung einer Person oder den Abzug einer Familie nicht schleunigst anzeigten.

res ins Land ein. Die Erpressungen der Dreissigst-Arendatoren, der Kammeraloffizianten und die Leistungen an den Klerus erschöpften das Volk vollständig [1]).“

Nach dieser Schilderung erklärte Khevenhüller die Visitationen der Kammeralcommissäre als ungenügend und zwecklos, weil sie bisher der Bevölkerung keine Hilfe brachten. Er berief sich auf das Commissions-Protokoll, welches nach dem Pakracer Aufstande diese Verhältnisse getreu und eingehend schilderte und bemerkte schliesslich, dass man mit den Erpressungen der herrschaftlichen und kammeralistischen Unter- und Oberbeamten ganze Volumina anfüllen könnte.

Nach der Entwerfung dieses Jammerbildes ging Khevenhüller zu der Savegrenze über, für deren ferneren Bestand er entschieden eintrat und sie schon wegen des bis zu unglaublichen Dimensionen angewachsenen Räuberunwesens für unentbehrlich erklärte.

In dem Drängen nach Auflösung der Militärgrenze sah er nur die Sucht neue Unterthanen zu gewinnen, unter dem vorgeschützten Motive die Landes-Contribution zu erhöhen, ohne Rücksicht auf den Nutzen der Savegrenze selbst und auf das wahre staatliche Beste. Dagegen hielt Khevenhüller der Wiener Hofstelle die Leistungen der Savegrenze im letzten Türkenkriege entgegen, die jährliche Zahlung von 24.945 fl. an Contribution, ihre unentgeltlichen Arbeiten bei den Festungsbauten in Brod und Gradiška, sowie die damit verbundenen Zufuhren, durch welche dem Staate grosse Geldauslagen erspart wurden. Er schilderte die traurige Lage der Savegrenze durch die wegen der Pest eingetretene strenge Grenzsperre, welche jeden Produktenabsatz abschnitt, die grossen Verluste der Grenzer durch wiederholte Saveergiessungen, welche sie zwangen, um schweres Geld herrschaftliche oder kammeralistische Gründe zu pachten.

Ferner bezog er sich auf den gegen das Jahr 1727 conscriptionsmässig nachgewiesenen Rückgang ihrer Vermögensver-

[1]) In derselben.

hältnisse, betonte die Einquartirung von 13 Kavallerie-Compagnien in den Wintern von 1728 und 1729, ihre Dienstleistung am Kordon mit täglich 338 Mann, in den Festungen und Palanken, so oft es an regulären Truppen fehle, die ununterbrochene Unterhaltung von Patrullen zur Sicherheit des Landes gegen das Heidukenthum des Landes, wobei viele ihr Leben einbüssten. Auch wies er auf den Umstand hin, dass Grenzer der der Ueberschwemmung am meisten ausgesetzten Ortschaften ihre Familien mit Hab und Gut am jenseitigen österreichisch-bosnischen Ufer unterbringen und oft andauernd sie ihrem Schicksale überlassen und im Dienste ohne alle Verbindung mit ihnen leben mussten.

Trotz alle dem wollten (wie Khevenhüller behauptete) die Grenzer schon aus militärischer Ambition beim Soldatenstande ausharren, behandelten den Namen „Bauer“ als eine Beschimpfung, welche schon zu Mordtaten geführt hätte. Nur wollten sie eine gerechtere Vertheilung der Contribution nach den Vermögensverhältnissen und in solchem Betrage, welchen sie erschwingen könnten.

Zugleich gab Khevenhüller der Besorgniss Raum, dass bei der Auflösung der Grenze eine massenhafte Desertion in die Türkei eintreten könnte, um dem verhassten Bauernjoch zu entgehen, und erklärte sich entschieden gegen die Vermischung der Miliz mit Bauern schon wegen der zwischen beiden zu Tage getretenen Unverträglichkeit.

Endlich überging er auf die Verdienste der Grenzbevölkerung bei der Wiedereroberung Slavoniens, auf ihre zur Zeit der Rákoczy'schen Unruhen versuchte und bewährte Treue und auf ihre Dienste während des Türkenkrieges 1716—1718 [1]).

Der Resolution vom 29. November 1733 schickte Graf Khevenhüller schon am 15. Dezember wegen notwendiger Beibehaltung der Savemiliz eine neue Vorstellung nach. Dieser legte er nicht nur den Entwurf eines Regoulements bei, sondern bezeich-

[1]) In derselben.

nete auch die Abhilfe für die slavonischen Landesbeschwerden. Darauf erhielt er unter dem 21. Dezember die vorläufige Zusicherung, dass die slavonische Nationalmiliz beibehalten werde [1]).

a) Der neue Truppenstand der Savegrenze.

Aus Anlass dessen legte er am 7. December 1734 einen Vorschlag zur Regulirung der Savegrenze vor, welcher sammt dem Regoulement unter dem 8. Februar 1735 die kaiserliche Sanction erhielt [2]).

Khevenhüller behielt die bisherige Gliederung der Savegrenze in die obere, mittlere und untere mit der unmittelbaren Unterordnung unter die Obercapitäne von Gradiška, Brod und Rača, errichtete aber im österreichischen Bosnien drei Capitanate zu Fuss und drei zu Pferde.

a) Heiduken.

Er projectirte den folgenden Stand an Fussvolk (Heiduken).

In der oberen Savegrenze:

6 Capitanate mit 2945 Diensttauglich.

In der mittleren Savegrenze:

8 Capitanate
2 Vojvodschaften } mit 5033 "

In der unteren Savegrenze:

6 Capitanate
2 Vojvodschaften } mit 2201 "

Zusammen . 10.179 Mann.

b) Husaren.

Für die obere Savegrenze:

3 Compagnien mit 435 Mann.

[1]) Regstr. Nr. 704 und 517 in den chronolog. Acten-Extracten. Bog. 27.

[2]) Regstr. Zahl 787, 243, 244 in den chronolog. Acten-Extracten und den slavon. Acten des Reichs-Kriegsministeriums.

Für die mittlere Savegrenze:

5 Compagnien mit 733 Mann

Für die untere Savegrenze:

4 Compagnien mit 336 „

Zusammen . 1504 Mann [1]).

Diese diensttaugliche Mannschaft theilte Khevenhüller in drei Theile ein:

1. Ein Drittel bestimmte er zum Ausmarsche.

2. Ein Drittel zur Landesvertheidigung und zur Bewachung der Grenze.

3. Das letzte Drittel für den Feldbau und überhaupt für die Hauswirtschaft. Da aber Khevenhüller plötzlich den Befehl erhielt das Commando der italienischen Armee zu übernehmen, wurde der Commandant von Gradiška, Oberstlieutenant Soyer, mit der Durchführung dieses Projectes beauftragt. Allein selbst von Italien aus nahm Khevenhüller an der Durchführung seines Werkes Antheil. So beantragte er, dass statt des dritten der vierte Diensttaugliche zum Ausmarsche bestimmt werde. Dagegen sollte dieser von den drei zu Hause gebliebenen montirt und ausgerüstet werden [2]). Zugleich wurden im Dienststande folgende Modificationen angenommen. Im Ganzen wurden aufgestellt:

[1]) Tabelle. Beilage im 2. Fasc. 1735 im slav. sirm. G. C. Archiv. Die Heidukencap. der oberen Grenze waren das Svinjarer, Podegraner, Gradiškaner, Kraljeva-Velikaer, Bogeševcer und Siešicer; der mittleren, das Bigjkoseler, Orjovacer, 1. Vrbacer, Baboćacer, 2. Vrbacer, Kobašer, Sikirevacer, Podviner, mit den Vojvodschaften von Brod und Babina greda; in der unteren: Vinkovcer, Komljetincer, Jaminer, Morovićer, Račaer, Kukujevcer mit den Vojvodschaften von Rajevoselo und Županje.

An Husaren-Compagnien hatte die obere Savegrenze, die von Kraljeva velika, die 1. und 2. Gradiškaner; die mittlere: die 1. und 2. Kobašer, die 1. und 2. Broder und die Babinagreder; die untere: die Morovićer, Čalmaer, Rajevoseler und Čepiner. (In derselben Tabelle.)

[2]) 24. August 1735. Regstr. Z. 713 und 562 in den chronolog. Acten-Extracten. 1735.

12.680 Heiduken,
2.338 Husaren,

zusammen . 15.018 Mann.

Von diesen bestimmte man:

a) Für den Feldstand:

3.112 Heiduken,
667 Husaren,

zusammen . 3.779 Mann.

b) Zur Landesvertheidigung:

7.392 Heiduken,
1.286 Husaren,

zusammen . 8.678 Mann.

c) Zum Ackerbau:

2.176 Heiduken,
385 Husaren,

zusammen . 2.561 Mann [1]).

b) Verpflegung.

Die Miliz war ausser Landes, die Portion zu 3 fl., folgendermassen zu verpflegen:

1. Husaren.

	Mund-Portion à 3 fl.	Pferde-Portion à 3 fl.	Zusammen
1 Hauptmann . . .	16 . . .	5 . . .	63 fl.
1 Lieutenant . . .	5 . . .	4 . . .	27 „
1 Fähnrich	4 . . .	3 . . .	21 „
1 Wachtmeister . .	3 . . .	3 . . .	18 „
1 Fourier	2 . . .	2 . . .	12 „
1 Feldscher . . .	3 . . .	1 . . .	12 „

[1]) Bei Auer, 1. Band.

	Mund-Portion à 3 fl.	Pferde-Portion à 3 fl.	Zusammen
1 Tambour	2	1	9 fl. — kr.
1 Sattler	1	1	6 „ — „
1 Schmid	1	1	6 „ — „
1 Corporal	2	2	12 „ — „
1 Gemeiner	1	in natura	3 „ — „
2. Heiduken.			
1 Hauptmann	15	3	45 fl. — kr.
1 Lieutenant	5	2	21 „ — „
1 Fähnrich	4	2	18 „ — „
1 Feldwebel	3	—	9 „ — „
1 Fourier	2	—	6 „ — „
1 Corporal	2	—	6 „ — „
1 Feldscher	2	—	6 „ — „
1 Fourierschütz	1½	—	4 „ 30 „
1 Spielmann u. Gefreiter	1½	—	4 „ 30 „
1 Heiduk	1	—	3 „ — „
3. Der Stab.			
1 Obercapitän	29	5	132 fl. — kr.
1 Quartiermeister . . .	4	4	24 „ — „
1 Secretär	5	5	30 „ — „
1 Caplan oder Pope .	2	2	12 „ — „
1 Adjutant	3	3	18 „ — „
1 Profoss mit den Seinigen	4	5	27 „ — „ [1]).

c) Pflichten und Privilegien der Grenzer.

Die Pflichten und Rechte (Privilegien) der Grenzer wurden durch das kaiserliche Patent vom 8. Februar 1735 festgestellt.

„Die Savegrenzer wurden auch zu Kriegsdiensten ausserhalb des Landes verpflichtet und sollten niemals in die Verhältnisse der Bauern und steuerbaren Grundholden übertreten, sondern immer Grenzsoldaten bleiben und in dieser Eigenschaft erhalten

[1]) Bei Auer, 1. Band.

und verwendet werden. Zur Friedenszeit verpflichtete sie der Kaiser nicht nur zu inneren Landes-, sondern auch zu Garnisonsdiensten und zur Leistung von Befestigungsarbeiten gegen Verabreichung des Brodes.

„Dagegen wurden sie von allen Contributionsleistungen, namentlich von der bisherigen Zahlung von 24.000 fl., befreit.

„Der im letzten Türkenkriege erkämpfte Landstrich in Bosnien sammt den darauf angesiedelten Uskoken wurde der Savegrenze einverleibt, damit sie an culturfähigem Boden gewinne [1]).

„Die Grenzer durften in dem ihnen diesseits der Save statt des Soldes zugewiesenen und jenseits der Save zur Zuweisung bestimmten Grundbesitze nicht verkürzt, bei der Zufuhr der selbsterzeugten oder auswärts angekauften Hausbedürfnisse mit Maut- und Dreissigstgebühren nicht belastet werden.

„Im Kriege sollten sie dem Commando ihrer Nationaloffiziere unterstehen und die Kriegsarticel beschwören.

„Offizieren und Gemeinen wurde, so lange sie ausserhalb des Landes dienten, die Bezahlung vom Aerar zugesichert; in Friedenszeiten aber hatten sie sich von ihren Grundstücken selbst zu verpflegen und die Besoldung ihrer Offiziere zu bestreiten.

„Der Ankauf der Montur und der Requisiten, sowie des Gewehres, wurde ihnen selbst überlassen.

„Im Gehorsam verwies sie das kaiserliche Patent wie bisher an den Wiener Hofkriegsrat und an das slavonische Generalcommando“ [2]).

d) Das Regoulement.

Khevenhüller's Regoulement war die erste Norm, welche in alle Beziehungen der Savegrenzer eingriff, ohne sie jedoch zu erschöpfen.

Jeder Obercapitän wurde verpflichtet, die ihm unterstehenden Compagnien zweimal des Jahres, nach dem Feldanbaue und nach

[1]) In diesem sogenannten Uskokenlande wurden sechs Capitanate errichtet.

[2]) Im 2. Fasc. Nr. 9 im slav. sirm. G. C. Archiv.

der Ernte, zu visitiren und hatte besonders darauf zu sehen, dass die Offiziere die Gemeinen nicht aussaugen und sie nicht unerträglich behandeln. Kam ein solcher Fall vor, so musste er dem Commandanten und dem Obercommando angezeigt werden. Dabei lag es ihm ob, sich von dem Zustande der Montur, des Gewehres und der übrigen Requisiten, der Hauswirthschaft und des Ackerbaues zu überzeugen (§. 1).

Sowie anzuhoffen war, dass jeder Grenzsoldat dem abgelegten Eide gemäss seine Pflicht thun und dem Offiziere Gehorsam leisten werde, sobald ihn dieser zum Dienste befehligte, so wurde andererseits jeder Offizier angewiesen, in strittigen Fällen dem Bedrängten unentgeltlich das Recht zu verschaffen (§. 2).

Die Belegung mit Geldstrafen war auf das Strengste untersagt (§. 3). Da ein jeder hoch oder niedrig gestellte Offizier und Gemeine sich eines christlich ehrbaren Lebenswandels zu befleissen hatte, so waren sie auch verpflichtet, nach den in der Grenze zugelassenen Religionsübungen dem Gottesdienste ihres Cultus beizuwohnen, ihr Hausgesinde dazu anzuhalten, die Kinder in die Schule zu schicken und christlich erziehen zu lassen, damit sie nicht wie das Thier aufwachsen, sondern zur Erkenntniss des Guten gebracht und in der Furcht des Herrn erzogen werden, den lasterhaften von dem ehrbaren und tugendhaften Lebenswandel unterscheiden lernen. Wer nun den Namen Gottes missbrauchte und lästerte, eine andere zugelassene Religion verspottete und dadurch zu Zank, Hader und andern Ungelegenheiten, sowie unter den verschiedenen Religionsgenossen zum Tumult Anlass oder sonst Aergerniss gab, ein gottloses ärgerliches Leben führte: über den war ein schweres Gefängniss und nach Befund der damit verbundenen Umstände, sowie nach Grösse des Vergehens selbst Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen (§. 4).

Die gemeine Grenzmiliz sollte ihren Offizieren sowol, als auch allen kaiserlichen Militär- und Civilbeamten, wenn sie in besonderen Commissionen vom Obercommando an die Miliz abgeschickt wurden, Ehrerbietung bezeigen und Alles, was sie ihr im Allerhöchsten Dienste vortragen, ohne Zögern vollziehen. Ueberdies

war der Gemeine seinem Desetnik und jeder andere der Rangstufe nach dem ihm Uebergeordneten bis zum Obercapitän aufwärts Subordination schuldig. Wer dagegen handelte, sich an seinem Vorgesetzten vergriff oder gar das Gewehr gegen ihn anlegte, der war nach Mass des Vergehens mit Gefängniss, Abhauen der Hand, schimpflicher Ausstossung aus der Compagnie oder aus der Grenze und in schweren Fällen selbst an Leib und Leben zu strafen (§. 5).

Wurde Jemand unter einem andern Befehle als dem eines seiner Offiziere zu einer Dienstleistung commandirt, so war er diesem ebenso wie dem eigenen Gehorsam schuldig, bei Vermeidung der Leibes- und Lebensstrafe. Corrigirte oder strafte ein Offizier einen Mann, der seinem Commando nicht unterstand, so durfte der eigentliche Commandant dagegen keine Einsprache erheben, noch weniger aber ihm Vorwürfe darüber machen, weil jeder Offizier dazu befugt war, sobald es sich um eine Dienstpflicht handelte.

Die Grenz-Soldateska hatte zur Pflicht, ohne Unterschied der Religion sich gegenseitig aufrichtig und freundschaftlich zu behandeln, vor Schaden einander zu warnen, ihr gegenseitiges Wohl zu fördern, sich vor dem Feinde mutig zu unterstützen und sich überhaupt gegenseitig so zu betragen, wie es treue und aufrichtige Kameradschaft gebot (§. 6).

Raufereien und Schlägereien waren untersagt. Weder durfte Jemand einen andern dazu herausfordern, noch sich mutwillig dazu herbeilassen, noch weniger aber Jemand dabei verwunden oder erschlagen, bei Lebensstrafe. Ueberhaupt waren alle mutwilligen Todtschläge, sie mochten mit was immer für einer Waffe und auf welche Art immer ausgeführt werden, auf das Strengste untersagt. Die dagegen Handelnden verwirkten das Leben (§. 7).

Mit gleicher Strenge war der Diebstahl verboten Wer sich demnach desselben schuldig machte, war vom Gerichte ausser des Ersatzes wenigstens zur schweren Kerkerstrafe, unter Umständen zum Gassenlaufen, ja selbst zur schimpflichen Ausweisung aus der Grenze zu verurtheilen.

War der Diebstahl mit Einbruch verbunden; wurde er bereits zum dritten Male verübt; war das gestohlene Gut von hohem Werte; oder bestahl Jemand eine kaiserliche Casse, die Artillerie, Munition, Gewehr-, Festungs- oder Zeugkammer, sei es in der Garnison oder im Felde, das Proviantmagazin: so sollte er es mit dem Leben büssen.

Wer gestohlene Gegenstände wissentlich annahm oder einem Diebe abkaufte, verfiel der Leibes- und Lebensstrafe.

Wer seinem Kameraden etwas veruntreute oder veruntreuen liess, oder gar dazu Vorschub leistete, war ohne Gnade mit dem Strange hinzurichten (§. 8).

Niemand sollte es wagen, sein Gewehr und seine Rüstung überhaupt wegzuleihen, zu versetzen, zu verkaufen, zu vertrinken, zu verspielen oder wegzuwerfen (§. 9).

Am Marsche, auf Wachten und dergleichen war jede Beschädigung der Gebäude, Obstbäume, Weingärten, mutwilliges Feuerlegen bei grösster Strafe verboten (§. 10).

Wer Leute am Feld, in der Stadt, im Dorf oder auf öffentlicher Strasse anfiel und beraubte, war nach Zurückerstattung des geraubten Gutes mit dem Schwerte hinzurichten und sein Kopf auf einem Pfahl zum warnenden Beispiel aufzustecken. War damit eine Verwundung oder gar ein Todtschlag verbunden, so traf den Schuldigen die Strafe des Räderns. Jeder Theilnehmer verfiel derselben Strafe. Strassenbettelei hatte die schwerste Strafe zur Folge (§. 11).

Da in Slavonien das Räuberunwesen sehr überhand genommen, so wurde es der Savemiliz zur Pflicht auferlegt, in der Ausrottung desselben grosse Thätigkeit zu entwickeln. Wer einen solchen Bösewicht aufgriff und wieder laufen liess, ihn mit Victualien versah, ihm Unterschleif bot, seinen Aufenthalt verschwieg, einen angesagten Räubertrieb an Räuber verriet, Brandschatzungen (Haraš) an dieselben willig zahlte und an der That ertappt wurde, der verfiel der standrechtlichen Behandlung, und wenn er sein Leben nicht verwirkte, so war er lebenslänglich auf die Galeeren zu verurtheilen (§. 12).

Alle mutwilligen Todtschläge, Notzucht, Ehebruch, Mordbrennerei mussten mit dem Tode gesühnt werden. Dem Meineidigen waren zwei Finger abzuhauen, er selbst für einen Schelm zu erklären und nicht nur aus seiner Compagnie auszustossen, sondern selbst aus der Grenze zu jagen (§. 13).

Meuterer, Anstifter einer Meuterei, sollten vom Höchsten bis zum Niedrigsten das Leben verwirkt haben und ohne Gnade gehängt werden. Wer aufrührerische Reden ausstiess, von anderen anhörte und sie verschwieg, war nach Wichtigkeit des Falles am Leben oder sonst streng zu strafen (§. 14).

Es war untersagt auf Jahrmärkten ein Gewehr abzufeuern, weil daraus Aufruhr und Schaden entstehen konnte, ebenso an Orten, wo Wachen aufgestellt oder Truppen einquartiert waren, bei schwerer Leibesstrafe (§. 15).

Wer einen Wachdienst oder eine andere commandirte Arbeit versäumte, musste drei Tage nach einander Wache stehen oder arbeiten. Eine Erkrankung war dem Offizier im vorhinein zu melden. Verliess Jemand seinen Wachposten oder seine Arbeit ohne Erlaubniss, so war er auf dieselbe Art zu bestrafen. Auch durfte Niemand auf seinem Wachposten oder zu einer Arbeit berauscht erscheinen, bei Leibesstrafe (§. 16).

Von einer Compagnie ohne Vorwissen des Capitäns zu einer anderen zu übergehen, auf einen herrschaftlichen Grund oder gar aus dem Lande abzusiedeln, war nicht gestattet. Wer solches dennoch that, wurde nicht nur zurückgebracht, sondern war ausserdem am Leibe und nach Umständen sogar am Leben zu strafen (§. 17).

Der Obercapitän war nicht befugt, einen Oberoffizier zu verhaften, oder von ihm eine Geldstrafe zu erpressen. That ein Oberoffizier nicht seine Schuldigkeit, so war zu regoulementmässigen Strafen zu greifen, etwaige Verbrechen aber dem Generalcommando anzuzeigen. Auch durfte ein Delinquent ohne Vorwissen des Commandanten vom Oberoffizier über 24 Stunden im Arrest nicht behalten werden. Noch weniger war er befugt, Jemanden zu schlagen. Bei Dienstesversäumnissen, kleinen Händeln, Schulden und anderen geringeren Vorfällen war zwar der

Compagnie-Commandant befugt, den Schuldigen militärisch abzustrafen, nicht aber ihm 50 Stockschläge und eine derartige Strafe überhaupt über den Kopf und Bauch geben zu lassen. Er war zwar verpflichtet, einem Gläubiger zu seinem Gelde zu verhelfen, durfte jedoch keinen Schuldner über 24 Stunden im Arrest festhalten (§. 18).

Weil die illyrischen Schmach- und Schimpfwörter schon oft zum grössten Unheil und selbst zu Mordthaten geführt hatten, so wurden sie auf das Schärfste verboten. Khevenhüller wendete dieselben Strafen in der Savegrenze, wie Graf Oduyer im Jahre 1727 in der Donaugrenze dagegen an [1]) (§. 19).

Conventiceln und heimliche Zusammenkünfte zu Geldsammlungen, oder unter welchem Vorwande es immer sein mochte, durften ohne Bewilligung der Oberoffiziere nicht gehalten werden. Von den Theilnehmern war, wenn ihre Zahl 10 überstieg, der zehnte Mann mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen. Eben so verboten war der Besuch von Spielhäusern und sonstigen mit Sauferei verbundenen Zusammenkünften (§. 20).

Weder dem Obercapitän, noch den Capitänen und den ihnen zugewiesenen Offizieren war unter schwerer Verantwortlichkeit gestattet, eine Compagnie oder Abtheilung derselben, ohne Befehl des Commandanten aufsitzen oder mit Gewehr ausrücken zu lassen. Eben so wenig war es dem Obercapitän, oder anderen erlaubt, Jemanden als Ober- und Unteroffizier zu behandeln, der sich mit einem Offizierspatente nicht ausweisen konnte. Alle jene, welche durch Anmassung eines solchen Titels dienst- und contributionsfrei geworden, waren wie alle Gemeinen zur Dienst- und Contributionsleistung zu verhalten. Ueberdies wurden alle Oberoffiziere vom Capitän abwärts verhalten, in ihrem Capitanate zu wohnen und sich daraus nicht zu absentiren (§. 21).

Offizieren und Gemeinen wurde unter schwerer Strafe untersagt, Militärgründe zu verkaufen, an die todte Hand als Legate zu

[1]) Dieses Uebel hat so tiefe Wurzel gegriffen, dass alle Mittel der Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag scheiterten.

vermachen oder an andere contractmässig abzutreten, weil sie nicht wahre Eigenthümer, sondern nur Nutzniesser derselben waren. Auf Grund dieses Lehenverhältnisses waren die Obercapitäne und andere Offiziere nicht befugt, dieselben, mochten sie cultivirt sein oder nicht, Jemanden abzunehmen, zu vertauschen oder damit sonst zu verfügen, es sei denn, dass dieses zuvor dem General-Commando angezeigt und von diesem dazu die Weisung gegeben wurde (§. 22).

Vom Obercapitän bis zum Barjaktar abwärts durfte sich kein Oberoffizier ohne Gestattung des Commando, kein Unteroffizier und Gemeiner ohne Bewilligung des Capitäns aus dem Lande entfernen (§. 23).

Der Tod eines Oberoffiziers war dem Obercapitän und von diesem dem Obercommando unverweilt anzuzeigen. Auch gehörte es zu den Pflichten des nächsten Platzcommandanten, unter Angabe der erledigten Posten und deren Besetzung durch die Rangsältesten, eine Todtenliste vierteljährig einzusenden. Den Witwen blieben nur die von dem verstorbenen Offizier getroffenen und nachgewiesenen landwirtschaftlichen Verbesserungen und auf eigene Kosten ausgerodeten Grundstücke zum lebenslänglichen Nutzgenusse. In diesen Fällen hatte der Compagnie-Commandant zur Pflicht, sowohl bei Pupillen der Offiziere als auch der Gemeinen eine Entziehung oder Vergeudung des hinterlassenen Vermögens durch Vormünder oder Mütter bis zur Vogtbarkeit der Pupillen zu verhüten und die Erziehung derselben zu überwachen. Bei Sterbefällen ohne Testamente, war das Vermögen sogleich zu inventiren und dessen Bestand mit Bezeichnung der gesetzlichen Erben dem Obercapitän anzuzeigen, welcher die Anzeige durch den nächsten Platzcommandanten an das General-Commando weiter zu leiten hatte. Alle Testirungen von Legaten zu frommen Zwecken oder an die todte Hand, wenn sie sich auf unbewegliche Güter bezogen, wurden für ungiltig erklärt (§. 24).

Zur gerechteren Vertheilung der Barzahlungen, für welche die Conscriptionsangaben einen ungenauen Bemessungs-Massstab lieferten, gestattete das Regoulement den Grenzern eines jeden

Capitanats zusammenzutreten und die Beträge nach den Vermögensverhältnissen unter sich zu repartiren. Die Eincassirung durch den Capitän war zur Zeit, wo die Grenzer dazu die Mittel hatten, namentlich im Herbst zu bewirken. Einen Rückstand durfte der Capitän nicht anwachsen lassen. Doch durfte er nur in dem äussersten Falle zur Execution schreiten und niemals ohne Vorwissen der nächsten Platzcommandanten zu Gradiška, Brod und Rača. Zur Richtschnur wurde festgesetzt, dass am Jahresschlusse an keinem Capitanate über die vierteljährige Schuldigkeit haften durfte, unter solidarischer Haftung der betreffenden Oberoffiziere (§. 25).

Da aber nach der gemachten Erfahrung wegen versäumter Abquittirung eingegangener Beträge und deren Eintragung ins Protokoll manche Grenzer zweimal zahlen mussten, so wurden die Grenzer angewiesen, nur gegen Ausfolgung einer Quittung ihre Zahlungen zu leisten. Eben so wurde dem Obercapitän zur Pflicht auferlegt, dem Capitän die abgelieferte Geldsumme zu quittiren (§. 26).

Bisher hatten vermögende Gewerbs- und Handelsleute Mittel und Wege gefunden, unter allerlei Vorwänden sich den Barleistungen zu entziehen, wodurch ihre Schuldigkeit unbilligerweise von Grenzern und minder Bemittelten getragen werden musste. Diese Ausnahmen wurden durch das Regoulement untersagt. Nur die Panduren waren aus Rücksicht auf ihre Hauswirtschaft für ihre Person, einen Bruder oder Sohn wacht- und robotfrei. Dieselbe Wacht- und Robotbefreiung wurde den Ausgedienten zugestanden. Zahlungen mussten sie leisten, wie alle anderen Grenzer (§. 27).

Auf Viehschäden wurden Geldstrafen festgesetzt und bis zu deren Erlegung Pfändungen zugelassen. Doch war von der Publicirung des Regoulement an die Aburtheilung solcher Fälle von den Offizieren unentgeltlich durchzuführen und durch Einwirkung der Offiziere der volle Schadenersatz zu leisten (§. 28).

Der Schnitt war zu derselben Zeit zu halten (§. 29).

Ihre Gagen erhielten die Capitäne und übrigen Offiziere durch den Obercapitän. Sonst war den Capitänen oder Compagnie

Commandanten gestattet, in ihren Capitanaten und Palanken Fleischbänke und Wirtshäuser zu halten. Ueberdies sollte in der Compagnie Jedermann seinem Obercapitän oder Capitän jährlich durch drei Tage mit eigener Verpflegung roboten und seinem Capitän 36 Klafter Brennholz beistellen. Weil aber für den Obercapitän die dreitägige Robot des ihm unmittelbar untergeordneten Capitanats nicht zureichte, so musste die Robotleistung und Holzlieferung für ihn auf das ganze ihm zugewiesene Grenzgebiet repartirt werden.

Weil nun die Hadnaken, Vojvoden, Barjaktare und Stražmešter, ungeachtet ihrer dürftigen Lage, im Publicum Offiziere repräsentiren und als solche öfters denn ihre Capitäne ausrücken und ihre Schuldigkeit leisten mussten, so wurden die Obercapitäne und Capitäne verpflichtet, mit der zugewiesenen Robot ihnen auszuhelfen. Doch sollte der Oberoffizier die Aussaat aus Eigenem bestreiten und unter keinem Vorwande unter schwerster Verantwortung über die drei Robottage eine weitere Leistung erzwingen, es sei denn, dass es aus eigenem Antriebe geschah (§. 30).

Ohne Vorwissen seines Obercapitäns durfte sich kein Offizier, ausser der dringenden Reparatur seiner Wohnung, etwas unentgeltlich bauen lassen.

Die Grenzhäuser waren so viel möglich ansehnlich und dauerhaft zu bauen und zusammenzuziehen, die Dörfer nach Möglichkeit mit einem starken lebendigen Zaun einzufassen, dabei jedoch nur ein Eingang und Ausgang offen zu halten, damit die Dorfwache die Ankommenden und Abgehenden leichter übersehen und plötzlichen Räubereinbrüchen begegnet werden könnte (§. 31).

Als Wache wurde dem Obercapitän ein Desetnik mit sechs Mann zu Fuss, zwei Ordonnanzen zu Pferd und zwei Aufsehern zugewiesen. Der Posten Morović war aber wie bisher von der Grenzmannschaft zu bewachen. Dem Capitän gebührten drei Mann zu Fuss als Schildwache und eine Ordonnanz zu dienstlichen Zwecken.

Unentgeltliche Vorspann war nur für die Geldabfuhr und Compagnie-Visitation bewilligt. Bei Commandirungen der Offiziere hatte sie der Obercapitän anzuweisen (§. 32).

Obercapitäne und Grenzmannschaft wurden verpflichtet, den in den drei Savefestungen aufgestellten Platz-Commandanten zu gehorchen und die ihnen im Namen des Obercommando gegebenen Befehle pünctlich auszuführen, die Obercapitäne aber überdies über ihre Grenzbezirke monatliche Rapporte einzusenden (§. 33) [1].

§. 30. Der Tumult in der Savegrenze. 1735.

Allein vor Durchführung der neuen Einrichtung und Publicirung des Patentes vom 8. Februar brach ein Tumult aus. Der Feldzeugmeister Graf Traun, Civil- und Militär-Gouverneur im österreichischen Serbien, erhielt während der Abwesenheit Khevenhüller's in Italien den Auftrag, gleichzeitig mit den Warasdinern 4000 Savegrenzer nach Italien in Marsch zu setzen. Allein dieselben Savegrenzer, welche sich im Jahre 1733 freiwillig zum Ausmarsch nach Italien anboten, verweigerten nach der Musterung denselben. Die Kammer hatte Jedem der 4000 Grenzer einen Ducaten zur leichteren Anschaffung der Feldrequisiten ausfolgen lassen. Dieses benützten böswillige Hetzer zu ihren unlauteren Zwecken. Sie fabelten den Grenzern vor, der Ducaten sei ein Handgeld, welches sie zu obligaten Soldaten mache. In Folge dessen würden sie zu ihren Familien nicht mehr zurückkehren und zuletzt an venetianische Galeeren verkauft werden. Das Heulen der Weiber und Kinder um ihre Männer, Väter und Brüder und die Einwirkung des Clerus, der durch das lange Ausbleiben der Miliz einen Abbruch an seiner Stola besorgte, und die obigen Vorspiegelungen waren die wichtigsten Aufreizungsmittel, welche zu einer Emeute führten. Dazu waren während Khevenhüller's Abwesenheit Ausschreitungen der wenig beaufsichtigten Offiziere vorausgegangen. So hat ein Wirniss dem anderen die Hand geboten und dahin geführt,

[1]) Savestromgrenz-Regoulement vom 25. August 1733 im 2. Fasc. Nr. 9 vom Jahre 1735 im slav. sirm. G. C. Archiv.

dass einzelne Offiziere erschossen wurden und die Mannschaft auseinander lief [1]).

Die unteren Savegrenzer reichten beim Commandanten zu Rača, Oberstlieutenant Cavaliere di Saluzzo eine Beschwerdeschrift ein, welcher sie damit nach Belgrad an den F. Z. M. Grafen Traun abschickte. Dieser aber gab ihnen die Weisung:

„ihren Obercapitän und ihre Capitäne wieder in ihre Häuser kommen zu lassen, sie mit jeder Malice zu verschonen und wieder zu respectiren;

„mit den mittleren und oberen Savegrenzern keine Verbindung und kein Einverständniss zu unterhalten, bis nicht über ihre Beschwerden hohenorts entschieden sein werde;

„den Dienst und die Ordonnanzen im Lande zu versehen und einig zu leben.“

Allein der Tumult verbreitete sich auch bis in die Donaugrenze. In Šid wurde ein Heiduk mit seinen zwei Söhnen niedergehauen. Der dortige Capitän hatte sich nach Peterwardein geflüchtet. In Folge dessen wurden sechs Cürassier-Compagnien nach Šid und in die Umgebung commandirt.

Während Graf Traun eine schonende Behandlung der Grenzer anordnete und auf die Ausforschung der Rädelsführer drang, beauftragte der Metropolit von Karlovic den Proto von Šid von Dorf zu Dorf zu gehen und aus jedem zwei oder drei Mann an ihn nach Karlovic abzuschicken, was Graf Traun um so weniger zu verhüten suchte, weil er in der fast abergläubischen Ehrerbietung des Volkes gegen ihren Oberhirten ein geeignetes Beruhigungsmittel sah [2]). Darauf mit der Untersuchung und Zurückführung der Miliz zu ihrer Pflicht beauftragt, liess er die Rädelsführer des Tumults aufgreifen, ihnen in Brod den Process formiren und sie nach Ratification des Urtheils justificiren [3]).

[1]) Khevenhüller's Bericht an den Kaiser über die Ursachen der Renitenz der slavon. Miliz im Acten-Convolut vom Jahre 1740, Nr. 909 im Archiv des Reichs-Kriegsministeriums.

[2]) Im 1. Fasc. Nr. 1 im slav. sirm. G. C. Archiv.

[3]) In Khevenhüller's Bericht.

Die unter dem Vorsitze des Generales der Cavallerie Grafen Hamilton zur Untersuchung der Beschwerden von Wien abgeschickte Commission griff die Sache nicht entsprechend an und erzeugte durch ihr unvorsichtiges Benehmen statt Beruhigung neuen Argwohn und Misstrauen. Ja man wagte es, das kaiserliche Patent vom 8. Februar zu unterschlagen. Der der Commission zugetheilte Obristwachtmeister Doringer suchte sogar die Grenzer dahin zu bereden, dass sie sich für den Bauernstand erklären und rief dadurch eine neue Verwirrung hervor. Das Patent wurde erst nach seinem Tode vorgefunden [1]. Erst Khevenhüller gelang es, nach dem Wiederantritte seines Postens in Essek das Volk vollends zu beruhigen. Doch fällt die Art seines Vorganges in die zweite Periode.

§. 31. Verhältnisse der Banalgrenze im Verlaufe der ersten Periode.

Die Petrinjaner oder Kulpagrenze gelangte im Verlaufe der ersten Periode zu geringer Entwickelung. Sie ist eine Schöpfung der kroatischen Stände. Dort entstanden aus den Wachtposten des rechten Kulpaufers in dem Verhältnisse die Capitanate Kostainica, Glina, Dubica, Zrinj, als es gelang, die Türken gegen und über die Una zum Weichen zu bringen.

Nach der Instruction Kaiser Rudolph II. vom 25. September 1583 wurde der Ban Erdödy als Commandant dieser Miliz mit seinem Gehorsam nächst dem Kaiser an seinen Locumtenenten Erzherzog Ernst angewiesen und verpflichtet, mit den benachbarten Obristen in gutes Einvernehmen zu treten, das Gebiet gegen die Türken zu vertheidigen, nach Billigkeit Recht zu sprechen, für den Allerhöchsten Dienst zu sorgen und alle Nachtheile hintanzuhalten.

Zur leichteren Durchführung dieser Verpflichtung erhielt er das Zugeständniss, ausser der unbesoldeten Miliz 300 leichte Reiter (Husaren) und 200 Fussgänger mit der Besoldung von 4, bezie-

[1] In demselben Archive.

hungsweise 3 fl. rheinischer Währung zu unterhalten. Für seine Person erhielt er monatlich 300 fl. ungarischer Währung, an Tafelgeldern für jeden einzelnen Reiter monatlich 4 ungarischer, an Kundschaftsgeldern 600 fl. rheinischer Währung jährlich.

Die Besoldung der Hauptleute, Fähnriche und der Chargen entsprach der in der Savegrenze eingeführten. Diese Auslagen waren aus den Einkünften des Landes zu bestreiten und der Abgang aus der Kriegscassa zu decken. Für die Ausfolgung des Soldes war die Zeit der Musterung bestimmt. Die Conscription, Anwerbung und Entlassung der Miliz wurde dem freien Entschlusse des Ban überlassen. Die Vermehrung oder Verminderung der Miliz behielt sich der Kaiser vor [1]).

Im Jahre 1704 wurde die volle Verpflegung der Miliz dem Königreiche auferlegt [2]).

Nach dem Berichte des Banal-Locumtenenten, Grafen Drašković, vom 7. Juni 1723 war nur die Miliz kroatischer Abkunft besoldet. Die Dienstpflicht der im Jahre 1697 angesiedelten Serben lastete an den ihnen zugewiesenen Grundstücken. Die Zahl der Miliz, die man zum Militärdienste verwenden wollte, war nicht genau bestimmt, ihre selbst angeschafften Waffen waren ungleich und oft für den Felddienst unbrauchbar.

Für die Justizpflege und Oeconomie-Verwaltung bestand kein bestimmtes Regoulement. Die erstere war grossentheils in Händen unwissender Offiziere, die meistens ohne einen ordentlichen Process und ohne Bestätigung des Ban Urtheile fällten und vollzogen.

Die Militärdienste hingen zu sehr von der Willkühr der Offiziere ab. Die besoldeten Soldaten hatten zwar ihre bestimmten Wachposten, von welchen sie ordentlich abgelöst wurden, allein die unbesoldeten Serben wurden beliebig von den Offizieren zum Dienste einberufen und oft statt des Militärdienstes zu Privatleistungen verhalten [3]).

[1]) Instr. im Archiv des k. k. Reichs-Kriegsministeriums.

[2]) 13. Febr. Nr. 344 in demselben.

[3]) Darin lag der Hauptgrund zur Abneigung gegen den Militärdienst und zu dem Serbenaufstande bei Errichtung der Regimenter.

Die Oeconomie stand auf der niedrigsten Stufe. Die Commandanten und Offiziere rissen bei Vertheilung der Grundstücke den meisten und fruchtbarsten Boden an sich, liessen ihn vom Grenzer bebauen, trieben damit einen förmlichen Handel und verkauften Grundstücke an die Meistbietenden. Ja sie schalteten sogar mit den bereits verkauften nach Willkür.

Graf Drašković that wohl dieser Willkür Einhalt und drang auch darauf, dass die in Criminalfällen gefällten Urtheile ihm, als Locumtenen, zur Vorlage an den Ban eingeschickt werden; allein ein eigentliches Grenz-Regoulement erfloss erst am 15. April 1728 und nur für das Territorium der Kostainicer Grenze und dessen geistliche Commandanten [1]).

Nach Angabe des Herzogs von Hildburgshausen [2]) waren im Jahre 1736 folgende Posten besetzt:

1. Sisek, früher ein Filialposten von Petrinja. Hier commandirte ein Agramer Domherr.

2. Kostainica. Commandant war der Obrist Graf Zigulini, ein Landedelmann, der nie Soldat war; Vice-Commandant war der ehemalige Handelsmann Petrović.

3. Dubica. Der Commandant war ein Agramer Domherr.

4. Zrinj. Commandant war der Landedelmann Petković. Der Vice-Commandant hiess Jurašić.

5. Jasenovac; der Posten unterstand dem Commandanten von Kostainica. Unter-Commandant war ein gewisser Pogledić, der ehemals Kriegsdienste leistete.

6. Glina war ohne einen Commandanten. Dieser wurde durch den Substituten von Skrlec versehen, der nie Soldat war.

Unter solchen Commandanten wurde für die militärische Entwickelung der Miliz schlecht vorgesorgt.

[1]) Nr. 117 E. und Nr. 606 E. im Regstr. Archiv des Reichs-Kriegsminist.

[2]) Extract bei Nr. 26, Beilage zu seinem Beitrag.

II. Kriegsgeschichtlicher Theil der I. Periode.

Vorwort.

Der kriegsgeschichtliche Theil kann selbstverständlich nur jene Zeit zum Ausgangspuncte nehmen, mit welcher die Militärpflicht grundsätzlich am Grundbesitze zu haften begann. Diese Zeit fällt mit der Errichtung der drei oberslavonischen Capitanate, des Koprainicer, Kreuzer und Ivanićer zusammen. Aus dem Privilegium Ferdinand's vom 5. September 1538 wird ersichtlich, dass jeder Capitän oder Vojvoda 200 Mann commandirte, dass also diese Militärcolonie den Stand von 600 Mann hatte und sie ins Feld stellte, wenn es galt die Grenze gegen Unterslavonien, welches unter dem Türkenjoche seufzte, oder aber südwärts zur Kulpa und Save gegen vandalische Einbrüche zu schützen.

Dieser normale Milizstand erhielt einen Zuwachs durch die Militärcolonie auf der Krainer Herrschaft Sichelburg. Die serbischen Flüchtlinge (Uskoken) wurden zwar in den dortigen Einöden bereits um's Jahr 1535 angesiedelt, können aber erst von da an zu der Grenzmiliz gezählt werden, als sie am Krainer Landesverweser Rauber einen Capitän erhielten (1540).

Auch traten sie in das besondere Verhältniss einer Vorhut von Krain, und blieben eine Zeit lang ohne jeden Zusammenhang mit der Grenzmiliz.

Mehr entwickelt findet sich die Nationalmiliz im Jahre 1563, und zwar vor Allem dort, wo sie ihre Wiege fand.

Nach der Instruction vom 4. August traf die Commission, welche mit der Bereisung der Grenze beauftragt war, in Vihić bereits Husaren und kroatische Fussknechte; in dem bischöflichen Besitzthume Hrastovica zwei Vojvoden mit 90 Haramien (Nationalmiliz) als Besatzungsmannschaft, in der oberslavonischen oder windischen Grenze 1000 Mann. Diesem zu Folge

tritt die Bildung der Miliz inselartig zerstreut im kroatischen Banalgebiete zu Tage. Sie vermehrte sich anfangs durch Militärcolonien, mit denen man verödete Gegenden bevölkerte oder aber durch Heranziehung von eingezogenen Gütern, wie die Frankopan's und Peter Zrinji's.

Unter den Ansiedlungen bildeten die Uskoken von Zeng eine Ausnahme, weil sie nicht im Genusse von Gründen standen, und vom Raubkriege lebten.

Die grosse Colonisirung vom Jahre 1597 zwischen der Una und Drave wurde für Militärzwecke wenig benützt, weil an der Kulpa und südwärts zu ihrem rechten Ufer der Clerus Herr des Grundes und Bodens war. Mehr wurden die Colonisten längs der Save, Donau, Theiss und Máros zur Bildung der Miliz ausgenützt.

Es wäre eine Sisyphus-Arbeit, wenn man in den ältesten Zeiten das streng ausscheiden wollte, was die Militärcolonisten und was die vom Civile Administrirten bei der Vertheidigung des Landes gegen den Erbfeind leisteten. Beim Anwachsen der militärisirten Gebiete scheiden sich die militärischen Leistungen von selbst. Dass bei den Werbungen im dreissigjährigen Kriege zur Formirung von Freischaaren meistens Militärcolonisten oder aber die mit ihnen bereits zu Militärzwecken in Verband Getretenen benützt wurden, reicht über die Grenzen der Wahrscheinlichkeit hinaus. Zuverlässig mochten die Schutzbefohlenen aus der Türkei den Verlockungen der Werbetrommel weniger widerstanden haben als die Civilunterthanen, welche die Herrschaften und Edlen aus materiellen Rücksichten gegen solche Reizmittel wohl zu sichern wussten.

In der älteren Zeit, in welcher man mehr that als schrieb, ist auch manche wackere That dem Grabe der Vergessenheit verfallen oder blieb nur ein Vermächtniss der Volkspoesie.

§. 1. Der kleine Grenzkrieg. 1575.

Auf die ersten Waffenthaten der Grenzmiliz stösst man nach dem Tode des Sultans Selim.

Dieser hatte acht Tage vor seinem Tode den Dolmetsch Mahmud mit der Urkunde über die achtjährige Erneuerung des Friedens nach Wien abgeschickt. Allein dessenungeachtet entbrannte nach dessen Tode der kleine Krieg an der ganzen Grenzlinie. Drei Monate nach der Bestätigung der Friedenscapitulation erfolgte in Ungarn der erste Friedensbruch.

Schon am 22. November 1575 zogen mehrere Begs 4000 Mann mit 7 Kanonen bei Krupa zusammen, um unter dem Commando Ferhad Beg's Vihić zu überfallen [1]).

Das Gefecht bei Budački : 1575.

Der Landeshauptmann von Krain, Herbert Freiherr von Auersperg, vom Anzuge des Feindes benachrichtigt, befahl den Grenzbesatzungen und der Miliz bei Budački am Radonjaflüsschen (im heutigen Sluiner Regiment) sich schleunigst zu concentriren. Die Mannschaft, über welche Auersperg verfügte, erreichte kaum die Hälfte der feindlichen. Dem ersten Treffen war eine Escadron Grenzhusaren unter Voiković zugetheilt. Der Anprall war heftig. Voiković wurde verwundet und geriet in Gefangenschaft. Die deutschen Fussknechte zerstreuten sich feig in den Wäldern. Die Grenzmiliz zu Fuss liess sich von diesem Beispiele ebenfalls zur Flucht verleiten. Nur die Reiter, sowol Grenzer als Deutsche hielten todesmutig festen Stand, am mutigsten unter allen Auersperg selbst, der mit seinem 22jährigen Sohne Wolf Engelhard und dem Hauptmann von Weixelburg sich im Verzweiflungskampfe auf den Feind stürzte. Sein Pferd fiel von einem Spiesse durchbohrt mit ihm zu Boden, neben ihm sank Weixelberg. Die Köpfe der Gefallenen wurden abgehauen. Engelhard von Auersperg, Christof Burgstaller sowie die Hauptleute von Hrastovica und Serin wurden gefangen. Der Leichnam Auersperg's wurde ohne Kopf vom feindlichen Commandanten ausgeliefert. Der Kopf folgte später nach, nachdem die Haut abgezogen und für den Triumphzug in Konstantinopel mit Stroh ausgestopft war. Vierzehn Tage nach Erneuerung des Friedens sah der österreichische Botschafter, Freiherr v. Ungnad, ausser den gefangenen

[1]) Im Hammer-Purgstall.

Grenzern und einigen Truppenführern Auersperg's ausgestopfte Kopfhaut neben der Weixelberg's auf Stangen im Triumphe an seiner Wohnung vorübertragen [1]).

Türkische Streifzüge.

Die Türken streiften Ende December 1575 im oberslavonischen Grenzgebiete bis Koprainica. Die kroatische Grenze wurde längs der Dobra und Kulpa von 4000 Rennern und 3000 Fussvolk mit Feuer und Schwert verheert und 400 Christen als Gefangene fortgeschleppt [2]).

Khevenhüller's Einfall in Bosnien. 1578.

Da die darüber geführten Beschwerden vom Botschafter Ungnad und über andere Gewaltacte an der Grenze trotz des überbrachten Ehrengeschenkes zu keinem Erfolge führten, beschloss Erzherzog Karl Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Freiherr Georg von Khevenhüller, an der Spitze von 10.000 Mann, darunter auch Grenzmiliz war, mit 500 Schanzgräbern und 18 grossen Kanonen, sendete am 21. August 1578 einen Absagebrief an Ferhad Beg, den Hauptstörer des Friedens und Sieger bei Budački. Er zog über Sluin vor Drežnik, welches er von den Türken verlassen fand. Die Schlösser Cesin (?) und Obrovac fielen. Bužim verweigerte die Uebergabe. Da aber unter Khevenhüller's Truppen Mangel an Lebensmitteln eintrat und die Ruhr grassirte, so musste er bald die zwei eroberten Schlösser wieder räumen und sich mit der Hälfte seiner Truppen zurückziehen [3]).

Der Ueberfall bei Sluin. 1584.

Im Jahre 1584 fiel Ferhad Pascha mit 9000 Mann in Krain ein, wurde jedoch am Rückzuge vom Generalobristen, Grafen von Thurn und vom Grafen Erdödy bei Sluin überfallen. Vierzig Gefangene und zehn Fahnen waren die Trophäen des unblutigen Kampfes [4]).

[1]) Hammer-Purgstall's osmanische Geschichte, 2. Bd., S. 450.

[2]) Bei demselben. S. 451.

[3]) Der Geschichtschreiber Khevenhüller bei Hammer-Purgstall, S. 457.

[4]) Istvanfi B. 25, S. 561, Khevenhüller's Annales Ferdinandi II

Die Schlappe bei Ivanić. 1787.

Auch Idrisbeg unternahm Streifzüge aus der Lika [1]).

Diese wurden durch die den Türken bei Ivanić, in der windischen Grenze, beigebrachte Niederlage gerächt, in welcher zwei Brüder von ausgezeichnetem Geblüte blieben [2]) 1787.

Am Christtage überbrachte man dem Erzherzoge Ernst den Kopf des Beg von Zvornik, vier Fahnen und eine Trommel als Trophäen [3]).

Mit demselben Glücke kämpfte der Koprainicer Capitän Joh. Glaubnicer unter Commando des Grafen Georg Zrinji gegen den Beg von Szigeth, der im Jahre 1587 mit 8000 Mann gegen die Mur eine Razzia unternommen hatte. Zrinji ereilte ihn bei Szigeth, hieb bei 2000 Mann (!) nieder, machte viele Gefangene und nahm ihm die mitgeschleppte Beute ab [4]).

Handstreiche der Zenger Uskoken.

Während dieses kleinen Krieges an der kroatischen Grenze, welcher auch an der ungarischen Grenzlinie in änlicher Weise zu Tage trat, hatten sich auch die Zenger Uskoken durch Handstreiche zur See und zu Land sowol den Türken als Venetianern furchtbar, gemacht.

Der innerösterreichische Erzherzog betrachtete diese äusserst entschlossene und energische Schaar als brauchbare Werkzeuge gegen die Mortolosen, bewaffnetes, türkisches Grenzgesindel.

Die Insel Velja, Arbe, Pago und die Küste um Zara bildeten die Schauplätze ihrer verwegenen Flibustierstreiche, wozu ihnen die Canalglieder des Quarnero mit ihren halb oder ganz mit Felsen gedeckten Landungsbuchten sichere Schlupfwinkel gewährten. Dass der Abbruch, den sie den Türken thaten, nicht ohne Bedeutung gewesen, bezeugt das Schreiben des Sultans an den Kaiser, worin er über sie Beschwerde führt. Dass sie jedoch, wie Hammer-

[1]) Berichte und Schreiben im k. k. Hausarchiv bei Hammer-Purgstall.

[2]) Hammer-Purgstall, S. 536.

[3]) In demselben.

[4]) Geschichte des St. Georger Regiments, Mscpt. Bog. 7.

Purgstall behauptet [1]) vom Erzherzog Karl unterstützt wurden, widerlegt sein Bericht vom 7. April 1586 [2]) an den Kaiser Rudolph, über ihre Piratenstreiche, welcher zur Regelung dieser Unordnungen die Einsetzung des neuen Capitäns Furio Molza zur Folge hatte [3]).

Gefecht bei Gradac. 1591.

Doch trugen die Raubzüge der Zenger Uskoken bald böse Früchte.

Der bosnische Statthalter Hassan, ein venetianischer Renegat [4]), beschloss dieses Treiben durch einen Einfall in Kroatien zu rächen. Mit 6000 Mann verheerte er das Land zwischen Kreuz, Ivanić, Koprainica und Božjakovina. Da sammelten die Capitäne von Kreuz, Ivanić und Koprainica rasch ihre Miliz, die nationale sowol als die deutsche, und vernichteten seine Nachhut bei Gradac (1591), fünf Geschütze, 22 Fahnen und 72 Unterbefehlshaber fielen in ihre Hände; 4000 Grenzbewohner, welche in die Sklaverei mitgeschleppt wurden, erhielten durch diesen Sieg ihre Freiheit [5]).

Der Kampf um Kliš (Klissa). 1592.

Die Uskoken erwiederten diesen Einfall durch einen Einbruch nach Dalmatien und nahmen unter ihrem Vojvoda Albričić das von Türken besetzte Kliš mit Sturm. Allein diese erschienen noch in demselben Jahre mit starker Streitmacht vor den Mauern dieser Feste und jagten die Zenger in die Flucht, welche unter Führung des Ban Lenković, des Grafen Paradeiser und des Bischofs De Dominis mit Besatzungstruppen und Grenzmiliz zum Entsatze her-

[1]) S. 578 im 1. B.

[2]) Regstr. Nr. 25 in dem chronolog. Acten-Extract im Archiv des Reichs-Kriegsministeriums.

[3]) 18. April in demselben.

[4]) Damals war die Türkei von Renegaten überfüllt, darunter gab es selbst Innerösterreicher. Hammer-Purgstall führt eine beträchtliche Anzahl derselben in seiner Geschichte des osmanischen Reiches an.

[5]) Bei Hammer-Purgstall und in der Geschichte des St. Georger Regiments, Mscpt. 7. Bogen.

beigeeilt waren. Der Bischof fiel mit mehreren Domherren und Patriziern. Ban Lenković wurde verwundet. Paradeiser und Weikhart von Auersperg gerieten in Gefangenschaft. Während des erbitterten Kampfes standen venetianische See- und Landtruppen unter Moro's Commando bei dem benachbarten Spljet und sahen der Metzelei schadenfroh zu. Ja der Verdacht lag nahe, dass sie mit den Türken ein Einverständniss unterhielten [1]). Von dieser Zeit an, in welcher die Venetianer auch dem Zenger Handel Hemmnisse in den Weg legten, datirt auch die unauslöschliche Erbitterung der Zenger, welche der mächtigen Republik manches Opfer auferlegten und das Pflegma ihrer Aristokratie in wiederholte Aufregung versetzen. Es ist eine geschichtlich seltene und an die alten Liburnier mahnende Erscheinung, dass eine Handvoll Menschen mit einer Flottille von wenigen Barken durch den ihnen innewohnenden Stachel der Rache, der sich in den Wechselfällen des Kampfes immer mehr zuspitzte, einem Staate imponiren konnte, dessen Handelsschiffe fast alle Meere bedeckten.

Obwol der kleine Krieg zu Lande von türkischer Seite ausging, so suchte doch der friedliebende Kaiser die aufgeregte Stimmung am Hofe zu Konstantinopel zu calmiren und schickte den böhmischen Edelmann Krekvic mit dem ordentlichen Ehrengeschenke und ausserordentlichen Geschenken an den Sultan und dessen einflussreichsten Ratgeber ab [2]). Allein der Renegat Hassan wollte um jeden Preis einen Krieg entzünden.

Hassan's Gewaltacte. 1592.

Kaum waren die Geschenke in Konstantinopel überreicht, so überschritt er die Una (April), nahm Hrastovica und Gora weg und baute das feste Petrinja am gleichnamigen Flüsschen (1592) zum Stützpunkte weiterer aggressiver Unternehmungen. Auch eroberte er Bihać, welches seit Bela IV. für eine Vormauer Kroatiens galt und liess wortbrüchig die Besatzung über die Klinge springen.

[1]) Bei Kukuljević in seiner geschichtlichen Abhandlung Grad Senj, (Leptir 1860).

[2]) Bei Hammer-Purgstall, 1. B., S. 580.

Dann schritt er zur Belagerung von Sisek, welches Mikáczy (Mikac) und Fabritius, zwei Agramer Domherren, vertheidigten. Mikac liess Hassans Abgesandte, von welchen er zur Uebergabe aufgefordert wurde, über die Mauer in den Fluss werfen, lockte die Spahi's unter dem Scheine der Uebergabe in die Festung und sprengte sie durch angezündete Pulverfässer in die Luft [1]).

Nadásdy's Herausforderung. 1592.

Hassan schwur diese Treulosigkeit zu rächen, wozu ihm der Uebermut des Grafen Nadásdy bald eine Gelegenheit darbot. Dieser forderte ihn durch eine besondere Zuschrift zum Zweikampfe heraus, in wechem Hassan 12 Kanonen eroberte und viele Gefangene machte [2]). Dreihundert Gefangene, Männer, Weiber, Kinder, Greise wurden in Konstantinopel unter barbarischer Musik, Jauchzen des Pöbels und Schlägen der Unglücklichen an der Wohnung des österreichischen Botschafters im Triumphe auf den Sklavenmarkt vorübergeführt [3]).

§. 2. Schlacht an der Kulpa (22. Juni 1593).

Diese Schmach und Barbarei allarmirte die ganze christliche Welt. Der tiefergriffene Kaiser (Rudolph II.) ordnete im römisch-deutschen und ungarischen Reiche an, dass täglich dreimal mit der Türkenglocke geläutet werde, um die Gläubigen zum Gebete um Abwendung der Türkengefahr aufzurufen.

Dazu kam die Ernennung des achtzigjährigen Sinanpascha zum Grossvezier, der den Sultan zum Kriege aufstachelte und die Einkerkerung des kaiserlichen Botschafters, dessen geheime Papiere durch einen Renegaten seines Gefolges verrathen wurden.

Bevor jedoch der Krieg förmlich erklärt wurde, gab Hassan das Signal dazu.

[1]) Bei Hammer-Purgstall, 1. B., S. 581.

[2]) Bericht des Reichshofrats Krekvic im kais. Hausarchive nach Hammer-Purgstall.

[3]) Schilderung des Pagen Vratislav von Mitrovic aus dem Gefolge des Gesandten nach demselben.

Er lagerte schon am 15. Juni 1593 mit einem Heere von 25- bis 30.000 Mann am rechten Kulpaufer, um Sisek zu belagern. Von da liess er den Beg von Zvornik mit dem Fussvolke den Fluss übersetzen, Batterien aufwerfen und eröffnete am 19. die Belagerung desselben. Die schwache Besatzung wurde von den zwei[1] Agramer Domherren, Blasius Jurac und Finetić befehligt.

Da eilten Ban Erdödy mit den kroatischen Banderien, Generalobrist Auersperg mit den Karlstädter, Obristlieutenant Grosswein mit den Warasdiner Grenztruppen zur Entsetzung dieses strategisch wichtigen Platzes herbei. Zur Concentrirung des christlichen Corps wurde Selina bestimmt. Zu den Obigen stiessen, Melchior Redern und Ferdinand Weidinger mit deutschen Büchsenschützen und Landsknechten, der Krainer Archibusirer Hauptmann Adam Rauber mit 200 Mann, der Kärntner Rittmeister von Abratschen, sowie die Hauptleute Georg und Sigmund, Grafen von Paradeiser mit kleinen Abtheilungen. Dadurch wuchs die christliche Streitmacht zu 8000 Mann an.

Aus dieser wurden drei Treffen formirt. Der Ban commandirte das erste, Auersperg das zweite, Eggenberg und Redern das dritte. Der innerösterreichische Landescapitän Eggenberg führte zugleich das Obercommando (nach Isvanfy und Ratkay der Markgraf Karl von Burgau).

In dieser Verfassung rückte man bis Greda an der Odrafurche vor.

Hassan, der aus Misstrauen das christliche Contingent seines Heeres am jenseitigen Kulpaufer zur Deckung des Lagers zurückgelassen hatte, rückte gegen die Christen mit 20.000 Mann und commandirte 2000 Spahi zum Angriffe des ersten Treffens. Erdödy's Obristen, Graf Drašković und Thúróczi (Turoc) warfen sich todesmutig mit 600 kroatischen Reitern auf den Feind, mussten aber der Uebermacht weichen. In dieser Gefahr eilten Auersperg und Rauber mit 600 berittenen Bogenschützen zu ihrer Unterstützung, fassten, in drei Abtheilungen formirt, den Feind in der Flanke und unterhielten ein lebhaftes Feuer. Dadurch ermutigt, trat auch die kroatische Reiterei abermals ins Gefecht

ein, drückte, von den Bogenschützen unterstützt, den linken feindlichen Flügel in den von der Kulpa und Odra gebildeten Winkel zurück und jagte ihn endlich in die Flucht.

Hartnäckiger kämpften die Janitscharen am rechten Flügel gegen die Grenzmiliz und die Deutschen, während der linke Flügel bereits in wilder Flucht und grösster Verwirrung am jenseitigen Ufer seine Rettung suchte. Als sie sich jedoch von der Reiterei verlassen sahen, gaben auch sie jeden Widerstand auf und ergriffen die Flucht. Die Kulpabrücke war aber zu schwach und zu schmal, um solche Massen Flüchtiger fassen und tragen zu können und brach. Was dem Gemetzel der nacheilenden Sieger entging, fand im Flusse den Untergang.

Der Verlust des Feindes wurde im Ganzen auf 15.000 Mann geschätzt und Hassan selbst fand in der Kulpa sein Grab. Dieser Kampf kostete überdies die Türken: den Ghazi Memibeg von Zvornik, Mustaphabeg von Kliš, Mohamedbeg von Herzogovina, einen Enkel Suleimann's und Sohn des Grossveziers Rustan, den Sefferbeg, Hassan's Bruder und Rematanbeg von Skandria.

Die christliche Bedeckung des türkischen Lagers hatte während der Katastrophe das Weite gesucht.

Unter den eroberten Kanonen waren drei Sechzigpfünder Ferhadpaschá's, eine mit Kaiser Maximilian's Wappen, mit dem Wappen des Bischofs Erdödy und die durch Niklas Zrinji bei Szigeth geschichtlich gewordene Kacianerin.

Gefangene wurden keine gemacht. Ausser dem Geschütze wurden 12 mit Kriegsvorräten befrachtete Schiffe und 2000 Pferde erbeutet [1]).

Wegen dieses grossen Verlustes an Mannschaft und Geschütz wurde das Jahr in der osmanischen Geschichte als das Jahr des Verderbens bezeichnet. Dagegen sprach Papst Klemens VIII. unter

[1]) Bei Hammer-Purgstall, in der Geschichte des St. Georger Regiments und in der Beschreibung der Karlstädter Grenze im Agramer G. C. Archiv bei Nr. 38 im 31. Fasc. vom Jahre 1777.

dem 10. Juli vor Allem dem Karlstädter Generalobristen Auersperg und dem Ban für den Sieg seinen Dank aus, weil man jenem durch sein rechtzeitiges Eingreifen in den Kampf das Hauptverdienst zuschrieb. In Laibach wurde zur Erinnerung der Tag des heiligen Achatius jährlich gefeiert [1]). Der Orden des heiligen Erlösers ernannte den Ban zum Ordensritter. Mit dieser Schlacht war der erste Act eines neuen Türkenkrieges abgespielt und der kaiserliche Mundschenk, Popel v. Lobkovic, welcher mit dem zweijährigen kaiserlichen Ehrengeschenk von 60.000 Dukaten am Wege nach Konstantinopel Ofen erreicht hatte, ging nach Prag zurück.

Der Kaiser erhielt in diesem Kriege auswärtige Unterstützung. Beinahe alle italienischen Staaten und selbst Frankreich

[1]) Ein Gemälde in der Laibacher Domkirche und in dem dortigen Landhause versinnlichten den Sieg und erhielten die folgende Aufschrift: Carnioliae victoria de Hassan gloriosissime die 22. Junii 1593 reportata:

„Praesidii fias etiam Spectator ab astris
Quod tulit in saevos oratus Achatius hostes,
Sacrilegus Christi desertis transfuga castris
Ut Mohamedanae suscepit dogmata sectae
Turcis que ingenitum bibit Hassan Bassa furorem,
Contra christicolas coepit non impiger omnes
Continuo Mavortis opus, Victore superbus
Milite saepe suo, meditatur et agmina
Cogit Bosniacisque replet per (Sisek) arva maniplis.
Lux aderat funesta tibi, pia Carnia jamque
Perdita eras, Superi tibi ni socia arma tulissent;
Nam Baptista et Achatius infera bella vocati
Communi voto clypeos et tela ministrant
Auerspergum atque Eggenbergum, duo fulmina belli,
Hisque parem Rauber, socios pariuntur honoris,
Bassa loco culpae dericae capit in undis
Exitium Culpae. Hoc quicumque trophaea tueris,
Christo gratus ad es faustus Patriaeque precator.“

Ueber Hassan wurde folgendes Epigramm in Umlauf gesetzt:

„Pro magnis Culpis Culpam bibit ore cruento
Hassan, o tali pocula digna siti.“

In der Beschreibung der Karlstädter Grenze wie oben.

sandten ihm Subsidiengelder und einige Hilfstruppen. Unter den Besatzungstruppen von Agram befand sich im Jahre 1594 eine französische Archibusir-Compagnie [1]). Dreihundert Archibusire waren in der „windischen Grenze“ postirt (1595) [2]).

Nach der Schlacht an der Kulpa schritten die Sieger zur Belagerung von Petrinja und bezogen dort ein Lager. Als jedoch nach acht Tagen die Nachricht einging, dass der Sohn des Grossveziers Beglerbeg Hassan mit dem Pascha von Bosnien mit grossen Streitkräften aus Griechenland und Thracien zum Entsatze im Anmarsche sei, berief Eggenberg einen Kriegsrat ein. Dieser entschied sich für den Abzug, um das christliche Heer, auf welches sich die Sicherheit von Kroatien und Innerösterreich stützte, den Eventualitäten einer Schlacht nicht preiszugeben. Graf Georg Zrinji erhielt den Auftrag das Heer nach Agram zurückzuführen.

Beglerbeg Hassan zog gegen Sisek, welches nach 5tägiger heftiger Beschiessung wegen Uebergabe in Unterhandlungen trat. Allein die Türken drangen wärend derselben ein und metzelten Alles nieder, was ihnen in den Weg trat (24. August 1593).

Erste Eroberung von Petrinja 1594.

Darauf brachte Erzherzog Maximilian neues Leben in die Grenzvertheidigung und nahm die Belagerung von Petrinja wieder in Angriff, um den Verwüstungen der Türken von Gora und Hrastovica ein Ziel zu stecken. An dieser Unternehmung betheiligten sich die Karlstädter und Meergrenzer unter Führung des Obersten Georg Lenković, die Warasdiner unter Grasswein (auch Grasban genannt). Der erstere hatte schon im Anmarsche gegen Petrinja Gora und Hrastovica genommen.

Während Ban Erdödy Petrinja beschoss, führte ihm der Erzherzog ein zweites Heer in Eilmärschen zur Verstärkung zu. In seinem Gefolge waren 100 Ritter des deutschen Ordens. Fast der

[1]) Instruction vom 17. Jänner für den Hofkriegsrat Barbo. J. Ö. krg. Misc. Fasc. 21 in den chronolog. Act. Extr. des Reichs-Kriegsministeriums.

[2]) Instruction für Geisbach in denselben.

gesammte hervorragende Adel von Innerösterreich schloss sich ihm mit grösseren oder kleineren Schaaren an.

Bevor jedoch die Verstärkung ins Lager vor Petrinja einrückte, machten die Türken am 27. Juli einen Ausfall, warfen die Wachposten aus den Verschanzungen heraus und stürzten sich mit wildem Geschrei auf die Brücke, wo sie jedoch auf hartnäckigen Widerstand stiessen, und wurden, als Eggenberg und Erdödy die Lagertruppen ins Gefecht führten, nach Petrinja zurückgeworfen.

Nach dem Einrücken des Erzherzogs, der das christliche Heer auf 24.000 Mann verstärkte, griffen die Belagerten zu den verzweifeltsten Mitteln und beschossen unausgesetzt das Christenlager. Den grössten Schaden richtete der sogenannte Hassanthurm an, die Grabstätte des in der Kulpaschlacht verunglückten Renegaten Hassan. Dies bestimmte den Erzherzog den Thurm angreifen zu lassen. Da jedoch das aufgeführte Geschütz wegen der heftigen Kanonade des Feindes wenig Erfolg versprach, wurde zum Sturm geschritten. Dazu meldeten sich 600 Grenzer des Zenger Obercapitanats und nahmen den Thurm trotz verzweifelter Gegenwehr. Nur wenigen Feinden gelang es sich in die Festung zu retten. Diese glänzende Waffenthat belobte der Erzherzog öffentlich; griff die Festung selbst an und bedrängte sie auf dass Aeusserste. In dieser kritischen Lage streuten die Türken den vorhandenen Pulvervorrat auf der Mauer aus, füllten das Geschütz mit Kugeln an, um es bei der Explosion zum Zerspringen zu bringen, zündeten dann den Ort an, und entflohen bei Nacht und Nebel unbemerkt nach Kostainica (11. August). In dieser Nacht verliessen die Türken auch Sisek, nachdem sie es in Brand gesteckt hatten. In Petrinja wurden nur 30 grössere und kleinere Geschütze gerettet und die Festung geschleift. Obrist Lenković rückte dann mit seinen Grenzern gegen Kostainica und erzwang dessen Uebergabe.

Die Türken bauten im Jahre 1595 Petrinja wieder auf und befestigten es [1]).

[1]) Nach Istvanfy und Hammer-Purgstall.

Am kroatischen Grenzboden nahm der Kampf seit dem an der Kulpa keine grösseren Dimensionen an und blieb vielmehr auf die Eroberung und Behauptung Petrinja's und die Unternehmungen der Zenger Uskoken beschränkt.

Zweite Eroberung von Petrinja 1595 und dessen Behauptung 1596.

Der Besitz von Petrinja war für die Sicherheit Kroatiens und selbst Steiermarks von Wichtigkeit. Daher wurde dieses im Jahre 1595 von den Kroaten unter Commando des Ban Grafen Erdödy, Georg Zrinji und von den Warasdiner (windischen) Grenzern abermals angegriffen. Die Warasdiner nahmen es im Sturm, nachdem der Capitän Kurtić, der die Sturmcolonne führte, den Commandanten Rustanbeg getödtet hatte [1]. Auch Hrastovica wurde in diesem Jahre den Türken abgenommen und der Generallieutenant Eggenberg, der diese zwei Unternehmungen leitete, erhielt den Auftrag beide Plätze einzurichten und zu besetzen [2].

Allein schon im Jahre 1596 überschritt Mehmedpascha, Hassans Nachfolger in der Statthalterschaft von Bosnien, die Una, um Petrinja zurückzunehmen, welches nur von 400 Kroaten besetzt war. Da eilten Erdödy und Drašković unter Anschluss der Grenzmiliz zum Entsatze herbei. In der Stärke von 9000 Mann schlugen sie den Feind mit so entschiedenem Erfolge, dass 3000 Türken, theils todt, theils verwundet, den Kampfplatz bedeckten. Viele Fahnen, zwei Karthaunen von ungewöhnlicher Grösse nebst anderem Geschütze, eine grosse Anzahl Pferde und beträchtliche Kriegsvorräte bildeten die Trophäen des glänzenden Sieges [3].

§. 3. Der kleine Krieg der Uskoken und Rabatta's Ermordung.

Im Adriabecken setzten die Zenger Uskoken zu Wasser und zu Lande ihren kleinen Krieg mit ungeschwächter Energie

[1]) Geschichte des St. Georger Regiments, 8. Bogen.

[2]) Instruction Nr. 41, J. Ö. Kr. Ext. Act. in den chronolog. Act. Extr.

[3]) In der Geschichte des St. Georger Regiments.

gegen die Türken fort und eröffneten ihn seit dem blutigen Tage bei Kliš auch gegen die Venetianer. Sie umzingelten die venetianische Flotte unter Bembo's Commando im Hafen Rogoznica bei Sebenico mit zahlreichen Barken, durchbrachen und versprengten sie unter dem Wüten eines nächtlichen Seesturmes [1]. Zu Lande schlugen sie jene 4000 Türken, welche unter Führung zweier Brüder Mehmedbegs Grobničko polje verwüstet hatten (1600).

Im Jahre 1601 kaperten sie ein mit 163 Türken bemanntes Schiff.

In demselben Jahre schlugen sie die Türken auf der Hochplatte Krbava unter Führung ihres Capitäns Frankul, wobei die Türken ihren Anführer Alibeg verloren [2].

Inzwischen leiteten die Venetianer mit Geld und Gewalt allerlei Versuche ein, um die Uskoken zu vernichten oder aber von der Küste zu verdrängen. Sie plünderten die kroatischen Küstenorte Ledenica, Moščenica und Andere. Als dieser Vandalismus keinen Erfolg hatte, sendeten sie nach Zeng und in die benachbarten Uskokenortschaften Emissäre, um sie durch Bestechung zu entzweien oder zu gewinnen. Allein mit Ausnahme des Vojvoden Daničič misslang auch dieser Demoralisations-Versuch. Endlich schickten sie Abgeordnete nach Prag an Kaiser Rudolph und an den Erzherzog nach Graz, wo sie sich über die Uskoken beschwerten und ihnen die grössten Schändlichkeiten aufbürdeten. Zuletzt gewannen sie den kaiserlichen Commissär Rabatta, der mit der Untersuchung derselben beauftragt war, mit 1500 Mann in Zeng erschien (1601) und in einer Nacht den Grafen Posedarski, M. Margetić, Vojvoda von Ledenica, Jur. Mastard aus Ragusa und den schwarzen Nikola, sämmtlich Zenger Bürger, auf den Stadtthoren aufhängen, und die 200 Mann, die sich in ihrer Erbitterung um den Capitän Barko schaarten, aus der Stadt vertreiben liess. Barbo ging nach Graz, um über diesen barbarischen Vorgang und

[1]) Kukuljević im Grad Senj. S. 168. (Leptir. für das Jahr 1860.)

[2]) Bei Hammer-Purgstall.

Bestechung Beschwerde zu führen. Als ihm Rabatta zur Beschönigung seines Treibens nachfolgte, musste dieser ohne Audienz nach Zeng zurückkehren, wo er die gefährlichen Individuen nach Kaniža zu entfernen suchte. Aber auch dieser Schritt verunglückte. Die Erbitterung gegen Rabatta erreichte endlich eine solche Intensität, dass er in dem vom König Mathias erbauten Kastell überfallen und erschossen, sein Leichnam aber von Weibern der gemeinen Volksclasse, deren Männer er hingemordet oder verjagt hatte, am nächsten Tage unmenschlich verstümmelt wurde [1]).

Nach der Ermordung Rabatta's setzten die Uskoken unter ihren Vojvoden Juriša Senjanin ihre Handstreiche zur See gegen die Venetianer mit steigender Erbitterung fort und übertrugen sie auch auf das Küstengebiet, als die Venetianer nach Gefangennehmung und Ermordung des Grafen von Cetina durch ihren Obristen Pasqualigo Zeng blokirten [2]). Sie erstürmten in Istrien das Fort Plomin und besetzten Labin.

Im Jahre 1604 unternahmen sie unter ihren Vojvoden Vladko und Krizantic (Križanić?) eine Razzia in der Lika.

Dem Commissär, Karlstädter Generalobristen Baron Kisl, der auf Grund eingegangener Beschwerden über die Streifzüge eine Untersuchung zu pflegen hatte, erklärten sie freimütig, dass sie aus Mangel an Besoldung vom türkischen und venetianischen Raube leben müssen. Da die Untersuchung in Folge venetianischer Beschwerden angeordnet war, so bildete sie einen neuen Stachel zur Rache.

Im Jahre 1605 bemächtigten sie sich Nachts unter Juriša's Führung des türkischen Schlosses Skardin.

Als jedoch im Jahre 1606 eine Uskokenschaar bei Rovigno eine venetianische Fregatte auf ihrer Fahrt von Cattaro kaperte, sperrten die Venetianer unter Cantarini den Handelsverkehr von Fiume, Buccari und Zeng und zogen an der kroatischen Seeküste namhafte Truppen zusammen. Der Commissär, Obrist Kisl,

[2]) Bei demselben. S. 170—173. Grad Senj.

[1]) Dieses und das folgende im Leptir 1860. Gnad Senj von Kukuljević.

liess die Rädelsführer der Kaperei bei Rovigno durch den Strang hinrichten und die dabei geraubten 7500 Ducaten zurückstellen. In Folge dieser Genugthuung wurde der Handel wieder freigegeben [1]).

Der Friede von Szitva-Tórok (1606) einem zwischen Gran und Comorn an der Donau einmündenden Bächlein, machte endlich dem dreizehnjährigen Kriege ein Ende, in welchem der Sultan auf das jährliche Ehrengeschenk von 30.000 Ducaten verzichtete. Er wurde durch die Feindseligkeiten der Perser gegen die Türkei beschleunigt. Das ungarische Territorium wurde derart vertheilt, dass Bocskai 2082, der Pforte 1859 und dem Könige Rudolph 1222 Quadratmeilen zufielen [2]).

Nach diesem Friedensschlusse wurden den Zenger Uskoken die Streifzüge in das türkische Gebiet untersagt (1607). Aus Anlass dessen schickten sie den Vojvoda Radić nach Wien mit der Erklärung ab, dass sie ohne Razzias nicht leben könnten, weil sie weder Häuser noch Gründe besässen. Zugleich baten sie um Zuweisung einer Quote von jenen Geldern, welche ihnen die anliegenden türkischen Ortschaften ehemals als eine Art Brandschatzung gezahlt hätten. Da aber diese bereits eine andere Verwendung hatten, so blieben sie wie bisher ohne eine solide Existenzquelle. Sobald sie aber ihre vorige Erwerbsweise anfingen und den Frieden brachen, so erschienen abermals Baron Dietrichstein und Georg Kacian als kaiserliche Commissäre in Zeng und verwiesen die Uskoken, Juriša, Lucić, Vladko und Bogdinović mit ihren Genossen aus den kaiserlichen Staaten, was diese jedoch nicht abhielt, ihr Piratenleben mit noch grösserer Verwegenheit fortzusetzen.

Sie liessen sich im Jahre 1610 in Fiume drei grössere Schiffe bauen, plünderten das türkische Schiff, welches des Sultans Grossmutter mit grossen Schätzen auf der Fahrt von Karamanien

[1]) In demselben.

[2]) Bei Dr. Rački, Anmerkung im Kujževnik 1866, S. 535.

nach Konstantinopel am Bord hatte, und eine Galeone, welche nach Ragusa steuerte.

Aus diesem Grunde schickte Erzherzog Ferdinand abermals die Commissäre Erasmus Dietrichstein und Felician Rogati nach Zeng.

Diese liessen alle Zenger Schiffe nach Fiume abführen und die Zenger Thore sperren. Während sie jedoch zur Berichterstattung nach Graz abgingen, wurde der Capitän gezwungen, die Stadtthore wieder zu öffnen. Die Schiffe in Fiume wurden wieder abgeholt und überdiess noch andere dort vorgefundene venetianische mitgenommen, Barbano und andere Inseln geplündert und das türkische Gebiet angegriffen.

Als ihnen auf der Fahrt drei Barken abgenommen wurden, machten sie zum Regress auf kreuzende türkische und venetianische Galeonen Jagd und während die beiden Commissäre noch in Graz weilten, fielen sie auch in die Lika ein, wurden jedoch mit blutigen Köpfen heimgeschickt, und fanden den innerösterreichischen Kriegsrat Scheitern vor, welcher die besondere Aufgabe erhielt, auf die Auslieferung jener Schiffe hinzuwirken, welche in Fiume venetianischen Unterthanen abgenommen wurden [1]).

Um den unbändigen jede Anordnung verhöhnenden Widerstand zu brechen, verurtheilten die Commissäre nach ihrer Rückkehr von Graz den Vojvoda Juriša als Rädelsführer bei der Fiumaner Schiffsgeschichte zum Tode durch den Strang. Dieses bestimmte viele Uskoken nach Vinodol zu übersiedeln oder sich ins Gebirge zu flüchten. Sie kehrten jedoch bald zurück und führten mit ihren Nachbarn das altgewohnte Flibustierleben fort.

Dieses bestimmte die Republik, durch den General Venier den Handelsweg abermals zu sperren, wobei das Blokadegeschwader zwei Uskokenbarken nahm. In Folge dessen entwickelten die Uskoken grosse Energie. Sie liessen mehrere Barken und ein grosses Schiff in Fiume bauen, verbanden sich mit den Ein-

[1]) J. Ö. Kr. Exp. Ext. Act. Regstr. Z. 33, in den chronolog. Act. Extr.

wohnern von Novi, Ledenica und Bründl und rüsteten sich zu neuem Kampfe.

Im Jahre 1612 brachen sie durch den dalmatinischen Bezirk Sebenico in die türkische Krajina ein, stürmten Gračevac, machten eine namhafte Anzahl Türken zu Gefangenen und trieben 400 Stück Hornvieh und 2000 Schafe davon. Darauf wählten sie Omiš in Dalmatien, das alte kroatische Flibustiernest, zu ihrem Aufenthalte und fügten von da aus zu Lande den Türken und zur See den Venetianern viel Schaden zu. Ihr Hauptstreben war damals dahin gerichtet, einen vornehmen Venetianer gefangen zu nehmen, um ihn gegen den gefangenen Vojvoda Milanšić auszuwechseln. Nach verschiedenen misslungenen Versuchen, gelang es des Proveditore Marcello, als er die Insel Velja bereiste, in Beška sich zu bemächtigen. Beška ist der grösste Ort der Insel. Sobald dieser Handstreich dem Erzherzog in Graz zur Kenntniss kam, entsendete er den Fiumaner Capitän Stef. de Rovere als Bevollmächtigten nach Venedig, theils um diese Gefangennahme zu entschuldigen, theils um über mehrere gegenseitige feindselige Acte eine Verhandlung einzuleiten und sie zu begleichen. Unter Einem wurde vom erzherzoglichen Hofe Johann Kisling als Untersuchungs-Commissär nach Zeng abgeschickt. Die Uskoken kamen diessmal straflos davon, weil es sich herausstellte, dass die Aufreizungen zu den letzten Feindseligkeiten von Venetianern ausgingen, und dass diese, sich zu Herren des adriatischen Meeres aufwerfend, dem Handel Hindernisse in den Weg legten. Die Uskoken suchten ihnen dagegen zu beweisen, dass ihnen und namentlich Kroatien und Innerösterreich auch ein Antheil am adriatischen Meere gebühre.

Zum Beweise ihrer Existenz an der adriatischen Meeresküste fügten sie ihnen von Neuem auf den Inseln Arbe, Pago und Velja mancherlei Schaden zu, kaperten bei Biograd unweit Zara eine venetianische Marceliana und plünderten in dem dortigen Hafen eine venetianische Fregatte, welche mit Waaren und Geld befrachtet war. Auf neue venetianische Beschwerden kamen abermals Baron Auersperg und Kisling als Commissäre ins Küstenland. Diese riefen

den Zenger Capitän und Uskoken-Vojvoda zur Einvernehmung nach Fiume und händigten ihnen ein strenges Verbot des Kaisers ein, den Venetianern fernerhin einen Schaden zuzufügen. Von da aus verfügte sich Kisling mit Daniel Gall und 150 Soldaten nach Zeng, um über jene zu richten, welche den venetianischen Proveditore gefangen genommen haben. Allein bei ihrer Ankunft waren die Hauptschuldigen Jurja Daničić und Vinko Hreljanović mit 40 Genossen ins Gebirge entflohen. Darauf erging der Befehl, dass alle jene Inwohner, welche nicht der Bürgerschaft angehörten, binnen acht Tagen Zeng zu verlassen haben und Nikola Frankopan von Trsat wurde zum Zenger Capitän ernannt. Dieser machte es sich zur Hauptaufgabe, jede Razzia zu Land und zur See zu verhindern und 100 Uskoken in Selce und Cirkvenica anzusiedeln.

Gegen diese Massregelung verwahrten sich die Zenger Uskoken durch ihren nach Zeng zurückgekehrten Vojvoda Daničić und erklärten abermals, ohne Sold nicht leben zu können. Dieser sei ihnen zwar schon im Jahre 1606 versprochen worden; allein es sei nur beim Versprechen geblieben. Frankopan suchte sie mit dem Versprechen zu beruhigen, sich für die Zahlung des Soldes zu verwenden und reiste thatsächlich in dieser Absicht nach Graz und Wien ab.

Während dieser Vorgänge in Zeng seit der Schlacht an der Kulpa hatten sich die Venetianer auch gegen den Kaiser und Erzherzog Uebergriffe erlaubt, welche die Langmut der beiden Monarchen empfindlich auf die Probe stellten und erklärlich machen, dass nicht radicale Massregeln gegen die Uskoken ergriffen wurden.

§. 4. Die Uebergriffe Venedigs und der Vertrag vom Jahre 1612.

Die Venetianer hatten schon 1593 gegen den mit dem Kaiser geschlossenen Vertrag Palma nuova gebaut, mehrere Dörfer in Kärnten und Krain verwüstet, nach der Confiscation eines österreichischen Schiffes, welches sich dem Zolle entziehen wollte, den österreichischen Handel im adriatischen Meere ver-

boten, sind in das Görzische und in Krain eingefallen, wurden aber durch erzherzogliche Truppen herausgeworfen. Der Ausbruch des Krieges wurde nur durch Vermittlung des Kaisers und des Königs von Spanien hintangehalten. In dem zu Wien im October 1612 geschlossenen Vertrag versprach die Republik „die Schifffahrt der Oesterreicher im adriatischen Meere nicht zu hindern, die eingezogenen Kaufmannswaaren wieder auszuliefern und die Zölle herabzusetzen. Dagegen versprach der Erzherzog die Uskoken aus Zeng und Umgebung zu entfernen" [1]).

Allein die Vermittlung der obigen Monarchen zur Wahrung des Friedens und der Vertrag selbst zerschellten an dem Starrsinn der Uskoken, welche andererseits der Mangel an Existenzmitteln entschuldigte. Auch stösst man nirgends an eine Vorkehrung, sie in einer culturfähigen Gegend zu unterbringen, um endlich ihrem Piratenunwesen ein Ende zu machen, oder sie zur Bildung einer regulirten Flottille zu organisiren, wozu sie eine ausgezeichnete Befähigung nachgewiesen haben. Die Vertriebenen kehrten im Jahre 1613 abermals nach Zeng zurück und erneuerten dem kleinen Krieg mit einer grösseren Energie als je.

Sie stachen, 400 Mann stark, auf zehn Barken am 7. April in die See und unternahmen eine Razzia in die türkische Krajina. Bald darauf durchbrachen sie das Ragusaner Gebiet, fielen in die Herzegovina ein, plünderten Trebinje und brachten reiche Beute heim.

Am 8. Mai d. J. stiessen sie im Hafen des heiligen Georg auf der Insel Lesina auf zwölf venetianische mit Albanesern bemannte Barken. Diese gestatteten ihnen zwar das Einlaufen in den Hafen, sobald jedoch zehn Barken in das Bereich desselben gelangten warfen sie sich auf dieselben, hieben 60 Mann und ihren Vojvoda Nikola Hreljanović nieder und kaperten die Schiffe. Dieser hinterlistige Vorgang der Venetianer bildet den Ausgangspunct des sogenannten Uskokenkrieges; denn was darauf folgte, sind nur Repressalien, welche endlich zu Dimensionen anwuchsen, welche den Ausbruch des Krieges unvermeidlich machten. Die Uskoken

[1]) Mailáth's Gesch. des österr. Kaiserstaates. 2. B., S. 354, 355.

verliessen die Insel mit dem feierlichen Eide diese Hinterlist auf das Furchtbarste zu rächen [1]).

Damals lag im Hafen Mandrina auf der Insel Pago eine venetianische Gallione unter Commando des Patriziers Christoforo Venier als Wachtschiff vor Anker. Sobald dieses den Uskoken bekannt wurde, ersahen sie sich das Schiff zum ersten Act der Rache. Die Hälfte ihrer Mannschaft landete in tiefer Nacht auf der Insel, schlich sich zu Lande zum Hafen, und verbarg sich hinter dem dortigen Felsen. Im Morgengrau näherte sich die andere Hälfte auf sechs Barken und warf sich auf die Gallione, während die Mannschaft zu Lande aus dem Hinterhalte hervorbrach. Das Schiff wurde rasch genommen, 40 Mann von der Bemannung niedergemetzelt, darunter auch der Marineofficier Lucrecio Gravisi, ein venetianischer Nobile aus Capo d'Istria. Ueberdiess wurden seiner Gemalin die Pretiosen abgenommen. Dem gefangenen Commandanten hieb man bei Zeng den Kopf ab und setzte ihn bei der darauf gehaltenen Festtafel am Tisch auf. Die Gallione brachte man nach Zeng und theilte unter sich die Beute. Das war der erste Act der Rache nicht nur für die Falle auf der Insel Lesina, sondern auch für die den Türken abgelernte Ausstellung der 60 bei dieser Gelegenheit abgeschlagenen Uskokenköpfe am Markusplatze zu Venedig [2]).

Dieser Vorfall versetzte Venedig in eine furchtbare Aufregung. Auf den Rat einiger gemässigten Patrizier wurde beschlossen, bei der innerösterreichischen Regierung Klage zu führen und vom Erzherzog eine Züchtigung der Uskoken zu verlangen, eventuell ihn mit Krieg zu bedrohen.

Am erzherzoglichen Hofe wusste man die Beschwerden der übermütigen Aristokraten-Republik richtig zu beurtheilen und ordnete die Befestigung und Armirung der Küstenplätze an. Während der Ausführung dieser Vertheidigungsmassregeln erschien der venetianische Admiral Filippo Pasqualigo mit 20 Schiffen und

[1]) Kukuljević im Leptir S. 186, sowie das Vorangehende aus demselben.
[2]) Daru. Histoire de Venice lib. 30, §. 4 bei Kukuljević S. 187.

einer Bemannung von 1000 angeworbenen Albanesen und Kroaten, blokirte Zeng und forderte vom Capitän Grafen Frankopan die Auslieferung der Gallione. Auf dieses Ansinnen erklärte dieser, er habe den Befehl das Schiff wol zu hüten, sendete ihm aber den Kopf Venier's zu. Die Kanonen der Gallione verwendete er zur Armirung von Novi. Auf die Antwort Frankopan's liess Pasqualigo längs der ganzen Küstenstrecke von Fiume bis Zeng die Getreide- und Waffenzufuhr abschneiden, während General Eggenberg nach Fiume eilte um die Bewaffnung des Küstengebietes zu beschleunigen.

Während der Blokade von Zeng wurden auf Begehren der Venetianer, Graf Altahn, Baron M. Beck und ein gewisser Bonhomo aus Graz mit der Weisung abgeschickt, um im Einvernehmen mit den venetianischen Bevollmächtigten gegen die Uskoken eine Untersuchung einzuleiten und nach Zeng eine deutsche Besatzung zu legen. Diese luden bei ihrem Eintreffen in Fiume die Uskokenhäuptlinge vor. Allein die letzteren weigerten sich ohne ein Sicherheitsgeleite zu erscheinen und gingen erst auf die Zusicherung, dass ihnen kein Leid angethan werde, nach Trsat, wo sie der Commission über die Wegnahme der Gallione und den auf der Insel Lesina dazu gegebenen Anlass einen getreuen Bericht erstatteten. Darauf entliess man sie unverletzt nach Zeng, obwol auch der Ragusaner Achillo Pozzo mit Beschwerden gegen sie auftrat und sie die Gallione bei der Kula „sveti Savo" bei Zeng ins Meer versenkt hatten. Die Commissäre, dadurch verletzt, dass die Venetianer beim plötzlichen Umschlag der Stimmung zur Verständigung keine Bevollmächtigte nach Fiume abschicken wollten, gingen unverrichteter Sache nach Graz zurück.

Im Jahre 1614 eröffneten die Uskoken abermals ihre Feindseligkeiten, weil die Venetianer noch immer den Handel sperrten, kaperten mehrere Kriegs-Barken und Handelsschiffe, erstürmten die Fortezza St. Nicola bei Zara, legten eine Besatzung ein und plünderten von dort aus Lusin piccolo und Lusin grande, das Dorf Madre auf der Insel Pago und die kleine Insel Parvić.

Aus Anlass der von den Venetianern, die eben in Wien und Graz wegen Oeffnung des Meeres für den österreichischen Handel

Vereinbarungen trafen, darüber erhobenen Beschwerden, ging abermals 1614 Baron Eggenberg, General der Karlstädter Grenze, mit deutschen Truppen als Commissär nach Zeng ab. Dieser liess sogleich 39 Uskoken verhaften, vier davon hinrichten, alle Uskokenhäuser durchsuchen und alles Hab und Gut sammt Pretiosen abnehmen. Allein kurz darauf entliess er die Gefangenen und reiste nach fünfzigtägigem Aufenthalte nach Graz zurück. Dabei führte er zwölf mit Gold und Silber, zehn mit Seide und kostbaren Teppichen beladene Mauleseln und 15.000 fl. in Baarem [1]) fort.

Ebenso nahm er den Vinko Hreljanović nach Graz, um ihn wegen Bestätigung als Zenger Capitän vorzustellen. In Folge dessen legte Frankopan seine Würde als solcher nieder.

Nach dem Abgange Eggenberg's kehrten alle flüchtigen Uskoken aus den Wäldern zurück und die deutsche Besatzung zog wegen Mangel an Proviant und Sold wieder ab.

§. 5. Betheiligung der Grenzmiliz am Uskokenkriege, 1615—1617.

Darauf brach der Krieg mit Venedig aus, welchen man gemeiniglich den Uskokenkrieg nennt (1615). Die Feindseligkeiten wurden von den Venetianern damit eröffnet, dass sie in Istrien einfielen, Volovska und Lovrana plünderten und Karlobag durch Verrat nehmen wollten. Allein ihre Unternehmung gegen Karlobag wurde in Zeng noch rechtzeitig bekannt und in Folge dessen vereitelt. Pavo Daničić eilte mit 300 Mann gegen Karlobag, legte sich in einen Hinterhalt und warf sich in dem Momente auf die Venetianer, als diese durch die von Verrätern offen gehaltenen Thore einrücken wollten und trieb sie mit einem empfindlichen Verluste zurück. Unter den Todten lag auch der Commandant Graf von Pago [2]).

Im Jahre 1615 setzten die Venetianer ihre Feindseligkeiten fort. Ihr General liess Novi angreifen. Die Venetianer zerstörten

[1]) Dieses und das Vorangehende bei Kukuljević im Leptir 1860. Grad Senj.

[2]) In demselben.

die Stadtmauer, demolirten die städtische Kula, hieben 20 Mann der Frankopan'schen Besatzung nieder, steckten das Salzamt in Brand und führten den Capitän in die Gefangenschaft. Darauf wurden alle Salzämter und Getreidemagazine an der ganzen Küste in Trümmer gelegt.

Diese Gewaltacte wurden am erzherzoglichen Hofe mit der grössten Entrüstung aufgenommen und ernste Kriegsrüstungen eingeleitet. Zur Vertheidigung der Küste sammelten sich zahlreiche Schaaren.

Graf Nikola Frankopan von Trsat bewaffnete 1200 Mann zu Fuss und 300 zu Pferd, Vuk Frankopan 300 Mann. In Fiume rückten 300 deutsche Fussgänger ein. Daniel Frankul führte 500 Mann zu.

Die Uskoken vereinigten sich mit den Otočanern und Bründlern und rüsteten sich zum Kampfe zu Wasser und zu Land. Benvenuto Petazzi sammelte Truppen in Istrien [1]).

Die Grenzmiliz, sowohl die Karlstädter als Warasdiner kämpfte unter dem Grafen Trautmannsdorf, der zugleich das Obercommando über alle erzherzoglichen Truppen führte.

Nach der Devastirung von Novi rückten die Venetianer gegen Triest vor, wurden jedoch vom Warasdiner Generalobristen Grafen Trautmannsdorf bei ihrem Anmarsche überrascht und mit einem empfindlichen Verluste zurückgeworfen.

Im Winter griffen sie das Dorf Mošeniva in Istrien ohne Erfolg an.

Im Jahre 1616 gelang es zwar den Venetianern Görz zu nehmen, dagegen belagerten sie Gradiška durch vier Wochen ohne Erfolg [2]).

Nach Verstärkung der erzherzoglichen Truppen durch Warasdiner Grenzmiliz und durch die vom Erzherzog Mathias zugeschickte Hilfe [3]) erhielten die innerösterreichischen Waffen ein

[1]) Bei Kukuljević.

[2]) Mailáth. 2. B., S. 355.

[3]) In den chronolog. Act. Extract. im Arch. des Reichs-Kriegsminist.

solches Uebergewicht, dass der Feldzug durch Trautmannsdorf's und Dampier's Erfolge siegreich endigte.

In dieser Lage suchte auch die Republik ihre Streitkräfte zu vermehren. Der Graf von Nassau führte ihr 4000 Mann zu. Johann von Medici übernahm das Commando und belagerte Gradiška von Neuem. Trautmannsdorf eilte zum Entsatze herbei, wurde aber geschlagen und blieb selbst am Kampfplatze. Nach ihm übernahm der im dreissigjährigen Kriege so hervorragend thätige Graf Albrecht von Waldstein das Commando der erzherzoglichen Truppen. Seine erste Waffenthat trug das Gepräge grosser Kühnheit an sich. Da die Besatzung von Gradiška bereits die äusserste Not an Lebensmitteln litt, bahnte sich Waldstein mit einer entschlossenen Abtheilung seiner Truppen mitten durch die Feinde eine Strasse und führte den hart Bedrängten Lebensmittel zu [1]).

Darauf trat Erzherzog Mathias mit dem Könige von Spanien als Friedensvermittler auf. Die Venetianer machten Anstände. Als aber der König seine Vermittlung mit der Drohung unterstützte, den Erzherzog mit bewaffneter Hand unterstützen zu wollen, war der Friede gesichert.

Die Uskoken waren in diesem Kriege bis in den Hafen Chioggia vorgedrungen, hatten den Venetianern zur See schmerzliche Verluste beigebracht und in Venedig Schrecken verbreitet [2]).

Der Friedensschluss erfolgte in Madrid am 27. September 1617 und entschied das Geschick der Zenger Uskoken. Einen Hauptarticel desselben bildete die Absiedelung derselben aus Zeng und aus dem Küstenlande in andere Gegenden, Verbrennung ihrer Schiffe und Besetzung Zengs mit deutschen Truppen.

Diese Bedingungen wurden auch eingehalten. Bald darauf verliessen 133 Familien Zeng und wurden theils im Umkreise von Otočac, theils im Sichelburger District angesiedelt. Ein Theil

[1]) Bei Mailáth.

[2]) Bei Kukuljević.

zog es jedoch vor, sich ein anderes Vaterland zu suchen und nahm beim Vicekönig von Neapel Kriegsdienste. Die Abziehenden rächten sich unter dem Vojvoda Ferletić an den Venetianern durch Plünderung mehrerer Ortschaften auf der Insel Arbe [1]).

Oesterreich verlor an der Uskokenmannschaft ein vortreffliches Materiale zur Bildung einer Flotte, welches nur einer Besoldung und Disciplinirung bedurfte.

§. 6. Die Grenzmiliz im dreissigjährigen Kriege. 1618—1648.

Das Jahr 1618 bildet den Ausgangspunct eines blutigen, brudermörderischen Kampfes, welcher 30 Jahre über Mitteleuropa mit attilischer Verheerungswut einher schritt. Es war kein Religionskrieg. Unter religiöser Maske und zugleich als Werkzeuge der antihabsburgischen Politik Frankreichs kämpften deutsche Fürsten um ihre Landeshoheit und um die Brechung der kaiserlichen Macht. Selbst Dänemark und Schweden wurden durch diplomatische Künste Frankreichs in den Kampf geführt, bis dieses selbst nach der Vernichtung des letzteren aus seinen diplomatischen Minengängen auf den offenen Kampfplatz hervortrat. Die Fürsten gelangten zwar zur Landeshoheit, bedeckten sich aber zugleich mit der Schmach Deutschlands Selbstständigkeit eigenen Interessen geopfert und den Einfluss Frankreichs und Schwedens auf das künftige Geschick ihres Vaterlandes eingebürgert zu haben.

Im dreissigjährigen Kriege kämpften die militärisirten Serben und Kroaten als angeworbene Freicorps, die sich wol ermitteln lassen, nicht aber wie viel Mannschaft aus den Militärcolonien und den militärisirten Territorien angeworben wurde, und wie weit dabei die der Civiljurisdiction unterstehende Bevölkerung, welche zwischen dem Aggregat von Militär-Territorien lebte, betheiligt

[1]) Bei demselben.

war. In den Acten und in den Geschichtswerken kommen nur Kroaten vor. Selbst der Serben wird nirgends gedacht.

Dass unter den Kroaten des dreissigjährigen Krieges auch Civiluntertanen waren, ist aus der Bemerkung des Dr. Meynert in seiner Geschichte der österreichischen Armee ersichtlich. „Gute Dienste leistete die von den Landständen Kroatiens 1620 zu Hilfe geschickte Insurrection, welche der bekannte Johann Isolani zu einem Regimente formirte und als Obrist commandirte [1]."

Allein es waren schon vor dem Jahre 1620, und zwar aus dem Militärgebiete Kroaten und Serben an die niederösterreichische Donau abgerückt; denn schon am 20. Jäner desselben Jahres standen zwei kroatische Compagnien als Garnison in Korneuburg, welche den Kaiser um Flüssigmachung des zweimonatlichen Soldrückstandes, um Proviantzufuhr oder eine andere dazu bequemere Bequartierung baten [2].

Am 18. Juli 1622 erliess Kaiser Ferdinand II. an den Hofkriegsrat ein Rescript, mit dem er Annibal Arnerus bei den noch vorhandenen Kroaten zu Fuss und Pferd, weil ihr Commandant Hue flüchtig geworden, zum Hauptmann ernannte. Zugleich ordnete er nach vorgenommener Abrechnung die Zusammenziehung derselben in ein Corps an [3].

Bei dem ersten von Waldstein angeworbenen Heere (1625) commandirte Isolani 500 Kroaten zu Pferde [4].

Am 20. Juni 1630 wurde die Entlassung der bei Altenburg gegen Bethlen-Gábor concentrirten Kroaten angeordnet [5], dagegen dem Herrn von Morzin die Werbung von sechs Compagnien Kroaten für Deutschland gestattet [6].

[1] Wien 1852, 3. B., S. 47.

[2] Regstr. Z. 26, in den chronolog. Act. Extr. des Reichs-Kriegsminist.

[3] 5. Juli, Regstr. Z. in denselben.

[4] Dr. Meynert, 3. B., S. 80.

[5] Regstr. Z. Juni 1/2 in den chronolog. Act. Extr. des Reichs-Kriegsministeriums.

[6] 7. September, Regstr. Z., Nr. 1 in denselben.

Im Lager vor Magdeburg standen bei Tilly 200 kroatische Reiter[1]).

Beim Abmarsche von Magdeburg nach Thüringen am 8. Juni 1631 befanden sich bei der kaiserlichen Armeeabtheilung 250 kroatische Reiter unter Colalto und 600 unter Isolani, von denen die Isolanische Abtheilung vor ihrem Anschlusse dem Corps Pappenheims zugewiesen war[2]).

Im Jahre 1634 hatten die kroatischen Regimenter Isolani 10, Corpes 9, Forgács 7, Přiskovsky 9, Losy 10, Kopecky 8, Revey 5 Compagnien. Aus diesen sieben Regimentern wurden bei der neuen Organisirung der Armee vor der Schlacht bei Nördlingen 184 Escadronen formirt[3]).

Im Jahre 1636 erhielt der Warasdiner Obrist Schwarzenberg 7000 Ducaten zur Anwerbung von 2000 Kroaten und der dazu nötigen Offiziere[4]).

Im Jahre 1640 wurden kroatischen Grenzobristen von den niederösterreichischen Ständen zur Recrutirung 40.000 fl. bewilligt[5]).

Im Jahre 1641 erbat sich Obrist Trgovčić, die bei dem schlesischen Corps zugetheilten zwei kroatischen Compagnien zu den unter seinem Commando stehenden Truppen stossen zu lassen und Werbegeld für 200 Mann[6]).

Die zur Remontirung nach Niederösterreich beorderte kroatische Reiterei (1641) wurde mittelst kaiserlichen Befehls wegen der dort begangenen Excesse in das Land ob der Enns dislocirt, woher sie nach beschleunigter Remontirung Ende März zur Armee abzugehen hatte[7]).

[1]) Bei Dr. Meynert, 3. B., S. 80.

[2]) Bei demselben, S. 82.

[3]) Bei demselben, 3. B., S. 82 und 57.

[4]) Bericht des Obristen vom 20. September, Regst. Z. 50 in den chronolog. Act. Extr. des Reichs-Kriegsministeriums.

[5]) 22. Mai, Regstr. Z. 281 in denselben.

[6]) 9. März, Regstr. Z. 12 in denselben.

[7]) Eröffnung des Erzherzogs Leopold Wilhelm an die Offiziere.

In demselben Jahre bat der kroatische Obrist Marković um Verleihung des Losy'schen Kroaten-Regiments [1].

Im August 1642 wurden vom Mustermeister Jakob Rauch die in Ungarn und Oesterreich befindlichen fünf kroatischen Regimenter, welche wegen der zwischen dem siebenbürgischen Fürsten Georg Rákóczy und Torstensohn angeknüpften Verbindungen dort dislocirt waren [2], vom Mustermeister Hans Ploss drei kroatische Regimenter der Musterung unterzogen [3].

Diese Fragmente bezeichnen annäherungsweise und im Allgemeinen die Stärke, in welcher die Betheiligung am dreissigjährigen Kriege erfolgte.

Ihre damalige Verwendung und Angriffsweise.

Die Grenzer bildeten in diesem Kriege die irreguläre Cavallerie und wurden vorzugsweise zum Vorpostendienste, zu Streifungen, Allarmirung des feindlichen Lagers, zur Abnahme des feindlichen Gepäckes und zur Verfolgung des Feindes verwendet.

Am Tage der Schlacht eröffneten sie den Kampf, wobei sie die Flanken des Feindes zu turniren suchten.

Ihr Angriff war eigenthümlich. Zuerst gingen sie diagonal rechts vor, um die links angebrachte Pistole und dann rechts, um den Carabiner abzufeuern [4].

Bei Dessau, 25. April 1626.

Das erste Treffen, bei welchem sich 500 kroatische Reiter unter Isolani's Commando betheiligten, fiel zwischen Waldstein und Mansfeld bei Dessau vor. Während Mansfeld den mit 30 Geschützen armirten Brückenkopf am rechten Elbeufer dreimal stürmte und von dessen Commandanten, Obristen Altringer, energisch zurückgeworfen wurde, lag Waldstein mit seiner Reiterei

1) 15. April 1641, Regstr. Z. 39 in den chronolog. Ext. Act., wie oben.

2) August, Regstr. Z. 399 in denselben.

3) Regst. Z. 293 in denselben.

4) Bei Dr. Meynert, 3. B., S. 62.

im nahen Walde. Der Kampf schwankte von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags. Da brach im Mansfeld'schen Lager und beim Gepäcke Feuer aus. Bei der dadurch eingerissenen Verwirrung im feindlichen Heere wurde das Fussvolk durch die Flucht der Reiterei bloss gestellt. Dieses Moment benützte Waldstein, stürmte mit seiner Reiterei aus dem Walde heran, warf sich mit Ungestüm auf das feindliche Fussvolk und schlug es so vollständig, dass 3000 am Platze blieben. Ausserdem wurden 10 Geschütze genommen und 1500 Mann, darunter 48 Offiziere, zu Gefangenen gemacht. Die holländischen Reiter wurden beinahe ganz niedergemetzelt [1]).

In der Schlacht bei Breitenfeld, 17. September 1631.

In der Schlacht bei Breitenfeld (17. September 1631), welche vor dem Eintreffen der Alxinger'schen Verstärkung durch Pappenheim's ungestümen Kriegsmut zwischen Tilly und Gustav Adolph geschlagen wurde, hatte die kroatische leichte Cavallerie ihre Aufstellung am äussersten rechten Flügel. Als sieben Angriffe Pappenheim's auf die feindliche Cavallerie und Banner's Reserve-Haken misslangen, eilte Tilly zu seinem rechten Flügel, um durch diesen die Ehre des Tages zu retten. Er fand die kroatische Reiterei mit der sächsischen bereits im Plänkeln begriffen. Darauf wurde die letztere nach lebhaftem Gefechte geworfen, eben so die sächsische Infanterie nach geringem Widerstande. Die Flucht und Bestürzung war so gross, dass selbst der Churfürst, unter Bedeckung einer Garde-Compagnie, gegen Eilenburg floh. Nur einige sächsische Regimenter bewahrten ihre Fassung und schlossen sich unter Arnim's Commando an Horn an. Nun plünderten Kroaten und Sachsen, die den Kampf für beendigt hielten, gemeinschaftlich die eigene und schwedische Bagage und nahmen an der Schlacht nicht weiteren Antheil, welche durch Pappenheim's Missgeschick am linken und durch die Wegnahme

[1]) Dr. Hurter „Zur Geschichte Waldstein's", S. 61, 61.

der ganzen Artillerie am rechten Flügel zu Gunsten des Schwedenkönigs entschieden wurde [1]).

Bei Magdeburg, 20. Mai 1631.

Bei der Belagerung und Einnahme von Magdeburg waren nur 200 Kroaten Pappenheim zugetheilt. Dr. Gfrörer berührt in seiner gediegenen Monographie „Gustav Adolph", die Gräuelthaten, an welchen sie sich während der Einäscherung dieser unglücklichen Reichsstadt betheiligt haben.

In der Schlacht bei Lützen, 16. November 1632.

Als Waldstein nach dem Aufbruche von Nürnberg dem Schwedenkönige nicht nach Baiern nachzog, sondern sich rasch nach Sachsen wendete, eilte ihm Gustav Adolph zur Rettung Sachsens nach. Dort vereinigte er sich mit dem Herzoge von Weimar und verschanzte sich bei Naumburg. Waldstein lagerte bei Weissenfels und liess sich nur durch die Zusprache seiner Generale von der Neigung abbringen, den König in seiner festen Stellung anzugreifen. Er entsendete Pappenheim mit zehn Regimentern, einer Schaar kroatischer Reiter und mit Artillerie zum Entsatze von Köln und zog gegen Lützen ab, um Winterquartiere zu beziehen. Allein Gustav Adolph wollte die kränkende Erinnerung an Nürnberg durch einen Sieg verwischen und beschloss, seinen geschwächten Gegner anzugreifen. Auf die Nachricht vom Anmarsche des Königs wurde Pappenheim durch Eilboten zurückberufen. Allein derKönig nahte rasch, warf die Kroaten, welche Waldstein unter Isolani zur Bewachung und Vertheidigung des Passes bei Rippach zurückgelassen hatte, und erschien im Angesichte des kaiserlichen Heeres, dessen podagrakranker Führer entschlossen, die Schlachtordnung entwarf.

In der Schlacht bei Lützen erhielt die kroatische Reiterei ihre Aufstellung am äussersten linken Flügel neben der schweren deutschen Cavallerie. Der Kampf bewegte sich anfangs

[1]) Mailáth's Beschreibung der Schlacht, 3. B., S. 259 und 262.

um die Batterie, welche vor dem kaiserlichen Centrum aufgefahren war. Sie wurde von der feindlichen Cavallerie erstürmt, im mörderischen Kampfe von der kaiserlichen wieder genommen, und abermals zurückerobert. Diese Schlacht, in welcher Pappenheim und der König fielen und Piccolomini mit so ungewöhnlicher Bravour focht, dass er siebenmal verwundet wurde, entschied das zweite schwedische Treffen unter Knipphausen zu Gunsten der Schweden und kostete die beiden Heere 10.000 Mann [1]).

Nach der Schlacht bei Lützen zogen die Grenzer (Kroaten und Serben) mit der Armee nach Schlesien, wo sie sich an der Umzingelung der von Duval und Thurn befehligten 6000 Schweden bei Steinau betheiligten (1633), dann über die Lausitz nach Böhmen, wo sie Winterquartiere bezogen.

Sie waren im März 1634 folgendermassen bequartiert:

Im Rayon des Hauptquartiers 10 Compagnien Isolani in Waldsachsen; 9 Compagnien Corpes in Königswart; 7 Compagnien Forgács in Falkenau; 9 Compagnien Přikovsky in Hostou; 8 Compagnien Kopecky zu Taxis; 5 Compagnien Revey in Joachimsthal; 7 Compagnien waren in Oesterreich dislocirt [2]).

Nach der Ermordung Waldstein's in Eger (25. Februar 1634) übernahm der junge König Ferdinand das Obercommando der kaiserlichen Armee, welche jedoch von seinem Beirat Gallas zuvor reorganisirt wurde.

Dieser belagerte R e g e n s b u r g, unbeirrt durch die schwedischen Operationen in Böhmen und in voller Erkenntniss, dass die Entscheidung des Feldzuges vor Regensburg lag. Während dieser Belagerung streiften die Kroaten in Franken und in der Pfalz, um dem Herzog von Weimar die Zufuhr von Lebensmitteln und Kriegsvorräten aus dem deutschen Norden abzuschneiden oder aufzuheben. Erst als nach der Capitulation von Regensburg (10. Juli 1634) die kaiserliche Armee das Lager vor N ö r d l i n g e n bezog, Banner aus Böhmen herbeieilte und sich mit dem Herzog

[1]) In demselben.

[2]) Oesterr. Militärzeitschrift 1845, 1. B., 3. Heft, S. 209.

von Weimar nach dessen Erstürmung von Forchheim vereinigte, rückte auch Isolani mit seiner kroatischen Reiterei im Lager ein.

Bei Nördlingen kam es zu einer zweitägigen Schlacht, in welcher sich 40.000 Kaiserliche, 30.000 Schweden und Deutsche gegenüberstanden. Dieses numerische Uebergewicht der Kaiserlichen wurde durch den spanischen Cardinalinfanten bewirkt, der auf seinem Marsche nach den Niederlanden an der Schlacht einen und zwar wichtigen Antheil nahm. In dieser folgenreichen Schlacht stand die kroatische Reiterei am äussersten rechten Flügel und war zahlreich [1]). Die Ehre der zweitägigen Schlacht gebührt den Spaniern durch die Behauptung des Berges Allbuch, des Schlüssels zur Aufstellung der Kaiserlichen; dem Baiernführer Johann v. Wert und der Cavallerie.

Die kroatische Cavallerie stand dem linken schwedischen Flügel unter Commando des Herzogs von Weimar gegenüber. Als beim Cavallerie-Angriffe des Herzog Weimar'schen Flügels unter Taupadel am zweiten Schlachttage in der Kampflinie Lücken entstanden, wurden diese von der kaiserlichen Cavallerie, Kroaten und Ungarn, trefflich benützt. Sie warfen sich auf die schwedische mit solcher Wut, dass diese bis zum Walde in der Höhe von Erdheim zurückgejagt wurde. Es gelang zwar dem Herzoge von hier aus wieder vorzudringen, die kaiserliche Schlachtlinie zu durchbrechen und die Schlacht zum Stehen zu bringen; als er aber den Hasselberg nehmen wollte, warf sich ihm der Baiernführer Johann v. Wert mit grosser Ueberlegenheit entgegen. Wert brachte die Schweden zum Weichen und in solche Unordnung, dass selbst die heroische Hingebung des Herzogs die Verwirrung nicht bemeistern konnte. Das Eingreifen Wert's in den Gang der Schlacht beschleunigte die Entscheidung.

In diesem entscheidenden Momente wurde die schwedische Reiterei von den Kroaten und Ungarn durchbrochen, zersprengt

[1]) Wie bereits gesagt, wurden die sieben kroatischen Reiterregimenter, welche 55 Compagnien zählten, bei der Organisirung der Armee in 184 Escadronen abgetheilt.

und auf eine Colonne Horn's geworfen. Horn selbst wurde mit den Offizieren seiner Umgebung gefangen. Der Rest der Armee stäubte nach allen Richtungen auseinander.

Die Verfolgung der Kaiserlichen ging so rasch und war so energisch, dass der Herzog von Weimar auf seiner Flucht durch Cannstatt, 11 Meilen vom Schlachtfelde, kaum ein Ei verzehren konnte, um seinen Hunger zu stillen. Die allgemeine Verfolgung erstreckte sich jedoch nur bis Göppingen (3 Meilen weit), wo der Rheingraf die Trümmer der schwedischen Armee aufnahm. Von da an wurde sie nur von den Kroaten und Ungarn fortgesetzt. Dabei fiel in Nordheim die ganze Bagage des Herzogs den Ersteren in die Hände. Man fand kaum Zeit die geheime Kanzlei desselben zu verbrennen. Mehrere tausend Wägen, 300 Cornete und Fähnlein, die gesammte Artillerie mit 80 Geschützen und 1200 Pferden, 6000 Gefangene gerieten durch den Sieg in die Hände der Kaiserlichen. Gegen 8000 Leichen des protestantischen Heeres bedeckten das Schlachtfeld. Die Macht der Protestanten war ganz vernichtet. Schweden warf sich offen in die Arme Frankreichs, welches nun, nachdem seine Werkzeuge gebrochen waren, selbst am Kriegsschauplatze auftrat.

Während nun das Gros der kaiserlichen Armee Würtemberg besetzte, streiften Piccolomini und Isolani mit Deutschen und Kroaten in Oberhessen und Thüringen und leiteten den Feldzug in Mitteldeutschland ein [1]).

Fernere Betheiligung am Kriege.

Die weiteren Leistungen der Grenzer liessen sich im Detail nicht ermitteln. Wenn jedoch der Warasdiner Grenzobrist 7000 Ducaten an Werbgeld erhielt (1636), wenn General Isolani am 17. Mai 1638 ausser seinem Berichte über die leichte Cavallerie an den Hofkriegsrats-Präsidenten Grafen Passau auch die vom Kaiser abverlangte Relation über die Beschaffenheit der Kroaten

[1]) Das Bruchstück der Schlacht aus der Beschreibung derselben bei Mailáth, 3. B., S. 413—420.

vorlegte [1]), kroatische Grenzobriste 40.000 fl. an Recrutirungsgeld erhielten, wenn Obrist Trgovčić um Zuweisung kroatischer Truppen und Obrist Marković um Verleihung des Losy'schen Kroatenregiments bat, und acht kroatische Regimenter gemustert wurden: so lässt sich bei diesen actenmässigen Thatsachen nicht anzweifeln, dass die Betheiligung der Militärkroaten und Serben am weiteren Verlaufe des Krieges keine geringe war. Der Verfasser der Oguliner Regimentsgeschichte verzeichnet einen Ueberfall in Preussen im Jahre 1641, eine Affaire bei Zaic (1644) und bei Bečin in Böhmen (1646), in welchen sie kämpften [2]).

Im Jahre 1643 findet man sie bei der Ueberrumplung des französischenHauptquartiers in Duttlingen (24.—25. September) an der Spitze der von Johann v. Wert geführten Avantgarde. Dort nahmen sie, von Dragonern und anderer Cavallerie unterstützt, im ersten Anlaufe den im Rücken des Schlosses Homburg liegenden Friedhof. Dieser Handstreich war in sofern von grosser Wichtigkeit, weil er die dort aufgestellte französische Artillerie in die Gewalt der Kaiserlichen brachte [3]).

§. 7. Im Türkenkriege 1663 und 1664.

Im Jahre 1663 brach ein zweijähriger Türkenkrieg aus, zu welchem Graf Zrinji Anlass gab.

Ein in Kaniža ausgebrochener Brand und das gleichzeitige Auffliegen eines Pulvermagazins, reizten den kühnen und unternehmungseifrigen Grafen sich des halb in Asche liegenden Platzes zu bemächtigen. Kaniža bildete durch seine geographische Lage für Kroatien und Steiermark eine permanente Gefahr und schwebte wie ein Damoklesschwert über diesen Ländern. Da aber Zrinji auf Befehl des Kaisers, der jedem Anlasse zur Störung des Friedens mit den Türken aus dem Wege ging, sein Vorhaben aufgeben musste, so baute er an der Murmündung die Feste Zrinjivár, um Kaniža in Schach zu halten.

[1]) Regstr. Z. 28 in den chronolog. Act. Ext. des Reichs-Kriegsminist.

[2]) Geschichte des Oguliner Regiments, 4. Absch. S. 13.

[3]) Bei Mailáth, 3. B., S. 471—473.

Allein, sowol die erste begonnene Belagerung Kaniža's als der Bau wurden von den Türken als Handhabe zur Störung des Friedens aufgegriffen. In diesem Kriege, welcher mit der Berennung von Neuhäusel eröffnet wurde, kämpfte die Warasdiner Grenzmiliz unter den Fahnen der Grafen Niklas und Peter Zrinji mit den kroatischen Banderien [1]).

Ueberfall des Statthalters von Bosnien, am 17. October 1663.

Der Statthalter von Bosnien setzte 8000 Mann gegen Zrinjivár in Marsch, um es zu nehmen und von dort aus in Steiermark einzubrechen. Um dieses Vorhaben zu vereiteln, legte sich Peter Zrinji mit 4000 Petrinjaner und Warasdiner Grenzern und Banderialisten in einen Waldhinterhalt. Bei 4000 Türken liess er unbehelligt vorüberziehen. Auf die anderen aber warf er sich mit solchem Ungestüme, dass bei 1000 am Platze blieben, 256 gefangen und die anderen unter Zurücklassung von acht Fähnlein in die Flucht gejagt wurden [2]).

Berennung von Zrinjivár. (Anfangs November.)

Um diese Niederlage zu rächen, griffen kurz darauf 10.000 Türken von Kaniža und dessen Umgebung Zrinjivár an, wurden aber beim dritten Sturme so nachdrücklich geschlagen, dass sie in wilder Flucht wieder Kaniža aufsuchten. Sie wurden aber eben so eilig verfolgt und vor Kaniža eingeholt. In dem darauf entbrannten Gefechte hatten die Feinde 1000 theils Todte, theils Verwundete [3]).

Die Affaire bei Časma, am 11. November 1663.

Während dieser glänzenden Waffenthat war Čengićpascha mit 5000 Mann raubend und sengend bis an die Časma vorgedrungen. Hier warf sich ihm Peter Zrinji mit 2000 Mann in den Weg und schlug ihn nach zwei Stunden [4]).

[1]) Der Verfasser der St. Georger Regimentsgeschichte.

[2]) Hammer-Purgstall und die obige Geschichte.

[3]) In der letzteren, Bogen 9.

[4]) In derselben.

Das Gefecht mit Alilikapascha.

Am Rückmarsche von Neuhäusel nach Belgrad commandirte der Grossvezier den Alilikapascha mit 9000 Mann zur Züchtigung der Kroaten. Peter Zrinji griff ihn aber mit solcher Bravour an, dass, obwol er nur 600 Warasdiner und Banderialisten unter seinem Befehle hatte, der Feind geworfen wurde, und viele Todte und Verwundete am Platze zurückliess [1]).

Die Affaire an der Mur (um die Mitte des Monats November).

Um die Mitte des Monats November übersetzten 3000 Türken die Mur, um in Steiermark einzubrechen. Niklas Zrinji hatte sein Kriegsvolk in Winterquartiere verlegt und verfügte im Momente dieser Gefahr nur über 300 Reiter. Allein selbst mit diesem Häuflein unternahm er es, dem Feinde das weitere Vordringen zu verwehren. Die bereits übersetzte Schaar überschüttete die kleine Truppe mit einem Hagel von Kugeln und Pfeilen, ohne einen einzigen Mann getödtet zu haben. Diesen ungewohnten Fall schrieben die Moslemim geheimen Zauberkünsten zu, welche die Kroaten kugelfest und stichfrei machten, und gerieten darüber in einen solchen Schrecken, dass sie sich rasch zur Flucht wendeten, ohne weitere Angriffe zu wagen. Frische Schaaren, welche ihnen über die Murbrücke nachrückten, wollten sie aufnehmen und zum Stehen bringen. Da aber die Brücke für die Fliehenden und Vorrückenden nicht hinlänglichen Raum hatte, so fiel ein Theil in den reissenden Fluss und wurde verschlungen. Noch war ein Kampf mit den Janitscharen zu bestehen, welche zur Unterstützung herbeieilten. Endlich wurden auch diese nach erbittertem Kampfe zurückgeworfen [2]).

In Folge dieser Waffenthat und seiner anderen kühnen und von Erfolg begleiteten Unternehmungen wurde Niklas Zrinji als Retter Kroatiens und Steiermarks gefeiert, von seinen Kriegern und Landsleuten allgemein verehrt, von Philipp IV., Könige von

[1]) In derselben.

[2]) Geschichte des St. Georger Regiments.

Spanien, mit dem goldenen Vliesse decorirt und von Ludwig XIV. mit einem fürstlichen Jahresgehalte belohnt. Kaiser Leopold wollte ihm den Titel eines deutschen Reichsfürsten verleihen, den er jedoch ausschlug. Darauf wurde er zum Generalissimus von Ungarn ernannt [1]).

Zrinji's Winterfeldzug gegen Essek (im Jäner 1664).

Während der Rüstungen der Türken für den zweiten Feldzug (1664) entschloss sich Niklas Zrinji zu einem Winterfeldzuge, um die Drave- und Sumpfbrücke bei Essek, welche den Hauptübergangspunct der Türken nach Ungarn bildete, zu verbrennen. Er sammelte die Grenzmiliz in Zrinjivár. Graf Batthyányi führte ihm eine Schaar Ungarn zu; Generalwachtmeister Buchard 12.000 Baiern; Graf Leslie 700 Mann zu Fuss und sieben Fähnlein Piccolomini'scher Reiter [2]). Dadurch erhielt das Armeecorps des Generalissimus die Stärke von 23.000 Mann, darunter 7 bis 8000 Grenzer.

Mit diesem Corps erschien Zrinji am 21. Jäner vor dem Schlosse Brezence, welches nach zwei Tagen capitulirte.

Achthundert Inwohner, darunter 400 bewaffnete Türken, 100 Tartaren, 37 Aga's verliessen nach Zurücklassung von 15 Kanonen den Platz. Heiduken und Kroaten (Ungarn und Grenzer) fielen über die Tartaren; allein Zrinji verwehrte es mit seinem Säbel. Ein Zigeuner hätte selbst Zrinji niedergehauen, wenn ihn ein Diener des Grafen Hohenlohe nicht rechtzeitig niedergeschossen hätte.

Noch in derselben Nacht wurde Babocsa berannt. Am vierten Tage zogen 1072 Köpfe, darunter 10 Aga's ab, und wurden bis an die Drave escortirt, an deren Ufer das von den Türken verlassene Schloss Baré in Brand gesteckt wurde. Sechzehn Kanonen fielen in Babocsa, vier zu Baré in die Hände der Sieger.

Am folgenden Tage ging Zrinji mit der Reiterei gegen den Pass von Szigeth, und da ihm kein Belagerungsgeschütz zu Ge-

[1]) In derselben.

[2]) Bei Mailáth, 4. B., S. 27 und bei Hammer-Purgstall, 3. B.

bote stand, an Szigeth vorüber gegen Fünfkirchen. Am Wege wurde die Palanke Turbek niedergebrannt. Hier fand sich ein Grabmal mit einem türkischen Kloster an der Stätte, wo nach der Eroberung von Szigeth Suleiman's Herz sammt dessen Eingeweiden begraben wurde.

Fünfkirchen mit seinen bleigedeckten Moscheen ging in Flammen auf. Nur das Schloss blieb, weil es ohne Belagerungsgeschütz nicht zu nehmen war.

Da die Hauptaufgabe des Feldzuges auf Erschwerung des nächsten türkischen Feldzuges gerichtet war, so wurde der Marsch, ohne Siklos zu behelligen, gegen die Palanke Darda fortgesetzt, welche die dortige Sumpfbrücke als Brückenkopf vertheidigte. Die Grenzer erstiegen sie und steckten, trotz der lebhaften Kanonade aus den Wachtschiffen der Drave und von den Esseker Festungswällen, die riesige Brücke in Brand. Sie war 8565 Schritte lang, 17 breit und aus sehr massivem Materiale gebaut. Das Werk, an welchem 30.000 Menschen durch sechs Jahre gearbeitet haben sollen, lag in zwei Tagen als Brandstätte in Trümmern. Der heftige Nordwind, welcher die Flammen des Rohrdickichts neben und unter der Brücke nährte und gegen die Drave weiter trieb, hat zur Zerstörung des grossartigen Werkes das Meiste beigetragen. Ebenso wurden alle Ortschaften, welche an der Marschroute lagen, in Asche gelegt.

Dieser Zug des Generalissimus erbitterte und allarmirte die Türken so sehr, dass sie zu einem Feldzuge die schleunigsten Anstalten trafen. Der Grossvezier selbst setzte sich ohne Gepäck mit 1000 Mann Haustruppen und 200 Janitscharen in Marsch, sistirte aber die weitere Vorrückung, als ihn in Mitrovic die Nachricht traf, dass sich Zrinji wieder nach Zrinjivár zurückgezogen habe [1]).

Im zweiten Feldzuge wurde Zrinjivár, welches nicht nach den Gesetzen der fortificatorischen Baukunst angelegt war,

[1]) Hammer-Purgstall im 3. B., S. 546—547 und im 10. Bogen der St. Georger Regimentsgeschichte.

von den Türken erobert und geschleift. Nach dem Siege, welchen Montecucculi am 1. August bei dem Cisterzienser-Kloster St. Leonhard bei Raab erfocht, kam es am 15. August zum Frieden von Vásvár (1664). Dieser Sieg bildet den Wendepunct in dem Christenkampfe gegen das Vordringen der Mohamedaner nach Centraleuropa. Gleichwol entsprach die Friedensurkunde nicht der Wichtigkeit des Sieges. Doch war das Vorurtheil von der Unbesiegbarkeit der Türken zerstreut.

§. 8. Im Holländisch-französischen Kriege. 1672—1678.

Als Ludwig XIV. wegen Erwerbung der Niederlande, auf welche er im Aachner Frieden verzichtet hatte, mit Holland einen Krieg führte, schloss endlich der Kaiser in Folge der französischen Umtriebe in Deutschland im Jahre 1773 eine Offensiv- und Defensiv-Allianz mit der holländischen Republik. Anfangs war die Aufstellung des kaiserlichen Hilfscorps mehr ostentativ als militärisch eingreifend, weil die kaiserlichen Minister Auersperg und Lobkovic mehr Frankreich als dem Kaiser zugethan waren [1]). Erst nach ihrem Falle betheiligte sich die kaiserliche Armee ohne einen Rückhalt an den Operationen.

Aus der Militärgrenze gingen damals angeworbene Truppen ins Feld. Graf Pálffy warb ein leichtes Cavallerie-Regiment von 800 Mann, wozu er 20.000 fl. erhielt. Doch war es auch mit Civil-Kroaten gemischt [2]).

Im Jahre 1674 machten, General Sinočić, der Karlstädter Generalobrist Graf Herberstein, die Obristwachtmeister Lodron und Blašković Anträge zur Errichtung leichter Cavallerie-Regimenter. Unter diesen erkämpften sich die Militärgrenzer in den Niederlanden einen ruhmvollen Namen.

Im Jahre 1675 erschienen drei neue Compagnien am Kampfplatze. Endlich machte dem von Seite des Kaisers ohne Energie

[1]) Bei Mailáth.

[2]) Regstr. Z. 306 in den chronolog. Act. Ext. im Archiv des Reichs-Kriegsministeriums.

geführten Kriege der Nymweger Friede ein Ende. Er wurde zwischen Frankreich und Holland am 10. August, zwischen Frankreich und Spanien am 17. September 1678, zwischen Frankreich und dem Kaiser am 5. Februar 1679 abgeschlossen [1]).

§. 9. Im vierzehnjährigen Türkenkriege. 1683 — 1699.

Bald nach dem Nymweger Frieden wurde das Rollen eines neuen Sturmes aus dem Orient vernehmbar. Der Anstoss dazu kam aus Ungarn.

Nach dem Falle Zrinji's, Frankopan's, Nadásdy's und Tattenbach's, denen so viele Opfer nachfolgten, hatten sich die missvergnügten Ungarn an die Pforte fünfmal um Hilfe gewendet [2]). Diese blieb sich aber ihrer listigen, hintanhaltenden Schaukelpolitik treu; vertröstete das Einemal, ermahnte das Anderemal zur Ruhe, nachher aber ermutigte sie die Sendlinge wieder durch einen Hoffnungsstrahl. Dem kaiserlichen Residenten Kunic gegenüber trat sie bald zögernd, bald erschwerend auf, sobald er die Bestätigung des schon in Szóny verlängerten Vásvárer Friedens beantragte. Der Krieg war jedoch unvermeidlich, als Tököly, mit bewaffneter Macht unterstützt, zum Kuruzzenkönige ernannt wurde [3]).

Bei allen diesen gewitterschweren Erscheinungen gab Kaiser Leopold noch immer der Hoffnung Raum, den Frieden zu erhalten und entsendete den Grafen Albrecht Caprara als Internuntius nach Konstantinopel. Diese Sendung brachte keinen Erfolg. Wie wenig die Hoffnung des Kaisers auf Wahrung des Friedens begründet war, bezeichnet hinreichend die Aeusserung des gewiegten Staatsmannes Jörger „die Machinationen der Feinde haben kein Ende und die Conspiration Frankreichs mit der Türkei ist offenbar. Jene wollen sich des Rheines, diese der Donau bemächtigen“ [4]).

1) Im Mailáth.

2) Bei Hammer-Purgstall im 5. B.

3) Bei demselben.

4) Bei Mailáth, 4. B., S. 159.

Nach diesem war der Krieg eine zwischen Frankreich und der Pforte beschlossene Sache. Thatsächlich ging der Grossvezier Kara Mustapha nach Adrianopel, um den Krieg vorzubereiten und dann gegen Wien aufzubrechen (6. August 1682). Nie war Oesterreich zu einem Kriege so wenig vorbereitet, wie damals. Ueberall fehlte es an Mitteln dazu. Und dennoch gestaltete er sich zu einem wahren, siegreichen Kreuzzuge. Aus allen Ländern Europa's eilten glaubensbegeisterte Freiwillige herbei, um gegen den Erbfeind der Christenheit ihr Leben einzusetzen. Selbst Deutschland trat aus seinem Phlegma und seiner schadenfrohen Zuschauerrolle heraus und brachte Hilfe.

An demselben Tage (30. März 1683), an welchem Kara Mustapha von Adrianopel aufbrach, unterzeichnete der Kaiser mit dem Sieger bei Chocim und Polenkönige Johann Sobiesky ein Bündniss. Gegen alle Voraussicht der französischen Diplomatie sollte der 12. September 1683, der durch Sobiesky's Heldenarm und die Entschlossenheit des Herzogs Karl von Lothringen das heldenmütig vertheidigte Wien rettete, der Ausgangspunct eines vierzehnjährigen siegreichen Kampfes werden, an dem sich der Uebermut und der Fanatismus des Osmanenthums brach und der zur grössten Demütigung der Pforte führte.

Werbungen in der Grenze und in Kroatien.

Während die kaiserliche Armee nach dem Siege bei Wien und bei Parkány für die Wiedereroberung Ungarns siegreich kämpfte, wurden auch in der Grenze zur Rückeroberung der Kroatien entrissenen Gebiete Vorkehrungen eingeleitet.

Schon im Jahre 1683 wurden mit kaiserlicher Resolution Graf Herberstein und der Ban Graf Erdödy beauftragt, im Karlstädter, Warasdiner und Petrinjaner Grenzgebiete 5000 Mann anzuwerben [1]). Der Ban sollte überdies 800 Mann im Provinzialgebiete gegen Werbegeld aufstellen. Die Armatur wurde aus dem Wiener

[1]) Regstr. Z. 134 in den chronolog. Act. Ext. im Archiv des Reichs-Kriegsministeriums.

Zeughause angewiesen. Doch wurde die Werbung aus der zur Completirung des Standes bestimmten Mannschaft nicht zugelassen. Den Werbungsaufwand bestritten die Stände von Steiermark aus der Vermögens- oder Türkensteuer [1]). Da den Ständen Steiermarks die Erhaltung des Warasdiner Generalats zukam, so lässt sich mit vollem Grunde annehmen, dass diese Werbung vorzugsweise in diesem Generalate durchgeführt wurde.

Im Feldzuge 1684.

Kaum waren die Werbungen durchgeführt, so sollten plötzlich die Angeworbenen entlassen werden. Nur der Einflussnahme des Feldzeugmeisters und Generalobristen der Warasdiner Grenze, Grafen Leslie, welcher die Notwendigkeit derselben nicht nur im Warasdiner, sondern auch im Karlstädter Generalate nachwies, gelang es, die Mannschaft für die bevorstehenden Operationen sowol in Slavonien als auch in der Lika und Krbava im Stande zu erhalten [2]). Hier können selbstverständlich nur jene Kriegsacte Aufnahme finden, an welchen die Grenzmiliz theilnahm.

Operationen des Warasdiner Generalobristen, F. Z. M. Grafen Leslie, 1684.

Der Generalobrist Leslie eröffnete im Jahre 1684 seine Operationen in Slavonien mit der Wegnahme von Verovitica. Sein Corps war ausser den Warasdinern und Karlstädtern unter Commando des Generalwachtmeisters Grafen Trautmannsdorf, auch aus Linientruppen, namentlich durch Zuweisung schwerer Cavallerie zusammengesetzt. Es concentrirte sich bei St. Georgen.

Eroberung von Verovitica und anderer slavonischen Schlösser.

Beim Aufbruche am 9. Juli war der Weg südostwärts von Pitomača so erweicht, dass nur eine langsame Vorrückung möglich war. Namentlich machte der versumpfte Waldboden das Fort-

[1]) Note der Hofkammer an die innerösterr. Hofkanzlei, Regstr. Z. 21 in den chronol. Acten-Extracten.

[2]) Herberstein's Bericht vom 17. Februar, Regstr. Z. 144 in denselben.

kommen der Bagagewägen und des Geschützes schwierig. Erst am 11. gelang es eine erträgliche Passage zu gewinnen.

Inzwischen wurde der Commandant von Verovitica von dem Anmarsche des Grenzcorps benachrichtigt und traf seine Vertheidigungsanstalten. Die Dächer wurden abgedeckt, die Vorstadt in Brand gesteckt und die Nachbarschaft durch Allarmsignale zur Hilfe aufgerufen. Darauf bestimmte er einen Stellvertreter und verliess mit seinem ganzen Gepäcke das Schloss.

Am 13. wurde die Beschiessung des Ortes eröffnet. Da aber während derselben die Nachricht einlief, dass der Pascha von Gradiška bei Slatina lagere und Verstärkungen zur Entsetzung von Verovitica an sich ziehe, commandirte Leslie den Grafen Trautmannsdorf mit 4000 Mann zur Vertreibung desselben. Dieser erreichte nach einem forçirten Nachtmarsche am nächsten Morgen Slatina, griff den Feind an, zersprengte ihn und machte mehrere Hundert Gefangene. Tausend Mann blieben todt oder verwundet am Platze (20. Juli). Dadurch jeder Aussicht auf Entsatz beraubt, entschloss sich die Besatzung des Schlosses am 22. Juli zu capituliren. Die Capitulation wurde unter folgenden Bedingungen zugelassen:

„200 deutsche Truppen des Warasdiner Generalats besetzen zuerst die Thore und Zugänge des Schlosses und das ganze Schloss.

„Die Besatzung erhält freien Abzug, die türkischen Offiziere auf ihren schlechtesten Pferden mit Ober- und Untergewehr, die Gemeinen nur mit dem Untergewehr und so viel Gepäck, als sie unter dem Arme tragen können.

„Die Besatzung (300 Janitscharen) wird bis nach Terezovac (jetzt Suvopolje) convoirt. Dort erhält sie ein Passport „„und kann von dort abziehen, wohin sie will.““

An die Besatzung schlossen sich beim Abzuge bei 1000 Türken, Weiber und Kinder an. Das Convoi bestand aus vier Cürassier-Compagnien und 200 Grenzern. Allein die Letzteren brachen, als Terezovac erreicht war, den Capitulationsvertrag, zogen Verstär-

kungen an sich, warfen sich aus einem Hinterhalte auf die Abziehenden und metzelten sie nieder [1]).

Nach Verovitica fielen auch die slavonischen Schlösser Brestovac, Sopia, Slatina, Vevačin (Vučin) und andere [2]).

Einfall in Bosnien.

Darauf warf sich Leslie mit 4000 Mann nach Bosnien. Dort verbreitete er durch sein plötzliches Erscheinen und rasches Vorrücken einen solchen Schrecken, dass die Besatzung von Alt-Gradiška die Festung eilig verliess, obwol diese mit 50 Kanonen armirt war und dadurch auch den Fall der nächsten Palanken herbeiführte [3]).

Im Feldzuge 1685.

Leslie's Zug gegen Essek. 1685.

Im Jahre 1685 erhielt Graf Leslie den Auftrag, die Brücke bei Essek zu verbrennen, welche nach der Verbrennung durch Niklas Zrinji wieder hergestellt wurde.

Zu diesem Zwecke brach er am 21. August mit 3850 Mann Feldtruppen und 2000 Warasdiner Grenzern aus seinem Lager bei Terezovac auf und gelangte nach zwei Tagen an der Karašica an, wo er Rast hielt. Schon am Marsche hatte er den Capitän Bálogh Kaspar mit 500 Grenzern zu Fuss und 500 deutschen Reitern detachirt, um das Draveschloss Miholac zu nehmen, welches ohne Widerstand von 200 Maroden und 100 Heiduken besetzt wurde.

Das Gros des Corps kam am 22. vor Valpo an, wo man die Besatzung der Palanke in Kampfbereitschaft aufgestellt fand. Da der Platz durch einen doppelten Wassergraben und eine starke Ringmauer geschützt war, so wollte sich Leslie durch die Berennung nicht aufhalten und rückte gegen Essek vor. Während

[1]) Nach Boëtius in dessen „glanzerhöheten und triumphleuchtenden Kriegshelm Röm. Kais. Majestät". Nürnberg 1688, S. 301.

[2]) Bei Hammer-Purgstall, 3. B., S. 763. Bei Boëtius 744.

[3]) Bei Boëtius.

dieses Marsches schloss sich ihm der Capitän Sekula mit den slavonischen Freischärlern an. Kaum waren aber die ersten Vorbereitungen getroffen, um ein Lager aufzuschlagen, so wurden die Vortruppen (Freischärler) von Essecker Besatzungstruppen, welche zur Recognoscirung ausgerückt waren, angegriffen und 50 davon verwundet. Beim Anrücken gegen den Lagerplatz begrüsste man den Feind mit lebhaftem Feuer und griff ihn, als er zu weichen begann, an beiden Flanken so wirksam an (Feldtruppen und Grenzer), dass er in Unordnung geriet und eilig die Flucht ergriff. Der grösste Theil wurde jedoch von den Grenzhusaren und slavonischen Freischärlern eingeholt und niedergemetzelt. Dragoner und Heiduken (Grenzer zu Fuss) drangen nicht nur nach Essek hinein, sondern auch Feldinfanterie, welche bis an die Festung vorrückte, jedoch die Besatzung in Bereitschaft fand. Leslie liess die Stadt plündern und die Brücke in Brand stecken, ohne dass es gelang, sie ganz zu zerstören. Da ergriff die kaiserlichen Truppen, man wusste selbst nicht warum, plötzlich ein panischer Schrecken, in Folge dessen sich Leslie zurückziehen musste. Die Türken schrieben diese Wendung der persönlichen Erscheinung Mohameds zu [1]).

Berennung Dubica's, ein Streifzug nach Bosnien und Wegnahme von Kraljeva velika. 1685.

In demselben Jahre überfiel der Ban, Graf Erdödy, Dubica. Da dieser Ort von der Unaseite keine Schutzwehr hatte und der Fluss wegen herrschender Dürre wasserarm war, so war er auf derselben leicht zugänglich.

Erdödy liess deshalb seine Colonne, welche aus Banderialisten und Petrinjaner Grenzmiliz (Banalisten) bestand, oberhalb Dubica auf das jenseitige Ufer übersetzen, gegenüber von Dubica die seichten Stellen durchwaten und die Stadt berennen. Was sich ihm entgegenwarf, wurde niedergemetzelt, die Stadt in Brand

[1]) Bei Böetius und Hammer-Purgstall, 3. B., S. 221. Codex 883, p. 333, betreff Sekula's in der Gradiškaner Regimentsgeschichte, 1. Bogen I.

gesteckt, darauf der Rückzug angetreten und abermals ans jenseitige Ufer übersetzt. Gleichzeitig unternahm die Besatzung des Schlosses einen Ausfall, zog die auf Allarmsignale herbeigeeilten Besatzungstruppen von Kostainica und Jasenovac an sich, überschritt gleichfalls die Una und griff wiederholt die Kaiserlichen an. Nach hartnäckigem Kampfe wurde der Feind zurückgeworfen, und als er sich mit Zurücklassung mehrerer Fahnen über die Una zu retten suchte, ein Theil desselben noch im Flusse niedergeschossen.

Nach dieser glücklichen Unternehmung schloss sich Graf Strassoldo mit 2300 Karlstädter Grenzern an den Ban an und betheiligte sich an dessen Streifzuge nach Bosnien. Erdödy setzte sich Krupa zum Ziele, da aber inzwischen die Una durch starke Niederschläge hoch angewachsen war und es an Fahrzeugen fehlte, so musste er sein ursprüngliches Vorhaben aufgeben und wählte Biela stiena zum Angriffsobjecte. Dort war die Besatzung bereits ausgerückt und hatte auf einer anliegenden Anhöhe Stellung genommen. Erdödy liess sie durch vier Compagnien Grenzer vertreiben. Die Verfolgung erfolgte bis hart an's Castell. Dort leistete der Feind zwar hartnäckigen Widerstand, konnte aber die Plünderung und Einäscherung des Ortes nicht verwehren. Schliesslich beschloss man auch die Berennung des Castells. Die Kroaten (Grenzer und Banderialisten) befehligte der Ban, Strassoldo die Deutschen. Zum Sturme meldeten sich 200 Freiwillige. Schon waren die Mauern erstiegen, indem ein Mann dem anderen auf die Schultern stieg und so eine lebendige Leiter gebildet wurde. In diesem Momente ging aber die Nachricht ein, dass zahlreiche Schaaren, durch Allarmsignale herbeigerufen, zum Entsatze herbeieilen. Um nicht zwischen zwei Feuer zu geraten, gab man die Berennung auf und eilte ihnen entgegen. Es entspann sich ein hitziges und andauerndes Gefecht, welches schliesslich mit dem Rückzuge der Feinde und dem Verluste von vier Aga's, vielen Todten und Verwundeten endigte.

Darauf wurden Ozačin, Mutiniša und Trsac in Brand gesteckt und nach zwölftägiger Action der Rückzug angetreten. An dersel-

ben betheiligten sich auch jene Serben, welche im Jahre 1597 in der Petrinjaner (Banal-) Grenze unter kaiserlichem Schutze angesiedelt wurden und holten sich reiche Beute [1]).

In demselben Jahre wurde auch der feste Platz Kraljeva velika in Slavonien vom Ban genommen, wobei auch Sekula's Freischärler herzhaft mitwirkten [2]).

Bei der Hauptarmee kämpfte das kroatische Reiterregiment Lodron, beim Armeecorps in Oberungarn Kéry und Riccardi mit ihrer kroatischen Reiterei [3]).

Erste Unternehmungen zur Wiedereroberung der Grafschaften Lika und Krbava; 1684 und 1685.

Um dieselbe Zeit, als Graf Leslie mit Grenzern der beiden Generalate zur Wiedereroberung von Slavonien schritt, fanden auch die ersten Unternehmungen zur Besitznahme von den Grafschaften Lika und Krbava statt. Sie gingen vom Volke selbst aus.

Fünfundsechzig heldenmütige Familien, die bisher in Krmpote, St. Georgen und Jablanac in einer bis zur Trostlosigkeit unwirtlichen Gegend der Meergrenze gewohnt hatten, sammelten sich an dem kahlen Felsenrücken des Velebit. Dort wählten sie unter den Entschlossenen die entschlossensten zwei Knezen Jerko Rukavina und Dujan Kovačević [4]) zu ihren Führern.

Unter ihrer Leitung entschloss sich die kleine Schaar zur Wiedereroberung der Lika den ersten, kühnen Gang zu wagen.

Sie nahmen die Ortschaften Korinsko, Ledenik, Kučištje und Staništje. Der wüste Ort Striga (Karlobag) wurde wieder bevölkert. Von da drangen sie in die Likaplatte vor, nahmen Oštaria, Brušane, Rizvanuša und Bužin, grösstentheils Güter des Aga

[1]) Beim Boëtius, S. 164—166 in „freiwillige Theilnahme der Serben und Kroaten an den türkischen Kriegen."

[2]) In demselben.

[3]) Beim Freiherrn Philipp Roder von Diersberg (Feldzüge des Markgrafen Ludwig von Baden).

[4]) Rukavina stammte aus Rižanac in Dalmatien, Kovačević aus Vignerac in Podgorje.

Rizvan Lenković, und siedelten sich daselbst an. Die Zenger folgten ihrem Beispiele, brachen in die südliche Gačkaplatte ein und warfen die Türken mit Ausnahme von Perušić und Bunić hinaus [1]).

Um dieser patriotischen Volksbewegung mehr Nachdruck zu geben und das Errungene durch weiteres Vordringen sicherzustellen, unternahm Graf Herberstein nach dem Einrücken der Grenzmiliz vom Leslie'schen Corps im Jahre 1685 einen Einfall in die Lika. Freischärler schlossen sich ihm an.

Er umzingelte am 22. Juli Bunić. Der unerwartete Ueberfall brachte die Besatzung so aus der Fassung, dass sie schon nach einigen Stunden capitulirte. Sie erhielt freien Abzug und wurde mit den abziehenden Familien von Oršić und Voinović eine Strecke convoirt. Die Kanone und die drei Mörser, mit denen das Schloss armirt war, schickte Herberstein nach Karlstadt. Auch jene 200 Familien gingen dahin ab, welche aus Türkisch-Kroatien bei Herberstein erschienen, um kaiserlichen Schutz und Unterkunft baten [2]). Das Schloss von Bunić wurde geschleift.

Von Bunić wendete sich Herberstein gegen Perušić, den wichtigsten Ort Lika's zur Zeit der türkischen Occupation. Die Obristen Oršić und Purgstaller wurden gleichzeitig beauftragt, Grebenar zu nehmen. Perušić wurde berannt und in kurzer Zeit genommen. Auch die äussere Fortification von Grebenar wurde bald erstürmt. Den inneren Theil umgab man mit Stroh, Holz und anderem brennbaren Material und zündete es an. Als das Feuer um sich griff, liessen die Türken ihre Weiber und Kinder auf Stricken herab und wagten dann selbst den verzweiflungsvollen Sprung aus den Fenstern, um dem Feuertode zu entgehen. Sie wurden theils niedergehauen, theils gefangen.

Am 14. September unternahm Herberstein die Berennung von Budak. Diese scheiterte. Da sich der Kriegsrat gegen eine

[1]) In der gediegen bearbeiteten Geschichte des Likaner Regiments vom Hauptmann Karl von Eggenberger, Manuscript.

[2]) Diese wurden im Umkreise von Budački colonisirt.

förmliche Belagerung entschied, so begnügte man sich mit der Einäscherung der Ortschaft und liess das Schloss ohne weitere Behelligung vorläufig im türkischen Besitze. Dem im Anmarsche begriffenen Entsatze verlegten Baron Gall und Voinović den Pass, und warfen mit 500 Reitern und 300 Fussgängern den Feind zurück.

Dann liess Herberstein im Umkreise von Budak alle Früchte anzünden, mehrere Kulen überrumpeln, ausplündern, mit Feuer und Schwert verheeren [1]).

Am 17. September wurde Ribnik genommen, neun Kulen wurden zerstört [2]). Am Rückmarsche ging auch Korenica für die Türken verloren.

In den nächstfolgenden Jahren trat in der Reoccupation der Lika und Krbava ein Stillstand ein, weil die Grenzmiliz an der Donau und anderwärts verwendet wurde.

Im Jahre 1686 wurde der Ban Graf Erdödy beauftragt, den General Schultz, der an der Donau ein Armeecorps zusammenzog, mit der Banalmiliz zu unterstützen [3]).

Im Feldzuge 1686.

Einnahme von Fünfkirchen. 1686.

Nach dem Falle von Szegedin entsendete General Schärfenberg, vom Armeecorps des Markgrafen Ludwig von Baden, den Obristen Ivanović mit dem von ihm geführten slavonischen Freicorps von 1200 Mann [4]), um zur Verproviantirung der Armee

[1]) Die Kulen waren feste Warthürme. Unter den zerstörten waren die Kula des Malstafaaga, des Imbrić, Šiman, Gjamarstaga, Opandić, zwei des Mehmić.

[2]) Zwei Kulen des Senković, Kurtaga, Bosnić, zwei des Usunlić, Usemaga, Prvanić, Vrzović. Aus dem Manuscript eines Anonymus. Der Einfall selbst bei Boëtius.

[3]) Regstr. Z. 104 in den chronolog. Act. Extract. im Archiv des Reichs-Kriegsministeriums.

[4]) Demnach kämpften 1200 Slavonier bei der Armee des Markgrafen Ludwig von Baden unter dem General Schärfenberg.

eine Razzia gegen Fünfkirchen zu unternehmen. Fünfkirchen war damals noch in türkischen Händen. Zur Durchführung dieser Aufgabe wurden ihm der Baron Voinović mit 200 Karlstädter Grenzern, der Obristlieutenant Makari mit 500 Warasdinern zugetheilt. Der kühne und unternehmende Obrist überschritt jedoch seinen Befehl dadurch, dass er auch Fünfkirchen berannte.

Er liess am 5. October um 5 Uhr Morgens gegen zwei Thore, das Szigether und Ofner, von der Cavallerie einen Scheinangriff ausführen, wodurch er die Aufmerksamkeit des Feindes und dessen Vertheidigungsmittel nach diesen Puncten lenkte, und so wenigstens Beide theilte. Er selbst berannte mit dem Fussvolke das Sikloser Thor. Die Mauer wurde trotz hartnäckiger Gegenwehr erstiegen, das Thor gesprengt, wodurch die ausserhalb der Mauer mit Schusswaffen kämpfende Mannschaft in die Stadt gelangte. In der Stadt entbrannte ein blutiger Strassenkampf mit der Besatzung des Schlosses, deren Rückzug nach schweren Opfern erzwungen wurde. Die Stadt wurde geplündert und die kaiserliche Armee an der Donau mit 2000 Ochsen verproviantirt [1]).

Dieses Vorspiel führte nun zur Eroberung des Fünfkirchner Schlosses. Markgraf Ludwig von Baden zog die Truppen des Generals Grafen Schärfenberg von Duna an sich und setzte sein Armeecorps gegen Fünfkirchen in Marsch, um sich des dortigen Schlosses zu bemächtigen. Als der Feind von seinem Anmarsche Kunde erhielt, steckte er die Stadt in Brand, deren grösserer Theil jedoch von der Einäscherung gerettet wurde. Das darauf regelmässig belagerte Schloss widerstand hartnäckig. Erst als man mit den Approchen den Schlossgraben erreichte, wurde die weisse Fahne aufgesteckt und um Capitulation angesucht. Allein

[1]) Obrist Ivanović wurde kurz darauf Obergespan des Požeganer und Veroviticer Comitats und Commandant der dahin geflüchteten Serben mit dem Obristengehalte. (In den chronolog. Act. Extracten u. s. w. Regstr. Z. 150) mit der Unterordnung unter das Obercommando Caprara's (Regstr. Z. 76 in denselben. Obrist Baron Makari erhielt nach dem Karlovicer Frieden die Herrschaft Ivankova (Im Temesvarer G. C. Arch.).

diese wurde als verspätet zurückgewiesen und der freie Abzug nicht zugestanden. Die 2009 Mann starke Besatzung wurde für kriegsgefangen erklärt und sammt Weibern und Kindern nach Valpo abgeführt. Das Schloss war mit 18 Geschützen armirt, welche mit dem vorgefundenen Proviant und Munition dem Sieger zufielen [1]).

Ueberfälle und Streifzüge.

Auf die Meldung des Sziklöser Commando, dass eine starke türkische Colonne gegen Szigeth im Anmarsche sei, beorderte General Thüngen den Obristen Makari mit Warasdinern, Sekula's Slavonier und den Obristwachtmeister Orlić ihnen nachzusetzen. Sie erreichten den Feind $1/2$ Stunde von Szigeth und säbelten 120 Mann nieder.

Als dieselbe Colonne, welche eine beträchtliche Geldsumme für die Szigether Besatzung convoirt hatte, ihren Rückmarsch nach Essek antrat, wurde sie von den Kroaten aus einem Hinterhalte überfallen und liess 200 Mann am Platze [2]).

Am 19. Mai commandirte Generalwachtmeister Graf Strassoldo den Vicecapitän von Ogulin, Georg Hranilović, mit einer Streifpartie von 500 Mann gegen Brekovica. Dieser überfiel vor Tagesanbruch diesen Ort (21. Mai), steckte ihn in Brand, hieb 15 Türken nieder und brachte 3000 Schafe und 400 Ochsen als Beute zurück [3]).

In demselben Jahre verunglückte Fundakpascha's Plan zur Ueberrumpelung von Verovitica. Er sammelte dazu 3000 Mann. Der Vice-Ban, von seinem Anmarsche unterrichtet, überraschte ihn mit Banalgrenzern und Banderialisten nach einem forcirten Nachtmarsche bei Dranica, und fiel ihn mit solchem Ungestüme an, dass der Feind, seine Rettung in der Flucht suchend, 200 Todte am Platze und 50 Gefangene in den Händen der Kroaten

[1]) In der freiwilligen Theilnahme u. s. w. aus dem Kriegshelm bei Boëtius.

[2]) In demselben, S. 38 und 39.

[3]) In demselben, S. 32.

liess. Das ganze Lager sammt drei Standarten und Pauken, mit Frucht beladene Wägen und Pferde wurden erbeutet [1]).

An der Drave wurde ein Corps zusammengezogen, zu welchem auch Warasdiner Grenzmiliz gehörte. Dieses hatte zur Aufgabe, einerseits Steiermark zu decken, andererseits ins feindliche Gebiet zu streifen, den Feind in Besorgniss zu erhalten und grössere Zuzüge zur türkischen Armee aus Bosnien zu verhindern.

Der Hauptarmee war auch im Jahre 1686 das Lodron'sche Kroatenregiment zugetheilt. Es wirkte auch bei der Eroberung von Ofen mit und hatte vor dem Angriffe seine Aufstellung am Schwabenberge [2]).

Im Feldzuge 1687.

Streifzüge.

Am 2. März (1687) unternahm Graf Franz Erdödy, Ban Erdödy's Vetter, einen Streifzug nach Bosnien. Er sammelte aus Banalisten, Banderialisten und Karlstädtern, die letzteren unter Commando des Hauptmanns Bužić und Capitäns Kemenjan, ein Corps von etwa 5000 Mann und fiel damit in Bosnien ein. Er rückte vor Crčki (?), dessen Bewohner, bei Zeiten unterrichtet, ihr Hab und Gut über die Una retteten. Nach Einäscherung aller Häuser dieser Gegend erschien Fr. Erdödy vor Biela stiena, welches wieder aufgebaut war und steckte es ebenfalls in Brand.

Vor dem Castell Cazin(?) kam es zu einem scharfen Scharmützel, welches die Türken 20 Mann und 100 Stück Vieh kostete. Im Scharmützel bei Trzac fielen die ansehnlichsten Persönlichkeiten dieses Ortes oder wurden gefangen. Von hier aus trat das Streifcorps mit reicher Beute beladen den Rückzug an [3]).

Um die Mitte des Monates März concentrirte sich eine Schaar Türken bei Dresnik und streifte von da aus raubend und bren-

[1]) Bei Boëtius.

[2]) In der freiwilligen Theilnahme der Serben und Kroaten u. s. w., S. 39—40.

[3]) Im Werke: „Freiwillige Theilnahme der Serben und Kroaten S. 172".

nend bis Plaški. Kaum hatten sich auf die gegebenen Allarmsignale 300 Reiter gesammelt, so stellte sich der Oguliner Capitän Hranilović an ihre Spitze und erreichte den Feind auf seinem Rückzuge vor Dreżnik. Es war ihm gelungen durch einen forcirten Flankenmarsch einen Vorsprung zu gewinnen und unbemerkt hinter einer Berglehne seine Aufstellung zu nehmen. Dort warf er sich auf die Rückkehrenden und engagirte ein Gefecht, in welchem 10 Oguliner und 80 Türken am Platze blieben.

Unter den sechs Gefangenen waren auch die Führer, Gebrüder Basarovicky. Die Beute ging für die Türken verloren [1]).

General von Thüngen commandirte den durch seine Kühnheit bekannten Parteiführer Baron Orlić mit 4000 Reitern (Deutschen und Grenzern) von Fünfkirchen zur Recognoscirung der Draveangrenzung, weil die Kundschaftsnachricht einging, dass eine türkische Colonne die Dravebrücke passirt habe. Kaum hatte dieser in Sziklos die Kunde erhalten, dass die Donauschanze, welche erst vor Kurzem eine schwache Besatzung von Heiduken erhielt, von 800 Janitscharen und 200 Spahis angegriffen und bedrängt werde; so eilte er zum Entsatze herbei, stürzte wie ein Donnerkeil auf den Feind, brachte ihm einen Verlust von 600 Todten und Verwundeten bei und machte Gefangene. Nach Aussage der Gefangenen lagen zwei Beg's unter den Todten [2]).

In der Schlacht bei Harkány (alias Mohács) fochten 4000 Warasdiner unter Commando des bekannten Reiterführers Pálffy. Das Kroatenregiment Lodron bildete im Lager vor der Schlacht die Retrogarde des ersten Treffens [3]).

Weitere Fortschritte in der Befreiung Slavoniens. 1687.

Das westliche Slavonien war ausser Požega, Pakrac, Cernek und Gradiška, welches die Türken wieder besetzt hatten, durch

[1]) In demselben auf derselben Seite.

[2]) In demselben S. 39—40.

[3]) Bei Boëtius. Die Schlacht vom 29. Juli 1687 wird irrigerweise mit Mohács bezeichnet; denn sie fand thatsächlich, wie Mailáth nachweist, bei Harkány statt.

Leslie genommen. Vor der Schlacht bei Harkány hielten sie auch Essek und 14 Schlösser und Palanken besetzt. Erst nach dieser Schlacht (29. Juli 1687) räumten sie aus Schrecken Essek und Valpo. Als dann General Grünenwald 3000 Grenzer und Sekula's slavonische Freischärler an sich zog, um Slavonien von den Türken zu säubern, gelang dies ohne erhebliches Blutvergiessen.

Auch Požega und Cernek wurden besetzt [1]). Dass übrigens bei der Hauptarmee Warasdiner-Grenzer zugetheilt waren, beweist auch der Umstand, dass sie beim Anmarsche derselben über Essek einen Lagerplatz für dieselbe durch Aushauen eines Waldes herstellen halfen, wobei 140 Mann von den Türken getödtet wurden [2]).

Ueberrumpelung von Kostainica, Eroberung von Dubica. 1687.

Um die Türken, welche dem bei Harkány geschlagenen Grossvezier Verstärkung zusenden sollten, zu beschäftigen und für sich selbst besorgt zu machen, wurde der Ban, Graf Erdödy, beauftragt, über die Kulpa vorzurücken. Er liess zu den ihm unterstehenden Banalisten das kroatische Banderium stossen, überrumpelte Kostainica, das er bereits einmal in Brand gesteckt hatte, und liess die neu erbauten Häuser abermals einäschern. Bei der Berennung des Schlosses und dem darauf entbrannten Strassenkampfe fielen 400 Türken. Ein Theil der von Petrinja in die Gefangenschaft geschleppten Christen wurde befreit.

Als die Türken von Dubica und anderen Orten zum Entsatze anrückten, benützten die Sisseker das Abrücken der Besatzung, um Dubica zu überrumpeln. Was sich an Türken vorfand, wurde niedergemetzelt oder gefangen genommen, die Stadt wie vor zwei Jahren geplündert und niedergebrannt und Hornvieh als Beute fortgetrieben [3]).

1) Bei Hammer-Purgstall 3. B. S. 791.

2) Bei Boëtius in „die freiwillige Theilnahme" u. s. w.

3) Freiwillige Theilnahme u. s. w. S. 49 und 50.

Im Feldzuge 1688.

Eroberung von Gradiška, Brod und Kostainica. 1688.

Im Jahre 1688 setzte der Markgraf Ludwig von Baden ein Corps gegen Gradiška in Marsch und eroberte es. Dabei betheiligten sich auch die Karlstädter Grenzer unter dem Grafen Herberstein und blieben dem Corps zugetheilt, als der Markgraf den Obristen Grafen Hofkirchen unter dessen Commando auch die slavonische Freischaar Sekulá's stand, zur Eroberung von Brod entsendete, selbst aber sich gegen Kostainica in Marsch setzte. Bei dieser Unternehmung stiessen auch Warasdiner Grenzer und Banalisten zum Corps.

Das Schloss von Kostainica wurde berannt. Die Besatzung vertheidigte sich sehr hartnäckig, ergab sich jedoch nach einigen Tagen, als man ihr einen ehrenvollen Abzug zugestand. Nur ihr Hab und Gut blieb den Siegern [1]).

Die Besitznahme von Brod gelang ohne Berennung. Die plötzlich eingedrungenen slavonischen Heiduken (300 Mann) erhoben einen solchen Lärm, dass die Besatzung aus Besorgniss und Furcht vor dem Einrücken einer starken Truppenmacht, die Festung eiligst verliess. Nur wenige wurden ereilt und niedergehauen [2]).

Schlacht bei Dervent am 1. August 1688.

Während Ban Erdödy Kroatien von den Türken zu säubern suchte und Belgrad hart bedrängt wurde, drang Markgraf Ludwig von Baden in Bosnien ein, offenbar in der Absicht, durch diese Diversion, an welcher auch die Warasdiner und Karlstädter Grenzer Theil nahmen, das Ansammeln der Bosnier zum Entsatze von Belgrad zu verhindern. Das Corps wurde Anfangs von den Türken zurückgedrängt, debouchirte jedoch bald gegen Dervent und engagirte am 1. August eine Schlacht, deren Verlauf ein sehr hitziger und blutiger war. Selbst die beiden Anführer gerieten hart

[1]) Aus dem Tagesregister der kais. Armee, S. 535, 571.

[2]) Freiwillige Theilnahme u. s. w.

aneinander. Die Grenzer kämpften mit grossem Todesmut[1]). Die Türken wurden so entschieden geschlagen, dass 5000 Mann am Kampfplatze blieben. Nach diesem Siege wurden mehrere Schlösser theils erobert, theils verbrannt[2]).

Einfälle an der Grenze des Karlstädter Generalats.

Noch vor dem Falle Belgrad's machten 800 Türken eine Diversion ins Karlstädter Generalat und griffen am 1. Juni die Grenzposten lebhaft an. Allein Graf Rabatta eilte zur Unter stützung herbei säbelte eine namhafte Anzahl Feinde nieder, nahm 100 Mann gefangen und erbeutete zwei Fahnen.

Darauf streifte auch die Grenzmiliz nach Bosnien, um die Feinde im Zaume zu halten.

Eine Colonne überrumpelte Bužim und machte 60 Türken nieder.

Eine zweite überfiel Odoba an der Una, legte einen Theil davon in Asche, zerstörte Lipotjan, wo sie einige Türken niederhieb und 2000 Stück Vieh erbeutete. Rabatta selbst hatte die Absicht gegen Bihać einen Handstreich zu unternehmen, als ihm die Weisung zukam, die Miliz gegen Gradiška zum Corps des Markgrafen von Baden in Marsch zu setzen[3]).

Im Feldzuge 1689.

Der Schlusskampf in der Lika und Krbava. 1689.

Als Graf Herberstein mit der Karlstädter Grenzmiliz vom Armeecorps des Markgrafen von Baden wieder einrückte, nahm er den Kampf mit den Türken im kroatischen Hochkarst wieder auf, um die Wiedereroberung der Lika, Krbava und von Zvonigrad zum Abschlusse zu bringen (1689). Eine begeisterte Schaar von Bründlern, Otočanern und Zengern schloss sich ihm an, und

[1]) Andeutungen in verschiedenen Acten und in der Geschichte des St. Georger Regiments.

[2]) Im Tagesregister, bei Mailáth und Hammer-Purgstall.

[3]) Freiwillige Theilnahme. S. 174.

nahm, von der Kühnheit ihres Führers, des kroatischen Kapistran Marko Mesić, Erzpriesters aus Bründl, ergriffen, an den blutigen Schlussacten lebhaften Antheil. Auch das dalmatinische Aufgebot wurde Herberstein vom Serdar Janković und Ilia Smiljanović zugeführt. Nachdem die letzten Stützpuncte der türkischen Knechtschaft Novi, Belai, Zvonigrad und Udbina gefallen waren, athmeten die Grafschaften nach 164 Jahren wieder frei auf [1]).

Gefecht bei Zrinj. 1689.

Als Tököly beim Vorrücken der türkischen Armee gegen Novigrad im Anmarsche war, griffen 3000 Türken das Schloss Zrinj an. Da eilte der Vice-Ban Graf Drašković mit Banalgrenzern, Warasdinern und Banderialisten herbei und erzwang ihren Rückzug. Die Feinde wurden jedoch von der nachrückenden Unterstüzung zum Stehen gebracht und gingen abermals zur Offensive über. So hitzig auch das Gefecht war, welches sie dadurch engagirten, so endigte es doch zu ihrem Nachtheile. Sechshundert bedeckten die Kampfstätte, ein Theil wurde in die Una versprengt. Wie viele im Flusse ihr Grab fanden, lässt sich aus der Thatsache ermessen dass man nach der Affaire bei 1000 Pferde aus dem Flussbette herauszog. Vierhundert Mann gerieten in die Gefangenschaft. Eine beträchtliche Anzahl Standarten bildete die Siegestrophäen [2]).

Im Feldzuge 1690.

Der Angriff auf Ober-Kozarac. 1690.

Inzwischen war bei den Operationen der Hauptarmee eine ungünstige Wendung eingetreten. Durch Absendung von Truppen gegen Frankreich geschwächt, verlor sie überdiess ihre begabtesten Führer und hatte weder die materielle noch die geistige Kraft, ihre siegreichen Erfolge vollständig zu behaupten. Andererseits entwickelte der neue Grossvezier Köprili eine so energische Thätig-

[1]) Von Eggenberger in der Geschichte des Likaner Regiments.

[2]) Freiwillige Theilnahme der Serben und Kroaten u. s. w.

keit, dass es ihm in Kurzem gelang, den türkischen Waffen das Uebergewicht zu sichern und die kaiserliche Armee wieder an die Savemündung zurückzudrücken. Die Folge trat bald an der ganzen Grenzlinie zu Tage. Der unter dem Drucke der österreichischen Siege niedergehaltene Fanatismus gewann neue Spannkraft.

Unter diesen Umständen erhielt der Markgraf von Baden die Weisung, mit einigen deutschen Regimentern, mit der Grenzmiliz und im Notfalle auch mit dem Banderium die Savelinie zu decken und feindliche Uebergänge zu verhindern [1]. Ban Erdödy erhielt das Commando über die Grenztruppen.

Die Warasdiner erhielten ihre Aufstellung an der mittleren Save und besetzten Brod, die Karlstädter an der oberen Save [2]. Das Kroatenregiment des Obristen Cavriani wurde durch Recruten auf 1000 Mann erhöht und als Besatzung nach Belgrad geworfen [3].

Im Feldzuge 1690 blieben die Warasdiner Grenzer in ihrer Aufstellung an der Save und wurden durch eine Abtheilung serbischer Freischärler vom Corps des Obristlieutenant Antonio verstärkt. Doch gelang es den Türken Gradiška zu überrumpeln. Zu den Gefangenen, welche den Ort nicht rechtzeitig verlassen konnten, gehörten drei Franziskaner und 14 Bauern. Diese wurden, weil sie den Islam nicht annehmen wollten, gespiesst [4] und starben den Märtyrertod.

Dagegen wurden in der Petrinjaner Grenze bei 1000 Banalisten zusammengezogen, um einen Handstreich gegen Kozarac auszuführen. Die zwei Schanzen, welche zur Deckung des Ortes von Muhaim Dobrušljević und Murte Zarovićaga vertheidigt wurden, nahm die Grenzmiliz mit Sturm, säbelte 50 Mann nieder, nahm 62 gefangen und steckte den Ort in Brand.

[1] Allerhöchste Resolution vom 10. Mai 1689 bei Röder v. Diersburg 2. B. S. 15.

[2] Bericht des Markgrafen von Belgrad bei demselben.

[3] Bericht des Markgrafen aus Lipa vom 26. Juli bei dems. 2. B. S. 72.

[4] Bei Hammer-Purgstall.

Um den Banalisten am Rückmarsch die gemachte Beute wieder abzujagen, versuchten die Türken von Unter-Kozarac einen Angriff, büssten ihn jedoch mit dem Verluste mehrerer Todten und mussten den Rückzug antreten, ohne ihre Absicht erreicht zu haben [1]).

Der Ueberfall von Dubica.

Den Abzug der Besatzung von Dubica nach dem unglücklichen Treffen bei Kacianek in Serbien benützte eine Schaar Türken zum Ueberfalle jenes Ortes, wo sie 150 Mann tödteten und eine beträchtliche Anzahl Bewohner in die Sklaverei fortschleppte. Dieser feige Handstreich gegen Wehrlose wurde von den Banalisten durch einen Einfall nach Bosnien gezüchtigt. Noch an demselben Tage streiften die Vojvoden Philipp und Michael Vidaković bis nahe an das Schloss Krupa, erlegten einen Aga mit vier Türken, brachten 17 Gefangene und 18 Pferde als Beute zurück [2]).

Das Jahr 1690 hatte die kaiserliche Armee viele Opfer an Mannschaft gekostet, welche durch Recruten ersetzt werden mussten. Bei der Repartirung entfiel auf das gesammte Kroatien und Slavonien die Stellung von 8000 Mann [3]).

Im Feldzuge 1691.

Razzias.

Im Jahre 1691 wurde aus der Banatgrenze ein Streifzug gegen Krupa unternommen. Alle Ortschaften, die am Wege dahin lagen, gingen in Flammen auf. Die Bevölkerung ergriff grösstentheils die Flucht. Doch wurden 18 Bewaffnete niedergehauen, 8 Mann gefangen, 80 Stück Vieh als Beute zurückgebracht. Bei der kurz darauf wiederholten Razzia mit 1200 Mann nach Belajsko polje wurden 500 Ochsen erbeutet.

1) Freiwillige Theilnahme S. 74.

2) In demselben Quellenwerke S. 84.

3) Bei Boëtius, 4. B. S. 221, mit Einrechnung der Grenzgebiete.

Einfälle nach Slavonien und Einnahme von Novi.

Dagegen eilte der bosnische Pascha mit 3000 Mann nach Banjaluka, zog dort weitere 3000 Mann unter Commando seines Sohnes an sich und rief die Bevölkerung zur Kriegsbereitschaft auf. Mit diesem Corps unternahm er Streifzüge nach Slavonien, um sich dort wieder festzusetzen. Brod wurde abermals occupirt. Seinen Sohn beauftragte er mit dem Angriffe auf Novi. Novi wurde in zwei Tagen erstürmt und die Besatzung ausser drei Mann, die sich rechtzeitig gerettet hatten, niedergemetzelt. Im westlichen Slavonien gerieten die meisten Schlösser bis auf Verovitica wieder in türkische Hände.

Diese offensiven Vorgänge, welche das Vorrücken der türkischen Armee an der Donau begleiteten, drängten den Ban Erdödy die wichtigsten Puncte des Savethales in besseren Vertheidigungsstand zu setzen, namentlich Kroatisch-Jasenovac zu verpallisadiren und dessen Besatzung zu verstärken, die Karlstädter und Warasdiner Grenzmiliz an sich zu ziehen und bei Zrinj ein Lager zu beziehen. Das Corps war noch nicht vollzählig, als der Kampf entbrannte.

Der Kampf bei Zrinj und der Verlust von Kraljeva velika.

Auf die Kunde, dass die Türken, welche Novi erstürmten, nach Zurücklassung einer Besatzung im Begriffe seien, sich an das rechte Unaufer zurückzuziehen, entsendete Erdödy eine Abtheilung Grenzer mit der Weisung, sie in die Una zu werfen.

Diese trafen nur einen Theil der Feinde am linken Unaufer und zersprengten sie, überrumpelten das Städtchen Novi und warfen die ausgefallene Besatzung ins Castell zurück. Während die Abtheilung den Rückzug bewirkte, bezogen auch die Warasdiner das Lager.

Allein auch die Türken verstärkten sich, übersetzten abermals die Una, sammelten die Zersprengten und setzten sich in Marsch, um das Lager bei Zrinj anzugreifen. Die ihnen entgegengeschickte Colonne zwang sie jedoch zum Rückzuge.

Als darauf der Obrist Baron Makari mit der Landmiliz (Banderium) im Lager eintraf, beschloss der Kriegsrat die Offensive zu ergreifen und den Feind über die Una zu werfen. Die Karlstädter Grenzmiliz erhielt die Weisung bei Kostainica die Una zu überschreiten und den Feind im Rücken zu bedrohen. Der Angriff en fronte wurde dem Vice-Ban Stephan Jelačić übertragen. Diese Combination gelang vollständig und führte zur vollständigen Niederlage des Feindes. Ausser den vielen Opfern, die der Fluss auf der Flucht verschlang, blieben 340 Todte am Kampfplatze, die Verwundeten nicht gerechnet.

Auch der Versuch zur Berennung von Kraljeva velika misslang. Diese Misserfolge zogen dem Pascha die Ungnade zu. Er wurde durch Mustaphapascha ersetzt [1]).

Dieser erschien in Banjaluka mit 20.000 Türken, 300 Tartaren und 2000 Arnauten. Einer solchen Truppenmacht gegenüber mussten auch die Vertheidigungsmittel des kroatischen Armeecorps vermehrt werden. Das kroatische Landesaufgebot, die gesammte waffenfähige Mannschaft der Grenzgebiete wurden zur Ergreifung der Waffen aufgerufen und in Marschbereitschaft gesetzt, um im Notfalle dem Erbfeinde mit aller Entschiedenheit entgegen treten zu können.

Die unter dem Commando eines Vojvoden aufgestellte Observationstruppe der Banalgrenze wurde angewiesen, alle Bewegungen des Feindes, der durch den Besitz von Novi den Unaübergang in seiner Gewalt hatte, auf das Sorgfältigste zu überwachen und gegen Novi Recognoscirungen vorzunehmen.

Allein dem Mustaphapascha schien zu einer Waffenthat von grösserer Bedeutung die Begabung und Energie abzugehen. Diess bezeugt, dass er vor Allem bei der ansehnlichen Truppenmacht, über die er verfügte, sein Augenmerk nur auf Kraljeva velika richtete. Er liess diesen festen Ort im März berennen. Da aber die

[1]) Diese Vorfälle vom Jahre 1691, siehe im Theatrum europaeum continuatum, aus Urkunden zusammengezogen von Matthai Merian's Erben 12. B. Jahr 1691, S. 17—19, bei der freiwilligen Theilnahme u. s. w. S. 186 und 189.

ersten Stürme misslangen und von unverhältnissmässigen Verlusten begleitet waren, so brachte er den Belagerern unter persönlicher Führung Verstärkung und Geschütz zu. Dann wurde die Berennung mit solcher Truppenmacht erneuert, dass sich die Besatzung, um sich nicht unnütz zu opfern, genötigt sah, Nachts auf der vom Feinde nicht eingeschlossenen und schlecht überwachten Seite ihren Posten zu verlassen [1]).

Nach diesem Acte von sehr geringer militärischer Bedeutung traf Mustaphapascha verschiedene Vorkehrungen zum Vortheile der türkischen Hauptarmee. Er liess unter Anderem bei Brod von 200 Franzosen eine Flottille bauen, welche in der Donau verwendet werden sollte. Ein nicht unwichtiges Hemmniss seiner Thätigkeit bildete die in Bosnien ausgebrochene Hungersnot, in Folge welcher 2000 Serben auswanderten und sich in Slavonien ansiedelten. (In der nach ihnen so genannten kleinen Wallachei [2]).

Die zweite Reoccupation Slavoniens.

In demselben Jahre wurde an der Nordgrenze ein Armeecorps unter Commando des Herzogs von Croix zusammengezogen, um die Drave zu decken und die in Slavonien wieder eingedrungenen Türken aus ihren Posten über die Save wieder zurückzuwerfen. Der Herzog nahm sein Hauptquartier in Essek. Bei diesem Corps befanden sich auch die slavonischen Freischärler unter Sekula.

[1]) Anders lässt sich dieser unblutige Abzug, den das Theatrum europaeum angibt, nicht erklären, da es unwahrscheinlich ist, dass er etwa durch einen unterirdischen Gang erfolgte.

[2]) Diese Ansiedlung erfolgte zwischen Pakrac und Požega. Da man damals die Serben mit dem Worte Vlah-Vlasi, dann Wallach und Wallachen bezeichnete, so überging dieselbe nachher auch auf die Gegend der serb. Ansiedlung, und man findet sie selbst in Actenstücken als kleine Wallachei bezeichnet. Unter den Districten, in welche Slavonien nach dem Karlovizer Frieden von der Kammer eingetheilt wurde, findet sich auch „die kleine Wallachei“ als besonderes Gebiet vor. Doch ist es ungenau, dass auch der westliche Theil des heutigen Gradiškaner Regiments damit bezeichnet wurde.

Der Ban wurde angewiesen, in Bosnien einzufallen, um den Pascha von Bosnien von Belgrad abzuziehen. Die Karlstädter und Warasdiner Grenzer wurden beordert Požega den Türken wieder abzunehmen und im Falle von diesen keine Feindseligkeiten gegen Essek unternommen werden sollten, sich zur Wiedereinnahme von Brod und Gradiška dem Herzoge anzuschliessen [1]).

Als der Commandant von Verovitica mit den Warasdinern vor Požega anlangte, fand er keine Besatzung vor. Diese, 700 Mann stark, hatte das Eintreffen der Grenzer nicht abgewartet und sich mit Sack und Pack über die Save geflüchtet [2]).

Nach der Besetzung von Požega dirigirte der Herzog sein Corps gegen Brod, wo es am 10. October eintraf. Die Besatzung bestand nur aus 300 Mann. Als diese wahrnahm, dass trotz ihres Geschützfeuers 1 Batterie gegen die Festung aufgeführt wurde, zog sie sich schon am 11. October auf das jenseitige Ufer und besetzte die dort aufgeführte Schanze. Man fand in der Festung nur zwei metallene Geschütze, eine namhafte Anzahl von Doppelhaken, einige Centner Pulver und etwas Proviant. In die Feste wurden 150 Deutsche als Besatzung eingelegt und die Türken des jenseitigen Ufers am 12. October von 100 Deutschen und 80 serbischen Freischärlern aus der Schanze herausgeworfen [3]).

Nach Besetzung der Schanze mit Deutschen und slavonischen Heiduken [4]) liess der Herzog am 14. den Grafen Hofkirchen mit dem Fussvolke, der schweren Artillerie und dem Sachsen-Gotha'schen Regiment nach Essek abrücken und wendete sich mit 1000 Reitern (grösstentheils Grenzern und Frei-

[1]) Bericht des Markgrafen Ludwig von Baden vom 23. September aus Szolnok, bei Röder von Diersberg Jahr 1691, S. 409.

[2]) Im Theatrum europaeum.

[3]) In demselben, 12. B., S. 19.

[4]) Heiduken hiessen ursprünglich die Christen, welche die Türken aus dem Wege zu räumen suchten. Nach der Vertreibung der Türken wurden aus ihnen Räuber. Auch bezeichnete man bis zur Errichtung der slavon. Regimenter mit dem Worte „Heiduken“ das irreguläre slavonische Grenzfussvolk.

schärlern), 4 Feldgeschützen und 4 Mörsern gegen Gradiška. Allein die dortige Besatzung wartete sein Eintreffen nicht ab. In der Meinung, dass ein ganzes Corps im Anmarsche sei, steckte sie den Ort in Brand und flüchtete sich über die Save in solcher Eile, dass 400 Männer, Weiber und Kinder bei der Ueberschiffung wegen Ueberfüllung der Fahrzeuge in der Save ihr Grab fanden [1]).

Auf die Nachricht, dass die Türken Anstalten treffen, um gegen Essek vorzurücken, eilte der Herzog auf den bedrohten Punkt. Am Marsche nahm er Pakrac nach kurzem Bombardement [2]).

Im Feldzuge 1692.

Streifzug gegen Maidan.

Nach der Räumung Slavoniens begannen sich die bosnischen Türken bei Banjaluka abermals in bedenklicher Weise zu sammeln, wodurch sich der Ban genötigt sah, zu ihrer Beobachtung eine starke Colonne gegen Novi vorzuschieben.

Von dieser Aufstellung aus unternahm der Banalisten-Vojvoda Mijat Vidaković mit 1200 Mann einen Streifzug gegen Maidan, plünderte und steckte es mit der anliegenden Pulvermühle in Brand, machte 40 Gefangene und befreite einige Christensklaven. Der Versuch des Feindes, ihm am Rückmarsche die Beute abzunehmen, misslang.

Berennung von Dubica.

Um diese Razzia zu rächen, rückte der Pascha von Bosnien selbst vor Dubica, in welchem der Agramer Domherr Zortec (?) commandirte und berannte es. Da aber der erste Sturm mit blutigen Köpfen zurückgewiesen wurde, und die Nachricht vom Anrücken der umliegenden Besatzungen einlief, hielt er es für gera-

1) Im Theatrum europaeum, 12. B., S. 19—21, J. 1692.

2) In demselben.

ten, den Rückzug anzutreten und seine Truppen im Umkreise von Banjaluka in Garnisonen zu verlegen.

Dagegen wurden die Streifzüge der Grenzmiliz nicht sistirt. So überfiel eine Streifpartie Banalisten Krupa, steckte es in Brand und versetzte bei ihrem Rückmarsche die Besatzung der Unainsel in solchen Schrecken, dass sie ihren Posten eiligst räumte, worauf der wichtige Besitz der Insel durch ein Commando der Banalmiliz unter dem Harambaša Todar gesichert wurde [1]).

Aufhebung eines Braut-Convoi.

Ein gleich glücklicher Erfolg begleitete den Angriff des Vojvoda M. Vidaković auf jenes Convoi, welches die Tochter Alibeg's von Krupa ihrem Bräutigam mit reicher Ausstattung zuführte. Ihr Bruder commandirte das Convoi. In dem dabei engagirten Scharmützel fielen 60 Türken, darunter der jüngste Čeri Baslić, der Velantićaga und der Castellan von Kamengrad. Die Braut sammt der Tochter des Mohamedaga, der Homadaga und 30 Türken wurden gefangen, 40 Pferde und die ganze reiche Ausstattung erbeutet [2]).

Handstreich gegen Bihać.

Durch diesen Erfolg übermütig und allzukühn gestimmt, streifte Vidaković mit 100 Reitern der Banalmiliz bis nach Bihać, überfiel die Vorstadt Ostrošac und trieb mehrere Hundert Stück Horn- und Kleinvieh als Beute fort. Auch nahm er 40 Gefangene mit. Er wurde aber am Rückzuge von 500 Türken eingeholt, verlor in dem darauf entbrannten Gefechte einen Theil seiner Beute. Vidaković und der Vojvoda Zlovolić wurden verwundet und der den Christen geneigte ehemals türkische Harambaša Todar mit mehreren Gemeinen niedergesäbelt.

Ein Handstreich gegen Izačiki und einer von Brod.

Einen solchen Handstreich unternahm auch Baron Edling gegen Izački mit Feldtruppen, 800 Mann zu Pferd und 1000 Mann

[1]) In demselben.

[2]) In demselben.

zu Fuss, verbrannte die dortige Vorstadt und Brücke, steckte Feldfrüchte und Heu in Brand und brachte 40 Gefangene.

Von Brod aus unternahm solche Streifzüge der neue Commandant Kyba. Alle hatten vor Allem zum Zwecke die waffenfähige feindliche Mannschaft zu Hause festzuhalten und Ansammlungen von grösseren Truppenmassen zu hindern [1]).

Im Feldzuge 1693.

Wichtiger war die Erstürmung von Brunceri-Maidan im Jahre 1693, wo eine Bomben- und Kugelgiesserei bestand, weil sie die Schussmittel des Feindes schädigte. Um dieses Etablissement zu zerstören, setzte Graf Batthyányi mit Grenzern, Banderialisten und Feldtruppen von Kostainica aus über die Una und liess am 20. Maidan beschiessen. Die Aufforderung der Besatzung zur Uebergabe wurde zurückgewiesen. In Folge dessen schritt man zum Sturm, hieb die Pallisaden um und erstieg die Befestigungen. Die Besatzung erhielt keinen Pardon, weil sie die Capitulation verwarf. Alle angesehenen Bewohner der Umgebung, welche in Maidan Zuflucht fanden, darunter der Hauptmann Čačilović, wurden gefangen genommen. Wichtig war die im Eisenwerke gemachte Beute und vermehrte reichlich die Armirungsmittel des kroatischen Corps. Der Ort wurde eingeäschert. Von Maidan aus detachirte Batthyányi 1000 Mann Grenzer und Feldtruppen zur Verheerung der Umgegend [2]).

Die Feldzüge von 1693, 1694, 1695 und 1696 waren den österreichischen Waffen nicht günstig. Selbst der blutig errungene und glänzende Sieg des Markgrafen von Baden bei Slankamen (19. August 1692), trug nicht die verdienten Früchte. Wenn auch der energische Köprili fiel, so hatten die letzten Waffenerfolge der Türken den gesunkenen Mut und Geist ihrer Streitkräfte derart gehoben, um wenigstens eine Zeit lang nachzuwirken. Prinz Eugen kämpfte in Italien, der Markgraf Ludwig am Rhein gegen

[1]) Im Theatrum europaeum, 12. B., Jahr 1692.

[2]) In demselben, 13. B., Jahr 1692.

Frankreich. Caprara, Heister und der Churfürst von Sachsen hatten nicht die geistige Begabung, um den seit der Befreiung Wiens an den österreichischen Fahnen haftenden Sieg festzuhalten.

Im Feldzuge 1695.

Die Expedition nach Uranograd.

An der kroatischen Grenze kamen nur im Jahre 1695 zwei bemerkenswerte Diversionen vor.

Ban Batthyányi beauftragte nach dem Treffen bei Olás den Grafen Forgács, mit ungarischer Miliz eine Diversion nach Bosnien zu machen. Dieser durchzog einen ganzen District, steckte Ortschaften in Brand, säbelte viele Türken nieder und brachte reiche Beute mit.

Wichtiger war die Expedition des Ban gegen Uranograd. Uranograd lag auf einer felsigen Anhöhe und war von einer doppelten Ringmauer umgürtet. Als das festeste und geräumigste Bergschloss der ganzen Gegend, war es der Sammel- und Ausgangspunct vieler Handstreiche nach Kroatien.

Als die ersten Versuche, es mit stürmender Hand zu nehmen, an der Hartnäckigkeit der Vertheidiger und an der Festigkeit des Ortes scheiterten, wurde zur förmlichen Belagerung geschritten. Erst dann, als durch das grosse Geschütz die erste Bresche geschossen und der Bezug des Trinkwassers abgeschnitten war, begehrte die Besatzung zu capituliren. Batthyányi gestand dies nur unter der Bedingung zu, wenn sich die ganze Bevölkerung des Schlosses gefangen gebe. Diese doppelt bedrängte Lage brachte die Türken zum Entschlusse, das Christenthum anzunehmen und sich taufen zu lassen. Bei der Uebergabe des Schlosses gelangten auch die vorgefundenen christlichen Sklaven zur Freiheit. Graf Batthyányi legte Grenzmiliz als Besatzung ein und liess über das doppelt freudige Ergebniss der Bekehrung und Christenbefreiung im Lager unter Kanonen und Musketensalven ein

Te Deum laudamus anstimmen, und erhöhte so seinen Rittermut durch echt christliche Gefühle [1]).

Von den zum Christenthume Uebergetretenen blieben 300 unter Bedeckung zurück. Die fünf Vornehmsten begleiteten ihn bei seinen Unternehmungen, um deren Erfolg moralisch zu unterstützen. Von Uranograd setzte er sein Corps gegen das Schloss Fadorovo in Marsch. Als die Besatzung Anstalten zum Angriffe traf, jedoch die Türken von Uranograd im Gefolge des Ban bemerkte, ergab sie sich ohne jeden Widerstand.

Dagegen musste das Schloss Kladuš gestürmt werden. Es capitulirte erst dann, als der Türke Grohovo, ein durch seine Entschlossenheit bekannter Mann, gefallen war.

Damit schloss die glückliche Expedition, an welcher nicht nur die Banalisten, sondern auch die Karlstädter und Warasdiner Antheil nahmen.

Graf Keglević ging nicht nur zur Berichterstattung, sondern auch um Weisung wegen Unterbringung der zum Christenthume übergetretenen Türken nach Wien ab [2]).

Im Feldzuge 1697.

Die Belagerung von Bihać.

Im Jahre 1697 sollte ein Armeecorps unter Commando des Ban, Grafen Batthyányi zur Belagerung von Bihać schreiten.

Kaiser Leopold trug schon lange den Wunsch in sich, im altkroatischen Gebiete, zwischen der Una und Verbas, festen Fuss zu fassen, oder es wenn möglich für die kroatische Krone ganz zurückzuerobern [3]).

[1]) In demselben, 15. B., S. 9 in „treiwillige Theilnahme“, S. 212—213

[2]) In demselben.

[3]) Prinz Eugen schrieb den 4. Jäner 1697 an den Ban: „demselben ist bereits bekhannt, wassgestalt auf die Operation von Wihaz undt emportirung desselben posto das absehen gerichtet sei. Als wolle mir der herr graff ganz förderlich seine mainung einschickhen, wie, wann undt wie bald solche Impressa ad effectum khönte gebracht werden, was zu derselben

Bihać, die Hauptstadt von Türkisch-Kroatien, bildete gleichsam eine Unainsel. Die Flussufer verwahrte ein tiefer, verpallisadirter Graben. Die Befestigung bestand ausserdem aus einer Mauer mit zwei Bastionen und in der Mitte aus einem hohen mit Geschütz armirten Thurme.

Das Operationscorps sollte aus der Miliz der drei bereits errichteten Grenzgebiete, der Karlstädter, Warasdiner und Petrinjaner oder Banalmiliz, ebenso aus einem Theile der dortigen deutschen Besatzungstruppen und sechs Feldregimentern bestehen, deren letztere jedoch nach der Einnahme von Bihać wieder zur Hauptarmee in Ungarn stossen sollten. Der venetianische Proveditore, General Mocenigo, wurde ersucht, durch wiederholte Allarmirungen der Türken einen Entsatz von Bihać hintanzuhalten. Demnach war für alle Eventualitäten vorgesorgt. Nur das Wasserelement trat dazwischen. Starke Frühlingsniederschläge hatten so starke Ergiessungen der Flussgewässer herbeigeführt, dass Cavallerie und Fussvolk nicht zusammenstossen konnten, obwol schon am 14. Mai alle Truppen in Marschbereitschaft standen.

Während das Zurücktreten der Gewässer abgewartet werden musste, gewannen die Türken, durch Kundschafter von dem Unternehmen unterrichtet, hinreichende Zeit, um eine Verstärkung nach Bihać zu werfen, und sonstige Vorkehrungen zu treffen. Dadurch erhielt die Besatzung die Stärke von 3500 Mann zu Fuss und 500 zu Pferd.

nötig undt ex parte Banali Er herr graff dazur thun möge, massen ich zu demselben, weillen ihme ohne dass wohl wüssendt ist, wie viel Ihro K. M., dem umliegenden Landt, ja der ganzen Christenheit durch eroberung dieses platzes für ein grosser nutzen zuewachse, dass föste verthrauen seyn undt ausser allen zweifel gestellt haben will, was zur beförderung Ihro M. undt des gemainen Wessens dienst dedeuen würdt" u. s. w. im Histoire militaire de Prince Eugene de Savoye, Tome I, 11. Sept. 1697, ferner in der Militär-Correspondenz des Prinzen aus österr. Originalquellen von Fr. Heller, Obristlieutenant im k. k. General-Quartiermeisterstab, I. B., Jahr 1694—1702, Wien bei Gerold 1848 in dem Quellenwerke „freiwillige Theilnahme der Serben und Kroaten" u. s. w. S. 231.

Inzwischen zog Graf Batthyányi bei 12000 Grenztruppen zusammen, musterte und setzte sie in Marsch. Das Belagerungsgeschütz, dessen Transport die erweichten Lehmwege noch nicht zuliessen, blieb noch bei Sluin zurück. Am Marsche stiess Graf Auersperg mit sechs Feldregimentern zum Corps.

Das Armeecorps stand am 29. Mai vor Bihać. Die Einschliessung des Ortes wurde nicht vollständig durchgeführt. Am 30. wurden Pferde und Ochsen nach Sluin abgeschickt, um das Geschütz zu holen, da die Besatzung, ohne den Angriff abzuwarten, ein heftiges Geschützfeuer eröffnete.

Kaiserlicherseits begann der Angriff am 1. Juni. Ausserdem versuchte man an diesem Tage eine Brücke über die Una zu schlagen, um sich zur Recognoscirung des jenseitigen Unaufers, auf welches sich die Einschliessung nicht ausdehnte, einen Uebergangspunct zu schaffen.

Man bedurfte desselben auch zur Zerstörung der feindlichen Unabrücke, die nur jenseits möglich war. Allein der erste Versuch gelang nicht. Erst in der Nacht des 3. Juni setzte ein Obristwachtmeister mit 200 Mann über die Una und warf eine Schanze auf, um den Brückenbau zu erleichtern. Am 4. setzten 500 Mann über die Brücke, um die feindlichen Befestigungen zu recognosciren.

In der folgenden Nacht wurden die Linien gegen die Festung verlängert, und eine Redoute vollendet, das Bombardement in den folgenden Tagen fortgesetzt, jedoch von den Belagerten heftig erwiedert.

Während dieser Zeit rückte der Ban mit einer starken Colonne Grenzer gegen das eine halbe Tagreise entfernte Schloss Biela stiena und forderte es zur Uebergabe auf. Die Besatzung erklärte erst nach der Einnahme von Bihać zu capituliren.

Als auf diese Antwort die Grenzer gegen das Schloss vorrückten, steckten die Bewohner des vorliegenden Städtchens ihre Häuser in Brand und flüchteten sich ins Schloss. Allein das Feuer griff so rasch und so weit um sich, dass es auch das Schloss ergriff und die Besatzung zwang, um Capitulation zu bitten.

Aber diese wurde als verspätet nicht mehr zugestanden. Die Grenzer stürmten das Schloss, metzelten Alles nieder, was sie an Besatzungsmannschaft und von der Stadtbevölkerung vorfanden und zertrümmerten alle Bauwerke, die das Feuer noch nicht ergriffen hatte.

Am 10. rückte der Ban wieder vor Bihać ein, recognoscirte die Ortslage und liess die Truppen wieder in die Linien einrücken. Um die Verbindung der Besatzung mit Bosnien über die von ihrem Geschütze dominirte Brücke abzuschneiden, wurde Obrist Makari mit 1000 aus Grenzern und Linientruppen componirten Reitern zur Bewachung derselben commandirt. Als diese Vorkehrung nicht zureichte, bezog Batthyányi selbst mit Grenzern und 100 Deutschen eine entsprechende Stellung, liess gegen die Contra escarpe eine Redoute aufführen und ordnete Sturmbereitschaft an.

Vorher machte er jedoch der Besatzung kund, dass der Pascha von Bosnien in Dalmatien geschlagen worden und sie allen Grund hätte, zu capituliren. Allein die Besatzung antwortete, sie besorge, wie es die Türken im Jahre 1692 den Christen wortbrüchig gethan (unter Hassan), niedergemetzelt zu werden und wollte sich lieber bis auf den letzten Mann vertheidigen.

Am 13. wurde auch jenseits der Una eine Batterie aufgefahren und gegen die feindliche Brücke ein heftiges Feuer eröffnet, welches die Belagerten gleich lebhaft beantworteten und dem Grenzerlager viel Schaden zufügten.

Am 14. erschienen Morlachische Abgeordnete, welche sich zu einer Diversion mit 4000 Mann bereit erklärten. Allein der Ban war zu dem mit diesem Antrage verbundenen Aufschube nicht geneigt, weil er die Feldtruppen der Hauptarmee in Ungarn nicht länger entziehen wollte. Aus letzterem Grunde beschleunigte er die Entscheidung und ordnete noch an demselben Tage den Sturm an, zu welchem 2280 Mann bestimmt wurden. Feldtruppen bildeten die erste Sturmcolonne. Die Grenzer hatten die Aufgabe sie zu unterstützen. Schon waren 50 Mann der Sturmcolonne durch die Pallisaden eingedrungen; allein die

Stürmenden mussten sich bald mit grossem Verluste zurückziehen. Unter den Gefallenen waren der Graf Valverona, Freiherr von Sickingen, Obristlieutenant de Molle und 10 Lieutenants; 500 Gemeine waren verwundet. Dieses Missgeschick wurde den Grenzern zugeschrieben, welche die Stürmenden nicht kräftig unterstützt hätten.

Am 18. liess man eine Mine springen, welche den Graben ziemlich ausfüllte. Dagegen machten die Belagerten, mit Sensen, Säbeln und Hacken bewaffnet, einen wütenden Ausfall, wobei der Obristlieutenant Hinsel und viele Gemeine am Platze blieben und viele verwundet wurden. Ueberdies sagten die beim Ausfalle Gefangenen aus, dass sich zwar in der Festung der Mangel an Lebensmitteln bereits fühlbar mache, dass jedoch bei der Stimmung der Besatzung an eine Uebergabe nicht zu denken sei.

Dieser Umstand, sowie die Kundschaftsnachricht, dass der Pascha von Bosnien vier Meilen von Bihać ein Lager bezogen habe und Verstärkungen an sich ziehe, weil ferner die Campagne in Ungarn bereits eröffnet wurde, veranlassten den Ban einen Kriegsrat zusammen zu berufen. In diesem wurde beschlossen, die Belagerung aufzuheben [1]).

Die letzten Streifzüge 1698.

Der Sieg Eugen's bei Zentha (12. September 1697), der glänzendste, den je die kaiserlichen Waffen über die Türken erfochten, entschied zwar über den Abschluss des grossen Christenkampfes gegen den Halbmond; allein dessen ungeachtet trat noch keine Waffenruhe ein. Eugen selbst suchte durch seinen Zug nach Sarajevo den deprimirenden Eindruck der Niederlage bei Zentha zu verstärken.

Während dieser Expedition unternahm der Vice-Ban von Kroatien mit der Banal- und Banderialmiliz einen Streifzug gegen Banjaluka, schlug eine sich ihm entgegen werfende Türkenschaar,

[1]) Theatrum europaeum, 5. B., 1S. 115—118.

plünderte und äscherte ein, was er auf seinem Marsche und der nächsten Nachbarschaft vorfand [1]).

Auf die Nachricht, dass der Pascha von Bosnien Anstalten getroffen habe, Dobai und mehrere von kaiserlichen Truppen besetzte Orte anzugreifen, zog der Commandant von Zeng, Graf Strassoldo, mehrere Hundert Meergrenzer an sich und fiel mit ihnen in das türkische Gebiet ein. Er liess durch ausgeschickte Streifparteien mehrere Ortschaften bei Sokolac in Brand stecken, warf 100 Mann in einen Wald, wo er 50 niedersäbelte, 24 gefangen nahm und 13 Ochsen erbeutete [2]).

Ein zweiter Streifzug wurde von dem Unter-Commandanten von Kostainica gegen Tomina und Cermosina unternommen, welche Ortschaften er einäscherte [3]).

Diesem vierzehnjährigen grossen, Kampfe machte der Oesterreich günstige Friede von Karlovic (26. Jäner 1699) ein Ende.

Er bildet für die Militärgrenze eine Epoche; denn durch die Wiedereinverleibung der Lika, Krbava, Slavoniens, eines Theils von Sirmien und Ungarn bis an die Furchen der Theiss und Maros dem Ländercomplexe der österreichischen Habsburger, war das geschichtlich geographische Moment gegeben, den Waffengürtel der Militärgrenze weiter ostwärts zu spannen.

Die Grenzer betheiligten sich lebhaft an diesem denkwürdigen Kampfe insbesondere im kleinen Kriege, auf welchen sie durch die geographische Lage zum Schutze ihrer eigenen Gebiete und ihrer Hinterländer vor Allem angewiesen waren. Indem sie aber die Hilfsquellen der Bosnier schädigten, sie um ihre eigene Sicherheit durch kleinere oder grössere Handstreiche besorgt machten, hielten sie einen grossen Theil der Waffenfähigen im Lande fest, hinderten eine kräftigere Action des feindlichen Heeres und unterstützten dadurch mittelbar die Erfolge der kaiserlichen Armee.

[1]) In demselben, 15. B., S. 119.

[2]) In demselben.

[3]) In demselben.

§. 10. Theilnahme an der Bekämpfung Rákóczy's.

Das freie Aufathmen des österreichischen Ländercomplexes nach dem Frieden von Karlovic war nur von kurzer Dauer. Die Ländersucht Ludwig XIV. und die energische Consequenz, mit welcher die antihabsburgische Politik Frankreichs ins Werk gesetzt wurde, liess Oesterreich zu keiner Ruhe und inneren Kräftigung kommen.

Noch waren die vielen klaffenden Wunden des langen Türkenkrieges, neben welchem auch ein Kampf mit Frankreich verlief, nicht vernarbt, so brach der spanische Erbfolgekrieg aus, und in Ungarn der Rákóczy'sche Aufstand. Der von den Deserteuren Albert Kis und Thomas Esza improvisirte und vom Grafen Károly mit dem Adel des Szátmárer Comitats niedergeworfene Putschversuch war nur das Vorspiel sehr ernster innerer Gefahren und blutiger Ereignisse. Als darauf Graf Károly sich von dem patriotischen Gefühle leiten liess, die Wiener Minister von dem Bestande eines Aufstandes zu überzeugen und zur Beruhigung der Gemüter mit Vorschlägen auftrat, erntete er solchen Undank, dass er selbst zum Malcontenten wurde und durch seinen Einfluss und sein Beispiel eine der Hauptstützen Rákóczy's bildete, als dieser im Juni 1703 an die Spitze der Unzufriedenen trat.

Beim Ausbruche des Aufstandes war ausser schwachen Besatzungen das einzige Regiment Montecucculi und zwar in Debreczin dislocirt [1]).

In dieser bedrängten Lage hatte der Kaiser eine Hauptstütze an der Grenzmiliz, nicht nur an der Warasdiner und Karlstädter, sondern auch an der kaum errichteten an der Save, Donau, Theiss, und Maros. Diese nahm ausser der Bewachung der Grenze gegen den Erbfeind und dem inneren Dienste an der Niederwerfung des Aufstandes lebhaften Antheil. Auch fiel dabei der Umstand gewichtig in die Wagschale, dass Kroatien seinem Könige treu anhing und mitwirkte.

[1]) Mailáth in seiner Geschichte der Magyaren, 3. B., S. 408 und 409.

Da jedoch die documentarischen Nachweise über die Details aus den Archiven der Grenz-Generalcommanden ausgemerzt wurden, so lässt sich die Betheiligung an diesem Bürgerkriege nur im Allgemeinen schildern, unter Benützung jener Daten, welche die Geschichte des St. Georger Regiments mittheilt.

Während der neu ernannte Ban, Graf Pálffy, durch das Warasdiner Aufgebot verstärkt, zur Deckung des Landes gegen die Drave aufbrach, rückte Graf Hannibal Heister mit der Warasdiner Grenzmiliz nach Ungarn (1704) [1]).

Im Jahre 1705 setzten sich nach Ueberwindung der Verpflegungs- und Besoldungsschwierigkeiten von Seite der niederösterreichischen Stände 600 geregelte Warasdiner zu Fuss und 600 Reiter in Marsch [2]).

Unter den letzteren waren 300 Karlstädter unter dem Rittmeister Paradeiser [3]). Capitän Budacki deckte mit 500 Mann der Hauptmannschaft Barilović die Ostgrenze von Steiermark [4]).

In demselben Jahre übernahm der zum jüngsten Obristen ernannte Serbenführer Monasterli mit 1200 Mann zu Fuss und 400 zu Pferde die Ueberwachung und Vertheidigung des Donauthales von Ofen bis an die Dravemündung [5]).

Im Jahre 1706 rückten aus der Karlstädter Grenze 1000 Mann zu Fuss und 1000 zu Pferde unter Commando des Grafen Herberstein aus und nahmen bei Oedenburg Stellung. Die kroatischen Stände suchten zwar durch einen Beschluss am Landtage zu Warasdin die Miliz zur Beschützung des eigenen Landes zu reserviren [6]); ebenso widersetzten sich die Kärntner und Krainer

[1]) Regstr. Z. 96 in den chronolog. Act. Extracten im Archiv des Reichs-Kriegsministeriums.

[2]) Regstr. Z. 102 und 190 in denselben.

[3]) I. Nr. 23 in denselben.

[4]) I. Nr. 54 in denselben.

[5]) I. Nr. 58 in denselben.

[6]) Anzeige des Generals Drašković, Regstr. Z. 308 in den chronolog Act. Extract. im Archiv des Reichs-Kriegsministeriums.

Stände dem Ausmarsche der Likaner [1]: dessen ungeachtet wurde die Aushebung von 700 Karlstädtern und Meergrenzern anbefohlen [2]) und diese in Marsch gesetzt, welche unter Commando des Obristen Bruckenthal kämpften und Garnisonsdienste versahen.

Unter Commando des Grafen Hammerstein deckten 500 Warasdiner Husaren Steiermark. Doch wurden wegen Mangel an Verpflegung 300 Mann wieder in die Heimat entlassen [3]).

Die Banalgrenzer waren dem Corps des Ban zugetheilt, welches die Zerstörung der rebellischen Raubnester Eggen, Zengrad und Késztel zur Aufgabe hatte [4]).

Im Jahre 1706 warb Obrist Monasterli 1000 Mann serbische Miliz zu Fuss und 1000 Mann zu Pferd und schlug die Rebellen bei Szegedin. Nach seinem Tode (1707) erhielt Demetriević das Commando dieses Regiments [5]).

In der Savegrenze wurde ein Husarenregiment von 500 Mann errichtet und unter Commando des bisherigen Capitäns Sekula gestellt [6]).

Nicht so glücklich wie Monasterli war der wegen seiner Verdienste zum Obristen ernannte Demetriević bei Anwerbung von 1000 serbischen Freiwilligen zu Fuss und 500 Reitern, obwol jedem Freiwilligen für die Zeit seiner Dienstzeit die Befreiung von allen Kammerallasten zugesichert wurde [7]).

Im Jahre 1708 wurde das dem F.M. Grafen Heister unterstehende Warasdiner Contingent um 500 Mann verstärkt [8]).

[1]) Regstr. Z. 342, Bericht des Grafen Porcia in denselben.

[2]) Regstr. Z. 142 146 in denselben.

[3]) Regstr. Z. 257 und 382 in denselben.

[4]) Regstr. Z. 183 in denselben.

[5]) Regstr. Z. 479 und 404 in denselben.

[6]) Regstr. Z. 21. Unterhandlung mit Sekula wegen Uebernahme des Commando in denselben.

[7]) Regstr. Z. 17, 18, 22, 304 in denselben.

[8]) Bericht des Generalamtsverwalters Grafen Steinpeis, Regstr. Z. 371 in denselben.

Savegrenzer deckten unter Commando des Oberstwachtmeisters Pflug die Donau [1]).

Im Jahre 1709 rückten 500 berittene Warasdiner in die Gegend von Kaniža und wurden dem Commando des Obristen Cothal untergeordnet [2]).

Der commandirende General von Slavonien beauftragte den Broder Commandanten, Obristlieutenant Petraš, mit Heiduken die Savegrenze zu überwachen [3]), während der serbische Obrist Tekeli, welcher Heiduken und Husaren der Maros- und Theissgrenze commandirte, mit seiner Miliz und den Čaikisten an der Theiss Aufstellung nahm [4]).

Im Jahre 1710 rückten 600 Warasdiner zu Fuss und 700 Husaren aus und wurden nach Steinamanger commandirt [5]).

Obristlieutenant Petraš übernahm mit der dazu bestimmten Miliz zu Fuss und mehreren Hundert Husaren der Savegrenze die Ueberwachung der unteren Donau, um die Verbindung der Türken mit den Insurgenten abzuschneiden und zu hindern [6]).

Im Jahre 1711 wurde die Grenzmiliz an der Theiss und Maros in die Heimat entlassen. Dieselbe Entlassungsordre erging auch an die Sekula-Husaren [7]).

Damit sind die Contingente aus den chronologischen Acten-Extracten constatirt, welche die Grenzmiliz zur Bekämpfung des Rákóczy'schen Aufstandes stellte, ausser der Donaumiliz, welche theils für die Freicorps der Obristen Monasterli und Demetrievič angeworben wurde, theils mit den Theissgrenzern mitwirkte und als solche Tekeli unterstand.

Beim Kampfe selbst fiel den Warasdinern unter der Grenzmiliz die wichtigste Rolle zu, welche an den blutigen Affairen

1) Im Petervard. G. C. Archiv.

2) Rgst. Ž. 93 in demselben.

3) Rgst. Z. 126, 166 in demselben.

4) Rgst. Z. 112, 180 in demselben.

5) Rgst. Z. 440 in demselben.

6) Rgst. Z. 291 in demselben.

7) Rgst. Z. 113, 184 in demselben.

unter Heister und seinen Nachfolgern im Commando Antheil nahmen.

Reinigung der Murinsel und Entsatz von Radkersburg. 1703.

Kaum hatte der Generalamtsverwalter Graf Hannibal Heister die Grenze des Warasdiner Generalats überschritten, so stiess er in der Murinsel auf Insurgenten, zersprengte sie bei Čakova (Csakathurn) und reinigte von ihnen diese Insel, wodurch er Steiermark von einem Einfalle rettete [1]).

Nach Vereinigung mit dem F. M. L. Grafen Siegbert Heister, der in Südsteiermark eine schwache Truppenabtheilung commandirte, übernahm Letzterer das Commando des kleinen Corps. Dieser führte es gegen Radkersburg und jagte die Insurgenten, die es berannten, in die Flucht. In Folge dessen unterwarfen sich die Comitate Csala und Sümegh dem Könige ohne Gegenwehr.

Károly's Niederlage bei Vásvár (Eisenstadt).

Als Heister nordwärts gegen Oesterreich vorrückte, stiess er auf Karoly's mordbrennerische Schaaren, welche eben aus Oesterreich zurückkehrten (Mai) und stäubte sie so auseinander, dass sich der ganze zur Donau westwärts gelegene Theil von Ungarn ohne erheblichen Widerstand unterwarf.

Zur Anerkennung dieses Erfolges wurde Graf Heister zum Feldmarschall und statt des Grafen Schlick zum Oberbefehlshaber der in Ungarn operirenden Truppen ernannt. Er liess das Land entwaffnen und wo er noch Widerstand fand, um die Verwüstung Mährens und Oesterreichs zu züchtigen und durch Schrecken den Widerstand ganz zu brechen, hie und da Ortschaften verheeren oder verbrennen und metzeln.

Als die in Gyöngyös eingeleiteten, vom Erzbischof Szécsényi, Baron Seilern und Koháry geführten Unterhandlungen an masslosen Forderungen scheiterten, übersetzte Feldmarschall Heister die

[1]) Dieses und das Folgende mit Einhaltung der Objectivität aus der Geschichte des Warasdiner St. Georger Regiments. Manuscript.

Donau, um auch die zwischen der Waag und March gelegenen Comitate zu pacificiren. Allein während er seine Absicht ins Werk zu setzen begann, wurde das bereits pacificirte Land, da es wegen Mangel an Truppen nicht besetzt werden konnte, von Neuem insurgirt.

Als dies zur Kenntniss des Feldmarschalls kam, zog er gegen das Donauthal wieder zurück, schlug den Insurgentenführer Ricsán, der sich ihm bei den weissen Bergen entgegenwarf, bis zur Aufreibung seiner Schaar, nahm ihn gefangen und überschritt die Donau, um die bei Stuhlweissenburg lagernden Insurgenten anzugreifen. Allein diese wichen einem Kampfe aus und zogen sich nach Veszprim zurück. Als er ihnen nachrückte, zerstreuten sie sich im Bákonyerwalde.

Veszprim ergab sich auf die Aufforderung gegen brieflichen Schutz für ihre Wohnungen und Kirchen. Dessenungeachtet liess Heister nach Angabe ungarischer Schriftsteller [1]) beide durch die Warasdiner Grenzer, serbische Freiwillige und Deutsche ausrauben, welche Kirchengefässe entweihten, Hostien mit Füssen traten, ehrbare zu den Altären sich flüchtende Jungfrauen schändeten. Nach derselben Angabe wurde ein Probst getödtet, der Grossprobst verwundet und die Stadt schliesslich in Brand gesteckt. Die Domherren wurden entkleidet, in Fesseln vor den Feldherrn ins Lager gebracht, mit Spott und Verwünschungen überhäuft, angeblich als Repressalie für die in den Erbländern verübten barbarischen Verwüstungen [2]).

Auf die Klage des Erzbischofs Szécsényi wurde Graf Lamberg zur Untersuchung dieses Vorfalles entsendet. Auf den darüber erstatteten Bericht war Lamberg angewiesen, im Einvernehmen mit Heister gegen die Rebellen mit aller Strenge vorzugehen, die

[1]) Der Verfasser der Warasdiner St. Georger Regimentsgeschichte gibt diese Schriftsteller nicht namentlich an, ebenso wenig die Werke derselben.

[2]) So der obige Verfasser.

Aufgegriffenen standrechtlich zu behandeln und die Güter der Geflüchteten für den Fiscus einzuziehen [1]).

Die an österreichischen wehrlosen Bauern und Bürgern verübten Gräuelthaten rächte Heister blutig, indem er den zwischen Szémere und Kononcso nächst Raab aufgestellten Insurgentenführer Forgács, trotz dessen Uebermacht angriff und in die Flucht schlug. Die 23 erbeuteten Fahnen schickte er als Siegeszeichen nach Wien. Ein gleiches Schicksal war dem aus Oesterreich von einem Raubzuge zurückkehrenden Grafen Károly zwischen Pallersdorf und Frauendorf (Kiliti) zugedacht. Dieser wich jedoch durch einen Flankenmarsch über das Oedenburger Comitat dem Kampfe aus und erreichte bei Sásvár die geschlagene Schaar des Forgács. Dadurch vereinigt warfen sich beide auf das kleine Corps des Grafen Rabatta, der in Doppelmärschen dem Feldmarschall von Graz Verstärkungen zuführte und am Wege St. Gotthard zu belagern begann und rieben ihn ganz auf. Sechs Kanonen, das ganze Gepäck und alle Lagervorräte fielen den Aufständischen in die Hände [2]).

Treffen bei Gérencser 26. December 1704.

Nach diesem Siege wurde ein einmonatlicher Waffenstillstand geschlossen und ein unzeitgemässer Versuch zu neuen Unterhandlungen in Gyöngyös (Juli) und in Kremnitz (October) eingeleitet, der einerseits an den Ansprüchen der siegestrunkenen Conföderation, andererseits an der Einwirkung und an den Versprechungen Ludwig XIV. abermals scheiterte. Die Conföderirten beantworteten diese Pacificationsversuche mit der Belagerung von Leopoldstadt, wo sie endlich Graf Heister am 26. December 1704 bei Gérencser (unweit Tyrnau) zu einem ernsten Treffen zwang und empfindlich schlug. [3]) Der Sieg Heister's wurde durch

[1]) Derselbe.

[2]) Derselbe.

[3]) Nach Majláth's Angabe bei Neuhäusel, nach dem Verfasser der St. Georger Geschichte bei Leopoldstadt. Die Nähe des Schlachtplatzes macht die zweite Angabe wahrscheinlicher.

deutsche Ueberläufer und durch die gegen alle strategische Raison genommene Aufstellung der Rákóczy'schen Heerführer gefördert.

Der Feldmarschall, dessen Leben schon im Beginne des Kampfes durch einen Heiduken bedroht war, wurde durch einen Warasdiner Grenzer gerettet [1]). Da es jedoch der Feldmarschall versäumte, die Flüchtigen zu verfolgen, so gelang es dem Grafen Károlyi dieselben wieder zu sammeln und im Februar 1705 einen neuen Raubzug nach Oesterreich zu unternehmen. Dem Feldmarschall, der ihm mit seiner leichten Reiterei (Warasdiner) nachjagen liess, gelang es nicht mehr, Károlyi's Schaaren zu ereilen.

Gefecht beim Szibópasse 11. November 1705.

Im Jahre 1705 kämpften unter Heister 3 bis 4000 Warasdiner Grenzer [2]).

Nach dem Tode Kaiser Leopolds übertrug Kaiser Joseph I. das Obercommando in Ungarn dem Grafen Herbeville, dem nun auch die Grenztruppen untergeordnet wurden. Dem Grafen wurde vor Allem die Pacification Siebenbürgens zur Pflicht auferlegt. Rákóczy war ihm aber vorausgeeilt und hatte die Pässe, welche aus der Mittel-Szólnoker Gespannschaft nach dieser Karpaten-Terrasse führen, durch Schanzen, Geschütz und Besatzungen in Vertheidigungsstand gesetzt. In Folge dessen kam es beim Passe Szibó zu einem scharfen Treffen. Die Warasdiner und serbischen Freiwilligen erstürmten alle Verschanzungen und richteten unter den hier concentrirten Schaaren Rákóczy's ein grosses Blutbad an, nahmen 20 Geschütze und reiche Kriegsvorräte (11. November 1705). Durch diesen Sieg wurde Herbeville der Weg nach Siebenbürgen geöffnet [3]).

Während Herbeville in Siebenbürgen gesetzliche Ordnung einführte, gelang es den Aufständischen, den Ban Pálffy, der

[1]) Er hiess Čopor und gehörte zur Križevacer Comp. In der obigen Geschichte.

[2]) In derselben Geschichte.

[3]) Im Archiv des slav. sirm. G. Com. kommt auch ein Act vor, aus welchem zu schliessen ist, dass auch Savegrenzer bei Szibó mitkämpften.

zwischen der Donau und Drave die kroatische Insurrection und die Banalmiliz befehligte, bis nach Wiener-Neustadt zurückzudrücken.

Um diesem, den Wohlstand cisleithanischer und transleithanischer Gebiete vernichtenden Verwüstungskampfe ein Ziel zu stecken, traten im Jahre 1706 auf Betrieb der kaiserlichen Regierung zuerst zu Tyrnau, dann zu Miskolc beiderseitige Bevollmächtigte zusammen. Da jedoch die Verhandlungen abermals zu keinem Erfolge führten, tobte die Furie des Aufstandes von Neuem. Rákóczy liess die lang unterhaltene Verbindung mit der Pforte durch reiche Geschenke erneuern [1]) und bei seinem Lager in Köröm einen Landtag abhalten, welcher den König Joseph entthronte, und eine zweite Sendung von Geschenken nach Konstantinopel zur Folge hatte; jedoch ohne Erzielung des gewünschten Erfolges.

Einnahme von Ketskemet.

Die Feindseligkeiten nahmen ihren weiteren Verlauf. Die Theisser Grenzer, in der Zutheilung des Generals Globic, überfielen unter dem Obercapitän Vutin Ketskemet, erstürmten das Szegediner Thor und hoben die dortigen Kuruzzen unter Pardotti's Commando auf. Alles, was Widerstand leistete, wurde niedergemacht und der Ort geplündert [2]).

Als im Jahre 1708 Graf Stahremberg das Commando über die gegen Rákóczy in Ungarn verwendeten Truppen übernahm, standen, ausser dem Obristen Sekula mit 500 Husaren der Savemiliz, 600 Warasdiner und Karlstädter in Ungarn [3]). Obrist Sekula hielt eine Zeit lang in der Zutheilung beim Rabutin'schen Corps Szegedin besetzt. Doch wurde die Savemiliz bald wieder zur Deckung des eigenen Landes verwendet [4]).

[1]) Mailáth, 3. B., S. 419.

[2]) Im Archiv des slav. sirm. G. C. Arch.

[3]) In demselben: Die Karlstädter wurden meistens zu Garnisonen verwendet.

[4]) In demselben.

Der Convent von Köröm (irriger Weise von Onod genannt) und dessen Beschlüsse erforderten energische Massregeln und diese wurden rasch ergriffen. Die erste war ein kräftiger Protest des Palatin Eszterházy gegen die Beschlüsse von Köröm mit vielen Unterschriften bekräftigt; die zweite die Schlacht bei Trenčin und Lehosa am 4. August 1708. F. M. Graf Siegbert Heister hatte wieder das Commando übernommen und Verstärkungen an Feld- und Grenztruppen, namentlich Warasdinern erhalten. Rákóczy bedrängte Trenčin, dessen Besatzung an Lebensmitteln bereits Mangel litt.

Eine Abtheilung Kaiserlicher unter General Viard wollte Mundvorrat in die Festung werfen. Rákóczy beschloss dieses zu hindern; verspätete sich aber. Der Feldmarschall vereinigte sich mit Viard und verstärkte dadurch sein Corps auf 6000 Mann. Mit diesen griff er, im Vertrauen auf die Disciplin seiner Truppen und auf die schlechte Stellung des Feindes, das wenigstens fünfmal stärkere Heer an. Der linke Flügel der Insurgenten wurde geworfen. Rákóczy wollte die Fliehenden aufhalten und hatte bereits zwei Gräben übersetzt. Als er über den dritten setzen wollte, fiel das Pferd zu Boden. Rákóczy wurde bewusstlos in den nahen Wald getragen. Die Schlacht war verloren; die Insurgenten wurden theils niedergehauen, theils nach allen Richtungen zerstäubt. Alles Geschütz, Gepäck und reiche Kriegsvorräte fielen den Siegern als Beute zu.

Mit diesem Schlage war das Schicksal Rákóczy's entschieden. Die festen Orte ergaben sich an Heister auf die erste Aufforderung. Ein Heerhaufe nach dem anderen beeilte sich dem Palatin Pálffy seine Unterwerfung anzubieten, selbst Ócskay, der Verwüster Mährens und Oesterreichs. Nach der erlassenen Amnestie war der Abfall ein allgemeiner. Heister nahm Sümegh und Veszprim, liess in letzterem die vornehmsten 7 Hauptleute hinrichten und 12 Gespannschaften von Nieder-Ungarn dem Könige huldigen. Graf Sickingen rieb den Rest der Rákóczy'schen Streitkräfte bei Romhány (22. Jänner 1710) auf [1]). In Folge dessen wurden die Save-,

[1]) Bei Mailáth.

Theiss-, Maros und Donaugrenzer unter Petraš, Sekula und Tekely ihrer Aufgabe an der Save, Donau und Theiss enthoben [1]).

§. 11. Betheiligung der Grenzer am spanischen Erbfolgekriege.

Während die Grenzer wie die Warasdiner theils bei der Operation in Ungarn mitkämpften, oder Garnisonsdienste versahen oder aber Einfälle verhinderten und die Türken überwachten, betheiligten sie sich auch am spanischen Erbfolgekriege. Doch waren es vor Allem die Karlstädter und Likaner. Schon im Jahre 1702 wurden zwei kroatische Bataillone und drei Heiduken-Regimenter nach Italien in Marsch gesetzt [2]).

Die Karlstädter hielten unter dem Generalamtsverwalter Baron Kušlan die Grenze besetzt. Als aber französische Schiffe im adriatischen Meere in Sicht kamen, erhielt General Rabatta den Auftrag, wegen der grossen Terrain-Distanzen zwischen Triest, Fiume und dem Zermanjathale zur Verhinderung einer Landung die Grenzmiliz des Generalats an die Meeresküste vorzuschieben, in Novi, in der Lika und bei Bründl eine starke Stellung zu nehmen und derart eine Cordonslinie zu ziehen, damit sich die Posten bei Landungsversuchen gegenseitig unterstützen können und alle Küstenplätze besetzt halten. Rabatta erhielt das Obercommando über die Mannschaft dieses Küstencordons [3]). Diese Miliz wurde von den in den Seehäfen und Busen aufgestellten Corsaren und Unterthanen unterstützt, welche nicht nur die sich zeigenden Schiffe zu überwachen, sondern auch mit vereinten Kräften zu vertreiben und anzugreifen hatten [4]).

Auch eine Colonne von mehreren hundert Warasdinern wurde an der adriatischen Küste verwendet [5]).

[1]) Relation des Generals Globic im slav. sirm. G. K. Arch.

[2]) Aeusserung des General-Kriegscommissärs Grafen Breuner, Regstr Z. 87 in der chronolog. Act. Extr. u. s. w.

[3]) Kaiserl. Resol. vom 16. Sept. 1702, J. Ö. k. Act. 7. Fasc. lit. B. Nr. 1 im Agramer G. C. Archiv.

[4]) 1. Fasc. Nr. 36 in demselben Archiv.

[5]) Bericht des General-Commissärs Sartory. Regstr. Z. 8 in den chronologischen Act. Extracten.

Die nach Italien commandirten Grenzer (drei Heidukenregimenter) waren dem fliegenden Corps des Generalwachtmeisters Marquis Vaubonne zugetheit. Es hatte 1703 seine Aufstellung bei Rivoli, auf welchei die Verbindung des commandirenden Generals, Feldzeugmeisters Grafen Starhemberg basirt war [1]).

Im Verlaufe des Feldzuges, in welchem Starhemberg dem Feinde mehr durch gewandte Manöver als durch blutige Kämpfe Vortheile abzugewinnen suchte, wurde das Corps nach Pescantina delogirt [2]), rückte im Juni bis Valeggio herab, wo es die Verbindung Vendômmes mit Mantua bedrohte und über den Mincio kühne Streifzüge unternahm. Ueber die ihm vom Feinde drohende Gefahr rechtzeitig gewarnt, ging Vaubonne nach Rivoli zurück und hielt die Chiusa vineta besetzt, wodurch der gegen dasselbe in der Ausführung begriffene übermächtige Angriff des Generallieutenants Grafen d'Estaing vereitelt wurde [3]).

Ein Versuch der Franzosen, das auf Busso longo vorgerückte Corps mit 6000 Mann zu zersprengen oder aufzureiben, misslang.

Der französische Obercommandant Vendômme führte selbst eine der zwei gegen Vaubonne in Marsch gesetzten Colonnen unter gräulichem Wetter (28.), fand aber Bussolongo leer. Vaubonne stand bereits in der wohl gesicherten Position der Madonna della Corona am Monte Balbo, bis wohin Vendômme nicht vorging [4]).

Bei den Operationen Vendômmes, um dem in Nordtirol eingebrochenen Churfürsten von Baiern die Hand zu reichen, wurde Vaubonne beauftragt, von seiner Aufstellung in Pastrengo mit dem durch das Pusterthal debouchirenden Grafen Solar die Verbindung zu suchen [5]). Als jedoch am 8. Juli ein namhafter Mannschafts-

[1]) Oesterr. Militär-Zeitschrift, J. 1844, 3. B., S. 241.

[2]) Dieselbe.

[3]) Dieselbe S. 254.

[4]) Dieselbe S. 260.

[5]) Dieselbe 4. B., S. 5.

transport in Roveredo eintraf, wurden Vaubonne's drei Heidukenregimenter ins Lager bei Ostiglia gezogen und theilten von da an das Geschick der Hauptarmee.

Zenger Corsaren. 1705.

Im Jahre 1704 legten sich im Hafen von Rovigno fünf feindliche Schiffe vor Anker. Da durch die schwache Besatzung das Hinterland nicht hinreichend gedeckt war, so erhielt Graf Edling den Auftrag, die 400 Warasdiner Grenzer, welche die Besatzung von Triest bildeten, nach Rovigno abrücken zu lassen (4. Juli 1703) [1]), um dem Feinde die Landung zu verwehren.

Zu den Handstreichen zur See gehört die Wegnahme der Tartana S. Marco, C. Giuseppe l'anime Burgatorio durch Zenger Corsaren (1705). Diese hatte mit Bewilligung der päbstlichen Regierung 40.000 Rubbi (60.000 Grazer Viertel) Getreide der französischen Armee zugeführt und bereits 448 Rubbi abgeliefert [2]).

In Folge der grossen Wachsamkeit, welche die Zenger Capitäne zur See entwickelten, um die Verproviantirung der französischen Armee zu schmälern, wurde allen denen, welche auf eigene Kosten und Gefahr Schiffe armirten und zur See auf Gewinn und Gefahr Kriegsdienste leisteten, die Zehentfreiheit zugestanden [3]). Sie nahmen, dadurch aufgemuntert, auch in Capo d'Istria eine dem Padrone Squaldo facchino angehörige Tartana mit einer Getreideladung weg [4]).

Bei Tredecimi ponti 1705.

In Italien stösst man 1705 auf 400 Mann Militärkroaten und Heiduken, in dem componirten Detachement des Obristen Elsen in der Aufstellung bei Tredecimi ponti, unweit Genivolta. Die Canäle dieses Terrains waren an dreizehn Stellen überbrückt. Das

[1]) 1. Fasc. Nr. 39 im Agramer G. C. Archiv.

[2]) Kaiserl. Resol. vom 8. April 1705, 1. Fasc. Nr. 69 in demselben.

[3]) Kaiserl. Resol. an Baron Kušlan, 1. Fasc. Nr. 49 in demselben.

[4]) In demselben.

Detachement hatte drei Schanzen zu vertheidigen, welche eiligst verbessert und verpallisadirt wurden. Diese hatten nasse Gräben und waren von spanischen Reitern geschlossen.

Schon am 2. Tage nach dem Einrücken des Detachements in diese Stellung (20. Juli) schritt der Feind zum Angriffe. Vendômme selbst führte 6 Grenadier-Compagnien und 550 Reiter gegen diese Stellung. Die Vertheidigung scheint aber weder umsichtig noch energisch gewesen zu sein und einzelne Abtheilungen nicht ihre Schuldigkeit gethan zu haben. Noch an demselben Tage besetzte der Feind die Schanzen mit zwei Fussbrigaden und vier Geschützen, nachdem er das Detachement zersprengt hatte. Der Karlstädter Obristlieutenant Malenić wurde mit fünf Offizieren und 100 Mann gefangen, eine Fahne erbeutet [1]).

In demselben Jahre kämpfte ein Bataillon Heiduken im ersten Treffen in der Schlacht bei Bassano (16. August) [2]).

Im Jahre 1706 betheiligten sich Heiduken im zweiten Treffen unter dem Generalfeldwachtmeister Hagen an der Erstürmung der Verschanzungen zwischen der Stura und Dora [3]).

§. 12. Im Türkenkriege 1716—1718.

Eilf Jahre hielt die Pforte ungeachtet der Aufreizungen Rákóczy's und Ludwig XIV. den Karlovicer Frieden aufrecht, nicht etwa wegen Heiligkeit des Vertrages, sondern, weil sie zu viel im Osten beschäftigt war. Anders verhielt sie sich gegen Venedig. Sie führte nach dem Friedensschlusse mit Russland gegen diese Republik einen Hauptschlag und nahm Morea durch einen Handstreich (1715). Als der Grossvezier dem Prinzen Eugen die Kriegserklärung an Venedig notifizirte, gab er der Hoffnung Ausdruck, dass Oesterreich wie im Kriege mit Russland eine neutrale Stellung einnehmen werde.

[1]) Oesterr. Militär-Zeitschrift, J. 1847, 3. B., S. 264.

[2]) Ordre de Bataille in derselben Zeitschrift, S. 279.

[3]) In derselben S. 279.

Oesterreich übernahm die Vermittlung zwischen den Kriegführenden. Als aber der erste Vermittlungsantrag von der Pforte unbeantwortet blieb und sich die hart bedrängte Republik an Oesterreich um Hilfe wandte, wurde zwischen beiden ein Schutz- und Trutzbündniss abgeschlossen (9. April 1716).

Wenige Tage darauf schrieb Prinz Eugen an den Grossvezier, verlangte von ihm die Wiederherstellung des Karlovicer Friedens und den Ersatz allen Schadens, den die Republik erlitten. Als der kaiserliche Botschafter Fleischmann sah, dass seine Vorstellungen keinen Eingang fanden, zeigte er seine Abberufung an und als auch dieser Schritt keinen Erfolg hatte, griff Oesterreich zu den Waffen.

An die Spitze der österreichischen Armee stellte Kaiser Karl VI. den Prinzen Eugen, dessen Feldherrngenie die österreichische Armee zu neuen Siegen führte und den Uebermut der Pforte tief demütigte. Die Grenzer fanden auch in diesem Kriege meistens ihre Verwendung an der eigenen Grenze.

Im Feldzuge 1716.

Die Savegrenze commandirte Obrist Patraš und bildete den linken Flügel in der Aufstellung der Grenzmiliz zwischen Rača und dem Zermanja-Durchbruche.

Zwischen der Kulpa und Una nahmen die Banal- und Warasdiner Grenzer mit dem kroatischen Banderium ihre Aufstellung, unter Commando des Generalfeldwachtmeisters und Banallocumtenenten Grafen Drašković und bezogen bei Kostainica ein Lager.

Die Karlstädter lagerten bei Voinić unter Führung des General-Feldmarschall-Lieutenants Grafen Rabatta.

Am äussersten rechten Flügel commandirte der Zenger Obercapitän Baron von Teuffenbach die Meergrenzer und Likaner.

Wegnahme von Mitrovic.

Die Feindseligkeiten eröffnete der Peterwardeiner Festungscommandant Baron von Löffelholz durch Wegnahme von Mitrovic mit Donaugrenzern und Feldtruppen [1]).

a) Die Kämpfe an der Savegrenze.

Schon vor der Schlacht bei Peterwardein (5. August) forderte der Grossvezier Alibeg die serbischen und bosnischen Commandanten auf, seine Operationen durch Einfälle in die Savegrenze zu unterstützen.

Diesem Befehle war der Pascha von Travnik bereits zuvorgekommen und hatte schon um die Mitte Juli mehrere Einfälle in die obere Savegrenze unternommen. Eine solche Türkenschaar zersprengte der Barjaktar Margetić von der Kobašer Burg.

Eine andere feindliche Schaar rieb der Capitän Relković oberhalb Svinjar auf.

Die Stürme auf die festen Posten Dubočac, Orubica, Mlaka, Jablanac, Strug und Mačkovac wurden von den oberen Savegrenzern energisch zurückgewiesen [2]).

Nach der Schlacht bei Peterwardein eroberte der Broder Festungscommandant Obrist Petraš mit Savegrenzern Türkisch-Brod, Dubočac und Türkisch-Kobaš und mehrere andere Orte; schlug am 15. August den Beslagićbeg, der sechs türkische Fähnlein commandirte, und kehrte mit zwei Fahnen, zwei Pauken und 200 aus der Sklaverei befreiten Christen, sowie 3000 Stück Vieh über die Save zurück. Baslićaga zog sich nach der unglücklichen Affaire mit dem Verluste von 80 Mann hinter die Schanzen von Derbent zurück [3]).

Am 20. August überschritt Obrist Petraš mit 200 oberen Savegrenzern, gegenüber von Türkisch-Gradiška (Berbir), die Save, um einige Häuser, welche ihm in seiner Aufstellung viel Schaden

[1]) Im slav. sirm. G. C. Archiv.

[2]) In der Geschichte des Gradiškaner Regiments, von Ilić Oriovčanin, Manuscript.

[3]) In derselben aus dem Wiener Diarium Nr. 62.

zufügten, abzubrennen. Kaum jenseits angelangt, warf sich ihm Hasanbeg mit einer zahlreichen Schaar entgegen, um ihn in die Save zu werfen. Sein Angriff wurde aber von den Grenzern mit einem so lebhaften und wohl gezielten Feuer erwiedert, dass gleich bei der ersten Salve Hasanbeg, Ludbeg, drei Agen und zwei Fahnenträger mit namhafter Mannschaft am Platze blieben, die anderen aber nach Anzündung des Ortes die Flucht ergriffen. In dieser Affaire wurden zwei Geschütze und einige Bagage erbeutet [1]).

Darauf traf der Obrist Anstalten, um Türk.-Gradiška selbst zu nehmen. Zuvor detachirte er mehrere Colonnen nach Bosnien, um die Gegend ausforschen zu lassen, sie von angesammelten feindlichen Schaaren zu säubern und dadurch einem Entsatze zu begegnen.

Die erste Streifcolonne führten die Capitäne Izaković und Ilić. Diese zerstreuten die am Livniker Felde angesammelten Türken und kehrten ausser namhafter Beute mit 112 Gefangenen zurück, darunter drei vornehme Türken.

Mit der zweiten vertrieb Capitän Relković eine andere Türkenschaar, erschoss 8 Mann und 12 Pferde und machte einen Beg zum Gefangenen. Von diesem erfuhr er, dass der Pascha von Banjaluka mit 1000 Mann gegen Dubica vorgerückt sei. Beim Rückzuge liess Relković bei 100 kleine Fahrzeuge, welche in einem durch Saveergiessungen gebildeten Sumpfe lagen, verbrennen.

Die dritte, aus Kobaš in Marsch gesetzte Colonne stiess zwar auf keinen Feind, weil dieser rechtzeitig auseinander lief, dagegen rettete sie 100 Christen vom türkischen Joche und brachte sie über die Save in Sicherheit.

Die vierte hieb am Marsche 21 Türken nieder, darunter ein Beg Aga, jagte den Türken eine Menge den dortigen Christen angehörigen Viehes ab und machte neun Gefangene.

[1]) Im Wiener Diarium Nr. 62 und in der Geschichte des Gradiškaner-Regiments.

Alle diese Colonnen brachten die einstimmige Nachricht, dass drei Stunden von Derbent 2000 Spahis ein verschanztes Lager bezogen haben, und dass sie sowol mit Buslagićbeg als auch mit dem Hadji Assan von Derbent in Verbindung stehen.

In Folge dessen beschloss Petraš, vor jeder weiteren Unternehmung dieses Lager aufzuheben.

Der Obristlieutenant und Commandant von Gradiška, Ingert, übersetzte mit 300 Husaren der oberen Savegrenze auf das feindliche Gebiet. Diesem Vortrab folgte Obrist Petraš mit dem Fussvolke, welchem auch mittlere Savegrenzer zugetheilt waren. Allein die in der Schlacht bei Lugos erhaltene Wunde verschlimmerte sich derart, dass er sein Pferd nicht besteigen konnte. Dessen ungeachtet wollte er seine Betheiligung an dieser kleinen Expedition umsoweniger aufgeben, weil die Grenzer von ihm dabei angeführt sein wollten und sich sogar erbaten, ihn an Ort und Stelle zu tragen.

Am 7. September Abends wurde die Save bei Svinjar überschritten und am 8. der Marsch fortgesetzt, bis man Nachmittags in die Nähe des Lagers gelangte. Der zum Angriff commandirten Reiterei warfen sich 1000 Türken entgegen, wurden aber durch das gut angebrachte Feuer der Grenzer derart erschüttert, dass sie sich, ohne das Feuer zu erwiedern, eiligst zerstreuten. Als dieses die im Lager Zurückgebliebenen bemerkten, ergriffen auch sie die Flucht. Von den im Lager sich verspäteten 43 Mann wurden 40 niedergesäbelt und 3 gefangen. Man fand zehn Fässer Pulver und grossen Vorrat an Mehl vor. Das erbeutete Blei wurde an die Grenzer vertheilt, das Lager zerstört und die in der Nähe stehenden türkischen Kähne verbrannt [1]).

b) An der Banalgrenze.

Aus dem Lager von Kostainica unternahm Obrist Graf Erdödy einen Streifzug gegen Novi, eroberte drei türkische Kulen, nahm in denselben zwei Agen gefangen und drang bis unter die

[1]) In derselben Geschichte aus verschiedenen Quellen.

Kanonen von Novi, stürmte die dortigen Palanken, plünderte und zündete die Stadt an und kehrte mit 200 Stück Hornvieh ins Lager zurück[1]).

Um Dubica zu beschiessen, dirigirte Graf Drašković unter starker Bedeckung aus dem Lager von Kostainica Geschütz dahin (20. August). Ein Nachschub von 300 Mann zu Fuss und 300 zu Pferd folgte. Allein der Feind zog sich, von der dichten Finsterniss der Nacht während eines heftigen Niederschlages begünstigt, aus der Stadt und entging zugleich der Verfolgung. Dubica wurde besetzt und die nötige Vorkehrung zu einer kräftigeren Vertheidigung des Platzes getroffen [2]).

Im December wurde dem Grafen Drašković durch Kundschafter gemeldet, dass die Türken bei den Schlössern Biela stiena, Krupa, Alt-Maidan und auf der Unainsel bei Novi zur Consentrirung eines Streifcorps grosse Heu- und Getreidevorräte ansammeln. Daher detachirte er die Banalgrenzer unter den Commandanten von Kostainica und Zrinj, Matanić und Paraminski mit der Weisung, diese zu zerstören. Beide fielen in zwei Colonnen am 27. November Nachts ins feindliche Gebiet ein, berannten am 28. Biela stiena und nahmen es, wobei ausser den Verwundeten 40 Türken am Platze blieben, 500 Schober Heu sammt den Getreidevorräten angezündet wurden. Von da wendeten sie sich gegen Krupa, wo 300, und endlich nach Alt-Maidan, wo 500 Heuschober den Flammen übergeben wurden. Auch die dortigen Getreidevorräte gingen in Flammen auf. Dabei brachten sie 200 Stück Hornvieh, 300 Schafe und 30 Pferde als Beute mit, so dass das Lager mit Lebensmitteln versorgt wurde [3]).

Nach dem Abgange des Grafen Drašković zum Agramer Landtage übernahm Graf Erdödy das Interims-Commando.

Auf die Meldung, dass 1000 und einige hundert Türken im jenseitigen Gebiete lagern, setzte Erdödy 2000 Warasdiner und

[1]) Wiener Diarium Nr. 1364.

[2]) In demselben Nr. 1371.

[3]) In demselben.

Banalgrenzer in Marsch, um die Gegend zu säubern. Da jedoch der Feind bereits verschwand, so wurden die Ortschaften Materkov und Čaragovo überrumpelt, die Einwohner theils niedergemacht oder gefangen, theils in die anliegenden Wälder versprengt, die Ortschaften geplündert, dann eingeäschert und 100 Stück Vieh als Beute fortgetrieben [1]).

c) An der Grenze des Karlstädter Generalates und der Oberhauptmannschaft Lika.

Der Commandant der Karlstädter Grenze, Graf Rabatta, begnügte sich mit der Beschützung der Grenze. Im Anfange des Monates August wurde er jedoch aus seiner Ruhe im Lager bei Voinić aufgeschreckt, da die Türken bei Peria einen Einfall ins Generalat unternahmen. Auf die darüber eingegangene Nachricht traf Rabatta militärische Verfügungen, welche die gänzliche Vernichtung der Streifpartei zur Folge hatten. Die Sieger machten reiche Beute [2]).

Bei den dem Commando des Zenger Oberhauptmanns Baron Teuffenbach untergeordneten Meergrenzern und Likanern kamen zwei Streifzüge vor; der eine unter Führung des Obristlieutenants Baron von Herberstein gegen Perkovica, der andere unter Hauptmann Bonaca gegen Ostrošac. Beide Orte, sowie die vorgefundenen Feldfrüchte und Heuvorräte gingen in Flammen auf. Zwanzig abgehauene Köpfe und 9 Gefangene, nebst 100 Stück Hornvieh und 500 Stück Kleinvieh wurden als Beute zurückgebracht [3]).

Im Feldzuge 1717.

a) An der Savegrenze.

Im Feldzuge 1717 unternahm Petraš, inzwischen zum General befördert, schon vor Eröffnung der Operationen der Hauptarmee, die Eroberung der Palanke Lešnica.

1) Im Wiener Diarium.

2) In demselben Nr. 1365.

3) In demselben Nr. 1360.

Die Türken wollten ihre Čaiken aus der Drina zu Lande bis Šabac führen. Zur Sicherung dieser Transporte erbauten sie zu Lešnica auf der Hauptcommunication zwischen Zvornik und Šabac eine feste Palanke und legten eine starke Besatzung hinein. Dieser Posten bedrohte aber zugleich die österreichisch-ungarischen Angrenzungen, sowie die Savepassage selbst. Diese Verhältnisse bestimmten den General Petraš, Lešnica zu zerstören.

In dieser Absicht setzte er am 25. Mai mit 1200 Savegrenzern über die Save. Um seine linke Flanke gegen etwaige Unternehmungen der Besatzungen von Šabac und Zvornik zu decken, wies er 300 Grenzhusaren eine solche Stellung an, von der aus sie die nach jenen Festungen führenden Engpässe beobachten und leicht verlegen konnten. Er selbst wartete in einem Walde die Nacht ab, um geräuschlos vorrücken zu können, und setzte, in die Dunkelheit derselben gehüllt, gegen Lešnica seine Colonne wieder in Marsch, welches er am 26. bei Tagesanbruch erreichte. Es gelang der Tête, sich bis an die Thore unbemerkt heranzuschleichen, diese rasch zu sprengen, in die äussere Palanke einzudringen und sich derselben nach einem hartnäckigen Kampfe zu bemeistern.

Doch eine zweite innere Palanke und sieben feste Čardaken stellten sich unerwartet den mutig Stürmenden entgegen. Sechs Čardaken wurden mit vieler Todesverachtung genommen. Nun warfen sich die Feinde in die siebente und vertheidigten sie mit verzweifeltem Mute. Vergebens wurde ihnen wiederholt Pardon angetragen. Sie würdigten die Anträge nicht einmal einer Antwort. Als es endlich gelang, dieses letzte Reduit in Brand zu stecken, sprangen die Türken heraus und bahnten sich mit dem Säbel einen Weg nach dem anliegenden Walde, wo sie aber den Grenzhusaren in die Hände fielen und grösstentheils niedergesäbelt wurden.

Der Verlust der Türken war bei der Hartnäckigkeit der Vertheidigung ein grosser. Sie verloren 300 Mann, 7 Fahnen, und einen ledernen Böller.

General Petraš liess die Palanke ganz in Asche legen und zog sich in seine Stellung am linken Saveufer zurück [1]).

Anfangs Juli wollte sich Petraš mit seiner Grenzmiliz durch einen Handstreich der Festung Šabac bemächtigen. Er hatte zu dieser Unternehmung von der Hauptarmee 300 Mann Cavallerie und 8 Kanonen an Verstärkung erhalten. Es zeigte sich jedoch nach dem ersten Sturme, dass dieser Ort ohne schweres Geschütz nicht zu nehmen sei. Er musste sich daher mit der Aufstellung zwischen Šabac und Mitrovic begnügen, um dadurch die Communication mit Peterwardein, sowie die Fouragirung der Hauptarmee zu decken [2]).

Auch im zweiten Feldzuge erneuerten die Türken ihre Einfälle in die obere Savegrenze, wo sie die festen Posten Mlaka, Jablanac, Strug und Mačkovac gänzlich zerstörten; allein weiter konnten sie nicht vordringen, denn General Petraš eilte herbei und that jeder weiteren Offensive Einhalt.

Am 15. Juli erschienen in Türkisch-Kobaš 200 Reiter und wollten nach eingerückter Verstärkung Oesterreichisch-Kobaš überrumpeln. Diesem Plane trat der Obercapitän Udvargel entgegen. Er übersetzte noch rechtzeitig mit seinen Grenzern die Save, und zersprengte durch seinen unerwarteten Angriff die türkische Reiterei.

Ein härteres Schicksal traf die auf vier Schiffen in Svinjar gelandeten Türken. Capitän Relković warf sich auf sie mit solchem Ungestüm, dass nicht ein Einziger nach Bosnien zurückkehrte [3]).

Dieser Ueberfall an der Save war der letzte im Feldzuge vom Jahre 1717.

Die Türken zogen alle disponiblen Kräfte gegen Belgrad zusammen, wo Prinz Eugen am 16. den Grossvezier gänzlich schlug und am 18. auch Belgrad in seine Gewalt bekam. Bei der

[1]) Oesterr. Militär-Zeitschrift, J. 1811, 4. Heft, S. 13—14.

[2]) In derselben S. 23.

[3]) In der Gradiskaner Regimentsgeschichte.

Belagerung und Einnahme von Belgrad wurden auch Save- und Donaugrenzer verwendet, wobei sie erspriessliche Dienste leisteten, während die kroatische Grenzmiliz ihre Aufstellung an der Grenze beibehielt.

b) An der Banalgrenze.

Am 28. Juli brach Graf Drašković aus seinem Lager zu Kostainica mit 5000 Banalisten und Banderialisten in Bosnien ein und rückte gegen Maidan die ganze Nacht hindurch vor, erreichte es aber zu spät, so dass eine Ueberrumpelung nicht mehr möglich war. In Folge dessen legte er die fünf Dörfer in dessen Umgebung in Asche und zog sich an die Sana zurück.

Dort erfuhr er, dass Maidan von 500 Mann besetzt sei und legte sich in einen Hinterhalt, um die Besatzung, im Falle sie ihn aufsuchen wollte, zu überfallen. Da sich aber kein Feind zeigte, setzte er mit einigen Gefangenen und einer grossen Beute an Hornvieh und Pferden seinen Rückmarsch fort [1]).

Der Angriff auf Kozarac.

Am 8. August detachirte Graf Drašković die Commandanten von Kostainica, Matačić und Kaminjan, die Vizecommandanten von Jasenovac, Niklas Jelačić und Adam Iliačić, die Capitäne Kerer und Crukéry mit den Zrinjer und Glinaer Grenzern, ferner die Husaren des Agramer Bischofs und die Banderien, 2000 Mann stark, gegen Kozarac. Kozarac war fest verpallisadirt, verschanzt und durch vier grosse Čardaken gesichert. Die Führung war dem Commandanten Matačić übertragen.

Das Object des Angriffes lag 5 Meilen von der Una entfernt und war nur von 300 Mann besetzt. Es deckte die Streifzüge aus Banjaluka und Maidan und beherrschte die Sanalinie.

Matačić marschirte den ganzen Tag über das hohe Gebirge, ebenso die folgende Nacht, so dass er am 10. vor den verpalli-

[1]) Bericht an den Grafen Rabatta vom 30. Juli. Beilage zu Nr. 49 im Agramer G. C. Archiv.

sadirten Schanzen anlangte, und zwar nach dem Abmarsche des Commandanten Odapascha mit einer Abtheilung der Besatzung, um den Posten von Banjaluka aus zu verproviantiren.

Mit anbrechendem Tage berannten die Grenzer und Banderialisten die Vorstadt und warfen den Feind in die Schanze.

Darauf avancirte man bis zum äussersten Graben der Verpallisadirung und besetzte alle vier Flanken des Ortes bis hart an dieselbe mit Fussvolk. Obwohl der Feind gegen die Anrückenden sehr lebhaft feuerte, so beschloss man dennoch zum Angriffe zu schreiten.

Der Sturm begann um halb 5 Uhr Früh mit grosser Bravour. Nach Passirung des Graben und Wegnahme der zwei in der Flanke stehenden Čardaken stiess man auf einen zweiten Graben. Hier wurde das Feuer mit noch mehr Lebhaftigkeit erneuert, liess jedoch nach, als Matačić 3 bis 400 Husaren absteigen, aus den umliegenden Häusern Holz, Bretter, Stroh und Heu zusammentragen und damit theils den Graben ausfüllen, theils die zwei noch im feindlichen Besitze befindlichen Čardaken in Brand stecken liess.

Während der Zeit, als das Feuer sich verstärkte und der Feind mit unerhörter Gegenwehr den Sturm der tapferen Banalisten abzuschlagen suchte, waren die Stiegen der beiden Čardaken bereits abgebrannt und standen die grossen Säulen in Flammen. Allein trotz des augenscheinlichen Unterganges durch den Flammentod, wollten sich die verzweifelt Kämpfenden nicht ergeben und setzten ihr wütendes Feuer fort, bis nicht die Säulen völlig verbrannt waren und die Čardaken zusammenzustürzen begannen. Die ganze Besatzung fiel bis auf 4 Mann. Zwei Agen, 2 Fähnriche, 1 Disdar und 54 Gemeine wurden theils niedergehauen, theils vom Feuer verzehrt. Da das Feuer meistens alles Brennbare verzehrte, so bildeten nur ein Allarm-Böller und einige Doppelhaken mit 30 Pferden die Beute der Sieger. Kaiserlicherseits zählte man 25 Todte und Blessirte [1]).

[1]) Bericht des Grafen Drašković vom 11. August an F. M. L. Grafen Rabatta, 2. Beilage zu Nr. 49 in demselben Archiv.

c) An der Karlstädter Grenze.

An der Karlstädter Grenze erfolgte der erste Einfall von Seite der Türken, obwol Rabatta im gegenwärtigen Feldzuge mehr Thätigkeit entwickelte als im verflossenen.

Das Gefecht bei Blagaj.

Schon am 15. Jäner fiel der türkische Capitän Cerić aus Novi mit 4000 Mann bei Blagaj ein, wo es zu einem sehr scharfen Gefechte kam. Die Türken wurden von den Grenzern des Sluiner und Oguliner Capitanates in grosser Unordnung über die Grenze zurückgeworfen. Sie verloren 50 Mann an Todten, eine Fahne und eine Pauke. Die gemachte Beute wurde ihnen abgejagt und 50 Pferde erbeutet. Ein vornehmer Türke, der sich auf der Flucht im Verhaue verlief, wurde von einem Grenzer niedergemacht [1]).

Eroberung von Furian.

Am 28. Juli setzte der commandirende General, Graf Rabatta, die Grenzer des Zenger Obercapitanates und des Otočaner Capitanates nach Sluin in Marsch, wo er Tags zuvor mit seiner adeligen Leibcompagnie und zwei Karlstädter Husarencompagnien eingerückt war. An demselben Tage wurde Kriegsrat gehalten und auf Antrag Rabatta's beschlossen, mit den concentrirten 4000 Grenzern und Archibusirern bei Skop zwischen Sluin und Rakovica ein Lager zu beziehen.

Von hier aus wurde der Burggraf von Ladjevac, Michael Matanić, mit 4 bis 500 freiwilligen Grenzern unter Commando des Hauptmanns Knežević detachirt, um das Schloss Furian zu berennen und es vom Wasser abzuschneiden.

Das Schloss erhob sich auf einem hohen Felsen, hatte einen 6' dicken Thurm, war mit einer 3° hohen Mauer umgürtet und durch vier starke, neu verpallisadirte Blockhäuser flankirt. Diese waren ringsum mit spanischen Reitern versehen. Dadurch war es für längere Zeit vertheidigungsfähig.

[1]) Bericht des Generalamtsverwalters Baron Teuffenbach in demselben Archiv. 1. Fasc. Nr. 16. (1717).

Schon in der nächsten Nacht gelang es das Schloss vom Wasser abzuschneiden.

Am 28. erhielt man die Nachricht, dass der Oberhauptmann der Grafschaften Lika und Krbava, Graf Attems, mit seinen Grenzern durch das türkische Gebiet nach Rakovica seinen Marsch genommen. Dieser stiess im Vorrücken auf die 300 Mann starke türkische Ablösung von Dreźnik. Die Türken setzten sich zwar anfangs zur Gegenwehr, nahmen jedoch beim Anrücken der Hauptcolonne so eilig die Flucht, dass nur zwei niedergemacht und drei gefangen werden konnten. Uebrigens hatte Graf Attems am Marsche alle vorgefundenen Häuser und Feldfrüchte niedergebrannt und sieben Pferde erbeutet.

Am 30. Juli liess Burggraf Matanić auf erhaltenen Befehl um Mitternacht Furian berennen, die hölzernen Gebäude beim Schlosse und die Čardaken in Brand stecken, wodurch alles Brennbare in Asche gelegt wurde. Die Besatzung wehrte sich verzweifelt. Da befahl F. M. L. Graf Rabatta dem Obristen Baron Teuffenbach, mit den Zengern und Otočanern, sowie mit den Hauptmannschaften Thurn, Barilović, Ogulin und Tuin auf der Anhöhe gegenüber von Furian Stellung zu nehmen, den Feind, falls er sich zum Entsatze ansammeln sollte, zu beobachten und dabei den Freiwilligen vor Furian hilfreiche Hand zu bieten. Als nun die Türken bemerkten, dass man an die Untergrabung des Schlosses Hand anlege, um es in die Luft zu sprengen, so verlangten sie mit dem Hauptmann Knežević auf Parole zu sprechen. Dieser brachte die Nachricht, dass man zu capituliren verlange. Die Besatzung wollte gegen Stellung einer Geissel an den Grafen Rabatta einen Bevollmächtigten absenden, um mit ihm die Capitulation festzusetzen. Rabatta gestattete ihnen den Abzug nur im Hemd und ohne Waffen und eine Escorte bis nach Cetin.

Im Thurme fand man zwei metallene Geschütze, einen Allarmböller, zwei Handmühlen, 6 Centner Pulver, einen mässigen Vorrat von Blei und eine Fahne. Die Ober- und Untergewehre und was sonst vom Brande verschont blieb, wurde den Grenzern preisgegeben. Burggraf Matanić wurde wegen herzhafter Führung der

Sturmcolonne zum Commandanten des Schlosses ernannt. Die Grenzer verloren bei der Berennung sieben Todte und hatten sechs Verwundete.

Am 21. Juli wurde eine Colonne von 1000 Grenzern auf Turlić und Trzac commandirt. Diese stiess zwar auf keinen Feind, verbrannte jedoch die umliegenden Häuser und Mühlen, sowie eine Menge Weizen und Hafer.

Jener Theil der Besatzung von Furian, welcher vor Einschliessung des Schlosses zur Verproviantirung abgegangen war, wurde abgeschnitten [1]).

In diesem Feldzuge hatte der Oberhauptmann Graf Attems schon am 20. April mit 100 Likaner Reitern Vakup recognoszirt. Er langte dort Nachts an und legte 70 Mann, ohne dass es die feindlichen Posten bemerkten, in die im Rücken des anliegenden Waldes befindlichen Pässe in Hinterhalt. Mit den übrigen 30 Mann suchte er den Feind aus Vakup herauszulocken. Endlich entschlossen sich 20 Reiter und 20 Semini zu einem Ausfalle, von denen sich jedoch die Letzteren in einem Gebüsche verbargen. Die Likaner liessen den Feind auf eine kurze Distanz an sich kommen; dann aber sprengten sie im schärfsten Galopp auf sie los und stäubten sie auseinander. Nur sechs blieben todt am Platze. Die Likaner hatten nur ein verwundetes Pferd [2]).

Inzwischen waren durch Englands Vermittlung Friedensunterhandlungen eingeleitet worden, welche zu dem für Oesterreich so günstigen Frieden zu Požarevac in Serbien führten (21. Juli 1718). Namentlich erhielt der Complex der ungarischen Krone einen Gebietszuwachs durch den Rückfall des Banates an die ungarische Krone. Die kleine Wallachei, sechs Districte von Serbien und ein Landstrich in Bosnien wurden neu acquirirt.

[1]) Rabatta's Relation, Beilage zum Berichte des Prinzen Eugen vom 20. August bei Nr. 17 im Agramer G. C. Archiv.

[2]) Bericht des Grafen Attems aus Gospić vom 23. April. Beilage zu Nr. 64 in demselben Archiv.

§. 13. Betheiligung am Kriege mit Spanien und Frankreich. 1733—1736.

Der österreichische Ländercomplex genoss nach dem Frieden von Požarevac eine fünfzehnjährige Ruhe. Die Störung derselben ging von Spanien aus. Dem spanischen Könige Philipp V. genügte nicht der Antheil an dem Erbe der spanischen Habsburger, welchen ihm Ludwig XIV. erkämpfte. Er griff auch nach Theilen der italienischen Halbinsel. Frankreichs Minister, Cardinal Fleury, der die von Heinrich IV. angebahnte antihabsburgische Politik mit eiserner Consequenz verfolgte, stand an der Seite Spaniens. Es entspann sich ein reges Intriguenspiel der westeuropäischen Diplomatie, welche bald Verträge und Allianzen schloss, bald sie wieder löste und das Streben Kaiser Karl's VI., seiner Tochter Maria Theresia durch Anerkennung der pragmatischen Sanction den Thron zu sichern, eigennützig ausbeutete. Dazu trat der Todesfall des polnischen Königs August II. Der Kaiser unterstützte die Bewerbung des sächsischen Churfürsten, Frankreich die des entthronten Stanislaus Lescinsky. Dies hatte eine neue Gruppirung der Mächte zur Folge. Während sich Oesterreich nur auf die Verstärkung seiner Garnisonen in Schlesien beschränkte, um auf die Königswahl in Polen einen indirecten Einfluss zu nehmen, schritt Russland mit Waffengewalt für den Churfürsten ein. Nach dem Austausche heftiger Manifeste zwischen Frankreich und Oesterreich brach der Krieg aus, in welchem Kaiser Karl VI. ohne Bundesgenossen blieb.

In diesem Kriege wurden die Grenzer zum ersten Male ausserhalb der Monarchie ohne Werbung verwendet. Doch wurde für die Ausmarschirten die Dienstzeit im Felde nur auf e i n h a l b e s J a h r ausgedehnt, um sie nicht der Hauswirtschaft zu lange zu entziehen. Die Grenzer hielten an dieser halbjährigen Dienstdauer so fest, dass sie manchesmal mitten in den Operationen in kleinerer oder grösserer Anzahl die Armee verliessen, ohne

ihre Entlassung abzuwarten. Doch geschah es nur ausnahmsweise [1]).

Aus dem Obercapitanate der oberen Savegrenze wurden vier Compagnien zu Fuss und eine Husaren-Abtheilung nach Italien in Marsch gesetzt. Fünf Compagnien Warasdiner bildeten die Garnison von Triest. Eine Abtheilung stand unter Galler in Tirol. Die unteren Savegrenzer trugen sich selbst zum Ausmarsche an, ohne dass man diese Dienstwilligkeit benützte. Die Karlstädter konnten im Jahre 1733 nicht ins Feld rücken, weil sie beim Pestcordon und bei Festungsbauten in Karlstadt verwendet wurden. Erst im Jahre 1734, nachdem man den Grenzern den durch frühere preussische Werbungen erzeugten Wahn, dass man sie verkaufen wolle, durch ein kaiserliches Patent zu benehmen gesucht, wurde auf die Absendung eines Corps von 4 bis 6000 Mann nach Neapel Bedacht genommen, wo die Spanier gelandet waren. Aus der Karlstädter Grenze bestimmte man 2000 Mann unter Herberstein's Commando und 3300 Warasdiner unter Galler zum Ausmarsche. Da es aber im Warasdiner Generalate Anstände gab [2]), so erhielt Graf Herberstein die Weisung, mit dem Karlstädter Contingente nach Fiume abzurücken und sich dort auf dem Fahrzeuge Vivers einbarkiren zu lassen [3]). Als aber die Einbarkirung der ersten fünf Compagnien stattfinden sollte, erwachte der alte Argwohn und Wahn, den man durch das Patent für beseitigt hielt und die Mannschaft widersetzte sich. Schon war die Anordnung getroffen, drei Compagnien (600 Mann) unter Commando des Obristwachtmeisters Grafen Frankopan nach Triest und zwei Compagnien nach Fiume zu verlegen [4]), als es dennoch gelang, sie auf die See zu bringen. Sie landeten im neapolitanischen Hafen Pescara.

[1]) So verliess ein Theil Warasdiner in diesem Kriege die Aufstellung in Tirol, und nur 400 Mann blieben unter Galler's Commando zurück. (Beim Herzog von Hildburgshausen.

[2]) 4. Mai, 2. Fasc. Nr. 54, Agramer G. C. Archiv und bei Hildburgshausen.

[3]) 19. Mai, 2. Fasc. Nr. 71 in demselben Archiv.

[4]) 23. Juli, 2. Fasc. Nr. 152.

Aus der Maroser Grenze rückten 500 Mann zu Fuss und 200 Mann zu Pferde, aus der Theisser 810 Mann nach Schlesien ab [1]).

Im Jahre 1735 gingen 1500 Karlstädter ins Litorale ab, wo 1200 Mann Triest, 300 Fiume besetzten [2]).

Auf die Nachricht, dass von Aquileja und Triest feindliche Schiffe in Sicht kamen, erhielten 2000 Karlstädter die Bestimmung, in zwei Colonnen nach Fiume abzugehen und andere 2000 Mann den Befehl zur Marschbereitschaft. Die erste Colonne führte Obristlieutenant Benzoni, die zweite Obristwachtmeister Szily [3]).

Der Erzbischof von Karlovic, Vincenz Ivanović, warb ein serbisches Husaren-Regiment, wozu auch die Serben der bereits bestehenden Grenzgebiete, mit Ausnahme der Warasdiner, freiwillige Beiträge leisteten. In diesem Jahre rückten nach Wegräumung der Hindernisse durch den Herzog von Sachsen-Hildburghausen und durch dessen tactvolle Einflussnahme 4000 Warasdiner in's Feld [4]).

Das Marinecorps, welchem bereits 80 Grenzer angehörten, erhielt eine Verstärkung von mehreren Hundert Meergrenzern [5]).

Auch 4000 Savegrenzer sollten die italienische Armee verstärken; allein die Absicht scheiterte an dem ihnen beigebrachten Wahne obligater Dienstzeit und des Verkaufes an venetianische Galeeren [6]).

Im Feldzuge 1735 fanden sich unter den 26.009 Mann, aus welchen die Operationsarmee des Feldmarschalls Grafen Königsegg bestand, 2563 Grenzer in der Reserve-Division des Feldmarschall-Lieutenants Herzogs von Sachsen-Hildburgshausen [7]).

[1]) 3. Mai, Nr. 204 in den chronolog. Act. Extracten.

[2]) 23. Juli, 2. Fasc. Nr. 152 im Agramer G. C. Archiv.

[3]) 2. Fasc. Nr. 90 in demselben Archiv.

[4]) 4. October, 3. Fasc. Nr. 42 in demselben.

[5]) 24. October, 3. Fasc. Nr. 60 in demselben.

[6]) Siehe die Verfassungsgeschichte §. 29.

[7]) Standesausweis vom 30. April 1735, österr. Militär-Zeitschrift, Jahr 1824.

Die Armee stand bei Eröffnung des Feldzuges im Lager bei St. Benedetto im Mantuaner Gebiete, um die Festung zu decken. Die Grenzer standen auf Vorposten und patrullirten zur Beobachtung des Feindes. Eine Colonne Grenzer wurde zur Verstärkung der Besatzung von Mirandola commandirt.

Während nach Aufhebung des Lagers die Armee den Po bei St. Giacomo übersetzte, beobachteten Warasdiner Grenzer an der Fossa dei Gambari bei Biscoldo die feindlichen Bewegungen. Als auch der Uebergang der Arriergarde bewirkt war, besetzten sie mit Dragonern die abgelösten Poschiffe, um das Artilleriefeuer des linken Ufers, welches bei Abbrechung der Uebergangsbrücke das Anrücken des Feindes verhindern sollte, durch Gewehrfeuer zu verstärken.

Während der Feldmarschall die Rückzugslinie nach Tirol zu gewinnen suchte, liess er den General der Cavallerie, Grafen Khevenhüller, mit einigen Regimentern und zwei Warasdiner Grenzbataillonen in der Aufstellung bei Ostiglia mit der Weisung zurück, den Po und das jenseitige Gebiet zu beobachten, die Posten am Po an sich zu ziehen und die Zurückschaffung des Proviants zu befördern.

Als auch der Feind den Po überschritt, zog sich Khevenhüller mit seinem Corps von Ostiglia nach Villimperta zurück, und da die Verstärkungen aus der Grenze nicht zureichten, um dem dreimal stärkeren Feinde zu widerstehen, wurde der Rückzug nach Tirol angetreten.

Während sich die Armee in Bewegung setzte, erhielt der Herzog von Sachsen-Hildburgshausen den Auftrag, mit zwei Cavallerie-Regimentern und drei Grenzbataillonen die nach Borghetto führende Minciobrücke zu vertheidigen, um den Rückzug der Armee zu sichern. Als dieser bewirkt war, schloss er sich wieder an die Armee an. Am 21. blieb er vor Bussolongo mit 1500 Grenzern, 1000 deutschen Reitern und 50 Husaren als Nachhut zurück.

Sobald die Armee vollständig am Tiroler Boden stand, besetzte der Feldmarschall mit sämmtlichen Grenzern und dem

Infanterie-Regimente Vučetić die Etschklause und den Monte Balbo, um dem Feinde den Durchbruch zu verwehren [1]).

Aus den Berichten des Herzogs geht hervor, dass die Haltung der Warasdiner eine echt soldatische und mutige war.

Betheiligung der Zenger zur See.

Geschichtliche Anerkennung verdient die Thätigkeit, welche die Zenger in diesem Kriege entwickelten. Sie armirten Privatschiffe, wozu die Patrone aus der Kammeralcasse 3000 fl. erhoben. Diese Schiffe wurden unter das Commando des Obristlieutenants de Lumoga gestellt [2]).

Als es gelang, ein französisches Handelsschiff zu kapern, wurde die Ausrüstung von neun Fusten gestattet und dazu ein Geldbeitrag vom Aerar bewilligt [3]).

Im Jahre 1734 unterzeichneten am 1. Februar in Karlstadt sechs Zenger Schiffsrheder folgenden Revers:

„Nachdem Kaiser Karl VI. es bewilligt und dazu selbst mit Geld beigetragen, dass die Zenger in dem ausgebrochenen Kriege einige Schiffe ausrüsten, um zu ihrem und ihrer Erben Ruhm nach ihrem Vermögen jedem feindlichen Angriffe Widerstand leisten und Abbruch thuen zu können, erklären wir:

„mit den von uns ausgerüsteten Schiffen im offenen Meere und in den Häfen keine anderen Schiffe als die der Krone Frankreichs und deren Alliirten anzugreifen;

„die in einem neutralen Hafen, wo eine ordentliche Garnison liegt und Geschütze vorhanden sind, eingelaufenen Schiffe zu verschonen;

„die bei Wegnahme solcher Schiffe vorgefundene Bemannung getreu zu verzeichnen, das Verzeichniss durch den Obristen Baron von Raunach dem landescommandirenden General Grafen

[1]) Auszug aus der österr. Militär-Zeitschrift, J. 1824, 10. Heft.

[2]) Im 3. Fasc. Nr. 63. Agramer G. C. Archiv.

[3]) 3. Fasc. Nr. 77 in demselben.

von Stubenberg zur Kenntniss zu bringen und vor dessen Entschliessung keine Vertheilung vorzunehmen.

„Wir Armateurs verbinden uns insbesondere nach den allgemeinen Rechten, für die Schiffe, die wir ausrüsten wollen, zu haften, ebenso wie für ihre Bemannung, als wenn wir selbst zugegen wären, und dass wir die letztere bei Uebertretungen ihren Commandanten ausliefern wollen, wogegen uns keine Ausflucht, welcher Art sie immer sein mag, schützen soll. Urkund dessen unsere Fertigung [1].“

Zur Ausrüstung von zwei Kundschafts- und einigen Korsarenschiffen wurden 3000 fl. und die Armatur bewilligt. Den Patronen derselben gestand die Kriegsstelle die tägliche Besoldung von 24 kr., jedem Matrosen von 12 kr. zu [2].

In demselben Jahre wurde den Zengern und Fiumanern Pietro de Vukasović, Franz Aichelburg, Nicola de Marotti und Stefano Benzoni 3000 fl. zum Bau einer Galeere, ein Werbpatent für 250 Mann, eine Cours-Instruction sammt der dazu nötigen Armatur und Munition bewilligt. Zur Werbung wurden auch Grenzer zugelassen [3].

Zugleich erhielten die sämmtlichen in Zeng gebauten und ausgerüsteten Fahrzeuge die Weisung, eine Escadre zu formiren, um sich die Prisen mehr zu sichern und dem Feinde grösseren Abbruch thun zu können [4].

Den Grenzern wurden die Dienste auf der Galeere wie die im Generalate angerechnet [5]. Der Vojvoda Peter Vukasović kaperte in den Häfen von Cerigo und Cuzzolari zwei Schiffe, welche ihm sowie das schon früher genommene Trabakel als gute Prise zugesprochen wurden [6].

[1]) Die Armateur's hiessen: Kuhačević, Tomazetović, Demelli, Daničić, Stauber, Govković, im 1. Fasc. Nr. 1 in demselben Archiv.

[2]) 2. Fasc. Nr. 45 in demselben.

[3]) 10. Februar 1734, 1. Fasc. Nr. 36 in demselben.

[4]) 1. Mai, 2. Fasc. Nr. 45 in demselben.

[5]) Laxenburg, 26. Mai 1734. 2. Fasc. Nr. 81 im Agramer G. C. Archiv.

[6]) 19. Jänner 1735. 1. Fasc. Nr. 26 in demselben.

Der Cornet Daničić nahm ein Kauffahrteischiff [1]).

Die Vukasović'sche Galeere brachte im Jahre 1735 drei Prisen: 1 Trabakel, 1 Polacca und 1 Schiff von grösserem Tonnengehalte in den Zenger Hafen [2]).

Auf die Anzeige des F. M. Grafen Königsegg, dass die Franzosen bei Pavia Kriegsfahrzeuge bauen und dass zu deren Equipirung Matrosen aus der Provence einberufen werden, verordnete die Kriegsstelle, dass die Zenger Galeotten-Escadre zu der Triester stosse und mit derselben gemeinschaftlich operire [3]). Zur Bemannung dienten Grenzer. In Folge dessen wurden vier halbe, für den Po verwendbare Galeotten armirt, jede mit 100 Mann besetzt. Sie gingen, von Vukasović geführt, gegen die Pomündung in die See, um sich dem F. M. Königsegg zur Verfügung zu stellen. Unter Einem versprach Königsegg den Zengern freien Handel mit der kaiserlichen Armee, sicherte ihnen die dem Feinde abgenommenen Prisen als volles Eigenthum zu und dem Commandanten Vukasović die Erwirkung einer Militärcharge [4]).

Die vier Galeotten und mehrere Fusten wurden dem Commando des Obristen Bärenklau untergeordnet. Dieser gab ihnen, nachdem sie die kaiserliche Arriergarde von Rovere nach Ostiglia übersetzt hatten, im Po eine Aufstellung im Angesichte des Feindes und befahl ihnen Anker zu werfen. Zugleich wurde angeordnet, weil der Feldmarschall die Zenger Schiffe wieder absegeln lassen wolle, sich auf den künftigen Abend segelfertig zu halten. Beim Aufbruche von Ostiglia wollte der Obrist die abgetragene Schiffbrücke mit den Schiffen nach Pastoce persönlich convoiren. Plötzlich rückte der Feind an und bewarf die Schiffe aus dem Geschütz. Statt sich durch eine Bergfahrt zu retten, verliess die Mannschaft grösstentheils die Galeotten und war nicht mehr auf die Schiffe zu

[1]) Beilage zu Nr. 94, 1735 in demselben.

[2]) 9. April, 2. Fasc. Nr. 9.

[3]) Beilage zu Nr. 27, 2. Fasc. Nr. 27 in demselben.

[4]) 4. März 1735. 2. Fasc. Nr. 31 in demselben.

bringen, welche endlich in Grund geschossen wurden [1]). Einige wurden von der Mannschaft selbst durch Anbohren zum Sinken gebracht. Als Rädelsführer dieses Vorfalles ergab sich ein Gefreiter [2]), durch welchen jedoch der Patriotismus der Zenger nicht im geringsten geschädigt wurde.

Am 3. October 1735 wurde zwar in Wien der Friede verkündigt, allein unterzeichnet wurde er mit Frankreich erst am 8. November 1738. Sardinien trat erst am 5. Februar 1739, die Königin von Spanien und Neapel am 21. April d. J. bei. Don Carlos von Spanien erhielt Neapel und Sizilien, Lescinsky blieb Titularkönig und erhielt für seine Lebenszeit die Herzogthümer Bar und Lothringen gegen Rückfall an Frankreich; der Herzog von Lothringen Toscana, der Kaiser Parma, Piacenza und Quastalla, der König von Sardinien die Provinzen Novara und Tortona und vier Herrschaften [3]).

Kaiser Karl VI. erkaufte den unfruchtbaren Ruhm, Polen einen König gegeben zu haben, und die Garantie der pragmatischen Sanction von Frankreich und Sardinien mit dem Verluste von Neapel und Sizilien, mit dem an Sardinien abgetretenen Antheile des Herzogthums Mailand, mit einer grossen Schuldenlast, da er ein dreifaches Heer aufstellen und erhalten musste.

[1]) Bericht des F. M. Königsegg an Obristen Baron Raunach vom 8. Juni aus Ostiglia. Beilage beim Zenger Prozess, 2. Fasc. Nr. 65 im Agramer G. C. Archiv.

[2]) Bericht des Obristen Baron Raunach an den F. M. L. Stubenberg bei derselben Nummer in demselben.

[3]) St. Fidele, Torre de Forti, Gravedo und Campo Maggiore, bei Mailáth (österr. Gesch. 4. B., S. 616).

III. Culturgeschichtliches aus der Zeit der I. Periode.

§. 1. Allgemeiner Culturzustand.

Es ist ein missliches Unternehmen, zur Zeit der ersten Periode nach jenen Momenten des Volkslebens Umschau zu halten, in welchen sich der geistige Gehalt desselben ausprägt, und die man in ihrer Gesammtheit mit dem Namen Cultur bezeichnet.

Die Colonisten, welche aus der Türkei sich unter kaiserlichen Schutz flüchteten, brachten vom Sklavenjoche erzeugte sittliche und geistige Verkommenheit mit, oder aber, wo kräftige Naturen den Einflüssen derselben widerstanden, naturwüchsige physische Kraft und eine geistige Disposition, welche beim freieren Aufathmen in der neuen Atmosphäre sich gegen die Anlegung der Civilisationsbande sträubte und sich im locker gebundenen Leben gefiel.

Die Einheimischen, denen man die scharf angezogenen Feudalbande löste, traten ebenfalls im naturwüchsigen, wenn nicht verkümmerten Zustande in die neuen militärischen Verhältnisse ein. Die äusserst geringen Culturmittel erschienen auf der ersten Stufe dieser neuen Situation nicht anwendbar, da es an Zugänglichkeit fehlte. Man musste alle Energie daran setzen, um eine erträgliche Disciplin herzustellen. So war das allmälig anwachsende Soldatenvolk ursprünglich an die Handgriffe des soldatischen Mechanismus des Exercitiums, an den Ackerbau, Viehzucht und die notwendigsten gewerblichen Hantirungen angewiesen, welche sie derart betrieben, wie sie ihnen die Väter beigebracht hatten. An diesem Gewohnheitsvermächtnis hielten sie jedoch

mit einer Zähigkeit fest, welche man bewundern müsste, wenn sie eben nicht die Frage des Fortschrittes beträfe. Die Grenzgebiete hätten sich an eine weiter vorgeschrittene Nachbarschaft anlehnen müssen, um durch lebendige Beispiele den innerlich tief greifenden Hang zur ererbten Gewohnheit an der Wurzel zu zerstören.

Von einer Nationalliteratur der Nachbarn und deren cultivatorischem Einflusse konnte in einer Zeit keine Rede sein, wo sich ein barbarisches Latein selbst in die gesellschaftlichen Kreise aus den Amtsstuben hineindrängte. Was die Ragusaner Dichter schufen, blieb das Eigenthum Einzelner in eng begrenzten Kreisen. Dagegen schuf sich das Volk selbst eine Poesie, besang seine heldenmütigen Lieblinge in schlichten, aus dem Herzen fliessenden Weisen, welche es mündlich von einer Generation auf die andere vererbte.

Der Handel, seit den Seefahrten der Phönizier der Missionär der Cultur, bewegte sich im engen Raume und war aus dem Stadium des Tausches kaum herausgetreten, als sich das Soldatenvolk in einzelnen Grenzgruppen als Schutzwehr der mittel europäischen Christenheit allmälig an der Südgrenze der Monarchie formirte und ostwärts vorrückte. Ja der Tauschhandel blieb an der Karlstädter Grenze noch lange aufrecht, weil es eben die gegebenen Verhältnisse geboten.

Auf der ganzen Landstrecke vom Durchbruche der Zermanja im südlichen Bergrücken Velebits bis zum Austritte der Maros aus der siebenbürgischen Karpaten-Terrasse, auf welcher die Grenzmiliz lagerte, waren am Schlusse der ersten Periode nur einzelne Nationalschulen zerstreut, die meisten in der Theiss- und Maros-Grenze, wo Baron Schlichting bei den Sessionszuweisungen an die Kirchen und Pfarreien auch die Lehrer mit Bodenparzellen bedachte. In Peterwardein und Essek hatten die Jesuiten in ihren Klöstern Unterricht ertheilt. Doch blieb dieser anfangs ein privater. Im Jahre 1723 wurden in der Savegrenze Zusammentretungen mit dem Kammeral-Inspector und diessfällige Verhandlungen über verschiedene Gegenstände, darunter die Schulen

als Neuerung vom Hofkriegsrate untersagt [1]). Doch fand derselbe im Jahre 1729 unter dem 23. März den Esseker Jesuiten die Unterrichtsnorm vorzuschreiben [2]), wodurch die dortige Jesuitenschule das Oeffentlichkeitsrecht erhielt. Nur wurde sie nicht in der Festung geduldet [3]), dagegen vom Generalamtsverwalter Grafen Khevenhüller im Jahre 1733 erweitert [4]). Im Warasdiner Generalat fand der Herzog von Sachsen-Hildburgshausen einige Nationalschulen, in welchen man Lesen und Schreiben lernte. In der Karlstädter Grenze bestand eine Nationalschule in Zalušnica, in welcher der Karlstädter Bischof seine Diakonen heranbildete. Einige Aushilfe leistete der Clerus durch Privatunterricht solchen Offizierskindern, welche aus Mangel an zureichenden Mitteln in Wien oder sonst wo ausserhalb der Grenze am Unterrichte nicht theilnehmen konnten.

Daraus erklärt sich ganz einfach, dass der Herzog von Sachsen-Hildburgshausen im Jahre 1736 im Warasdiner Generalate Offiziere vorfand, die kaum lesen und schreiben konnten, und dass es solche in allen Grenzgeneralaten gab. So blieb der Clerus der einzige Bildner in der Grenze auf der Kanzel und im Privatunterrichte.

Dem obigen zufolge fällt die Culturskizze der ersten Geschichtsperiode mit den kirchlichen Verhältnissen zusammen, welche hier nur insoweit skizzirt werden können, als sie mit der Verfassungsgeschichte im inneren Zusammenhange stehen und entweder mittelbar oder unmittelbar in das Volksleben eingreifen, was namentlich beim griechisch-orientalischen Cultus der Fall war, dessen Existenz eine doppelte Basis, eine kirchliche und eine weltliche hat.

Doch wurde gegen den Schluss der ersten Periode mit der Herstellung einer Postverbindung und mit einer Handelsstrasse

[1]) 28. August in den chronolog. Act. Extracten, Z. 329, 335, 353, 428.

[2]) Nr. 318 und 443 in denselben.

[3]) 1731 Z. 131 in denselben.

[4]) Juni 1733, Z. 356 und 527.

zum Adriabecken zur Förderung des Verkehrs der Anfang gemacht.

§. 2. Vertheilung der bischöflichen Diöcesen.

Am Grenzgebiete waren am Schlusse der ersten Periode folgende bischöfliche Diöcesen betheiligt:

Von katholischer Seite gehörte zum Zenger Bisthum die Meergrenze, und der Kapeladistrict der Modrušen-Diöcese. Die Lika und Krbava unterstanden nach deren Wiedereroberung dem dortigen Archidiakon Zduna, wurde jedoch nachher mit der Zeng-Modrušer Diöcese vereinigt [1]).

Der östliche Theil des Karlstädter Generalates stand unter der geistlichen Jurisdiction des Agramer Bischofs, ebenso die Petrinjaner oder Kulpagrenze und das Warasdiner Generalat, sowie die obere Savegrenze. Nur die Broder Pfarre des Warasdiner Generalates gehörte nach Veszprim. Der bosnische oder Diakovarer Bischof, 8 Pfarreien zählend, übte die Jurisdiction bis an die untere Savegrenze aus. Die Pfarre von Drenovce gehörte jedoch wie die Donaugrenze mit den Pfarreien von Semlin, Karlovic und Peterwardein und denen, die am rechten Ufer nordwärts lagen, und die slavonische Abtei Kaptol zum sirmischen Bisthum, der Antheil der Donaugrenze am linken Donauufer zur Kaloczer Diöcese, die Marošer zur Grosswardeiner, die Theisser zur Csanader.

In Niemci (Nemce) in der unteren Savegrenze residirte eine Zeit lang der Titularbischof von Belgrad und Generalvicar der apostolischen Mission in Sirmien, Luka Natalis, dessen eigentlicher Sitz Šid war, und starb daselbst 1702 [2]).

Bis hart an diese Diöcesen reichte die von Fünfkirchen, welche nicht allein die nördlichsten Pfarreien von Slavonien in sich begriff, sondern bis Županje reichte.

Von Seite des griechisch-orientalischen Cultus gehörte die Marošer zum Arader, die Theisser und die Donaugrenze am

[1]) Die Zenger Bischöfe waren damals nur Administratoren der Modrušer Diöcese.

[2]) 1720 Nr. 17 in slav. sirm. G. C. Archiv.

linken Donauufer zur Bačer, die alte Donaugrenze, die nachherige neue, die untere und grösstentheils die mittlere Savegrenze (bis Topolje) zur Metropolitan-Diöcese; von Topolje westwärts die mittlere und obere Savegrenze zur Pakracer, die Warasdiner zur Severiner, die Petrinjaner Grenze und das Likaner Obercapitanat zur Kostajnicer, die übrige Karlstädter zur Karlstädter Diöcese. Die griechisch-unirte Diöcese von Svidnic in der Warasdiner Grenze war erst im Entstehen begriffen [1]).

§. 3. Verschiedene Diöcesanverhältnisse.

a) Im Zenger und Modrušer Bisthum.

1. Conflict wegen des Collationsrechtes. 1711.

Unter dem Zeng-Modrušer Bischof Ratkay entstanden bei Besetzung der Pfarrstellen Misshelligkeiten mit den Grenzoffizieren und Commandanten, indem sich letztere in das Verleihungsrecht derart einmischten, dass sie bei Besetzung der Pfarrstellen unwürdige Priester unterstützten und Reprobirte gegen den Bischof hetzten. Sie beriefen sich dabei auf eine alte Gepflogenheit, nach welcher ihre Vorgänger das Vorschlagsrecht ausgeübt hätten.

Der Bischof beschwerte sich darüber bei der Grazer Kriegsstelle [2]) und stellte das Ansuchen, zuzulassen, dass die Pfarrstellen vom Forum seculare nur unter der Bedingung besetzt werden, keinem Pfarrer ein Beneficium zu verleihen, bevor nicht dessen Tauglichkeit beim Bischof oder dessen General-Vicar auf Grund einer Prüfung nachgewiesen werde und er auf diese Weise seine Approbation dazu erhalte.

[1]) Diese Daten sind aus verschiedenen Acten der 3 G. C. Archive angesammelt.

[2]) Der Bischof sagt in seiner Beschwerde . . . Me non pretendere jus collationis et patrocinii sed solum efflagitare humillime quatenus non ita domini officiales suum praetenderent et se licet indignis praelatis minus rationaliter eos vescando, quod haud decet, opponerent promovendo tales ineptos et insufficientes et ut verbo complectar, indignos sacerdotes ad curam animarum episcopumque cogendo quatenus tales sine ulla mora promoveat u. s. w. Agram. G. C. Archiv 1711.

Der Hofkriegsrat fand dieses Ansuchen nicht unbillig und erliess eine gemessene Verfügung, durch welche er den Hauptleuten und Commandanten einschärfte, sich nach dem bischöflichen Antrag zu benehmen.

Dessenungeachtet traten bei Besetzung der Otočaner Pfarre neue Zwistigkeiten wegen des Verleihungsrechtes zu Tage (1712). Der dortige Hauptmann vermass sich nachzuweisen, dass die Oberhauptleute und Hauptleute von alten Zeiten her das Besetzungsrecht ausgeübt hätten. Da jedoch die vorgelegten Zeugnisse sich mehr auf das Präsentations- als Collationsrecht bezogen, und über die Anempfehlung nicht hinausreichten, so suchte die Grazer Kriegsstelle sich über dieses Verhältniss, die Fundirung, Dotirung und Abhängigkeit des Clerus Klarheit zu verschaffen [1]). Doch muss darauf Bischof Ratkay das Verleihungsrecht ausgeübt haben; denn die innerösterreichische Hofkammer bemerkte unter dem 29. December 1717 in einer Note an den dortigen Hofkriegsrat, dass die eigenmächtige Ausübung des Patronatsrechtes vom verstorbenen Bischof Ratkay kein Präjudiz bilden könne, und dass dieses Recht nach dem Gesetze des Königreiches Kroatien nicht dem Militär, sondern dem Landesherrn gebühre [2]).

Ordinariatsstreit in der Lika und Krbava. 1720—1723.

Im Jahre 1720 forderte der Zenger Bischof Bachmejović von der innerösterreichischen Kriegsstelle: Die Ausübung des Ordinariatsrechtes in der Lika, die Zulassung einer dreijährigen Visitation, die jährliche Abnahme von 2 Dukaten von jeder Pfarrkirche als Kathedraticum und von 12 fl. von jeder Pfarre bei der Visitation.

Diesem Ansinnen trat der Oberhauptmann Graf Attems mit der Behauptung entgegen, dass die zwei letzten Bischöfe der Zeng-Modrušer Diöcese, Bedeković und Ratkay, in der Lika als Ordinarii nicht fungirt und sich darum auch nicht beworben,

[1]) 5. März 1712. Beilage zu Nr. 44 im Agramer G. C. Arch.

[2]) 1. F., Nr. 60 in demselben.

es daher auch nicht für nötig erachtet hätten, seit der Wiedereroberung des Landes die zehn katholischen Pfarren zu visitiren.

Was das Kathedraticum von 2 Dukaten von jeder Kirche und das Visitationshonorar von 12 fl. von jeder Pfarre betreffe, so könne man sich über diesen Anspruch nicht genug wundern, da die Kirchen so arm seien, dass man nicht einmal die Mittel habe, einen Bretterboden zu legen. Bischof Ratkay hätte zwar die Visitirung einiger Kirchen versprochen, es jedoch nur beim Versprechen bewenden lassen. In der Lika müsse sich ein Bischof mit der Gebühr für Weihung der Kirche begnügen [1]).

Diese Ansprüche führten zu einem Conflict mit dem Archidiakon Zduna, welcher nach der Reoccupation des Landes vom Jahre 1700 an eine selbstständige Jurisdiction über das dortige römisch-katholische Kirchenwesen ausübte.

Die Grazer Hofkriegsstelle fand, „dass die Lika und Krbava „von uralten Zeiten her zum Erzbisthume von Spalatro gehört habe, „und dass erst im Jahre 1185 in der Krbava ein Bisthum errichtet „worden sei, zu welchem die Hälfte der Lika, Novigrad, Dreżnik, „Pliš und Modruša als Pfarrein gehört hätten. Ursprünglich von „einem eigenen Bischofe administrirt, sei die geistliche Jurisdic„tion dieser Diöcese auf einen dazu ernannten Archidiakon über„gegangen.“ Die Kirchenvisitation wurde zwar noch in demselben Jahre dem Bischofe zugestanden, die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten blieb jedoch noch ferner in den Händen des Archidiakons.

Als dem Bischof die Visitation „ex indulto speciali“ zugestanden wurde, wurde das Kathedraticum als eine freiwillige Gabe behandelt ohne jede Consequenz [2]).

Erst im Jahre 1723 kam dieser Ordinariats-Conflict zum Abschlusse. Laut kaiserlicher Resolution vom 15. Jäner 1723 fand es sich nicht nur, dass die im Jahre 1700 abgeschickte Einrich-

[1]) Bericht vom 8. Sept. 1720, Nr. 19 in demselben.

[2]) Rescr. vom 31. Mai 1720 Nr. 55 in demselben.

tungs-Commission beauftragt war, einen vom Zenger und Modrušer Bischof abhängigen Vicarius castrensis in der Lika und Krbava einzusetzen, sondern man verschloss sich auch nicht der Erkenntniss, dass es im Geiste der katholischen Kirchendisciplin liege, den dortigen Archidiakon dem Zeng-Modrušer Ordinariate zu unterordnen, da diese Unterordnung unter ein anderes Ordinariat nach den gegebenen geographischen und politischen Verhältnissen unzulässig war [1]).

Bestimmungen über das Collationsrecht. 1735.

Als im Jahre 1735 der Zenger Bischof Benzoni auf das Collationsrecht, welches nach dem Tode Ratkay's die Grazer Kriegsstelle an sich gezogen hatte, Ansprüche erhob, wurde es ihm mit Ausnahme der Pfarren in Tuin, Otočac, Ledenica, Oštaria, Ogulin, Modruš und Bründl, deren Patronat der Kriegsstelle vorbehalten wurde, unter der Bedingung in den übrigen zugestanden, wenn er das Patronat über diese sieben Pfarren anerkenne, in den ihm überlassenen musterhafte und gelehrte Priester einsetze, widrigenfalls sich die Kriegsstelle das Recht vorbehielt, die Eingesetzten ihrer Aemter zu entheben [2]).

Materielle Lage der Pfarrer und Einrichtung eines Priester-Seminars. 1736.

Damals befand sich der Clerus der Zenger und Modrušer Diöcesen in der drückendsten materiellen Lage, so dass die Bareinkünfte mancher Pfarrer die Beträge von 30, 40, 50 und 60 fl. nicht überstiegen. Der Grundbesitz derselben wechselte zwischen $1^3/_4$ und 6 Joch und war wegen der geringen Tragfähigkeit des Karstes wenig geeignet, diese materielle Lage zu verbessern. Diese geringen Existenzmittel hatten zur Folge, dass die Pfarreien mit berufstüchtigen Individuen nicht besetzt werden konnten, und

[1]) 20. Jäner 1723, Nr. 19 in demselben.

[2]) 18. October 1735, 3 Fasc. Nr. 43 in demselben.

dass dadurch die Seelsorge und die Sittlichkeit des Volkes geschädigt wurden.

In voller Erkenntniss dieses Uebels und im Drange nach dessen Beseitigung suchte Bischof Benzoni nach zwei Seiten Abhilfe zu schaffen. Er traf Vorsorge für eine gute Pflanzschule des Clerus durch Errichtung eines Seminars und für die Verbesserung der materiellen Verhältnisse desselben, suchte Aushilfe beim Kaiser Karl VI. und fand sie auch. In erster Richtung bewilligte ihm der Kaiser eine Unterstützung von 300 fl., in letzterer 2316 fl. zur Erhöhung der Pfarrbezüge auf wenigstens 150 fl. in Barem. Dagegen wurden die Pfarrer zu einem Vermächtniss an die Seminarcasse verpflichtet. Das Seminar, welches Benzoni den Fiumaner Jesuiten anvertraute, war nach dem Verhältnisse der noch unzureichenden Mittel zur Heranbildung von 6 Alumnen bestimmt. Zugleich stellte Bischof Benzoni an die Kriegsstelle das Ansuchen, an den sich vorbehaltenen Pfarreien keinem seiner oder der in Wien herangebildeten Alumnen eine Pfarrstelle zu verleihen, der sich früher als Caplan in der Seelsorge nicht vollkommen eingeübt hatte [1]).

2. Materielle Lage des Clerus in der Agramer Diöcese, sowie in der bosnischen (Diakovarer) und sirmischen.

Günstiger war die materielle Existenz einzelner Pfarrer der Agramer Diöcese im Warasdiner Generalat durch ein grösseres Ausmass von Grundbesitz, dessen Bearbeitung den Pfarrkindern oblag. Sie lässt sich aus den folgenden Verhältnissen beurtheilen.

Der Pfarrer in K a p e l a genoss an Grundstücken 18¼ Joch von den Hausgenossen bar 8 fl. 45 kr.

Der Pfarrer in V e l i k o t r o j s t v o genoss an Grundstücken 10¾ Joch; von den Hausgenossen bar 10 fl. 18 kr.

Der Pfarrer in S a n d r o v c e genoss an Grundstücken 4¾ Joch; von den Hausgenossen bar 6 fl. 21 kr.

[1]) 2 Beilagen in 2. Fasc. Nr. 76 im Agramer G. C. Arch.

Der Pfarrer in Rača genoss an Grundstücken $9^1/_2$ Joch; von den Hausgenossen 12 fl. 30 kr.

Der Pfarrer in Drnje genoss an Grundstücken $11^1/_2$ Joch; von den Hausgenossen bar 36 fl. 48 kr.

Der Pfarrer in Kloštar genoss an Grundstücken $17^1/_2$ Joch; von den Hausgenossen bar 23 fl. 24 kr.

Der Pfarrer in Pitomača genoss an Grundstücken 16 Joch; von den Hausgenossen bar 18 fl. 12 kr.

Der Pfarrer in St. Georgen genoss an Grundstücken $11^1/_4$ Joch; von den Hausgenossen bar 35 fl. und an Stiftgeld 139 fl.

Der Pfarrer in Virje genoss an Grundstücken 56 Joch; von den Hausgenossen bar 19 fl. 33 kr.

An Stola bezogen diese Pfarrer ein Drittel von den Kirchenproventen. Von Ostern bis zum Dreifaltigkeitssonntag für die

Taufe	18	kr.,
zu einer anderen Zeit	3	„
für die Verkündigung einer Ehe	3	„
„ „ Copulation im Orte von Pfarrkindern .	9 od. 15	„
„ „ „ in den zur Pfarre gehörigen Ortschaften	1 fl. 30	„
für die letzte Oelung	9	„
„ ein Begräbniss	9. u. 15	„
„ das Vorsegnen einer Wöchnerin	$1^1/_2$	„
„ die österliche Beicht	$^3/_4$	„
„ das Beichthören der Kranken	3	„

Manche Pfarrer erhielten jährlich auch etwas Käse oder ein Aequivalent von 3 kr.; einen Kapauner oder 7 k.; an Getreide von jedem Hause 1 auch 2 Tervenken; an Holz so viel als sie brauchten, und zur Bearbeitung ihrer Grundstücke nach Einverständniss der Pfarrkinder unter einander Arbeiter und Ackervieh [1]).

[1]) Specification in demselben.

Da es nicht meine Aufgabe sein kann diese materielle Lage in allen Diöcesen im Detail zu schildern, so dürfte wohl die Andeutung genügen, dass in den übrigen annäherungsweise dieselben materiellen Verhältnisse des Clerus bestanden wie im Warasdiner Generalat. Nur das Eine glaube ich bemerken zu müssen, dass die Einkünfte sehr ungleich und ungeregelt waren, namentlich, was die Stola betrifft, und dass hierin auch Willkühr herrschte.

In der bosnischen und sirmischen Diöcese lag die Seelsorge in den Händen der Franciskaner, in Peterwardein und dessen Territorium der Jesuiten. Doch waren die Franciskaner nicht mehr von jenem Geiste und Feuereifer beherrscht, durch welche sie zur Zeit des tridentinischen Consiliums hervorragten, und welche ihrem Amtsbruder Kapistran geschichtlichen Ruhm sicherten.

Die moralische Fäulniss, von welcher Slavonien und Oesterreichisch-Sirmien in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts angefressen waren und die sie zu einem Räuberlande umgestalteten, hatte schon den Generalamtsverwalter Conte Locatelli, und ebenso seinen Nachfolger Grafen Khevenhüller herausgefordert, der Sorglosigkeit, welcher sich die Franciskaner hingaben, energisch entgegen zu treten. Beide suchten mit Umgehung des Hofkriegsrates Abhilfe beim päpstlichen Nuntius und wirkten auf die Absendung eines apostolischen Visitators hin, damit dieser aus eigener Anschauung das Uebel, dessen nachtheilige Folgen für die Religion und das gegebene Aergerniss kennen lerne und Abhilfe treffe [1]) (1733).

§. 4. Kirchliche Verhältnisse der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen.

Im Warasdiner Generalat.

Einmauerung des Bischofs Miakić.

Die griechisch-orientaliseben Glaubensgenossen treten zwar schon 1538 mit der Ansiedlung unter Ferdinand dem I. in die

[1]) 1733 im 7. Fasc. Nr. 19 im slav. sirm. G. C. Archiv.

Geschichte der Militärgrenze ein, das kirchlich-geschichtliche Moment bildet jedoch erst jene Ansiedlung, mit welcher der Metropolit Gabriel ankam und das Bisthum Marča gründete. Die Serben erhielten nicht nur freie Religionsübung, sondern es wurde dem Bischof von Marča im Brucker Libell 1578 die jährliche Dotation von 300 fl. zugesichert [1]).

Unter den Bischöfen von Marča tritt der 7., Gabriel Miakić in den geschichtlichen Vordergrund. Er verkehrte mit Peter Zrinji und zog sich den Verdacht einer Theilnahme an dessen Verschwörungsplänen zu. Nach Angabe des Verfassers der St. Georger Regimentsgeschichte hat er die Aufgabe übernommen die Warasdiner Grenzmiliz für Zrinji zu gewinnen. Als dieses ruchbar wurde, fiel er als Opfer der Volksjustiz und wurde lebendig eingemauert [2]). An dessen Stelle wählte das Volk den Vicar Paul Zoričić (Zorčić), sein Vertrauen wurde jedoch arg getäuscht; denn Zoričić wurde zum ersten Werkzeuge jener Unirungs-Propaganda, welche vom Wiener-Neustädter Bischof Kolonić geleitet und vom Agramer Bischöfen unterstützt, über die Serben des Warasdiner Generalats 80jährige schwere Leiden brachte und Unruhen im Lande förderte. Zugleich trat sie die von Rudolph II. garantirte Religions- und Gewissensfreiheit mit Füssen. Die Unirungssucht war aber ein Merkmal der Zeit und lag in der Tendenz des Jesuitismus, der nicht allein die Aristokratie des

[1]) Čaplović in seinem Werke: Slavonien u. s. w., 2. Thl. S. 29.

[2]) Auditor Kolner in seinem Werke (1738) Pro grata memoria succincta und wahrhafte Facti species, was es mit dem Kloster Marča und den dort befindlichen nicht unirten Völkern vor eine Bewandnus habe. Bei Čaplović 2. Thl. S. 21. Mailáth sagt im 4. B. seiner österr. Geschichte: „Der wallachische Bischof (Miakić) wurde damals auch in den Acten als Zrinji's Anhänger bezeichnet, aber was er für denselben gethan, wie er für ihn wirksam gewesen, lässt sich nicht ermitteln. Es ist eine ordentliche Scheu vor dem Bischof bemerkbar. In der Conferenz vom 9. April 1670 heisst es: Er gehe bei Zrinji ab und zu und führe nichts Gutes im Sinne, man müsse sich seiner ohne Tumult und Aufsehen bemächtigen, so dass die Excandescirung der Wallachen vermieden werde.

Clerus, sondern auch die Spitzen der Regierungsgewalt beherrschte.

Unirungs-Propaganda.

Im Jahre 1673 erschien im Warasdiner Wehrbezirk eine Jesuitenmission, um die dortigen Serben zur römischen Kirche zurückzuführen und gewann Zoričić bald für ihren Zweck. Zoričić war ein schlauer, eigennütziger und hochaufstrebender Mönch. Als die griechisch-orientalischen Glaubensgenossen die Umwandlung ihres Bischofes wahrnahmen, hielten sie unerschütterlich an ihrem Cultus fest und versagten ihm den Gehorsam. In Folge dessen flüchtete er sich nach Agram. Der dortige Bischof bewirkte aber durch den Einfluss des Bischofs Kolonić seine Ernennung zum Bischof von Svidnic, von welcher Zeit das später nach Kreuz übertragene griechisch-unirte Bisthum datirt. Zoričić wurde zugleich Vicar des Agramer Bisthums. Im Jahre 1682 verlieh ihm Kaiser Leopold I. die bei Sichelburg liegende Fiscal-Curie Pribić, von wo aus in der zweiten Geschichts-Periode die Fäden der Unirungstendenzen im Karlstädter Generalate ausliefen. Mit dieser Dotation war die Pflicht verbunden, zur Heranbildung eines griechisch-katholischen Clerus in Agram 6 Alumnen zu unterhalten.

Zoričić wurde bald nach seiner Flucht in Agram consecrirt und streute dann das Gerücht aus, er habe die Weihen in Moskau erhalten. In der Voraussetzung, dadurch das Vertrauen des Volkes gewonnen zu haben, kehrte er in seine Diöcese zurück. Die Täuschung trat jedoch bald zu Tage. Das Volk war darüber so erbittert und nahm gegen ihn eine so drohende Haltung ein, dass er, der Justificirung des Bischofs Miakić eingedenk, auf die schleunigste Flucht bedacht nahm, und mit grosser Mühe der Wut desselben entging [1]).

Dadurch setzte sich ein solches Mistrauen in den Gemütern der Getäuschten fest, dass sie von nun an von jedem neuen

[1]) Geschichte des Warasdiner St. Georger Regiments (Mspt.) 11 Bog. S. 3 und 4, 12 Bogen, S. 1—3 und Čaplović in demselben Werke.

Bischof ein vom Karlowicer Metropoliten ausgestelltes Certificat über dessen Rechtgläubigkeit abforderten [1]).

Dessenungeachtet ziehen sich durch 80 Jahre wie ein schwarzer Faden bittere Klagen der serbischen Grenzer über gewaltthätige Unirungsmassregeln. Sie wurden bald mit mehr bald mit weniger Energie ins Werk gesetzt. Mit der grössten Energie verfolgte diese Richtung Raphael Marković, der auf Iugović am bischöflichen Stuhle folgte. Dieser energische Mann erklärte sich schon bei seiner Installation öffentlich für die Union und sprach die Zuversicht aus, seine Diöcese zu Rom zurückzuführen. Um auf sein gegebenes Wort die That folgen zu lassen, zwang er Geistliche und Leien nicht etwa durch moralische Mittel, sondern dadurch zur Union, dass er die Widerstrebenden ins Gefängnis werfen liess und in Eisen geschmiedet allerlei Leiden preisgab. Bezeichnend ist in der Beschwerde der Grenzer vom Jahre 1716 (Jäner) darüber der Passus, dass der Agramer Bischof, unter dessen Aegide diese Unirungshetze verlief, seine wallachischen Unterthanen (nicht unirte Serben), deren Cultus durch Privilegien nicht garantirt sei, wie dieses bei ihnen der Fall, unbehelligt lasse [2]).

Nicht minder auffallend ist das Rescript der Grazer Kriegsstelle, welche lange Zeit gegen diese Hetze Aug' und Ohr verschloss, an den Grafen Rabatta vom 19. September 1716,

[1]) In der St. Georger Regimentsgeschichte und bei Čaplović.

[2]) . . . valde autem mirum videtur nobis, quod Excell. et Ilust. Episcopus Zagrabiensis, qui verus et purus est catholicus mutationem hanc fidei ritusque Vallachici in Vallachis suis, nulla privilegia habentibus, quorum aliquot millia in bonis et possessionibus suis habet, non incipiat. Quodsi illi in ritu et fide hac quieti et inperturbati manent, quare nos turbari deberemus et a nobis mutatio ista incipi, nisi forte per turbationem hanc et ritus nostri suppressionem privilegiis, sanguine et vita nostra partis, quibus tot annos inperturbati fruebamur, nos privare intenderet . . . Ablegati gentis Vallachiensis supplex Libellus. Beilage zum Rescr. v. 29. September 1716. im Agramer G. C. Arch.

„Es hat sich die Wallachische Nation gegen den unirten Bischof Raphael Marković wegen unterschiedlicher Ungebührlichkeiten (!) sehr heftig beklagt. Obwol auf die christlich katholische Religion und deren Ausbreituug alle Mühe und Eifer anzuwenden sind, so muss doch solches mit Discretion, nicht aber mit solchen ärgerlichen Pressuren, Ueberschätzungen und gewaltthätigen Violentien geschehen, um so weniger, da derlei unleidliche Proceduren gedachter zur Zeit im Glauben noch abgesonderten Nation ohne schleunige Remedur in die äusserste Desperation bringen, dadurch aber das gemeine Wesen bei jetzt ohnehin schwerem Türkenkrieg in eine höchst gefährliche Confusion geraten könnte. Solchem nach thuen wir aus Ihrer kaiserlichen Majestät Allergnädigstem und gemessenem Befehl verordnen, dass der Herr Generalobrist über der wallachischen Klagen Beschaffenheit alsbald weitere gründliche Information einziehe und wie solche befunden worden, mit allen Umständen uns dem nächst berichte. Den Oberhauptleuten und Hauptleuten aber wurde befohlen keinen Gewissenszwang und keine unbilligen Erpressungen in der Stola zu dulden, ebensowenig Gewaltthätigkeiten von Seite des Bischofs. Wenn aber Derartiges im Zuge wäre, so solle es sistirt, und wenn gütliche Abmachungen erfolglos blieben, mit Militärgewalt eingeschritten werden. Andererseits wurde angeordnet nicht zu dulden, dass die bereits Unirten von ihrem Uebertritte wieder abwendig gemacht und jene, die sich freiwillig uniren wollen, daran nicht gehindert werden. Im Notfalle solle man letztere mit der Militärmacht schützen."

Dem Generalobristen wurde zugleich auf das gemessenste befohlen, gewissenhaft darnach zu handeln, den Bischof zur Rede zu stellen und ihm den Befehl des Kaisers bekannt zu geben. [1]).

[1]) 29. Sept. 1716. 1. Fas. Nr. 51 in dems. Čaplović verstösst ganz gegen die Chronologie, wenn er S. 23 anführt, dass der Vorgänger des Bischofs Marković, Iugović die Serben 1718 vor seinem Tode zum Aufstande reizte; denn die erste Beschwerde der Grenzer gegen Marković datirt schon vom Jänner 1716, während ihn Čaplović erst 1727 den bischöflichen Stuhl besteigen lässt.

Nicht lange darauf, (26. Jäner 1717) wurden jedoch die Grenzer wieder verwiesen, „weil sie den Bischof Marković als solchen nicht anerkennen, ihm die Espiscopalia verweigern, demselben den Residenzort streitig machen. Dieses Verfahren müsse als strafbar bezeichnet und ihnen bedeutet werden, dass in Streitfällen, welche sich unmittelbar auf den Cultus beziehen, der Agramer Bischof, in Angelegenheiten des Glaubenszwanges und der Gelderpressungen aber der jedesmalige Generalatsverwalter das Recht zu sprechen ermächtigt und befugt sei" [1]).

Das Rescript und die Verordnung gingen offenbar von zwei verschiedenen Einflüssen aus. Dass die letztere die aufgeregten Gemüter noch mehr erbittern nnd entflammen musste, ergiebt sich schon daraus, dass sie einen Mann zum Schiedsrichter in Cultussachen aufstellte, gegen den sich die Grenzer schon im Jahre 1717 beschwerten und den sie als Feind ihres Cultus und Beschützer der Unirungspropaganda kannten.

Die neue Aufloderung der Gemüter hatte die Entsendung einer neuen Deputation an das kaiserliche Hoflager zur Folge, welche ihren Beschwerden ungeschminkten und bitteren Ausdruck gab, dass man ungeachtet verbriefter Rechte, welche sich die Väter des treuen Warasdiner Grenzvolkes blutig erkämpft haben, das Volk mit Waffengewalt und durch Mishandlungen zur Union treibe, dass man die am Glauben fest Haltenden, namentlich aber die Priester ins Gefängnis werfe und sie dort physisch und moralisch morde oder durch Stockstreiche entehre, auf alle Arten mishandle, die Grenzer als Unirte einschreibe und im Weigerungsfalle die Gotteshäuser der Unirten zu besuchen, Dragonaden gegen sie anwende [2]). Unter den Vielen, welche auf diese Weise ihr Leben einbüssten, war auch der Heguman von Lepavina (Lepovina) Conrat, welcher, als er zur Verrichtung seiner An-

[1]) In demselben Archiv.

[2]) Umfassend beim Grafen Bartenstein, Minister Kaiser Joseph II. über die illyrische Nation u. s. w

dacht die Klosterkirche betreten wollte, von den nachsetzenden Soldaten durch zwei Flintenkugeln an der Thürschwelle erschossen wurde. Mehrere vom Clerus wurden auf Befehl des Generals Patazzi erbärmlich geprügelt und in das Gefängnis geworfen, wo sie alle Stufen von Qualen erdulden mussten. [1]).

Im Jahre 1730 wurde gegen den Bischof die Klage erhoben, dass er die Grenzer zwinge an ihren gebotenen Fasttagen Fleisch, Butter und derlei Speisen zu essen, dass er die Stola bei Begräbnissen über die Gebühr steigere und sie sogar von den im Felde gefallenen Soldaten in Anspruch nehme, durch Verkauf der Pfarrstellen Simonie treibe und die Grenzer überhaupt am Genusse ihrer Privilegien hindere [2]).

Die Beschwerden am kaiserlichen Hofe hatten zur Folge, dass Graf Galler, Obrist in Kreuz, mit einer gewissenhaften Conscription des Generalats beauftragt wurde. Diese entlarvte das Unirungswerk derart, dass sich nicht ein einziger Grenzer als Unirter conscribiren liess. Marković geriet mit seinen Gehilfen und Nachfolgern Vučenović und Palković endlich in einen Process, in Folge dessen er des Landes verwiesen wurde und diese sich flüchteten. Welche Stellung die Grazer Kriegsstelle in diesem Unirungs-Drama einnahm, wird aus der Thatsache klar, dass sie zwar der Ansicht des Obristen Galler beitrat, dem unirten Svidnicer Bischof sei die Visitation der griechisch-orientalischen Bevölkerung nicht zu gestatten, dass sie aber zugleich die Notiz einfliessen liess, die neue Einrichtungs-Commission sei angewiesen worden, keinen „Schismatiker" zum Vojvoden oder Capitän zuzulassen. Zugleich fragte sie sich an, in welchem Falle der erlaubte Bau des griechisch-orientalischen Klosters Lepavina eingestellt werden könne [3]).

[1]) Čaplović Seite 23, 24.

[2]) Beilage zu Nr. 160 im 1. Fass. 1731 im Agramer G. C. Arch.

[3]) In den chronologischen Acten-Extracten im Arch. des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

Unter dem Verlaufe dieser Verhältnisse konnte Graf Cordua für sein Organisationsproject allerdings keine empfänglichen Gemüter finden.

Zur Beruhigung des Volkes wurde im Jahre 1737 Simeon Filipović zum griechisch-orientalischen Bischof mit dem Sitze zu Lepavina ernannt.

Um aber auch die Unirungsfrage nicht von der Tagesordnung zu bringen, befahl der Hofkriegsrat den nach Wien entflohenen unirten Bischof im Kloster Marča zu installiren und ihn dem Volke vorzustellen. Allein sowol das Volk als auch die Geistlichkeit protestirten bei der Installation gegen Palković, die dortigen Mönche aber sagten ihm den Gehorsam auf [1]) Mit diesem geschürzten Knoten schloss das Unirungs-Drama beim Ablaufe der ersten Periode [1]).

Kirchliche Verhältnisse der Griechisch-orientalischen nach der Einwanderung unter dem Patriarchen von Ipek.

Die wichtigste aller Einwanderungen aus der Türkei war die unter Führung des Patriarchen Černojević, welche den in Ungarn, in den bereits militärisirten Grenzgebieten Kroatiens und in Oberslavonien ansässigen Bekennern des griechisch-orientalischen Cultus ein geistliches Oberhaupt und zur Errichtung der Donau-, Theiss- und Marosgrenze die Bevölkerung gab. Das Diplom vom 21. August 1690, die Privilegien vom 20. August 1691 und vom 4. März 1695, die Bestätigung dieser Privilegien von Kaiser Joseph I. (29. September 1706) und Kaiser Karl VI. (8. October 1715) bilden die Urkunden, durch

[1]) Bei Čaplovic S. 24. Zum Verständnis dieser Diöcesanverhältnisse muss man sich Folgendes gegenwärtig halten. Marča war ursprünglich der Sitz des griechisch-orientalischen Bischofs im Warasdiner Generalate. Er führte auch den Titel Severiner Bischof. Seit Zorčić residirten die unirten Bischöfe von Sidnic in Marča. Die eigentlichen griechisch-orientalischen Bischöfe residirten seit Filipović in Lepavina, so lange das Bisthum bestand.

welche den Serben die Stellung am Boden der ungarischen Krone angewiesen wurde. Ein Zugeständnis von grösster Tragweite war die Unterordnung der Nation unter den Metropoliten sowol in kirchlichen als weltlichen Angelegenheiten im Privilegium vom Jahre 1691 [1]). Allein schon das Diplom vom Jahre 1690 bezeugt es, dass dem Kaiser bei Ertheilung desselben ein weiteres, siegreiches Vordringen in der Türkei vorschwebte, und dass dieses Privilegium für Verhältnisse berechnet war, welche nach Eroberung des Ipeker Patriarchat-Territoriums geschaffen werden sollten. Gewiss wollte Kaiser Leopold in Ungarn keinen Kirchenstaat organisiren, der seinen Souveränitätsrechten als dem Könige dieses Landes Abbruch that. Als sich in der Folge diese Siegeszuversicht nicht erfüllte, liegt der Erklärungsgrund nahe, warum dieses und manches andere Zugeständnis Aenderungen unterlag. Schon Kaiser Joseph I. unternahm es, nachdem er dem unsterblichen Ruhme, welchen sich die Serben gegen den Anhang Rákóczy's enkämpft hatten, gerechte Anerkennung gezollt, die Leopoldinischen Privilegien weiter zu erklären und nach Zeitumständen zum Nutzen und Frommen der Nation in eine bessere Form zu bringen [2]). Allein nur zu bald gerieten die Verdienste der Serben, welche sie sich schon in dem grossen Kampfe gegen die Türken bei Slankamen, Zentha und gegen Rákóczy blutig errungen hatten in Vergessenheit.

Die Residenzen des Patriarchen und seiner Nachfolger. Ihre Einkünfte.

Der Patriarch Černojević erhielt im Jahre 1701 St. Andre, oberhalb Ofen zu seiner Residenz. Seine Nachfolger, die Metro-

[1]) Denique, ut omnes ab Archi-Episcopo tamquam capite suo Ecclesiastico tam in spiritualibus quam Saecularibus dependeant, clementissime volumus et jubemus.

[2]) Bei Stojačković „Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse der Serben in der Vojvodina u. s. w. S. 23.

politen Isaias Diaković (1706—1708 und Sophronius Podgaričanin (1708—1711) hatten ihren Wohnsitz in Krušedol. Erst dem Metropoliten Vincenz Popović (1711—1725) wurde Karlovic zur Residenz angewiesen [1]).

Als Dotation erhielt nach Čaplovic Černojević die Kameralherrschaft Sirac in Slavonien, welche ihm (11. August 1695) vom Inspector Zemljak auch übergeben wurde. Allein schon im Jahre 1706 (15. Juli) wurde dem kirchlichen Oberhaupte der Serben Dalja mit den dazu gehörigen Dörfern für Lebensdauer zur Dotation bestimmt.

Im slavonisch - sirmischen General-Commando-Archiv finden sich die Einkünfte des von Krušedol nach Karlovic versetzten Metropoliten Popović folgendermassen berechnet:

„Das Gut Dalja, bestehend aus den Ortschaften Dalja Borovo und Bielobrdo;

„die Proventen des sirmischen Dorfes Naredin nächst des Klosters Grgetek:

„3000 fl. aus der slavonischen Kammeralcassa als Zehent-Aequivalent;

„von jedem Pfarrer seiner Diöcese ein Dukaten und ein Marderfell;

„die Milostina und Dimnica, welche anfangs zweimal im Jahre eingesammelt, seit 1726 aber auf einmaliges Sammeln eingeschränkt wurde;

„die Bezüge aus den Mönchsklöstern;

„bis zum Jahre 1726 alle Verlassenschaften ab intestato ohne leibliche Erben;

„die Einflüsse von den Verhandlungen in Streitsachen und von den dabei andictirten Strafgeldern.

Beschwerden 1718.

Auf häufige Verletzungen der Privilegien traten serbische Deputirte im Jahre 1718 in Dalja zusammen und beschlossen

[1]) Čaplović 2. Thl. S. 45—46.

unter dem Vorsitze des Metropoliten Popović in der Plenarsitzung vom 12. November ihre Beschwerden darüber dem kaiserlichen Hofe zu unterbreiten. Unter diesen betrafen folgende die Militärgrenze.

„Die Deputirten erklärten die Belastung mit Winterquartieren und Vorspann namentlich in der Theisser und Maroser Grenze für unerträglich.

„Der Bischof von Kostainica beschwerte sich über die Commandanten, dass sie die Verlassenschaften ohne leibliche Erben gegen den Inhalt der Privilegien an sich ziehen, statt sie der Kirche zu überlassen, dass in der Lika und Krbava die freie Religionsübung beanständet und dass die dortige katholische Geistlichkeit von den Serben Zehent abnehme.

„Endlich beklagte man sich darüber im Allgemeinen, dass zu den griechisch-orientalischen Delinquenten vor ihrem Gange zur Richtstätte Priester ihres Ritus nicht zugelassen werden, um sie für den Tod vorzubereiten und zu communiciren [1]).

Kaiser Karl VI. brachte diese Beschwerden noch in demselben Jahre zur Erledigung. So weit sie die kirchlichen Verhältnisse der Grenzer betrafen, versprach er die Hemmnisse der freien Religionsübung in der Lika und Krbava zu regeln und die Zahlung des Zehents an die katholische Geistlichkeit der Regelung zuzuführen. Den Delinquenten wurde vor ihrem Gange zur Richtstätte die Zulassung eines Priesters ihres Cultus bewilligt [2]).

Allein es kam der Conflict für und gegen die Privilegien, namentlich zwischen dem beiderseitigen Clerus nicht zum Abschlusse. Er dauerte vielmehr in lebhafter oder matter Färbung bis zum Jahre 1791 fort, in welchem von Seite des ungarischen Landtags durch den 27. Articel des Landesgesetzes den Serben

[1]) Der Commandant von Peterwardein (wie aus einem Acte ersichtlich) Baron Löffelholz, gewährte den dortigen Jesuiten den Zutritt zu den griechisch-orientalischen Delinquenten, um sie vor ihrer Hinrichtung für den katholischen Cultus zu gewinnen und zu bekehren.

[2]) Aus den Propositionen bei Nr. 48 im slav. sirm. G. C. Archiv.

das Bürgerrecht und die Religionsfreiheit feierlich zugesichert wurde. Man behandelte sie thatsächlich bis zu dieser Zeit am ungarischen Boden als Gäste, die nach dem Diplom vom Jahre 1690 und dem Privilegium vom Jahre 1691 ihr Heimatsrecht nur im Bereiche des Ipeker Patriarchats zu suchen hätten.

Schon im Jahre 1729 wurden durch ein Declaratorium die Privilegien der Serben in wichtigen Puncten modificirt oder erläutert, welche den Ansichten der Serben zuwider liefen. Auch mehrere Beschwerden sollten dabei ihre Abhilfe finden.

Declaratorium vom Jahre 1729 über die Privilegien und das Anhangsdecret vom Jahre 1732.

Die Serben beklagten sich, dass man ihnen den freien Gebrauch ihres Kalenders nicht gestatte und sie vielmehr verhalte katholische Feiertage mitzufeiern.

Dieser Klage wurde die Erklärung entgegengehalten, dass es nicht in der Absicht des Kaisers liege, in ausschliesslich von ihnen bewohnten Ortschaften sie im Gebrauche ihres Kalenders zu stören. Sie hätten nur in gemischten Ortschaften, um den Katholiken kein Aergernis zu geben, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten am ersten Festtage sich knechtischer Arbeiten zu enthalten.

„Durch das Declaratorium wurde der Metropolit verhalten, bei Erledigung eines Bisthums dem kaiserlichen Hofe drei Candidaten in Vorschlag zu bringen.“

„Ohne Zustimmung des Kaisers durfte keine neue Kirche gebaut werden, und zwar nur dann, wenn sich das Bedürfnis dazu geltend mache.“

„Die Serben erklärten es für eine Kränkung der Privilegien, dass der Clerus in Civilangelegenheiten vor der Administrationsbehörde zu erscheinen habe, da doch die Privilegien ihn derart dem Metropoliten unterordnen, dass ausser dem Kaiser keiner weltlichen Behörde die Macht zukomme einen Priester zu verhaf-

ten. Es komme nur dem Metropoliten zu, die von ihm abhängigen Geistlichen nach dem kanonischen und Kirchenrechte zu strafen.“

Kaiser Karl VI. deutete dieses als keine Verletzung der Privilegen, weil er, wie sie selbst andeuteten, zu den, den griechisch-orientalischen Clerus betreffenden gerichtlichen Verhandlungen die Macht sich vorbehalten habe, dabei aber durch die Behörde repräsentirt werde. Dem Erzbischofe komme über seinen Clerus nur jene Auctorität zu, welche auch bei der katholischen Geistlichkeit zur Geltung gelangt sei. Um jedoch eine billige und zweckmässige Norm aufzustellen, resolvirte der Kaiser, dass die Delinquenten der griechisch-orientalischen Geistlichkeit in allen Criminaifällen ohne Unterschied, von der weltlichen Behörde abgeurtheilt, das Urtheil vor der Publication von dem Hofkriegsrate begutachtet, der Delinquent vor dessen Exequirung nach dem Kirchenrechte seiner Würde entkleidet werde, und dass auf Verlangen des Metopoliten zwei Priester den Gerichtsverhandlungen als Assessoren ohne Stimme beiwohnen.

Die Nation solle im Besitze ihrer Kirchen, Klöster und Ortschaften unbehelligt bleiben. Die ihr von dem Feinde abgenommenen und wieder zurückgenommenen Kirchen sollen in ihren Besitz zurückgelangen.

Es wurde der Geistlickeit gestattet, den eigenen District ohne jede weitere Anfrage allezeit zu visitiren. Sobald sich aber diese Visitation auf einen anderen District erstreckte, dann war sie verpflichtet, zur Vermeidung von Missverständnissen und Misgriffen, dieses der betreffenden Behörde anzuzeigen. Diese war dagegen beauftragt dem Visitirenden den Pass und das Convoi dazu zu geben.

In Sterbefällen weltlicher Personen ohne letztwillige Verfügung und ohne Erben, soll die Verlassenschaft dem Fiscus zufallen, weil es unzulässig erschien, dass die Kirche den Besitz der Laien allmälig an sich ziehe. Dagegen war die Verlassenschaft eines Bischofs in drei Theile zu theilen, von denen der eine der eigenen Kirche, ein Theil dem Erzbischofe und der dritte dem Fiscus zuerkannt wurde.

Vermächtnisse an türkische Unterthanen, Legate, Pensionen u. dergl., welche keine Reciprocität in Aussicht stellten, wurden für ungiltig erklärt.

Die unbeweglichen Güter des Clerus durften als Dotation die dem Amte und nicht der Person anhafte, ohne Bewilligung des Kaisers nicht veräussert werden. Nur das selbsterworbene Gut unterlag einer Veräusserung.

Die Unterordnung unter den Metropoliten betraf nach dem Declaratorium nur die kirchlichen Beziehungen.

Alle Grundstücke, die der Clerus ausser der Dotirung besass, unterlagen der Besteuerung [1]).

Auf dieses Declaratorium folgte 1732 ein Anhangs-Decret. Dieses erging an die Landesadministration in Belgrad, und war speciell für die Bevölkerung des österreichischen Serbien bestimmt. Obwohl es im Wesen die Bestimmungen des Declaratoriums reproducirte, so wurde darin dennoch den dort gegebenen abweichenden Verhältnissen Rechnung getragen [2]).

Lösung der Zehentfrage in der Lika und Krbava.

Inzwischen hatte die Zehentfrage in der Lika und Krbava welche der Bischof von Kostainica im Jahre 1718 auf der Conferenz in Dalja angeregt hatte, ihre vorläufige Lösung gefunden. Den Likanern und Krbavanern erschien die Leistung des Zehents an die katholische Geistlichkeit unbillig. Sie baten daher unter dem 5. September 1730 um Enthebung von derselben. Die Grazer Kriegsstelle fand aber, dass man zuvor ausmitteln müsse, ob ihre Grundstücke ehemals griechisch-orientalischen oder römisch-katholischen Geistlichen zehentpflichtig waren. Im letzten Falle sei der Zehent, der jetzige Grundbesitzer möge ein Serbe oder Kroate sein, unweigerlich als eine der Realität anhaftende Last an die katholische Geistlichkeit zu leisten. Jede am Grunde lastende Pflicht werde

[1]) Im 7. Fasc. Nr. 729 im slav. sirm. G. C. Arch.

[2]) Nr. 18 und 19 in demselben Archiv.

durch den Wechsel der Besitzer nicht alterirt. Dasselbe gelte von den, dem griechisch-orientalischen Clerus ehemals zehentpflichtig gewesenen Grundstücken. Daher müssten die Pfarrer beider Culte in ihrem Gerechtsame geschützt werden. Zugleich erhielt das Likaner Grenzgericht die Weisung, diese Grundfrage zu prüfen und im Sinne dieser Resolution jeden zu seiner Schuldigkeit zu verhalten [1]).

Erläuterungsrescript vom 21. September 1734.

Das Declaratorium vom Jahre 1729 und das Anhangs-Decret vom Jahre 1732 hatten die verstimmten Gemüter weder diesseits noch jenseits der Savemündung in jene Befriedigung versetzt, die man davon erwartet hatte. Vielmehr erhoben die Deputirten des Nationalcongresses im Jahre 1734 gegen beide im Namen des Clerus und der Nation neue Beschwerden und erklärten es als eine Verletzung der Privilegien, dass

„man sie ohne Rücksicht auf ihren Kalender die katholischen Hauptfeste zu feiern verhalte,

„zur Besetzung der bischöflichen Sitze einen Ternavorschlag verlange.

„Ehemals habe man beim Neubau und bei der Reparatur der Kirchen freie Hand gehabt. Durch das Declaratorium werde ihnen diese Freiheit durch den Beisatz, si opus fuerit, (im Falle des Bedürfnisses) eingeschränkt. Sie müssten nun sogar die Reparatur anmelden und die Erlaubnis dazu werde ihnen entweder gar nicht oder verspätet gegeben werden.

„Der Clerus sei ehemals mit Ausnahme der Criminalfälle keiner anderen als der bischöflichen Jurisdiction unterworfen gewesen, jetzt werde aber über diese Norm hinaus gegriffen und selbst den Bischöfen ohne besondere Erlaubnis die Visitirung ihrer Kirchensprengel nicht gestattet.

1) Nr. 17 im Agramer G. C. Archiv.

„Es sei ein Verstoss gegen ihre Privilegien, dass von den bischöflichen Verlassenschaften ein Theil der Kirche, einer dem Metropoliten und der dritte dem Fiscus zufallen solle.

„Betreff der Abhängigkeit vom Bischof werde abgewichen.

„Endlich sei der serbische Clerus nach dem Wortlaute ihrer Privilegien von der Entrichtung des Zehents und der Grundgebühren befreit, seit einigen Jahren versuche man ihn aber zu diesen Leistungen zu verpflichten.“

Diese Beschwerden brachten die Deputirten Basil Dimitrović, Bischof in Ofen, Paul Nenadović, Generalvicar der erzbischöflichen Diöcese, Wolfgang Jzaković, Obercapitän bei der serbischen Grenzmiliz (im österreicischen Serbien) Čović, Capitän in der Maroser Grenze, Michael Černojević von Mačva im Arader Districte und Gabriel Rasković aus dem Belgrader Districte im Namen des Clerus und der Nation an das kaiserliche Hoflager.

Auf die von ihnen gegebene Information erging unter dem 21. September 1734 sowol über das Declaratorium als auch über das Anhangs-Decret folgendes Erläuterungsrescript.

„In diesem erklärte Kaiser Karl VI. das ihnen in den Privilegien gemachte Zugeständnis des freien Kalendergebrauches nicht zurücknehmen zu wollen. Er versicherte vielmehr, dass es ihnen ungeschmälert gewahrt werde. Nur werde sich der Klerus der Erkenntnis nicht verschliessen, dass bei einer mit Katholiken gemischten Bevölkerung zur Vermeidung des bisher dem Volke gegebenen Aergernisses der Religion ihres Herrschers die gebührende Achtung gezollt und die Hauptfeste in so weit gefeiert werden müssen, dass wenigstens öffentliche knechtische besonders geräuschvolle Arbeiten beseitigt werden. Was den Neubau und die Wiederherstellung von Kirchen betraf, so stellte ihnen der Kaiser die einfache Reparatur ganz frei und wies die Landesadministration von Serbien und des Banats so wie die slavonische Kammeraloberdirection und die Grenzgeneralate an, sie daran nicht zu hindern. Betreff des Neubaues und der Restauration der Kirchen aber, deren ehemaliger Bestand sich aus den hinterlassenen Spuren kaum erkennen lasse, hielt er daran fest,

dass ihm als ihrem Kirchenpatron und obersten Vertreter, wie es der katholische Clerus that, darüber die Anzeige erstattet und an ihn dazu das Ansuchen gestellt werde. Dagegen versprach er nach Ermittlung der Notwendigkeit solcher Bauten oder Restaurationen die schleunigste Bewilligung.

„In den Beschwerden, welche die Gerichtsbarkeit betrafen, vermisste der Kaiser die Angabe der Fälle, welche gegen die Privilegien verstiessen. In diesen werde zwar der Clerus in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten der Jurisdiction des Metropoliten unterworfen; allein damit sei er in Civil- und Criminalsachen der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht entrückt. Sei in dem einen oder anderen Falle eine Ueberschreitung nachweisbar, so unterliege es keinem Anstande Abhilfe zu suchen.

„Den Metropoliten und den Bischöfen stehe es zwar immer frei, ihre Kirchen, Klöster und Pfarreien nach Bedürfnis zu visitrren, da jedoch häufige Visitationen das Volk mit grossem Aufwande und Vorspannsleistung belasteten, so war der Wille des Kaisers dahingerichtet, dass man sich nach Gepflogenheit der katholischen Kirchenfürsten wegen der Inspicirung bei den politischen Instanzen, Stadtcommanden, Administrationen und Generalcommanden anmelde. Diese sein beauftragt ihnen ein schriftliches Reisedocument unentgeltlich auszufolgen und nach Erfordernis der Sicherheit wegen eine Reisebedeckung beizugeben.

„Uebrigens gestand ihnen der Kaiser zu, dass nach dem Ableben eines Bischofs die Verlassenschaftsmasse mit Ausschliessung des Fiscus unter den Erzbischof und die Kirche zu gleichen Theilen vertheilt werde.

„Die Abhängigkeit der serbischen Nation von ihrem Metropoliten in Sachen, welche in das kanonische und Naturrecht eingreifen, habe noch Niemand angezweifelt, und der Kalser liesse auch nicht zu, dass sie darin gestört werde. Er verschliesse sich aber nicht der Ueberzeugung, dass der Metropolit in politischen, bürgerlichen und Criminalangelegenheiten nicht jene Rechte beanspruche, welche mit dem Homogialeide und den Pflichten der

Unterthanen im Zusammenhange stehen, da die weltliche Obrigkeit durch den Herrscher von Gott eingesetzt sei.

Die begehrte Befreiung des Clerus vom Zehent behielt der Kaiser einer späteren Entscheidung vor."

Der übrige Theil des Erläuterungsrescriptes bezog sich auf Ueberschreitungen katholischer Kirchenfürsten im Provincialgebiete [1]).

Erhaltungsmittel der Pfarrgeistlichkeit.

Die Pfarreinkünfte der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen waren so ungeregelt wie bei den katholischen. Zur Gewinnung einiger Klarheit dürften folgende Fälle dienen.

a) im Karlstädter Generalate und in der Lika.

Der Pfarrer von Bunić in der Lika war im Genusse von 61 Joch Grund und bezog an Stola sammt dem Relutum an Naturalien 135 fl.; der Pfarrer von Rudopolje genoss 1 Joch und an Stola für eine Kindstaufe 17 kr., für eine Copulation 1 fl. 8 kr., an Getreide im Werte von 59 fl. 29 kr.; der Pfarrer von Široka Kula hatte keinen Grund, an Stola 66 fl.; der Pfarrer von Ponori (Karlsstädter Diöcese) $9^{4}/_{8}$ Joch, an Stola für ein Begräbnis eines Hausvaters 6 fl., einer erwachsenen männlichen Person 4 fl. 30 kr., eines Kindes von 6—12 Jahren 2 fl. 1—6 Jahre 34 kr., für eine Copulation mit einem Mädchen 51 kr., mit einer Witwe 1 fl. 8 kr.. an Wolle und Käse im Ganzen 7 fl., an Getreidewert 56 fl.; der Pfarrer von Skare $4^{4}/_{8}$ Joch, an Stola für Begräbnisse 30 fl. bar, für Kindstaufen 7 fl. 30 kr., für Copulationen 13 fl. 40 kr., an Getreide im Werte von 506 fl. 40 kr.

[1]) Das Rescr. liegt als Beilage bei Nr. 9 im slav. sirm. G. C. Archiv.

b) im Warasdiner Generalate.

Der Pfarrer von Vrhovec genoss 5 Joch, an Stola 69 fl. 31 kr., der Pfarrer von Krečka 12¾ Joch, an Stola 158 fl., der Pfarrer von Dere§ani 16 Joch, an Stola 156 fl., der Pfarrer von Velika Pisanica 176¾ Joch, der Pfarrer von Plav§inec 2 Joch, der Pfarrer von Grubi§nopolje 115½ Joch.

Das Grundareale der übrigen Pfarreien der Severiner Diöcese wechselt zwischen 10 und 87 Joch.

An Stola erhielten die Pfarrer der Severiner Diöcese an Naturalien oder im Aequivalent, Käse = 1 kr., 1 Schinken = 3 kr. von jedem Hause, für eine gewöhnliche Copulation nach 3 Classen 9 kr., 1 fl. und 2 fl.; wenn eine Witwe einen Witwer heiratete 6 fl., wovon 4 fl. dem Bischofe zufielen; für das Begräbnis eines Kindes bis sieben Jahren 1 fl. 30, vom siebenten Jahre 4 fl. 30. Jeder Pfarrer zahlte dem Bischof für eine Einweihung 6 fl. Einige Pfarrer nahmen für die erste Copulation 1 fl., bei jeder Wiederholung um 1 fl. mehr [1]).

Aenliche Emolumente bzogen die Pfarrer der übrigen Diöcesen. Im slavonisch sirm. General-Commando-Archiv findet sich eine Hauptrelation vor, welche diese Verhältnisse sehr grell schildert.

„Der Mangel an einer festgesetzten Stola", sagt der Referent „(1725) führte zu Missbräuchen, welche auf dem Volke um so drückender lasteten, da Slavonien und namentlich Sirmien im letzten Kriege durch Truppenaufstellungen, Vor- und Rückmärsche und durch die darauf auferlegten Contributionen erschöpft waren. Man veranstaltete Sammlungen, trieb den Konak, die Dimnica und Milostina in einer schwer erträglichen Weise ein. Der Protosingyel, der diese dem Metropoliten, beziehungsweise dem Bischofe zukommenden Gaben meistens in Barem oder in Getreide einsammelte, ging in der Regel von Dorf zu Dorf. Wo er seine Mahlzeit hielt, pflegte man ihm unter den Teller einen Ducaten zu legen, ohne

[2]) Specification im 6. Fac. Nr. 12 im Agramer G. C. Archiv.

[3]) In derselben Specification.

welchen er das Essen nicht anrührte. Dieser Bewirtung wohnte der Knez mit den Vornehmsten des Ortes bei. Sobald die Gäste bereits gut gelaunt waren, suchte der Protosingyel oder der anwesende Geistliche den Hausvater noch für eine besondere Gratification zu stimmen, welche zuweilen in Hornvieh bestand.

Bei der dritten Verehelichung wurde eine überspannte Stola gefordert. Nach dem Tode des dritten Weibes traten viele ins Kloster und brachten demselben ihr bewegliches Vermögen zu. Den Kindern hinterliessen sie das unbewegliche Gut.

Hatte sich ein Junge im Schreiben und Lesen vervollkommnet, so wurde er Diakon, um zur Pfarrerstelle zu gelangen und seine Grenzfamilie von den Grenzlasten zu befreien. Daher bildete sich eine Schaar überzähliger Popen, auf deren Verminderung laut der Acten der General-Commanden so oft hingewirkt wurde [1]).

§. 5. Landescultur.

Bis zum Karlovicer Frieden lag die Landescultur sehr darnieder. Ausgedehnte, mit Gestripp verwachsene oder mit kümmerlichem Graswuchs bekleidete Prädien lagen von der Adriaküste bis zur Savemündung zerstreut. Die Einwohner wurden beim ersten Heranstürmen der Türken entweder in die Sklaverei geschleppt oder ergriffen die Flucht und suchten eine andere Heimat wie es die kroatischen Colonien in Westungarn bezeugen. Wenn Engel von einem Desertum primum in Oberslavonien und Desertum secundum (!) im kroatischen Hochkarst spricht, so bezeichnet er damit nur die ausgedehntesten Einöden. Bei den so häufigen, vandalisch verheerenden Einfällen der Türken, ihrem Sengen und Brennen erklärt sich diese Thatsache ganz einfach. Besonders blieben die Landesantheile au den feindlichen Grenzen ganz verödet. Erst dann als sich die Christeneinwanderungen aus der Türkei wiederholten, die Miliz nach und nach anwuchs und dem Lande mehr Sicherheit gewährte, kam auch die Landescultur in

[1]) Hauptrelation v. J. 1725 im slav. sirm. G. C. Archiv.

einige Aufnahme. Als die ungarischen und kroatischen Landtage an dem Bestande der Grenze namentlich aber des Warasdiner Generalats so oft rüttelten und auf die Auflösung hinwirkten, beriefen sich die Warasdiner wiederholt auf ihre Voraltern, die bei Gründung der ersten drei Capitanate mit grosser Mühe und geschultertem Gewehr das Land erst urbar machen mussten. Die Gačkaplatte war in der ersten Zeit bis Otočac eine Wüste, öde gelegt durch die Senger nnd Brenner, die bis an den Isonzo vordrangen. Wo heute der Stabsort Otočac steht, war nach einer Zeichnung aus der Zeit des Herzogs von Sachsen-Hildburgshausen die Commandantenwohnung noch von einem See umgeben, Slavonien von Sümpfen bedeckt, welche durch Saveergiessungen immer von Neuem gespeist wurden. Wenn Graf Caraffa bei der ersten Grenzeinrichtung den Obercapitänen 312 Joch zum Nutzgenusse und den Grenzern 2 Joch Gestripp Boden statt eines Joches baufähigen Landes zuwies, so hatte er dabei die Urbarmachung des Landes zum Zwecke und weil es am baufähigen Boden fehlte. Die Colonisten haben nicht nur der Monarchie Sicherheit gewährt, sie haben auch einen grossen Theil des Landes urbar gemacht. Selbst nach dem Sistover Frieden (1791) mussten ganze Gestrippflächen ausgerodet werden, um das Cetiner und Dreżniker District colonisiren zu können. Die Bodencultur stieg im Verhältnisse zur Colonisirung. Der Raum lässt es nicht zu, hier die Details niederzuschreiben, welche die Acten bieten, die eine Thatsache genügt zur Klarmachung der damaligen Verhältnisse, dass General Baron Löffelholz, als er mit dem Oberinspector Kalanek im Jahre 1714 die Savegrenze bereiste, die meisten Ortschaften im Umfange von 6 bis 10 Häusergruppen vorfand, und dass es bei der Dorfregulirung im Warasdiner Generalate, also in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch Ortschaften von 3 oder 4 Häusern gab. Zum Gute Ivankova gehörten 12 öde Prädien, welche noch im Jahre 1718 unbenützt lagen und bis an die Bigj und hart an Vinkovci reichten. Diese Thatsachen müssen verzeichnet werden, um zu constatiren, aus welchen terrestrischen Zuständen sich die Militärgrenze herausbilden musste.

Am meisten und zuerst schritt die Landescultur in der Wiege der Militärgränze, dem Warasdiner Generalate vor. Dort wurde schon im Jahre 1571 unter Kaiser Maximilian dem II. der Tabakbau eingeführt. Unter Kaiser Rudolph II kam dort der erste Mais zum Anbau. (1612) [1]. Beide verpflanzten sich bald in andere Gegenden, die sich dazu eigneten. Ueberall baute man nur die gangbarsten Brodfrüchte. Die Ackerwerkzeuge standen auf der primitivsten Stufe. Das Fuhrwerk war noch unbeschlagen und durch Flechtwerk verbunden.

Mehr Sorgfalt wurde der Viehzucht zugewendet. Doch sah man auf die Vermehrung nicht auf die Güte. Die Raçen waren unansehnlich und stammten aus Bosnien. Im Hochkarst und im Warasdiner Grenzgebiet wurden viele Gaise gezüchtet. In den versumpften Gegenden der Savegrenze entwickelte sich die Zucht des Borstenviehes. Die Bienenpflege bestand schon in mehreren Gegenden jedoch auf primitiver Stufe. Im Jahre 1721 erliess Kaiser Karl VI. an die Grazer Kriegsstelle und den Vice-Ban, Grafen Drašković, die Weisung zur Förderung des Handels und Einführung der Manufacturen in der Karlstädter und Warasdiner Grenze so wie in Kroatien, besonders aber zur Einführung des Hanfbaues alles Mögliche beizutragen [2].

In der Warasdiner Grenze bestanden in der Drave Goldwäschereien. Die innerösterreichische Hofkammer, welche in den zwei kroatischen Grenzgeneralaten die Oeconomie besorgte, stellte im Jahre 1728 (17. September) an die dortige Kriegsstelle das Ansuchen, dass das von den dortigen Grenzern in der Drave gesammelte Gold dem Salzbeamten Hochreiter zur Einlösung gebracht und nicht ausser Landes versilbert werde [3].

Von einer Waldcultur findet sich in der ersten Periode keine Spur. Die Forste besaamten sich selbst und bedeckten grosse

[1] Geschichte des St. Georger Regiments.

[2] 17. April Rgst.-Z. in den chronolog. Act. Extracten.

[3] Rgst. Z. 342, 345 in demselben.

Bodenflächen. Jeder fällte, was er brauchte, stockte selten den Stamm am Boden ab, sondern gipfelte den Baum oder hieb ihn in der Mitte häufig ab. Abästungen waren an der Tagesordnung. Die ersten Forstinstructionen in der zweiten Periode machen diese Devastation ersichtlich. Wie stark das Consumo war, lässt sich aus der Thatsache ermessen, dass die Savemiliz die Pflicht hatte, jedem Obercapitän jährlich 32 Klafter beizustellen und nach chronologischen Acten-Extracten bekannte sich der Wiener Hofkriegsrat zu der Ansicht, dass sich der Esseker Commandant mit 100 Klaftern Holz wol begnügen könne. Nur wo die Wälder unter der Aufsicht der Hofkammer standen, wie in Slavonien, wurden dem Holzverbrauche einige Schranken gezogen. An den äussersten Grenzlinien suchte man die Forste dicht zu erhalten, weil sie die Vertheidigung erleichterten und zu Verhauen dienten. Bei den ersten Strassenanlagen musste mancher Forst in der Breite von 30 Klaftern durchgehauen werden. Ausgedehnte Wälder wurden in Slavonien ganz umgehauen, weil sie den Räubern zu Zufluchtstätten dienten. Auf einer solchen Waldfläche wurde Neu-Gradiska aufgebaut. Die grössten Waldverwüstungen richteten im Karlstädter und Warasdiner Generalate die Gaise an. Sonst benützte man die Wälder zur Mast des Borstenviehes und zur Viehweide. Einen Holzhandel gab es nicht, ausser an der Küste, wo die Venetianer die Wälder devastirten.

§. 6. Handel.

Schon in der Einleitung wurde bemerkt, dass der Handel kaum aus dem Stadium des Waarentausches herausgetreten war. Diese Thatsache gilt jedoch nur im Allgemeinen und namentlich von Karlstädter Grenzern. Zeng, Karlstadt und Kostainica waren nach den damaligen Verhältnissen bereits im Hnadel vorgeschritten. Lebhafter war der Hausirhandel. Er wurde von sogenannten Kalaisern oder Kalugiern vermittelt, d. i. Cincaren und serbischen Handelsleuten aus der Türkei, welche das Land durchzogen und ihre Waaren häufig auch gegen Frucht eintauschten.

Zeng betrieb Salzhandel. Der Handel mit Frucht war von sehr geringem Belange. Wie gefesselt übrigens der Getreidehan-

del war, macht der Bericht des Zenger Commandanten Baron Teuffenbach vom 16. März 1713 ersichtlich. [1]).

So oft Schiffe Getreide verladen wollten, mussten sie es beim Oberhauptmann anmelden. Dieser berief die Ortsrichter zusammen, trug ihnen den Fall vor und ordnete eine Untersuchung an, ob die Stadt mit hinreichenden Vorräten versehen war. Nur beim Nachweise eines Ueberschusses über den eigenen Ortsbedarf wurde die Ausfuhr gestattet. Dieses Getreide brachten meistens die Grenzer zu Pferde oder auf Eseln nach Zeng, wo sie es gegen Salz vertauschten. Sie verwendeten dazu selten das eigene Erzeugnis, sondern jenes Quantum, welches sie von den Krainer und Kärntner Ständen als Sold-Aequivalent erhielten. Das Salz verwendeten sie für ihren Tauschhandel mit den Türken. Aus Krain kamen jährlich 3771 Star Weizen als Sold-Aequivalent nach Zeng, wo sie der Miliz abgekauft wurden.

Im Jahre 1690 wurde die Verlegung des Modruš̌er Dreissigstamtes nach Zeng „aus dem Grunde für unzulässig erklärt, „weil zu besorgen stand, dass die Grenzer, welche sich von dem „Tausche des Salzes gegen Getreide kümmerlich ernähren „mussten, in ihrer noch nicht festen Ansiedlung darüber unwillig würden und dadurch verleitet werden könnten aus der Grenze wieder in die Türkei abzusiedeln“ [2]).

Die innerösterreichische Kriegsstelle erkannte jedoch bereits im Jahre 1716 das Bedürfnis, für den Handel, ausser der Erfindung Guttenbergs den wichtigsten Culturträger und Wohlstandsförderer, auch in der Militärgrenze zu wirken. In dieser Absicht berief sie am 10. November Deputirte der dabei betheiligten Stellen zu einer Conferenz ein, welche die Beförderungsmittel desselben in Erwägung zu ziehen und künftig in Ausführung zu bringen hatten [3]).

[1]) 1. F. Nr. 10 im Agramer G C. Archiv.

[2]) 2. Fac. Nr. 35 im Agramer G. C. Archiv.

[3]) 1. Fac. Nr. 16 in demselben.

Doch ging die Anregung dazu von Kaiser Karl VI. selbst aus, welcher als der Schöpfer des österreichischen Seehandels zu betrachten ist. Er ermass dessen Tragweite zur Hebung der Landescultur in ihrem vollen Umfange und suchte ihn der Fesseln zu entledigen, so wie er den Bau einer Strasse von Karlstadt zur Quarneroküste anregte und in Angriff nehmen liess. Vor Allem verbot er den Hafencommandanten ausser dem Zoll jede Erpressung von Regalien, welche sich diese auf Kosten der Consumenten und Producenten anmassten [1]).

Im Požarevacer Frieden (1718) wurde auch auf den Handel Bedacht genommen und mit der Türkei ein Handelstractat abgeschlossen, welcher den türkischen Unterthanen auch den Handel im Grossen gestattete. Allein diese missbrauchten das Zugeständnis in einer Weise, welche eine strenge Wachsamkeit hervorrief. Sie schwärzten Waaren aus und ein, überschwemmten das Land mit Hausirern, griffen in den Alla minuta Handel ein, schwärzten Gold- und Silbermünzen aus, rissen den Handel namentlich im Warasdiner Generalate an sich, indem sie den Požeganer Tabak und das im Lande gewonnene Wachs einhandelten und umgingen Dreissigstämter. Ja sie dehnten ihren Handel bis nach Kärnten aus, wo sie die besten Gewehre an sich brachten und nach der Türkei ausschwärzten. Zur Hemmung dieses Unfuges wurde in Karlstadt und Agram, besonders aber in Kostainica, Novi und Huma, den Hauptübergangspuncten der Schwärzer, die schärfste Ueberwachung eingeleitet [2]).

Wassermauten an der Kulpa und Save.

Der Karlstädter Handel wurde durch die vielen Wassermauten an der Kulpa und Save niedergehalten.

Nach einer Specification vom Jahre 1727 [3]) zahlten die Karlstädter Handelsleute:

[1]) In den chronolog. Act. Extract.

[2]) 12. Mai 1731. Beilage zu Nr. 150 im Agramer G. C. Archiv.

[3]) Nr. 81 in demselben.

Auf der Kulpa:

in Luka dem Grafen Drašković von jedem Schiff . . . 6 kr.,
„ Pokupsko dem Agramer Bischof 1 Mass Salz oder . 6 „
„ Letovanica dem Grafen Erdödy 2½ Mass Salz oder 15 „
„ Sasin dem Agramer Bischof 3 Halbe Salz oder . . . 9 „
„ Petrinja 6 Mass Salz oder 36 „
davon einen Theil dem Commandanten, einen der Kirche und einen dem Profosen.
„ Drenčina dem Agramer Capitel 1 Mass Salz oder . 15 „
„ Sisek „ „ „ 2½ Mass Salz oder 15 „

Auf der Save bei der Bergfahrt:

in Hrastelnica dem Grafen Erdödy 2½ Mass oder . . 15 „
„ Vešina „ „ „ 2 Mass Salz oder . 12 „
„ Topolovac „ „ Keglević 2½ Mass oder 15 „
seit 4 Jahren dem Commandanten von Jasenovac in Skopac, wenn man dort sein Salz verschliess, für jedes Schiff . . . 1 fl. 8 kr.
an Standgeld für den Verschleiss 1 „ 30 „

Von Jasenovac an, von wo aus die kaiserlichen Mauten ihren Anfang nahmen, bei der Thalfahrt:

in Gradiška und Brod von jedem Gulden des Frachtwertes . 4½ kr.
dem Commandanten für Ausstellung des Passes einen Siebenzehner.

Wenn ein Schiff durch Cigac-Lonja ruderte:

in Rebravac dem Grafen Erdödy 2 Mass Salz oder . . 15 kr.
„ Lešenica dem Commandanten von Ivanić 2 Mass Salz oder . 15 „
„ Unter-Osikovo dem Grafen Erdödy 2 Mass Salz oder 15 „
„ Kutina an die kaiserliche Maut ehemals 1 fl. 30 kr., seit 1727 . 2 fl.

Diese Last, welche die Salzladungen ziemlich erleichterte oder in den Barbetrag eingriff, lässt sich nur dann genauer ermessen, wenn man sich gegenwärtig hält, mit welchen Schiffen damals die beiden Flüsse befahren wurden und wie gering die Verfrachtung derselben war.

Etwas günstiger waren die Handelsverhältnisse von Kostainica. Da die Bewohner Militärdienste leisteten, so waren sie von den kaiserlichen Mauten frei. Als der Generalobrist Graf Rabatta an der Kapela für seinen Privatvortheil Mautschranken errichtete, so mussten sie auf ihre Beschwerde niedergerissen werden [1].

Einführung des niederösterreichischen Wechselrechtes 1717.

Im Jahre 1717 wurde in der Karlstädter und Warasdiner Grenze das niederösterreichische Wechselrecht eingeführt. Dabei wurde mittelst der Circularverordnung vom 16. December Kund gemacht, dass diejenigen, welche in den innerösterreichischen Ländern oder auf dieselben einen Wechsel auszustellen, sich vor dem dortigen Wechselgericht zu stellen haben, so bald sie den Zahlungstermin nicht eingehalten haben. Daher wurde besonders den Militärs, welche nicht sichere Ausscht hatten die Verfallszeit genau einzuhalten, bei kambialistischer Execution die Ausstellung und Annahme von Geldwechseln sehr nachdrücklich untersagt. Nachdem man jedoch die Wahrnehmung gemacht, wie leichtsinnig und misbräuchlich mit der Ausgabe von Wechseln selbst von jenen, die auf die Einhaltung der Verfallszeit keine Aussicht hatten, vorgegangen werde, und dass man, um sich dadurch den Credit zu erleichtern, keine Scheu trage sich dem Zwange des Wechselgerichtes zu unterwerfen; so schritt der Kaiser selbst durch die Kriegsstelle dagegen dadurch ernstlich ein, dass ein Offizier wegen eines eingeklagten Wechsels mit Beschlagnahme seiner Gage zur Begleichung des eingeklagten Betrags, und wegen Uebertretung des Verbots mit einer Strafe, ja nach Umständen selbst mit der Dienstesentlassung bedroht wurde [2].

§. 7. Contumazordnung vom Jahre 1730.

Ein nicht unwichtiges Hemmnis des Handels bildeten die gegen die Pest an der Südgrenze errichteten Contumazen. Die

[1]) In den chronolog. Acten-Extracten.

[2]) 30. Juli 1727 Nr. 128 im Agramer G. C. Archiv.

Grenze, bewachten mit geschultertem Gewehr den Süden der Monarchie nicht nur gegen den Erbfeind der Christenheit, sondern auch gegen einen anderen Würgengel, die Pest, deren menschenmörderische Miasmen der Orient gegen Mitteleuropa aussandte.

Die erste Contumaz wurde in der Karlstädter Grenze in Rakovica, in der Banalgrenze zu Kostainica und in der Savegrenze in Semlin und Brod errichtet. Die Contumazzeit der dritten Periode erstreckte sich auf 52 Tage. Die Entwickelung des Contumazwesens fällt in die Zeit der grossen Pest, welche unter Kaiser Karl VI. die Bevölkerung von Mitteleuropa in so erschreckender Ausdehnung lichtete.

Unter den Anordnungen, welche in dieser Periode im Contumazwesen erschienen, ist die Reinigungsordnung vom Jahre 1730 am wichtigsten, weil sie, abgesehen von ihrer sanitätischen Bedeutung die Hemmnisse des Einfuhrhandels an der Südgrenze zum klarsten Verständnis bringt.

„Vor allem mussten in den Contumazhäusern hinreichende Räume und Behältnisse zur Aufnahme und Absonderung von Personen und Waaren in Bereitschaft gehalten werden.

„Personen, an denen bei ihrem Eintreffen der Contumazarzt Pestsimptome wahrnahm, durften die Contumaz nicht betreten, sondern mussten sogleich ins Lazaret geschafft werden. Ein gleiches erfolgte, wenn sich an einer Person in der Contumaz selbst verdächtige Simptome zeigten. In diesem Falle begann für die in der Contumaz befindlichen Personen die Contumazzeit von Neuem.

„Sowol zur Bedienung der Contumazirenden als auch zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren waren eigene Personen aufgestellt, von denen die ersteren nur mit jenen Personen verkehren durften, zu deren Bedienung sie bestimmt waren. Beide Dienerschaften standen unter Aufsicht.

„Zur Reinigung der Briefschaften wurden besondere Personen verwendet. Das alte Reinigungsverfahren den Brief durch Essig durchzuziehen war bereits als ungenügend abgeschafft.

Man öffnete den Brief, hielt ihn über warmem Essigdunst und siegelte ihn wieder zu. Die in Handelsbriefen vorgefundenen Muster wurden nicht weiter versendet.

„Von eingelangten Waaren schüttete man den Kaffee, Reis und Aenliches aus der Verpackung heraus, rührte sie auf freier Luft durch und setzte sie unter einer Bedachung durch 3 Wochen der Luftreinigung aus. Verpackungen, z. B. Säcke, die sich reinigen liessen, zog man zu verschieden Zeiten durchs Wasser; andere bei denen dies nicht möglich war, z. B. Papier liess man in Flammen aufgehen.

„Pomeranzen, Limonien und andere derartige Früchte konnten nach Reinigung der Säckchen wieder weiter passiren.

„Rollwolle, gesponnene Waaren, Baumwolle, Flachs, Kameel- und Gaishaar, Rohseide, gesponnene und ungesponnene, ebenso Flechtseide wurden ebenfalls aus der Verpackung herausgenommen, durch 6 Wochen in der Luft gereinigt und häufig umgekehrt.

Gleicher Behandlung wurden wollene, halbseidene und andere Wollfabrikate, Musselin, Baumwolle und andere Leinwand unterworfen.

„Pelzwerk, ungegerbte und gegerbte Häute lüftete man durch 6 Wochen so wie derlei Kleider. Die Wäsche dagegen und was sich durchs Wasser reinigen liess, wurde ausgewaschen.

„Feste Körper, namentlich Gold, welches durch mehrere Hände ging und durch Annahme des Schweises der Infection sehr unterworfen war, wusch man in Salz- oder Seifenwasser. Kupfer, Blei, Zinn und Messing konnten ohne Contumaz passiren. Dagegen musste ihre Heu-, Stroh- und Rohrverpackung verbrannt werden.

„Von Oel, Balsam u. dgl. musste die Hülle abgenommen und die Flüssigkeit neu verpackt werden. Flüssigkeiten in Fässern konnten ungesäumt passiren [1]).

Der Versuch auf Anregung der ungarischen Hofkanzlei ein gleiches Ellenmass und Gewicht einzuführen scheiterte an

[1]) Nr. 17. 1730 im Agramer G. C. Archiv

dem halsstärrigen Hang der Grenzer am alten Herkommen (1734 [1]).

§. 8. Postwesen.

Der Postverkehr wurde in der Grenze erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes eingeführt und begann mit der Reitpost.

Im Jahre 1693 erhielt der Oberhofpostmeister Graf Paar den Auftrag die Postverbindung mit Agram besser zu regeln. Allein schon im Jahre 1696 erklärte er der Kriegsstelle, dass die in der Karlstädter Grenze aufgestellten Postmeister (eigentlich nur Kambiaturisten) für die Zukunft nicht werden existiren können, weil sie keine Grundstücke zu kaufen bekommen. Da sie aber keinen Sold beziehen, so seien ihnen diese unentbehrlich [2]).

Erst im Jahre 1701 kam mit der Ernennung des Primorić zum Postmeister in Karlstadt der Postverkehr in einen mehr geregelten Gang. Nach der ihm ertheilten Instruction vom 25. September wurde die regelmässige Postverbindung, mochte sie die ordinäre Post, welche alle Montage Früh abging, eine Estaffete oder einen Courier betreffen, zu Pferde vermittelt. Nur in dem Falle, wenn ein Offizier oder ein anderer Reisender wegen Unwohlsein nicht reiten konnte, war der Postmeister verpflichtet, namentlich bei Dienstreisen den Betreffenden in einer Kalesche weiter zu fördern.

Das angekommene Post-Paquete durfte ausser dem Postmeister nur der Generalobrist eröffnen, besonders wenn der erstere erkrankt war.

War der Generalobrist oder dessen Vertreter auf einem Grenzposten abwesend, so mussten ihm die seine Person betreffenden Pieçen mit einem Postzettel nachgeschickt werden.

[1]) 13. August Rgst. Z. 135 18 in den chronolog. Act.-Extracten.

[2]) 30. Juli 1727 Nr. 128 (Instruction im Agramer G. C. Arch.)

Die ordinäre Post beförderte nur Briefe und Schriften. Für andere Sendungen war der Postmeister nur dann verantwortlich, wenn mit den anderen Postmeistern Vereinbarungen über derlei Expeditionen getroffen waren.

Expeditionen ausserhalb der Post-Route waren nur dem Generalobristen oder dessen Vertreter gestattet. Dabei konnten per Meile 6 kr. an Botenlohn aufgerechnet werden.

Für einen Brief von einem halben oder ganzen Bogen zahlte man einen Groschen an Porto. Es wurde nur jenen Personen abgenommen, welche nach dem alten Gebrauche dazu verflichtet waren oder aber sich dem Postmeister dazu verpflichteten.

In einen portofreien Brief durfte der eines Portopflichtigen unter Verlust der Portofreiheit nicht eingeschlossen werden.

Eine Erhöhung des Rittgeldes oder der Estaffetengebühr war untersagt.

Der Postmeister war ausser des Hofkriegsrates nur dem Generalobristen oder dessen Vertreter Gehorsam schuldig, der ihn nötigenfalls zu beschützen hatte [4]).

[3]) Instruction im Archiv des Reichskr. Minist.

Beilagen zur I. Periode.

I.

Statuta et privilegia in generalatu Varadinensi

data 1630, 14. Aprili, Nro. 33, A. 300.

Nos Ferdinandus etc.

De Magistratibus.

Art. 1.

Cuilibet pago Valachorum inter fluvios Savum et Dravum habitantium suus sit judex sive knezius; vir scilicet ad id genus officii obeundum sufficiens et idoneus, qui statuto ad id tempore mense nimirum Aprili ante festum St. Georgii a sui pagi communitate pro uno anno eligatur et electus a generali ad ejus notitiam significetur.

Art. 2.

Quemadmodum universa Valachorum communitas in Trium Capitaneorum supremorum, nimirum *Crižensis, Koprainicensis* et Ivanićensis districtibus commoratur, ita quoque in quolibet capitanatu seperatim eligatur et constituatur *supremus judex*, vir peritus legumque patriarum guarus, qui una cum 8 assessoribus judiciis in suo districtu præsideat ac universas causas et controversias secundum præsentia statuta cognoscat et decidat. . . . Electio autem judicis et 8 assesorum in vel circa festum St. Georgii eo fiat modo, ut nimirum omnes knezii sui districtus una cum duobus et tribus senioribus vel juratis ex uno quoque pago in certo ejusdem capitanatus loco conveniant, ibique judices et octo assesores pro districtu sui Capitanatus rite eligant. Qui judices et assesores ita in quolibet capitanatu electi Generali proponentur et ab eo nullis legitimis obstantibus causis confirmabuntur. Si quæ legitimæ causæ obstare viderentur, illæ statim nobis significabuntur, sin-

gulis autem annis iidem supremi judices tempore et modo, quibus dictum est per knezios et seniores pagorum in quolibet capitanatu libere ab officio removebuntur vel si ita visum fuerit, idque patriæ commodum et utilitas suaserit, in eodem officio relinguentur et a Generali memorata ratione denuo confirmabuntur.

Art. 3.

In delictis publicæ tranquilitati contrariis atque aliis etiam criminalibus pœnam sanguinis inferentibus, *knezii* delinguentes obsque mora comprehendere et capitaneo supremo sui districtus ad manus Profosi tradere teneantur. Interim autem supremus judex cum suis assessoribus statim causas cognoscat, ut iidem delinguentes, cum talis delicti et criminis rei judicati fuerint, ad regimen bellicum transmittantur ibique servato juris ordine non in pecunia vel bonis sed solum in corpore vel opere publico vel alliis suppliciis puniantur.

Art. 4.

In levioribus autem knezii reos carceri includant, donec vel ab ipsis idonee caveatur vel tempus juris dicendi appropinquet et tunc judicio sistantur ac contra eos servatis de jure servandis procedatur.

Art. 5.

Kneziorum muniis non solum illud incumbet, ut in iis districtibus cunctarum numerum domorum et familiarum nec non omnium capitum virilis sexus, 17 ætatis annum excedentium, exacto sciant eumque utrumque numerum in catalogo descriptum habeant, sed ut unusquisque patrum familias, eosdem masculos annum 17. excedentes in suis domibus alant, sollicitæ curæ habebunt.

Art. 6.

Si quis ex Turcia vel aliunde transmigrans vel hoc vel illo capitanatu sedem figire voluerit, id cum præscitu Supremi capitanei fieri necesse est, sin autem Valachus, qui jam semel in aliquo loco sedem fixit, vel alius ibi legitime commoratus est, domicilium in eodem capitanatu mutare velit, id ut cum solo supremi judicis assessorumque et knezii praescitu fiat, sufficit.

Art. 7.

Knezii summa vigilantia et studio omnia delicta et maleficia præcavere conabuntur, quodsi vero quispiam ex iis de prævaricatione et collutione cum reis in quocumque delicto judicialiter convictus fuerit, tunc supremus judex et assessores talem knezium tanquam infamem officio movebunt juxtaque ob ipsum factum pro ejus qualitate mulcta merita afficient, vel si enormitas delicti proenam sanguinis mereri judicabitur, ad regimen bellicum transmittent, alio interim idoneo viro in locum legitime subordinato.

Art. 8.

Tenebuntur insuper knezii advigilare, ut fures quam primum capiantur et profosio suo assignentur, res autem furto ablatæ apud judicem supremum deponantur, ut ibi servatis de jure servandis dominis restituantur.

Art. 9.

Omnia conventicula et congregationes extra eas, quae pro eligendis kneziis, judicibus et assessoribus modo, quo supradictum est, legitime celebrabuntur, in universum sub poena vitæ interdictæ sunt. Si quas autem necessitas exigerit, ex permissu Generalis instituantur.

Art. 10.

Juramentum autem judicum assessorum et kneziorum per Deum vivum et generosam Dei genitricem Virginem Mariam, per omnes sanctos et electos Dei in articulos præmissos concipiatur, addito insuper, ut promittant se Deo, christianæ reipublicæ, nobis et successoribus nostris legitimis Ungariæ regibus, Generali et supremis capitaneis fidem et obedientiam exhibituros, omnia reipublicæ pernitiosa et bonis moribus contraria revelaturos et quod omnibus et singulis coram se causantibus absque cujusvis personæ divitis scilicet pauperis exceptione, omnibusque, prece, præmio, favore, amore et odio postpositis et remotis, prout scilicet secundum deum et justitiam cognoverint, justum et verum judicium atque executionem in omnibus rebus facient pro suo posse. „Sic ipsos Deus adjuvet et omnes sancti.“

De judiciis.

Art. 1.

Omne judicium una cum supremo judice et 8 assessoribus Valachis, ut supra memoratum est, juratis consistere debet, quibus insuper notarius et ipse juratus adjungatur.

Unius autem vel duorum assessorum absentia judicium non impediet, et si judex Supremus ipse judiciis interesse nequeat ipsius loco proximus in ordine assessor præsideat.

Art. 2.

Judicis officium sit, una cum assessoribus dies judicales præfigere, ita tamen, ut termini citationum et evocationum ultra 15 dies non excedant, semper autem 3. citatio peremtoria sit.

Art. 3.

Reus, in causam attractus, ad actoris instantiam in jus vocetur, tumque respondere non teneatur nisi rite et legitime citetur.

Art. 4.

Reus si tribus vicibus per literas judiciales sive Birsagiales citatus non comparuerit, contra eum in contumaciam procedatur et actori finale judicium et justitia administretur ipseque contumax in expensas condemnetur.

Art. 5.

In litationibus pro primo Sigillo 50 denarii ungarici, pro 2. duplum et pro 3. triplum solvatur, ita ut causa finita et decisa hæc birsagia in duabus partibus pro judice et assessoribus et in tertio pro judice et assessoribus et pro parte victrice exigantur.

Art. 6.

Nullæ exceptiones dilatoriæ præter impedimenta legitima admittantur, ac de cæteris etiam procesessus in omnibus summarius sit et hinc absque strepitu et figura judicis ordinarii observetur adeoque factum, ut meritæ rei duntaxat simpliciter et de plano consideretur et secundum allegata et probata judicetur; finaliter autem decisiones et sententiæ in casibus, qui in istis statutis specificati non sunt, secundum regni jura ferantur.

Art. 7.

In testimoniis deponendis non more Slavonico in alterius animam jurabitur, sed quilibet seorsim de visu et scitu examinatus juramento testabitur, qui autem melius probarit, judicis et assessorum erit determinare.

Art. 8.

Nullus ad juramentum præstandum nisi jejunus admittitor.

Art. 9.

A sententia judicis intra decendium ad Generalem appellare fas esto. Quod si non fiat, elapsi fatalibus sententia transeat in rem judicatam. Appellans autem appellationem suam intra unum mensem introducere ac intra duos alios menses prosequi obligatus sit. Alterutro enim non ita observato appellatio pro deserto habeatur et sententiæ executionem sortiatur et qui male appellaverit, in expensas damnabitur.

Art. 10.

Sententiæ, ubi nullæ appellationes interpositæ fuerint, elapso 10. die per knezios vel unum ex assessoribus executioni demandentur. Qui autem parere recusaverint, secundum qualitatem delicti puniantur, vel etiam, si enormitas resistentiæ id ita meruerit, ad regimen militare remittantur procedente nihilominus executione.

De rerum dominio.

Art. 1.

Cuilibet pago vel oppido sui certi limites determinentur.

Art. 2.

Si quis de frumento adhuc in agris existente, vel de aliis rebus mobilibus cum alio convenerit emptorque hoc duobus vel tribus testibus probare poterit, contractus validus esto.

Art. 3.

Qui autem domos uti etiam agros et alios fundos vendere aut oppignorare aut quocumque alio titulo et quacumque de causa aliis dare voluerit, id ut coram knezio et duobus vel tribus testibus faciat necesse et, alias contractus nullam vim habeto.

Art. 4.

Cuique, si fundum suum aliter adire non potest, per agrum vicini sui consueto tempore eundi vehendique jus esto. Sed quantum fieri poterit, vicini agro ab ipso parcatur.

Art. 5.

Si quis rem suam alteri ad certum tempus oppignoraverit illeque tempore elapso debitum non solverit, tunc ad instantiam creditoris de redimendo pignore per knezium admoneatur et nisi id intra tres menses fecerit, pignus per eundem knezium et duos vel tres seniores pagi æstimetur et de eo creditoribus cum eo, quod interest, exsolvatur, residuum vero domino pignoris restituatur.

Art. 6.

Rebus alienis contra pactum et voluntatem sui propriarii cum damno ejusdem utens, eidem proprietario pro arbitrio judicis secundum jus damni æstimationem satisfacere teneatur.

Art. 7.

Testamentariæ dispositiones coram knezio et 4 vel 5 testibus fide dignis, aut coram sacerdote et 2 vel 3 itidem fide dignis testibus celebrentur adhibito tamen semper notario vel loco ipsius 2 aut 3 testibus legitimis.

Art. 8.

Patre familias absque liberis defuncto major natu frater vel proximus agnatus una cum vidua relicta familiam gubernet. Quodsi vero defunctus juxta viduam liberos quoque reliquerit, ipsa vidua una cum tutoribus vel curatoribus familiæ præsit et junior liberorum cum reliquis, nullo sexus discrimine habito, ex æquo ad hæreditatem admittatur.

Art. 9.

Boves, equos, vaccas, oves, capras, porcos, vinum ac frumentum omnis generis cuilibet Valachorum sicut aliis regnicolis intra et extra capitaneatus sui districtus secundum legitimam regni consuetudinem ac regia decreta observatis observandis præstitisque præstandis pro libitu vendere et emere, inducere et educere liberum et permissum sit.

De delictis privatis et publicis.

Art. 1.

Omne furtum, cujus pretium 30 vel effectione simul commissa 20 florenos hungaricales non excedit, a judicibus supremis vinculis vel opere publico puniatur. Majora autem furta committentes ad regimen bellicum mittantur. Ibi non pecuniariis pœnis sed suppliciis corpori infligendis cöercendi.

Art. 2.

Ita etiam, si quis secunda vel tertia vice in furto deprehensus sit atque ejusmodi furta duabus et tribus vicibus commissa 50 florenos excedant, et ipse ad regimen bellicum in corpore poenas soluturus transmittatur.

Art. 3.

Si quis violenta manu alteri quidpiam surripuerit vel abstuterit, ille raptum cum damno illato restituat nec non 4 et pro arbitrio judicii plurium sed ad summum 10 florenorum ungaricalium pœnam luat. Si vero insuper salionem etiam absque lethali læsione percusserit vel vulneraverit ei pecuniaria mulcta major sed ad plurimum 10 floreni solvendi sint. Attamen si reus utroque casu pauperioris sit conditionis vel ob enormitatem delicti alias id ita videatur, is carcere aut opere publico aut alia ejusmodi animadversione castigetur.

Art. 4.

Si cujuspiam jumenta vel animalia alteri damnum fecerint, illud damnum per vilinos æstimetur et ab animalis domino sarciatur, ac interim damnum porro liberum sit, ipsum animal, quod damnum fecit, donec sibi satisfaciat retinere.

Art. 5.

Si quis vero alterius animalia post æstimationem et damni compensationem adhuc retinuerit, ad id, quod interest, tenebitur.

Art. 6.

Si quis alterius jumenta noxam committentia ex malitia verberaverit vel occiderit, is animalium domino, compensato prius quantum noxæ passus est, damnum refundat, et nihilominus ob malitiam pro qualitate facti puniatur.

Art. 7.

In rixis et tumultibus, qui cum sanguinis profusione fient, reus 5 vel etiam pro arbitrio judicii plures sed ad summum 8 florenos ungaricales ac læso expensas et damna nec non Chirurgo debitam mercedem solvat. In aliis vero, qui absque sanguinis effusione vibratis gladiis sola percussione, vel alio insolentiori modo committentur, medium aut integrum aut ad summum etiam 4 florenos ungaricales pendat. Ansam quoque talium rixarum et tumultuum præbentes singuli medium aut ad summum 3 fl. ungaricales solvant, ita tamen, ut in arbitrio sit judicii res jam dictarum mulctarum vice, sicut in 3. articulo pro qualitate personæ vel facti aliis in corpore suppliciis afficere.

Art. 8.

Post tales autem rixas et tumultus etsi læsa pars ob suam offensionem nullam adjudicem deferret querelam, nihilominus tamen contra reos, si judicio ob enormitatem facti ita videbitur, ex officio erit inquirendum ac pro qualitate facti procedendum.

Art. 9.

Fornicarii manifesti ut et ipsæ fornicariae vinculis in pane et aqua per aliquos dies vel opere publico puniantur; adulteri vero et raptores regimini bellico judicandi ac etiam in corpore castigandi subjiciantur.

Art. 10.

Inobedientes filii vel etiam gravius in parentes peccantes a judicibus pro gravitate facti carcere vel similibus suppliciis cöerceantur vel etiam, si delictum judicibus ita enorme videatur, ad regimen bellicum transmittantur. Si autem levior sit filiorum culpa, contra illos absque parentum accusatione judicaliter non procedatur.

Art. 11.

Pecuniariæ mulctæ pro judicum et cæterorum officialium salariis aliisqu judicii expensis applicentur.

Art. 12.

Profosio ab incarceratis et arrestatis personis in posterum non ultra 25 denarios exigere permissum sit.

De re militari.

Art. 1.

Qui ex Valachis stipendia merent, juri militari, ut reliqui nummarii (?) stipendiarii in omnibus subsint ac sua munia fideliter obeant. Quod et de reliquis intelligendum, qui licet stipendia non habeant, nihilominus militaria stipendia obeunt, et eorum respectu immunitate donati sunt.

Art. 2.

Vojvodæ sint viri militares, illibatorum morum et vitæ integritate præditi ac quovis suspitionis vitio carentes, si autem casu quocumque in alicujus criminis genere suspecti habentur vel etiam de malefactis accusati forent, causæ tales coram capitaneo vel vicecapitaneo et suis officialibus militaribus, inter quos sumper aliquot et ad minimum 3 vel 4 vojvodæ sint, examinentur et prout visum fuerit rei, vel pœna merita per eosdem afficiantur vel ulterius ad regimen bellicum dirigantur.

Art. 3.

Eadem ratione, si vojvodæ quempiam ex suis haramiis alicujus delicti reum vel accusatum habuerint, id ipsum etiam capitaneus cum officialibus militaribus et vojvodis judicialiter examinent, et, si delictum levius fuerit, in reos pro qualitate animadvertant, in gravioribus autum ad regimen militarem transmittant.

Art. 4.

Ita etiam caeteræ omnes lites et controversiæ, fundos ac alia bona immobilia non concernentes, qui inter vel contra vojvodas et haramiales aliosque, omnes solariatos milites motæ fuerint, præscripta ratione cognoscantur et dirimantur, quæ autem circa fundos aliasque, res immobiles orientur, eæ solis judicibus et assessoribus subsint decidendæ.

Art. 5.

In vojvodarum uti etiam vexilliferorum aliorumque officialium demortuorum vel etiam judicialiter ab officiis depositorum loca alii bene meriti per communitatem Generali commendabuntur.

Art. 6.

Salaria et stipendia a vojvodis haramialibus militibus solventur et distribuentur juxta modum et consuetudinem antiquam.

Art. 7.

Quum vero tota Valachorum communitas rebus potissimum belluis ac militaribus vacet, ob idque singularibus privilegiis gaudeat, ideo omnes et singuli ipsorum sive stipendiarii sint, sive non, ad secundum desertum, sive silvas inter Savum et Dravum singulis annis, relictis tantum in munitionibus vigilibus sufficientibus sint obligati, ut nimirum eo labore Turcis et inimicis omnis ad illa loca aditus et in christianos impetus intercludatur.

Art. 8.

Similiter castella in suam defensionem exstructa aut adhuc exstruenda suis laboribus coadjuvabunt.

Art. 9.

Insidias et machinationes suspectas fideliter ad nos vel generalem nostrum deferent.

Art. 10.

Ad fines patriæ in omnibus tribus capitaneatibus ne ullus christiani nominis hosti pateat aditus, præter salariatos milites etiam cæteri cuncti Valachi stipendio carentes suis sufficientibus semper excubiis et vigilliis tueri aut custodire obligati sint.

Art. 11.

Quocumque autem tempore, quod Deus clementer avortat, quidam impetus aut suspicio majoris momenti oriretur, ex omnibus omnino capetaneatibus, quotquot inveniuntur Valachi imo ipsa juventus 18. annum excedens, ad Turcas et hostes cunjunctis viribus omni ex parte cum vitæ et sanguinis effusione propulsandos subito erunt parati adeoq militaribus signis ad hoc per Generalem deputatis excitati, inter 2 ad summum 3 horas cum omni bellico apparatu semper ad minimum 6 vel 7000 militum Valachorum in unum locum congregabuntur, donec et qui longius distant, præcepto signo accurrere seque cum illis conjungere, vel alio, ubi necessitas id requisiverit, secundum generalis dispositionem convolare possint.

Art. 12.

Si contra hostem extra provinciam ducentur, absque stipendio in partibus Turcis subjectis per 14 dies, in aliis vero provinciis per 8 dies castra generalis sequentur, quibus elapsis ut reliqui stipendia accipient.

Art. 13.

Et quia pauci stipendiarii inveniuntur, plurima que pars solario caret Generales nostri illis omnibus utriusque conditionis, prout hactenus moris fiunt, plumbum pro conficiendis globis et pulverum tormentarium ad sufficientiam suppeditabit.

Datum Ratisbonæ die 5. Octobris 1630.

II.

Serbische Diplome und Privilegien.

a) Das Diplom v. J. 1690 (21. August) im Auszuge.

Nos Leopoldus etc. promittimus vobis per universam Albaniam, Serviam, Mysiam, Bulgariam, Silistriam, Illyriam, Macedoniam, Rasciam constitutis populis, alliisque Provinciis a Regno Nostro Hungariæ dependetibus, Nobis qua Regi Hungariæ de Jure subjectis et legitime subjiciendis servata inprimis Religionis suæ, eligendique Vojvodæ Libertate, Privilegiis et Juribus, exemptionem ab omni onere publico et contributione, exceptis tamen antiquis et solitis ante omnem Turcarum invasionem Regum et Dominorum Juribus, sublato etiam in iis omni abusu per dominatum turcicum introducto. Nisi in casu necessitatis bellorum, in quibus pro vestra propria salute ac defensione per modum gratuitæ contributionis pro posse necessaria subsidia concedetis, quibus Copiæ Nostræ possint conservari, defendi Provinciæ et onera Belli sustineri. Excusso autem jugo turcico, omnia in formam stabilem et ordinem debitum pro futuro ad votum et satisfactionem vestram redigemus et cuilibet Juribus suis Libertate Religionis, Privilegiorum, immunitatum redditis, cunctis et singulis Justitiam administrabimus, Uni-

versis Gratiæ, Clementiæ, Benignitatis et Paternæ Nostra Protectionis documenta uberrima præbituri. Promittimus insuper, donamus et concedimus omnibus et singulis liberam Bonorum, sive mobilium, sive immobilium, quæcumque Turcis in confinibus suis ademerint possessionem. Agite igitur pro Deo, pro Religione, pro salute, pro libertate, pro securitate vestra restauranda, intrepide ad partes Nostras accedite, Lares vestros, culturamque agrorum non deserite, Socios vestros ad Vestigia vestra invitate, et occasionem hanc a Deo et Nobis oblatam vobis et nunquam amplius redituram arripite, si vobis, si filiis vestris, si denique dilectæ Patriæ et saluti consultum velitis, dum vobis in reliquo universim et singillatim Gratiam Nostram Caesaream et Regiam luculenter offerimus.

b) Privilegium v. 20. August 1691.

Leopoldus etc. Gratiam Nostram Caesarem atque Regiam et omne Bonum. Non solum ex demisso Libello Nobis vestrum omnium Nomine per ablegatum ad Nos Episcopum Jenopolitanum, *Izaiam Deakovich*, verum et verbali ejusdem expositione luculentius clementissime percepimus demissam Gratiarum Actionem vestram, quod vos e faucibus Barbaræ Turcarum Tyrannidis ereptos pristinæ restituerimus libertati, Obligationemque perpetuam, qua Nobis, ob tanti beneficii exhibitionem, obstrictos vos, Posterosque vestros profitemini, debito quidem vestro, Nostra tamen eo majori satistactione, quod agnito Jure Nostro, vos in Sinum Gratiæ, Clementiæ Nostræ, qua Domini et Regis vestri legitimi, projicientes, sub umbra protectionis Nostræ posthac vivendum vobis et moriendum esse laudabili animi fortitudine declaretis. Cujus nobis perquam acceptæ Contestationis et Exhibitionis vestræ intuitu, vos universos et singulos in Tutelam Nostram Caesareo Regiam clementissime non tam suscipimus quam ad egregium propositum animis vestris figendum et filiis inculcaldum perpetuo omnibusque in occurrentiis, realibus documentis magis magisque confirmandum; ad arma proinde contra infestissimum Christiani Nominis Hostem et Prosecutorem vestrum sub auspiciis Nostris, Nostrorumque Belli-Ducum directione sumenda, propulsandasque

injurias, calamitates ac miserias vobis iniquissime, crudelissimeque hactenus illatas paterne hortamur. Vicissim, ut lenitatem ac dulcedinem Imperii, dominatusque Nostri in ipso limine sentiatis, petitionibus vestris pietate Nobis connaturali annuentes, benignissime decrevimus, ut juxta Orientalis Ecclesiæ Græci ritus Rascianorum Consuetudinem ad Normam veteris Calendarii libere conservemini et prout hactenus, ita deinceps a nullis Ecclesiasticis vel Sæcularibus Statibus ulla afficiamini Molestia; liceatque vobis inter vos, ex propria facultate ex Natione et Lingua Rasciana constituere Archi-Episcopum, quem Status Ecclesiasticus et Sæcularis inter se eliget; isque Archi-Episcopus vester liberam habeat facultatem disponendi cum omnibus Orientalis Græci ritus Ecclesiis, Episcopos consecrandi, Sacerdotes in Monasteriis disponendi, Templa, ubi opus fuerit, propria facultate exstruendi, in Civitatibus, et Villis Rascianos Sacerdotes subordinandi: verbo, sicut hactenus, Græci ritus Ecclesiis et ejusdem Professionis Communitati præesse valeat, ex propria Authoritate Ecclesiastica, Vigore Privilegiorum, a Prædecessoribus Nostris Divis quondam Hungariæ Regibus, vobis concessorum, in tota Gæcia, Rascia, Bulgaria, Dalmatia, Bosnia Jenopolia et Herczegovina, nec non in Hungaria, Croatia, Mysia et Illyria, ubi de facto existunt, et quatenus, ac quamdiu in Nobis universi et singuli fideles, ac devoti erunt facultate disponendi gaudeat. Statibus porro Ecclesiasticis, velut Archi-Episcopo, Episcopis, Monachis, omnisque Generis Sacerdotibus Ritus Græci, in Monasteriis et Templis maneat facultas disponendi, ita ut nemo in prædictis Monasteriis, Templis ac Residentiis vestris violentiam exercere valeat; verum in Decimis, Contributionibus et Quarteriis antiqua immunitate gaudeant nec super ecclesiastico Statu ullus Sæcularium præter Nos, potestatem habeat arrestandi vel incaptivandi aliquem, sed Episcopus tales, a se dependentes Ecclesiasticos poenam aliquam incurrentes, Jure ecclesiastico seu canonico punire queat. Conferimus etiam et confirmamus Græci ritus templa Monasteria et ad haec spectantia, prout etiam Archi-Episcopum et Episcopos cernentia bona, qualiacunque illa sint, juxta Collationem Prædecessorum Nostrorum possidenda; quæ autem templa

Christiani Nominis Hostis Turca vobis ademit, ea quoque recuperata Manibus vestris resignare demandavimus. Archi-Episcopo denique, vel Episcopis vestris necessitate sic exigente Monasteria et Ecclesias in Civitatibus, aut Pagis visitantibus vel etiam Parochos et Communitatem exstruentibus a nemine tum Ecclesiastico tum Sæculari molestiam inferri patiemur. Adhibebimus quoque pro omnï possibili omnem Conatum, ut per victoriosa Arma Nostra auxiliante Deo repetitam Gentem Rascianam quo citius in Territoria seu habitationes antehac possessas denuo introducere et inimicos abinde repellere possimus. Volumusque, ut sub Directione et Dispositione proprii Magistratus eadem Gens Rasciana perseverare et antiquis Privilegiis, eidem a Majestate Nostra benigne concessis ejusque consuetudinibus inperturbate frui valeat. Insuper annuimus et in eo, quodsi ex ipsis Græci ritus sine Consolatione Prolium et Consanguineorum aliquis decederet, ex tunc talis omnis substantia in Archi-Episcopum et Ecclesiam, non secus, si Archi-Episcopus et Episcopus quispiam moriatur, talis etiam omnis substantia in Archi-Episcopum devolvatur. Denique ut omnes ab Archi-Episcopo, tanquam Capite suo Ecclesiastico, tam in Spiritualibus quam Sæcularibus dependeant clementissime volumus et jubemus. Quam Munificentissam, Clementissimamque Concessionem Nostram, in vobis omni Conatu et Viribus demerendam Fidemque ac Devotionem vestram inviolabiliter observandam continuo, nullisque procellis concutiendam fore Nobis firmiter promittimus. Et in reliquo vobis universim et singillatim Gratiam Nostram Cæsaream Regiamque clementissime confirmamus. Datum in Civitate Nostra Viennæ Austriæ, die 20. Mense Augusti. Anno Domini 1691 etc.

Leopoldus.

(L. S.) Blasius Jaklin, Episcopus Nitriensis.
Joannes Miholány.

c) Das Privilegium v. 4. März 1695.

Nos Leopoldus etc. Fidelibus Nostris universis et singulis Dominis Prælatis, Baronibus etc. Salutem et Gratiam Nostram. Humillime repræsentavit Majestati Nostræ Venerabilis *Arsenius*

Csernovich, Servianorum Græci Ritus Archi-Episcopus, quod, licet is, non dudum ab hinc evolutis Annis sub moderni videlicet adversus juratum Nominis Hostem etiamnum flagrantis belli tractu, victricium Armorum Nostrorum progressu incitatus luculentoque Divinae Benedictionis Vires Nostras promoventis Exemplo compunctus, ad excutiendum Tyrannidis Otthomanicæ Jugum, una cum Populis Rascianis in servitute Barbara pridem gementibus, animum adjecisset, eumque in finem non solum Nostro, qua Legitimi Regis, Juri Gratiæque et Clementiæ Caesareæ se, et posteros ipsorum subjectos verum etiam desertis intra Turcarum ditiones Domiciliis, objectisque fortunis et facultalibus, paternis Laribus exules et intra Regni Nostri Hungariæ confinia translocatos ad vindicandam ulterius et profligandam imanissimi Hostis crudelitatem, sub Nostræ perpetuo Protectionis umbre vivere, mori paratos declarasse coque non aspernandae Virtutis et Generositatis facinore, benigna indulta et Diplomata in Anno praesertim 1691 emanata; Immunitatesque et Praerogativas ibidem contentas a Nostra impetrasset Majestate, quorum tenore non modo vetus ejusdem Archi-Episcopi Authoritas et Populi Rasciani Ritus sarta tecta conservari; verum etiam plena spiritualis Administrationis libertas imo in temporalibus quoque Onerum quorumlibet et Obventionum, signanter autem Decimarum immunitas iisdem concedi dignoscebatur; reperiri tamen nonnullos fideles Nostros utriusque Status Regnicolas, qui, non attenta benigna voluntate et concessione nostra praemissum Archi-Episcopum et Populum Servianum jam in avito sui Ritus exercitio turbare, jam ab Administratione spirituali arcere, jam denique ad incompetentem Decimarum Præstationem compellere attentarent, non sine gravi iporum Præjudicio et Jactura servitii Nostri discrimine manifesto; supplicando apud Majestatem Nostram memoratus Archi-Episcopus Servianus debita cum instantia. quatenus pro animandis eorum servitiis pristina ipsorum Jura benigne conservare, Archi-Episcopi dignitatem et in promovendis sui Ritus Episcopis Authoritatem confirmare, Episcopis porro imperturbatam Pastoralis numeris Administrationem permittere, toti denique Populo liberam ubique sui Ritus Professionem

et consuetam a Decimis Immunitatem denuo concedere eatenusque in Regiam Protectionem Nostram ac Defensionem clementer assumere dignaremur. Quorum demissia Instantia Nobis humillime proposita et relata fidelibusque dicti Populi Rasciani servitiis, contra communem Christianitatis Hostem generose impensis, copiosaque Sanguinis effusione contestatis, in benignam reflexionem sumptis atque constantem eorum Devotionem etiam in futurum benigne Nobis pollicentes (usque ad ulteriorem benignam Dispositionem et Ordinationem Nostram pro ratione temporis instituendam) clementer decrevimus; ut et memorato Archi-Episcopo vetusta Dignitas et Episcopos sui Ritus promovendi facultas (siquidem ei de jure et more ejusdem Ritus competeret) integra maneat et constituti per eum Episcopi, signanter vero honorabiles: *Jsaias Diakovich*, Temesvarensis, Jenopolitanus et Archimandarita Krusedolensis; *Stephanus Metoviach*, Carolostadiensis et Zrinopolensis; Jephtimias *Drobnjak*, Szegedinensis; Jephtimias *Popovich*, Budensis et Alba-Regolensis; Jephtimias *Tetovacz*, Mohacsiensis, Szigetiensis; Spiridion *Stibicza*, Versaczienis, et Jephrem *Benianin* Varadinensis et Agriensis [1]) (quos videlicet Nos, praesentium virtute benigne admittendos et tolerandos censuimus) per assignatos sibi districtus, in quibus videlicet numero competente Rasciani seu Serviani Populi de Turciæ, ut memoratum est, servitutis jugo, in Nostram Devotionem asserti, familiae de Consilii Nostri Aulæ Bellici voluntate consederunt seseque collocarunt, spiritualia sua Munia imperturbate obire, sontes corrigere, et pro demeritis punire, Stolas et Proventus Ecclesiasticos sibi de Ritu et antiqua Consuetudine competentes percipere, Officiumque suum (citra tamen ullum Prælatorum et Ecclesiæ Romanæ Catholicæ Præjudicium) administrare; et Populus denique omnis in Præsidiis, Oppidis, Confiniis et Ditionibus Nostris, locis videlicet sibi per memorati Consilii Nostri Aulæ Bellici Commissionem concessis, ubicunque locatus libero sui Ritus et Professionis Exercitio absque omni metu periculo, corporisque vel facultatum detri-

[1]) Es ist auffallend, dass in diesem Privilegium des Pakracer Bischofs und des Požegauer Metropoliten keine Erwähnung geschieht.

mento gaudere pristinaque et jam antiquitus, Vigore Matthiæ Regis Decreti quinti, Articuli tertii et Uladislai Regis Decreti secundi, Articuli ultimi eisdem admissa Decimarum Immunitate uti et frui possit, valeatque; quas quidem Decimas ipse Populus pro sui Ritus Episcoporum Alimentis et Reditibus nullis Prælatorum Nostrorum vel Cameralium Officialium impedimentis in contrarium obstantibus convertat et applicet. Proinde, quo in præmissarum Libertatum et Immunitatum usu securius persistere et Beneficiis per Nos impertitis felicius conservari ac per id in coepto adversus Othomanicam Tyrannidem odio et fervore alacrius perseveranc, debitamque Nobis Devotionem et laudabilem serviendi Animum generose et constanter constinnare possint, eosdem universos, Archi-Episcopum videlicet, Episcopos et Populos Servianos de Turcia servitute recenter vindicatos cum tota familia et bonis ac rebus quibusque facultatibusque eorum in Nostram Regiam Tuitionem et singularem Tutelam ac Protectionem suscipiendos imo vestræ etiam Tuitioni, Defensioni ac speciali Protectioni committendos esse duximus. Idcirco fidelitatibus vestris, quibus supra universis et vestrum singulis harum serie firmiter Præcipientes, benigne prommittimus et mandamus, quatenus dum et quando aut quotiescunque a præfatis Archi-Episcopo et Episcopis eidem subordinatis circa præmissa simul vel divisim requisiti fueritis, ipsos, contra quoslibet illegitimos et violentos Impetitores, Turbatores et Damnificatores, rebus sicuti præfertur stantibus, tueri, protegere et defendere in præmissisque indultis et Concessionibus Nostris conservare et manutenere modis omnibus debeatis et teneamini; Authoritate Nostra Regia vobis hac in parte per Nos plenarie concessa et attributa, Jureque et Justitia mediante; secus non facturi. Præsentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in Civitate Nostra Vienna Austriæ, Die quarta Mensis Martii, Anno Domini 1695.

Leopoldus.

(L. S.) Blasius Jaklin, Episcopus Nistriensis.

Paulus Medniansky. [1])

[1]) Bei Čaplović u. im sloven. sirm. G. C. Archiv.

III.

Confirmations-Patent Kaiser Karl VI.

Die Sichelburger Freiheiten betreffend vom Jahre 1716 und 1738[1]).

„Wir Karl der Sechste bekennen öffentlich mit diesem Brief und thuen kund, allermänniglich, dass Unss* die so genannte Sichelbergische Wallachen oder Usskhoggen allerunterthänigst und glaubwürdig zu vernehmen gegeben; Wass gestalten von Wayland unseren geehrtesten Vorfahrern am h. Römischen Reich und unserem durchlauchtigsten Ertzhauss Kaissern Ferdinando dem ersten Hochseeligster Gedachtnuss unterm Dato Wien, den 12. July des 1544 Jahres ihre kurz vorhin mit Verlassung des Türkischen Gebiettes unter Unseres durchlauchtigsten Erz-Hauses Schutz und Herrschaft herüber getrettene Vor-Eltern mit der sonderbaren Freiheit begnadet worden, dass Sie nicht allein von ihren unter Sichelberg liegenden Hueben und Gründen, sondern auch von allem denen, was Sie zu ihrer Häusser, Weib, Kind und Gesindes Unterhaltung, insonderheit aber ihrer Personen Unterhaltung in Unseren Kriegsdiensten jedoch ohne Uibung einiger Kaufmannschaft vonnöthen haben würden, aller Aufschläg, Zohl, Mauth und Dreyssigst gänzlich befreuet seyen sollen; ihnen auch solche Gnad und Freyheit sowohl von Wayland Unseren Ur- und Anherrn Kaisern Ferdinando Secundo et Tertio, alss von Unseren in Gott ruehenden gnädig und hochgeehrtesten Herrn und Vatters Wayl und Liebden glorreichsten Andenkens und zwar lezthin untern Acht- und zwanzigsten Dezember des 1662 Jahrs jedoch mit dem Ausdrüklichsten Beysatz (dass dieselbe insgemein über ihr jährliches Deputat einiges Meersaltz zu præjudiz des so genannten Ausserischen Saltzes über ihre Confinen und ausgezeigte alte Ort weiters ins Land wed mit noch ohne reichung der Gebühr noch sonsten einzuführen oder zu

[1]) Bei der Beschreibung des Karlstädter Generalats von Vakasočić Manuscript v. J. 1777 im Fasc. 31, Nro. 38.

verkauffen bey Verluest ihres jährlichen Meer-Saltz-Deputats und anderer Pensionen sich gänzlich enthalten solten) gnädiglich erneuert und bestättigt worden; Und Uns daher allerunterthänigst gebetten, Wir geruheten als jetzt Regierender Herr und Landfürst solche Gnaden und Freuheiten Ihnen gleicher gestalten allergnädigst zu erneueren und zu bestätten; Immassen Wir nun diese deren Eingangs ernannten Usskhoggen unterthänigste Bitte, und ihre Unserem durchlauchtigsten Ertzhauss in Granitz-Wersen bishero treu beständig und Pflichtschuldigst geleiste Dapfer- und nutzliche Kriegs-Dienste gnädiglich angesehen; Alss haben Wir mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen auch noch vorhin von Unseren Inner-Österreichischen Geheimen Regierung und Cammer darüber abgefordert und untern 25. Julii jüngst verflossenen Jahrs erstatteten unterthänigsten Bericht und räthlichen Gutachten denen obbemelten Usskhoggen ihre alt herhabende Gnaden und Freuheiten (in so weith Wir selbe von Recht und Billigkeit wegen bestättigen können) hiemit gnädigst erneuert und bestättet, auch aus sonderbarer Bewegnuss in etwas vermehret und erweiteret: Thuen das, erneuern und bestätten Ihnen die ob angezogene Gnaden und Freyheiten nach ihrem gänzlichen Innhalt, und Begrief eben, als ob solche hierinnen auf neue beschrieben und von Wort zu Wort eingetragen wären; vermehren, und erweitheren Ihnen dieselben beynebens aus K. K. und Erzherzoglicher Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes also, dass Sie die mehrbedeute Sichelbergische Usskhoggen nicht allein nach obgedachter Ersteren Kaiser- und Landsfürstlichen Bewilligung, ihrer daselbst liegenden Hueben und Gründen: auch des vor sich und die Ihrige benöthigten Proviant, und Unterhalts halber, von allen Anlagen, Aufschlag, Mauth und Dreissigst, wie bishero also auch ferners gänzlich befreuet, sondern auch Ihnen gleich anderen aller Orten hin zu handeln und Kaufmannschaft zu treiben gnädigst erlaubt und zugelassen sein solle, jedoch mit diesem ausdruklichen Vorbehalt, dass Sie von all solchen zum Verkauf führenden Waaren gleich anderen Handelsleuten die gewöhnliche Mauth Zohl und Aufschlags-Gebühr

eine mindeste Verweigerung oder einigen Hinterhalt allenthalben entrichten, damit keinen Umweg nehmen sondern jedesmal auf eine Unserer jetzt würklich befindlichen oder ins künftige neu aufrichtenden Mauth-Stätt, wo es Ihnen am füglichsten fallen wird zufahren, mit dem verführenden Meersalz aber die Gränizen und Gegenden, dahin Unserer Inner-Österreichisches Saltz den Verschleiss hat, keineswegs betretten und deme allen so gewis nachkommen, alss im widrigen auf etwan erfolgende würkliche Uibertrettung ain od. anderer jetzt erwehnter Bedingnissen Sie dieser Unserer gnädigsten Bewilligung samt all ihren von Alters her habenden und hiemit bestättigten Befreyungen ein vor allemal verluestigt auch sodann von ihrem eigenen Lebens Unterhalt allenthalben Mauth, Aufschlag und dergleichen zu bezahlen schuldig und gehalten sein sollen; Ordnen, seyen und wollen demnach, dass die obangeführte Gnaden und Freyheiten stätts bey Kräften verbleiben, Sie Usskhoggen und ihre Nachkommen darob vestiglich halten und Unserem Vorbehalt und Bedingnissen gehorsamst nachleben, übrigens aber sich darin in billigen Dingen nutzlich freuen und gebrauchen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert auch ohne Unserer und anderer Oberkeitlichen Gerechtigkeiten Nachtheil und Schaden.

Gebieten darauf allen und jedem Unseren Nachgesetzten Geist- und Weldlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freien Herrn, Rittern, Knechten, Staathaltern, Landmarschallen, Landeshauptleuten, Landesverwesern, Landrichtern, Vizedomen, Hauptleuten, Vogten, Pflegern, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst all anderen Unseren Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens sie seyend hiemit so gnädig als ernstlich und wollen, dass Sie die oft erwehnte Sichelbergische Usshoggen und Gemeinde samt und sonders gegenwärtig und künftige bei mehr berührt wohl erworbenen, auch von Unss hiemit gnädigst bestättigt-, und erweiterten Gnaden und Freyheiten allerdingr Ruhig verbleiben und sich derselben wie gemeldet nutzlich freuen und gebrauchen lassen, Sie darbey von Unsert wegen Obrigkeitlich schüzen und Handhaben,

darwiderselbsten nicht drengen, noch beschweren, weder anderen der gleichen zu thuen gestatten, in keine Weiss noch Wege als lieb einem jeden seyn Unsere schwere Ungnad Strafe zu vermeiden und sollen beynebens diejene, denen es obliegt auf die Festhaltung viel besagter Bedingnissen fleissige Acht haben; dass meinen Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefes besigelt, mit Unserem Kais. Königlich und Erzherzoglich anhangenden Innsigl, der geben ist in Unserer Residenz Stadt Wien den 22. Febr. 1716, darzeuget, bekräftigt und durch die auch allhier noch angefügte Resolution nachstehender Maassen bestättigt worden:"

Anzufügen. Vermög hiebei verwarten original Anbringen unter præs. 10. März 1738 haben die Offiziere und Woywoden der K. Herr und Oberhauptmannschaft zu Sichelburg allerunterthännigst beschwersam angezeigt, wie dasige Gemeinde von denen Maut-Arendatoren und so genannten Tricesimatoribus zugegen ihrer alt hergebrachten und von Ihro K. Majestät allergnädigst bestättigten Privilegien ganz neuerlich zu entrichtung der Taz-Maut od. des Dreyssigstens von Alt- und jeden dahin einführenden ohne Unterschied angehalten, bei dessen Verweigerung auch ihro verschiedenes Vieh schon abgepfändet worden sei, annebst bittende, womit ihnen sothanes abgenommenes Vieh, wie ingleichen, dass unbillich entrichtete Dreissigt an wiederum zurückgestellt und sie künftig wider die allergnädigst K. Freyheiten nicht beschwert werden mögten;

Gleichwie nun einerseits wohl scheinet, dass die Arendatori und respective Tricesimatores in Abforderung diessfälliger Mauth-Gebührmässigen zu weit dörften gegangen sein; Alss wird andererseits Sie Hof-Cammer alles Ernstes gehörig darob seyn, diese Gemeinde nach deutlicher Vorschrift ihres Landsfürstlichen Privilegii von Entrichtung der Mautgebühr für ihre dahin zu eigener Haus Nothdurft einbringende Consumptabilia gänzlieher frey respective ihres anderweit-treibenden Handels und Wandels aber sonderbar bey gegenwärtig-misslichen Kriegs-Laufen, es bey der

alt-üblichen minderen Maut-Entrichtung bewenden zu lassen, folglich die diesfällig mindeste excessen nicht zu gestatten."

Wien den 22. Märzen 1738. [1]).

IV.

Privilegium Kaiser Rudolph II. für die Festung Karlstadt.

„Nos Rudolphus Dei gratia electus Romanorum Imperator, semper Augustus Memoriæ commendamus tenore præsentium significantes, quibus expedit universis, quod cum Serenissimus Princeps Dominus Carolus Archidux Austriæ . . . patruus Noster Clarissimus, ad defensionem Regni nostri Croatiæ, quod ipsius provinciis instar clipei seu muri esse dignoscitur, contra Turcas, nominis Christiani hostes *suis et provinciarum suarum sumptibus* certam munitionem seu fortalitium instar civitatis *infra castrum Dubovac* in dicto regno nostro Croatiæ situm ædificaverit et eundem locum de Suo nomine Carolostadium nominaverit, certisque libertatibus et privilgiis ac immunitatibus Nostro ac Suo nomine donaverit, Militesque ac alios inhabitatores ejusdem de ipsarum immunitatum ratificatione per nos veluti Hungariæ et partium ei Subjectarum legitimum Regem fienda assecuraverit, requisivit, nos debita cum instantia, ut iisdem militibus ac Caeteris inhabitatoribus ejusdem oppidi novi Carolostadii eorumque successoribus Certos articulos super dictis libertatibus et immunitatibus ipsorum a præfato Serenissimo patruo Nostro tam Sua veluti Supremi *in partibus illis Nostri Locamtenente* quam Nostra Regia authoritate editos et concessos benigne acceptare et de regiæ nostrae plenitudine gratiaque spetiali confirmare dignaremur. Qui quidem articuli seu capita immunitatum ipsorum sequuntur in hunc modum.

Primo, quod quilibet Miles sive Germanus, sive Hungarus, sive Croata fuerit aut alterius nationis, sive inter

[1]) Ebendaselbst.

equites sivi pedites, qui juxta zonam seu dimensionem sine digressione in fundo seu area viridi ædificaverit, tale ædificium seu fundus ipsi et hæredibus suis proprius et hæreditarius esse manere debeat, quem ipse vel hæredes sui una cum super ædificata domo vendere, legare vel dono dare et de illo juxta placitum suum tamquam de re propria disponere et ordinare possit; hac tamen conditione, quod semper Nostri seu dicti Serinissimi patrui Nostri milites ibidem in præsidio stipendia merentes præ aliis emere possint. Si vero contingeret, quod per mortem et decessum unius vel alterius militum una vel plures domus hæriditarie ad ilius vel illorum consanguineos devolveretur, qui in Styria vel Carinthia aliisque annexis provinciis domos seu aliquam hæreditatem non haberent et vel in confiniis dicti Regni Nostri Croatiæ non militarent, extunc illi hæredes sine ulla contradictione teneantur et sint adstricti, cuilibet militi illius præsidii, qui illa opus haberet, dictam domum prævia, justa et tollerabili honestorum æstimatione pro illius solutione vendere, vel juxta præfecti illius loci dispositionem domusque ispsius capacitatem et commoditatem aliquot ibidem servientes milites in illam recipere.

Item, postquam nos de Regiae Nostrae potestatis plenitudine ad instantiam præfati Serenissimi patrui Nostri dictam Civitatem novam Carolostadium libertate et prærogativa speciali ornandam duximus, omnes qui proprias domos in ea habent vel habuerint libertatibus communibns utentur, fruentur et vicissim incolae et inhabitatores omnes ea omnia, quae ad conservandam politiam et retinendam disciplinam pertinebunt, quovis tempore firmiter observare debeant, domos et plateas ac quaecunque ad familiae sustentationem commodo erunt, mundo, bonoque ordine servabunt, ignem custodient, ne damnum faciat, sicuti tales et id genus regulae in aliis Civitatibus observari solent.

Item in suburbio domum, horreum, fossas, hortos, pomaria, cellaria, foveas, sepimenta et similia, quae in detrimentum fortalitii seu Civitatis vergere possent, inter fortalitium videlicet et montem ac colles, ubi nunc excubiæ tenentur, nemini cujusvis status et conditionis homini liceat erigere aut exstruere, neque id

cuiquam permitatur, verum horti pro caulibus et aliis culinae necessariis (ita tamen ut ducentis ulnis a fortalitio longius absint) prævia dimensione concedantur et tales horti sepimento transparente claudantur. Et super haec omnia pro meliore fortalitii præfati Carolostadiensis, in eoque degentium militum incremento consultum necessariumque visum est, ut singulis annis binae nundinae, unae in festo Divi Caroli, h. e. vigesima octava die Januarii, alterae vero decima tertia die mensis Julii, h. e. in festo beatae Margaritæ (ea quidem die, qua civitas ipsa exstrui caepta est) ad diuturnam rei memoriam, juxta bonum ordinem et dispositionem præfecti celebrentur, sine tamen nundinarum caeterorum vicinorum locorum præjudicio.

Et per totum annum singulis diebus sabbati solitum forum hebdamadale interteneatur. Verum hujus modi nundinae et frumentarium hebdamadale extra fortalitium juxta præfecti demonstrationem in loco commodo administrari celebrarique debebunt. Nos igitur, qui commodis et permansioni fidelium nostrorum Regnicolarum præfati regni nostri Croatiæ et consequenter præfato fortalitio Carolostadio, quod propter illius defensionem exstructum esse dinoscitur, quod optime consultum et provisum esse cupimus, requisitione et postulatione supra dicti Serenissimi Domini Caroli Archiducis, patrui Nostri charissimi facta, benigne accepta et admissa præfatos articulos super libertatibus, priviligiis et immunitatibus dictae civitatis novae Carolostadii infra Castrum Dubovac in regno Nostro Croatiæ de novo constructo editos et emanatos, præsentibus literis Nostris supra insertos et inscriptos ac omnia et singula in eisdem contenta extenus quatenus iidem rite et legitime existunt emanati ratos, gratos et acceptos habentes, pro praenominatis Militibus ac Incolis et cæteris Inhabitatoribus dicti fortalitii seu civitatis ipsorumque posteris et successoribus in præfato fortalitio pro tempore degentibus perpetuo valituros, approbavimus, ratificavimus et confirmavimus *salvis semper antiquis legibus et consuetudinibus regni Nostri* Hungariæ et partium ei subjectarum permanentibus. Imo approbamus, ratificamus et confirmanus harum nostrarum, quibus secretum Sigillum Nostrum, quo ut rex Hungariæ utimur est

appensum vigore et lectimonio literarum. Datum in arce Nostra Regia Pragensi vegisima quarta die Aprilis, anno Domini. Millesimo quingentesimo octogesimo primo (1581), Regnorum nostrorum Romani sexto, Hungariae et aliorum nono. Bohemiæ vero anno similiter sexto. (In der Beschreibung des Karlstädter Generalats 1777 im 31. Fascicel Nr. 38, und zwar in der Bestätigungs-Urkunde Kaiser Ferdinands III. v. J. 1639 6. Juli).

II. Periode.

Von den ersten Organisations-Acten des Herzogs von Hildburgshausen zur Errichtung der Warasdiner Regimenter bis zur einheitlichen Reorganisirung der kroatisch-slavonischen und banatischen Regimenter durch die Cantons-Administration, vom Jahre 1737 bis zum 1. Mai 1787.

Diese Periode umfasst drei sehr wichtige Momente der Grenzgeschichte: Die Aufstellung von 17 National-Regimentern zu Fuss, von 4 Husaren-Regimentern, eines Dragoner-Regiments und eines Husaren-Corps; die Einführung der Grenzrechte und die Excorporirung der Militärgrenze zu einem besonderen Soldatenlande.

II. Abschnitt.

Von der taktischen Formirung der Warasdiner Regimenter bis zur Einführung der Grenzrechte, vom Jahre 1737—1754.

§. 1. Die Verhältnisse des Warasdiner Generalats am Schlusse des Jahres 1736.

a) Militärpolitische.

Die Absendung des Herzogs von Hildburgshausen hatte, wie bereits angedeutet, zum Zwecke, die Beschwerden, mit welchen die Warasdiner Grenzer wiederholt vor den kaiserlichen Thron getreten waren, zu untersuchen und zu heben, was von der verhassten Cordua'schen Einrichtung ins Leben trat, wegzuräumen, geregelte Verhältnisse einzuführen und in Gang zu bringen. Dazu kam auch die Untersuchung der letzten Tumulte.

Der Herzog fand das Generalat militärisch in die vier Obercapitanate Koprainica, Kreuz, Ivanić und St. Georgen abgetheilt. Die Vojvodschaften Warasdin und Petrinja waren aufgehoben. In

Warasdin und Petrinja lagen nur vier deutsche Compagnien, um die Jurisdiction zu wahren. Die Ortschaften der Petrinjaner Vojvodschaft waren der Banalgrenze einverleibt.

Das Generalat stand unter dem Commando des Grafen Königsegg, der gleichzeitig als Präsident des Wiener Hofkriegsrates fungirte und durch den Generalamtsverwalter, Obristfeldwachtmeister Grafen Galler vertreten wurde.

Die Obercapitanate waren nach der Cordua'schen Einrichtung in 30 Vojvodschaften gegliedert. Ausser denselben bestanden fünf Hus. Compagnien. Die letzteren waren durchgängig besoldet, hatten sich selbst beritten zu machen, zu montiren und zu armiren und sowol sich selbst als auch ihre Pferde, so lange sie im Lande waren, von ihrem Solde und Grundbesitze zu erhalten. Dagegen waren von der Fussmiliz nur die Offiziere und bei jeder Vojvodschaft nur 12 Gefreite besoldet. Die übrigen dienten statt der dem Grundbesitze anhaftenden Contribution. Daher war das ganze Generalatsgebiet in Bastinen oder Haushaltungen abgetheilt, deren jede einen bewaffneten und montirten Mann zum Heeresdienste zu stellen hatte. Jede Bastine bildete eine Communion [1]) mit gemeinschaftlichem Besitze und stand unter der Leitung eines selbstgewählten Hausvaters. Die Ziffer der männlichen, waffenfähigen Bevölkerung einer Bastine hatte auf die Stellung zum Militärdienste keinen Einfluss.

Jede Vojvodschaft bestand aus zerstreuten Bastinen, von denen mehrere ein Dorf bildeten. An der Spitze eines Dorfes stand ein Knez mit seinem Assessorium als erste politische, gerichtliche und polizeiliche Instanz.

Ueberdies standen dem Knez die ehemaligen Schiedsrichter (Octoviren) zur Seite, welche den Namen Deputirte führten.

b) Stärke der Miliz.

„An der Spitze der Miliz stand der grosse Generalstab. Er bestand aus dem Generalobristen, dem Generalamtsverwalter und

[1]) Aus der Beschreibung des Warasdiner Generalats Beilage, Nr. 35 im Beitrag u. s. w. des Herzogs von Hildburgshausen.

4 Obercapitänen. Der kleine Stab zählte 30 Personen nach Cordua's Zusammensetzung. Beide erforderten einen Aufwand von 27.366 fl.

Die vier deutschen Compagnien waren mit Eingebornen vermischt. Jede war 100 Mann stark mit der jährlichen Besoldung von 6852 fl. Jeder Mann, vom Feldwebel abwärts, genoss überdies 8 Centner Mehl an Proviant im Aequivalent, welches im Ganzen 3.104 fl. betrug.

Die 500 Nationalhusaren, in 5 Compagnien formirt, bezogen 4.764 fl. als Sold.

Jede der 30 Vojvodschaften (Haramien-Compagnien) hatte den Stand von 143 Mann, darunter vom Vojvoden abwärts 23 Besoldete. Dadurch erhielten alle 30 Vojvodschaften die Stärke von 4290 Mann, von denen 690 besoldet, 3600 nicht besoldet waren.

Die 28 Mann an Artillerie bestanden aus 1 Hauptmann, 1 Zeugwart, 4 Feuerwerkern, 1 Zeugschreiber, 1 Büchsenmeister-Corporal und 20 Büchsenmeistern mit der jährlichen Besoldung von fl. 3416 und 272 Centnern an Proviantmehl.

Die gesammte Kriegstärke des Generalats zählte demnach 5255 Mann mit der jährlichen Besoldung von 110.900 fl. in Barem und 3532 Centnern an Proviantmehl mit dem Aequivalent von 5299 fl., da die steierischen Stände den Centner mit 1 fl. 30 kr. verrechneten. Bei Besetzung der Officiersstellen der Haramien hatten die Gemeinden das Vorschlagsrecht. In manchen Familien waren mittelst Privilegien die Officiersstellen vererblich. [1]).

§. 2. Militärisch politischer Standpunct des Herzogs bei Formirung der Warasdiner Regimenter 1737.

Bevor der Herzog die Organisirung der Warasdiner Grenze in Angriff nahm und die leitenden Grundsätze dazu aufstellte, warf er einen prüfenden Blick auf die bisherigen Verhältnisse

[1]) Aus derselben Beschreibung, Beilage Nr. 35, bei demselben.

und ging bis auf die ursprüngliche Bestimmung des sogenannten Antemurale zurück, welches zur Zeit des Herzogs den steierischen Ständen nicht minder verhasst war als diese von den Warasdinern gehasst wurden. Das Generalat erschien ihm als eine Nachbildung der mittelalterlichen Grenzmarken, dessen militärische Entwicklung nicht weiter ging, als dass man in zweckmässiger Entfernung zur Beobachtung türkischer Einfälle Grenzwachen aufstellte, Signale durch Allarm-Böller anordnete, um das Land von einem Einfalle in Kenntniss zu setzen und zur Ergreifung der Waffen aufzurufen. Die deutschen Garnisonen waren nach seiner Anschauung, in Folge wiederholter Tumulte wegen Bevortheilung der Stände und Erpressungen ihrer Vorgesetzten dazu da um die Beschützer des Vaterlandes im Zaume zu halten. [1]).

Er hielt die bisherige Militärverfassung den politischen Verhältnissen des 18. Jahrhundertes nicht angemessen, und besorgte in Friedenszeiten keine gefährlichen Einfälle mehr von Seite der Türkei. Gegenüber den ehrsüchtigen Plänen Ludwigs XIV. und der Ländersucht Friedrichs II. waren für die österreichische Armee einige tausend Mann eine zu geringe Verstärkung. Dazu war die Bevölkerung des Generalats zu viel angewachsen, als dass 400 deutsche Soldaten, abgesehen davon, dass sie mit Eingeborenen vermischt waren, einer so unbändigen Nation hätten imponiren können. Nach diesen Betrachtungen legte sich Hildburgshausen die Frage vor, auf welche Art das Generalat zur verhältnissmässigen Mitwirkung zum Wohle des Staatswesens verwendet werden könnte. Er sah nur zwei Wege offen: Contribution oder persönlichen Militärdienst. Da die Grenzer von den ersteren durch ihre Privilegien befreit waren, so wendete er seine

[1]) Ich gebe hier im folgenden die Ansichten des Herzogs wieder, wie er sie in seinem Beitrage §. 22, 23, 24 und 25 eingehend niedergelegt hat. Die deutsche Miliz war schon vor der Bildung der Nationalmiliz zu anderen Zwecken im Generalate und erwies sich nach derselben als überflüssig.

Aufmerksamkeit dem letzteren zu und fand in der Bevölkerung des Generalats einen Schatz des kaiserlichen Hofes, der sich weder erkaufen, noch mit Geld bezahlen liess, unter Vorurtheilen und Privatrücksichten begraben, den er nutzbar zu machen beschloss. Der bis zur Schwärmerei gesteigerte kriegerische Nationalgeist, der abgehärtete, ausdauernde an Fatiquen und Frugalität gewöhnte Körper des nervigen Serben und Croaten, kamen seiner Absicht sehr zu statten. Während die Grenzer als ansässige Bürger und geborene Soldaten an ihren Grenzen für den Schutz ihrer Familien gegen die Türken fochten, waren sie ausserhalb derselben mehr aus Vaterlandsliebe als aus Furcht an ihre Fahnen gebunden, gingen nie zum Feinde über und bildeten ausserdem gegen die Desertion der übrigen Truppen eine lebendige Mauer [1]).

Ausser diesen Vorzügen kosteten sie den Staat in Friedenszeiten viel weniger als andere Soldaten und ersparten im Kriege beträchtliche Summen an Recrutirungskosten, abgesehen davon, dass sie alle Jahre complet erschienen.

Die Tragweite dieser Betrachtungen ermessend und von der Ueberzeugung beherrscht, dass eine zweckmässige Einrichtung des Grenzwesens für den Kriegsdienst des österreichischen Monarchen vom wesentlichen Nutzen sein müsse, legte er den Grundriss zu seiner Organisirung derart an, dass er:

„Die Ziffer der zum Dienste bestimmten Warasdiner Grenzer so hoch als möglich ansetzte,

„zu diesem Ende die bisher unterhaltenen, ohnehin unnützen 4 deutschen Compagnien abschaffte und deren Besoldung den Nationalen zuwendete,

„diese hingegen in strenge Disciplin einführte und dadurch die vorwaltende Neigung derselben zur Empörung abschwächte,

[1]) So der Herzog.

die Nation im Falle der Notwendigkeit auch ausser des Landes zum Kriegsdienste verbindlich machte,

„übrigens aber ihren Nationalcharakter, ihre Neigungen und Vorurtheile aufdas Sorgfältigste dem Endzwecke dienstbar zu machen suchte [1]).

Diesem Grundrisse, in welchem sich ein organisatorisches Talent kund giebt, folgten die wesentlichsten Organisationsarbeiten rasch nach, obwol die Rüstungen zum Kriege mit den Türken die Thätigkeit des Herzogs theilten und Störungen herbeiführten.

Die Schwierigkeit der Aufgabe, deren Lösung er anstrebte, lässt sich am richtigsten durch einen Rückblick auf jene geschichtlichenMomente der ersten Periode ermessen, welche das Warasdiner Generalat in desorganisirte Zustände versetzten. Der Herzog schritt jedoch mit staatsmännischer Klugheit ans Werk uud ebnete sich dazu den Weg, indem er das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu bestärken suchte.

Er wendete daher seine volle Aufmerksamkeit vor Allem der Untersuchung und Beseitigung der Beschwerden zu, welche die Gemüter des Volkes so tief erregt hatten, setzte im Sinne der in Wien erhaltenen kaiserlichen Resolution den alten Sold der Husaren und Heramien wieder in gesetzliche Kraft, stellte das Kreuzer Obercapitanat nach den früher bestandenen 40 Vojvodschaften wieder her und that den Bedrückungen der Commandanten Einhalt,

[1]) Die Savegrenzer wurden schon im Jahre 1734 durch das kaiserliche Patent zum Dienste ausserhalb des Landes verpflichtet. Ja schon in den Warasdiner Statuten vom Jahre 1630 heisst es: Si contra hostem extra provinciam ducentur, absque stipendio in partibus Turcis subjectis per 14 dies in aliis vers provinciis per 8 dies castra generalis sequentur, quibus elapsis ut reliqui stipendia accipient. De re militari Art. 12 im Agramer Banalarchiv. Unter den Provinzen war auch das deutsche Reich verstanden. Die Warasdiner waren daher seit 1630 zum Dienste ausserhalb des Landes verpflichtet.

Dadurch stimmte er das Volk zur Annahme seiner Statuten und bedurfte dessen Vertrauen um so mehr, weil er es von der bereits zugestandenen Ausschliessung fremder Offiziere in militärischem Interesse abbringen wollte.

Nach Wegräumung der Hauptbeschwerden erschien dem Herzog die Verfassung der Statuten und des Articelbriefs als das dringendste Moment der Organisirung. Sie griffen in verschiedene Administrationszweige wesentlich ein, namentlich in die Militärdisciplin und in den Besitzstand, und sollten nicht nur die gestörte Ordnung und Gesetzlichkeit herstellen sondern auch deren Aufrechthaltung sichern.

Die Normen derselben hatten, wenn sie sich als wirksam erweisen sollten, die volle Kenntniss der Bedürfnisse, der gangbarsten Vergehen und Laster sowie der empfindlichsten Seiten des Volkes zur Voraussetzung. Die verwundbarste Seite der Warasdiner war der Verlust der Militär-Privilegien und die Versetzung in den Bauernstand [1]) welche der Herzog auch ausrüstete.

Der neue Articelbrief und die Statuten wurden von einer besonderen Commission unter dem Vorsitze des FML. Buccov geprüft und berichtigt und Kaiser Karl VI zur Sanction vorgelegt.

§. 3. Publicirung der Statuten und des Articelbriefs am 26. Jäner 1737.

Die Raschblütigkeit und die darin begründete flüchtige Erregbarkeit der Warasdiner rieten die ersten Aufwallungen der gewonnenen Zuneigung zu erfassen, um den Statuten und dem Articelbrief eine günstige Aufnahme zu sichern. Daher liess Hildburgshausen in zuversichtlicher Erwartung einer baldigen Sanction die sämmtliche besoldete und unbesoldete Miliz zu Fuss und zu Pferd mit ihren Standarten und Fahnen am 26. Jäner 1737 zur Publication derselben und Eidesleistung in Kreuz concentriren, alle Grenzer und Knezen dazu einberufen.

[1]) Im Beitrag des Herzogs.

Mit der Denkungsart des Volkes bekannt, hatte er diesen Act, dem er die feierlichsten Formen zu geben suchte, durch eine schriftliche Ansprache an das Grenzvolk vorbereitet.

„Er versicherte sie darin im Sinne des Kaisers für ihr Wohl auf jede Art und Weise wirken zu wollen, hielt ihnen alle Ueberschreitungen und Tumulte vor, durch welche sie sich aller Militärprivilegien verlustig gemacht hätten, sprach dem Clerus zu Gemüte, dass er das Volk von den bisherigen Verirrungen abhalte, warnte die Grenzer von ihren bisherigen Verführern, die unter dem Deckmantel ihre Privilegien zu beschützen, sie schliesslich um ihre Privilegien bringen würden. Dem Stolze, den sie in den Militärstand setzten, schmeichelte er und betonte, sie sollten sinnen und trachten sich auch in auswärtigen Kriegen des kaiserlichen Schutzes würdig zu zeigen. Schliesslich tadelte er ihre Neigung zur Abschliessung von Pactaten vor dem Ausmarsche und versprach sie zu instruiren, wie sie sich der kaiserlichen Gnade versichern könnten.“

Die offene und zugleich freundliche Ansprache wirkte. Bischof Filipović von Severin, Iguman Vuić und 7 Deputirte, darunter der Liebling des Volkes Ljuboević, der schon damals die Rolle eines Volkstribuns spielte [1]). beantworteten sie mit einem Gehorsams-Revers unter Motivirung der bisherigen Unordnungen und Ueberschreitungen und stellten an den Herzog die Bitte, sich beim Wiener Hofkriegsrate für die Restituirung des Klosters Marča zur Errichtung einer Schule zu verwenden. Dagegen wollten sie den Unirten das Bisthum Svidnic und Blatnic mit dem Gute Bricić überlassen. [2])

[1]) In der Laxenburger Conferenz über den letzten Tumult hiess es, man solle Ljuboević schonend behandeln. weil ihm das Volk sehr anhänge. Beilage bei Hildburgshausens Beitrag.

[2]) In dieser Schule sollte im Schreiben, in der deutschen und lateinischen Sprache Unterricht ertheilt werden (siehe Gehorsams - Revers v. 21. Jäner bei demselben.

Die Publication der Statuten und des Articelbriefs wurde von dem zahlreich versammelten Publicum mit tiefster Ruhe und Aufmerksamkeit angehört. Mit einer, wie es schien, tiefen Empfindung schwuren die Truppen nach dem Kriegsgebrauche den vorgeschriebenen Eid mit dem denselben bekräftigenden, damals gangbaren Zusatz: Ein Schelm ist, der nicht hält, was hier versprochen worden [1]).

Warasdiner Grenzstatuten.

Die Warasdiner Grenz-Statuten, welche der Kaiser sammt dem Kriegsarticelbriefe am 29. April sanctionirte, zerfielen in 6 Abschnitte. Der 1. handelte von den Magistraten; der 2. von den Gerichten, der 3. von dem Grundbesitze, der 4. von den Privat- und öffentlichen Vergehen, 5. vom Kriegswesen, 6. vom Mass und Gewicht und von der öffentlichen Sicherheitspolizei.

1. Von den Magistraten.

An der Spitze eines Dorfes stand wie bisher ein im April um das St. Georgifest von der Gemeinde gewählter Knez, welchem Ortsälteste zur Seite standen. (Art. 1).

Der dazu Gewählte bedurfte der Bestätigung des Commandanten, welcher befugt war, wenn sich der Betreffende dazu nicht eignete, selbst einen anderen Grenzer dazu zu bestimmen. Er wurde vom Generalamtsverwalter in Eid und Pflicht genommen, bildete in allen Streitsachen und Processverhandlungen die Voruntersuchungsbehörde, entschied in geringfügigen Streitfällen, hatte Criminalverbrecher festzunehmen und sie mit dem species facti und corpus delicti dem Festungs-Commandanten einzuliefern. (Art. 2).

Bei geringeren Gerichtsverhandlungen, (Zänkereien und sonstigen Zwistigkeiten) stand ihm, wenn kein Mord hinzutrat, das Recht der Aburtheilung zu, jedoch ohne Anwendung einer Geld-, oder einer anderen Wertstrafe. Der unzufriedenen Partei

[1]) Im Betrag des Herzogs.

stand die Berufung an die höhere Instanz (Generalamtsverwalter) zu. Dieselbe Berechtigung hatte er bei geringeren Processen (verfallenen Schulden bis 4 fl., in Fuhrwerksangelegenheiten, bei Verzäunungsstreitigkeiten); dem Knez lag die rechtzeitige Anordnung der Verzäunungen (Art. 3) ob, die Bestrafung der dabei Säumigen oder Widerspenstigen mit 1 Dukaten zur Generalatscassa; die Besorgung der Vorspann, Herstellung der öffentlichen Strassen und Brücken, Ueberwachung der Vagabunden ohne Legitimation sowie verdächtiger, unbehauster Personen.

Der Eid verband ihn, die mannbare männliche Bevölkerung über 17 Jahre in einem Protokoll evident zu halten und sie dem Commandanten mitzutheilen, so wie darüber zu wachen, dass ein jeder Hausvater und Communions-Oeconom (Solašer) die Jünglinge über 15 Jahre bis zu ihrem Austritte in ein anderes Haus mit Lebensmitteln und Kleidung gehörig versorge. (Art. 5).

Er hatte alle Verbrechen und Vergehen im Dorfe zu verhindern und die dazu Geneigten im Zaume zu halten. Das Versäumniss dieser Pflicht oder gar die Betheiligung an denselben, es sei direct oder indirect, hatte Infamcassirung, nach Umständen selbst Todesstrafe zur Folge. (Art. 6).

Diebe war er schuldig dem Festungs-Commandanten einzuliefern, das Gestohlene protokollarisch aufzunehmen und nach durchgeführter gerichtlicher Untersuchung dem Bestohlenen auszuliefern. Bei Verheimlichung des Diebstahls oder Betheiligung an demselben verfiel er in die Strafe des Thäters. (Art. 7).

Die Ansiedlung auswärtiger Familien und der Grunderwerb durch dieselben wurde als den Grenzern und dem Grenzinstitute schädlich untersagt und war vom Knez nicht zuzulassen.

Versammlungen und Zusammmenrottungen ausser den zur Wahl eines Knez waren bei Todesstrafe verboten. Ebenso verboten waren Zusammenrottungen der Grenzer aus anderen Districten. Sobald derlei Einberufungen notwendig erschienen, mussten sie dem Commandanten angezeigt werden, weil jeder District seine Klagen mit der höheren Instanz allein abzumachen hatte. Ueber

schreitungen dieses Verbots und Ruhestörungen unterlagen der criminalgerichtlichen Behandlung. (Art. 9).

II. Von den Gerichten.

Zum Rechtsprechen und zu gerichtlichen Sessionen mussten die Tage genau festgesetzt, die Parteien unverweilt einvernommen und dabei nach Zulässigkeit kurz und summarisch verfahren werden. (Art. 1)

Die Vorladungen waren peremtorisch oder präclusiv mit 7tägigem Termin. Der Belastete war verpflichtet sich in Gegenwart des Klägers zu verantworten und zu vertheidigen (Art. 2, 3).

Nach 2maliger vergeblicher Vorladung wurde das Contumazverfahren eingeleitet und das definitive Urtheil gefällt, der schuldige Theil aber überdiess zur Tragung der Unkosten verurtheilt (Art. 4).

Für die 1. Vorladung war eine Taxe von 30 kr., bei der zweiten die doppelte zu erlegen, welche schliesslich von der unterliegenden Partei der gewinnenden ersetzt werden musste (Art. 5).

Ungesetzliche Verzögerungen der Gerichtsverhandlungen wurden untersagt. Alle Verhandlungen in Streitsachen, ausser dem Falle ihres grossen Umfanges und von grosser Wichtigkeit, waren möglichst kurz und summarisch abzuthun und wo die Statuten nicht ausreichten, nach besonderen Militärgrenzarticeln und nach den allgemeinen kaiserlichen Gesetzvorschriften zu behandeln. (Art. 6).

Zeugenschaften waren nur bei Sachkenntniss mit eigenen Augen, bei voller Besinnung und im nüchtern Zustande zulässig (Art. 7. 8).

Die Berufung gegen ein Urtheil an eine höhere Instanz musste binnen 7 Tagen ergriffen werden. Zur Durchführung derselben wurde 1 Monat und zur Aburtheilung 2 Monate zugestanden. War der Ersatz in integrum unmöglich und wurde die Berufung für erloschen erklärt, so war es gestattet nach vorheriger Contumazklage, die frühere Sentenz unter Ersatz der Gerichts-

und Berufungskosten zum Vortheile des Sachwalters zu exequiren. Bei Processen unter 25 fl. war die Berufung nicht gestattet (Art. 9).

Bei Processen dieser Art konnte nach Ablauf der 7tägigen Frist und im Falle der Widerspenstigkeit die Execution eingeleitet, die Widerspenstigen mit Contumazstrafen belegt werden, und der definitive Urtheilspruch erhielt Rechtskraft. (Art. 10).

3. Vom Grundbesitz.

Da im Grundbesitze durch Usurpationen grosse Störungen eingetreten waren, so wiesen die Statuten die obristen Commandanten und Offiziere an, die Grundabgrenzungen durch Reambulirung zu berichtigen und protokollarisch aufzunehmen. Von dem daraus hervorgegangenen Instrumente (Grundbuch) waren Abschriften beim Commandanten, Vojvoden, Auditor und in jedem Dorfe aufzubewahren und auf Verlangen jedem Grenzhause gegen Erlag von 15 Groschen für ein- und allemal Auszüge auszufolgen (Art. 1).

Contracte über Feldfrüchte am Halme, über Immobilien in Gegenwart von 2 oder 3 glaubwürdigen Zeugen, hatten nur dann Rechtskraft, wenn sie nicht die Hälfte des Besitzes überschritten. (Articel 2).

Eine Vertauschung seiner Bastine oder eine Abtretung derselben ohne Vorwissen des Commandanten durfte Niemand wagen. Diese Einschränkung bezog sich auch auf die über die Bastine erworbenen Ueberlandsgründe. (Articel 3).

Bei Verfallszeit beweglicher Pfänder hatte die Instanz des Gläubigers zur Pflicht, zur Einlösung derselben eine Mahnung an den Schuldner ergehen zu lassen. Erfolgte diese nicht binnen 3 Monaten, so war der Knez verpflichtet, mit 2 oder 3 Ortsältesten das Pfand zu veräussern, den Betrag der Schuld sammt Interessen dem Gläubiger, den Rest aber nach Ersatz des Schadens und der Unkosten dem Schuldner auszufolgen. (Art 5.)

Der Schaden an fremden, vertragswidrig oder gegen den Willen der Eigenthümer benützten Gegenständen, war nach gerichtlicher Abschätzung zu ersetzen. (Art. 6.)

Testamentarische Verfügungen konnten nur über die dazu zugelassenen Gegenstände und unter Zuziehung des Knez oder des Geistlichen in Gegenwart von 2 oder 3 glaubwürdigen Zeugen getroffen werden. (Art. 7.)

Starb ein Hausvater mit Zurücklassung von Kindern und Brüdern und mit ihm in der Communion lebenden Verwandten, so trat nach alter Gewohnheit und nach der alten Grenzeinrichtung der Fähigste das Dominium utile an, die übrigen Kinder, Brüder und Verwandten nahmen mit dem neuen Hausvater an der früheren Oeconomie und Communion Antheil. Grundsätzlich wurde der Hausvater von der Communion selbst gewählt. Nur in dem Falle, wenn der Wahlact in Streitigkeiten ausartete, ohne zum Einverständnisse zu gelangen, war der Commandant berechtigt einzuschreiten jedoch mit der Verpflichtung, sich für den Fähigsten zu entscheiden.

Brach in der Communion Misstrauen und Uneinigkeit aus, so war der streitsüchtige oder unruhige Kopf, der in der Communion länger zu leben sich weigerte, nach Ausfolgung seines männlichen Antheils an allen beweglichen Communionsgütern als schädlich auszuscheiden und abfzufertigen [1]).

Wenn sich die hinterlassene Witwe wieder verheiratete und aus der Communion austreten musste, so sollte sie ausser

[1]) Quodsi pater Familias superstitibus liberis, fratribus, vel in communione secum constitutis agnatis e vita decesserit, tunc juxta antiquam consuetudinem et pristinum confinii institutum et ipsorummet numero in dominium utile succedat, qui eminentiori capacitate praeditus est, reliqui autem liberi, fratres et cognati cum succedente novo patre familias priori oeconomia et communione participent. Suborto autem desuper aliquo litigio, profectus cognoscat, quinam ipsorum ad administrationem oeconomicam maxime sit idoneus. Casu autem, quo inter hos, communione unitos, diffidentia et dissidia emergeret et unus et alter altercandi libidini percitus ceu turbulentum caput in tali communione diutius degere detrectaret, ipsi portio virilis de omnibus bonis mobilibus concedatur, qua pro parte plenarie dimissurus habeatur bei Hildburgshausen, Beilage Nr. 38 Art. 8.

der ins Haus gebrachten und während ihrer Verheiratung nicht ausgefolgten Mitgift mit 3procentigen Interessen von der ganzen Bastine einen weiblichen Anzug und 15 fl. im Baren oder im Aequivalent als Abfertigung erhalten.

Derselbe Antheil sollte den Mädchen zukommen, wenn sie aus dem Hause ausheirateten und der Aufwand für die Heiratsfeierlichkeiten aus der Communionscasse bestritten werden. Dabei blieb es jedoch den Aeltern unbenommen, im Einvernehmen mit der Communion die Töchter mit einer reicheren Mitgift auszustatten. (8. Art.)

Nutzvieh jeder Gattung, Wein und Mundvorrat durfte der Grenzer zoll- und dreissigstfrei einführen, ausführen und verkaufen, so weit es den Hausbedarf betraf. Sobald er aber damit Handel trieb, so war er wie jeder andere Handelsmann zur Zahlung der Zoll- und Dreissigstgebühr verpflichtet. In Jahren der Theuerung war die Ausfuhr von Lebensmitteln streng untersagt. (Art. 9.)

Die Ausstockung der Wälder und Ausrodung der Gebüsche zur Umwandlung derselben in Acker und Wiesenland oder in Weingärten, war nur mit Zustimmung des Commandanten gegen eine besondere Anweisung zulässig. Ausdrücklich verboten war zur Conservirung der Wälder das Behauen und Abschälen der Bäume zur Fütterung der Ziegen und des Zugviehes. Der Uebertreter wurde mit Pfändung und mit dem Verkaufe des so gefütterten Viehes zum Besten der Generalatscassa bedroht (10. Art.)

Dagegen war den Grenzern in Wäldern, die nicht einer fremden Jurisdiction angehörten, die Eichelmast unentgeltlich gestattet. Wollte jedoch ein District in einer anderen Commandantschaft diese Mast geniessen, so konnte dieses nur nach vorangegangener Anzeige an den betreffenden Commandanten unter genauer Angabe der Stärke der Mastungsheerde geschehen, der sie unentgeltlich zuzulassen hatte. Bei Unterlassung dieser Bedingung verfiel jedes zehnte Schwein dem Commandanten. Auswärtiges Borstenvieh wurde bei Pfändung für die

Generalatscassa in den Grenzforsten zur Eichelmast nicht zugelassen. (Art. 11.)

4. Von Privat- und öffentlichen Vergehen.

Jeder Diebstahl bis 30 fl., jeder Einbruch bis 20 fl. war vom Auditor arbitrarisch, jedoch mittelst einer gerichtlichen Sitzung nach den Criminalvorschriften, grössere Eingriffe in den Vieh-, Bienen- und Mühlenbesitz nach Umständen unmittelbar nach der That mit dem Strange zu bestrafen. (Art. 1.)

Dieselbe Todesstrafe war bei wiederholten, namentlich mit Einbruch verbundenen Diebstählen zu verhängen; (Art. 2.) desgleichen bei einem im Hause, am Felde oder auf königl. Strassen verübten Raube. War damit ein Mord verbunden, so hatte ihn der Schuldige mit dem Tode am Rade zu büssen. (Art. 3.)

Bei Viehschäden war der leidende Theil zwar berechtigt, das Vieh einzusperren, aber nicht zu erschiessen oder eine andere Repressalie zu nehmen, unter Strafe des doppelten Wertes zur Generalatscassa. Der angerichtete Schaden musste nach dessen Abschätzung vom Knez und den Nachbarn ersetzt, das Vieh aber bei Verlust des Schadenersatzes dem Eigenthümer zurückgestellt werden. (Art. 4.)

Auf boshafte Verwundung des Viehes war ausser dem Schaden-Ersatze und den Curauslagen zur Abbüssung der Bosheit, den Umständen gemäss Arrest oder Prügelstrafe festgesetzt; (Art. 5.) eben so auf Streitigkeiten und Neckereien mit leichten Verwundungen. Fand keine Verwundung statt, so waren mildere Strafen anzuwenden. (Art. 6.)

Oeffentliche Hurerei war bei beiden Geschlechtern mit Kerker bei Wasser und Brod zu bestrafen. (7. Art.)

Auf Notzucht ehrbarer Jungfrauen war der Tod mit dem Schwerte festgesetzt. (Art. 8.)

Ungehorsame, widerspänstige oder durch ein anderes grobe Vergehen sich an den Aeltern versündigende Kinder waren mit Arrest, Fasten und Rutenstreichen zu bändigen.

Jedoch war nur bei Anrufung des Richters von Seite der Aeltern gegen solche Misratene einzuschreiten. (Art. 9.)

Dem Profosen wurde untersagt, Gefangenen ohne Eisen über 10 kr., mit Eisen über 15 kr. abzunehmen. (Art. 10.)

Mitwisser, Beförderer, Mitverflochtene und Säumige bei Verfolgung der hier specificirten Uebelthäter waren zum Schadenersatze zu verhalten und körperlich zu züchtigen. Ueber die Zigeuner sollte ein Vaida aufgestellt werden, der nach der ihm gegebenen Anweisung die diesem Volkszweige geläufigen Diebereien zu verhindern und seine Untergeordneten im Zaume zu halten hatte, bei Schadenersatz in natura oder in Geld. (Art. 11.)

5. Vom Kriegsdienste und anderen Dienstleistungen.

Alle Militärgrenzer, sie mochten besoldet sein oder nicht, unterstanden, weil sie im Genusse der kaiserlichen Privilegien waren, der Militärgerichtsbarkeit und waren wo immer hin zu persönlichen Kriegsdiensten und Feldzügen verpflichtet. Daher sollte es Niemand wagen, der persönlichen Dienstleistung durch Geld oder Geschenke sich zu entziehen. Wer sich die Enthebung davon durch diese Mittel zu sichern suchte oder diesen Loskauf begünstigte, war ausser einer schweren Strafe zur Erlegung des doppelten Lösegeldes an die Generalatscassa zu verhalten. Diese Strafe wurde auch auf die nicht besoldeten Grenzer ausgedehnt. (Art. 1.)

Von den Vojvoden und Capitänen wurden, militärische Tüchtigkeit, Unbescholtenheit der Sitten, Reinheit vom Verdachte einer Theilnahme an ehemaligen inneren Verwirrungen und Aufständen gefordert, eben so Dienstestreue, Uneigennützigkeit und Gerechtigkeitsliebe. Es wurde ihnen zur Pflicht gemacht, alle aufrührerischen Zusammenrottungen und verdächtigen Zusammenkünfte mit wachsamem Auge zu verhindern und die entdeckten dem Festungscommandanten ungesäumt anzumelden. An Säumige erging die Drohung der Bestrafung nach dem Kriegsrechte, den kaiserlichen Kriegsarticeln, kirchlichen und

bürgerlichen Gesetzen und nach den publicirten Statuten (Art. 2.)

Eben so hatten sie die ihnen untergeordneten Grenzer bei Vergehen dem Commandanten als unmittelbarer Instanz, und von diesem zur weiteren Untersuchung dem Auditor einzuliefern. (Art. 3.)

In Militärangelegenheiten und den daraus hervorgegangenen Streitigkeiten (mit Ausnahme der Grundstreitigkeiten), welche den persönlichen Dienst und Gehorsam betrafen, wurde die Untersuchung und Aburtheilung den Vojvoden und Capitänen überlassen, so dass dem Knez in Personalien über die Grenzsoldaten kein Jurisdictionsrecht zustand, wol aber in allgemeinen Dorfangelegenheiten. (Art. 4.)

Bei Erledigung von Vojvoden- oder Fähnrichsposten hatten die Gemeinden zur höheren Begutachtung mit den dazu notwendigen Fähigkeiten begabte und durch Militär-Verdienste hervorragende Männer zu empfehlen, welche des Lesens- und Schreibens kundig und in der deutschen Sprache bewandert waren. Die letzte Qualification verlangte man wegen Verständniss der Befehle commandirender Generale im Felde. Während die Statuten den Gemeinden diesen Einfluss auf die Besetzung der Vojvoden- und Fähnrichsstellen einräumten, blieb dem Kaiser und Feldherrn die Macht vorbehalten, den Abgang im Kriege durch Fremde zu ersetzen, dabei jedoch auf die Eingebornen nach Beschaffenheit ihrer Befähigung und ihrer Verdienste Rücksicht zu nehmen.

Die Erblichkeit von Offiziersstellen wurde nur gegen Vorweisung von Privilegien anerkannt [1]). Unter den Bewerbern um eine Vojvoden- oder Offiziersstelle waren jene vorzuziehen,

[1]) In Vojvodarum vexilliferorum, aliorumque officialium morte promotione aut remotione vacantia loca superiori arbitrio potissimum a communitate commendentur, qui necessariis dotibus praediti militaribus meritis conspicui, arte legendi et scribendi imbuti, potissinum vero linguae germanicae, ut imperantium jussa in castris intelli-

welche die Gemeinden einmütig dazu empfohlen hatten [1]). Um diesen Vorgang, welcher sich nach Aufhebung des alten Rechtes freier Vojvoden- und Offizierswahl, als ein Zugeständniss bis auf die Zeit Hildburgshausens unangetastet aufrecht erhielt, fernerhin zu ermöglichen und auf Billigkeit zu basiren, trat bei den gesteigerten Anforderungen an die Nationaloffiziere die Notwendigkeit eines sorgfältigeren Unterrichtes im Lesen und Schreiben und einer eifrigeren Erziehung in echt christlichen Grundsätzen in den Vordergrund. Scharf verboten war die Erschleichung von Offiziersstellen mit Gold, oder auf eine andere Art und Weise und deren Verkauf. Der Spender sowol als der Empfänger waren mit Erlegung des doppelten dazu verwendeten Geldbetrags zur Generalatscassa zu bestrafen, ausser dem Verluste der erschlichenen oder erkauften Stelle. Ausserdem musste der Spender den Soldbetrag von 3 Semestern zur Generalatscassa als Taxe erlegen. (Art. 5.)

Die Soldauszahlung musste gegen eine Quittung und einen Abfertigungsschein vor dem Vojvoda oder Capitän und dem dazu bestimmten Kriegscommissär statt finden. Jeder Abzug und jede Unterschlagung, in welchen Vorwand sie sich auch einhüllen wollten, waren auf das Schärfste untersagt. (Art. 6.)

Die Grenzer selbst wurden unter Todesstrafe verhalten, alle verdächtigen und aufrührerischen Anschläge dem Festungscommandanten anzuzeigen.

Alle Zusammenkünfte, sowol geheime als auch öffentliche ohne Vorwissen und Zustimmung des Commandanten

gerent, periti reprehenderentur. Non autem idcirco Nobis nec Polemachis Nostris manus ligentur, sed potestas remaneat in deficientium loca alienigenas idoneos surrogandi, utut caeteroquin indigenarum pro meritorum qualitate potior ratio sit habenda Ast posterum nulla officialium munera, prout hactenus consuevere in una alterave familia, nisi singularia producantur privilegia, successoria et haereditaria habeantur . . . 5. Art. bei Hildburgshausen.

[1]) Qui unanimibus confiniariorum commendationibus eminent . . . bei demselben.

waren streng untersagt. Jeder Ort oder Seregh, der dieses Verbot zu überschreiten wagte, wurde der Militärprivilegien verlustig und sollte als ein in den Bauernstand versetzter behandelt werden [1]). Beim bewaffneten Widerstande gegen kaiserliche Edicte wurde die Besetzung des Generalats mit fremden Truppen angedroht, jenen aber, welche es wagen sollten zu den Waffen zu greifen, als Majestätsverbrechern der Tod, ihren Weibern und Kindern die Verbannung, Vertheilung ihrer Grundstücke an Andere oder deren Confiscirung als unausbleiblich angekündigt. Den Anstifter solcher Aufstände erwartete der Tod am Rade, seine Nachkommen der Verlust aller Militär-Prärogative und Privilegien. Daher wurden die Grenzer zur Ergreifung der Waffen gegen solche Majestätsverbrecher verpflichtet, wenn sie nicht als Mitschuldige behandelt werden wollten. (Art. 9.)

Zu den Militärdiensten der Grenzer gehörten die unentgeltlichen Transporte von Geschütz, Proviant und anderen Feldrequisiten, die Aufwerfung von Wällen und Befestigungen aller Art, und Herstellung von Verhauen zum Schutze gegen die ersten Angriffe des Feindes. (Art. 7.)

Eben so hatten sie zur Herstellung der Strassen und Brücken unentgeltliche Hand- und Zugrobot zu leisten. Ausserdem sollte es Niemand, wer er immer war, und unter keinem Vorwande, bei schärfster Strafe wagen, sei es in natura oder in Geld den Grenzer zu Privatleistungen zu verhalten. (Art. 8.)

Weder Offizieren noch Gemeinen, sowol besoldeten als auch unbesoldeten, war es gestattet, ohne einen Erlaubnisschein das Generalat zu überschreiten. Der Handelsmann erhielt einen solchen Passirschein vom Festungs-Commandanten, wenn er zu Handelszwecken reiste, um den Betrag von 1 fl., bei Reisen

[1]) . . eo ipso militaribus suis praerogativis et privilegiis spoliatus et in contribuentium numerum relatus censebitur. 9. Art.

ohne einen Geschäftszweck von 2 Groschen; der Offizier und Grenzer unentgeltlich. Auf die Ueberschreitung dieser Vorschrift war bei einem Handelsmann die Strafe von 6 fl., bei einem Offizier und Grenzer ein Arrest von 3 bis 4 Wochen festgesetzt. (Art. 9.)

Jeder Grenzer, sowol der besoldete als auch der unbesoldete hatte zur Pflicht auf den Grenzposten bei Tag und bei Nacht den Erbfeind mit geschultertem Gewehr zu überwachen. (Art. 10.)

Bei herantretenden Gefahren durch feindliche Einfälle verband der Eid sowol Offiziere als Gemeine aller Capitanate vom 18. Jahre an auf den Ruf der Allarmsignale die Waffen zu ergreifen, unter ihren Fahnen nach den bestimmten Sammelplätzen zu eilen und die weiteren Anordnungen ihrer Commandanten pflichtgetreu auszuführen. (Art. 11.)

Dieselbe Verpflichtung hatten sie zum Kriegsdienste gegen jeden auswärtigen Feind zu Wasser und zu Land. Daher hatten sie sich bei Verlust ihrer Privilegien auf den Wink des Kaisers nach den Weisungen des Armeebefehlhabers und des Obristen in Marsch zu setzen und erst nach Ablösung durch andere Grenzer aus dem Felde den Rückmarsch in die Heimat anzutreten. Feldflüchtige waren nach den Kriegsarticeln zu behandeln und mit dem Verluste ihrer Militärprivilegien zu bestrafen. (Art. 13.)

6. Besondere Articeln.

Den Anhang zu diesen Statuten bildeten mehrere Articeln über Mischehen, Domesticen eines anderen Cultus, über Mass und Gewicht und eine Weisung betreff bewaffneter passloser Vagabunden.

Wenn ein griechisch-orientalischer Glaubensgenosse ein römisch-katholisches Mädchen heiratete, so musste er sich durch einen Revers vor dem Pfarrer und 2 Zeugen verpflichten, sein Weib in der freien Ausübung ihrer Religion nicht zu stören. Dasselbe galt von Dienstboten des katholischen Cultus. (1. Art.) Dadurch

suchte Hildburgshausen dem Proselytenunwesen den Zutritt zu verwehren und die häusliche Eintracht zu sichern.

Für die Folge hatten sich alle Kaufleute, Werkmeister, Krämer und Wirte einer gleichen Mass, Elle und gleichen Gewichtes sowol während der Marktzeit als auch ausserhalb derselben zu bedienen. Dadurch wurde der bisherigen Verwirrung beim Kauf- und Verkauf und der damit verbundenen Uebervortheilung entgegengetreten. Wer sich dieser Anordnung nicht fügte, verlor nicht nur den gemessenen oder abgewogenen Gegenstand zum Vortheile der Generalatscassa, sondern war überdies nach Ersetzung des dadurch zugefügten Schadens wegen beabsichtigten Betruges zu züchtigen. Die Einhaltung dieser Massregel stand unter der Aufsicht der Knezen. (Art. 2.)

Wenn ausweislose fremde Vagabunden ohne ein Handelsgeschäft am Jahrmarkte bewaffnet erschienen, so waren sie als verdächtig zu verhaften und dem Districts-Commandanten auszuliefern. (3. Art.)

Schliesslich befahl der Kaiser allen einzelnen Staatsdienern die Grenzer im ruhigen Genusse ihrer Privilegien zu beschützen und sie durch nichts zu gefährden. Die Erläuterung und Abänderung dieser Statuten behielt er sich und seinen Nachfolgern vor [1]).

Diese Statuten enthalten wesentliche Abänderungen, welche in die bürgerlichen Rechte des Grenzers eingriffen. Zur Beurtheilung derselben muss man bis auf das Jahr 1630 zurückgehen, weil Corduas Statuten nicht zur Publication gelangten und daher auch nicht gesetzliche Kraft erhielten. Das Verfügungsrecht über den Grundbesitz findet sich wesentlich eingeschränkt. Nach den Statuten vom Jahre 1630 erhielten der Grundverkauf, die Verpfändung und Verschenkung von Grundstücken Rechtskraft, wenn sie in Gegenwart des Knez und 2 oder 3 Zeugen abgeschlossen wurden. Hildburgshausen machte diese Verfügungen

[1]) Statuta für die Grenzer des Warasdiner Generalats vom 2. Februar 1737, Beilage Nr. 38 zum Beitrag von Hildburgshausen.

von der Zustimmung des Commandanten abhängig, schränkte die Verpfändung auf die Hälfte des Grundbesitzes ein und hob auch die freie Verfügung mit dem zur Bastine zugewachsenen Ueberlande auf. Dieser Eingriff in die bürgerlichen Rechte des Warasdiner Grenzers lag in der consequenten Durchführung seines Princips, möglichst viel Mannschaft für den Kriegsdienst zu gewinnen und deren billige Erhaltung im Frieden zu ermöglichen, was nur bei einem hinreichenden Grundbesitze erreichbar war. Er hinderte dadurch das Einbrechen des Proletariats, welches für die Dauer keine Militärverfassung vertrug. Mit welcher eisernen Consequenz er die Haltbarkeit seines Princips durchzuführen suchte, beweist die Anordnung, durch welche er den Friedensstörer des Communionlebens ausscheiden liess, ohne ihm einen Antheil am Grundbesitze zuzugestehen.

Wenn in den Statuten die ehemaligen Ober-Knezen, welche in den 3 alten Capitanaten mit ihren Assessorien die Gerichtsbarkeit ausübten, mit Stillschweigen übergangen erscheinen, so ging ihre Aufhebung nicht aus der Initiative des Herzogs hervor. Die Aufhebung der Ober-Knezen und deren Ersetzung durch Auditore ist ein Act der Grazer Kriegsstelle und Cordua's, der die Zahl der Auditore vermehrte. Hildburgshausen fügte sich der Logik der Thatsache um so williger, weil es in seinem Plane lag auch die Gerichtsbarkeit über die nicht Einrollirten in die Hände der Regiments-Commandanten zu legen. Dagegen ging aus seiner Initiative die Einführung fremder Offiziere bei der Nationalmiliz hervor und die Belastung der Grenzer mit unentgeltlicher Hand- und Zugrobot beim Aufbau ärarischer Gebäude.

§. 4. Der Articelbrief.

Der Articelbrief zur Regelung der vorgefundenen zerklüfteten Zustände des Generalats und zur Herstellung strammer Disciplin war mit eisernem, wahrhaft drakonischem Griffel niedergeschrieben.

Er verpflichtete die Warasdiner zur Eidesleistung, treuen Diensten und zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten, es sei in Garnisonen oder Feldzügen, zu jedem auswärtigen Kriegsdienste

zu Wasser und zu Land gegen die den regulären Truppen bemessene Verpflegung sowol für dienende als Kranke oder Gefangene während eines Feldzugs; ferner zur Enthaltung von Flüchen, leichtsinnigem Schwören und von Gotteslästerung. (Art. 1—3.)

Auf Meuterei, Aufruhr, Zusammenrottungen, unerlaubte Versammlungen war Leibes- und Lebensstrafe festgesetzt, ausser dem der Verlust aller Privilegien, der beweglichen und unbeweglichen Güter, auf Aufwiegelung ausser der Leibes- und Lebensstrafe Verbannung der Weiber und Kinder sowie Schleifung der Häuser. (Art. 4.) Vorenthaltung oder Verkürzung des Soldes durch Offiziere oder Commissäre zog die Infamcassirung nach sich; (Art. 5.) Zueignung oder Abverlangung von Emolumenten von Grenzern ausser den gesetzlich gestatteten, einfache Entlassung; ungebührliche Verhängung von Leibesstrafen Personalarrest oder nach Umständen härtere Strafen; desgleichen das Verhalten der Grenzer zur Privatarbeit. (Art. 8.)

Offiziere, die sich der Musterung entzogen, waren infam zu cassiren; (Art. 9.) Ober- und Unteroffiziere bei ordnungswidrigen Commandirungen nach reiflich erwogener Erkenntniss zu verurtheilen. (10. Art.)

So wie der gemeine Mann den Ober- und Unteroffizieren den gebührenden Respect schuldig war, so sollten diese ihrerseits mit den Gemeinen keine Camaradschaft und Vertraulichkeit unterhalten, um sich den Respect zu wahren. (Art. 11.)

Commandanten, die eine Festung oder einen anderen haltbaren Posten ohne dreimalige Bestürmung übergaben, wurden ihrer Ehre, Charge und ihres Lebens verlustig. (Art. 12.)

Den Grenzern wurde treuer Dienst und eifriger Gehorsam gegen die Befehle der Generale und Commandanten anbefohlen, beim Verluste des Lebens, aller Privilegien und Güter, wenn diese auch einer anderen Nation, Vojvodschaft oder Compagnie angehörten. (Art. 13.)

Die Statuten verpflichteten sie zum Exerciren und zur willigen Annahme der dazu gegebenen Anleitung von Seite der Offiziere. Die Verweigerung dieser Pflichten hatte den Verlust

der Privilegien, nach Umständen auch Leibes- und Lebensstrafen zur Folge. (Art. 14.)

Durch Verweigerung des Ausmarsches zum Allerhöchsten Dienste verwirkten die Meuterer nicht nur das Leben, sondern machten sich auch für ihre Person und ihre Nachkommenschaft ihrer Privilegien auf ewig unwürdig und verlustig, während ihre Weiber und Kinder mit der Verjagung aus dem Lande bedroht waren. (Art. 15.)

Ausreisser, sei es zum Feinde oder nicht, so wie die von der Fahne nach Haus Flüchtigen sollten bei ihrer Betretung mit dem Strange hingerichtet, ihre Häuser geschleift, die Weiber und Kinder aus dem Lande getrieben werden. Im Falle sie nicht aufgegriffen wurden, waren ihre Tauf- und Zunamen mit Angabe ihres Geburts- und Wohnortes am Galgen anzuschlagen. (Art. 16.)

Ins Land zurückgekehrte Ueberläufer zu den Türken sollte man spiessen, ihre Weiber und Kinder vertreiben und ihre Häuser schleifen. Das letztere hatte auch dann zu geschehen, wenn man ihrer nicht habhaft wurde. (Art. 17.)

Sollten ganze Colonnen im Felde die Armee eigenmächtig verlassen, so erwartete sie die Strafe der Decimirung. Die davon Verschonten zogen sich den Verlust ihrer Güter und Privilegien nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre Nachkommen zu. (Art. 18.)

Mit einer gleichen Strafe wurden jene bedroht, welche vor dem Feinde ihre Schuldigkeit nicht thaten, ihre Fahnen oder Standarten verliessen. (Art. 19.)

Raub und Plünderungen, sowol im Lande als auch im Felde, waren bei Lebensstrafe verboten, (20. Art.) eben so Misshandlungen der Wöchnerinnen, schwangerer Frauen, der Jungfrauen, Priester, Prediger und Kirchendiener (21. Art.); das Sicherheitsgeleite war zu respectiren. (Art. 22.)

Pflüge, Mühlen, Backöfen und Alles, was zum allgemeinen Gebrauche diente, durfte auch dem Feinde nicht abgenommen werden, bei Leibesstrafe. (23. Art.)

Der Todtschlag wehrloser alter Leute, Weiber, unmündiger Kinder war auch im Feindeslande untersagt (24. Art.), so wie Brandschatzung und Feueranlegung ohne Wissen des Commandanten bei Leibesstrafen. (25. Art.)

Wer eine Verräterei gegen den Kaiser entdeckte oder davon Kunde erhielt, ohne sie dem Commandanten anzuzeigen, verfiel als Mitschuldiger der Strafe des Meineides (Art. 26.)

Das Ober- und Seitengewehr sowie die Montur mussten im brauchbaren Zustande erhalten werden. (Art. 27 und 38.)

Bei Verwendung zum Garnisonsdienste war es strenge Pflicht, die zur Behauptung anvertrauten Schlösser, Städte und Flecken tapfer zu vertheidigen, von der Uebergabe nicht zu reden, sich darüber nicht zu beratschlagen, noch weniger aber dazu zu stimmen, bei Ehre und Pflicht, Leib- und Lebenstrafe. (Art. 30.)

Den Grenzern wurde zur Pflicht gemacht, die in Feindesgefahr unvermeidlichen Fortificationsarbeiten zu leisten und im Notfalle ihre Quartiere und Posten zu verschanzen. (Art. 31.)

Widersetzlichkeit und ungebührliches Benehmen gegen aufgestellte Wachposten waren mit Leib- und Lebensstrafe zu belegen (Art. 32), aber auch die Wache, die bei Feindesgefahr schlafend angetroffen wurde. (Art. 33.)

Die Entfernung vom Wachposten ohne Erlaubniss oder vor der Ablösung war streng verboten. (Art. 34.)

Niemand durfte in einer eigenen Angelegenheit Richter sein. (Art. 35.)

Die Grenzer sollten sich auch bei Ausführung von Festungsarbeiten verwenden lassen, bei Strafe des Ungehorsams. (Art. 36.)

Jede Hurerei und Unzucht waren sowol im Felde, als auch ausserhalb desselben scharf verboten. (37. Art.)

Wer einer sodomitischen oder stummen Sünde überführt wurde, hatte sie mit dem Tode am Scheiterhaufen abzubüssen. (Art. 38.)

Schwelgereien und Trinkgelage, besonders während des Gottesdienstes, waren nicht nur Gemeinen, sondern auch Ober- und Unteroffizieren streng untersagt; ebenso der Handel, Ver-

kauf und Ausschank in den Wirtshäusern und Boutiquen während des Gottesdienstes. (Art. 39.)

Für alle Excesse war der Commandant verantwortlich. Daher hatte er, wo es möglich war, dagegen einzuschreiten, die wichtigeren aber seinen Vorgesetzten anzuzeigen. Um die Entschuldigung mit Unkenntniss und Vergessenheit aus dem Wege zu räumen, mussten die Kriegsarticel beim Commandanten aufliegen, jeder District von ihm jährlich zweimal und einmal vom Generalamtsverwalter visitirt werden. (Art. 40.)

Schliesslich sollten, jeder Regiments-Commandant, die Stabsoffiziere so wie die Subalternen den Articelbrief in der deutschen und kroatischen Sprache abschriftlich besitzen, nicht nur um sich ihre Schuldigkeit gegenwärtig zu halten, sondern um ihn auch bei jeder Musterung der Knezenwahl oder sonstigen Anlässen dem gemeinen Manne vorlesen zu können. (Art. 41.)

Der Eid wurde auf die publicirten Articelgesetze und Statuten abgelegt (42. Art) [1]).

Einen scharf markirten Zug im Charakter der damaligen Warasdiner und ein Belege für ihre Wandelbarkeit bildet die Thatsache, dass dieselben Grenzer, welche vor 20 Monaten mit Verleugnung jeder Disciplin den Ausmarsch von der Erledigung ihrer Beschwerden abhängig gemacht, so bald und so schwere Bande sich anlegen liessen und bezeugt zugleich die Gewandheit des Mannes, der sie unter dem Jubel des Volkes anzulegen verstand. Um die freudig erregte Stimmung, in welche der feierliche Act der Publication alle Anwesenden versetzte, auszunützen, fragte Hildburgshausen die Grenzer, „ob sie das Gelesene wohl verstan-„den hätten und ob sie fest entschlossen wären, in Folge dessen „Ihrer kaiserlichen Majestät und deren durchlauchtigster Erbfolge „ohne den mindesten Anstand und weitere Capitulationen zu Wasser „und Land, wo es immer der kaiserliche Befehl erfordert, treu, „ehrlich und tapfer zu dienen, Leib und Seele, Gut und Blut für „ihren Monarchen aufzuopfern?" Darauf erfolgte nicht nur eine

[1]) Beilage Nr. 39 bei Hildburgshausen. St. Kriegsartikel u. s. w.

sehr jubelnde und getösvolle Bejahung, sondern der Herzog musste sich auf das Ansinnen des mit seinem ganzen Clerus bei dem Publicationsacte freiwillig anwesenden Bischofs Filipović und anderer Nationalen gefallen lassen, unter dem Jubelgeschrei der massenhaft angesammelten Zuschauer auf den Schultern im Kreise herumgetragen zu werden [1]).

§. 5. Taktische Formation und Verpflegung der Truppen.

Die wichtigste Reform des Herzogs, welche für die militärische Entwickelung der Grenze massgebend wurde, war die Gliederung des Generalats in zwei getrennte Truppenkörper (Regimenter), durch Aufstellung des Bataillons als taktische Einheit unter dem unmittelbaren Commando eines Stabsoffiziers und die selbstständige Commandirung der Husaren durch einen Obristlieutenant, wodurch die Herstellung und Erhaltung der Disciplin und taktische Ausbildung der Mannschaft gefördert wurden. Die Warasdiner Grenzer wurden dadurch den Feldregimentern assimilirt und in militärischer Beziehung in ein gleiches Verhältniss gebracht, dem auch die territoriale Gliederung jedoch nach einem langen Zeitraume nachfolgte.

Den grossen Stab bildeten:

1 Generalobrist,
1 Generalamtsverwalter als dessen Vertreter,
2 Obriste,
2 Obristlieutenants,
2 Obristwachtmeister;

den kleinen Stab:

1 Kriegscommissär,
1 Ingenieurcapitän,
4 Auditore,
1 Bau- und Cassaverwalter,
2 Quartiermeister,
4 Dolmetscher,

[1]) So erzählt der Herzog in seinem Beitrag.

4 Capläne,
2 Wachtmeister,
1 Medicus,
5 Stabsfeldscher,
1 Apotheker und
2 Profosen.

Jedes Regiment erhielt die Stärke von vier Bataillonen,

1 Bataillon aus 5 Compagnien (à 200) von . . .	1000	und
das Regiment von	4000	Fouseliren
beide Regimenter von	8000	Mann
dazu kommen 5 Compagnien Husaren (à 100 M.) mit	500	„ und
die Artillerie mit	34	„
dadurch erhielt das Generalat die Stärke von .	8544	Mann.

Um den Warasdinern den auswärtigen Dienst plausibler zu machen, wurde jedesmal nur die Hälfte zum Ausmarsche bestimmt. Die zweite Hälfte war zur Ablösung für den nächsten Feldzug reservirt.

Nach dem Vorschlage des Herzogs erhielt der Generalamtsverwalter in Vertretung des Wiener Hofkriegsratspräsidenten, Grafen Königsegg, das Commando des Generalats. Die zwei Obriste mit den ihnen zugetheilten Stabsoffizieren, so wie der Husaren-Obristlieutenant hatten von Koprainica, Kreuz, Ivanić, St. Georgen und Petrinja aus ihre Bataillone und der letztere sein Husarencorps zu commandiren.

Da man aber aus dem Militärgrenzgebiete die nicht militärischen Jurisdictionen allmälig ausscheiden wollte, so wurde dem Obristen ausser der militärischen auch die civilgerichtliche, politische und ökonomische Verwaltung anvertraut.

Nach Sanctionirung des ganzen Projectes sammt Statuten und Articelbrief, erhielt der Herzog den Auftrag zur Durchführung derselben zu schreiten. Allein der Türkenkrieg trat dazwischen. Der Herzog erhielt über ein aus Grenzern und Linientruppen componirtes Armeecorps das Commando und der Generalamtsverwalter Graf Galler wurde beauftragt, dessen Project durchzuführen. Die Folgen traten bald zu Tage. Wenn schon diese

Durchführung an sich einen Misserfolg befürchten liess, weil dem Grafen die Details und Nuancen der geistigen Conception abgingen, so war diese Besorgniss in dem gegebenen Falle um so begründeter, weil der Herzog durch die aufgestellten Grundsätze gegen mehrseitige Privatinteressen und Nebenabsichten entschieden Front machte, schon am 28. December gegen die Direction der beiden Generalate durch die i. ö. Hofkriegsstelle und die innerösterreichischen Stände sich aussprach und sich dadurch mächtige Feinde zuzog. Bitter beklagt sich Hildburgshausen in seinem „Beitrage“ über Galler's mangelhafte und zweckwidrige Eintheilung der Compagnien, wodurch dieser sein Project discreditirte. Den heftigsten und hartnäckigsten Widerstand fand das Project schon wegen des vermehrten Aufwandes bei den steierischen Ständen, welche an dem von Cordna im Jahre 1732 festgesetzten Militäretat von 110.990 fl. festhielten. Gleich heftig bekämpften sie die ohne ihre Einvernehmung projectirte Aufhebung der deutschen Compagnien, obwol diese bereits mit 167 Serben vermischt waren.

Sie beschwerten sich sogar darüber als eine Verletzung alter Gewohnheiten und Verträge, weil dadurch zugleich steierischen Landeskindern ein Feld zu Kriegsdiensten entzogen wurde. In der starken Bewaffnung eines zu Aufständen geneigten Volkes wollten sie selbst eine grosse Gefahr wahrnehmen, ohne sich einzugestehen, dass sie selbst durch verspätete Ausfolgung und endlich auch durch unberechtigte Vorenthaltung des Soldes diese Neigung zum Theile miterzeugt und herangezogen hatten. Widerstand und Beschwerde erwiesen sich so wirksam, dass Kaiser Karl am 11. December d. J. die weitere Organisirung sistirte und resolvirte, den Status quo aufrecht zu erhalten und keine Neuerungen vorzunehmen [1]. Nur die Grazer Kriegsstelle, die sich anschickte, ihre alte Stellung wieder einzunehmen, wurde angewiesen, ausser den Artillerie- und Justizgegenständen sich in die Warasdiner Angelegenheiten weiter nicht mehr einzumischen.

[1] Nr. 805 in den chronologischen Acten-Extracten.

Betreff der dem Herzog zur Aeusserung mitgetheilten finanziellen Anstände stellte es sich allerdings nach dessen eigenem Geständniss heraus, dass er wegen Fundirung einer Generalatscassa die Ziffer zu hoch gegriffen habe. Er beantragte beim Wiener Hofkriegsrate die Stände wenigstens zur Bewilligung von 127.497 fl. zu vermögen. Zur Bezahlung der Pensionisten und zur Bildung der projectirten Montur- und Requisitencassa, sollten die Erträgnisse der Kucheldörfer [1]), die Maut-, Ueberfuhr- und Strafgelder, endlich die Ersparungen und Taxen als innere Generalatsgefälle in Verwendung kommen. Dieser Vorschlag wurde zwar vom Kaiser Karl VI. angenommen, allein der Türkenkrieg und des Kaisers Tod unterbrachen die Lösung dieser Finanzfrage, wodurch auch die Organisirung des Generalats nicht zum Abschlusse kam. Nichts desto weniger erhielt Graf Galler den Auftrag zur Durchführung der neuen Einrichtung die Hildburgshausen'schen Statuten und den Articelbrief zur Richtschnur zu nehmen und das ausmarschirende Corps den regulären Truppen gleich zu verpflegen. Schon im Jahre 1737 kämpften die Warasdiner im bosnischen Feldzug nach der Hildburghausen'schen Formirung in Bataillonen.

Der Unterhalt der Warasdiner wurde erst im Jahre 1742 durch eine Vereinbarung zwischen der innerösterreichischen Hofkanzlei, dem Hofkriegsrate und den steierischen Deputirten sichergestellt.

Die Stände zahlen jährlich den im Jahre 1732 vereinbarten

Löhnungsbetrag mit	110.900 fl.
statt des Mehls	7.000 „
„ „ Pulvers und Bleis	2.200 „
zusammen . . .	120.190 fl.

im Baren, waren dagegen von allen sonstigen Beiträgen frei.

[1]) In der Warasdiner und Karlstädter Grenze gab es sogenannte Kucheldörfer, in ersterem Ivanić, Petranac, Kunovic und Postaković, in der letzteren Dubovac, Zvečai und Švarca. Sie waren dem jedesmaligen Generalobristen oder dessen Vertreter gegen einen geringen Pachtschilling oder gegen eine unbedeutende Verminderung seiner Gage überlassen. Die Karl-

Die Zahlungsersparnisse und sonstigen Generalatseinkünfte wurden der freien Verfügung des Hofkriegsrates zu Generalatsbedürfnissen überlassen.

Die festen Orte waren ohne einen Beitrag der Landschaft nach Zulässigkeit der Umstände mit deutscher Miliz zu besetzen.

Den Ständen musste über den effectiven Stand der Besoldeten monatlich ein förmliches Musterbuch vorgelegt, über Alles, was in die Verpflegung und Erhöhung der Unterhaltungsziffer eingriff, ein gehöriges Einverständniss unterhalten werden. Betreff der Bau- und Kundschaftsgelder blieb es bei der vorigen Vereinbarung. Ebenso beharrten die Stände auf der bisherigen Gepflogenheit, dass über alle diese Geldbeiträge an sie Postulate gestellt werden, wogegen sie die Bewilligung derselben zusagten, wodurch sie sich das Bewilligungsrecht formell wahrten. Durch diesen Vertrag wurden die durch Zeitumstände und Finanznöten abgedrungenen Zugeständnisse Ferdinands, welche zu nichts weniger als zur Erstarkung der Militärgrenzwehr führten, bis auf das äusserste Mass zurückgeführt[1]). In Folge dessen gestaltete sich die Verpflegung folgendermassen:

1. Beim grossen Stab.

Der Generalobrist erhielt monatlich	1000 fl.	— kr.
der Generalamtsverwalter	500 „	— „
1 Obrist und Regimentscommandant	375 „	— „
1 Obristlieutenant	333 „	20 „
1 Obristwachtmeister	250 „	20 „

2. Beim kleinen Stab.

1 Ingenieurcapitän	50 fl.	— kr.
1 Generalamtsauditor	50 „	— „
1 Gerichtsgeschworener	16 „	40 „

städter entstanden aus den confiscirten Zrinji'schen Gütern. Der Herzog hielt sie für Usurpation und sprach sich energisch gegen die bisherige Verwendung derselben in einem Berichte an die Kaiserin Maria Theresia aus. Im Jahre 1768 wurden die zwei letzteren der Militärgrenze und das erste dem Provinziale einverleibt. In Hauer's Uebersicht der Systemalverordnungen.

[1]) Originalvertrag im Archiv d. Reichskr.-Minist. Rgts. Z. 546.

1 Gerichtsschreiber	12 fl.	30 kr.
1 Dolmetscher	12 „	30 „
1 Quartiermeister	50 „	— „
1 Caplan	15 „	— „
1 Wachtmeisterlieutenant	15 „	— „
1 Stabsfeldscher	20 „	— „
1 Feldschergesell	12 „	— „
1 Profos	9 „	— „
1 Freimann	14 „	— „
1 Stuckknecht	4 „	— „

3. Beim Kriegscommissariat.

1 Kriegscommissär mit 1 Amman	75 fl.	— kr.
1 Baucassaverwalter	41 „	40 „
1 Medicus	25 „	— „
1 Apotheker	6 „	15 „

4. Bei den Husarencompagnien.

1 Obristlieutenant	166 fl.	40 kr.
1 Rittmeister	50 „	— „
1 Lieutenant	20 „	— „
1 Cornet	15 „	— „
1 Wachtmeister	9 „	— „
1 Fourier	6 „	— „
1 Pauker	10 „	— „
1 Corporal	10 „	— „
1 Gemeiner	4 „	— „

5. Bei den Compagnien zu Fuss.

1 Capitän	18 fl.	— kr.
1 Lieutenant	12 „	— „
1 Fähnrich	10 „	— „
1 Feldwebel	6 „	— „
1 Fourier	4 „	— „
1 Corporal	3 „	30 „
1 Tambour	2 „	— „
1 besoldeter Gemeiner	3 „	— „

6. Artillerie.

1 Stuckhauptmann	 50 fl.	und 50 fl. Quartiergeld
1 Zeugwart	 25 „	„ 18 „ „
1 Feuerwerker	 15 „	
1 Zeugschreiber	 12 „	
1 Büchsenmeister Corporal	 12 „	
1 Büchsenmeister	 6 „ [1]).	

Die Compagnie-Offiziere standen im Nutzgenusse von Grundstücken, daher die geringe Besoldung.

§. 6. Regelung der slavonischen Verhältnisse durch den Grafen Khevenhüller und die entsendete Hofcommission 1737.

Während der Herzog von Hildburgshausen die Errichtung der Warasdiner Regimenter in Angriff nahm, ging Graf Khevenhüller daran, den erschreckenden Zuständen Slavoniens ein Ende zu machen, die in der Save- und Donaugrenze gestörte Ordnung wieder herzustellen.

Er hatte schon im Jahre 1733 zur Förderung der arg verwahrlosten Rechtspflege in Požega für das westliche Slavonien und in Essek für Sirmien Expondituren errichtet [2]), im Jahre 1734 durch Errichtung einer Zunft für Schiffsleute in Essek die Draveschifffahrt geregelt [3]). Sein ungeschminkter, wahrheitsgetreuer Bericht vom 14. September 1733 war auch für Civil-Slavonien von wohlthätigen Folgen begleitet, obgleich diese erst nach dem Abschlusse des spanisch-französischen Krieges zu Tage traten. (1733—1736.)

a) Errichtung eines Civil- und Militär-Gouvernements (Landesdeputation) in Essek.

Bisher hatte der Wiener Hofkriegsrat mit der kaiserlichen Hofkammer das wieder eroberte Land theils in abgegrenzten,

1) Relation des Herzogs von Komorn, Beilage Nr. 47 beim Beitrag.

2) Bericht v. 14. Sept. 1733. 9. Rubr. Nr. 3 im slav. sirm. G. C. Arch.

3) In den chronolog. Act. Extracten.

theils in vermischten Territorien administrirt. Die letztere unterhielt in Essek ein Oberdirectorium, welches die Leitung der ihm untergeordneten Provisorate besorgte. Die ganze Landesökonomie lag im Wirkungskreise der Kammer. Allein ihre Organe wetteiferten mit den herrschaftlichen Beamten in der Aussaugung des noch wenig erwerbsfähigen und ohnehin schwer belasteten Volkes. Räuberhorden nahmen immer mehr überhand. Das Land, ohne eine geregelte Landesregierung, seufzte unter der Wucht von Erpressungen und unter dem Schrecken permanenter Gefahren für Leben und Eigenthum, bis sich Khevenhüller des arg gemisshandelten Volkes annahm. Seine Schilderung der vorgefundenen Zustände wirkte. Im Jahre 1736 wurde eine Hofcommission zusammengesetzt, welche die slavonischen Zustände zu untersuchen hatte, weil man die Schilderung Khevenhüller's für zu grell hielt. An ihrer Spitze stand der General der Cavallerie der Banater Landesadministration, Graf Hamilton. Sie schlug anfangs ihren Sitz in Požega auf und war instruirt, auch eine Landesregierung in Antrag zu bringen, welche die Unterthanen gegen Erpressungen schützen, eine ihre Kräfte übersteigende Belastung verhindern und die Handhabung der Gerechtigkeit zur Geltung bringen sollte. In zweiter Linie war allgemeine Ruhe und Sicherheit durch energische Massregeln zur Ausrottung des zu erschreckenden Dimensionen entwickelten Heidukenthums wieder herzustellen.

Auf den Bericht des Grafen Hamilton vom 24. October 1736, welcher die Schilderung des Grafen Khevenhüller vollinhaltlich bestätigte, trat auch in Wien eine Commission zusammen. Sie war unter dem Vorsitze des dazu einberufenen Grafen Hamilton in Vertretung des Präsidenten Grafen von Windischgräz, aus dem Feldzeugmeister Grafen Khevenhüller, dem General Freiherrn von Engelshofen, dem Kammerrate Koch, dem Hofkriegsrate Koch, dem Hofrate Doppelhoven und aus dem Feldkriegsconcipisten Stadler als Actuar gebildet.

Diese Commission, welche über die Mittel zur Beseitigung dieser betrübenden Zustände zu beraten hatte, erkannte vor Allem die dringendste Notwendigkeit, dem Lande eine Landesregierung

zu geben, für welche sie die Bezeichnung „Landesdeputation" annahm. Man organisirte sie aus den Spitzen der verschiedenen Administrationszweige. Das Präsidium wurde dem Generalamtsverwalter zugewiesen. Ausserdem bestand sie aus dem Kammeral-Oberdirector, dem Fiscalprocurator und dem Feldkriegscommissär. Zum Actuar wurde der Feldkriegsconcipist des slavonisch-sirmischen Generalcommando bestimmt. Diese Landesstelle war der Landesadministration im Banat und österreichisch Serbien nachgebildet, hatte alle politischen, Provinzial-, Polizei- und Justizangelegenheiten zu leiten, alle in die Administration hineinreichenden Verhältnisse zu regeln und sie auf die Bahn der Gesetzlichkeit zurückzuführen. Die ökonomischen Angelegenheiten blieben in den Händen der Kammer, die militärischen überhaupt und die der Save- und Donaugrenze insbesondere im Wirkungskreise des Generalcommando [1]). Die Landesdeputation, welche am 8. Februar 1737 ins Leben trat, war instruirt, alle Erlässe des Hofkriegsrates und der Hofkammer, mochten sie allgemeine oder besondere Interessen der Administrationszweige betreffen, vor der Durchführung in Beratung zu nehmen, über alle Befehle, deren Ausführung Bedenken entgegentraten, ihre Wohlmeinung abzugeben und alle Vorfälle des Landes nach Befund der Sache und des Dienstes dem Hofkriegsrate und der Hofkammer einzuberichten [2]).

b) Räuber-Patent.

Zur Herstellung der so arg gefährdeten Landessicherheit erliess die Untersuchungs-Commission ein Räuber-Patent. Dieses war an alle in Slavonien und Sirmien befindlichen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten gerichtet, daher an alle Festungs-Commandanten, militärischen Befehlshaber, Offiziere und die ihnen untergebenen Grenzer, kaiserlichen Kammeral- und herrschaftlichen Beamten, Bürger und Unterthanen.

[1]) 3. Rubr. Nr. 1 im slav. sirm. G. C. Arch.

[2]) Instruction als Beilage beim obigen Nr.

Es enthielt eine eindringliche Aufforderung zum Wohle der Gesammtheit und jedes Einzelnen mit vereinten Kräften zu wirken, die ambulanten Räuber-Colonnen und Patrullen mit Mannschaft und sonst in Jedem und Allem zu unterstützen, was zur Ermittlung der Räuber, ihrer Schlupfwinkel und Einfangung dienlich erschien.

Jedem Räuber und allen denen, welche wie immer das Räuberunwesen bisher unterstützten und mit Räubern im Einverständnisse lebten, wurde im Namen des Kaisers Generalpardon verkündet. Wer jedoch nach Publicirung des Patentes das Räuberleben fortsetzte, verfiel dem Tode durch das Rad; wer Räubern Beistand welcher immer Art leistete, dem Tode durch den Strang.

Weiber und Kinder, deren Männer und Väter sich nach der Publicirung des Patentes noch Räubereien zuwendeten, waren zu verhaften und wenn sich die letzteren binnen 14 Tagen vor der Behörde nicht stellten, aus dem Lande zu verweisen, ihre Häuser zu rasiren und an deren Platze eine Schandsäule mit dem Namen des Delinquenten unter Aufzählung der verübten Schandthaten zu errichten. Ihre Güter wurden zur Confiscirung bestimmt.

Einem Räuber, der nach Publicirung des Patentes einen Spiessgesellen todt oder lebendig einbrachte, wurde ausser dem Pardon eine Belohnung von 50 fl. zugesichert.

Damit kein Unschuldiger arretirt oder gar erschossen werde, erging ein Waffenverbot, mit Ausnahme der Panduren, wenn sie im Gefolge ihrer Herrschaften, ihrer Beamten oder von Militärpersonen erschienen. Offiziere, Grenzer, Reisende, wenn sie bewaffnet waren, mussten sich mit einem Passe ausweisen [1]).

c) Khevenhüllers Einschreiten in der Savegrenze.

Als Khevenhüller nach dem Einrücken von der italienischen Armee das Commando in Essek wieder übernahm, schritt er auch gegen die Nachwehen der tumultuarischen Vorgänge ein und die daraus hervorgegangenen Unordnungen, welche während seines

[1]) 1. Rubr. Nr. 4 in dems.

Commando in Italien, in der mittleren und unteren Savegrenze Platz gegriffen hatten. Dabei hatte er auch die Missgriffe gut zu machen, welche die zur Untersuchung ihrer Beschwerden abgeschickte Commission begangen hatte [1]).

Er richtete unter dem 29. Juni 1737 an die Obercapitäne, Capitäne, Hadnaken, Vojvoden, Barjaktare, Unteroffiziere und Gemeine eine Ansprache, worin er die letzten Unordnungen und die darauf gefolgte Meuterei, die Ermordung eigener Offiziere als eine Befleckung des bisherigen guten Namens und als Missbrauch der kaiserlichen Gnade bezeichnete. „Als sie im Jahre 1734 unter die Verwaltung der Kammerprovisoren hätten kommen sollen, habe sie der Kaiser von dem ihnen verhassten Bauernstande befreit und als Miliz beibehalten, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie nicht nur im Lande, sondern auch ausserhalb desselben gegen bare Bezahlung dienen sollten.

Durch letztere Meuterei verdienten sie die kaiserliche Ungnade, eine harte Behaltung und Versetzung in den Bauernstand. Dennoch begnadige sie der Kaiser aus Berücksichtigung ihrer Dienstleistungen gegen den Erbfeind und Rákóczy und aus dem Grunde, weil sie während ihrer Marschbereitschaft nicht gehörig aufgeklärt, durch die Vorspiegelungen böswilliger Leute erschrekt und durch harte Behandlung ihrer Vorgesetzten hingerissen waren, nachher aber den Kaiser mit dem Gelöbnisse fernerer Treue um gnädigen Pardon gebeten und sich zu treuesten Kriegsdiensten auch ausserhalb des Landes angeboten hätten.“

Hierauf publicirte ihnen Khevenhüller den Nachlass der seit 1718 eingeführten Contribution. Dagegen mussten die mittleren Savegrenzer die 5058 fl. 28 kr., welche sie 1735 bei der Musterung in Speciesdukaten als Douseur von der Kammer erhalten, ohne dass sie den Marsch angetreten hätten, in die Grenzcassa zurückzahlen.

Das Erforderniss von 9045 fl. zur Bezahlung der Offiziere deckte Khevenhüller durch folgende Besteuerungsmodalitäten:

[1]) Siehe 1. Per. 3. Absch. §. 30.

Er belegte jeden Kopf	mit	25	Denaren,
1 Pferd	„	10	„
1 Ochsen	„	12½	„
1 Kuh	„	10	„
1 Junze	„	2½	„
1 Schwein	„	2½	„
1 Geis	„	2½	„
1 Schaf	„	2½	„
1 Bienenstock	„	2	„
1 Joch Acker	„	5	„
1 Mad Wiesen	„	2½	„
1 Joch Garten	„	10	„
1 Motika Weingarten	„	10	„
1 Mühle	„	25	„

d) Erledigung der Beschwerden.

Zur Beseitigung der Klagen und Beschwerden erliess er die eingreifendsten Anordnungen. Da die meisten Klagen gegen die mit der Čast (Ehrengeschenk), dem Weinschank und der Zehentabrechnung verbundenen unerschwinglichen Erpressungen gerichtet waren, so verbot er die Čast auf das Schärfste. Er wollte nicht länger dulden, dass freiwillige Gaben als Schuldigkeit behandelt, dafür Geld eingehoben, den Grenzern Wein zum Kauf und zur Zehentabrechnung aufgedrungen werde. Freiwillige, geringe Gaben an Naturalien unterwarf er keinem Anstande. Um die unbillige Vertheilung der Robot und die dabei eingetretenen Missbräuche zu beseitigen, musste jedem Roboter vom Baumeister ein Zeichen (Marke) als Quittung ausgefolgt werden. Der Festungs- oder Fortscommandant wurde beauftragt diese Ausfolgung zu überwachen.

Den unteren Savegrenzern wurde die beschwerliche Robotleistung beim Esseker Festungsbau in der Hoffnung nachgesehen, dass sie sich beim Bau der Festungsgebäude werden um so williger verwenden lassen, da es sich um den Schutz ihres eigenen

Landes handle und nach Ausführung dieses Baues ohnehin alle Fortificationsroboten aufhören sollten.

Durch diese Massnahmen wurden die Gemüter beruhigt [1]).

§. 7. Die neue Abgrenzung der Monarchie durch die Bestimmungen des Belgrader Friedens. 1739 (18. September).

Der unglücklich geführte türkische Krieg, welcher die letzten Lebensjahre Kaiser Karls VI. trübte und im Belgrader Friedensschlusse sein Ende fand, brachte die Monarchie grossentheils um die Errungenschaften des Požarevacer Friedens und übte auf die Armee einen deprimirenden Einfluss. Der österreichische Antheil in der Walachei, Serbien und Bosnien fielen wieder an die Türkei zurück. Maria Theresia hatte als Königin von Ungarn bei dem herannahenden Lebensende ihres kaiserlichen Vaters und in Voraussicht des durch die perfide Politik Frankreichs unvermeidlichen Kampfes für ihre Erbfolge am habsburgischen Throne in den hastigen Abschluss der Friedensverhandlungen selbst eingegriffen.

Im Frieden von Belgrad erhielt Ungarn, Slavonien und Croatien im Süden folgende Abgrenzung: „Die Donau und Save bis zur Unamündung, die Una bis zur Sanamündung bei Türkisch-Novi wurden zur natürlichen Grenze zwischen den beiden Staaten bestimmt. Die Fischerei dieser Flüsse blieb bis zur Mitte im Genusse der beiderseitigen Unterthanen. Dadurch gingen Oesterreichisch-Serbien, für die Savegrenze das sogenannte Uskoken-

[1]) Slavon. Acten, Convolut Nr. 909 in der Registratur d. Reichskr.-Minist. Die Stellung der Offiziere war damals eine äusserst unerquickliche, weil ihre Besoldung kaum zur Bestreitung der Uniform und Ausrüstung ausreichte. Aus einem Zahlungsaufsatze bei demselben Nr. 4 wird ersichtlich, dass ein Obercapitän jährlich 200 fl., ein Capitän 100 fl., ein Vojvoda 48 fl., ein Barjaktar 32 fl. an Gage erhielten. Dieses erklärt, dass die Offiziere an Erpressungen angewiesen waren, da die Agricultur, welche sie betreiben mussten, einen Fundus instructus erforderte. Mit dem obigen Verbote war diese Zwangslage nicht gehoben.

land mit drei Capitanaten zu Fuss und drei zu Pferd in Bosnien, und für die Banalgrenze zwei Vojvodschaften ebenfalls im bosnischen Gebiete verloren.

„Von der Drinamündung waren alle Wachposten, Karagulhane, Schanzen und Palanken binnen 14 Tagen zu räumen und den türkischen Besatzungstruppen zu übergeben. Andererseits sollten alle Donau- und Saveinseln, welche im österreichischen Besitze zu bleiben hatten, den österreichischen Bevollmächtigten ausgeliefert werden.

„Die Einwohner jener Gebiete, welche an die Türkei abgetreten wurden, durften weder gezwungen noch überredet werden in die österreichischen Gebiete auszuwandern, was sich auch auf die Inseln bezog, welche unter der Herrschaft der ungarischen Königin blieben und von türkischen Unterthanen bewohnt waren. (Art. I.) Da es in der Absicht Maria Theresia's lag, einen dauernden Frieden zu sichern und Allem vorzubeugen, was eine Störung der beiderseitigen Freundschaft herbeiführen könnte; so wurde vereinbart, dass die Donauinsel bei Belgrad vermessen, auf der Belgrad zugewendeten Hälfte alle Bäume, gedeckten Puncte und Gebäude rasirt, die andere Hälfte dagegen königlichen Unterthanen zum Nutzgenusse zugewiesen werde.

Sowie auf dieser Insel durften beiderseits ausser Wohngebäuden keine neuen fortificatorischen Bauwerke (Palanken, Schanzen, andere Befestigungen) aufgeführt und mussten, sobald dieses aus Unkenntniss dieser Vereinbarung dennoch geschah, zur Erhaltung der Freundschaft niedergerissen werden. (Art. II.) Da über den fünften, Alt-Orsova betreffenden Articel einige Zweifel erhoben wurden, die eine Klärung der Ansichten notwendig machten, so wurde nach bewirktem Einverständnisse über die Grenze bei Orsova eine Karte entworfen. Man zog über den Fuss, der im Angesichte der Inselfestung aufsteigenden Berge bis zur Ebene eine Linie. Diese erhielt von da an eine krumme Richtung bis zur Einbiegung des Cernaflüsschens und verlief bis zum Terrain der neuen Rinne, durch welche in neuester Zeit die Cerna geleitet werden sollte. Die in dieser Linie in den Angren-

zungen von Alt-Orsova einbegriffenen Orte und die in dessen Hintergrunde neu zu bildende Rinne sollten bis zu deren Anknüpfung an die Donau die neue Grenze bilden. (Art. III.) Doch wurde zur Bedingung gestellt, dass Alt-Orsova nur dann im türkischen Besitze zu verbleiben habe, wenn die Türken binnen Jahresfrist (18. September 1740) die Cerna um Alt-Orsova in die Donau geleitet hätten. Da dies aber durch die Einflussnahme des Feldmarschall-Lieutenants Baron Engelshofen, damaligen Präsidenten der Banater Landesadministration, nicht gelang, so blieb Alt-Orsova österreichisch [1]).

Unter den Donauinseln blieben Borica, Kisilova und Hisargik türkisch, die übrigen fielen der ungarischen Königin zu. Doch wurde auf der Insel Borica wegen der durch Donauwirbel gefährdeten Schifffahrt zwölf königlichen Matrosen der Aufenthalt gestattet. Die der Savemündung vorliegende sogenannte Zigeunerinsel behielten sich die Türken vor. Alle übrigen Saveinseln wurden der Königin zugesprochen. (Art. III.)

Vom türkischen Novi an bis zur dreifachen Grenze (Likaner-türkisch-Dabar) im äussersten Westen der Grenzlinie wurde die Abgrenzung nach den Bestimmungen des Karlovicer und Požarevacer Friedens revidirt und über die streitigen Unainseln erst im Jahre 1741 in Constantinopel eine Vereinbarung getroffen [2]).

§. 8. Einwanderungen zur Zeit der Belgrader Friedensverhandlungen.

Sowie vor dem Karlovicer und Požarevacer Frieden fanden auch am Schlusse dieses Türkenkrieges Einwanderungen in das diesseitige Grenzgebiet statt (1738).

Aus Serbien kamen, und zwar aus der dortigen österreichischen Militärgrenze, unter Führung des Obristwachtmeisters Izaković mit dem Obercapitän Staniša und 10 Capitänen, 633 Heiduken und Husaren mit ihren Familien und lagerten anfangs

[1]) Ex cons. bell. 6. Rubr. Nr. 13, im slav. sirm. G. C. Arch.

[2]) Friedens-Instrument VII, Nr. 270, 271, 272, 275, 282 im geheimen Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.

obdachlos in den Wäldern der Schönborn'schen und Collored'schen Herrschaften in Sirmien.

Izaković projectirte und besetzte im Anschlusse an die Postenkette der unteren Savegrenze mit 120 Mann am herzoglich Odescalchischen Territorium die drei Posten bei Ramina (Jamina?), bei der Martincer Mühle und Ladjerak;

am Mitrovic-Collored'sehen Territorium 10 Posten: Bei Mitrovic, biela Brakova, zwischen Mitrovic und Jarak, bei Jarak, Komolova, Klenak, Miša kaška, Vidujevci, Obrež, Kupinova (exponirter Militärort des Donau-Capitanats Kovilj);

am Semlin-Schönborn'schen Territorium zu Drenovac, Progar, Boljevci, Jakova, Bežanja und Semlin [1]).

Serbische Handelsleute in Belgrad, welche unter der österreichischen Regierung zum Wohlstand gelangt sind, zogen gleichfalls die Auswanderung dem sie erwartenden Geschicke vor. Sie wurden in der Peterwardeiner Donauschanze untergebracht, an deren Territorium durch Usurpationen des Bačer Comitates die Anlegung eines Handelsplatzes sich bald vollzog. Sie wurden Mitbegründer der damaligen Raizenstadt, jetzt Neusatz, und brachten reiche Mittel zur Entwicklung ihres Verkehrs [2]). Andere siedelten sich in Essek an. Bei Eröffnung des Krieges hatten auch katholische Albaneser (Clementiner) unter Commando des zum Obristen ernannten Rasković in der Stärke von 8 Compagnien für den Kaiser zu den Waffen gegriffen und übertraten vor dem Friedensschlusse auf das sirmische Gebiet. Sie waren bis auf 354 Mann herabgeschmolzen und bauten sich zum Theile Erdhütten bei Karlovic, wo sie in der Angrenzung von Sirmien ihre erste Unterkunft fanden.

Aus dem bosnischen Antheile der Savegrenze, wo Khevenhüller aus der Militärmiliz 3 Capitanate zu Fuss (Heiduken) und 3 zu Pferde (Husaren) errichtet hatte, wanderten viele ans linke

1) 12. Rubr. Nr. 16. Consignation, im slav. sirm. G. C. Arch. und in der Registratur des Reichskr.-Minist.

2) Im slav. sirm. G. C. Arch.

Saveufer aus, wo sie in verschiedenen Ortschaften untergebracht wurden oder neue Ortschaften anlegten [1]).

Gleiche Uebersiedelungen fanden aus den zwei jenseitigen Vojvodschaften der Banatgrenze statt.

Während die letzteren in den Grenzgebieten, denen sie vorlagen, ihre Unterkunft fanden, hatte die serbische und Clementiner Miliz längere Zeit mit derselben zu kämpfen. Die serbischen Familien, die sich im Banat ansiedelten, wurden vom Klima weggerafft, die in Sirmien Zurückgebliebenen waren schlecht untergebracht und auf 571 herabgeschmolzen. Obristwachtmeister Izaković, als der natürliche Vertreter der ihm Untergeordneten, bat um eine bessere Unterbringung derselben und bot der mutigen, mit den vertragsbrüchigen Mächten für ihr Erbrecht kämpfenden Königin sein und seiner 571 Mann Blut und Leben an und gab der Hoffnung Ausdruck, sein kleines Corps durch Kameraden aus Türkisch-Serbien auf 1475 Mann zu verstärken. Diese loyale und treuherzige Gesinnung rührte Maria Theresia derart, dass sie die gemessensten Befehle gab, für die Unterkunft der Miliz auf das Schleunigste zu sorgen. Es wurde am sirmischen Saveufer ein schmaler Strich Landes ausgeschieden, die serbische Miliz vorläufig auf Prädien und in den Ortschaften Dolinci, Obrežje, Petrovci und Vidujevci, die Albaneser und die aus der Donaugrenze zur Ansiedlung angemeldete serbische Miliz auf 8 Prädien der Mitrovicer Herrschaft und in den Ortschaften Platiševo, Klenak und auf der Odescalchischen Ortschaft Kuzmin untergebracht.

Diese Ansiedlung bildete die Grundlage der sirmischen Militärgrenze oder des nachherigen Peterwardeiner Regiments. Die Entschädigung für das Ansiedlungsgebiet betrug jährlich 1846 fl. $52^{10}/_{24}$ kr. (nach der Kammeralabschätzung) ausser der vorbehaltenen Jagd, Fischerei, des Waldgenusses und des Eichelmastrechtes [2]).

[1]) Darunter Bošnjaci, Oprisavce u. Štitar im Broder Rgmt.

[2]) Protocollum instrumentorum. Semlin, 16. Oct. 1742 im slav. sirm. G. C. Arch.

§. 9. Stärke der gesammten Grenzmiliz beim Ausbruche des österreichischen Erbfolgekrieges und ihre Verpflegung während desselben.

Die Regierung Maria Theresia's bildete für die Entwicklung der Militärgrenze eine neue Aera. In die Zeit derselben fällt die Errichtung der 17 Nationalregimenter zu Fuss, 4 Husarenregimenter, 1 Husarencorps und des Čaikistenbataillons nach den Grundsätzen, welche Hildburgshausen bei Formirung der Warasdiner Regimenter zum Ausgangspuncte genommen hatte. Die Hauscommunion und ein hinreichender, vor Zersplitterung gewahrter Grundbesitz bildeten die Grundlagen zur Aufstellung einer billigen und rasch mobilen Landmiliz in möglichst grosser Stärke für den inneren und den auswärtigen Kriegsdienst.

Kaiser Karl VI. hinterliess seiner Erbin eine Armee von 82.572 Mann zu Fuss und 30.972 zu Pferd. Sie bestand grösstentheils aus Recruten, hatte durch den letzten unglücklich geführten Türkenkrieg das Vertrauen zu ihren Führern, zu sich selbst und dadurch auch die durch Eugen's Siege erlangte Siegeszuversicht verloren.

Bei diesem Umstande musste eine gut geschulte Grenzmiliz schwer in die Wagschale fallen. Sie zählte im Jahre 1740

in der Save- und Donaugrenze	12.437	Mann,
" " Maroser und Theisser Grenze mit der serbischen und Albaneser Miliz	4.198	"
im Warasdiner Generalat	8.564	"
" Karlstädter Generalat mit der Oberhauptmannschaft Lika und in der Petrinjaner Grenze .	20.416	"
zusammen . . .	45.615	Mann.

Ueberdies verblieben im Lande bei 20.000 Mann [1]).

Diese Miliz erhielt während des österreichischen Krieges im Felde an Verpflegung:

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift J. 1827. 1. Heft Beilage zur S. 47.

I. Bei den Husaren-Compagnien.

	an Mund- und Pferde-Portionen à 3 fl.	in Barem
1 Hauptmann	16 — 5	— 63
1 Lieutenant oder Hadnak . . .	5 — 4	— 27
1 Fähnrich (Barjaktar)	4 — 3	— 21
1 Wachtmeister (Stažmeštar) . .	3 — 3	— 18
1 Fourier	2 — 2	— 12
1 Feldscher	3 — 1	— 12
1 Tambour	2 — 1	— 9
1 Sattler	1 — 1	— 6
1 Schmid	1 — 1	— 6
1 Corporal	2 — 2	— 12
1 Gemeiner	1 — in natura	3

II. Vom Stabe.

	an Mund- und Pferde-Portionen à 3 fl.	in Barem
1 Obercapitän als Quaobristlieutenant und Hauptmann . .	29 — 15	— 132
1 Quartiermeister	4 — 4	— 24
1 Auditor und Secretär	5 — 5	— 30
1 römisch-katholischer und griechisch-orientalischer Caplan	2 — 2	— 12
1 Adjutant oder Wachtmeister .	3 — 3	— 18
1 Profos mit seinen Leuten . . .	4 — 5	— 27

III. Von den Haiduken-Compagnien.

	an Mund- und Pferde-Portionen à 3 fl.	in Barem
1 Hauptmann	15 — 3	— 45 fl. — kr.
1 Lieutenant oder Vojvoda	5 — 2	— 21 „ — „
1 Fähnrich oder Barjaktar	4 — 2	— 18 „ — „
1 Feldwebel oder Stražm. .	3 — „	— 9 „ — „
1 Führer	2 — „	— 6 „ — „
1 Fourier	2 — „	— 6 „ — „
1 Feldscher	2 — „	— 6 „ — „

	an Mund- und Pferde-Portionen à 3 fl.	in Barem
1 Fourierschütz	1½ — 2	— 4 fl. 30 kr.
1 Spielmann	1½ — "	— 4 " 30 "
1 Gefreiter	1½ — "	— 4 " 30 "
1 Fouselier	1 — "	— 3 " — " [1]).

§. 10. Regulirung des Pupillarwesens 1742.

Während die Grenzmiliz gegen die Feinde Maria Theresia's kämpfte, liess diese die Pupillarangelegenheiten regeln, um die im Felde blutenden Offiziere über die Zukunft ihrer Kinder zu beruhigen. In diesen hatten Uebelstände so sehr gewuchert, dass die Pupillarcommission auf die Ausrottung derselben beim Hofkriegsrate hinwirkte, der auch durch ein Patent die Mittel zur Abhilfe ergriff.

Alle über Militärpupillen gesetzten Gerhaben oder deren Vertreter hatten sich selbst oder durch ihre Bevollmächtigten binnen drei Wochen bei der Militär-Pupillarcommission anzumelden, alle in Händen habenden Capitalien, Obligationen und Documente bei derselben zu deponiren und weitere Weisungen entgegen zu nehmen. Diese Anordnung betraf alle nicht mit Decret versehenen Gerhaben und Curatoren und Jene, die sich aus eigenem Antriebe der Gerhabschaft unterzogen hatten.

Daher waren innerhalb dieses Termines die noch nicht gepflogenen Verlassenschaftsabhandlungen in Richtigkeit zu bringen und die Gerechtsame der Pupillen zu fördern, gegen Ersatz des Schadens von Seite der Säumigen.

Zur Informirung über das Pupillarvermögen hatten die Gerhaben und Curatoren bei der Commission sich um die Pupillartabellen anzumelden und sie gewissenhaft auszufüllen, bei Strafe von 12 Reichsthalern für ganz arme Witwen und Waisen.

Ueber die Erziehung und den Fortgang der Pupillen in den Studien und über ihre Sitten waren beglaubigte Zeugnisse und die

[1]) Khevenhüller's Verpflegsentwurf. 9. Rubr. Nr. 17 im slav. sirm. G. C. Arch.

Gerhabenschaftsrechnung mit dem Vermögensausweise jährlich vorzulegen, unter Androhung derselben Strafe [1]).

§. 11. Aufstand in der kleinen Walachei, Volksbewegung in der oberen und mittleren Savegrenze und Incorporirung des Kammeraldistricts Sobocka (Subocka) 1742.

Die vorangehende Schilderung (§. 6) machte ersichlich, dass in der Savegrenze nicht erquickliche Verhältnisse eingerissen seien. Welche Zustände müssen aber wenigstens in einem Theile des Provinzialgebietes sich entwickelt und die dortigen Unterthanen bedrückt haben, wenn diese, grosse Opfer anbietend, zu den äussersten Mitteln griffen, um der Militärgrenze einverleibt zu werden.

Im Jahre 1742 (Februar) erschienen am kaiserlichen Hofe Deputirte aus der kleinen Walachei (westliches Slavonien) mit dem Antrage 900 Mann zu Fuss und 100 zu Pferd auf eigene Kosten ins Feld zu stellen, knüpften jedoch daran die Bitte um Einverleibung ins Warasdiner Generalat [2]). Allein der Hofkriegsrat trug Bedenken dieser Bitte zu willfahren und sistirte die Entscheidung [3]). Dadurch liess sich die ungeduldige Bevölkerung, durch Winkeladvocaten aufgestachelt, zu Ausschreitungen hinreissen. Die Deputirten Milanković, Matiašević, Banić, Sobolović und Popratić verfassten zur Beschleunigung der erbetenen Incorporirung an das ungarische consilium regium locumtenentiale ein lamentables dabei aber durch unerhört aufrührerische Drohungen sich kennzeichnendes Memoriale, welches eine tief gehende Desorganisation der Gemüter zur Erscheinung brachte. Die Ortschaften Verovitica, Koturić, Pakrac, Čaglovac motivirten ihre Bitte um Militärisirung damit, dass ihr Eigenthum täglich geschmälert werde und drohten sogar auseinander zu gehen und sich auf anderen Herr-

[1]) Ex consil. bell. 2. Rubr. Nr. 9 im Agram. G. C. Arch.
[2]) Rgst. Z. 966 u. 937 in d. slav. sirm. Act. Extracten.
[3]) Rgst. Z. 400, 423 in dens.

schaften ansässig zu machen, weil sie die grosse Contributionslast nicht länger tragen können.

In Folge dessen ordnete der Hofkriegsrat, welchem die Landesdeputation untergeordnet war, im Einverständnisse mit der Hofkammer eine Untersuchung an, versprach Abhilfe, befahl aber zugleich der sich zusammengerotteten Bevölkerung ruhig auseinander zu gehen und ohne weitere Umtriebe die Ankunft der Untersuchungscommission friedlich abzuwarten. Er verbot alle ferneren Conventiceln, eigenmächtige Geldausschreibungen und befahl sich aller Gewaltacte gegen Beamte zu enthalten. Allein die Deputirten, die ihre eigennützigen Pläne dadurch durchkreuzt sahen, setzten sich über Befehl und Verbot hinweg und publicirten nach ihrer Rückkehr aus Wien in den Kammeraldistricten Sirac, Subocka und Podvorje, in Häusern und Kirchen ihre Einverleibung in die Warasdiner Grenze, Befreiung von der Contribution, Vorspann und Verpflegung der Truppen bei Durchmärschen.

Zur Bestätigung ihrer Aussage liessen sie dem Volke durch ihre Schreiber Kovačević und Filipović ein fingirtes Decret vorlesen. Milanković, Matiašević und Peica Sobolović gaben sich für Capitäne aus. Jeder von ihnen umgab sich mit einer Leibwache von 8 Mann. Grosse Volksversammlungen wurden einberufen, Geldleistungen von den Unterthanen ausgeschrieben. Dem versammelten Volke wurde freie Einfuhr des Meersalzes, Maut- und Dreissigstfreiheit zugesichert. Kurz sie schalteten und walteten in den 3 Kammeraldistricten nach Gutdünken ohne jeden Widerstand, da die verhassten Kammeralbeamten sich der gefürchteten Justificirung durch die Flucht entzogen.

Während der Abreise der Pseudocapitäne nach Wien übernahm ein gewisser Kapetanović die Regierung, masste sich die Verwaltung der Gerichtsbarkeit an, bereiste zur Schlichtung von Streitigkeiten mit 15 Bewaffneten alle Ortschaften und berief für den 2. Jänner 1743 in Subocka einen Bauerncongress ein, welcher die Absetzung des flüchtigen Kammeralprovisors dieses Districtes decretirte, und die beim Congress erschienenen Unterthanen der Herrschaft Cernek gegen ihre Grundherrschaft in Schutz nahm.

Da man auch diese in die neue Grenze einzuverleiben beschloss, so gerirten sich diese bereits als steuerfreie Grenzer und vertrieben nach ihrer Rückkehr die in ihren Häusern zur Eintreibung der Contribution vorgefundene Militärexecution.

Um diese Zeit wurde eine Grenadiercompagnie des Regiments Maruli nach Alt-Gradiska commandirt.

Auf die Nachricht vom Einrücken derselben in Pakrac bemeisterte sich der Aufständischen eine solche Besorgniss, dass sie die nach Pakrac führenden 4 Brücken abbrachen und Posten ausstellten, um den Grenadieren den Weg zu verlegen, im Falle sie in den Kammeraldistrict einrücken wollten. Um das gegängelte Volk zu beruhigen und zu ermutigen, schwindelten die Leiter des Aufstandes demselben vor, bereits 1000 Mann unter Waffen zu haben, sie binnen 24 Stunden verdoppeln zu können und wären entschlossen im Notfalle die Kreuzer, Ivanićer und Koprainicer Grenzer, die ihre Waffenkameraden geworden seien, zu Hilfe herbeizuführen. Als man jedoch bemerkte, dass die Grenadiere keine Feindseligkeiten gegen sie im Schilde führten, wurden zwar die Posten wieder aufgelassen, dagegen sammelten sich Bewaffnete an der Brücke unterhalb Skenderovac und zogen der Marulischen Compagnie in einer bescheidenen Entfernung auf ihrem Marsche nach Gradiška nach.

Endlich schritt die Untersuchungscommission ein. Der Interims-Commandirende von Slavonien, General Baron Engelshofen wurde mit unumschränkter Vollmacht zur Bestrafung der Aufständischen bekleidet [1]), und als auch in der oberen und mittleren Savegrenze eine Volksbewegung an die Oberfläche trat, ihm 50 Clementiner, 300 Donau- und 200 Theisgrenzer zur Dämpfung der Unruhen als Verstärkung zugewiesen [2]). Der Obristlieutenant Sekula und einige griechisch-orientalische Geistliche, welche man der Aufwiegelung beschuldigte, wurden arretirt [3]).

[1]) Instruct. v. 18. Jäner Nr. 419 in d. slav. Act. Extract.

[2]) 4. März Nr. 116, 120 in dens.

[3]) August Z. 125, 116 in dens.

Zum Präses der Untersuchungscommission bestimmte Engelshofen den Obristlieutenant von Haller. Dieser erliess in der Landessprache eine Proclamation an die Aufständischen. In dieser wiederholte er die hofkriegsrätlichen Verbote von Volksversammlungen und Geldausschreibungen, kündigte das Eintreffen der Commission im März an und versicherte, dass sie, wenn sie dieselbe ruhig abwarten, sich über das Vergangene werden rechtfertigen und alle ihre Beschwerden der Commission vortragen können. Den Vorgeladenen wurde für die Hin- und Rückreise ein Sicherheitsgeleite zugesichert, den Schuldbewussten das Anflehen der königlichen Gnade frei gestellt, auf welche sie nach Verhältniss ihrer Besserung rechnen könnten.

Allein die Verführer des Volkes waren bereits zu weit gegangen und von ihrem verbrecherischen Lügennetz zu viel festgehalten, als dass an eine Umkehr zu denken war. Vielmehr schritten sie in ihrem Wahnwitz immer weiter, und hielten in Sirac eine neue Volksversammlung ab, zu welcher sie auch die benachbarten Grenzer, jedoch ohne Erfolg, einberiefen. Unter tumultuarischem Auftritte liess sich das Volk, im Wahne der Warasdiner Grenze anzugehören, von seinen Betrügern neue Geldausschreibungen gefallen und zahlte sie zum Theile sogleich ein. Selbst als die Untersuchungscommission unter Militärbedeckung am Wege zu ihrer Beruhigung aufbrach, schrieb Matiašević dem Anführer der Aufständischen Lucić: „sich möglichst gut vorzusehen und auf seine treue Unterstützung zu rechnen. Er hielte mit ihm gern eine Besprechung wegen eines Ueberfalles des ihnen feindlich gesinnten Pakracer Bischofs.“ Bei Annäherung der Commission riefen die Leiter des Aufstandes unter der Drohung die Häuser in Asche zu legen das Volk zur Ergreifung der Waffen auf[1]) und bestimmten Saranovac beim Quartier des Deputirten Milanković zum Sammelplatze. Thatsächlich kamen 1500 Mann auf dem bezeichneten Platze zusammen. Dort haranguirte besonders der Schreiber

[1]) Sie waren nur zum Theile mit ordentlichen Waffen aus dem Ertrage der Geldsammlungen versehen.

Kovačević das getäuschte Volk und erklärte feierlich, an der Spitze desselben den Truppen entgegengehen, Leib und Leben wagen zu wollen. Das königliche Decret ihnen entgegenhaltend, wolle er sehen, wer es wagen werde ihn anzugreifen". Allein während seiner starkathmigen Declamationen erschien ein Reisender, der, als er das wahnwitzige Vorhaben der Versammelten erriet, freundlich aber in strengem Ernste davon abriet und das Volk vor den Kugeln der Truppen warnte. Die so eben hochgehenden Wogen der Aufregung legten sich dadurch so rasch, dass alle Versammelten vom panischen Schrecken erfasst, auseinanderliefen. Selbst die Deputirten und Kovačević fanden es geraten ihr Leben sicher zu stellen. So komisch übrigens der letzte Act des verbrecherischen Deputirtenschwindels verlief, so tragisch endigte der Abschluss des Aufstandes. Bei der darauf eingeleiteten Untersuchung wurden die Deputirten Milanković, Matiašević, Panić, Sobolić und Popratić als Verächter der königlichen Befehle, Betrüger und Störer des Landfriedens zum Tode mit dem Schwerte und Ausstellung ihrer Köpfe auf den Mauern von Pakrac, die Schreiber Kovačević und Filipović, weil sie den Betrug kennen mussten und dennoch dessen Verbreitung unterstützten, als mitschuldige Werkzeuge, zu derselben Strafe verurtheilt. Kapetanović büsste seine amtlichen Functionen mit einem einjährigen Gefängniss. Die Gemeinden der drei Districte wurden zur Zahlung der Auslagen für die Commission und Militärbedeckung verurtheilt. Die Districte wurden von Engelshofen entwaffnet und Geisseln abgenommen [1]).

In der mittleren Savegrenze hielt Engelshofen gleichfalls strenges Gericht gegen Jene, welche bei ihrem Abmarsche bei Požega ihre Offiziere erschlugen und in ihre Heimat zurückkehrten. Er liess die Rädelsführer standrechtlich mit dem Strange hinrichten. Dagegen wurde den in Italien kämpfenden Savegrenzern (oberen?) ein Geldgeschenk bewilligt mit der Versicherung, dass man auch ihre Weiber und Kinder bedenken werde. Denen, die nach der Meuterei dennoch nach Italien abrückten, sicherte der

[1]) Pakrac, im März 1743. Rubr. 5 Nr. 1 im Temesvárer G. C. Arch.

Hofkriegsrat die Rückkehr im Herbste, den zurückgebliebenen Weibern und Kindern die Befreiung vom Holzschlage und von der Robot zu [1]).

Zugleich erhielt Feldmarschall Khevenhüller den Auftrag, den Umgang der Savegrenzer mit den Warasdinern zur Vermeidung von Aufwieglungen bei der Armee zu überwachen [2]). Dessenungeachtet begegnet man in den chronologischen Actenextracten der Bitte der Savegrenzer, welche unter Commando des Kheul'schen Hauptmannes Jahnus in Italien kämpften, um die baldige, vor einem Jahre zugesicherte neue Einrichtung ihrer Grenze jedoch nach dem Fusse der Warasdiner [3]).

Von den Aufständischen der kleinen Walachei gelangten nur die Bewohner des Kammeraldistricts Subocka zu der ersehnten Militärisirung, wurden jedoch wegen ihrer geographischen Lage nicht der Warasdiner, sondern der oberen Savegrenze einverleibt und in Eid und Pflicht genommen. Sie erhielten auf den Vorschlag des Feldmarschall-Lieutenants und Banus Grafen Batthyány das Khevenhüller'sche Regoualament mit der Modificirung, dass sie statt der Robotleistung die Offiziere in Barem zahlten. Sie stellten sogleich zwei Compagnien ins Feld (1744) und kämpften, mit drei Compagnien der oberen Savegrenze zu einem Bataillon formirt, in Baiern [4]).

§. 12. Errichtung eines Grenzdirectoriums in Graz und Abschluss der Warasdiner Organisirung, 1749.

Gleichzeitig trat eine Aenderung in der obersten Leitung der Warasdiner und Karlstädter Grenze ein. Im Jahre 1743 wurde die Grazer Hofkriegsstelle, welche die Organisirung der Grenze hemmte, aufgehoben und an deren Stelle ein Militärdirectorium errichtet.

[1]) Nr. 281, 283. Z. 522, 628 April 835, 885, 296 in den slav. Act. Extract.

[2]) Nr. 452 in dens.

[3]) August u. Octob. 605-181 in dens.

[4]) Nr. 17 im Temesvárer G. C. Arch.

An die Spitze desselben stellte die Kaiserin den Herzog von Hildburgshausen (16. October 1743) mit der Weisung Alles, was bisher dieser Stelle untergeordnet war, vom Jahre 1744 an zu beaufsichtigen und zu leiten. Dadurch wurde er nicht nur commandirender General in Innerösterreich, sondern auch des Warasdiner und Karlstädter Generalats und des Likaner Obercapitanats [1]. Zugleich zum Feldmarschall ernannt, erhielt er erst im Jahre 1745 die Originalstatuten und den Articelbrief, obwohl sie seit 1738 praktische Geltung hatten, zur nochmaligen Publicirung. Die darauf eingetretenen Anstände kamen von den Grenzern selbst. Sie baten um Bestätigung der Ferdinand'schen Privilegien und entsendeten eine Hofdeputation an das kaiserliche Hoflager. Das Volk beharrte darauf mit solcher Hartnäckigkeit, dass es die nach Italien und Deutschland zur Ablösung bestimmte Mannschaft von 4000 Mann vor der Bestätigung derselben nicht abrücken lassen wollte. Diese erfolgte am 16. September [2]. Die Organisirung des Generalats wurde zum Abschlusse gebracht. Die Truppenformation vom Jahre 1737 blieb aufrecht. Nur erhielt das Generalat statt der bisherigen vier Auditore einen Generalatsauditor und zwei Regimentsauditore und statt des vierten einen Gerichtsschreiber [3]. Die territoriale Trennung der zwei Regimenter erfolgte erst 1749, wobei die Husaren auf zwei Compagnien reducirt wurden.

§. 13. Hildburgshausen's Organisirung des Karlstädter Generalats und die dazu vorausgegangenen Versuche.

a) Bisherige Verbesserungsvorschläge für das Karlstädter Generalat und Stubenberg's Entwurf vom Jahre 1739.

Schon im 18. Jahrhunderte fehlte es nicht an Vorschlägen, welche dem deruten Zustande des Karlstädter Generalats abhelfen sollten. Er wurde dessenungeachtet durch die Besoldungsmisere,

[1]) Rgsts. Z. 655 in den chronolog. Act. Extract.

[2]) Rgsts. Z. 677 in den Act. Extracten.

[3]) Bei Hildburgshausen.

Aussaugungen, durch übermässige Strafgelder und durch Eingriffe in fremdes Eigenthum noch lange in Permanenz erhalten.

Schon Graf Rabatta mühte sich zwischen den Jahren 1710 bis 1729 vergebens ab, eine Verbesserung dieser Zustände herbeizuführen. Nachdem das geplante „beständige Universalsystem“ der innerösterreichischen Kriegsstelle aus der blossen Erwägung nicht herausgetreten, versuchte er sich endlich selbst an einem Entwurfe über die Art und Weise, wie der in Unordnung geratene Zustand des Karlstädter Generalats wieder geregelt werden könnte [1]). Dieser Versuch wurde jedoch beseitigt, weil er keine radicale Abhilfe versprach. Erst als der Herzog von Hildburgshausen bei Organisirung des Warasdiner Generalats auf die ausgezeichnete Eignung des Grenzvolkes zum Militärdienste hinwies und seine Anschauung im österreichischen Erbfolgekriege auf den Schlachtfeldern bekräftigt wurde, brach sich bei den Spitzen der Wiener Regierung das Streben Bahn, auch die Organisirung der Karlstädter Grenze ernstlich anzugreifen. Als aber in Folge dessen die Grazer von der Wiener Hofkriegsstelle angewiesen wurde zur Organisirung Vorkehrungen zu treffen, suchte jene auch in diesem Generalate Hindernisse zu bereiten. Sie wies darauf hin, dass, wenn auch die Hildburgshausische Einführung bestätigt sei und im Warasdiner Generalate eingeführt werde, für die Karlstädter Grenze ein haltbarer Entwurf unmöglich sei, weil die Zahlungsmodalitäten mit den Krainer und Kärntner Ständen noch nicht festgestellt wären. Sie hatte aus der Haltung der steirischen Stände gegenüber den Warasdinern die Ueberzeugung geschöpft, dass die Angriffsnahme der Finanzfrage vor der Organisirung dieser selbst das grösste Hinderniss bereiten könne. Als jedoch dieser Anstand von der Wiener Hofkriegsstelle gehoben wurde, trat wieder der Generalobrist Graf Galler, dem das Einrichtungsproject übertragen wurde, mit neuen Schwierigkeiten vor, wurde jedoch von dem Nachfolger Rabattas, Grafen Stubenberg, mit einem Project überholt [2]).

1) Rgsts. Z. 501 in den chronolog. Act. Extracten.

2) In denselben.

Graf Stubenberg beantragte von Guttenberg aus, wohin er sich zurückgezogen hatte [1]), aus der besoldeten, 1831 Mann starken Miliz und den 11.645 Waffenfähigen des Generalats (die Lika und Krbava ausgenommen) die Formirung zweier Corps, eines zur Operation im Felde und eines zur Landesvertheidigung. Das erstere sollte beim Ausmarsche nach vierzehntägiger Selbstbeköstigung wie die kaiserlichen Truppen besoldet und verpflegt werden. Dem Defensionscorps wies Stubenberg grundsätzlich die Bestimmung zu in der Heimat beständig zu verbleiben, die Wirtschaft zu besorgen und nur im Notfalle das Operationscorps zu ergänzen. Für den Ausmarsch sollte das Corps aus zwei Regimentern zu Fuss *a)* zu 10 Compagnien, 1 Compagnie zu 203 Mann zusammen 4060 Mann, und einem Husarenregiment aus 1200 Mann formirt werden [2]).

Allein plötzlich gab Graf Stubenberg aus unbekannt gebliebenen Gründen die Resignation auf seinen Posten ein, welche auch angenommen wurde und erhielt den Grafen Johann Herberstein zum Nachfolger. Dadurch verschwand auch sein Project von der Tagesordnung. Da auch Graf Galler erklärte, erst nach Beseitigung der Uebelstände die Organisirung des Generalats in Angriff nehmen zu können [3]), und der preussische König Friedrich II. in das nahezu wehrlose Schlesien einfiel, so wurde die Wiener Hofkriegsstelle von den angestrebten Aenderungen im Karlstädter Generalate abgelenkt.

b) Aufstellung der vier Karlstädter National-Infanterieregimenter und eines Husarenregiments durch Hildburgshausen 1746.

Der Verlust Schlesiens, das Erscheinen Frankreichs am Kampfplatze für die Ansprüche des baierischen Prinzen auf den

[1]) 19. April 1739 in denselben.

[2]) In der Beschreibung des Karlstädter Generalats, im Agramer G. C. Arch.

[3]) Rgsts. Z. Nr. 425 u. 366 in den chronolog. Act. Extracten.

österreichisch-habsburgischen Thron und der damalige Stand der Armee drängten die Kaiserin die Organisirungsfrage des Karlstädter Generalats zum Abschluss zu bringen.

Sie beauftragte damit den Herzog von Hildburgshausen (1742 — 3. November) und gab ihm die Weisung auch rücksichtlich der anderen Grenzgebiete Vorarbeiten einzuleiten, deren Organisirung sie ihm anzuvertrauen gedachte [1]). Der Herzog, durch die bei der Aufstellung der Warasdiner Regimenter gesammelten bitteren Erfahrungen vorsichtig geworden, unterzog sich erst nach einigem Schwanken zum zweiten Male dieser undankbaren Aufgabe, selbst auf die Gefahr hin durch die unvermeidliche Verletzung der Privatinteressen mächtiger Persönlichkeiten die Zahl seiner Feinde zu vermehren [2]).

1. Die vorgefundenen militär-geographischen Verhältnisse des Generalats.

Bei der im Generalate bestehenden Mischung von Militär-, Robot- und Zehentortschaften, Freisassen und Dörfern, welche dem Generalobristen auf Lebensdauer unterthänig waren, musste der Aufstellung der Regimenter eine Conscription zur Grundlage dienen. Nach den ämtlichen Ausweisen umfasste das Generalat:

[1]) Im Beitrag des Herzogs.

[2]) In dems. Uebrigens war er materiell unabhängig u. mit der unermesslich reichen Erbin des Prinzen von Savoyen verheiratet.

	Hauptmann-schaften	Militär-dörfer	Häuser	Alte dienst-untaugliche	Dienst-taugliche	Nach-wuchs	Summe der Männlichen
I. Die eigentliche Karlstädter Grenze	7 —	75 —	4190 —	899 —	9339 —	8674 =	18.912
Die Meergenze	2 —	21 —	2596 —	502 —	4773 —	4354 =	9.629
Die Lika, Krbava und Zvonigrad	16 —	48 —	3783 —	1594 —	8286 —	7165 =	17.045
II. Ausserdem befanden sich im Generalate, in der Lika, Krbava und Zvonigrad sogenannte Prezemljaken, die keinen Militärdienst leisteten, in der Karlstädter Grenze	. —	28 —	381 —	62 —	674 —	639 =	1.375
In der Meergrenze	. —	16 —	200 —	20 —	267 —	196 =	483
In der Lika, Krbava und Zvonigrad gemischte	. —	. —	261 —	56 —	400 —	315 =	771
III. Generalatsunterthanen und andere Dienstfreie wohnten in	. —	24 —	483 —	59 —	859 —	717 =	1.635
IV. Im Sichelburger District in	. —	44 —	529 —	mit 3899 Familien darunter 1099 diensttaugliche und 910 an Nachwuchs.			

Hauptmann Mikulić fand demnach im Bereiche des ganzen Generalats:

26.849 Dienstaugliche und 23.210 Männliche an Nachwuchs, auf welche bei der Aufstellung der Regimenter zu reflectiren war [1]).

Der Herzog beauftragte nun den Warasdiner Hauptmann den Stand der Bevölkerung durch eine Conscription sicher zu stellen.

[1]) Acten-Convolut, Beilage Nr. 89 bei Hildburgshausens Beitrag. Die Dörfer bestanden damals häufig aus einer Gruppe zerstreuter Häuser.

2. Hof-, Dienst- und Kriegsstaat des Karlstädter Generalobristen bis zum Jahre 1746.

Der Karlstädter Generalobrist war mit einem zahlreichen Personale sowol zu dienstlichen als auch zu Privatzwecken umgeben.

Zu den ersteren zählten: 1 Mustermeister, 1 Feld- und Musterschreiber und 1 Gericht. Das letzte bestand bis zum Jahre 1714, in welchem Kaiser Karl VI. dasselbe organisirte und einen Generalatsauditor an die Spitze stellte, aus 1 Regimentsschultheiss, 4 Gerichtsgeschwornen, 1 Gerichtsschreiber, 1 Gerichtswaibel. Der älteste Gerichtsassessor hiess auch Stabhalter.

Der Generalobrist hatte eine Bestallung auf 17 Personen, 6 Pferde, Kundschafts- und Tafelgelder[1]) mit monatlichen 707 fl. 25 kr. Ausserdem waren ihm ein deutscher und ein slavischer Priester passirt. Der Schultheiss hatte monatlich 16 fl., jeder Gerichtsgeschworne 10 fl., der Gerichtsschreiber 11 fl., der Gerichtswaibel 9 fl., der Profos 12 fl., der Stockmeister 6 fl., 2 Stockknechte 8 fl., 1 Scharfrichter 12 fl. Dadurch bezifferte sich der Bestallungsaufwand mit 10.192 fl. Dazu genossen die Karlstädter Generalobristen mit kurzen Unterbrechungen seit 1589 das von Kaiser Rudolph II. um 14.000 fl. angekaufte Gut Dubovac und nach der Hinrichtung Zrinji's in Wiener Neustadt seine confiscirten Güter Švarca und Zvečai unter dem Namen Kuchelgärten.

Die adelige Leibgarde des Generalobristen (Arkibusirer) zählte 100 Mann, von denen jeder monatlich 12 fl. an Sold erhielt. Sie erforderte nebst den Offizieren einen jährlichen Aufwand von 15.432 fl., so dass die Kärntner Stände für den

[1]) Für seine Person monatlich 200 fl., für 6 geschulte Pferde 72 fl., für 1 Dolmetsch 8 fl., für 1 Secretär 16 fl., für 1 Wundarzt 16 fl., für 1 Spiessjungen 4 fl., für 1 Spediteur 8 fl., für 1 Mundkoch 8 fl., für 8 Trabanten à 8 fl. 64 kr., für 1 Trompeter 12 fl., für 1 Pauker 12 fl., für 1 Hufschmied 4 fl., für die Kundschafter 200 fl., an Tafelgeld 83 fl. 25 kr., zusammen monatlich 707 fl. 25 kr. Als Rittmeister seiner Leibgarde bezog der Generalobrist monatlich für seine Person 194 fl. Die Stellung der Generalobristen in beiden Generalaten bekleideten meistens Militärs des innerösterreichischen Adels.

ganzen Hof-, Dienst- und Kriegsstaat des Karlstädter Obristen jährlich 27.476 fl. 25 kr. auslegten, wobei auch die Gage des Generalobristen als solchen mit 200 fl. und als Rittmeister seiner Leibgarde mit 194 fl. einbegriffen war. Der Grund liegt nahe, dass man eine solche besonders durch den Genuss der 3 Güter fett gewordenen Pfründe nicht gern verlor und gegen die Neuerungen des Herzogs Front machte, der den Mehraufwand zur Erreichung von Militärinteressen zu verwenden suchte.

Das deutsche Fähnlein in Karlstadt war 255 Mann stark.

Der Hauptmann erhielt monatlich	100 fl.
„ Fähnrich	50 „
„ zweite Hauptmann	35 „
„ Feldwebel oder Wachtmeister	24 „
„ Feldschreiber	22 „
„ Führer	14 „
1 Fourier	12 „
1 gemeiner Waibel	12 „
4 Trommelschläger à	8 „
2 „ à	6 „
die Gefreiten und Gemeinen	1424 „
zusammen	1766 fl.

nach obiger Angabe jährlich 21.192 fl. Da die adelige Leibgarde einen Aufwand von 15.432 fl. erforderte, und so wie das deutsche Fähnlein nur eine Sinecour für innerösterreichische Landeskinder bildete, so ergibt sich, dass von den 80.000 fl., welche die Kärntner auf den diesseits der beiden Kapelagebirge liegenden Theil des Karlstädter Generalats jährlich verwendeten, mit 36.624 fl. fast die Hälfte den eigenen Landeskindern zufiel.

Dazu kamen noch die in Križanić-Thurn exponirten 10 deutschen Knechte mit jährlichen 492 fl., 100 Husaren mit 5592 fl., die Vihičer Pferde mit 336 fl. und das Artilleriepersonale mit 1592 fl., so dass das Karlstädter Kriegsvolk jährlich 44.640 fl. kostete [1]).

[1]) Beim Hildburgshausen und in der Beschreibung des Karlstädter Generalats im Agramer G. C. Arch.

3. Formirung von vier Infanterieregimentern und eines Husarenregiments.

Hildburgshausen ging schon während der Conscription an seine Aufgabe und nahm den Theil des Generalats östlich von der Kapela, die Meergrenze, das Obercapitanat Lika und Krbava in vier Abtheilungen zur geographischen Grundlage seiner Organisirung. Darauf beschloss er die Formirung von vier Infanterieregimentern und eines Husarencorps durchzuführen. Da er das Ergebniss der Conscription abwarten musste und ein höherer Erhaltungsfond noch nicht gesichert war, richtete er den Entwurf für den Minimal- und Maximalstand ein. Für beide hielt er die Aufstellung der vier Regimenter aufrecht. Jedes theilte er in vier Bataillone ab, ein Bataillon in vier Compagnien. Die Differenz lag in der Stärke der Compagnien. Bei dem Stande von 190 Mann sollte ein Regiment die Stärke von 3040 Mann, daher das Generalat von 12.160 Mann an Infanterie und 800 Husaren in acht Compagnien erhalten. Sollte das Ergebniss an Diensttauglichen durch die Conscription als ein günstiges constatirt werden, ohne das Volk zu sehr zu drücken, und ein hinreichender Fond ermittelt werden, so nahm er den Stand einer Compagnie mit 240 Mann an, wodurch das Contingent sammt dem Husarencorps auf 18.080 Mann anwuchs. Zur Erhaltung dieser Truppen war ein Fond von 230.637 fl. erforderlich, und wenn das Likaner Regiment in den Genuss gleicher Verpflegung treten sollte, 274.473 fl. Diese Verpflegung setzte er durch folgende Ziffern fest:

I. Beim grossen und kleinen Stab erhielt:

		fl.	kr.
	Der Generalobrist monatlich	500 fl.	— kr.
	„ Generalamtsverwalter	333 „	20 „
	„ Obrist und Commandant der Lika	150 „	— „
	„ Feldkriegscommissär	100 „	— „
Generalatsgericht	der Auditor	41 „	40 „
	„ Gerichtsschreiber	12 „	30 „
	„ Dolmetscher	12 „	30 „
	„ Profos	12 „	— „

Genera-latsgericht { der Stockmeister 6 fl. — kr.
„ Steckenknecht 4 „ — „
„ Scharfrichter 12 „ — „
„ Musterschreiber 12 „ 30 „
„ Mustermeister 62 „ 30 „
„ Zahlmeister 50 „ — „
„ Feldscher und Postchirurg in der Lika (in suspenso)
die 10 Geistlichen: in Karlstadt . . . 28 fl. 20 kr.
„ Sluin 5 „ — „
„ Otočac 5 „ — „
„ Zeng 5 „ — „
„ Tuin 3 „ — „
„ Ogulin 3 „ — „
„ Bründl 4 „ — „
„ Gomirje 2 „ 40 „
„ Ledenica 2 „ 40 „
„ Gospić 21 „ 10 „
der Ingenieurhauptmann 50 „ — „
„ Ingenieurlieutenant 25 „ — „
„ Bauschreiber 25 „ — „
„ Postmeister in Karlstadt 16 „ 40 „
„ „ „ Jastrovac 16 „ 40 „
„ Stuckhauptmann 25 „ — „
„ Zeugwart in Karlstadt 24 „ 47½ „
„ „ „ Zeng 13 „ 20 „
5 Büchsenmeister zu Karlstadt à 7 „ 5 „
6 „ „ „ à 5 „ 40 „
1 „ „ Ogulin 6 „ — „
5 „ „ Zeng à 7 „ 30 „
2 „ „ „ à 5 „ 20 „
1 „ „ Otočac 5 „ 20 „
1 „ „ „ 6 „ 40 „
1 „ „ Bründl 7 „ 20 „
1 Zeugschlosser zu Zeng 3 „ 20 „
1 Maurer zu Zeng 3 „ 20 „

1 Zeugschmied zu Zeng	3 fl. 20 kr.

Anmerkung. Die Büchsenmeister in Zeng erhielten auch ein Holzdeputat (2 fl. 40 kr.) monatlich.

II. Beim Regimentsstab:

Der Obrist	200 fl.	— kr.
„ Obristlieutenant	150 „	— „
2 Obristwachtmeister à	83 „	20 „
1 Quartiermeister	25 „	— „
1 Auditor	33 „	20 „
1 Syndicus	16 „	40 „
1 Wachtmeisterlieutenant (Adjut.)	12 „	— „
1 Regimentsfeldscher	25 „	— „
8 Unterfeldschere à	12 „	— „
1 Profos	6 „	— „
1 Steckenknecht	3 „	— „

Anmerkung. Das Likaner Regiment hatte 4 Feldschere mehr.

III. Bei der Fouseliercompagnie:

1 Hauptmann (eingeborner)	20 fl.	— kr.	
1 „ (fremder)	40 „	— „	
1 Oberlieutenant	12 „	— „	Fremde die doppelte Gage
1 Unterlieutenant	11 „	— „	Fremde die doppelte Gage
1 Fähnrich	10 „	— „	Fremde die doppelte Gage
1 Feldwebel	5 „	— „	
1 Führer	4 „	— „	
1 Fourier	8 „	— „	
8 Corporale	3 „	— „	
3 Spielleute à	1 „	30 „	
2 Fourierschützen à	2 „	18 „	Montursbeitrag
8 Gefreite à	2 „	40 „	Montursbeitrag
8 „ à	2 „	18 „	Montursbeitrag
204 Gemeine à	2 „	18 „	Montursbeitrag

Die einheimischen Offiziere erhielten Grundstücke zum Nutzgenusse:

1 Hauptmann	 72 Tagbau (à 2400□°),	
1 Oberlieutenant	 30,	
1 Lieutenant	 24,	
1 Gemeiner	 12.	

Doch wurde diese Grundvertheilung erst durch den Generalfeldwachtmeister Baron Scherzer (20. September 1751) geregelt.

IV. Stab der 4 Husarenescadrone:

	fl.	kr.
1 Obristlieutenant	150 fl.	— kr.
1 Obristwachtmeister	83 „	20 „
1 Regimentsquartiermeister	25 „	— „
1 Adjutant	14 „	— „
1 Pauker	12 „	— „
1 Stabsfeldwebel	12 „	— „
3 Unterfeldschere à	12 „	— „
4 Fahnensattler à	7 „	— „
4 Fahnenschmiede à	7 „	— „

V. Bei einer Husarencompagnie:

	fl.	kr.
1 Rittmeister	40 fl.	— kr.
1 Lieutenant	18 „	— „
1 Cornet	14 „	— „
1 Wachtmeister	8 „	— „
1 Fourier	8 „	— „
1 Trompeter	11 „	— „
4 Corporale à	5 „	— „
90 Gemeine 45 à	3 „	30 „
90 „ 45 à	2 „	— „

Die gemeinen Likaner Husaren erhielten durchgängig 2 fl.

Die Regimenter erhielten ihre Namen von den Obristen, welche sie commandirten; Petazzi - Regiment (Sluiner), Dillis - Regiment (Oguliner), Herberstein - Regiment (Otočaner), Quiccardi - Regiment (Likaner).

Das Petazzi-Regiment begriff die bisherigen Hauptmannschaften Thurn, Barilović, Sluin und Sichelburg, so dass aus jeder Hauptmannschaft 1 Bataillon formirt wurde. Es umfasste

64 Ortschaften mit 2276 Häusern und 5215 Diensttauglichen zwischen 16—60 Jahren und hatte 10.444 Männliche.

Das Dillis'sche Regiment wurde aus den Hauptmannschaften Trsić, Tuin und Ogulin derart formirt, dass der grössere Theil der Trsićer das erste Bataillon, der Rest und die Tuiner das zweite, die Oguliner das dritte und vierte Bataillon bildeten. Das Regiment umfasste 4801 Diensttaugliche und 9809 Männliche.

Das Herberstein'sche entstand aus der Hauptmannschaft Zeng mit Bründl und aus der Hauptmannschaft Otočac. Die Zenger mit Bründl formirten das erste und zweite, die Otočaner das dritte und vierte Bataillon. Die Zahl der Diensttauglichen bezifferte sich mit 5014 und der Männlichen mit 9520.

Das Quiccardi'sche Regiment formirte der Herzog aus 8980 Diensttauglichen. Es hatte 11.569 Männliche.

Die Conscription constatirte im Ganzen den Bestand von 137 Dörfern, 10.523 Häusern mit 45.586 männlichen Seelen.

Darunter waren 22.398 Diensttaugliche, 2995 Untaugliche und ein Nachwuchs von 20.193 Köpfen. Die Ziffer der ersteren war insofern eine illusorische, weil sie die Bevölkerung vom 16. bis zum 60. Jahre begriff und dadurch zu tief und zu hoch gegriffen war [1]).

Bei diesem Stande der männlichen Bevölkerung entschied sich die Kaiserin für die Formirung der drei ersten Regimenter mit 4 und des letzteren mit 6 Bataillonen (das Quiccardische-Likaner) in der Stärke von 18.080 Mann mit Einrechnung der 4 Husarenescadronen.

Bei der Formirung selbst räumte der Herzog alle bisherigen Winkelrechte weg. Dazu zählte:

„Das bisherige Verleihungsrecht der Kärntner und Krainer Stände bei Besetzung der sogenannten unvorschlagsmässigen Plätze.

„Das Einfliessen der Strafgelder in den Privatsäckel der Commandanten, wobei der Eigennutz die Gerechtigkeit nicht

[1]) Bei Hildburgshausen.

selten beeinträchtigte und bei eigennützigen Commandanten zu Erpressungen führte.

„Das deutsche Fähnlein und die Leibcompagnie des Generalobristen in Karlstadt wurden aufgehoben. Das Hildburgshausen'sche Regiment erhielt die Bestimmung die festen Plätze zu besetzen. Jeder Compagnie desselben wurden 10 freiwillige Grenzer zur Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere zugewiesen.

„Jedes Regiment erhielt ein selbstständiges Gericht, welches aus einem Auditor und einem Assessorium bestand. Dieses Assessorium wurde aus Ober- und Unteroffizieren und Gemeinen gebildet.

„Alle im Generalate bestandenen unabhängigen Commandantenposten wurden aufgehoben.

„Die Regimenter erhielten zum Theile fremde Offiziere, namentlich wurden die Obristenposten, eine Majorstelle, sowie die Hauptmannsposten von diesen besetzt. Die Knezen wurden abgeschafft.

„Die Hälfte der Mannschaft wurde zum Ausmarsche bestimmt, doch bald darauf der Ausmarsch in drei Touren eingeführt [1]).

„Der Loskauf der Reichen vom Dienste, wodurch die Last auf Arme fiel, wurde verboten.

4. Sicherstellung der Verpflegung.

Diese Formation der Karlstädter Regimenter, welche mit dem Handbillet vom 28. December 1745 an den Hofkriegsratspräsidenten Grafen Harrach bestätigt wurde, konnte jedoch keine lebendige Gestalt annehmen, so lange die Finanzfrage nicht gelöst war.

Das gesammte Gelderforderniss des Generalats bezifferte sich mit 270.576 fl.

Die beiden Stände, welche es bisher mit 120.000 fl. erhalten hatten, wollten sich zu keiner grösseren Leistung verstehen. Kärnten beharrte auf seinen 80.000 fl., gestand jedoch die Zahlung

[1]) Bei demselben.

in Barem zu. Die Krainer erhöhten den Betrag auf 53.000 fl. ebenfalls in Barem. Aus der Verkürzung der Emolumente des Generalobristen wurden 5000 fl. erübrigt. Der Abgang von 132.576 fl. wurde aus der Kammeralcasse ergänzt [1]).

Bei der Activirung seines Projectes im Jahre 1746 hatte Hildburgshausen noch manches Hinderniss zu überwinden, besonders wo es sich darum handelte, Unordnung und tief eingewurzelte Usurpationen der Commandanten radical zu beseitigen. Andererseits musste er sich des besten Materiales, das er zu bearbeiten hatte, berauben und 5000 Mann ins Feld abrücken lassen.

5. Der Aufstand gegen die neue Einrichtung.

Allein kaum hatte der Herzeg das Generalat verlassen, so brach gegen seine Einrichtung ein Aufstand aus.

Obwol sich nach den Untersuchungsacten der volle Beweis gegen die wahren Anstifter desselben gesetzlich nicht herstellen liess, weil das Hauptwerkzeug an Vergiftung starb, so führen diese doch zu der moralischen Ueberzeugung, dass Obristlieutenant de Pozzi, der Major Baron Gall mit seiner intriguanten Gemalin, der Major Portner, bisheriger Commandant von Zeng, der Lieutenant Holjevac von Bründl und der Auditor Kuhačević das Complot schmiedeten, und dass vor Allem der Knez von Jezerana, Sertić, der mit Baron Gall auf einem vertrauten Fusse stand, zum Hauptwerkzeuge gemissbraucht wurde. Daneben verlief auch der Widerstand gegen die Einführung fremder Offiziere. Baron Gall war in Bründl stationirt und in dem Frankopanischen Schlosse bequartiert. Portner, für den neu geschaffenen Posten in Karlobag bestimmt, conscribirte für den Ausmarsch die Compagnien, zu welchem Zwecke auch die Montur in Karlstadt gefasst werden sollte. Offiziere untersuchten die Gewehre der zum Ausmarsch designirten Mannschaft ohne die geringste Störung, als sich am 31. Juli in Bründl 30 bis 40 Mann bei der Kirche

[1]) Bei Hauer u. Beilage Nr. 90 bei Hildburgshausen.

versammelten und von dort ins Schloss gingen, wo sie gegen die neue Einrichtung Beschwerde führten. Major Gall beruhigte sie durch die Versicherung ihre Beschwerden einzuberichten.

Am 5. August berief der Knez Sertić in Jezerana im Einverständnisse mit seinen Vertrauten die männliche Bevölkerung zusammen und forderte sie zum Zuge nach Bründl auf, wo man über die neue Einrichtung sich beraten werde. Um sie dazu aufzustacheln, log er ihnen vor, „dass man die neu eingeführte Montur werde bezahlen müssen“. Nach ihrem Ausmarsche würden Deutsche ins Land kommen und ihre Weiber schänden. Der Holzschlag, ihre bisherige Ernährungsquelle, werde verboten werden. Ueberdies gebe es noch 12 Puncte, die man ihnen noch nicht bekannt gemacht habe, und die sie schwer treffen würden.“ Der Knez handelte nach einer im Bründler Schlosse erhaltenen Instruction. Indem er damit die Jezeraner an den verwundbarsten Seiten packte, verschärfte er seine Aufreizungsmittel mit der Drohung einer Plünderung und Einäscherung ihrer Häuser durch die Bunjevcen, falls sie an den Bründler Beratungen nicht theilnähmen. Damit erreichte Sertić schnell seine Absicht. Aus jedem Hause zog ein Mann, theils bewaffnet, theils unbewaffnet nach Stainica, wo der Hauptmann Domazetović und Lieutenant Carina, beide mit Untersuchung der kalibermässigen Gewehre beschäftigt, mit Steinen beworfen und den neu beförderten Unterofffzieren die Stöcke zerbrochen wurden. Am weiteren Zuge nach Bründl wurden Alle, auf die sie stiessen, zum Mitgehen gezwungen. Dort beschwerten sie sich bei dem von seinem Maierhofe zurückgekehrten Baron Gall über die neue Einrichtung und insbesondere über einige Scheltworte des Lieutenants Carina, die angeblich diesen Aufstand hervorgerufen hätten. Gall berief vier von ihnen ins Schloss und liess ihnen Eisen anlegen, während sie die Baronin mit Wein bewirtete, entliess sie jedoch wieder, als die tumultuarische Schaar das Schloss umlagerte und unter wildem Geschrei dieses zu bestürmen drohte. Dadurch suchte zwar der Major den Schein der Loyalität zu wahren, erregte jedoch den Verdacht des Einverständnisses dadurch, dass er gegen die Meuterer nicht energisch einschritt.

Er begnügte sich mit der einfachen Anzeige an den Obristen, Grafen Herberstein.

Von Bründl aus schickten die Tumultuanten zwei Abgeordnete nach Krmpote ab, wo bei der Marienkapelle zahlreiche Andächtige aus verschiedenen Ortschaften der Umgebung versammelt waren, um die Bevölkerung der ehemaligen Zenger Oberhauptmannschaft für den Anschluss zu gewinnen. In Bründl selbst wurde Lieutenant Stupignani beim Abgehen aus der Kirche derart gemisshandelt, dass er halb entseelt am Platze liegen blieb und nur durch das energische Einschreiten eines Corporals dem Tode entging. Die anderen neuen Offiziere, mit Ausnahme der aus Bründl gebürtigen, wurden vertrieben, die letzteren in ihre alte Charge zurückversetzt, den neu creirten Unteroffizieren die Stöcke zerbrochen, die zur Monturfassung bestimmten Pferde auseinander gejagt, die reguläre Schlosswache abgeschafft und durch eine andere nach der alten Einrichtung ersetzt.

Auf diese Vorgänge, denen Major Gall unbehelligt und ohne sie zu hindern zusah, erliessen die Meuterer an die Bevölkerung der ehemaligen Bründler Hauptmannschaft eine Proclamation, in welcher diese aufgefordert wurde aus jedem Hause einen Bewaffneten nach Bründl abzuschicken. Den Ungehorsamen wurde mit Ausplünderung und Brandlegung gedroht. Mit derselben Drohung gingen Abgeordnete nach Dabar ab.

Nach dem Eintreffen der Einberufenen erfolgte der Aufbruch nach Stubica. Dabei führte man den Major Gall und die beibehaltenen Offiziere eine Strecke mit und bestürmte den ersteren mit Bitten in Stubica das Commando über sie zu übernehmen, und entliess ihn erst nach dem Versprechen zurückzukommen.

Auf die Nachricht von dem Aufstande in Bründl erhoben sich auch die St. Georger. Der von ihnen bedrohte Lieutenant Luketić flüchtete sich in die Kirche und wurde erst nach Erlegung von zwei Ducaten entlassen und ihm der Abgang aus St. Georgen gestattet. Der Anstifter dieser Meuterei war ein gewisser Marko Katalinić mit Vorwissen des Majors Portner. Die aus Bründl abgerückten Rebellen, durch St. Georgen und andere Ortschaften

namhaft angewachsen [1]), lagerten sich bei Stubica und legten sich den Namen „Armee Gottes“ bei. Die Majore Baron Gall und Portner, durch die neue Einrichtung namentlich durch die Abnahme der Strafgelder in ihren materiellen Interessen stark berührt, schilderten, in der Hoffnung ihre Aufhebung zu bewirken, dem Karlstädter Generalatsverwalter die tumultuarischen Vorgänge in so grellen Farben, dass Baron Scherzer dem Obristlieut. de Pozzi den Auftrag gab, zwei Bataillone und zwei Compagnien Likaner in Bereitschaft zu setzen und mit diesen und den treu gebliebenen Grenzern des Herberstein'schen Regiments die Aufständischen, im Falle sie in ihrer Widersetzlichkeit verharren sollten, zu Paaren zu treiben. Er selbst ging nach Otočac, von wo aus er die bei Stubica Gelagerten zum Aufgeben ihres Beginnens, zum Auseinandergehen und zur Rückkehr zum Gehorsam aufforderte. Allein diese liessen sich durch Vermittlung des Majors Portner vom Zenger Perica Vakasović eine Declaration verfassen, in welcher sie vor Allem die Einführung der alten Einrichtung begehrten.

Auf den Bericht des Obristlieut. de Pozzi, dass auch den Likanern nicht zu trauen sei, kehrte Baron Scherzer unverrichteter Sache nach Karlstadt zurück.

In der That hatten sich auch in der Lika die Bewohner von Lovinac zusammengerottet und am 10. August den Hauptmann Pohl erschossen. Am 15. August brach in Pazarište, wo eben eine zahlreiche Volksmenge aus der Lika und Krbava zur Feier des Marienfestes versammelt war, durch Aufwieglung des vom Major Portner entlassenen Sträflings Butorac ein Aufstand aus. Die Tumultuanten stürmten den Pfarrhof und hätten die dort befindlichen Offiziere, obwol sie geborne Likaner und Kroaten waren, niedergemetzelt, wenn es diesen nicht gelungen wäre, sich durch die schleunigste Flucht zu retten. Dann zogen die Tumultuanten beider Ortschaften nach Gospić, wo sie vom Obristlieutenant de Pozzi, der übrigens diese Bewegung heimlich selbst hervorrufen half, ausser anderen Forderungen die Abschaffung der fremden

[1]) Sie zählten über 2000 Mann.

Offiziere so energisch verlangten, dass diese aus Besorgniss um ihr Leben und zur Vermeidung eines noch grösseren Unheils das Land verliessen [1]).

Als sich der bei Stubica gelagerten Rebellenschaar weder die Likaner noch die Otočaner anschlossen, und den meisten der Proviant ausging, gingen sie grossentheils auseinander. Nur die Bründler harrten aus, zogen jedoch nach acht Tagen von Stubica ab und lagerten sich bei Gusića Polje, in der Hoffnung, von hier aus den Anschluss der Otočaner zu bewirken. Als auch dieser Versuch scheiterte, zogen sie sich nach drei Tagen nach Bründl zurück, fest entschlossen nicht früher auszumarschiren, bis ihnen „ihre alte Gerechtigkeit“ wieder zugestanden werde [2]).

Als die Aufständischen Ende August sieben Deputirte nach Wien absenden wollten, suchten sie durch zwei Grenzer dazu um den Pass und die Vollmacht beim Generalamtsverwalter Baron Scherzer an. Da sie abgewiesen wurden, liessen sie sich durch einen Studenten einen falschen Pass sammt Vollmacht ausstellen, auf Grund dessen vom Hofkriegsrate die Abreise der Deputirten gestattet wurde. Auditor Kuhačević, der mit dem Major Portner und der Baronin Gall in nahen Beziehungen stand, ging vor ihnen nach Wien ab, um ihre Schritte zur Reactivirung der alten Verfassung zu leiten und ihnen als Ratgeber zur Seite zu stehen.

Allein das um einen Monat verspätete Eintreffen der Deputirten und der Umstand, dass statt der in der Vollmacht bezeichneten andere erschienen, erregte bei der Hofkriegsstelle Verdacht. Sie wurden verhaftet, vier von ihnen in Folge der beim Hofkriegsratspräsidenten gepflogenen commissionellen Untersuchung freigelassen, die übrigen drei aber sowie der Auditor Kuhačević in Eisen nach Karlstadt zur weiteren Untersuchung abgeschickt.

[1]) Der Corporal Pesut bezeichnete den Obristlieutenant bei der Untersuchung als den eigentlichen Anstifter des Aufstandes.

[2]) Diese Leute haben sich erst vor einem Jahre über die Erpressung des Barons Gall mit Strafgeldern beschwert und wurden unbewusste Werkzeuge zu ihrer Erneuerung.

Während dieser Vorgänge in Wien, kehrten die Widerspenstigen auf ernste Ermahnungen zum Gehorsam zurück, erklärten sich für die neue Verfassung und baten mittelst eines Memorials um Gnade.

Gleichzeitig traten einige Vorfälle zu Tage, welche zur Demaskirung des Obristlieutenants de Pozzi beitrugen. Major Gall lieferte einen gewissen Raspica, ein sittlich und materiell verkommenes Subject nach Karlstadt ein, bezeichnete ihn als den Hauptrebellen und verlangte, dass man mit ihm einen kurzen Process machen solle. Der Major wollte dadurch den Verdacht des Einverständnisses mit den Tumultuanten von sich abwenden, den er sich durch seine Unthätigkeit zugezogen hatte. Allein dieser Plan schlug in das Gegentheil um. Durch eine Untersuchung erwies es sich, dass Raspica, wie viele Andere bei dem Aufstande nur ein Mitlaufer war. Gall's Absicht wurde durchschaut und er sowol als Major Portner und Obristlieutenant de Pozzi unter dienstlichen Vorwänden nach Karlstadt einberufen. Die Majore erschienen. Den Obristlieutenant rettete der plötzliche Tod. Die Majore wurden verhaftet, als die Nachricht einlief, dass auch der Jezeraner Knez Sertić unter entschieden ausgesprochenen Simptomen einer Vergiftung starb. Sertić kannte das Geheimniss des Complots und es musste dem Major Gall Alles daran liegen das Werkzeug seiner Pläne zum Schweigen zu bringen. Auf die zwei Fälle folgten zahlreiche Verhaftungen. Selbst die Baronin Gall wurde gefänglich nach Karlstadt gebracht.

Die vom Feldmarschall Herzog von Hildburgshausen als commandirendem General angeordnete Untersuchungscommission bestand aus dem Obristen Benzoni als Präses, aus dem Generalauditor Jenko, einem Major, einem Hauptmann und einem Actuar. Nach der Instruction des Herzogs waren die gering Gravirten, durch Zwang oder Drohungen zum Aufstand Gebrachten zu schonen. In Folge dessen wurden von den vielen Verhafteten nur 34 der Untersuchung unterzogen und selbst diese im Verlaufe derselben auf 24 reducirt. Davon wurden 10 durch das Kriegsrecht zum Tode mit dem Schwerte und zur Confiscation der Güter ver-

urtheilt, 3 mit der Verschärfung, dass der Leib durch das Rad geflochten und der Kopf, auf eine Stange aufgesteckt, zur Schau ausgestellt werde; 7 zur Cassation und lebenslänglicher Kerkerstrafe, 11 simpliciter entlassen und bei 5 lautete das Urtheil auf zweijährige Schanzarbeit [1]. Die Kaiserin gab in keinem Puncte der neuen Organisirung nach und hielt auch die Besetzung der Hauptmannsstellen durch Fremde aufrecht [2].

6. Uniformirung und Montirung.

Die Uniform der Offiziere bestand aus einem schwarzsammetenen mit Gold reich gestickten Kalpak, einem grünen Dolman mit runden goldenen Schlingen, einem roten Leibchen, einem stark bordirten Beinkleide, einem Gewehr, einem Säbel mit gestickten Tascheln und einem kleinen Kartusch.

Die Montur der Mannschaft war vom Feldwebel abwärts gleich; das Beinkleid rot, die Röcke blau. Bei der Infanterie erhielt jeder Unteroffizier einen Monturbeitrag von 30 kr. monatlich, ein Gemeiner 18 kr., jeder Husar, Unteroffizier und Gemeiner 30 kr. Bei jedem dritten Ausmarsche wurde eine neue Montur zugesagt. Da auch im Frieden die Anschaffung der Montur unausweichlich war, so führte man auf den Antrag des Generalamtsverwalters Baron Scherzer den sechsjährigen Turnus ein [3].

7. Regoulament für die Obristen.

a) Ihre Stellung.

Um die Stellung der Obristen als Regimentscommandanten genau zu umschreiben und einer gemeinsamen Regel zu unterordnen, gab ihnen der Herzog ein Interimsregoulament. Obwol zur Weckung des Wetteifers und zur Hebung des Ansehens der Obristen die vier Regimenter die Namen derselben erhielten, so gingen für sie daraus dennoch keine Inhaberrechte hervor. Als einfache Regimentscommandanten hatten sie sich daher aller Präro-

[1] Extract aus den Inquisitionsacten Nr. 104 bei Hildburgshausen. Beilage.

[2] Bei demselben.

[3] Bei Hauer 19. April 1752, Nr. 261 R.

gative der Inhaber, namentlich des jus gladii und aggratiandi im Allgemeinen zu enthalten. Nur bei einem Ausmarsche, wo die Verschiebung des gerichtlichen Urtheils zu viel Zeit erfordert hätte und die Strafe des Beispiels wegen der That auf dem Fusse folgen musste, wurde dem ältesten Obristen, so oft alle vier Regimenter concentrirt an den Operationen theilnahmen, das jus gladii und aggratiandi zugestanden. Wurden dagegen die Regimenter vereinzelt detachirt, so konnte der älteste Obrist jedem Regimentscommandanten dieses Recht übertragen, welches jedoch auf ihn überging, sobald die Regimenter wieder zu einem Corps zusammenstiessen.

Bei Verleihung erledigter Chargen musste ein Ternovorschlag vorgelegt und der Tüchtigste auf den ersten Platz gesetzt werden. Doch behielt sich der Herzog als commandirender General das Recht vor, auch einen vierten zu wählen. Da jedoch bei einem Feldzuge der Armeecommandant befugt war, Offizierschargen sogleich zu besetzen, so wurden zur Beseitigung aller Anstände dazu die nötigen Vorkehrungen getroffen.

Um das Offizierscorps vorhinein kennen zu lernen, mussten alle drei Monate die Conduitlisten sämmtlicher Ober- und Unteroffiziere und der 10 ältesten Gemeinen einer jeden Compagnie vorgelegt werden. Sobald sich jedoch bei Besetzungen Parteilichkeit einschlich, tüchtige Individuen übergangen, dagegen Unfähige in Vorschlag gebracht wurden, so musste der Obrist die Demütigung über sich ergehen lassen, dass der Vorschlag von dem ältesten Stabsoffizier abverlangt wurde.

Als gewöhnlicher Dienstgang in allen Angelegenheiten war die Vorlage aller Rapporte an den Generalwachtmeister vorgezeichnet, von welchem sie durch den Generalobristen an das Militärdirectorium in Graz abgingen. Dagegen war bei einem Feldzuge der das Karlstädter Grenzcorps commandirende Stabsoffizier angewiesen, seine Rapporte direct an das Directorium in Graz und 1 Pare an den Generalobristen einzusenden.

Die Subordination und die Aufsicht der Obristen bezog sich nicht nur auf jene, welche bei den Compagnien dienten, sondern

auch auf ihre Familien. Der Obrist war im ganzen Regimentsbezirke nicht nur in militärischen, sondern auch in politischen, Civil- und gerichtlichen Angelegenheiten als Befehlshaber anzusehen und dafür verantwortlich. Zu diesem Zwecke wurden ihm die Stabsoffiziere und der kleine Stab als Hilfskräfte zugewiesen und im Regimentsbezirke dislocirt.

b) Justizpflege.

Mit richtigem Verständnisse betonte der Herzog die Justizpflege als den wahren Grundstein der staatlichen Wohlfahrt und legte den Obristen ans Herz „mit allem Ernste, mackelloser Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit daran so fest zu halten, als ihnen ihre Charge lieb sei und sie es vor Gott und ihrem Kaiser zu verantworten sich getrauen und communicirte ihnen die den Auditoren gegebene Instruction.“ Nach dieser wurden:

Zu Gerichtssitzungen zwei Tage in der Woche festgesetzt.

Das Gerichtsassessorium aus 1 Hauptmann, 1 Ober- und Unterlieutenant, 1 Feldwebel und 1 Corporal gebildet, welche wöchentlich abgelöst wurden. Ein Major führte den Vorsitz.

Eine gerichtliche Untersuchung konnte nur mittelst eines schriftlichen Decretes des Obristen eingeleitet werden. Diese Decrete dienten zur Controle der gerichtlichen Thätigkeit und mussten den Monatsrapporten beigelegt werden.

Zu Kriegsrechten waren besondere Assessorien zu commandiren.

Die Gerichtssporteln wurden vorläufig beibehalten und zur Dotirung einer besonderen Gerichtscassa bestimmt.

Eine gerichtliche Entscheidung konnte den Parteien nur nach deren Ratificirung durch den Obristen ausgefolgt werden.

Mord- und Todschlag, tödtliche Verwundung, Diebstähle, Vergreifungen an Vorgesetzten, durften nicht mit Geldstrafen, sondern mussten mit Leibes- und Lebensstrafen belegt werden.

Auf die Strafe des Spiessrutenlaufens war nur bei Militärverbrechen zu erkennen.

Bei Civilklagen war zwar der Bataillonscommandant berechtigt, Vergleiche zu vermitteln, kamen diese jedoch nicht zu

Stande und war ein Aufschub zulässig, so war ihre Abhandlung für den Auditor bei der Bataillonsbereisung zu reserviren. War ein Fall unaufschiebbar, so war er dem Regimentscommandanten anzuzeigen.

Der Auditor (oder Syndicus) hatte nämlich zur Pflicht jedes Bataillon vierteljährig zu bereisen und unter dem Vorsitze des Compagniehauptmanns mit Zuziehung eines Assessoriums die reservirten Klagen zu schlichten. Dieses Assessorium hatte aus den Compagnieoffizieren, dem betreffenden Knez und den Ortsältesten zu bestehen. Daher war der Bataillonscommandant verpflichtet, über die geschlichteten und reservirten Klagen zur vorgängigen Informirung einen monatlichen Rapport zu erstatten.

In vorgekommenen Straffällen war der Compagniecommandant und jeder Compagnieoffizier verpflichtet, den Beinzichtigten dem Bataillonscommandanten einzuliefern oder wenigstens den Fall anzuzeigen. Verhehlungen oder Begleichungsversuche zogen den Offizieren Arreststrafe in Eisen oder Banden zu.

Zur Verhinderung der bisherigen Arrestantenentweichungen bei der Einlieferung oder Haft musste im ersten Falle für eine Escortirung unter Commando eines Gefreiten, im zweiten die Ueberwachung des Arrestlocales vorgekehrt werden. Dabei war der Arrestant statt der Stricke mit Eisen an der Entweichung zu hindern.

Zu den bisher kroatisch oder italienisch verfassten Gerichtsacten war auch eine deutsche Uebersetzung beizulegen; die Sentenz dem Delinquenten nicht nur deutsch, sondern auch kroatisch vorzulesen.

Die Husaren wurden dem Regimentsgerichte untergeordnet und durften nur dann demselben durch Serežaner eingebracht werden, wenn sie sich auf die schriftliche Vorladung nicht stellten. Den Stabsoffizieren dieser Truppengattung war jede gerichtliche Verhandlung untersagt [1]. Die übrigen Weisungen

[1]) Beilage Nr. 111 bei Hildburgshausen.

des Militärregoulaments betrafen den Ausmarsch und das Verhalten am Marsche und im Felde.

Die Serežaner wurden für die innere Sicherheit beibehalten [1]).

8. Erklärung der Karlstädter und Warasdiner für reguläre Regimenter 1747.

Zu den letzten Acten des Herzogs gehört die Erlassung eines Exercierregoulaments für die Grenzinfanterie und die Erhebung der Karlstädter und Warasdiner zum Range regulärer Regimenter. Er hatte schon unter dem 16. September 1746 auf die Notwendigkeit dieses Schrittes hingewiesen, ohne jedoch eine Entscheidung zu erreichen. Als jedoch im März 1747 vom General Petazzi, dem Major Mikašinović und Hauptmann Rettel Beschwerden einliefen, dass man die Karlstädter und Warasdiner Miliz ungeachtet ihrer taktischen Regulirung bei der Armee nicht wie die deutschen und ungarischen Regimenter, sondern als irreguläre Truppen behandle, erneuerte der Herzog seinen Schritt und diesmal mit Erfolg [2]).

In Folge dessen erliess Maria Theresia auf Grund der Resolution vom 23. April 1747 und vom 13. Juni an das Armeecommando den Befehl: „Dass die Warasdiner und Karlstädter keineswegs für irregulär, sondern den deutschen und anderen regulirten Regimentern gleich gehalten, regulirte Regimenter genannt werden und den Rang wie andere ordentlich aufgerichtete Regimenter jedoch nach denselben haben [3]), dass ihre Generale und Offiziere mit den regulirten nach ihrer Anziennität dienen sollen. Da sie ferner mit dem Säbel zu fechten gewohnt seien, so müssten sie im Felde nicht en Ordre Bataille eingetheilt werden, sondern stets ein besonderes Corps bilden oder in die Reserve gestellt werden [4]).

[1]) Das Regoulament im 2. Rubr. Nr. 6 im Agramer G. C. Arch.

[2]) In den chronolog. Act. Extract. des Reichskr. Minist. Registr.

[3]) Mit den Nummern 64, 65, 66, 67, 68, 69.

[4]) Der Befehl bei Hauer Nr. 137.

9. Der Bezug des Regnasalzes.

Bei der Organisirung des Karlstädter Generalats blieb der Bezug des Regnasalzes um den Preis von 17 kr. per Cabal (94 Pfund) aufrecht. Im Genusse dieser Begünstigung waren jedoch nicht alle vier Regimenter, sondern nur das Quiccardi'sche und Herberstein'sche und das Bründler Bataillon des Dillis'schen Regiments. Sie datirte aus der Zeit, in welcher die innerösterreichische Hofkammer dadurch dem Salzschmuggel Schranken zu ziehen suchte. Bei Errichtung der Regimenter wurde das Bezugsrecht auch auf die neu aufgestellten Chargen vom Obristen abwärts ausgedehnt. Der Umfang dieses Genusses lässt sich am genauesten aus der Ziffer der Bezugsberechtigten ermessen und bietet überdies ein specielles Interesse, weil der Bezug das Consumo, besonders in den höheren Schichten, weit überstieg und damit die Mittel zum Tauschhandel geboten wurden:

Beim Quiccardischen (Likaner) Regimente bezog:

Der Obrist	78	Cabal (à 94 Pfund),
„ Obristlieutenant	49½	„
1 Major	24	„
der Rechnungsführer	12	„
„ Auditor	12	„
„ Syndicus	8	„
„ Regimentsadjutant	9	„
„ Zeugwart	12	„
„ Regimentschirurg	9	„
1 Unterfeldscher	5	„
1 Führer	4	„
1 Regimentstambour	6	„
1 Waldvojvoda	4½	„
1 Profos	5	„
der Garnisonsgeistliche . . .	9	„
1 supernumerärer Oberlieutenant	10	„
1 „ Feldwebel . .	6	„
die 8 katholischen Pfarrer à . 6 =	48	„

12 Capläne à	$3\frac{1}{2}$	=	42	Cabal
40 gr.-oriental. Pfarrer à	6	=	240	"
1 Regimentsschulmeister			$8\frac{1}{4}$	"
1 Capellmeister			$7\frac{1}{2}$	"
19 jubilirte Corporäle à	$2\frac{1}{4}$	=	$42\frac{3}{4}$	"
2 jubilirte Feldwebel à	5	=	10	"
13 " Gefreite à	$2\frac{1}{4}$	=	$29\frac{1}{4}$	"
24 " u. pens. Gemeine à	$1\frac{1}{2}$	=	36	"
63 Dorfinspectore à	3	=	192	"
48 Waldhüter à	$1\frac{1}{2}$	=	72	" [1]).

Bei den Compagnien bezog jeder der:

16 Hauptleute	12	Cabal
1 Oberlieutenant	10	"
1 Unterlieutenant	9	"
1 Fähnrich	8	"
1 Feldwebel	7	"
1 Fourier	7	"
1 Corporal	$2\frac{1}{2}$	"
1 Spielmann	$2\,/_{2}$	"
1 Fourierschütz	$2\frac{1}{2}$	"
1 Gefreiter	$2\frac{1}{2}$	"
1 Zimmermann	$2\frac{1}{2}$	"
217 Gemeine à	$2\frac{1}{2}$	"

so dass das Quiccardische Regiment sammt dem Husarencorps auf diese Art in den Genuss von $8670\frac{1}{4}$ Cabal oder 8150 Centner kam. Bei den Stabsoffizieren des Herberstein'schen (Otočaner) Regiments und des Bründler Bataillons war der Bezug geringer berechnet. Der Obrist bezog nur 60 Cabal, der Obristlieutenant 30, der Major 20. Vom Hauptmann bis zum Gemeinen abwärts bestand kein Unterschied [2]).

[1]) Bei den Capellmeistern, Dorfinspectoren und Waldhütern bezieht sich der Bezug auf die Zeit ihrer späteren Einführung.

[2]) 46 Rubr. Nr. 11 (1772) Agramer G. C. Arch.

§. 14. Errichtung der Banater Landmiliz (Landesbataillons) durch Baron Engelshofen 1746—1751.

Während des blutigen Kampfes um die österreichische Thronfolge erhielt im Jahre 1744 der Interimscommandirende im Banate, Ferdinand Baron Engelshofen, den Auftrag, auch aus diesem Lande, namentlich aus der von Mercy errichteten Miliz ein Corps anzuwerben.

Die Banater Ober-Knezen warben in der Bedrängniss ihrer mutigen Königin auf eigene Kosten ein Freicorps von 700 Mann zu Fuss und 106 Husaren, grösstentheils Serben, um es zu den königlichen Fahnen stossen zu lassen und setzten es unter Commando des Hauptmanns Simbschen thatsächlich in Marsch. Dieses Corps erhielt im Verlaufe des Feldzuges an verschiedenen Nationalen grossen Zuwachs, welche sich nach dem Einrücken in die Heimat zwischen den Kammeralcontribuenten auf unbebauten Prädien des Banats ansiedelten.

Da aber ihre Anzahl zum Nachtheile der Contribuenten durch neue Zuzüge immer mehr anwuchs, suchte Engelshofen im Jahre 1746 und 1747 diesen Andrang dadurch einzudämmen, dass er die vorhandenen Militäristen conscribiren liess, aus ihnen Compagnien formirte und ihr Territorium aus dem der Contribuenten ausschnitt. Er beabsichtigte ursprünglich die Formirung von

4 Infanteriecompagnien à 400 Mann	= 1600 Mann
2 Husarencompagnien à 210 „	= 420 „
zusammen . . .	2020 Mann.

Zum Generalstabe bestimmte er:

den Obristlieutenant Simbschen,
1 Quartiermeister,
1 Adjutanten,
1 Caplan,
1 Profosen,
3 Fouriere,
3 Feldschere,

1 Trompeter und
1 Schmid

allein bei der Conscription im August 1752 fanden sich nur

	1634	Infanteristen,
	207	Husaren,
zusammen . . .	1841	Mann

vor. Diese erhielten den Namen „Banater Landmiliz", versahen alle Wachposten in den Dörfern, am Cordon in Čardaken und bei Contumazen u. dgl., wozu täglich 720 Mann erforderlich waren. Ungeachtet der gemeine Mann dieses Bataillons in Gehorsam an seine Offiziere angewiesen war, so konnte man dieses Miliztерritorium doch nicht als ein wahres Militärgrenzgebiet auflassen, weil es der Civilbehörde des Landes untergeordnet war [1]). Doch wurde der Name Landesmiliz in einigen Jahren in die Bezeichnung „Landesbataillon" umgeändert und dieses im Jahre 1751 von der Civilbehörde getrennt und der Militärverwaltung untergeordnet [2]).

§. 15. Aufhebung der unmittelbaren Verpflegung der zwei kroatischen Generalate durch die innerösterreichischen Stände 1748.

Während dieser geschichtlichen Episode, die gleichsam einen Vorläufer der nachherigen Banater Militärgrenze bildet, traten in den zwei kroatischen Generalaten mehrere nicht unwichtige Abänderungen ein: die Verpflegung der Grenzer (die unmittelbare) durch die innerösterreichischen Stände wurde aufgehoben; der Organisator der beiden Generalate, Herzog von Hildburgshausen trat vom Militärdirectorium ab und jene erhielten besondere Generalcommanden zu Landesbehörden.

Maria Theresia nahm nämlich nach dem Abschlusse des Aachner Friedens (1748) auf die Aufstellung eines schlagfertigen Heeres von 180.000 Mann Bedacht, welches jedem Angriffe auf ihre Rechte gewachsen, die Aufrechthaltung dieses Friedens

1) 17. Februar 1752, Nr. 502 bei Hauer.

2) Nr. 155 bei demselben.

gewährleisten sollte. Die weitere Aufstellung der Grenzregimenter stand mit dieser Absicht im innigen Zusammenhange. Dieses Ziel allgemeiner Ruhe und Sicherheit des österreichischen Staatswesens hatte jedoch die Sicherstellung der dazu nötigen Geldmittel zur Vorbedingung. Daher berief die Kaiserin schon im Jahre 1748 in den Erbländern ausserordentliche Ständeversammlungen ein und stellte an sie nach einem neuen Universal-Contributionssystem die Postulate zur Feststellung der auf jedes Land entfallenden Dividenden.

Ein solches Postulat erging auch an die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain, wobei die Geldsummen zur Erhaltung der zwei kroatischen Grenzgeneralate einzurechnen waren. In Folge dessen wurde von da an die Recessualquote von jedem dieser Länder theils monatlich und vorhinein in die Militärcassa, theils nachhinein in die Kammeralcassa bar erlegt. Damit wurde das Band gelöst, welches seit dem Brucker Libell zwischen diesen Generalaten und den innerösterreichischen Ständen bestand. Das Verhältniss wurde zwar durch viele trübe Stunden gestört; doch gebührt den Ständen im Allgemeinen die Anerkennung, dass sie im Ganzen für die Grenze grosse Opfer gebracht hatten.

§. 16. Aufhebung des Directoriums und Errichtung zweier Generalcommanden für die Karlstädter und Warasdiner Grenze 1749.

Im folgenden Jahre trat auch der Mann aus seinen dienstlichen Beziehungen zur Grenze, welcher an dem Verhältnisse zwischen den Ständen und der Grenze zuerst gerüttelt und dessen Bestand sehr erschüttert hatte.

Nach Sicherstellung des Erhaltungsfondes, Regelung der Rangsverhältnisse, Beilegung des Aufstandes durch die Untersuchung, wobei die Kaiserin gegen die Opfer eines verwegenen, vom Eigennutz dictirten Complots Milde walten liess, hielt Hildburgshausen sein Werk für befestigt. Allein bald konnte er sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die Anfechtungen gegen dasselbe mit ungeschwächter Energie andauerten, und dass

es namentlich auch Feindseligkeiten gegen seine Person waren, an welchen der Erfolg seiner mühsamen und undankbaren Arbeit zu scheitern drohte. Um daher das staatliche Interesse durch sein persönliches nicht zu gefährden, wich er dem Drange der Umstände und reichte am 12. März 1749 seine Resignation ein. Die Kaiserin nahm sie nach mündlicher, freimütiger Motivirung dieses Schrittes an und leitete eine Beratung mit dem Herzoge ein, wie die militärische Oberleitung ohne Ernennung eines Oberdirectors fortzuführen wäre. Auch sollte die Leitung der Generalate getrennt und selbstständig wirkenden Generalcommanden übertragen werden. Beide wurden dem Wiener Hofkriegsrate unmittelbar untergeordnet. Die ökonomischen Angelegenheiten der beiden Generalate wurden vom Generalkriegscommissariate übernommen [1]. In diesem Jahre wurden die Ortschaften und deren Territorien im Warasdiner Generalate nach den zwei Regimentern abgetheilt und die fünf Husarencompagnien, die nie zur Completirung gelangten, auf zwei Compagnien (200 Mann) reducirt. Jedes Regiment erhielt die Stärke von 4000 Mann.

Im folgenden Jahre erfolgte bei den Warasdiner und Karlstädter Regimentern die Formirung von zwei Grenadiercompagnien in der Stärke von 240 Mann und wurden ihre Gewehre mit Bajonneten versehen.

Im Jahre 1752 wurden sie im Truppenstande und in der Verpflegung den Feldregimentern gleichgestellt und die Chargen des Generalobristen und Generalamtsverwalters aufgehoben [2].

§. 17. Organisirungen in Slavonien.

a) Excorporirung des kammeralistischen Antheils von Slavonien vom Militärgrenzgebiete 1744—1745.

Inzwischen hatten sich in Slavonien Veränderungen von grosser Bedeutung vollzogen. Khevenhüller's Verfügungen waren

[1] 25. Juni 1749, Nr. 389 E. u. 324, 325. Bei Hauer u. den chronolog. Actenextracten.

[2] In denselben 6. Juli 1751 p. II. Nr. 194, 2. Juni p. 4 Nr. 154, August 1752 p. 3 Nr. 449, 26. April 1752 Nr. 432 E. u. 334 R.

zwar auf Erleichterung der Grenzerlasten gerichtet, gelangten jedoch nicht zur practischen Durchführung, weil die bei Ausmärschen zurückgebliebenen Offiziere und selbst Obercapitäne aus ihrer eingelebten Behandlung der Grenzer nicht heraustraten und die alten Ueberschreitungen mit Robotleistungen aufrecht erhielten. Die Wirtschaft der Grenzer litt darunter ungemein.

Bevor man jedoch daran ging durch radicale Aenderung der Verhältnisse diesem drückenden Unfuge ein für alle mal ein Ziel zu stecken, wollte Maria Theresia ihr im Jahre 1741 dem Landtage zu Pressburg gegebenes Wort einlösen und den der k. k. Hofkammer untergeordneten Theil von Slavonien und Sirmien nach den Articeln 18 und 50 der ungarischen Krone incorporiren.

Mit diesem Acte wurden, der General der Cavallerie und Ban von Kroatien, Graf Batthiány, der Feldmarschall-Lieutenant Baron Engelshofen, Graf Patačić zur Vertretung des Ban und Baron Ladislaus Váyay durch die kaiserliche Resolution vom 30. October 1743 mit der Bestimmung betraut, die Militärdistricte vom Provinzialgebiete ganz abzusondern und genau abzugrenzen und eine Dreitheilung der Grenze, in die Save-, Donau- und sirmische durchzuführen [1]). Auch erforderte der im Požarevacer Frieden an den ungarischen König rückgefallene Antheil von Sirmien eine bessere Verwahrung gegen den Erbfeind, als sie im Jahre 1742 eingeleitet wurde.

Schon in den ersten Relationen (vom 24. Mai, 11. Juni und 4. Juli) betonte die Commission das dringende Bedürfniss einer Miliz zu Fuss und Pferd an der Grenzstrecke von der Save- bis zur Lonjamündung und ihre Dotirung mit einem hinreichenden Territorium zur Sicherstellung ihrer Existenz. Sie beantragte jedoch die Scheidung derselben in die sirmische und Savegrenze, die erstere auf der Strecke bis zur Bosutmündung, die letztere bis zum Anschlusse an die Banalgrenze.

Um nun nach der kaiserlichen Entschliessung dem Dienste und der Landessicherheit gleiche Rechnung zu tragen, beantragte die Wiener Hofkriegsstelle längs der Save am Boden des sirmi-

[1]) 30. October 1743 Nr. 589 R. bei Hauer.

schen Tiefbeckens und in der slavonischen Posavina für den Bedarf der Miliz einen Landstrich auszuschneiden, das übrige slavonisch-sirmische Territorium aber dem Provinziale zu überlassen. Der sirmischen Grenze wurde eine besondere Stellung zugedacht, weil die zur Zeit des Belgrader Friedens herübergetretene serbische Miliz, sowie die Albaneser (vom albanischen Clementgebirge so genannt) durch ihre Eigenthümlichkeit eine besondere Behandlung erforderten. Da überdies die sirmische Grenze gegen die wichtigste strategische Position des Feindes, Belgrad, als die äusserste Vorschiebung einer österreichischen Miliz galt, so drang der Hofkriegsrat darauf, sie mit hinlänglichen und rechtschaffenen Leuten zu besetzen, damit sie, beim Ausbruche eines Krieges nicht leicht aufgerollt, vor dem Einrücken der deutschen Armee den Feind in Schach halte, die Hinterländer decke, oder wenigstens eine Zeit lang den Feind aufhalte. Daher erklärte sich der Hofkriegsrat für eine Terrainzuweisung, durch welche auch jenseitige Unterthanen herbeigelockt, Ansiedlungsplätze vorfinden.

Nach der Relation vom 17. Juni bestanden die dort angesiedelten Serben und Albanesen nur aus 2859 Familien. Da diese der Hofkriegsrat zur Aufstellung der sirmischen Grenzmiliz für ungenügend erklärte, so wurde die Commission angewiesen die 1307 Familien der Donaugrenze, welche von der Bosut, unterhalb Šid, bis Peterwardein an der Hügelkette des rechten Donauufers und am Abhange der Fruška gora sesshaft waren, an die Donaustrecke Peterwardein-Semlin zu übersiedeln und durch Theissgrenzer auf acht Capitanate zu verstärken. Doch wurde bei Formirung dieser Grenzlinie den bisherigen Donaugrenzern die Wahl zwischen der Civil- und Militärgerichtsbarkeit freigestellt. Die Territorien der Capitanate Šid, Čerević, Perkasova und Palanka fielen den Provinzialgebieten zu, an welche sie angrenzten. Die Miliz blieb grösstentheils ihrem bisherigen Berufe treu und übersiedelte nach Karlovic, Slankamen, Grčedin und Belekić. Auch die Compagnien der Peterwardeiner Schanze zogen sich in die neue Donaugrenze, mit deren Herstellung der Peterwardeiner Commandant Generalmajor Helfreich beauftragt war.

In der Savegrenze waren die Militärdörfer zum Theile noch vermischt. Da es sich aber um die Herstellung eines rein militärischen Grenzgebietes handelte, so wurden Umtauschungen vorgenommen. Die von der Diakovarer Herrschaft der mittleren Savegrenze provisorisch einverleibten sechs Ortschaften [1]) wurden definitiv beibehalten, um zwischen der mittleren und oberen Savegrenze zur Zeit der Saveüberschwemmung die Communication zu erhalten. Auch Perkovci wurde dazu genommen [2]).

Wie bereits anderwärts angegeben wurde, erfolgte bei dieser Ausscheidungsoperation die Incorporirung des Kammeraldistristes Subccka mit 1059 Diensttauglichen und ein Theil der Herrschaft Cernek, als Entschädigung für das dem Baćer Comitate abgetretene Territorium der aufgehobenen Peterwardeiner Schanze [3]). Dagegen wurden die Unterthanen der Lodron'schen Herrschaft Verovitica und der caraffischen Vučin mit ihren Bitten um Einverleibung ins Militärgrenzgebiet wegen der ungeeigneten geographischen Lage abgewiesen [4]).

b) Bildung dreier Comitate.

Am Schlusse des Jahres 1744 war man so weit vorgeschritten, dass im Ganzen festgesetzt war, was dem Provinziale und was der Militärgrenze angehören sollte. Aus dem Provinzialgebiete bildete man drei Comitate, das Veroviticer, Požeganer und das sirmische.

Dem Veroviticer fielen zu: die Dominien Verovitica, Vučin, Orahovica, Našic, Valpo, Diakovar, Ridfalu, die Kammeralstadt Essek sammt Bezirk, Almas, Dalja und Erdöd.

Das Požeganer Comitat entstand aus den Dominien: Podvorje, Sirac, Pakrac, Cernek, Požega, Stažiman, Velika, Prestovac, Plačko, Kaptol, Pleternica.

[1]) Mikanovci, Strizivoina, Vrpolje, Čaikovci, Andrievci und Topolje.

[2]) 1745.

[3]) Die Ortschaften Gunjevci, Dobošac, Tistovac, Ostrivrh mit 800 Dienstfähigen.

[4]) Aus dem Referat an die Kaiserin vom 18. August 1743 im Archiv des Reichskr. Minist. und des slav. Gen. Com. Arch.

Dem sirmischen Comitate wurden die Dominien: Nuštar, Vukovar, Ilok, Neradin, Karlović, Ruma und Semlin zugewiesen [1]).

c) Formirung der slavonisch-sirmischen Regimenter durch den Feldmarschall-Lieutenant Baron Engelshofen.

Zur Organisirung des Militärgebietes legte der Banus Graf Batthiány den Entwurf einer Interimaleinrichtung vor, welche auch angenommen wurde. Batthiány beantragte:

„Die Aufstellung von	16.800 Fouseliren,
„ „ „	4.200 Husaren,
zusammen . . .	21.000 Mann.

„Daraus waren drei Infanterie- und zwei Husarenregimenter zu formiren. Zwei sollten aus drei, eines aus zwei Bataillonen bestehen, das Bataillon zu fünf Compagnien, die Compagnie zu drei Divisionen mit 140 Mann.

Dadurch war der Stand eines Infanterieregiments mit	4.200 Mann
zweier Infanterieregimenter à 6300 mit	12.800
zusammen mit . . .	16.800 Mann

festgesetzt.

„Ein Husarenregiment sollte aus 10 Compagnien zu 210 Mann bestehen, daher der Stand beider Regimenter auf 4200 Mann gebracht werden. Den Ausmarsch beantragte er in zwei oder drei Touren.

„Die Offiziere sollten durch den Ertrag von Grundstücken, durch die Naturalrobot der Grenzer und einen Uniformirungsbeitrag erhalten werden.

„Den Grenzern wurde Befreiung von ärarischer Robot, Bequartierung, Vorspann; freier Waldgenuss, freie Fleischausschrottung und freier Weinschank gewährleistet.

„Batthiány beantragte die Theilung der Bevölkerung in drei Divisionen und die Errichtung einer Grenzcassa [2]).

[1]) 2 Rubr. Nr. 24 im slav. sirm. G. C. Arch.

[2]) Dieser Entwurf findet sich im slav. sirm. G. C. Arch.

Als Feldmarschall-Lieutenant Baron Engelshofen im Jahre 1746 mit der Formirung der slavonisch-sirmischen Regimenter beauftragt wurde, erhielt er die Weisung dieses Croqui zur Richtschnur zu nehmen. Da aber seit der Concipirung desselben in den Militärverhältnissen der westlichen Grenzgeneralate ein Umschwung eingetreten war, verfasste Engelshofen ein neues selbstständiges Regoulament (1747), in welchem er zwar die von Batthiány vorgeschlagene Formation und Stärke der slavonisch-sirmischen Grenztruppen im Ganzen beibehielt, in den Details und übrigen Bestimmungen jedoch Aenderungen vornahm, namentlich die Stärke der drei Infanterieregimenter gleich bemass.

I. Truppenstand.

Die ganze Organisirung lässt sich aus den Relationen des Feldmarschall-Lieutenants, den darüber erlassenen Verordnungen und aus dem Regoulament vom 29. Juni 1747 ermitteln.

„Die bisherige Abtheilung der Grenze zwischen der Lonja und Peterwardein in die Donau-, sirmische, untere, mittlere und obere Savegrenze wurde aufgehoben.

„In dem an der Save excorporirten slavonischen und sirmischen Gebiete wurde die Aufstellung dreier National-Infanterieregimenter, des Peterwardeiner, Broder, Gradiskaner und zweier Husarenregimenter, des sirmischen und slavonischen beantragt.

„Jedes Regiment erhielt einen Inhaber; das Broder den commandirenden General von Slavonien, Feldzeugmeister Grafen Gaisrugg, das Peterwardeiner den Feldmarschall-Lieutenant Baron Helfreich, das Gradiškaner den Obristen St. Andrée, das sirmische Husarenregiment den Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Engelshofen, das slavonische den Obristen Petardi.

„In geographischer Beziehung reichte das Broder Regiment bis ans rechte Orljavaufer, so dass am Boden des heutigen Gradiškaner Regiments die Compagnien des Broder Obristen, Obristlieutenants und die des Hauptmanns Lechner bestanden. Dagegen gehörte die heutige Drenovcer Compagnie des Broder zum Peterwardeiner Regimente.

„Da bei jedem Infanterie- und Husarenregimente drei Stabsoffiziere creirt wurden, so bezeichnete man die ihnen zugewiesenen drei Compagnien als Stabscompagnien. Die anderen erhielten ihre Namen von den Hauptleuten. Die Stabscompagnien wurden Capitänen zur Commandirung überlassen.

„Jedes Infanterieregiment erhielt die Stärke von 5600 Mann
„ Husarenregiment 2100 „
wodurch das Contingent auf 21.000 Mann gebracht werden sollte.

Der Stab des Infanterieregiments wurde auf 17, des Husarenregiments auf 18 Köpfe festgesetzt.

Seit dem Jahre 1750 wurden jedoch statt der Regiments-Quartierlieutenants und Fähnriche in Uebereinstimmung mit den Feldregimentern Oberlieutenants und Unterlieutenants und acht Fouriere eingeführt [1]).

„In der Kammeralgemeinde Peterwardein wurde die Errichtung einer Freischützencompagnie bewilligt [2]).

II. Abtheilung der Grenzer und ihre Dienstleistung.

Da die an der Save und Donau ansässigen Grenzer bisher von ihren Vorgesetzten bedrückt und nicht nach Recht und Billigkeit, sondern nach persönlichen Beziehungen zu denselben bald zu geringen, bald zu überspannten Dienstleistungen und Arbeiten commandirt wurden; so mussten dieser Willkür Schranken gezogen und in die Dienstleistungen ein gleiches und billiges Verhältniss gebracht werden. In dieser Absicht setzte Engelshofen den Stand der Compagnien so hoch an und formirte selbst in diesen Abtheilungen.

„Jede Infanteriecompagnie wurde in vier gleiche Divisionen oder Classen abgetheilt. Die drei ersten bezeichnete er als dienstbare für Militärdienste im Lande und ausserhalb desselben. Die vierte, die er die undienstbare nannte, bestimmte

[1]) 17. Februar Nr. 183 bei Hauer.

[2]) 17. September 1750 Nr. 39 E., Nr. 83, 84 R., Nr. 183, 184 bei Hauer u. in d. Registrat. d. Reichskr. Minist.

er ausschliesslich für die Hauswirtschaft. Jede Husarencompagnie wurde in zwei dienstbare Divisionen und eine undienstbare gegliedert. Daher hatte jede Infanteriecompagnie bei der Stärke von 560 Mann, 140 Mann zum ersten Ausmarsch, 140 für Landesdienste und zur Ablösung des ersten Ausmarsches, 140 für Landesdienste und den dritten Ausmarsch, während 140 militärdienstfrei sich ausschliesslich der Wirtschaft widmeten.

Jede Husarendivision begriff ursprünglich nur 70 Mann und ermöglichte nur eine einmalige Ablösung, da die dritte Division nur hausdienstbar war. Allein schon im Jahre 1749 führte Engelshofen auch bei den Husarencompagnien die Viertheilung ein, um für die dritte Ausmarschtour die nötige Mannschaft zu gewinnen.

Die Commandirung zum Felddienste durfte nur divisionsweise stattfinden.

Die Dienstpflicht ruhte auf folgenden Grundsätzen:

„Die drei Classen von Dienstbaren waren zu Kriegsdiensten zu Wasser und zu Land, sowol zu Kriegs- als Friedenszeiten zum Cordons- und Garnisonsdienste, zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit, zur Bewachung der Contumazen und zur Verstärkung des Cordons bei Pestgefahren verpflichtet. Dagegen waren sie contributions- und robotfrei.

„Die vierte undienstbare Classe wurde als ein unter dem Militärschutze stehender Contribuentenstand behandelt, war zu einer Kopfsteuer von fast 5 fl., sowie zu Festungsarbeiten und zur Robot verpflichtet. Sie durfte niemals zu Militärdiensten verwendet werden.

Sie trug überdiess die Last der Einquartierung, der Vorspann auf kriegscommissariatische Anweisung, der Zufuhr des Garnisonsholzes gegen eine kleine Vergütung. So wie man von den Dienstbaren militärische Dienste, verlangte man von ihr ökonomische Vortheile. Nur in Friedenszeiten war den supernumerären Dienstbaren für sechs Monate der Loskauf vom Militärdienste gestattet.

„Von den Undienstbaren unterschieden sich die eigentlichen Schutzleute dadurch, dass sie ausser des Hausgartens keinen Grund besassen, von der Handarbeit und vom Handel lebten und ihren Verhältnissen gemäss zur Grenzcassa contribuirten.

III. Dotirung der Grenzer mit Grundstücken und Verpflegung der Offiziere.

Der Grund und Boden wurde vorläufig compagnieweise ausgeschnitten. Für die Individualzuweisung desselben an Grenzer, für die Bemessung der Ober- und Unteroffiziersgebühr, stellte Engelshofen den Grundsatz auf, dass man auf die Erhaltung einer zahlreichen Familie zu reflectiren habe. Doch nahm er bei jedem Regimente ein anderes Ausmass an, indem er im Peterwardeiner Regimente als dem tragfähigsten die Grunddotirung für einen Infanteristen mit 14 Joch, im Broder mit 13 und in dem weniger dankbaren Territorium des Gradiskaner Regiments mit $9\frac{1}{2}$ Joch bemass, und etwas Wiesenland dazu beigab. Ein gemeiner Husar erhielt einen um vier Joch vermehrten Grundbesitz. Die Vertheilung war ungerecht.

Bei Verpflegung der Offiziere suchte Engelshofen die Klippen zu umschiffen, welche der übermässige Grundbesitz Schlichting's und Khevenhüller's Offiziers Robot erzeugten und zu schweren Bedrückungen führten. Er wollte sie durch einen mässigen Grundbesitz, durch Naturalien und einen Beitrag in Barem bewirken. Indem er aber durch Natural-, d. i. Zehentleistungen an die Grenzcassa nicht nur dem Robotunfuge begegnete und dem Grenzer dadurch die Zeit zur Bebauung des eigenen Grundes sicherte, versetzte er ihn in die Bedrängniss, dass er in Missjahren das geringe Grunderträgniss meistens an die Cassa abliefern musste und bei dem eigenen Bedarf an den Ankauf um theuere Preise angewiesen war und so von der Scylla befreit an die Charibdis geriet. Auch der Offizier kam in eine unhaltbare Lage. Wollte er mit eigenen Arbeitskräften seinen Grund cultiviren, so brauchte er dazu einen fundus instructus, wozu der Verpflegsbeitrag in Barem nicht zureichte, da damit auch die Uniformirungsauslagen zu decken waren.

Auch fand er in der Grenze keine mobilen Arbeitskräfte, da es da kein Proletariat gab und Schutzleute, die vom Taglohn lebten, selbst in den Stabsquartieren in geringer Anzahl verfügbar waren. Auch war die Leistung des Naturalzehents nichts anderes, als eine Contribution unter einem anderen Namen, die überdiess in Missjahren unberechenbar hoch steigen konnte.

Diese eigenthümliche Verpflegungsweise, ein Unicum in den Grenzeinrichtungsversuchen gestaltete sich folgendermassen:

Der Obrist erhielt 3000 fl. in Barem und 90 Klafter Brennholz ohne Naturalien.

Der Obristlieutenant erhielt 2000 fl. in Barem und 72 Klafter Brennholz ohne Naturalien.

Ein Obristwachtmeister erhielt 1500 fl. in Barem und 60 Klafter Brennholz ohne Naturalien.

Die Naturalienbezüge begannen beim Regimentsstabe vom Regimentsquartiermeister.

Charge	Bar fl.	Brennholz Klafter	Weizen 1 Metzen zu 45 kr.	Gerste 1 Metzen zu 27 kr.	Hafer 1 Metzen zu 24 kr.	Kukuruz 1 Metzen zu 30 kr.	Heu 1 Centner zu 30 kr.	Gebühr im Geldwerte fl.	kr.
Der Regimentsquartiermeister erhielt . .	336	36	60	50	50	40	120	503	30
1 Auditor	360	27	.	.	38	.	72	434	24
1 Caplan	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 Wachtmeisterlieutenant	300	27	40	40	40	20	72	254	.
1 Regimentsfeldscher	144	.	.	.	.	.	.	300	.
1 Wagenmeister	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 Proviantmeister	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 Fourier	132	18	18	.	36	12	36	183	50
1 ordinärer Feldscher	132	.	.	.	.	.	.	132	.
1 Profos	300	.	.	.	.	.	.	300	.

II. Infanteriecompagnie.

Charge	Bar fl.	Ackerland Joch	Wiesen Mader	Weizen Metzen	Gerste Metzen	Hafer Metzen	Kukuruz Metzen	Heu Centner	Holz Klafter	Gebühr in Geld fl.	kr.
1 Hauptmann	240	40	32	120	60	60	60	.	36	411	.
1 Capitänlieutenant	144	32	24	72	60	60	60	.	27	279	.
1 Lieutenant	120	32	16	48	48	48	24	.	27	206	45
1 Fähnrich	90	24	16	36	24	24	18	.	18	194	.
1 Feldwebel	54	20	16	36	.	.	18	.	9	146	24
1 Führer	.	16	16	.	.	.	.	.	.	88	.
1 Corporal	36	16	16	12	.	.	12	.	.	139	.
1 Fourierschütz	.	16	8	.	.	.	12	.	.	118	.
1 Spielmann	36	16	8		.	.	12	.	.	76	.
1 Gefreiter	.	16	8	.	.	.	.	.	.	70	.
1 Gemeiner	9½									50	.
oder	13	8	.	.	.	.	.	.	.	64	.
oder	14									68	.

III. Husarenstab.

Beim Husarenstab war bei den Chargen vom Obristen abwärts die Verpflegung wie bei der Infanterie. Die Modification bestand in der Vermehrung durch einen Fahnenschmid mit 108 fl. und einen Sattler mit 108 fl. in Barem.

IV. Husarencompagnie.

Charge	Bar	Ackerland Joch	Wiesen Mader	Weizen Metzen	Gerste Metzen	Hafer Metzen	Kukuruz Metzen	Holz Klafter	Im Geldwerte fl.	kr.
	fl.								fl.	kr.
1 Rittmeister	300	50	30	120	90	90	90	36	511	30
1 Capitänlieutenant	168	40	24	72	72	72	72	27	319	12
1 Lieutenant	144	40	24	48	48	48	48	27	244	36
1 Cornet	108	30	24	36	36	36	36	18	183	36
1 Wachtmeister	72	25	16	36	36	36	36	9	271	36
1 Corporal	48	20	16	18	.	.	.	.	177	30
1 Tambour	48	16	12	.	12	12	12	.	146	12
1 Gemeiner	.	13½							72	.
		17	12	.	.	.	.	.	86	.
		18							90	.

Bei den gemeinen Infanteristen sowol als Husaren wechselte der Grundbesitz nach den Regimentern. Dem Husarenadjutanten, Wagen- und Proviantmeister war im Frieden keine Gebühr angewiesen, weil sie nur in Kriegszeiten besetzt, und dann aus der Operationscassa nach dem Ausmasse der Feldtruppen verpflegt wurden. Aus der Tabelle ergibt sich zugleich, dass die Zehentleistung der Grenzer eine beträchtliche war.

Die Offiziere waren verpflichtet für ihre Decrete wie im Karlstädter und Warasdiner Generalate Beförderungstaxen zu zahlen. Die Stabsoffiziere hatten überdies Arrhaabzüge von 3 Percent. Die anderen Offiziere waren davon frei [1]).

Weder Offiziere noch Gemeine wurden als Eigenthümer der ihnen zugetheilten Grundstücke betrachtet, sondern nur als Nutzniesser ohne freies Verfügungsrecht. Daher war ihr Verkauf, ja selbst ihre Verpfändung nicht gestattet. Im Zusammenhange damit stand die Vorkehrung, dass bei jeder Compagnie eine Anzahl Gründe über den Bedarf der Mannschaft ausgezeichnet wurde, welche man Offizierswitwen und Waisen zuwies.

Wurde ein Grundstück von einem Offizier oder Gemeinen urbar gemacht, so konnte er es neben dem ihm vermöge seines Charakters zugewiesenen Grunde 10 Jahre geniessen. Starb er vor dem Ablaufe von zehn Jahren nach dessen Urbarmachung, so kam der Abgang an Zeit zur Completirung des Decenniums seinen Erben zugute, da auf die Urbarmachung eines Grundstückes nur ein zehnjähriger Genuss als Belohnung ausgesetzt war.

Weingärten wurden nur zur Unterstützung der Wirtschaft zugelassen. Aus diesem Grunde war es verboten Acker- und Hutweideland oder Wiesengründe in Weingartenland zu verwandeln. Man war von der Besorgniss beherrscht, dass der Production der Brodfrucht zu viel Boden entzogen werden könnte.

Jeder Offizier wurde auf das Strengste angewiesen, seine Felder mit eigenen Leuten zu cultiviren. Nur in dem Falle, wenn deren Acquisition nicht zu erreichen war [2]), war es zulässig vom

[1]) 17. Februar 1750. Nr. 183 R. bei Hauer.

[2]) Es ist nahezu unbegreiflich, dass Engelshofen diese Unmöglichkeit bei seiner Organisirung im Lande nicht erkannt hat, und dass die Bauern des Provinziale wegen der herrschaftlichen Robotleistung selten und nur in der nächsten Nachbarschaft verwendbar waren. So lange als man dem Offizier Grundstücke zuwies, war eine Bedrückung der Grenzer mit Arbeiten für jene unvermeidlich.

Compagniecommandanten Arbeiter aus dem Compagniestande zu erlangen. Doch war diesen der landesübliche Sold zu zahlen, die Grenzwirtschaft durfte darunter nicht leiden und diese Verwendung der Grenzer auf die Bearbeitung der Privatbesitzungen nicht ausgedehnt werden.

Da nach dem Verpflegsentwurfe für den Unterhalt der Offiziere hinreichend vorgesorgt war, so mussten auch Massregeln ergriffen werden, welche ihre bisherigen Emolumente ausser Gebrauch setzten. Daher schärfte Engelshofen das Verbot der Čast neuerdings ein und gestand dem Hauptmanne nur die Annahme von Geschenken im Werte jährlicher 40 fl., dem Lieutenant von 24 fl., dem Fähnriche von 18 fl. zu. Auch dieses halbe Palliativ war eine illusorische Massregel, die höchstens gegen die bisherige Vorschreibung und excessive Ausschreitung schützte. Die Stabsoffiziere sollten sich schon des guten Beispiels wegen jeder Annahme von Geschenken enthalten, oder sich dabei derart mässigen, dass sie beim Obristen 80, beim Obristlieutenant 60, beim Major 50 Thaler jährlich nicht überschreiten, um sich nicht Klagen auszusetzen. Den kleinen Stabsparteien passirte Engelshofen keine Geschenke. Es bildet ein charakteristisches Merkmal der damaligen Verhältnisse, dass Engelshofen, dem doch die Erfahrung zur Seite stand, dass das Zugeständniss eines Uebels sich nicht in eng gezogene Grenzen bannen lasse, es nicht wagte, eines der empfindlichsten Bedrückungsmittel mit schneidiger Waffe an der Wurzel zu fassen, und es gleichsam nur mit Glacéhandschuhen antastete.

Die Militärdienste der slavonisch-sirmischen Grenzer im Lande waren nicht alle unentgeltlich. Sie erhielten bei Garnisonsdiensten in slavonischen Festungen, wenn sie eine Tagreise vom Hause entfernt waren, das Brod vom Aerar und wurden alle acht Tage abgelöst. In einer grösseren Entfernung genossen sie ausserdem 2 kr. täglich. Lagen diese Garnisonsposten ausserhalb des Landes, aber doch noch im Königreiche Ungarn, dann gelangten sie ausser der Brodportion in den Genuss von 3 kr. Wurden die Husaren zu Garnisonsdiensten commandirt, so wurden diese Beträge nur bei der Verwendung als Husaren erhöht. In diesem Falle erhielten sie

auch für die Primaplana- und Dienstpferde die Fourage in natura oder im Relutum von 6 kr. bewilligt[1]).

Beim Ausmarsche waren sie wie die Feldtruppen aus der Operationscassa zu verpflegen, die Barzahlungen der Offiziere im Lande flossen dann der Grenzcassa zu und wurden zum Ankaufe der Requisiten, der kleinen Montur und deren Instandhaltung verwendet.

Es schien billig, dass die Gagen der Stabsoffiziere, weil sie sich im Frieden höher als bei den Feldregimentern bezifferten, im Kriege nicht erhöht werden[2]). Die Stellung herumziehender Vagabunden als Stellvertreter wurde untersagt.

IV. Lasten der Grenzer.

Die slavonisch-sirmischen Grenzer wurden verhalten, für die Montur und Ausrüstung selbst zu sorgen. Man befreite sie zwar von der Bezahlung der Offiziere und von der dreitägigen Robot zur Bearbeitung der Felder derselben, verpflichtete sie dagegen zu Beiträgen für die allgemeinen Regimentsunkosten und zum Naturalienzehent in die Regimentscassa, wodurch die Barzahlung der Offiziere und Stabsparteien ergänzt wurde. Die Beiträge für die Regimentsunkosten bestanden nach dem Gebrauche der Feldregimenter in der Erlegung, respective in dem Abzuge monatlicher 9 kr. von jeder Mundportion im Kriege und Frieden. Der Zehent bestand aus dem zehnten Theile der Feldfrüchte, Wein und anderen Gewächsen. In Missjahren wurde jedoch nach Erkenntniss des Inspectionsgenerals (Inhabers) gestattet, um die den Offizieren aufgerechneten Preise die Hälfte davon in Geld zu reluiren.

Während des Ausmarsches stand es dem Grenzer frei, den Zehent in Natura oder Relutum zu leisten. Für den Weinzehent bestand eine fixe Taxe.

Vom kleinen Zehent, Schafe und Bienen ausgenommen, waren die Grenzer frei.

[1]) 9. Juli 1750. Nr. 406 E. 78 R. bei Hauer.

[2]) 9. Juli 1730. Nr. 406. E.78 R. bei Hauer.

Eben so frei waren die Grenzer von unentgeltlichen Fortificationsarbeiten, in der Kriegszeit dagegen verpflichtete sie dazu der Dienst wie jede Feldtruppe. Sollten sie in Friedenszeiten dazu verwendet werden, so konnte dieses nur gegen die tägliche Bezahlung von 12 kr. geschehen. Dagegen wurden die Undienstbaren zu zwölftägiger Fortificationsrobot oder deren Ablösung mit täglichen 12 kr. verhalten.

Den Offizieren wurde auf das Strengste untersagt, selbst freiwillige Robotleistungen von Gemeinden anzunehmen [1]).

V. Landessicherheit.

Inwohnern und Reisenden drängte sich die Erfahrung auf, dass trotz des im Jahre 1734 erlassenen drakonischen Räuberpatentes und des Barons von der Trenk Bezähmung und Ausführung slavonisch-sirmischer Banditen auf die schlesischen und baierischen Schlachtfelder, noch ein starker Räubernachwuchs in Slavonien und Sirmien die Unsicherheit des Eigenthums und Lebens in Permanenz erhielt.

Aus dieser Landescalamität ging für die Grenzer die Pflicht hervor, zur Ausrottung dieser furchtbaren Landplage thätigst mitzuwirken. Da jedoch diese Ausartung in der Indolenz und Hehlerei des gemeinen Mannes ihren Ursprung hatte, so erliess Engelshofen an die Grenzer die scharfe Drohung, dass derjenige Militär, der bei aufgefundener Spur den Räuber nicht verfolgte, einen gefangenen Räuber wieder losliesse, ihm Lebensmittel zutrüge, seinen Aufenthalt geheim hielte, sich ihm willfährig zeigte, Brandschatzungen bereitwillig bewilligte und dabei betreten würde; wenn er dadurch sein Leben nicht verwirkt hat, sammt seiner Familie des Landes verwiesen würde. Zeigte sich ein Offizier in einer dazu gegebenen günstigen Lage in der Verfolgung und Tödtung von Räubern saumselig, so verfiel er der Strafe der Cassation [2]).

[1]) Instr. f. die Inspect. Generale (§. 43) in der Registratur d. Reichskr. Minist.

[2]) Slavon. Grenzregoulament 1747, Nr. 354 §. 12 in der Registrat. des Reichskr. Minist.

VI. Gerichtsbarkeit.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Justiz war jedem Bedrängten ohne das geringste Entgelt zu gewähren.

Die Inspectionsgenerale waren mit dem jus gladii bekleidet. Die Regimenter waren berechtigt, in allen Criminalfällen, wenn das Verbrechen in den Militärdienst eingriff, nach den Kriegsarticeln, betraf es das privatökonomische Interesse, nach den allgemeinen Rechten, selbstständig Urtheile zu fällen. Doch wurde in Civilsachen dem Verurtheilten das Berufungsrecht an das slavonisch-sirmische Auditoriatsamt in Essek gewahrt. Dabei waren alle Geldstrafen und andere Erpressungen bei Strafe der Cassation untersagt.

b) Für die Compagnien.

Alle Fehler und Uebertretungen gegen die allgemeinen Militärregeln und Gewohnheiten des Regoulaments, bei denen ihrer geringen Erheblichkeit wegen dem Schuldigen keine Eisen anzulegen waren, konnten vom Compagniecommandanten und nach Umständen selbst von Ober- und Unteroffizieren der Compagnie nach der Gepflogenheit der kaiserlichen Feldregimenter der Besserung zugeführt werden. Doch stand es dem Regimente zu, nach Befund das eine oder andere geringere Vergehen der eigenen Erkenntniss vorzubehalten.

Ein Capitänlieutenant, Lieutenant oder Fähnrich konnten zwar aus hinreichenden Ursachen arretirt, jedoch ohne Wissen und Befehl des Regimentscommandanten nicht entlassen werden.

Auch die Administration der Civilgerichtsbarkeit war den Compagnieoffizieren gestattet; doch durfte dabei ein bestimmter Geldwert oder Geldbetrag nicht überschritten werden. Der Lieutenant und Fähnrich waren nur zur Abhandlung solcher Klagen berechtigt, welche 20 oder 30 fl., die Capitäne und Hauptleute, welche 50 fl. nicht überstiegen.

Wurde ein Schuldner beim Compagniecommandanten geklagt und bekannte er sich zu dem von ihm geforderten Geldbetrage,

so war dieser nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, dem Gläubiger zu seinem Gelde zu verhelfen, wenn auch der Betrag die obige Summe überstieg. Doch durften Niemanden zur Begleichung einer Schuld, Gewehr, Montur, unentbehrliche Kleider, Acker- und hauswirtschaftliche Geräte, noch weniger aber Haus und Grund abgenommen werden.

In geringfügigen Civilstreitigkeiten war gegen das Urtheil des Compagniecommandanten die Berufung an das Regiment gestattet. Bei dessen Entscheidung hatte es sein Verbleiben.

c) Für die Regimentscommandanten.

Alle Grenzsoldaten, deren Uebertretungen sich das Regiment zur Abstrafung vorbehielt, grössere Verbrechen, welche Leibes- und Lebensstrafen nach sich zogen, (Gassenlaufen, öffentliche Arbeiten mit oder ohne Eisen, langwieriger Kerker oder Cassation) gehörten zur Regimentsgerichtsbarkeit und waren durch ein vollständiges Kriegsrecht abzuurtheilen.

Stand nach dem gerichtlichen Parere dem Schuldigen die Strafe eines einmonatlichen Arrestes oder einer öffentlichen Arbeit von kurzer Dauer bevor, so genügte zur Aburtheilung die Einberufung eines halben Kriegsrechtes.

Von allen Kriegsrechten, deren Urtheil auf Lebensstrafe, Landesverweisung oder Cassation lautete, mussten die Acten sammt dem votum informativum des Auditors dem Inspectionsgeneral zur Ratification vorgelegt werden.

Der Inspectionsgeneral war dagegen befugt, dem Regiments- und Bataillonscommandanten oder aber einem im Felde mit einem Commando betrauten Offiziere in gewissen Fällen ungeschmälert oder mit Einschränkungen das jus gladii abzutreten.

Beim Abgange eines Inspectionsgenerals war der Regimentscommandant verpflichtet, den bei den regulären Regimentern während der Vacanz einer Inhaberstelle vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten.

Bei einer Münzfälschung, Verschwörung oder Majestätsbeleidigung musste der Regimentscommandant vor dem Verhöre

beim Inspectionsgeneral Verhaltungsweisungen einholen. Dasselbe hatte zu geschehen, wenn ein Türke im Bereiche des Regiments etwas verbrochen hat. Hat ein Militär gegen einen Türken oder türkischen Unterthan einen Gewaltact verübt und ist darüber eine Klage eingegangen, so war schnelle Justiz zu pflegen. Wurde die Klage beim Inspectionsgeneral eingebracht, so erhielt sie der Regimentscommandant zur Verhandlung und hatte nach der für derlei Fälle gegebenen Instruction zu verfahren.

Wurde ein Oberoffizier vom Kriegsrechte zur Entlassung oder Infamcassirung verurtheilt, so war das Urtheil vor der Publication dem Inspectionsgeneral vorzulegen. Das Kriegsrecht war unter dem Vorsitze eines Majors abzuhalten.

Dem cassirten Oberoffizier blieb es freigestellt, die Berufung an den Hofkriegsrat zu ergreifen.

Wurde durch das Kriegsrecht oder durch einen Zwischenspruch einem Delinquenten die Tortur zuerkannt, so war der Regimentscommandant befugt, sie ohne weitere Anfrage gleich nach der Publication vollziehen zu lassen.

Das Kriegsrecht war dort abzuhalten und auch die Execution zu vollziehen, wo sich das Stockhaus befand, es sei denn, dass der Regimentsinspector in dem einen oder anderen Falle aus moralischen Gründen den Ort der That zur Bestrafung oder einen anderen zur Untersuchung bestimmte.

Die zu einer Untersuchung commandirten Beisitzer waren, wenn möglich, vor dem definitiven Urtheilspruche nicht abzulösen.

In Abwesenheit oder Erkrankung des Obristen hatte der zu seiner Vertretung bestimmte Stabsoffizier zur Förderung der Gerichtsbarkeit in den Stabsort abzugehen und dort bis zur Ablösung zu verbleiben.

War ein rasches Beispiel zu statuiren, z. B. bei starker Desertion ins türkische Gebiet, bei Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten mit bewaffneter Hand, beim öffentlichen Raube, bei einem im Ausbrechen begriffenen Aufruhr; so war standrechtlich zu verfahren und das Urtheil ohne höheren Auftrag zu exequiren. Das Standrecht war auch bei vollem Ausbruche einer Meuterei anzu-

wenden, wenn kein Aufschub zulässig war. Da der Zweck dieses Strafverfahrens in der schnellen Statuirung eines abschreckenden Beispiels lag, so musste es nur auf frischer, aber offenkundiger That binnen 24 Stunden eingeleitet und durchgeführt werden.

Zum Kriegs- und Standrechte durfte man nur dazu geeignete sittenreine Personen beiziehen, welche überdiess mit dem Verbrecher nicht in Blutverwandtschaft standen, keinen Hass gegen den Delinquenten im Herzen trugen und in das Verbrechen nicht mitverwickelt waren. Ebenso wenig durften seine Commandanten zur Verurtheilung beigezogen werden.

d) In Civilangelegenheiten.

War bei Civilstreitigkeiten die Ermittlung des Rechtes schwierig, so dass der Beweis durch Zeugen geführt werden musste; handelte es sich um die Giltigkeit eines Testaments, einer Erbfolge, um eine Cridaabhandlung; so hatte der Oberoffizier die Entscheidung dem Regimente zu überlassen.

In Geld- und Civilstreitsachen waren dem Auditor, ausser geringfügigen Fällen, zwei Assessoren zuzuweisen.

Wollte ein Oberoffizier in Friedenszeiten über sein Vermögen testamentarisch verfügen, so sollte dies zur Vermeidung von Streitigkeiten mit Zuziehung des Auditors geschehen.

Ausser dem Falle der grössten Not durfte eine andere Person ausser den Zeugen zu diesem Acte nicht verwendet werden.

Alle Todesfälle, besonders die von Oberoffizieren, waren nicht nur dem Regimente, sondern, wo der Verdacht einer Verschleppung der Verlassenschaft nahe lag, auch dem nächsten Oberoffizier schleunigst anzuzeigen.

Bei Inventirungen und Licitationen, besonders in erheblichen Fällen, war die Zeugenschaft zweier Oberoffiziere erforderlich.

Beschwerden der Grenzer über ihre Oberoffiziere waren gestattet; es war sogar auf das Schärfste darauf zu sehen, dass diese empfindlich gestraft werden, wenn sie den Grenzer von der Klage durch Drohungen abzuhalten suchten oder ihn nach der Klage rachsüchtig behandelten.

In Civilstreitigkeiten von grösserem Werte, für welche das Regimentsgericht als erste Instanz fungirte, ging die Berufung gegen dessen Entscheidung an das Generalatsauditoriat und in dritter Instanz an den Hofkriegsrat.

Die Justiz in Civilsachen zwischen Militärparteien war, sowol bei der Compagnie, als auch bei den Regimentern unentgeltlich zu administriren. Entspannen sich Streitigkeiten zwischen einem Militär und einem Auswärtigen, und gehörten Kläger und Geklagter der vierten Division oder Schutzleuten an; so mussten nach der festgesetzten Taxordnung dem Auditor Gerichtssporteln gezahlt werden.

Verlassenschaftsabhandlungen nach verstorbenen Unteroffizieren und Gemeinen waren nur in besonderen Fällen zulässig. Dann waren sie, so wie die bei Oberoffizieren dienstlich angeordneten unentgeltlich. Der Auditor war in letzterem Falle nur auf eine vom Regimentsinspector bewilligte Discretion angewiesen; es sei denn, dass die Erben dem Grenzstande nicht angehörten.

Bei der Geistlichkeit der in der Grenze bestehenden zwei Culte durfte keine Schmälerung der Einkünfte, beim griechisch-orientalischen Clerus keine Verletzung der Privilegien geduldet werden.

Gerichtliche Depositengelder oder Effecten kamen in die Regimentscassa oder zum Quartiermeister gegen ein Recepisse in unentgeltliche Verwahrung.

Alle Fiscalitäten fielen der Grenzhauptcassa zu. Dazu gehörte auch das Vermögen der Deserteure in das türkische Gebiet, wobei die Entscheidung über die Ansprüche der nächsten Verwandten und über die Abtragung vorgefundener Schulden dem Regimentsgerichte zukam.

VII. Pupillarangelegenheiten, Gesetzbücher und einige allgemeine Bestimmungen.

Zur Administration des Pupillarwesens wurde aus dem Auditor und zwei Oberoffizieren eine Commission zusammengesetzt,

welche die Gebarung mit dem Pupillarvermögen zu controliren und zu leiten hatte.

Dem Auditor wurde in Criminalfällen die genaueste Ermittlung des Thatbestandes und wol erwogene Anwendung der peinlichen Gesetze, so wie klare Belehrung des Assessoriums über die erschwerenden und mildernden Umstände eingeschärft. Er musste ein erfahrener, rechtsliebender, und wenn irgend möglich, der Landessprache kundiger Mann sein. Wo ein Dolmetsch notwendig war, musste er in Eid und Pflicht genommen werden.

Als Gesetzbücher wurden die vom Kaiser Karl V., Ferdinand und Joseph I. für Böhmen erlassenen peinlichen Halsgerichtsordnungen und die Criminalnovelle Karls VI. vorgeschrieben. Doch war der Auditor angewiesen, auch den Nationalgebräuchen Rechnung zu tragen, sobald sie nicht offenbar gegen Recht und Billigkeit verstiessen. Bei Verlassenschaften fremder Oberoffiziere war der österreichische Codex, und wenn kein Testament vorlag, die neueste karolinische Constitution anzuwenden.

Bei Ausmärschen kam der 51. Articel des Grenzregoulaments zur Anwendung, damit die Habschaften der im Felde Gefallenen den Erben richtig zu Handen kommen.

Bei Auffindung eines Todten musste der Regimentsfeldscher vor dessen Beerdigung im Beisein eines Auditors, eines oder zweier Oberoffiziere die Untersuchung der Leiche, wo möglich an Ort und Stelle vornehmen. Bei Criminalfällen war die Taxe, wo sie einzuheben war, nicht zu überschreiten.

Uebertrug der Regimentsinspector das jus gladii einem Stabs- oder Oberoffizier oder aber einem anderen Detachementcommandanten, so musste es schriftlich geschehen. Dabei hatte sich der Betreffende streng an die Vorschrift zu halten und trug die damit verbundene Verantwortlichkeit.

War für irgend einen Fall in der Justizordnung nicht vorgesehen, so hatte der Obrist beim Inspectionsgeneral Verhaltungs-

befehle einzuholen. Auch wurde ihm eine rechtsgetreue und schleunige Justizverwaltung ans Herz gelegt[1]).

VIII. Slavonische Grenzcassa.

Schon unter Khevenhüller wurde zur Deckung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben eine Grenzcassa gebildet und einem Cassier anvertraut. Zu den Einflüssen derselben zählte Engelshofen:

„Die Gefälle von Wirtshäusern und Fleischbänken u. dgl., welche General Schlichting bei Errichtung der Savegrenze den Capitänen als Emolumente zugewiesen hatte;

„die Waldnutzungen nach Bedeckung der Auslagen für kammeralistische, mit Waldaufsicht betraute Beamte. Die Grenzer unterwarf Engelshofen ohne Ausnahme bei der Eichelmast und beim Holzschlag, so weit ihr Borstenvieh und das Holz für den Handel bestimmt waren, einer Waldtaxe. Nur der Bedarf an Borstenvieh und Holz für das eigene Haus war taxfrei;

„die Contributionsquote der vierten Division und der Schutzleute;

„die Loskaufssumme der Peterwardeiner und Semliner Bürgerschaft vom persönlichen Militärdienste;

„die Hausgagen der Offiziere während ihrer Abwesenheit im Felde, so wie die Gagen erledigter Offiziersposten zur Zeit des Friedens;

„die sogenannten Regimentsunkostenbeiträge und den Naturalzehent.

Zu den Ausgaben gehörten:

„Die Offiziersgagen in Barem und in Naturalien;

„ausserordentliche Ausgaben für die Compagnie- und Stabskanzleien, die Agentenbestallung und die Discretion für inspicirende Kriegscommissäre;

„Anschaffung der Fahnen, Trommeln, Spiel- und Feldrequisiten;

[1]) Gerichtsverfahren. Karlovic d. 24. Dec. 1748, 12. Rub. Nr. 38 im slav.-sirm. G. C. Arch.

„Vergütung der Naturalien an Offiziere im Falle eines Missjahres in Folge von Zehentnachlässen.“

Da sich aber anfangs, als die Zuflüsse erst in Gang kamen, zwischen den Einnahmen und Ausgaben kein Gleichgewicht herstellen liess, und eine grössere Belastung der Grenzer nicht rätlich erschien, so bewilligte die Kaiserin auf unbestimmte Zeit einen Vorschuss von 30.000 fl. aus der Staatscassa an den Grenzfond.

Zur Herstellung einer schnellen und untrüglichen Verpflegungsrichtigkeit führte Feldmarschall-Lieutenant Engelshofen ein Compagniebuch, ein Regimentsprotokoll, ein currentes Verpflegs-Cassabuch und ein Ersparungs-Cassabuch ein, zu deren Führung der Infanterie 15, den Husaren 4 Fouriere, dem Feldkriegscommissär 2 Commissariatsoffiziere zugewiesen wurden [1]).

Engelshofen begann seine Organisirung in Sirmien mit dem Peterwardeiner und dem sirmischen Husarenregimente. Beide wurden im Jahre 1748 activirt, der Husarenobrist Rasković erhielt sein Standquartier zu Banovce, der Peterwardeiner, Monasterli, zu Mitrovic. Das Broder und Gradiškaner Regiment gelangten erst am 1. Jäner 1750 zur Activität. Nur das slavonische Husarenregiment mit dem Stabsorte Vinkovci kam nicht zur completen Formirung. Der Broder Obrist wurde in Podvin, der Gradiškaner in Bogaševci bequartiert. Die Stabsoffiziere waren in den Regimentern dislocirt.

Allein die volle Durchführung der projectirten Organisirung stiess auf Hindernisse. Als Batthiány im Jahre 1743 sein Croqui entwarf, vergass er, dazu eine sichere Basis zu suchen und projectirte die Formirung von 21.000 Mann, ohne durch eine genaue Conscription sicher zu stellen, ob diese hohe Ziffer auch erreichbar sei. Als Engelshofen dieses Idealgebilde lebendig gestalten wollte, so war es nur die Folge dieses Missgriffes, dass er unter seinen Füssen den Boden verlor. Zur Errichtung von drei Infanterie- und zwei Husarenregimentern fehlte es an genügendem Terrain und an dienstfähiger Mannschaft. Das slavonische Husaren-

[1]) 9. Juli 1750. Nr. 406 E. u. 78 R. bei Hauer.

regiment kam daher nicht zu Stande. Einen anderen Anstoss bildeten die Beiträge zur Deckung der Regimentsunkosten und der Zehent an Naturalien. Die Slavonier hatten in den letzten Feldzügen durch die Karlstädter und Warasdiner die Verhältnisse der beiden kroatischen Generalate kennen gelernt und waren darüber missvergnügt, dass sie allein zu einer maskirten Contribution verhalten wurden. Montur und Gewehr mussten sie sich überdiess selbst anschaffen.

Der Hofkammerpräsident Graf Grasalković hatte, als er wegen Grenzstreitigkeiten entstandene Excesse in Slavonien untersuchte, diese Unzufriedenheit der Grenzer kennen gelernt, die Beschwerden derselben nach Wien einberichtet und eine Abänderung in Vorschlag gebracht, welche Abhilfe schaffen sollte.

Zur Beratung und Prüfung des Vorschlages setzte die Kaiserin 1749 in Wien eine Commission zusammen. Sie bestand aus dem Banus, Grafen Batthiány, dem Generalkriegscommissär Grafen Salburg, aus dem Feldmarschall-Lieutenant Baron Engelshofen, dem Hofkriegsrate Wöber und dem Kammerrate von der Mark, unter dem Vorsitze des Hofkriegsratspräsidenten Grafen Harrach. Durch das Handbillet vom 17. November 1749 wurde die Verfassung eines für die Dauer berechneten Vorschlages in Uebereinstimmung mit den bereits regulirten Grenzgebieten und die Auflassung des slavonischen Husarenregiments angeordnet.

Die Commission, welcher sich vor Allem die Unhaltbarkeit des Naturalienzehents aufdrang, erwog zuerst die zwei Präliminarfragen, ob die slavonischen Grenzer in der Formirung der Truppen, Verpflegung ihrer Offiziere den Karlstädtern und Warasdinern gleich zu organisiren, oder ob den Karlstädtern der bewilligte Montursbeitrag abzunehmen und zur Besoldung der slavonischen Offiziere zu verwenden sei. Beide Anträge, deren letzteren Engelshofen selbst stellte, wurden als nicht zeitgemäss verworfen. Beschlossen wurde die Gleichstellung der Slavonier den bereits eingerichteten Regimentern in der Disciplin, Subordination und im Exercitium nach den Hilburgshausen'schen Vorschriften, die Formirung dreier Infanterieregimenter zu 6300 Mann und eines

Husarenregiments zu 3200 Mann. Der aus der Verschmelzung der zwei Husarenregimenter hervorgegangene Ueberschuss an Terrain und Mannschaft wurde zur Completirung der Infanterieregimenter bestimmt. Der Vorschlag des Grafen Grasalković, die vierten Divisionen zuzammenzuziehen und in Sirmien in einem besonderen Districte zu unterbringen, wurde als ein Widerspruch gegen die innere Militärverfassung verworfen; dagegen der Beitrag zu den Regimentsunkosten und der Naturalzehent aufgehoben [1]).

§. 18. Taxenordnung bei Offizierbeförderungen für die kroatisch-slavonischen Generalate 1750.

Der Herzog von Sachsen-Hildburgshausen hatte schon bei der Formirung der Warasdiner und Karlstädter Regimenter sogenannte Regalien (Beförderungstaxen) vorgefunden, welche nach Inneröstterreich in verschiedene Cassen abflossen. Er schaffte sie nicht ab, benützte sie aber zur Fundirung einer Ersparnisscassa. Zu diesem Zwecke traf er mit der Kammer ein Uebereinkommen über die Verwendung dieser Taxen und ihre Ziffer. Diese Beförderungstaxen wurden im Jahre 1750 auch auf die slavonischen Regimenter ausgedehnt.

Dem zufolge zahlte bei Beförderungen mit Ausnahme des Obristen:

a) An die Hofkriegsstelle für das Patent:

1 Obristlieutenant	200 fl.
1 Major	150 „
1 Hauptmann	20 „
1 Oberlieutenant	12 „
1 Unterlieutenant	10 „ ;

b) an die Ersparungscassa des Generalats eine zweimonatliche Gage;

[1]) Commiss. Protokoll v. 27. Nov. 1749, 2. Rubr. Nr. 15½ im slav.-sirm. G. C. Arch. u. slav. Act. Referat an die Kaiserin in der Regist. des Reichskr. Minist.

c) an die Witwe und die Kinder des Vorgängers oder in deren Ermangelung an das Pester Militärspital eine dreimonatliche Gage [1]). Die Beförderungstaxen mussten gleich bei Uebernahme des Decretes zur Hofkriegskanzlei erlegt, die anderen Summen aber mittelst Gagenabzüge in fünf Monaten abgetragen werden [2]).

Als sich jedoch die Offiziere über diese zu drastischen Eingriffe in die materiellen Existenzmittel beschwerten, und sich besonders gegen die Leistung einer zweimonatlichen Gebühr an die Ersparungscassa sträubten, resolvirte Maria Theresia, dass die in Erledigung gekommenen Offiziersstellen im Frieden einige Monate unbesetzt bleiben und die dadurch ersparte Geldsumme der Ersparungscassa zufliessen solle. In Kriegszeiten waren zwar solche Stellen sogleich zu besetzen; allein die Avancirten wurden wegen der höheren Feldgage verpflichtet, den Betrag einer zweimonatlichen Hausgage der Ersparungscassa zuzuwenden [3]).

Im Jahre 1750 wurde den Grenzgeneralen und Stabsoffizieren auferlegt, nach dem Vorgange der deutschen, ungarischen und italienischen Regimenter am Schlusse eines jeden Jahres sich von ihrem Gehalte eine Arrha von drei Percent abziehen zu lassen. Sie waren bisher von diesen Abzügen befreit.

§. 19. Bestimmungen über die Schellenburgische Stiftung 1750.

In demselben Jahre wurde über die Verwendung der Schellenburgischen Stiftung entschieden. Das Karlstädter und Warasdiner Generalat kamen dadurch in den Genuss wichtiger Vortheile.

Der Krainer Edelmann Jakob von Schellenburg hatte schon im Jahre 1715 in seinem Testamente vom 29. Jäner die ganze Hinterlassenschaft seiner Gemalin zum lebenslänglichen Nutzgenusse, nach deren Ableben aber zu wohlthätigen Zwecken

[1]) 18. Sept. 1750. Nr. 388 E. 2. Sept. 1750. Nr. 166 E. bei Hauer.

[2]) 19. Sept. 1750. Nr. 13 R. bei dems.

[3]) 2. Dec. 1750. Nr. 13 R. bei Hauer.

bestimmt. Schon im Jahre 1720 (11. August) gab die Witwe dem Wunsche Ausdruck, dass über die Verwendung dieses Vermögens schon während ihrer Lebenszeit entschieden werde und gab bekannt, dass sich bei ihrem verstorbenen Manne eine grosse Vorliebe für Errichtung von Spitälern und Versorgungshäusern geäussert habe.

Als jedoch die Witwe am 27. Juli 1732 mit dem Tode abging, war über die Verwendung der Hinterlassenschaft behördlich noch nichts bestimmt und selbst nach ihrem Tode wurde darüber lange Zeit keine Entscheidung getroffen, so dass das Legat bis zum Jahre 1748 durch Zinseszinsen auf 100.000 fl. und durch den Verkauf der Schellenburgischen Häuser auf 164.000 fl. angewachsen war [1]). Erst in diesem Jahre setzte die Kaiserin mit dem Auftrage eine Commission zusammen, eine zweckmässige Anwendung dieses Legats in Vorschlag zu bringen [2]). Diese verfasste mit Genehmigung Maria Theresia's am 1. November 1750 den Schellenburgischen Stiftungsbrief, wobei auf das Karlstädter und Warasdiner Generalat reichlich Bedacht genommen wurde.

„Der Versorgung von Invaliden wurde ein Capital von 100.000 fl. mit dem Vorbehalte zugewendet, dass von dem Drittel desselben die Interessen (1650 fl.) für jene Warasdiner und Karlstädter Grenzer verwendet werden, welche sich ihre Invalidität vor dem Feinde zugezogen haben.“ Nur wurde daran die Bedingung geknüpft, dass die Theilnehmer an diesem Genusse aus der Grenze nicht absiedeln durften [3]). Das Gesammtcapital wurde der Invaliden-Hofcommission mit dem Auftrage übergeben, dasselbe durch Anlegung auf das Beste zu versorgen.

Von dieser Invalidenstiftung wurde anfangs die Unterstützung nach drei Classen vertheilt. So erhielten im Jahre 1751

4 Invaliden der Karlstädter und 10 Invaliden der Warasdiner Grenze I. Classe jährlich 25 fl.

[1]) Hauer's Angabe mit 140.000 fl. kann unmöglich genau sein, da factisch 164.800 fl. vertheilt wurden.

[2]) 14. Augst. 1750. Nr. 598 E. u. 142 R. bei Hauer.

[3]) 16. Mai 1750. Nr. 457 E. bei Hauer.

4 Invaliden der Karlstädter und 10 Invaliden der Warasdiner Grenze II. Classe jährlich 18 fl.

4 Invaliden der Karlstädter und 10 Invaliden der Warasdiner Grenze III. Classe jährlich 12 fl.

Die 7 Invaliden der Garde in Fiume und Trsat zeitlich . .	30 fl.
3 Hauptleute des Karlstädter Generalats	240 „
1 Hauptmann	100 „
1 Lieutenant	120 „
die hinterlassenen Waisen eines Hauptmanns	48 „

Doch wurde die Vertheilungsweise nach Classen schon im Jahre 1751 als unzweckmässig aufgehoben und jeder Invalide erhielt täglich 3 kr. (18 fl. jährlich) [1]).

„Der Chaosischen Stiftungsbehörde übergab man 40.800 fl. und bildete daraus 24 Stiftungsplätze für Warasdiner und Karlstädter Offiziersknaben römisch-katholischer Religion.

„Endlich wurden 24.00 fl. der Invaliden-Hofcommission übergeben, damit von den 1200 fl. an Interessen 12 Witwen armer vor dem Feinde gefallener Grenzoffiziere jährlich mit 100 fl. unterstützt werden. Doch war bei der Bewerbung um diese Unterstützung den Witwen geborener Krainer der Vorzug eingeräumt. Auch war der Betrag in den kaiserlichen Erblanden zu verzehren [2]).“

§. 20. Aufstellung der Banalregimenter durch den Ban Grafen Batthiány 1749—1751.

Während Engelshofen die slavonisch-sirmische Grenze organisirte, nahm Banus Graf Batthiány die Aufstellung zweier Infanterieregimenter und eines Husarenregiments in der ihm untergeordneten Banalgrenze in Angriff (1749).

[1]) 1. Rubr. 1751. Nr. 42 im Agramer G. C. Arch. Nach der Hofkriegs-Verord. v. 2. J. 1768 waren davon 49 Karlstädter u. 24 Warasdiner Invaliden zu verpflegen.

[2]) Im J. 1754 wurden die Chaos'schen Stiftungsplätze der Ingenieur-akademie in Wien einverleibt u. aus den 24 nur 8 Stipendien gebildet. Bei Hauer.

Die kroatischen Stände hatten die Neuerung am kroatischen Boden durch Errichtung der Warasdiner und Karlstädter Regimenter als eine Verletzung ihrer Staatsrechte betrachtet. Die Errichtung von Regimentern in der Banalgrenze, deren Miliz sie unterhielten, musste sie um so empfindlicher berühren, da das dadurch gesteigerte Gelderforderniss zur Erhöhung ihrer bisherigen Contributionsquote führen musste.

Unter dem Drange dieser Besorgniss erschienen Deputirte am kaiserlichen Hoflager, welche diesen Befürchtungen vollen Ausdruck gaben und gegen die Verletzung ihrer Rechte Einsprache erhoben [1]).

In Folge dessen wurden, die ungarische Hofkanzlei, der Hofkriegsrat und der Feldmarschall Ban Batthiány über diese Regulirungsangelegenheit zu Rate gezogen, ihre Vota mit Rücksichtnahme auf die ständischen Schritte in einer Ministerialconferenz unter dem Vorsitze des Grafen Königsegg zusammengestellt und der Kaiserin vorgelegt [2]).

a) Das Diplom vom 16. Jäner 1750.

Um sich vor Allem zum Ban und zu den Ständen in Bezug auf ihre Rechte in ein klares Verhältniss zu setzen und damit die Organisirung vorzubereiten, erliess die Königin unter dem 16. Jäner 1750 ein Diplom.

„So wie die kroatischen Stände Landesbanderien aufgestellt und unterhalten hatten, so sollten sie auch künftig die Banalregimenter verpflegen. Nur hätten sich Offiziere und Grenzer selbst zu montiren. Für die erste Regulirung wurden die Feuer- und Seitengewehre und das Lederzeug, im Kriege die Ausrüstung aus den Zeughäusern, die Feldrequisiten und die den Ausmarschirenden gebührenden Feldgagen wie dem übrigen Militär aus der Operationscassa unter Vermittlung des Kriegscommissärs den Banalgrenzern zugesichert.

1) Bei Hauer.

2) 7. Febr. 1750 p. 3. Nr. 306 E. bei demselben.

„Die Auctorität und Wirksamkeit des Ban wurde auch auf die regulirten Banalgrenzer übertragen. Er wurde Inhaber der beiden Regimenter mit dem Rechte, einschliesslich des Obristlieutenants die Offiziersstellen nach seinem Befund zu besetzen und wie jeder andere Generalobrist aus der Militärcassa seinen Gehalt zu beziehen.

„Die seit dem Jahre 1704 ausgeübte Oberleitung der Banalgrenze durch den Hofkriegsrat blieb aufrecht. Diesem waren die Standestabellen der beiden Regimenter monatlich vorzulegen, so wie er den vom Ban vorgeschlagenen und vom Hofe bestätigten Obristen die Anstellungsdecrete ausfolgte.

„Die Banalregimenter hatten nicht dem Königreiche, sondern dem Könige und der Krone den Eid zu leisten und mit dem übrigen regulirten Militär gleiche Vorrechte zu geniessen.

„Den Ständen blieb das altherkömmliche Wahlrecht des obristen Capitäns unangetastet; doch wurde daran die Erwartung geknüpft, dass sie auf den vom Hofe ernannten Ban die Wahl lenken werden. Der gewählte obriste Capitän bedurfte jedoch der Bestätigung des Königs; der Vicecapitän dagegen war vom Ban selbst einzusetzen.

„Das Agramer Domcapitel blieb vermöge seiner Rechte im Besitze und in der Verwaltung des Bezirkes von Dubica. Doch wurde bestimmt, dass das Domcapitel zur Besetzung der Commandantschaft von Dubica dem Ban jederzeit einen Domherrn vorschlage, und dass er den Obristlieutenants-Charakter mit den daran haftenden Rechten bekleide, jedoch nur in Türkenkriegen zum persönlichen Feldzuge verpflichtet sei. Ueberdies wurde das Domcapitel verpflichtet, das Gebiet von Dubica auf gleiche Weise wie die Stände die übrige Banalgrenze zu verwalten, ein genaues Verzeichniss der dortigen Einkünfte dem Ban jährlich vorzulegen und nach Abzug des Obristlieutenantsgehaltes zur Landescassa abzuführen.

„Damit den kroatischen Ständen die Verpflegung der Banalgrenze und deren billige und erträgliche Repartirung an die Herr-

schaften und Unterthanen ermöglicht werde, gestattete ihnen die Königin:

Die von der ungarischen Hofkammer verwalteten Küstengüter der Zrini'schen und Frankopanischen Familie; ferner die gräflich Perlas'chen, Ozalj, Brod und Grobnik, endlich auch die Petazzi'schen Güter Ribnik und Pisetke, welche bisher eine geringe oder gar keine Steuerlast trugen, mit einer verhältnissmässigen Abgabe zu belasten und

auch die Einkünfte der im Königreiche befindlichen Dreissigststationen zu diesem Zwecke zu beheben [1]."

Dieses Diplom fand beim Ban und den Ständen eine so günstige Aufnahme, dass das Gelingen der Regulirung keiner weiteren Beirrung und keinem Anstande mehr zu unterliegen schien. Daher wurden schon vorhinein die Obristen und Regimentscommandanten ernannt; für das erste Banalregiment Graf Wenzel, Adam Batthiány, für das zweite Freiherr von Kleefeld und für das Husarenregiment von Skrlec (1750) [2].

Hinsichtlich der Kategorie dieser Regimenter wurde allen commandirenden Generalen notificirt, dass sie in allen Vorzügen und Gerechtsamen den deutschen Regimentern gleich gestellt werden und den regulären Grenzregimentern anzureihen kommen. Den Generalen und Offizieren wurde zugestanden, mit denen der deutschen Regimenter nach der Anciennität zu dienen und zu rouliren [3].

b) Aufstand in Komogovina.

Allein Graf Batthiány stiess bei Abgrenzung der Compagnien und Zutheilung der Offiziere bei den Ansiedlern vom Jahre 1697 auf unerwarteten heftigen Widerstand, welchem Beschwer-

[1]) Diploma ex archivo bellico bei Hauer.

[2]) 7. Febr. 1750, Nr. 66 R. 9. Juni 1750, Nr. 98 R. u. 4. Nov. 1750 Nr. 25 R. bei demselben.

[3]) 7. Febr. d. J. Nr. 71 u. Juni 1751 p. 3. Nov. bei Hauer.

den und Misstrauen zum Grunde lagen [1]). Sie schickten die Deputirten Efrem Marković, den Priester Gajato Harbutina, Toma Kovać, Nikola Čapo, Vukman Ladjević an den Warasdiner Obristwachtmeister Mikašinović. Dieser forderte sie auf, ihre Beschwerden niederzuschreiben und ihm zu übergeben, was auch durch den Priester Filip Terbuović, Kesta Dragojevčić, Trifun Častebec und den Kaludjer von Komogovina, Mojo, geschah. Mikašinović erstattete über den Vorfall dem Obristen Kleefeld Anzeige und übergab das Beschwerdenlibell dem Warasdiner Commandirenden Baron Kheul [2]).

Der Herd des Widerstandes war Komogovina. Von hier aus schritt man zu Gewaltacten. Die Verordnungen des Ban wurden zurückgeschickt, die Ober- und Unteroffiziere mit Waffengewalt verjagt. Die Aufständischen wählten aus ihrer Mitte einen Commandanten, stellten Wachen aus, öffneten sich eine freie Passage in die Türkei, um im Notfalle von dort Unterstützung an sich zu ziehen oder dahin die Flucht zu ergreifen. Obrist Freiherr von Kleefeld wurde mit seinen Offizieren in Kostajnica umzingelt. Man beschloss mittelst vertrauter Emissäre die Serben in den beiden kroatischen Generalaten und in der slavonisch-sirmischen Grenze zum Aufstande aufzurufen [3]). Allein dieser Plan wurde durch grosse Wachsamkeit der Behörden vereitelt.

Da man sich der Ansicht hingab, dass diese Auflehnung durch Aufreizung böswilliger Hetzer heraufbeschworen wurde und die hochgehenden Wogen der Bewegung sich bald legen werden, griff man anfangs zu gelinden Massregeln. Es wurde unter dem Vorsitze des Banal-Locumtenenten eine Commission gebildet, mit der Aufgabe, die Beschwerden der serbischen Grenzer entgegenzunehmen und Abhilfe zu treffen [4]). Allein dieser Versuch scheiterte,

[1]) Während die kathol. Miliz besoldet war, blieben bisher die Serben ohne Sold. Bei Hauer.

[2]) Aus den Untersuchungsacten der Obristen Skrlec, Knežević u. des Generalauditors Rabi im Agram. G. C. Arch.

[3]) 20. Juli 1751. Nr. 123 bei Hauer u. in den Untersuchungsacten.

[4]) Diese Beschwerden konnte ich im Agramer G. C. Archiv nicht auffinden.

weil diese Beschwerden ohne Umstossung der neuen Organisirung nicht beseitigt werden konnten [1]).

Daher liess die Kaiserin die volle Strenge walten und die Widerspenstigkeit mit Gewalt brechen. Feldmarschall-Lieutenant Kheul erhielt den Befehl, Karlstädter, Warasdiner Grenzer und Feldtruppen aus Innerösterreich an sich zu ziehen und einzurücken. Diese ernsten Massregeln wirkten rasch, besonders als die Aufständischen auch die dazu commandirten serbischen Grenzer ihre Pflicht getreu erfüllen sahen. Jeder fernere Widerstand war gebrochen. Die Rädelsführer wurden zur Strafe gezogen, die Verführten milde behandelt und die Offiziere ihren Compagnien wieder zugetheilt [2]).

c) Formirung der Banalregimenter, gleiche Formirung und Verpflegung aller regulirten Grenzregimenter 1752.

Dieser Widerstand gab den nächsten Anstoss, alle Grenzregimenter den Feldregimentern in der Formation und unter einander in der Verpflegung gleich zu stellen. Die Kaiserin entschied über diese Gleichheit durch die Resolutionen vom 22. Mai und 29. September, welche sich nicht allein auf die Banalregimenter, sondern auch auf die Karlstädter, Warasdiner und Slavonier bezogen. Sie schrieb dem Ban und Feldmarschall Grafen Batthiány: „Dir „ist schon umständlich bekannt, welche Schwierigkeiten seit „einiger Zeit nicht allein in den slavonischen Grenzen und im „Karlstädter Generalate, sondern auch bei den zuletzt errichteten „Banalregimentern sich derart geäussert haben, dass unter den „Grenzleuten sogar Empörungen entstanden, diese aber theils von „der Ungleichheit ihres Dienstes und ihrer Leistungen, theils von „der Unmöglichkeit ihrer Existenz herrühren. Um all diesem Un„wesen durchgehends abzuhelfen und die gegen die Türkei gele„gene Grenzmiliz des Königreichs Kroatien der beiden Generalate

[1]) Bei Hauer.

[2]) 18. August 1751. Nr. 198 E. 5. Sept. Nr. 526 E. 100—101 R. bei Hauer.

„Karlstadt und Warasdin, dann in Slavonien auf einen möglichst „gleichförmigen Fuss zu setzen, mithin Vergnügen und Zufrieden„heit bei derselben durch Angedeihung merklicher Erleichterung „für das künftige herzustellen, so verordnen Wir:

„Dass jedes Regiment 4 Bataillone zu 16 Compagnien Fouseliere und 2 Compagnien Grenadiere formire. Jede Fouseliercompagnie hat aus 240, jede Grenadiercompagnie aus 120 Mann zu bestehen. Daher hat jedes Regiment (wie Hildburgshausen bei den Karlstädtern gethan) die Stärke von 4080 Mann zu erhalten."

In demselben Jahre erflossen noch andere Abänderungen und Bestimmungen, welche nicht allein die Banalgrenze, sondern auch alle errichteten Grenzregimenter betrafen.

„Für den Ausmarsch wurden drei Touren festgesetzt;

„der Posten des Generalamtsverwalters wurde abgeschafft;

„jedem commandirenden General wurde zur Führung der Correspondenz ein Concipist zugewiesen;

„die Verpflegung der Grenztruppen wurde gleichgestellt.

„Ausser der Gleichheit im Truppenstande, in der Verpflegung und im Exercitium wurde auch eine gleiche Behandlung der Grenzer in Exercierlagern eingeführt. Nur in der Montirungsfrage blieben noch Abweichungen. Die Warasdiner und Slavonier waren verhalten sich dieselbe selbst anzuschaffen, die Karlstädter und bald nach ihrer Errichtung auch die Banalisten erhielten Montursbeiträge, und zwar die Primaplanisten vom Feldwebel bis zum Spielmann 30 kr., von diesem abwärts und die Gemeinen 18 kr. monatlich. Zwei hundert Karlstädter Husaren waren mit 24 fl. ganz, 600 mit 12 fl. halb besoldet. Jeder Husar vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts erhielt monatlich 30 kr. an Montursbeitrag."

Ueberdies gab es beim Generalstabe der commandirenden Generale nach den Verhältnissen und dem Umfange ihres Generalatsbezirkes in der Stärke des Personals Abweichungen.

In der Banalgrenze bestand:

a) Der Generalstab:

aus dem Ban. Dieser genoss als oberster Capitän monatl. 333 fl. 20 kr.
„ „ Locumtenenten mit 166 „ 40 „

aus dem Obristlieutenant-Canonicus von Dubica mit	75 fl.	— kr.	
„ „ Stabsauditor mit	83 „	20 „	
1 Cassier mit	25 „	— „	
1 Dolmetsch mit	12 „	30 „	
die Pfarrer und Capläne der festen Plätze Kostajnica, Glina, Zrinj, Dubica und Jasenovac erhielten . .	30 „	— „	
1 Scharfrichter	12 „	— „	
1 Steckenknecht	4 „	— „	

b) Stab des Infanterieregiments:

1 Regimentsinhaber erhielt	— fl.	— kr.
1 Obrist	200 „	— „
1 Obristlieutenant	150 „	— „
2 Obristwachtmeister erhielten monatlich je . .	100 „	— „
1 Regimentsquartiermeister	25 „	— „
1 Auditor und Secretär	33 „	20 „
1 Syndicus	16 „	40 „
8 Fähnriche { 6 Fremde à	12 „	— „
8 Fähnriche { 2 Grenzer à	10 „	— „
1 Wachtmeisterlieutenant	12 „	— „
1 Regimentsfeldscher	25 „	— „
4 ordinäre Feldschere à	12 „	— „
1 Waldvojvoda	7 „	— „
1 Regimentstambour	5 „	20 „
1 Pfeifer	5 „	20 „
8 Führer à	3 „	30 „
1 Profos mit seinen Leuten	12 „	— „
34 Köpfe	10.440 fl.	— kr.

c) Infanteriecompagnien:

14 Hauptleute	13 Fremde à	40 fl.	— kr.
	1 Grenzer	20 „	— „
4 Capitänlieutenants	3 Fremde à	25 „	— „
	1 Grenzer	18 „	— „
18 Oberlieutenants	14 Fremde à	16 „	— „
	4 Grenzer à	12 „	— „

18 Unterlieut.	14 Fremde à	14 fl.	— kr.
	4 Grenzer à	11 „	— „
18 Feldwebel	6 von deutschen Regimentern à	7 „	50 „
	12 Grenzer à	4 „	30 „
18 Fouriere à		8 „	30 „
140 Corporale	6 Deutsche à	5 „	30 „
	134 Grenzer à	2 „	30 „
36 Fourierschützen à		1 „	12 „
256 Gefreite	128 besoldete à	1 „	12 „
	128 unbesoldete		
3482 Gemeine			
4076 ohne Stab		25.298 fl.	24 kr.
34 vom Stabe		10.440 „	— „
4110		35.738 fl.	24 kr. jährl.
2 Regimenter 8220 Mann		71.476 „	48 „

d) Stab des Husarenregiments.

Der Stab eines Husarenregiments bestand aus:

1 Obristen, 1 Obristwachtmeister, 1 Regimentsquartiermeister, 1 Auditor und Secretär, 1 Adjutanten, 1 Regimentsfeldscher, 3 Unterfeldscheren, 1 Pauker, 5 Sattlern, 1 Schmiede und 1 Profosen mit seinen Leuten; zusammen 18 Köpfe. Die Gagen waren den Infanteristen gleich. Von den Primaplanisten, die dem Infanteriestabe abgingen, wurde 1 Schmied sowol, als der Sattler mit 5 kr. besoldet.

Bei den Compagnien erhielt:

1 Rittmeister	40 fl.	— kr.
1 Capitänlieutenant	30 „	— „
1 Lieutenant	18 „	— „
1 Cornet	14 „	— „
1 fremder Wachtmeister	13 „	30 „
1 Grenzer	6 „	30 „

1 Fourier	8 fl.	30 kr.	
1 Trompeter	9 „	30 „	
1 fremder Corporal	9 „	— „	
1 einheimischer	2 „	30 „	[1]).

Der Generalstab der übrigen drei Generalate wich in der Stärke des Personals ab. Er begriff ausser den bei den Banalisten eingeführten Hauptfunctionen:

1 Kriegscommissär monatlich mit	100 fl.	— kr.
1 Kriegsconcipisten	58 „	20 „
1 Stabsmedicus	41 „	— „
1 Gerichtsschreiber	12 „	30 „

Bei dem Fortificationsbauwesen fungirte:

1 Bauschreiber mit	25 „	— „
1 Bauaufseher	3 „	20 „

Bei der Generalatspostverwaltung:

1 Postmeister mit	16 „	— „

Wo die Verpflegung bisher höher beziffert war, blieb sie für die Dienstzeit des Betreffenden als zeitliche Zulage bestehen, was besonders bei den slavonischen Regimentern der Fall war. An Regimentsunkosten wurden jedem Infanterieregimente 1500, jedem Husarenregimente 1000 fl. bewilligt. Nur das Scherzer'sche (Likaner) Regiment bildete wegen seiner Stärke von 6 Bataillonen mit 2250 fl. eine Ausnahme [2]).

§. 21. Norm bei Anwendung der Strafe des Gassenlaufens 1752.

Im Jahre 1752, in welchem die Kaiserin die Grenzregimenter in der Truppenformation den Feldtruppen und in der Verpflegung unter sich gleichstellte und dadurch der Armee assimilirte [3]), vollzog Maria Theresia auch einen wichtigen Act der Humanität.

[1]) Ex commissariatu generali bellico im Archiv des Reichskr.-Minist. Wien, 17. Sept. 1752.

[2]) In demselben.

[3]) Der Unterschied bestand in der geringeren Gage der eingeborenen Grenzoffiziere, weil man auf ihren Grundbesitz reflectirte, ein Missgriff, der sich bald als unhaltbar erwies.

Die Strafe des Gassen- oder Spitzrutenlaufens wurde bisher bei den Feldtruppen und Grenzregimentern so scharf und barbarisch gehandhabt, dass dadurch Soldaten oft dienstuntauglich wurden. Sobald dieser Vorgang zur Kenntniss der Kaiserin gelangte, fand sie sich im Interesse des Dienstes und der Menschlichkeit bestimmt, diese Strafweise des Militärs durch eine bestimmte Norm zu begrenzen und dem Uebermasse derselben Schranken zu setzen.

„Das Gassenlaufen durfte für die Folge nur durch ein förmliches Kriegsrecht verhängt werden.

„Ohne ein Verbrechen von besonderer Wichtigkeit war damit Niemand zu strafen.

„Ebenso untersagt war es bei Leibesgebrechen und hohem Alter.

„Hat das Kriegsrecht für diese Strafe entschieden, so durfte sie nicht zur Ausführung kommen, wenn sich nachträglich einer der bezeichneten Fälle herausstellte und musste in eine erträglichere umgewandelt werden.

„Der Auditor musste der Execution beiwohnen, nicht nur um den Delinquenten das Urtheil zu publiciren, sondern um auch dem die Execution commandirenden Major oder majorisirenden Hauptmann bei dem Eintreten unvorhergesehener und zweifelhafter Fälle bei der Hand zu sein.

„Hat ein Delinquent beim Herausführen zur Richtstätte bereits die Todesangst überstanden, dann war die Umwandlung der Todesstrafe in Gassenlaufen nicht mehr gestattet. Zulässig war diese Begnadigung nur vor dem Gange zum Richtplatze.“

Zu den geringeren Vergehen, bei welchen nach Umständen das Gassenlaufen gemildert oder verschärft werden konnte, gehörten:

„Geringe Angriffe auf Personen, Diebstähle, Kirchenraub zweiter Classe aus Aberglauben, unnützer Streit oder sogenannte Balgereien nach bereits erfolgter gelinderer Bestrafung derselben durch die Offiziere.“

In diesen Fällen war bei der Infanterie ein zweimaliges Gassenlaufen durch 300 Mann, bei der Cavallerie das Steig- oder Packriemenlaufen durch 150 Mann zulässig. Ueberhaupt war bei der Infanterie die Gasse von 300, bei der Cavallerie von 150 Mann nicht zu überschreiten.

Schwere Verbrecher: Gotteslästerung, Mord- und Todtschlag beim Abgange eines corpus delicti, jedoch bei hinlänglicher Zeugenschaft, wiederholter, schon gezüchtigter Diebstahl an der Artillerie-, Munitions-, Gewehr- und Rüstkammer, ein an einem Kameraden begangener Diebstahl, dessen Wert nach den Kriegsarticeln die Todesstrafe nicht involvirte und erste Desertion, waren mit zehnmaligem Spitzruten- oder Riemenlaufen; Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte in Friedenszeiten, Meineid, wiederholte Trunkenheit, Insubordination, mit viermaligem Laufen zu züchtigen.

Ganz untersagt wurde das Laufen mit dem Seitengewehre oder dessen Vertheilung auf mehrere Tage.

Da hinter dem Verbote die Ueberschreitung zu suchen ist, so lässt sich aus der Norm ermessen, zu welcher Unmenschlichkeit diese Strafweise ausgeartet war [1]).

§. 22. Rangsverhältniss der Grenzoffiziere zu den Comitatsbeamten und dem Clerus 1752.

Gleichzeitig wurde das Rangsverhältniss zwischen den Grenzoffizieren und Comitatsbeamten fixirt. Maria Theresia hatte schon im Jahre 1751 ausserhalb der Grenze den Rangstreitigkeiten, welche häufig in dienstlichen Beziehungen zwischen Offizieren und Civilbeamten zu Tage getreten waren, ein Ziel gesteckt, in dem sie den Rang beider Stände festsetzte. In den Gebieten der Militärgrenze konnten Rangsanmassungen bei und seit Aufstellung der Regimenter bei dem wiederholten Eintreten dienstlicher Beziehungen zwischen dem Militär und Civile den Erfolg wichtiger Commissionen zum Scheitern bringen. Daher wurden

[1]) 20. Juni 1752 im slav. sirm. G. C. Arch.

diese Rangsbestimmungen im Jahre 1752 auch auf die Militärgrenzgebiete ausgedehnt.

Der Obristlieutenant wurde dem Range nach dem Obergespane gleichgestellt. Doch wurde dabei durch alle Landestheile der ungarischen Krone dem Clerus der erste Sitz und die erste Stimme gewahrt. Der Rang des infulirten Abtes oder Probstes entsprach dem eines Obristlieutenants mit dem Rechte an seiner rechten Seite den Sitz einzunehmen.

Der Obristwachtmeister wurde dem königlichen Protonotär, dem Präsidenten des Districtsgerichtes und dem nicht infulirten Canonicus coordinirt. Die Assessoren der Banaltafel standen ihm jedoch im Range nach und nahmen diesen zwischen ihm und dem Hauptmanne ein.

Die Hauptleute rangirte man vor die Assessoren der Gerichtstafel und stellte sie den nicht infulirten Capitularen der Collegiatkirche gleich, jedoch mit dem Rechte des Vorsitzes für die letzteren.

Der Oberlieutenant wurde dem Vicegespan, dem Notär der Gerichtstafel, den Deputirten possessionirter Ordensgeistlicher (Jesuiten und Pauliner) gleichgestellt.

Die Unterlieutenants, Cornets und Fähnriche standen mit den Comitatsnotären und Oberstuhlrichtern in gleichem Range. Der Vicestuhlrichter stand ihnen nach [1]). So kleinlich diese Rangirung von unserem Standpuncte war, im Jahre 1752 war sie von Bedeutung und dies um so mehr, da die Comitatsfunctionäre gegenüber der Grenze eine schroffe Stellung einnahmen, welche auch die Einhaltung äusserer Formen notwendig machte.

§. 23. Reorganisirung der slavonisch-sirmischen Regimenter durch den Grafen Serbelloni 1752—1753.

Im Jahre 1752 wurde auch die unfertige und missglückte Organisirung der slavonisch-sirmischen Regimenter wieder in Angriff genommen.

[1]) S. Rubr. Nr. 25 im slav.-sirm. G. C. Arch.

Engelshofen's Einrichtung litt ausser des Naturalienzehents und des Beitrags zu den Regimentsunkosten an drei wesentlichen Gebrechen: An der mangelhaften Grundvertheilung, an der Ausscheidung einer vierten contributionspflichtigen Bevölkerungsdivision und an der zu hoch gegriffenen Ziffer des Truppenstandes. In dem ersten lag viel Unrecht. Durch das zweite wurde eine Contributionscassa geschaffen, welche zu dem in die Militärgrenze verpflanzten Princip der Contributionsfreiheit in Widerspruch trat. Das dritte Gebrechen wurzelte in dem Missverhältnisse zwischen der Stärke der Bevölkerung und der Pflicht der Dienstbarkeit. Aus dem letzteren ging der Umstand hervor, dass dem Peterwardeiner Regimente 747 Mann am completen Stande abgingen.

Mit der Abänderung dieser Missverhältnisse wurde Graf Serbelloni beauftragt. Die ihm gegebenen Weisungen ergingen aus der Conferenz vom 9. April, welche Kaiser Franz I. in der Instruction vom 16. Mai 1752 zusammenfasste, und aus den Conferenzbeschlüssen vom 9. December 1752 und 3. Jäner 1753. Auf dieser Grundlage ruht auch Serbelloni's Grenzregoulament vom 3. Juli 1753.

Während der commandirende General von Slavonien die Conscription durchführen liess, ging Serbelloni an die Grundvertheilung, wozu ihm der Kriegscommissär Garzuli zugetheilt war.

Serbelloni unternahm diese Operation in der der Engelshofen'schen entgegengesetzten Richtung zuerst bei dem Gradiškaner Regimente. Er war instruirt, statt der von Engelshofen festgesetzten $9\frac{1}{2}$ Joch jedem Dienstmanne 12 zuzutheilen, compagnieweise vorzugehen und gleichzeitig den Grundbesitz der Husaren sicherzustellen, in der Richtung gegen das Broder Regiment von der Lonjafurche vorzugehen und die Offiziere den Compagnien zuzutheilen. Er sollte gleichzeitig mit den Compagniemannschaften Musterung halten und sie befragen, ob sie mit den ihnen zugemessenen Grundstücken ihren Dienst leisten können.

Ein gleicher Vorgang wurde dem Grafen beim Broder Regimente vorgezeichnet und die Befugniss ertheilt, im Falle des

Bedarfs Ortschaften des Peterwardeiner Regimentes beizuziehen. Im Broder Regimente waren jedem Dienstmanne 13, im Peterwardeiner 20 Joch zuzutheilen. Im Broder und Peterwardeiner Regimente konnte er die, durch die Auflösung eines Husarenregiments disponibel gewordenen Grundstücke für die 16 Fouselier- und zwei Grenadiercompagnien verwenden.

Allein schon bei der Lipovljaner Compagnie des Gradiškaner Regiments ergaben sich Hindernisse, die ohne Hervorrufung von Unruhen nicht zu beseitigen waren, wenn eine stricte und durchgängig gleiche Grundzuweisung mit 12 Joch festgehalten werden sollte. Die dortigen Grenzer hatten ihr Culturland theils durch Exstirpirung selbst urbar gemacht, theils durch ihre Thätigkeit erweitert und sahen es in Folge dessen als ihr wahres Eigenthum an. Sie waren keineswegs geneigt, den Mehrbesitz über 12 Joch an Jemand abzutreten. Unter diesen Umständen schien es nicht ratsam, an diesem Verhältnisse zu rütteln. Doch musste darauf reflectirt werden, dass der Grundbesitz eines Dienstmannes nicht unter 12 Joch betrage. Andererseits war das Culturland des Gradiškaner und Broder Regiments von Obst- und namentlich von Zwetschkengärten stark occupirt und dadurch dem Ackerlande viel Terrain entzogen. Serbelloni rechnete diese nicht zur Gebühr, sondern behandelte sie nur als Behelfe zur Verbesserung der Existenz, wodurch er die Grenzer freudig stimmte. In Folge dieses Vorganges sah er sich gezwungen, das Gradiškaner Regiment mit 33 Ortschaften des Broder zu completiren. Dafür wurde dieses durch das Territorium, welches das unfertige slavonische Husarenregiment inne hatte, und durch zwei Ortschaften des sirmischen Husarenregiments entschädigt und completirt. Dagegen ergab sich beim Peterwardeiner Regimente ein Abgang von 746 Mann. Da es nicht an Terrain, sondern an Mannschaft fehlte, so gab man der Hoffnung Raum, diesen Abgang durch Emigration aus der Türkei zu ergänzen.

Nach der Instruction vom 16. Mai 1752 war nur ein Husarenregiment zu formiren und dieses sollte den Namen des aufgelösten slavonischen Regimentes tragen. Doch war dafür kein abge-

sondertes Territorium auszuschneiden, sondern jedem Infanterieregimente sollten zwei Escadronen zugetheilt werden. Allein bei der Aufstellung desselben gelangte im Gradiškaner Regimente nur eine Escadron, beim Broder zwei zur Formirung, daher die Hälfte des Regiments dem Peterwardeiner zufiel.

An vacant gebliebenen, zur ärarischen Verfügung disponiblen Gründen gab es im Gradiškaner Regimente noch 3000 Joch, im Broder $565^{11}/_{16}$ Joch Acker, 591 Mader Wiesen- und $13^{11}/_{16}$ Tagwerke (Motika) Weingartenland. Beim Peterwardeiner blieben nach Vertheilung von je 20 Joch 6120 Acker- und 30 Mader Wiesenland ohne Einrechnung der Prädien Kavendin und Pazua in der Fläche von $10.335^1/_2$ Joch künftigen Ansiedelungen vorbehalten. Der Obrist des slavonischen Husarenreg. wurde in Banovce, der Obristlieutenant in Brod, der Major in Mitrovic bequartiert. Den drei Infanterieobristen wurden die heutigen Stabsorte zu Quartieren angewiesen[1]). Die heutige Sibinjer Compagnie des Gradiškaner Regiments bildete eine Broder, die heutige Drenovcer Compagnie des Broder Regiments eine Compagnie des Peterwardeiner Regiments.

I. Die neue Formation der slavonisch-sirmischen Regimenter.

Das Serbelloni'sche Regoulament enthielt wesentliche Aenderungen des Engelhofen'schen.

Jedes Infanterieregiment wurde wie die Feld-, Karlstädter, Warasdiner und Banalregimenter in vier Bataillone, das Bataillon zu vier Compagnien, die Compagnie zu 240 Mann abgetheilt. Ausser den 16 Fouseliercompagnien wurden zwei Grenadiercompagnien zu 120 Mann formirt, wodurch ein jedes Regiment den Stand von 4080 Mann an Gemeinen erhielt.

Das Husarenregiment formirte sechs Escadronen zu zwei Compagnien à 100 Mann und erhielt die Stärke von 1200 Mann.

[1]) Relation aus Vukovar, 24. Juni 1753. 2. Rubr. Nr. 60 im slav.-sirm. Archiv.

Es wurde grösstentheils längs der Save dislocirt. Die Erleichterung des neuen Truppenstandes gegenüber dem Batthiány-Engelhofen'schen betrug 7560 Mann an Infanterie und Husaren.

Die Obristen behielten die Administration der Justiz und das jus gladii nach den von Engelshofen gegebenen Gerichtsnormen. Doch wurden die Normen im Detail mehr präcisirt. Sie handhabten auch die Civilgerichtsbarkeit unter Gewährung der Berufung an das Generalcommando. Der Commandant, in dessen Bezirk eine Gesetzübertretung vorkam, war verpflichtet, den Verbrecher festzunehmen, den Thatbestand zu erheben und wenn das Strafausmass 25 Stockstreiche oder einen dreitägigen Arrest überschritt, den Delinquenten dem Regimente einzuliefern.

Zur Beschleunigung der Gerichtsbarkeit sollte bei Criminalfällen der Obristlieutenant, bei Civilstreitigkeiten ein Obristwachtmeister den Vorsitz führen. Das Assessorium war wie bei anderen Regimentern zusammengesetzt. In gleicher Weise wurde bei jedem Regimente ein der Landessprache kundiger und in den Rechten bewanderter Syndicus aufgestellt und zur Vorlage von Beschwerden am kaiserlichen Hofe für die slavonisch-sirmische Grenze ein Hofagent bestimmt. Auf diesen Abänderungen beruhten die von Serbelloni gegebenen Vorschriften für die Administration der Justiz. Die von Engelshofen aufgestellte Pupillarcommission blieb aufrecht.

Dem Stabsauditor des slavonisch-sirmischen Generalcommando wurde ein Lieutenantauditor zugetheilt, dem Feldkriegscommissär ein Amtssubstitut.

Die Inhaber der slavonisch-sirmischen Regimenter hatten bei vacanten Offizierstellen die Pflicht, halbjährig und unter Beilegung der Vorschläge der Regimentscommandanten dem Hofkriegsrate einen Ternovorschlag vorzulegen. Kein Jubilirungsvorschlag wurde angenommen, dem die Erklärung des betreffenden Offiziers über seine Untauglichkeit zu ferneren Felddiensten nicht beilag [1]).

[1]) 11. Dec. 1753 Acta 61 p. I. Nov. 217 u von 18. März 1763 Act. 61 p. III. bei Hauer.

II. Abtheilung der Grenzer und ihre Dienstleistung.

Graf Serbelloni hob in Folge der kaiserlichen Resolution über das Conferenzprotokoll vom 6. September 1752 die vierte Division der undienstbaren Contribuenten auf und theilte sie den Dienstbaren zu. Zur Deckung des dadurch in den Einflüssen der Grenzcassa entstandenen Ausfalls wurden die Communitaten Karlovic und Bukovic errichtet und dadurch die Contribution vermehrt. In den Conscriptionstabellen vom Jahre 1753 wurden die Grenzer nach zwei Rubriken unterschieden, nach der Rubrik „im Dienststande" und nach der „ausserhalb des Dienststandes."

Zum Dienststande rechnete Serbelloni die zum Dienste Enrollirten, welche Infanterie- und Cavalleriedienste zu leisten hatten und die Ergänzungsmannschaft, d. h. die noch nicht im Stande geführten Supernumerären.

In der Rubrik ausserhalb des Dienststandes wurden die Dienstuntauglichen oder vom Dienste noch Befreiten, also der Nachwuchs, die Halb- und Ganzinvaliden, Geistlichen u. dgl. geführt.

Für die Enrollirung wurde der Grundsatz aufgestellt, aus einem Hause mit drei bis vier Diensttauglichen einen, mit fünf aber zwei zum Dienste zu nehmen. Nur im Peterwardeiner Regimente, wo wenig Mannschaft zur Verfügung stand, und man sechs Husarencompagnien formirte, wurden durchgängig von drei Diensttauglichen zwei und von fünf, drei zum Dienste enrollirt [1]).

Die zum Dienste nicht enrollirten Diensttauglichen eines Hauses bezeichnete Serbelloni als Beihelfer, weil sie für die Nahrung und Montirung eines Dienenden zu sorgen hatten. Doch waren solche Beihelfer in der Regel aus anderen Häusern, welche keinen Dienenden hatten [2]).

1) In dieser Ungleichheit liegt ein Gebrechen der Serbellonischen Arbeit.

2) Solche Beihelfer wurden bald darauf auch in den anderen Grenzen eingeführt.

Zu Husaren durfte in allen Fällen aus einem Hause nur ein Mann genommen werden, weil dessen Erhaltung nahezu die von drei Infanteristen aufwog. Ueber Anstände bei Enrollirungen hatte das Generalcommando zu entscheiden.

Der Ausmarsch wurde wie in den anderen Grenzgebieten nach drei Touren geregelt[1]). Doch war die Componirung der Mannschaft bei drei Regimentern complicirter, als in den anderen Grenzgebieten.

Beim I. Ausmarsche (erster Feldzug) war der Obrist des ersten Regiments mit eigenen zwei Bataillonen und einer Grenadiercompagnie;

vom II. der Obristlieutenant mit einem Bataillon und einer Grenadiercompagnie;

vom III. Regimente der Obristwachtmeister mit einem Bataillon zum Ausrücken bestimmt. Dadurch wurde ein completes Regiment von 4080 Mann componirt.

Beim II. Ausmarsche (zweiter Feldzug) übernahm der Obrist des zweiten Regiments das Commando. Er führte zwei Bataillone und eine Grenadiercompagnie seines Regiments. Zu ihm stiess der Obristlieutenant des dritten Regiments mit einem Bataillon und einer Grenadiercompagnie und der Obristwachtmeister des ersten Regiments mit einem Bataillon, zusammen 4080 Mann.

Die Mannschaft des III. Ausmarsches führte der Obrist des dritten Regiments mit zweien seiner Bataillone und einer Grenadiercompagnie. Unter seinem Commando stand der Obristlieutenant des ersten Regiments mit einem Bataillon und einer Grenadiercompagnie und der Obristwachtmeister des zweiten Regiments mit einem Bataillon (4080 Mann).

Vom Husarenregimente rückten bei jeder Tour zwei Escadronen (400 Mann) unter einem Stabsoffizier aus.

[1]) 6. Juli 1754 100—101 Acta 61 p. I. bei Hauer.

Alle Jahre sollte der dritte Theil eines Regiments in der Stärke des Ausmarsches auf vier Wochen bei den Stabsorten ein Lager beziehen, während welcher Zeit der Gemeine statt Brod 3 kr. an Verpflegung erhielt.

Den Offizieren wurden der Sicherheit und des Ansehens wegen Wachen beigegeben; dem Obristen 1 Corporal, 1 Tambour, 1 Gefreiter mit 6 Mann und 1 Husarenordonanz; den anderen Stabsoffizieren 1 Gefreiter und 3 Mann; jedem Compagniecommandanten 3 Mann.

Nach dem Ableben eines Grenzers wurde seine Witwe durch zwei Jahre dienstfrei gelassen. Nach dieser Zeit musste sie zur zweiten Ehe schreiten oder einen dienstbaren Knecht aufnehmen.

III. Von der Dotirung der Grenzer mit Grundstücken und Verpflegung der Offiziere.

Die Dotirung der Grenzer mit Grundstücken im Ausmasse von 12, 13 und 20 Joch nach den drei Regimentern ohne Einrechnung der Zwetschken- und Obstgärten wurde bereits angedeutet, so wie der Umstand, dass Serbelloni den durch Urbarmachung gewonnenen Mehrbesitz nicht anzutasten wagte. Es herrschte daher keine Gleichheit im Grundbesitze im Sinne der alten Lakedämonier oder der französischen Communisten bei den Grenzcommunionen. Das obige Grundausmass bezeichnet nur das Minimum des für einen Dienstmann erforderlichen Grundbesitzes. Der Ueberschuss an Gründen wurde vom Generalkriegscommissariate, welches die Administration der Oekonomie von der Hofkammer übernommen hatte, verarendirt oder auf eine andere Weise für die Grenzcassa nutzbar gemacht.

Die den Grenzern zugetheilten Grundstücke wurden für erblich erklärt und darüber Lehensbriefe ausgestellt. Was jedoch der Grenzer an Grundbesitz genoss, durfte sowie die Kriegsrüstung weder durch den letzten Willen noch ab intestato einer ausserhalb der Militärjurisdiction stehenden Person zufallen. Die übrigen einer solchen Person erblich zugefallenen, oder testamentarisch vermachten Habschaften mussten licitando

veräussert und der Gelderlös dem auswärtigen Erben ausgefolgt werden.

Die Verpflegung der Offiziere erfolgte nach Aufhebung des Naturalienzehents ganz in Barem und war wie bei den Offizieren der drei kroatischen Grenzgebiete nach der Verpflegsnorm vom Jahre 1752 bemessen. Dadurch wurde die Gage der Obristen um 600 fl., der Obristlieutenante um 200 fl., der Obristwachtmeister um 300 fl. vermindert. Doch wurde ihnen dieser Mehrbetrag, so lange als sie in diesen Chargen dienten, als Zulage belassen. Die übrigen Offiziere traten in den Genuss der Gagen nach derselben Norm und mit Unterscheidung des nicht ansässigen Ausländers von dem mit Grundbesitz versehenen Eingeborenen. Indem man den Grundbesitz der letzteren als Lehen behandelte, sah man ihn als ein Aequivalent für die halbe Gage an. Nur bei den Husarenoffizieren wurde diese Unterscheidung nicht gemacht [1]).

Serbelloni war auch instruirt für Offiziersquartiere zu sorgen; denn bisher waren diese in Grenzhäusern bequartiert. Die Einheimischen wohnten in ihren Grenzhäusern oft ausserhalb ihrer Compagniebezirke. Diese unzweckmässige Einrichtung bestand in allen Grenzgebieten. Zur Herstellung ärarischer Quartiere kamen die Ersparungen durch erledigte Offiziersposten in Verwendung. Aus diesen und den Vorschüssen der Militärcassa bildete sich allmälig ein Baufond. Die dazu notwendigen Hand- und Zugroboten hatten die Grenzer unentgeltlich zu leisten.

Die Feldrequisiten wurden für den zum Ausmarsche bestimmten dritten Theil nur das erste Mal vom Aerar angeschafft, und ebenso die ersten kalibermässigen Gewehre aus den ärarischen Zeughäusern geliefert. Die im Exercierlager verdorbenen Gewehre ersetzte die Militärcassa. Das im Feldzuge zu Grunde gegangene Gewehr sollte aus den Grenzersparungen nachgeschafft werden. In der Folge wurde jedoch für solche ausserordentliche Ausgaben jedem Infanterieregimente, wie den kroatischen Grenzregimentern ein Pauschale von 1500, dem Husarenregimente 1000 fl. bewilligt.

[1]) 27. Juni 1752, Nr. 457 E. bei Hauer.

IV. Lasten der Grenzer.

Nach Aufhebung des Regimentsunkostenbeitrags und des Naturalienzehents wurde den Grenzern die Anschaffung einer gleichförmigen Montur derart auferlegt, dass für diese 14 fl. und für das Lederwerk 1 fl. 30 kr. als Anschaffungspreise angenommen und nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes durch die Regimenter eingehoben wurden. Man nahm dabei wie bei den anderen Grenzregimentern für die Friedenszeit einen sechsjährigen, für die Kriegszeit einen vierjährigen Turnus zum Massstabe und sammelte daher jährlich sowol für Montur als Lederwerk den vierten Theil ein.

Zur Beseitigung des Misstrauens einerseits, des Unterschleifs und Eigennutzes andererseits, wurden bei jedem Regimente Monturniederlagen errichtet. Die Offiziere hatten nur zu überwachen, dass die Monturgelder vom Dienstmanne und seinen Beihelfern nach der Getreidefechsung zusammengeschossen und die Monturstücke von den Lieferanten um billige Preise erkauft werden.

Daher musste das von Zeit zu Zeit für die Montur zusammengebrachte Geld eines Hauses vom Compagniecommandanten versiegelt und unter dem schärfsten Verbote der Eröffnung dem Dienstmanne ausgefolgt werden. Auch hatte der Compagniecommandant über die versiegelten Geldbeträge dem Regimentscommandanten einen Ausweis einzusenden.

Eine zweite Grenzerlast war die Vorspannleistung. Diese musste zu unmittelbaren Grenzdiensten unentgeltlich geleistet werden z. B. bei Abholung der Regiments- und Compagniegelder, der Fourage, Munition, beim Transporte der Montur und der Feldrequisiten, Gewehre, beim Ein- und Ausrücken ins Exercierlager u. dgl.

Wollte dagegen ein Grenzoffizier sich einer Vorspann bedienen, so musste das Quantum mässig sein, der Regiments- oder Compagniecommandant dazu die Weisung ertheilen, die Vorspann nur auf eine Station genommen und dem Grenzer für die Vorspannung von vier Ochsen oder Pferden, so wie für den eigenen

mit Bagage beladenen Wagen 30 kr. gleich gezahlt werden. Beim Zahlungsversäumniss konnte der Grenzer beim Regimentscommando oder bei der nächsten Musterung auf den doppelten Betrag einklagen und es war Pflicht des Kriegscommissärs ihm dazu zu verhelfen. Eine in Privatangelegenheiten reisende Person des Militärstandes hatte für sich selbst 1 fl. und für einen Bagagewagen 45 kr. stationsweise an Vorspann zu entrichten.

Zur Bequartierung durchmarschirender Truppen waren die Grenzer unentgeltlich verpflichtet. Dagegen mussten die contractmässigen, für die Festungen Brod, Gradiška und Rača geleisteten Lieferungen bar vergütet werden. Zu Hand- und Zugarbeiten beim Čardakenbau an der Save, beim Bau der Offiziersquartiere, zu Strassen- und Brückenreparaturen waren die Grenzer unentgeltlich verpflichtet.

Die Husaren und Grenadiere waren sammt ihren Beihelfern wegen der grösseren Ausrüstungs- und Monturauslagen robotfrei.

V. Slavonisch-sirmische Grenzcassa.

Die slavonische Grenzcassa erhielt durch diese Verfassungsmodificationen einen empfindlichen Abbruch. Von den alten Zuflüssen blieben nur die Wirtschaftsgefälle, der Loskauf der Peterwardeiner Bürgerschaft vom Personaldienste, die Offiziersgagen während ihrer Abwesenheit im Felde oder während der Apperturen im Frieden, der Loskauf vom Landdienste während der Friedenszeit und die Waldgefälle. Einigen Ersatz für den erlittenen Abgang leistete die Vermehrung der Communitäten [1]).

§. 24. Errichtung der Militärcommunitäten und der Peterwardeiner Freischützen-Compagnie 1748—1753.

Mit der Aufstellung der slavonisch-sirmischen Regimenter verband Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Engelshofen die Errichtung zweier Freischützen-Compagnien in den Kammeral-

[1]) Aus dem Serbellonischen Regoulament im Archiv des Reichskr.-ministeriums.

ortschaften Peterwardein und in Semlin. Er verfasste schon im Jahre 1747 für beide ein Regoulament.

Die erstere wurde schon im Jahre 1748 eingerichtet; in Semlin kam jedoch keine solche Compagnie zu Stande. Im Jahre 1748 wurde dagegen Alt-Gradiška, im Jahre 1749 Semlin und Brod, im Jahre 1753 Karlovic und Bukovic zu freien Militärcommunitäten erhoben [1]).

Die Vorrechte der Militärcommunitäten bestanden im ersten Stadium ihrer Entwicklung:

„In der Befreiung vom Kriegsdienste und in der Erhebung zur freien Militärbürgerschaft;

„in der Administration durch eigene selbst gewählte Magistrate als erste Instanz mit der Befreiung von der Jurisdiction der Regimenter und in der unmittelbaren Unterordnung unter die Landesstelle;

„in der Befreiung von der grundherrschaftlichen Robot;

„in dem Rechte, die Contribution selbst zu bestimmen und unter sich zu vertheilen;

„im freien Holzgenusse und im Tragen des Primaplanasäbels [2]).“

Peterwardein war zwar genau genommen ebenfalls eine Communität, da es jedoch eine Freischützen-Compagnie formirte, so erhielt es eine von den Communitäten etwas abweichende Verfassung.

I. Die militärischen und bürgerlichen Verhältnisse der Peterwardeiner Freischützen-Compagnie.

Nach dem am 10. März 1751 bestätigten Regoulament hatte der bisherige Kammeralort Peterwardein mit den Vorstädten Ludwigs- und Rochusthal in der Stärke von 220 Mann den Namen einer Freischützen-Compagnie zu führen und war als solche dem

[1]) Aus der Relation des Oberinspectors der Communitäten, Majors Oesterreicher im 10. Rubr. 1784. Nr. 77 im slav.-sirm. G. C. Arch.

[2]) Derselbe in demselben.

Hofkriegsrate und nur durch diesen dem Commandanten von Peterwardein, in keiner Beziehung aber der Jurisdiction des Peterwardeiner Regiments untergeordnet.

„Die bisherige bürgerliche Verfassung blieb unangetastet. Die Obliegenheiten der Compagnie bestanden in der Militärassistenz während der Belagerung.

„Zu ihrem unmittelbaren Vorgesetzten erhielt die Compagnie einen Hauptmann, zum Ausrücken eine eigene Fahne und leistete den Eid der Treue und des Gehorsams.

„Die Schützen erhielten aus dem Zeughause gezogene Röhre und Doppelhacken, $^5/_6$ der Mannschaft übte sich in Friedenszeiten im Schiessen, $^1/_6$ in der Feuerwerkskunst für den Artilleriedienst.

„In Belagerungsfällen hatte sich die Compagnie auf den ihr zugewiesenen Posten und bei den Festungsbatterien selbst zu verpflegen. Nur die ausserhalb wohnenden Bürger erhielten für die Zeit ihrer Concentrirung in der Festung die ganze Militärverpflegung.

„Ausserhalb der Festung war die Compagnie niemals zu verwenden.

„Am Frohnleichnamsfeste und am Namensfeste der beiden Majestäten rückte sie en Parade aus, leistete im Frieden keine Militärdienste mit Ausnahme von Garnisonsdiensten in ausserordentlichen Fällen.

„Ihr Führer und Commandant in Kriegszeiten war der Hauptmann. Er leitete ihr Exercitium in den Monaten Mai und Juni, hatte ihnen aber in Angelegenheiten ihrer inneren Verwaltung keine Befehle zu ertheilen und blieb auf dieselben ohne jeden Einfluss.

„Die Auslagen beim Exerciren flossen aus den Mitteln der Compagnie.

„Rückte die Compagnie aus und versah sie zur Kriegszeit den inneren Militärdienst, so war sie aus ihrer Mitte mit Ober- und Unteroffizieren mit dem Vorbehalte zu versehen, dass der

Stadtrichter die Lieutenants-, der älteste Ratsverwandte die Fähnrichsstelle bekleidete.

„Jeder Freischütz behielt seine eigenen Kleider und durfte nach Belieben sein Obergewehr tragen. Die Ober- und Unteroffiziere dagegen trugen zur Unterscheidung jederzeit ein Seitengewehr.“

II. Der Magistrat.

Der Magistrat blieb in der bisherigen Verfassung aufrecht. Er war sammt den Geschwornen und Stadtdienern aus der Bürgerschaft und durch dieselbe wählbar, hatte die Polizei zu verwalten und in erster Instanz über bürgerliche Streitigkeiten und Processe zu entscheiden.

Die Berufungen von den Entscheidungen des Magistrats waren so wie alle Criminalfälle an das slavonisch-sirmische Auditoriatsamt in Essek zu leiten.

„Alle drei Jahre war, in der Octave nach dem heiligen Dreikönigsfeste, in Gegenwart eines, vom Inspectionsgeneral des Peterwardeiner Regiments aus der Feldkriegskanzlei dazu gewählten Commissärs eine Neuwahl des Magistrats vorzunehmen, wobei mit Ausnahme des Richters alle zum Magistrate gehörigen Personen von der Bürgerschaft in ihrer Stellung bestätigt werden konnten. Dagegen war der Richter aus den älteren Ratsgliedern nach Ablauf des dreijährigen Turnus immer neu zu wählen. Für erledigte Ratsstellen waren dem Inspectionsgeneral immer drei Candidaten vorzuschlagen.

„Bei dieser Neuwahl hatte der abtretende Magistrat dem Wahlcommissär die dreijährige Rechnung zu legen, für welche der ganze Magistrat in solidum haftete.

Alle Insassen, welche der Jurisdiction des Magistrats unterstanden, waren als Schutzleute zu behandeln.

In dem Falle, wenn Schützen wegen Erweiterung der Festungsbauten ihre Häuser niederreissen mussten, wurden ihnen zum Aufbau neuer drei, nach Umständen auch mehrere steuerfreie Jahre zugestanden. Auch durfte ein Freischütz Haus, Hof

und Gewerbe ohne Erlaubniss des Inspectionsgenerals nicht verkaufen, wodurch das Verfügungsrecht über sein Hab und Gut wesentlich beengt blieb. Der Käufer war verpflichtet die Stelle des ausgetretenen Bürgers einzunehmen.

III. Contribution und die Proventen.

„Peterwardein wurde, wie alle Militärcommunitäten, verpflichtet, eine bei jeder Magistratswahl zu bestimmende Contributionssumme an die Grenzcassa abzuführen. Die Repartirung derselben unter die Bürger war Pflicht des Magistrats. Die von drei zu drei Jahren contractmässig stipulirte Geldsumme war in vierteljährigen Raten zu erlegen [1].

„Endlich war jede vom Hofkriegsrate in den obigen Puncten vorgenommene Abänderung von der Bürgerschaft willig anzunehmen.“ Der letzte Punct des Regoulaments hielt, weil er zur Vertretung der Bürgerschaft das Votum des Magistrats nicht betonte, ja indirect geradezu aufhob, die vitalsten Interessen der Freischützen-Compagnie in der Schwebe.

Kraft des am 1. November 1748 zwischen der Freicompagnie und der Grenzeinrichtungs-Commission geschlossenen Contractes waren:

„Alle Proventen der Compagnie auf die nächsten drei Jahre zur inneren Einrichtung und Constituirung ihr selbst überlassen. Nur die Fiscalitäten bildeten eine Ausnahme.

„Der Compagnie wurde auferlegt, den Hauptmann und Magistrat zu besolden und die Auslagen für die Waffenübungen aus der eigenen Cassa zu tragen.

Im Jahre 1751 schloss Peterwardein folgendes Uebereinkommen:

Es verpflichtete sich auf 10 Jahre zu einem Contributionserlage von 3500 fl. Dafür erbat es sich und erhielt die freie Donau-Ueberfuhr für eigene Bedürfnisse, wurde von der Verpflegung des

[1]) Der Contract für 1749—1751 lautete auf 2600 fl. 5. Rubr. Nr. 12 im slav.-sirm. G. C. Arch.

invaliden Hauptmanns in Friedenszeiten befreit und genoss die innerhalb der Peterwardeiner Stadt- und Festungs-Hotterungen befindlichen Grundstücke. Die Compagnie übernahm die Pflicht die Truppenschiffzieher einzuquartieren und Roboten im kaiserlichen Dienste unentgeltlich zu leisten [1]).

So wie sich Peterwardein zur zehnjährigen Contribution von 3500 fl. von 1751 an verpflichtete, so übernahmen contractmässig die Communitäten: Alt-Gradiška vom Jahre 1748 an auf drei Jahre die Zahlung von 1000 fl.; Semlin vom Jahre 1749 von 4600 fl.; Brod von 1400 fl.; Karlovic vom Jahre 1753 4000 fl. und Bukovic von 200 fl. an die Grenzcassa [2]).

§. 25. Rangordnung der kroatisch-slavonischen Grenzregimenter 1750.

Im Verlaufe der Organisirungen in der Banalgrenze und nach Activirung der slavonischen Regimenter bestimmte Maria Theresia die Rangordnung für die Grenzregimenter zwischen der Zermanja- und Savemündung, Una und Drave. Sie resolvirte unter dem 16. October 1750 Folgendes: „Die aus den Generalaten, „die Banalisten und Slovenier haben ihren Rang allzeit nach all „meinen anderen deutschen und ungarischen Regimentern also: „dass die Warasdiner und Karlstädter die ersten, die Banalisten „die anderen und die Slavonier die dritten sein sollen. Die Offiziere aber sollen nach ihren Patenten vom Hofkriegsrate nach „ihrem Range wie andere rouliren und ist nur der Rang nach „deren Corps auf diese Art zu halten [3]).

§. 26. Auflösung der Theiss-Maroser Grenze.

Während sich am kroatisch-slavonischen Boden auf festen Grundlagen und den herrschenden taktischen Regeln die For-

[1]) 20. Mai 1751. Nr. 275 R. bei Hauer.

[2]) Bericht des Communit. Oberinspectors, Major Oesterreicher v. J. 1784 im 10. Rubr. Nr. 77 im slav.-sirm. G. C. Arch.

[3]) Im Agramer G. C Arch.

mirung einer rasch mobilen Streitmacht von nahezu 50.000 Mann vollzog und das Soldatenland in seiner Entwicklung zur militärisch-geschichtlichen Bedeutung gewaltig fortschritt, wurden die Bande des Eides gelöst, welcher die Theisser und Maroser Grenzer an die Fahne und Standarte knüpfte. Man hatte diesen zwei Grenzgebieten durch die ganze Dauer ihres Bestandes keine besondere Sorgfalt zugewendet. Sie dehnten sich von Sólemos über Orád, Naydlák, Fenlák, Szént-Miklos, Csanád, Szégedin, Mártonos, Klein-Kaniža, Zénta und Žablja [1]) aus und blieben in ungeregelten militärischen Verhältnissen. Schon der Friede von Požarevac machte sie überflüssig, wenigstens in ihrer bisherigen militärischen Aufstellung. Daher gab die Königin dem Drängen der ungarischen Stände nach und resolvirte auf Grund des 18. Landtagsarticels vom Jahre 1741 ihre Incorporirung in ihr Stammland.

Schon im Jahre 1743 wurden die zwei Szegediner Husaren- und die Heidukencompagnie, trotz ihrer Bitten um fernere Belassung aufgelöst [2]). Jener Theil der Miliz, der sich dazu geneigt zeigte, wurde dem Civile abgetreten, die anderen aber in die übrigen Theisser Schanzen vertheilt [3]). In demselben Jahre wurde auch die Auflösung der Theisser Schanze resolvirt und den Grenzern freigestellt, mit ihrem beweglichen Hab und Gut in andere Militärgrenzen zu übersiedeln [4]). Die Schanze selbst wurde unter dem Namen Szént-Maria (Maria-Theresiopel) der Kammer abgetreten (1745).

Im Jahre 1745 erging der Befehl die Schanzen Sombor und Brestovac eingehen zu lassen [5]). Dagegen wurden bei der Transferirung der alten Donaugrenze in die neue Donaulinie

[1]) Nach Hitzinger.

[2]) 9. März Rgst. Nr. 292, 214, v. 20. März Rgst. Z. 1013 in den chronolog. Actenextract.

[3]) März 1743, Z. 292, 314 in d. chronolog. Act. Extract.

[4]) Rgst. Z. 87 u. 90 in dens.

[5]) Z. Nr. 461 in dens.

Peterwardein-Semlin von der Theisser Grenze die Schanzen Titel und Kovilj übernommen und eine neue Eintheilung der Theisser Grenzer vorgenommen [1]).

Im Jahre 1746 provincialisirte man von der Maroser Grenze die Schanzen und Prädien Jenö, Világos, Ohaba, Irrátos, Arad und Simanda. Im Jahre 1750 (15. August) wurde endlich der Rest der Theisser und Maroser Grenzgebiete provincialisirt und als Kron- und Kammergüter dem Bačer, Csanáder und Arader Comitate einverleibt. Den Grenzern wurde freigestellt, sich bis Michaeli 1751 für den Militär- oder Provincialstand zu erklären. Allein die Gemüter der Serben waren durch die über sie eingebrochene Katastrophe so erbittert, dass es der Einwirkung der Capitäne Tekeli und Horvat unschwer gelang, mehrere Tausend Familien für die Auswanderung nach Russland zu stimmen, wo sie das Gouvernement Neu-Serbien und St. Elisabeth ansiedelten [2]).

Dieser unliebsame Vorfall riet um so mehr zur Vorsicht, als 2400 Grenzfamilien mit bewaffneter Hand ins Banat einbrachen. Zwischen diesen und den Zurückgebliebenen war es jedoch vor diesem Einbruche zu blutigen Conflicten gekommen, weil man die zum Civile Uebertretenen als Verräter betrachtete. Diejenigen Offiziere, welche im Jahre 1740 und schon vor diesem als solche gedient hatten, wurden in den ungarischen Adelstand erhoben. Zur Unterbringung der ins Banat Abgezogenen bestimmte man anfangs den Lipovaer und Pančovaer Kammeraldistrict. Von der Theisser Grenze wurde der ehemals zur alten Donaugrenze gehörige Donau-Theisswinkel zur Errichtung eines Čaikistencorps reservirt [3]). Es waren die Territorien von Titel, Lok, Gardinovac, Mošorin und Kovilj (Kobila).

[1]) 4. Dec. 1745 Regst. Z. 35 in dens.

[2]) Nach Anzeige des slavon. Gen. Com. suchte der russ. General Šević die Theisser zur Auswanderung nach Russland zu bewegen. (Juli im slav.-sirm. G. C. Arch.) Horvat schwang sich in Russland zur Würde eines Feldzeugmeisters empor.

[3]) In den chronolog. Act. Extract.

Aus den am 21. September 1751 vom Feldmarschall-Lieutenant Engelshofen vorgelegten Verzeichnissen wird ersichtlich, dass sich in den aufgelösten Grenzgebieten 3592 Mann für den Militärdienst erklärt haben [1]).

§. 27. Der erste Versuch zur Errichtung eines Čaikistencorps am Boden des Titler Bataillons 1750.

Durch den 18. Landtagsarticel wurde nicht blos in die bisherige Existenz der Theisser und Maroser Grenzer eingegriffen. Er bezog sich auf alle Mannschaften, welche zur Zeit des letzten Türkenkrieges in Ungarn aufgestellt und angesiedelt wurden. Dazu zählten auch die drei Čaikistencompagnien von Raab, Comorn und Gran. Jede dieser Compagnien bestand aus 170 Mann mit vier Čaiken. Doch wurde die Auflösung dieser serbischen Truppe, welche im türkischen Kriege wichtige Dienste leistete, als eine vorübergehende behandelt und erschien mehr durch die zu weit nordwärts vorgeschobene Lage eingegeben. Vielmehr willigte die ungarische Königin ein, diese Truppe für den Fall eines Türkenkrieges an die Theiss, Save und Donau südwärts zu verlegen.

Um dieser Absicht der Königin entgegenzukommen, hat schon Feldmarschall-Lieutenant Engelshofen bei Aufstellung der slavonisch-sirmischen Regimenter auf die Errichtung von zwei Čaikistencompagnien reflectirt. Da jedoch die Königin von einer Čaikistenansiedlung in Titel nichts wissen wollte, bevor nicht die Auflösnng der Theisser Grenze durchgeführt war, wurden an der Donau und Save die Ortschaften Karlovic, Semlin, Slankamen, Klenak, Rača, Brod und Gradiška zu Čaikistenstationen ausersehen. Die Truppe sollte unter dem Commando von Capitänen

[1]) Nr. 399 in denselben. Nach dem chronolog. Actenextracten Nr. 396, 443, 444, 347 haben der Obristlieut. Sević u. der Metropolit die Gegenvorstellungen der Theisser Grenzer gegen die Auflösung durch Deputationen veranlasst.

zwei Compagnien formiren und über 12 Čaiken disponiren. Allein dieses Project kam nicht zur Ausführung. Schon im Jahre 1750 (20. März) trat Engelshofen mit einem neuen Vorschlage auf und wurde mit der Formirung eines completen Čaikistenbataillons beauftragt.

Er verwendete dazu die Ortschaften der alten Donaugrenze, welche im Jahre 1745 dem Theisser Grenzgebiete einverleibt wurden. Sein Entwurf bezog sich auf die Errichtung einer unteren und oberen Donaucompagnie, einer Theiss- und Savecompagnie. Er formirte einen Bataillonsstab von 16 Köpfen und den Bataillonsstand von 1982 Mann an Gemeinen. Allein der Entwurf erschien der ungarischen Königin zu weit gegriffen. Als Engelshofen auf die Errichtung von zwei Compagnien zurückging, für welche die Ortschaften Titel, Lok, Mošorin, Gardinovac und Kovilj bestimmt waren, scheiterte dieser Plan an der Unlust der Bevölkerung zum Čaikendienste und der ehemaligen Čaikisten von Raab, Comorn und Gran zur Umsiedelung.

In Folge dessen wurde das bei diesen unstäten Versuchen gewonnene Material für eine künftige Čaikistenformirung hinterlegt und die dazu bestimmten Ortschaften gegen künftige Rückerstattung der Hofkammer gegen einen Revers einstweilen übergeben[1].

§. 28. Einführung des Daun'schen Exercier-Reglaments und der Widerstand gegen dasselbe in einem Theile der Lika 1751.

Aus den Colonisten, welche aus der Meergrenze, Türkei und Dalmatien in die rauhe Karstgegend der Lika und Krbava mit ihren wildromantischen Bodenformen umsiedelten, hat sich unter den terrestrischen und atmosphärischen Einflüssen eine urkräftige Raçe herausgebildet, welche selbst gegen die abgehär-

[1]) 17. März 1752. Nr. 536 bei Hauer u. im Archiv d. Reichskr. Minist.

teten, kräftigen Formen der übrigen Grenzer abstach. Wenn Hildburgshausen, wie er sich in seinem Beitrage zur Warasdiner und Karlstädter Grenze ausspricht, in den von ihm organisirten Generalaten ein kriegerisches tapferes Volk, kunstlose, durch feinen Geschmack nicht entmannte Söhne vorfand, die unter Arbeit und Fatique, bei schlechter einfacher Kost, nervig und fest, wie die Eiche im Walde zur echten Mannesgestalt heranwachsen; so mochten ihm bei Verfassung seines Beitrags besonders die Urbilder der Likaner vorgeschwebt haben. So waren sie auch. Wie alle Grenzer slavischen und romanischen Stammes ihren Nationalsitten und Gebräuchen unerschütterlich anhängend und dadurch mit unauflöslichen Banden an ihr Vaterland geknüpft, ihrem Worte getreu, aber auch eine ebenso getreue Erfüllung gegebener Versprechungen fordernd; waren sie sehr schwer auf neue Bahnen zu leiten und in neue Verhältnisse einzuführen, obwol sie auf Feldzügen die schmiegsamen Lebensformen fremder Völker kennen gelernt hatten.

Als daher das Daun'sche Exercier-Regoulament in der Grenze eingeführt wurde und Obrist Losy das Exercitium mit deutschem Commando in der Lika und Krbava zur Ausübung brachte, stiess er zwar nicht im Ganzen jedoch in einzelnen Gegenden auf Widerstand. Den einfachen und wenig gebundenen Natursöhnen konnte anfangs das steife Wesen, welches mit einer fremden Commandosprache eingeführt, die Prügelstrafe im Gefolge hatte, unmöglich zusagen; besonders wenn bei den ersten Einübungen nicht taktvolle Rücksicht obwaltete.

Wegen Anwendung der Prügelstrafe brach in Bruvno und in der zu Meutereien geneigten Ortschaft Lovinac ein blutiger Tumult aus. In Bruvno wurde Lieutenant Labicki erschossen, in Lovinac Lieutenant Holjevac verwundet und kam kaum mit dem Leben davon. Durch Sturmgeläute der Glocken wurde das Volk zum Aufstande aufgerufen. Da jedoch energische Massregeln zur raschen Niederwerfung des Tumultes vorgekehrt wurden, flüchteten sich 31 Bruvnianer in die Türkei, die übrigen Widerspenstigen wurden aufgegriffen, in Haft gesetzt und gegen alle Bethei-

ligten die Untersuchung eingeleitet. Die Aburtheilung erfolgte am 30. September, die Bestätigung der Urtheile am 8. October. Sie lautete für die zwei Schuldigsten auf den Tod durch das Schwert. Von den minder Schuldigen wurden acht Gemeine zur dreijährigen Schanzarbeit, drei zum Gassenlaufen durch 300 Mann, neun Unteroffiziere, welche durch rasches und scharfes Einschreiten den Tumult und Todtschlag nicht verhindert haben, zur Cassation und mehrmonatlichem Arreste in Eisen, sechs Gemeine aus demselben Grunde zu dreimonatlicher Schanzarbeit verurtheilt. Mehrere Offiziere, denen der Ausbruch des Aufstandes bekannt war, ohne dass sie zu dessen Dämpfung mitgewirkt haben, erklärte das Gericht zu einem weiteren Avancement für untüchtig.

Die 31 Flüchtlinge aus Bruvno, die sich auf die an sie ergangene Vorladung nicht gestellt hatten, wurden in contumatiam für Schelme erklärt und als solche öffentlich proclamirt, ihre Namen durch den Freimann am Galgen angeschlagen und sie selbst für vogelfrei erklärt. Einen mitverflochtenen griechisch-orientalischen Priester verwies das Gericht sammt seiner Familie aus dem Lande, liess die Güter der flüchtigen Bruvnianer, so wie die der zwei zum Schwerte Verurtheilten confisciren. Die Glocken, mit denen man zum Sturme läutete, nahm man den Kirchen bis zur Besserung der Gemeinden ab. Die Namen der Ortschaften Bruvno und Lovinac, wo der Aufstand ausbrach, schrieb man auf eine Tafel und liess diese durch einen Freimann zerbrechen. Lovinac erhielt den Namen St. Peter, Bruvno St. Michael. Auf den Gründen der Geflüchteten wurden im Jahre 1753 14 katholische Häuser aus Pazarište, Perušić und Mušulak angesiedelt. Die noch nicht Abgeurtheilten erhielten im folgenden Jahre Generalpardon, ebenso die Flüchtigen. Jene, die davon Gebrauch machten, wurden in Haus und Hof wieder eingesetzt [1]).

[1]) De jure civili et criminali austriaco bellico. Tractatus practicus von Kögel de Valdinuzzi, k. k. Hofrat u. General-Auditorlieut. 1. Thl. 1772, S. 49 Nr. 16.

§. 29. Entwicklung des Karlstädter Generalats unter dem commandirenden General Freiherrn von Scherzer 1749—1754.

Nach der Resignation des Herzogs von Hildburgshausen (1749) traten unter dem ersten selbständigen commandirenden General der Karlstädter Grenze, Freiherrn von Scherzer, Abänderungen ins Leben, welche theils die Einrichtungen Hildburgshausen's ergänzten, theils anderen Grenzgebieten analog modificirten, oder aber auf selbständige Bahnen führten. Es entwickelte sich ein eigenthümliches Verhältniss in der inneren Administration, welches nicht im Plane des Organisators lag.

Nach Hildburgshausen's Truppenformation hätte jedes Regiment aus 16 Compagnien zu 240 Mann bestehen sollen. Die Husaren des ganzen Generalats waren auf 800 Mann angesetzt. Die Aushebung dieser Mannschaft war nur auf drei Arten möglich: entweder nach der Zahl der Grenzhäuser oder nach dem Grundbesitze, oder aber nach der Anzahl der Dienstfähigen eines jeden Hauses.

Unter Scherzer kam die erste in Ausführung. Jedes Haus bei einem noch so geringen Grundbesitze musste einen Dienstmann stellen. Viele Gegenden dieses Generalats, besonders aber das Otočaner und Likaner (Scherzer'schen) Regiments, deren Territorien vom unwirtbaren Velebit, von der Kapela, vom Kuk, Lombardenik und Čemernica bedeckt sind, machten es schon bei der ersten Einrichtung unmöglich, dem Grenzer eine zureichende Parzelle von Acker- und Wiesenland zuzutheilen und auf der Basis des Grundbesitzes die Dienstleistung zu bemessen. Scherzer glaubte mit um so grösseren Rechte selbst bei einem Tagbaue an Ackerland die Stellung eines Dienstmannes fordern zu können, weil der Grenzer im Genusse des freien Handelsverkehrs, des freien Waldgenusses stand und Viehzucht betrieb.

Ein Haus mit acht Tagbau Ackerland hatte zwei, im Notfalle auch drei Mann zu stellen. Eine grössere Anzahl durfte keinem Hause auferlegt werden.

Die Husarenhäuser stellten nur einen Mann, obwol sie die bemitteltsten waren. Sie waren in den vier Regimentern verschieden vertheilt und mit Infanterie vermischt.

Doch waren den Häusern, welche Fouseliere stellten, einige Begünstigungen zugestanden.

War nämlich in einem Hause die männliche Bevölkerung so herabgeschmolzen, dass es keinen Dienstmann stellen konnte, so schrieb man einem solchen, um es nicht als ganz dienstfrei auszuweisen und zu nachtheiligen Folgerungen keinen Anlass zu geben, statt des abgängigen Dienstmannes in der betreffenden Rubrik einen Substituten ein. Dieser wurde im Frieden zur thatsächlichen Stellung nicht gefordert und das betreffende Haus von der Dienstleistung gewissermassen befreit. Doch hatte es die Verbindlichkeit diesen leeren Platz mit einem aus dem Nachwuchse mit 16 Jahren zur Diensttauglichkeit gelangten Sohne zu besetzen. In Kriegszeiten war dagegen ein solches Haus verpflichtet einen supernumerären Diensttauglichen aufzunehmen und ins Feld zu stellen. Dabei kamen allerdings Fälle vor, dass solche Substituten auch aus der Türkei geholt wurden. Für Substituten war schon im Jahre 1747 die Taxe jährlicher 12 fl. festgesetzt worden.

Jeder griechisch-orientalische Priester und Kirchendiener wurde dem Grenzhause als ein Dienstmann angerechnet.

Grenzhäuser, die einen Offizier zum Familienhaupte hatten, blieben dienstfrei. Dagegen waren Offizierskinder nach dem Tode ihrer Aeltern zur Stellung von Dienstleuten nach dem Verhältnisse ihrer Gründe verpflichtet.

Die Feldwebel, Führer, Spielleute, Fourierschützen und besoldete Gefreite wurden ungeachtet ihrer Löhnungen ihren Häusern als Dienende angerechnet.

Offizierswitwen liess man bis zur Dienstfähigkeit ihrer Kinder dienstfrei.

Den Witwen gemeiner Grenzer wurde die Dienstfreiheit nur auf einige Zeit zugestanden.

Die Knezen und Viceknezen waren bei der Generalatseinrichtung für einen Kopf dienstfrei; allein Freiherr von Scherzer liess sie durch die Verordnung vom 11. April 1753 in Erledigungsfällen eingehen und durch Unteroffiziere ersetzen, welche ihre bisherigen Dienstleistungen übernahmen. Die Knezen wurden von da an nur zum Austragen dienstlicher Piecen verwendet.

Für die Sereżaner, Harambaśen und Knezen bestanden in den Conscriptionslisten besondere Rubriken. Die ersteren dienten nicht allein in der Grenze zur Wahrung der Landessicherheit, sondern wurden auch zu Felddiensten verpflichtet.

Die Montur war im Frieden und Kriege ab aerario anzuschaffen. Die Substituten erhielten sie nur im Kriege. Den Säbel, Gürtel und das Bündel hatten sich die Karlstädter selbst anzuschaffen, das Feuergewehr und das Lederwerk erhielten sie vom Aerar. Am Grenzcordon mussten sie sich durch acht Tage selbst verpflegen.

Der vielen Gebirge wegen und beim Abgange fahrbarer Strassen bestanden keine Vorspannswägen. Compagniegelder, Brod, Fourage, Munition, Montur, Feldrequisiten wurden auf Tragpferden und später von Maulthieren unentgeltlich transportirt. Nur der Offizier war verpflichtet, mochte er im Dienste oder Privatgeschäften reisen, dem Grenzer für ein Trag- oder Reitpferd stationsweise 17 kr. zu entrichten [1]).

Die Karlstädter Grenzregimenter hatten das Eigenthümliche, dass ihren Stabsoffizieren keine Compagnien zugewiesen waren. Um sie auch hierin den übrigen Regimentern gleich zu stellen, wurden auf Scherzer's Antrag auch ihren Stabsoffizieren die jüngsten Compagnien zugetheilt und zu deren unmittelbarer Commandirung in jedem Regimente vier Capitänlieutenants creirt [2]).

Nach Aufhebung des deutschen Fähnleins und der Leibcompagnie beantragte zwar Hildburgshausen die Besetzung der Festung Karlstadt und der übrigen Plätze durch ein inneröster-

[1]) 23. Jäner Acta 611, p. 2 Nr. 363 im Arch. d. Reichskr. Minist.

[2]) 20. Mai 1752 p. 2 u. 278 R. bei Hauer.

reichisches Regiment, sein Antrag wurde jedoch dahin abgeändert, dass aus dem Pester Invalidenhause 400 Mann nach Karlstadt, 40 nach Karlobag, 300 nach Zeng und 60 nach Gospić als Garnison commandirt wurden [1]). Die invalide Garnison von Karlstadt hatte jedoch einen so anstrengenden Dienst, dass die meisten dieser alten Leute erkrankten und oft auch der Krankheit erlagen. Dadurch wurde eine jährliche Ergänzung von beinahe 800 Mann neuer Invaliden notwendig, wodurch der Dienst litt und der Aufwand auf Transporte nahmhaft anwuchs. Aus Humanitätsrücksichten und im dienstlichen Interesse beantragte Scherzer in Folge dieses Uebels die Verwendung der Grenzer zu diesen Garnisonsdiensten gegen die Verpflegung von 3 kr. auf die Brodportion vom Feldwebel abwärts und 1 kr. bei den Gemeinen. Dadurch erhielt Karlstadt einen Platzmajor und eine Besatzung von 300 Grenzern [2]).

Unter dem Freiherrn von Scherzer wurde der Bau der ersten Offiziersquartiere in Angriff genommen. Die Kaiserin bewilligte dazu durch zwei Jahre die der Fortification jährlich zugewiesenen 4000 fl., um die dazu bestimmten Ersparungen durch erledigte Offiziersstellen zur schleunigeren Herstellung der Bauten zu ergänzen. Nur mussten die Offiziersquartiere im Mittelpuncte ihres Wirkungskreises aufgebaut werden. Der Erbauung von Brücken und deren Reparaturen wurden die Gerichtstaxen und Strafgelder zugewendet. Um bei den letzteren allen Missbräuchen, durch welche die Grenzer zur Zeit der irregulären Grenze so schwer gelitten hatten, Schranken zu ziehen, mussten sie jährlich tabellarisch vorgelegt und die Ursachen ihrer Auferlegung in einer besonderen Rubrik ersichtlich gemacht und erläutert werden, „weil die Kaiserin noch immer einen Abscheu vor diesen Geldstrafen hatte.“

Zur Erhaltung der älteren Karlstädter Schlösser, sonstiger öffentlicher Gebäude, zur Herstellung der Ćardaken und Commu-

[1]) 20. Mai 1752 Nr. 278 R. bei Hauer.

[2]) Nr. 493 E. u. Nr. 390 R. bei Hauer.

nicationswege in den Regimentern, wurden dem Freiherrn von Scherzer in vierteljährigen Raten 4000 fl. bewilligt. Zur Bedeckung solcher ausserordentlichen Auslagen wurde auch die Travarina im Likaner Regimente verwendet, für welche die Dalmatiner jährlich 200 Dukaten zahlten. Dadurch kam der Invalidenfond aus dem Genusse dieses Betrages.

Im Jahre 1752 wurde Zeng dem Commerzdirectorium, unmittelbar der Intendanz in Triest untergeordnet. Die Lage Zeng's als des nächsten Verbindungspunctes des Banater Tiefbeckens mit dem Adriabusen und die Kenntnisse der Bewohner im Seewesen versprachen eine nahmhafte Entwickelung des dortigen Handels; denn die damals noch bis an die Küste reichenden Forste schützten den Hafen gegen das Anstürmen der Bora. Dadurch erhielt Zeng einen von der Triester Intendanz abhängigen Hauptmann-Amtsverwalter, welcher das gesammte Militär-, Commerzial-, Civil-, Oekonomie- und Sanitätswesen leitete [1]).

§. 30. Formirung einer neuen (illyrischen) Banater Landesmiliz durch den Freiherrn von Engelshofen. 1753.

a) Das Patent vom 23. October 1751.

Es wurde bereits bemerkt, dass bei der Auflösung der Theisser und Maroser Grenze ausser der Auswanderung nach Russland 2400 Seelen mit sechs Compagnien ins Banat gewaltsam einbrachen. Durch weiteren Anschluss an diese Missvergnügten erreichte die Auswanderung einen Personalstand von 2991 Seelen. Das Missvergnügen erhielt dadurch Nahrung, dass die Serben die Auflösung der zwei Grenzgebiete als Verletzung ihrer Privilegien ansahen. Um die aufgeregten Gemüter zu besänftigen, erliess Maria Theresia am 23. October 1751 ein Patent: „In diesem betonte sie durch das staatliche Interesse und

[1]) 9. Jäner Acta 66; p. 1. Nr. 90 bei Hauer.

„durch die Sicherstellung der Landesgrenze gebotene Notwen-
„digkeit die Grenzmiliz von der Theiss und Maros südwärts
„vorzuschieben. Sie erklärte, dadurch keineswegs ihre Privilegien
„verletzen, sondern sie vielmehr für die treuen Kriegsdienste,
„durch welche sich die serbische Nation vor anderen ausgezeichnet,
„belohnen zu wollen. Deshalb habe sie ihnen zur Erleichterung
„ihrer Umsiedelung drei Freijahre zugestanden. Sie habe jedoch
„mit Missvergnügen wahrgenommen, dass es in ihrer Mitte Auf-
„wiegler gebe, die mit Hintansetzung der ihr geschworenen Treue
„Andere zu überreden suchten, dass Gefahr zu ihrer Unter-
„drückung im Anzuge sei. Sie werde ihre Bedrückung in Aus-
„übung ihrer Privilegien ebenso wenig zulassen, als Gewaltacte
„zur Annahme der Union. Es sei daher selbstverständlich, dass
„sie laut ihrer Militärverfassung zur bequemen Unterbringung
„derjenigen, welche der Incorporirung widerstreben, an der süd-
„lichen Reichsgrenze, ohne Verletzung der am 18. Mai 1743 in
„Prag bestätigten Privilegien besorgt gewessn und noch besorgt
„sei. Es stehe ihnen ganz frei, den Contribuenten- oder Militär-
„stand zu wählen. Sie werde dafür sorgen, dass den letzteren zur
„häuslichen Niederlassung und Ernährung unter der Bedingung
„hinreichende Grundstücke zugewiesen werden, dass sie sich in
„den Künsten des Krieges wacker üben und den ihnen aufgetra-
„genen Militärdiensten eifrig nachkommen. So wie sie aber Alles
„bewilligt habe, was immer das illyrische Kriegsvolk graeci ritus
„wünschen konnte, ebenso sei sie fest entschlossen, gegen jene
„mit aller Strenge zu verfahren, welche sich dessenungeachtet
„widersetzen und Aufruhr stiften sollten. Da der Ursprung der
„dem illyrischen Volke ertheilten Privilegien daher rühre, dass
„dieses seinerseits gegen Sie und Ihr Allerdurchlauchtigstes Erz-
„haus in unverbrüchlicher Treue und Ergebenheit ausharre, so
„wäre es dann auch unbillig, das Geringste, was solchen Beding-
„nissen nicht entspräche, zu unternehmen und es erübrige kein
„Zweifel, dass, wenn ihnen anderwärts zur Wohnung und Nahrung
„ein hinreichender Grund zugewiesen werde, die Bestimmung des
„Ortes für die Grenzer von der höchsten landesfürstlichen Wil-

„lensmeinung, keineswegs aber von der Wahl der Unterthanen „abhänge und abhängen dürfe [1]).

b) Das Edict vom 29. Jäner 1752.

Auf das Patent vom 23. October folgte das Edict vom 29. Jäner 1752. Es ist als eine Anbahnung der neuen Ansiedlung zu betrachten. Vor Allem wurde den Districtsverwaltern die Abhängigkeit der Capitäne und Offiziere vom Präsidium der Banater Landesadministration, und der Miliz von der Jurisdiction ihrer Offiziere zur Kenntniss und Darnachachtung gebracht. Daran schloss sich die in scharfer Form gegebene Weisung, diese Leute nicht gesetzwidrig zu behandeln. Andererseits wurden die Theisser und Maroser zum friedlichen Verhalten, zur Vermeidung von Grundusurpationen und zur ruhigen Abwartung der Zuweisung von Ortschaften und Grundstücken angewiesen. Bis zur Ankunft des Administrationspräsidenten, Freiherrn von Engelshofen, wurde dem Obercapitän Novaković und Vice-Obercapitän Popović die Aufsicht über die Miliz übertragen. Engelshofen wies 200 Familien die Prädien: Mogerin im Csanader District, Kikinda, Beodra, Melence im Bečkereker District an. 100 Familien wurden auf den Prädien Kovačica und Krepaja im Pančovaer District, den anderen die öden Plätze des linken Theissufers zugetheilt. Für den Fall, als zur Ergänzung des Terrains auch Kaniža, Bečе, Csige und Zenta der Miliz eingeräumt werden müsste, wurde die Translocirung der Contribuenten nach St. Miklos und Csanad in Aussicht genommen. Ueberhaupt bestand die Absicht die Miliz möglichst unvermischt zu lociren [2]).

c) Dienstliche Stellung der Miliz und ihr anomales Verhältniss.

Die Miliz stand in mehrseitigen mitunter anomalen Subordinationsverhältnissen. In politisch-administrativen und dienstlichen Beziehungen war sie dem Präsidium der Landesadministration

[1]) 12. Rubr. Nr. 17 im Temesvárer G. C. Arch.

[2]) 29. Jäner 1752, S. 12, Rubr. Nr. 34 im Temesvárer G. C. Arch.

und in oberster Instanz der illyrischen Hofdeputation, in Kriegszeiten dem Hofkriegsrate, in ökonomischer Beziehung der Kammer untergeordnet. Der Hofkriegsrat ernannte ihre Oberoffiziere.

Unter dieser complicirten Oberleitung konnten unmöglich streng disciplinirte Truppen gedrillt und andererseits keine echten Contribuenten geschaffen werden und die Voraussetzung liegt nahe, dass man anfangs nur darauf bedacht war, der Militärlust der über die Auflösung ihrer alten Grenzen Missvergnügten zeitlich Rechnung zu tragen und jene allmählig abzuschwächen.

Diese Voraussetzung gewinnt dadurch einige Berechtigung, weil eine genaue Standesregulirung dieser Familien ausdrücklich verboten war.

Engelshofen theilte sie überhaupt in sechs Compagnien, ohne den Stand zu bestimmen und gab ihnen den Namen „Banater Landmiliz."

Sie erhielt 1 Obercapitän zum Obercommandanten und Inhaber einer Compagnie;

1 Vice-Obercapitän zu dessen Vertretung und zum Inhaber einer Compagnie;

4 Capitäne zu Compagniecommandanten;

2 Hadnaken mit Capitän-Lieutenantsrang, welche die Compagnie des Ober- und Vice-Obercapitäns commandirten;

4 Hadnaken zweiter Classe mit dem Lieutenantsrange;

6 Barjaktaren (Fähnriche-Cornets).

Jeder Compagnie wurden zwei Feldwebel oder Wachtmeister und 6 Corporale zugewiesen.

d) Verpflegung der Offiziere und Steuerpflicht der Miliz.

Die Offiziere erhielten ihren Sold theils im Baren, theils in Grundstücken, zu deren Bebauung ihnen, um Bedrückung der Miliz zu begegnen, der nötige Viehstand zugewiesen wurde. Das Ackerland wurde nach der Aussaat in Metzen bemessen, so dass drei Metzen einem Tagwerke entsprachen. Nur bei den zwei Obercommandanten wurde eine Ausnahme gemacht, und ihnen der Viehstand nicht zugemessen.

So erhielt:

	in Barem fl.	Ackerland Metzen	Wiesenland Tagwerke	Pferde	Ochsen	Kühe	Schafe	Schweine
der Obercapitän . .	600	80	50	.	.	.	.	.
„ Vice-Obercapitän	420	80	45	.	.	.	.	.
1 Capitän	360	60	35	20	20	30	100	100
1 Hadnak 1. Classe .	240	50	30	16	16	20	60	40
1 Hadnak 2. Classe .	216	40	25	12	12	16	50	50
1 Barjaktar	133	30	20	10	10	16	40	40

Beim Ober- und Vice-Obercapitän wurde der Viehstand nicht bestimmt. Ueber das Quantum entschied der jedesmalige Bedarf. Robot, Vorspann und Annahme von Geschenken waren auf das Strengste untersagt. Schon ein flüchtiger Ueberblick des Verpflegsschema genügt, um sich die Ueberzeugung anzueignen, dass die Offiziere eigentlich Oekonomen waren, und dass der Militärdienst in zweiter Linie stand. Das Grundausmass an die Mannschaft habe ich in den Acten des Temesvárer Generalcommando-Archivs nicht vorgefunden.

Die Steuerlast der Miliz ruhte auf der Convention vom Jahre 1750, welche eine dazu bestimmte Commission mit dem Obercapitän Gabrilo Novaković, dem Vice-Obercapitän Popović, anderen Capitänen, Offizieren und Deputirten in Wien vereinbarte. Sie bestand nach der im Banate von der Kammer zur Geltung gebrachten Einführung in der jährlichen Leistung von 4 und von 3 fl. an Facultätentaxe, welche vertragsmässig nicht erhöht werden durfte.

Vom Zehent, vom Fleischbank-, Weinschank-, Mühlen- und Gewerbezins war die Miliz frei. Diese eigenthümliche Besteuerung war nach folgenden Bestimmungen angelegt:

Für einen Personalkopf rechnete man 1 Landwirt mit . . . 4 fl.
2 verheiratete Brüder oder 2 Söhne à 2 fl. 4 „
2 ledige Brüder oder Söhne à 2 fl. . . 4 „
4 hausbesitzende Witwen à 1 fl. . . . 4 „
2 arme verheiratete Personen à 2 fl. . 4 „
4 „ ledige Personen à 1 fl. . . . 4 „

Knaben von 7 bis 14 Jahren, sehr alte und gebrechliche Leute waren steuerfrei.

b) Bei den Facultäten- (Vermögens-) Steuer rechnete man für 1 Kopf:

10 Pferde à 18 kr. 3 fl.
15 Fohlen à 10 kr. 3 „
10 Ochsen à 18 kr. 3 „
10 Kühe à 18 kr. 3 „
15 Stücke Zugvieh, Jungvieh à 12 kr. . 3 „
60 Schafe oder Geise à 3 kr. 3 „
60 Bienenstöcke à 3 kr. 3 „
30 Stücke Borstenvieh à 6 kr. 3 „
10 grosse Branntweinkessel à 18 kr. . . 3 „
15 kleine „ à 12 kr. . . 3 „ [1]).

[1]) 29. Jäner 1752, 12. Rubr. Nr. 33 im Temesvárer G. C. Arch. Nr. 714 Nr. 308 lit. D. Beil. et bei Hauer.

Das Branntweinbrennen und Bierbräuen war der Miliz zum eigenen Gebrauche an besonderen Festtagen taxfrei gestattet. Das zum Haushalte nötige Salz wurde aus den k. k. Bergstädten bezogen.

e) Militärdienst im Frieden.

Durch die Convention vom Jahre 1750 verpflichteten sich die Offiziere im Namen der gesammten Miliz zur Beförderung des kaiserlichen Dienstes auf ergangenen Befehl eine Sicherheitswache, bestehend aus 1 Offizier, 3 Wachtmeistern und 60 und auch mehr Gemeinen nach Temesvár zu stellen und sie wöchentlich abzulösen. Dabei war der Oberoffizier mit 18, der Wachtmeister mit 9, jeder Gemeine mit Einrechnung des Brodes mit 5 kr. täglich zu verpflegen.

Eben so übernahm die Miliz die Aufrechthaltung der Gesundheit und Besorgung des Contrabants eingeschmuggelter Waaren an der Grenze, das Letztere gegen Ausfolgung des Drittels [1]).

[1]) Convention v. 28. October 1750, 12. Rubr. Nr. 34 im Temesvárer G. C. Archiv.

Bayerische Staatsbibliothek München

14.5.96

BUCHBINDERE
OBERMEIE
Niederlassung Münc
Heßstraße 14
80799 Münche
Telefon 089/280

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vaníček, Franz

Specialgeschichte der Militärgrenze aus Originalquellen und Quellenwerken geschöpft

Bd.: 1

Wien 1875

Austr. 5465-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11313126-6
SOI 0000770r